



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

STEUERN UND ZOLLUNION

Zollpolitik, Gesetzgebung, Zolltarif

Zollgesetzgebung

TAXUD/A2/005/2015

VERSANDVERFAHRENSHANDBUCH

Vorwort

Der Aktionsplan für das Versandverfahren in Europa¹ schlägt die Erstellung eines Handbuchs mit Beschreibungen des gemeinsamen und gemeinschaftlichen Versandverfahrens vor, in dem gleichzeitig die Aufgaben der Verwaltungen und der Händler erläutert werden. Dieses Handbuch soll zu einem besseren Verständnis des Versandverfahrens und seiner Abläufe sowie der Rolle der Beteiligten beitragen und außerdem die einheitlichere Anwendung der Versandverfahrensvorschriften und die Gleichbehandlung aller Beteiligten fördern.

Der vorliegende Text ist eine konsolidierte Fassung, in der die verschiedenen seit der Veröffentlichung des Handbuchs im Mai 2004 vorgenommenen Aktualisierungen berücksichtigt wurden.

Das Handbuch umfasst neun große Teile: eine allgemeine Einführung und die Kapitel über den zollrechtlichen Status der Waren, Sicherheitsleistungen, das Regelversandverfahren NCTS (new computerised transit system – neues EDV-gestütztes Versandverfahren), Ausfallverfahren, Vereinfachungen, Erledigung und Suchverfahren, Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben und das TIR-Verfahren

Neue Entwicklungen beim gemeinsamen und gemeinschaftlichen Versandverfahren werden erforderlichenfalls durch Aktualisierungen des Handbuchs berücksichtigt.

Ferner ist auf den rechtlich nicht bindenden Charakter der im Handbuch enthaltenen Erläuterungen hinzuweisen. Dennoch spiegeln die Ausführungen dieses Handbuchs die gemeinsame Auslegung der Versandverfahrensvorschriften durch alle Zollbehörden wider, die auch das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren anwenden. Das Versandverfahren betreffende Rechtsvorschriften sowie andere Zollvorschriften haben Vorrang vor diesem Handbuch und sind daher in jedem Fall heranzuziehen. Der genaue Wortlaut der Übereinkommen und der gemeinschaftlichen Rechtsinstrumente entspricht den im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) veröffentlichten Fassungen. Urteile des Europäischen Gerichtshofs gelten im Wortlaut, wie er in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz veröffentlicht ist.

Zusätzlich zum Handbuch sind möglicherweise auch nationale Vorschriften oder Erläuterungen anwendbar, die bei der Veröffentlichung des Handbuchs im jeweiligen Land in Abschnitt 6 jedes Kapitels aufgenommen oder auch separat herausgegeben werden können. Weitere Informationen sind den Mitteilungen der nationalen Zollverwaltungen zu entnehmen.

1 KOM(97) 188 endg. vom 30.4.1997.

Brüssel, den 1. Januar 2015

Das Handbuch ist in elektronischer Form im Internet verfügbar (Adresse siehe „Allgemeine Informationsquellen“).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Einführung

Teil II: Status der Waren

Teil III: Sicherheitsleistungen

Teil IV: Regelversandverfahren NCTS (new computerised transit system – neues EDV-gestütztes Versandverfahren)

Teil V: Ausfallverfahren

Teil VI: Vereinfachungen

Teil VII: Erledigung des Versandverfahrens, Suchverfahren

Teil VIII: Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben

Teil IX: Das TIR-Verfahren

Verzeichnis allgemein gebräuchlicher Abkürzungen

Begriffsbestimmungen

Allgemeine Informationsquellen

TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG	28
1. Geschichtlicher Überblick über das Versandverfahren.....	29
2. Warenstatus	33
3. Das gemeinsame Versandverfahren	33
3.1. Rechtsgrundlage	33
3.2. Beschreibung des Verfahrens.....	34
4. Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft.....	35
4.1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren	36
4.1.1. Rechtsgrundlage	36
4.1.2. Beschreibung des Verfahrens.....	36
4.1.2.1 Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren	38
4.1.2.2. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren.....	39
4.1.3. Das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS).....	40
4.1.3.1. Wichtigste Schritte und Nachrichten im NCTS-Vorgang.....	40
4.1.3.2. Die Abgangsstelle	41
4.1.3.3. Die Bestimmungsstelle.....	43
4.1.3.4. Die Durchgangszollstelle	43
4.1.3.5. Änderung der Durchgangszollstelle oder Bestimmungsstelle	44
4.1.3.6. Vereinfachungen: zugelassener Versender/Empfänger	45
4.2. Andere Versandverfahren in der Europäischen Gemeinschaft	46
4.2.1. Einführung	46
4.2.2. Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers).....	47
4.2.2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	47
4.2.2.2. Beschreibung des Verfahrens.....	48
4.2.3. Verfahren mit Carnet ATA	49
4.2.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	49
4.2.3.2. Beschreibung des Verfahrens.....	50
4.2.4. Verfahren mit Rheinmanifest	52
4.2.4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	52
4.2.4.2. Beschreibung des Verfahrens.....	52
4.2.5. Verfahren für NATO-Beförderungen.....	52
4.2.5.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	52
4.2.5.2. Beschreibung des Verfahrens.....	53
4.2.6. Verfahren für Postsendungen	55
4.2.6.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften	55
4.2.6.2. Beschreibung des Verfahrens.....	56
5. Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	57
6. Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	57
7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	57
8. Anhänge	57
8.1. Vorschriften und Grundsätze für die Annahme der Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche und das gemeinsame Versandverfahren	58
TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS VON WAREN.....	80
1. Einleitung	80
2. Allgemeine Theorie und Rechtsgrundlage.....	80
3. Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren.....	81
3.1. Linienverkehre	82
3.1.1. Begriffsbestimmung 82	
3.1.2. Verfahren zur Genehmigung von Linienverkehren	83
3.1.3. Teilcharterungsregeln.....	86
3.1.4. Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr	86

4.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren	89
4.1.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters durch einen zugelassenen Versender	94
4.2.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters und das Schiffsmanifest	95
4.3.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters im Falle der Umladung	97
4.4.	Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren und die Rechnung oder das Beförderungspapier.....	98
4.5.	T2L	101
5.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters für Erzeugnisse der Seefischerei und sonstiger von Schiffen aus gewonnener Meerereszeugnisse.....	102
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	106
7.	Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	106
8.	Anhänge	106
8.1.	Beispiel eines „Frachtvertrags“ mit Untervercharterung und Teilcharter.....	107
8.2.	Schiffsmanifest – TC12-Verfahren und Bewilligung	113
8.3.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Straßenkraftfahrzeugen	124
8.4.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Eisenbahnwagen	141
8.5.	Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden	- 142 -
	TEIL III – SICHERHEITSLAISTUNG	148
1.	Einführung.....	148
1.1.	Zweck der Sicherheitsleistung	149
1.2.	Verschiedene Formen der Sicherheitsleistung	149
1.3.	Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung.....	149
1.4.	Räumlicher Geltungsbereich.....	150
1.5.	Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung	151
2.	Allgemeine Bestimmungen	152
2.1.	Erfordernis der Sicherheitsleistung	152
2.1.1.	Einführung	152
2.1.2.	Mängel	153
2.2.	Berechnung des Betrags der Sicherheit.....	153
2.2.1.	Einführung	153
2.2.2.	Berechnung	153
2.3.	Bürge	155
2.3.1.	Einführung	155
2.3.2.	Ansässigkeit und Zulassung.....	155
2.3.3.	Haftung	156
2.3.4.	Bürgschaftsurkunde im Falle von Widerruf oder Kündigung.....	157
3.	Einzelsicherheit	157
3.1.	Barsicherheit.....	157
3.1.1.	Einführung	157
3.1.2.	Rückzahlung	158
3.2.	Einzelsicherheit durch Sicherheitsleistung.....	158
3.3.	Einzelsicherheit durch Sicherheitstitel (TC32)	158
3.3.1.	Haftung und Zulassung	158
3.3.2.	Notifizierung	158
3.3.3.	Sicherheitstitel	159
4.	Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung	161
4.1.	Allgemeine Bestimmungen	161
4.1.1.	Einführung	161
4.1.2.	Allgemeine Voraussetzungen.....	161
4.1.3.	Berechnung des Referenzbetrags	161

4.1.4.	Betrag der Gesamtbürgschaft	162
4.1.5.	Bescheinigung	162
4.1.6.	Pflichten des Hauptverpflichteten	163
4.1.7.	Überprüfung des Referenzbetrages	165
4.1.8.	Widerruf und Kündigung der Bewilligung	165
4.2.	Reduzierung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung	166
4.2.1.	Einführung	166
4.2.2.	Kriterien für die Reduzierung	166
4.2.3.	Antrag für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko und andere Waren	169
5.	Gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung	169
5.1.	Beförderungen auf dem Luftweg	169
5.2.	Beförderungen auf den Rheinwasserstraßen	170
5.3.	Im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern	170
5.4.	Öffentliche Verwaltung und internationale Organisationen	170
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	171
7.	Den Zollbehörden vorbehalten Teil	171
8.	Anhänge	171
8.1.	Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen	172
8.2.	Verzeichnis der Binnenwasserstraßen	175
TEIL IV Regelversandverfahren NCTS (NEW COMPUTERISED TRANSIT SYSTEM – NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN).....		177
Kapitel 1 – Die Anmeldung zum Regelversandverfahren.....		178
1.	Einführung.....	178
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	178
2.1.	Ablauf des NCTS	179
2.2.	Anwendungsbereich des NCTS	180
2.3.	Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS	181
3.	Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung	181
3.1.	Verladung	181
3.2.	Versandanmeldung (IE015)	182
3.2.1.	Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung.....	182
3.2.2.	Gemischte Sendungen	185
3.2.3.	Vorlage der Versandanmeldung.....	186
3.2.4.	Versandanmeldung/Sicherheitserklärung.....	187
4.	Besondere Situationen.....	189
5.	Ausnahmen (pro memoria).....	189
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	189
7.	Den Zollbehörden vorbehalten Teil	189
8.	Anhänge	189
Kapitel 2 – Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle		190
1.	Einführung.....	190
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	190
3.	Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangsstelle	191
3.1.	Annahme, Registrierung und Überprüfung der Versandanmeldung.....	191
3.2.	Berichtigung der Versandanmeldung	192
3.3.	Stornierung der Versandanmeldung.....	193
3.4.	Prüfung der Versandanmeldung und Warenbeschau	194
3.5.	Die Sicherheitsleistung.....	195
3.6.	Beförderungsrouten und verbindliche Beförderungsrouten	195

3.7.	Fristsetzung	197
3.8.	Die Nämlichkeitsmittel	197
3.8.1.	Einführung	198
3.8.2.	Verschlussarten	200
3.8.3.	Anforderungen an Verschlüsse	200
3.8.4.	Verwendung besonderer Verschlüsse	201
3.9.	Überführung von Waren in das Versandverfahren	202
3.9.1.	Unterlagen bei Überführung der Waren in das Versandverfahren.....	203
4.	Besondere Situationen.....	203
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	204
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	204
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	204
8.	Anhänge	204
8.1.	Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko	205
Kapitel 3 – Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung		206
1.	Einführung.....	206
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	206
3.	Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle	207
3.1.	Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung.....	207
3.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....	209
3.2.1.	Durchgangszollstelle	209
3.2.2.	Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle.....	210
3.2.3.	Wechsel der Durchgangszollstelle	211
3.2.4.	Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten	213
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	213
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	213
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	213
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	213
8.	Anhänge	213
Kapitel 4 – Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle		214
1.	Einführung.....	214
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	214
3.	Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle	215
3.1.	Die Beendigung des Versandverfahrens	216
3.2.	Kontrolle am Ende des Verfahrens	217
4.	Besondere Situationen.....	219
4.1.	Ausstellung einer Eingangsbescheinigung.....	220
4.2.	Ausstellung eines Alternativnachweises	222
4.3.	Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle	223
4.4.	Unregelmäßigkeiten	223
4.4.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen	223
4.4.2.	Andere Unregelmäßigkeiten	224
4.4.3.	Untersuchung der Unregelmäßigkeit	224
4.5.	Wechsel der Bestimmungsstelle.....	226
5.	Gestellung nach Fristablauf.....	229
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	230
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	230
8.	Anhänge	230

8.1.	Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch (IE)	231
8.2.	Ländercodes	235
8.2.1.	Im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Ländercodes	235
8.2.2.	Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Ländercodes	235
8.3.	Verpackungscodes	235
8.3.1.	Im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Verpackungscodes	235
8.3.2.	Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Verpackungscodes	235
Kapitel 5 – Andorra, San Marino und nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete		
	gehörende Gebiete	236
1.	Einführung	236
2.	Andorra	236
2.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	237
2.2.	Förmlichkeiten	237
2.2.1.	Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems	237
2.2.2.	Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems	240
3.	San Marino	245
3.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	245
3.2.	Förmlichkeiten	246
4.	Nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete	248
4.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	249
4.2.	Internes gemeinschaftliches Versandverfahren	249
4.3.	Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren	250
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	251
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	251
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	251
8.	Anhänge (<i>pro memoria</i>)	251
TEIL V Ausfallverfahren		252
Kapitel 1 – Einführung		252
1.	Versandanmeldung bei einem Ausfallverfahren	252
2.	Stempel bei Ausfallverfahren	253
3.	Ausfall des Systems der Zollbehörden	253
4.	Ausfall des Systems des Wirtschaftsbeteiligten	254
5.	Verfahren	254
5.1.	Abgangsstelle – Regelversandverfahren	254
5.2.	Abgangsstelle – zugelassener Versender	255
5.3.	Bestimmungsstelle – Regelversandverfahren	255
5.4.	Bestimmungsstelle - zugelassener Empfänger	256
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	256
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	256
8.	Anhänge	256
8.1.	Stempel bei Ausfallverfahren	257
Kapitel 2 – Allgemeine Erläuterungen zum Einheitspapier		261
Kapitel 3 – Die Anmeldung im Regelversandverfahren		262
1.	Einführung	262
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften	263
3.	Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung	263
3.1.	Das Verladen	264
3.2.	Die Versandanmeldung	265
3.2.1.	Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung	265
3.2.2.	Die Einheitspapier-Ergänzungsvordrucke	270

3.2.3.	Ladelisten, Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks	271
3.2.4.	Gemischte Sendungen	274
3.2.5.	Unterzeichnung der Versandanmeldung	276
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	278
4.1.	Regeln für Waren mit Umschließungen	278
4.2.	Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren	284
4.3.	Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land, aus einem EFTA-Land oder durch ein EFTA-Land	284
4.4.	Duplikate	290
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	291
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	291
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	291
8.	Anhänge	291
8.1.	Hinweise zum Ausfüllen der Felder der Vordrucke der Versandanmeldung	292
8.2.	Durchschreibeverfahren der Versandanmelde- und Ergänzungsvordrucke	306
8.3.	Durchschriften der vierseitigen Versandanmelde- und Ergänzungsvordrucke	308
Kapitel 4 – Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle		310
1.	Einführung	310
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften	310
3.	Die einzelnen Schritte bei der Abgangsstelle	311
3.1.	Die Vorlage des Einheitspapiers	311
3.2.	Die Sicherheitsleistung	313
3.3.	Die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung	315
3.4.	Berichtigungen der Versandanmeldung	315
3.5.	Überprüfung der Versandanmeldung	316
3.6.	Beförderungsrouten und verbindliche Beförderungsrouten	316
3.7.	Fristsetzung	318
3.8.	Die Nämlichkeitsmittel	318
3.8.1.	Einführung	319
3.8.2.	Verschlussarten	320
3.8.3.	Anforderungen an Verschlüsse	321
3.8.4.	Verwendung besonderer Verschlüsse	322
3.9.	Überlassung von Waren	323
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	325
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	325
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	325
7.	Den Zollbehörden vorbehaltener Teil	325
8.	Anhänge	325
8.1.	Vermerk „Befreiung“	326
8.2.	Vermerk „konform“	327
Kapitel 5 – Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung		328
1.	Einführung	328
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsgrundlage	328
3.	Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle	329
3.1.	Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung	329
3.2.	Förmlichkeiten bei den Durchgangszollstellen	331
3.2.1.	Durchgangszollstelle	331
3.2.2.	Förmlichkeiten der Durchgangszollstelle	333

3.2.3.	Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten	333
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	334
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	334
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	334
7.	Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	334
8.	Anhänge	334
	Kapitel 6 – Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle.....	335
1.	Einführung.....	335
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	335
3.	Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle	336
3.1.	Beendigung des Versandverfahrens	336
3.2.	Kontrolle am Ende des Verfahrens	338
4.	Besondere Situationen.....	339
4.1.	Ausstellung einer Eingangsbescheinigung.....	340
4.2.	Ausstellung eines Alternativnachweises	342
4.3.	Gestellung der Waren und Vorlage der Papiere außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle	343
4.4.	Unregelmäßigkeiten	344
4.4.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen	344
4.4.2.	Weitere Unregelmäßigkeiten.....	344
4.5.	Wechsel der Bestimmungsstelle.....	345
5.	Gestellung nach Fristablauf.....	349
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	350
7.	Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	350
8.	Anhänge	350
8.1.	Vermerk „konform“	351
8.2.	Vermerk „Exemplar T5 vorgelegt“	352
8.3.	Vermerk „Alternativnachweis“	353
8.4.	Verzeichnis der Zentralstellen für die Rücksendung der Exemplare Nr. 5.....	354
8.5.	Vermerk „Unstimmigkeit“	362
8.6.	Vermerk „Unstimmigkeiten“	365
8.7.	Vermerk „Untersuchung eingeleitet“	366
8.8.	Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“	367
8.9.	Vermerk „Unstimmigkeit: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)“.....	368
8.10.	Vermerk „Ausgang aus- gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“.....	369
	TEIL VI Vereinfachungen	371
1.	Einführung.....	371
2.	Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften.....	371
2.1.	Allgemeine Voraussetzungen für Vereinfachungen	372
2.2.	Bewilligungsverfahren	374
2.3.	Rücknahme und Änderung der Bewilligung.....	377
3.	Beschreibung der Vereinfachungen	378
3.1.	Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung	381
3.2.	Verwendung besonderer Ladelisten	381
3.3.	Verwendung besonderer Verschlüsse	382
3.4.	Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten.....	383
3.5.	Zugelassener Versender	384

3.5.1.	Einführung	384
3.5.2.	Bewilligung	385
3.5.3.	Verfahren	386
3.5.3.1.	NCTS	386
3.5.3.2.	Ausfallverfahren – Authentifizierung der Versandanmeldung (Einheitspapier)	387
3.6.	Zugelassener Empfänger	393
3.6.1.	Einführung	393
3.6.2.	Bewilligung	393
3.6.3.	Verfahren	395
3.6.3.1.	NCTS	395
3.6.3.2.	Ausfallverfahren	395
3.7.	Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern	398
3.8.	Warenbeförderung auf dem Luftweg	399
3.8.1.	Einführung	399
3.8.2.	Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1	400
3.8.2.1.	Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 1	401
3.8.2.2.	Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1	402
3.8.2.3.	Stufe 1 - Sonderfälle	405
3.8.3.	Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2	408
3.8.3.1.	Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2	408
3.8.3.2.	Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2	411
3.8.3.3.	Stufe 2 – Sonderfall (Verwendung des Codes C)	418
3.8.4.	Sonderfälle (Stufe 1/Stufe 2)	420
3.8.4.2.	Beförderung durch Express- oder Kurierdienste	427
3.9.	Warenbeförderung auf dem Seeweg	429
3.9.1.	Einführung	429
3.9.2.	Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1	430
3.9.2.1.	Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 1	431
3.9.2.2.	Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1	432
3.9.2.3.	Beispiele	437
3.9.3.	Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2	438
3.9.3.1.	Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2	439
3.9.3.2.	Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2	441
3.9.3.3.	Beispiele	447
3.9.4.	Sonderfälle (Stufe 1/Stufe 2)	449
3.9.4.1.	Sammelsendungen	449
3.9.4.2.	Warenbeförderungen auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr	455
3.10.	Beförderungen durch Rohrleitungen (<i>pro memoria</i>)	457
3.11.	Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Artikel 6 Übereinkommen bzw. Artikel 97 Absatz 2 Zollkodex	457
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	458
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	458
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	458
7.	Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	458
8.	Anhänge	458
8.1.	Zusätzliche Kriterien für besondere Ladelisten	459
8.2.	Muster (des Antrags auf) Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers	460
8.3.	Sonderstempel aus Metall	466
8.4.	Abweichender Sonderstempel (Frankreich, Italien)	467

8.5.	Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen	468
8.6.	Muster - Bewilligung des vereinfachten Luftverkehrsverfahrens – Stufe 2	509
8.7.	Ablaufdiagramm Luftfracht-Sammelladungen	512
8.8.	Muster – Bewilligung des vereinfachten Seeverkehrsverfahrens – Stufen 1 und 2	513
8.9.	Ablaufdiagramm Seefracht-Sammelladungen	521
8.10.	Mitteilung der vereinfachten Verfahren	522
Teil VII	Erledigung des Versandvorgangs, Suchverfahren.....	523
1.	Einführung, Rechtsvorschriften und theoretische Grundlagen	524
1.1.	Einführung.....	524
1.2.	Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie.....	524
1.2.1.	Rechtsgrundlagen	524
1.2.2.	Theoretische Grundlagen	525
1.2.2.1.	Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs	525
1.2.2.2.	Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens.....	526
1.2.2.3.	Informationsaustausch.....	527
2.	Erledigung des Versandvorgangs und Statusprüfung	528
2.1.	Einführung.....	528
2.2.	Voraussetzungen für die Erledigung	528
2.3.	Auswirkung der Erledigung	529
2.4.	Art und Weise der Erledigung.....	529
2.5.	Statusanfrage und Antwort.....	530
3.	Suchverfahren.....	531
3.1.	Einführung.....	531
3.2.	Beim Hauptverpflichteten eingeleitetes Suchverfahren.....	533
3.2.1.	Ziele des Auskunftersuchens	533
3.2.2.	Allgemeines Verfahren für das Auskunftersuchen an den Hauptverpflichteten	533
3.2.3.	Vorgehensweise bei einem Auskunftersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten.....	535
3.3.	Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens	537
3.3.1.	Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger.....	538
3.3.2.	Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland	540
3.4.	Suchverfahren bei der Bestimmungsstelle	542
3.4.1.	Zuständige Behörde und Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens	542
3.4.2.	Übersendung einer „Suchanzeige“ (IE142)	543
3.4.2.1.	Verwendung der Nachricht über den Informationsaustausch	544
3.4.3.	Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142).....	545
3.4.4.	Reaktion des Bestimmungslandes.....	545
3.4.4.1.	Suche nach Aufzeichnungen	545
3.4.4.2.	Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen	546
3.4.4.3.	Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren anfänglich bei der Bestimmungsstelle eingeleitet wurde.....	549
3.4.4.4.	Antwortcodes zur Suchanzeige	549
3.4.5.	Ersuchen an den Hauptverpflichteten nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungsstelle.....	550
3.4.6.	Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens	551

4.	Ausfallverfahren.....	554
4.1.	Suchanzeige im Fall des Ausfallverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten.....	554
4.1.1.	Einführung	555
4.1.2.	Beim Hauptverpflichteten eingeleitetes Suchverfahren.....	556
4.1.3.	Für die Einleitung der Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen	556
4.1.4.	Suchanzeige TC20	557
4.1.5.	Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.....	558
4.1.6.	Reaktion des Durchgangslandes auf die Suchanzeige	562
4.1.7.	Folgen des Suchverfahrens.....	564
5.	Nachprüfungsverfahren.....	565
5.1.	Zweck und Methoden der Nachprüfung.....	565
5.2.	Zu prüfende Unterlagen	566
5.2.1.	Versandanmeldungen (Ausfallverfahren)	566
5.2.2.	Manifest als Versandanmeldung	567
5.2.3.	Alternativnachweis	568
5.2.4.	Versandpapiere T2L	568
5.2.5.	Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers	568
5.3.	Folgen des Nachprüfungsverfahrens	569
6.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	569
7.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	569
8.	Anhänge	569
8.1.	Liste der zuständigen Behörden	570
8.2.	Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Hauptverpflichteten.....	594
8.3.	Muster der Suchanzeige TC20 und Merkblatt	596
8.4.	Muster für die Übermittlung von Informationen TC20A.....	600
8.5.	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21.....	601
8.6.	Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A.....	603
8.7.	Fallbeispiele im Suchverfahren.....	604
Teil VIII – Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben.....		607
1.	Geltungsbereich der Vorschriften	607
1.1.	Begriffsbestimmungen	607
1.2.	Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen	608
2.	Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Feststellung von Schuldner und Bürgen.....	608
2.1.	Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld	609
2.1.1.	Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld.....	609
2.1.1.1.	Entziehen der Waren aus dem Verfahren.....	609
2.1.1.2.	Nichterfüllung einer Verpflichtung.....	609
2.1.2.	Nichtentstehen der Schuld.....	610
2.2.	Verfehlungen im Verfahren	610
2.2.1.	Fälle des Entziehens	610
2.2.2.	Fälle, die kein Entziehen darstellen.....	612
2.3.	Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens	612
2.3.1.	Fälle, in denen eine Schuld entstehen kann.....	612
2.3.1.1.	Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens	612
2.3.1.2.	Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren.....	613
2.3.2.	Verfehlungen, die nicht zum Entstehen einer Schuld führen.....	615

2.3.2.1.	Allgemeine Voraussetzungen für das Absehen vom Entstehen einer Schuld.....	615
2.3.2.2.	Festlegung von Tatbeständen	616
2.3.3.	Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren	617
2.4.	Bestimmung von Schuldner und Bürgen	618
2.4.1.	Schuldner	618
2.4.2.	Inanspruchnahme der Schuldner	619
2.4.3.	Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner	620
2.4.4.	Unterrichtung des Schuldners	621
2.4.5.	Inanspruchnahme des Bürgen	621
2.4.5.1.	Haftung des Bürgen und seine Entlastung	621
2.4.5.2.	Haftungsbeschränkung durch den Bürgen	622
2.4.5.3.	Unterrichtung des Bürgen	623
2.4.6.	Berechnung des Betrags der Schuld.....	625
3.	Abgabenerhebung.....	629
3.1.	Allgemeine Analyse	629
3.2.	Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde.....	629
3.2.1.	Für die Erhebung zuständige Behörde	629
3.2.2.	Ort des Entstehens der Schuld.....	630
3.2.2.1.	Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist	630
3.2.2.2.	Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lassen	631
3.2.2.3.	Ort, der ersatzweise bestimmt wird.....	631
3.3.	Verfahren der Abgabenerhebung	634
3.3.1.	Meldungen zum Informationsaustausch.....	635
3.3.2.	Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung	635
3.3.3.	Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes	637
3.3.4.	Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde	637
3.3.5.	Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde	639
3.3.6.	Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens	641
3.4.	Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld	643
3.4.1.	Neue Nachweise nach der Einleitung der Maßnahmen zur Erhebung der Schuld	643
3.4.2.	Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung.....	644
3.4.3.	Folgen für die ursprüngliche Erhebung.....	645
3.4.4.	Folgen für die Erhebung.....	645
3.4.4.1.	Unterrichtung der Abgangsstelle und der Stelle der Bürgschaftsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung	645
3.4.4.2.	Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung	646
4.	Besondere Situationen (<i>pro memoria</i>)	646
5.	Ausnahmen (<i>pro memoria</i>)	646
6.	Nationale Dienstanweisungen (<i>vorbehalten</i>)	646
7.	Besonderer Teil für die Zollverwaltungen	646
8.	Anhänge	646
8.1.	Liste der für die Abgabenerhebung im Ausfallverfahren zuständigen Behörden	647
8.2.	Unterrichtungsschreiben TC24 und Erhebungsbescheid TC25	654
8.3.	Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30	658
Teil IX	– DAS TIR-VERFAHREN.....	659
1.	VERFAHREN MIT CARNET TIR (Transport Internationaux Routiers)	660

1.1.	Hintergrund und Rechtsvorschriften	660
1.2.	Grundsätze des TIR-Systems	660
2.	Ermächtigungen/Zulassungen	662
2.1.	Ermächtigung der bürgenden Verbände.....	662
2.1.1.	Das Ermächtigungsverfahren	662
2.1.2.	Ermächtigungskriterien	662
2.1.3.	Schriftliche Vereinbarung	663
2.1.4.	Kontrolle der Ermächtigung.....	663
2.2.	Zulassung der Inhaber	663
2.2.1.	Das Zulassungsverfahren	664
2.2.2.	Aufteilung des Zulassungsverfahrens	664
2.2.2.1.	Prüfungen der Zollbehörden.....	665
2.2.2.2.	Überwachung der Zulassung.....	665
2.2.3.	Widerruf der Zulassung.....	666
2.2.3.1.	Bevorzugung des Artikels 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38.....	667
2.2.3.2.	Anwendung des Artikels 38 des TIR-Übereinkommens.....	667
2.2.3.3.	Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens	668
2.2.3.4.	Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten	668
2.2.4.	Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen	669
3.	Sicherheiten.....	669
3.1.	Einführung.....	670
3.2.	Bürgschaftsbetrag.....	670
3.2.1.	Bürgschaftshöchstbetrag	670
3.2.2.	Regelungen für den Umrechnungskurs	670
3.3.	Umfang der Bürgschaftsleistung.....	671
3.4.	Haftung der bürgenden Gemeinschaftsverbände	671
4.	Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)	672
4.1.	Einführung.....	672
4.2.	Annahme der Carnet-TIR-Angaben	673
4.3.	Sicherheit des Fahrzeugs/Containers	675
4.4.	Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)	676
4.4.1.	Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR.....	677
4.4.2.	Empfohlene Verwendung des HS-Code	677
4.4.3.	Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.....	678
4.4.4.	Sicherheitsleistung 679	
4.4.5.	Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern	679
4.4.6.	Waren mit erhöhtem Risiko	680
4.4.7.	Freigabe eines TIR-Verfahrens	680
4.5.	Zwischenladungen.....	681
4.5.1.	Vorübergehende Aussetzung der TIR-Beförderung	681
4.6.	Abweichungen.....	682
4.6.1.	Behandlung von Abweichungen	682
4.6.2.	Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen.....	683
4.6.3.	Von der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Abweichungen 683	
5.	Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)	684
5.1.	Einführung.....	685

5.2.	Erledigung des TIR-Versands bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)	685
5.3.	Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)	686
5.4.	Wechsel der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)	687
5.5.	Ereignisse während der Beförderung und Verwendung des Protokolls.....	689
5.6.	Bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Unregelmäßigkeiten.....	690
5.6.1.	Unregelmäßigkeiten bei den Waren	690
5.6.2.	Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen	691
5.6.3.	Weitere Unregelmäßigkeiten.....	692
5.7.	Kontrollsystem für Carnets TIR.....	692
5.8.	Zwischenabladung.....	693
5.9.	Behandlung der TIR-Beförderungen von Rückwaren	693
6.	Suchverfahren.....	695
6.1.	Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens.....	695
6.2.	Suchverfahren.....	696
6.3.	Alternativnachweis der Beendigung	698
6.4.	Schuld und Abgabenerhebung	699
6.4.1.	Feststellung der für die Entrichtung der Schuld unmittelbar haftbaren Person(en)	699
6.4.2.	Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben	700
6.5.	Forderung an den bürgenden Verband.....	701
6.6.	Anwendung des Artikels 457 ZK-DVO.....	702
6.6.1.	Anwendung des Artikels 457 Absatz 3 ZK-DVO.....	702
6.6.2.	Übertragung der Verantwortung für die Erhebung	703
7.	Zugelassener Empfänger	703
7.1.	Einführung.....	704
7.2.	Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen.....	704
7.3.	Wareneingang.....	705
7.4.	Vorlage des Carnet TIR.....	706
7.5.	Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR	706
8.	Anhänge von Teil IX.....	706
8.1.	Anlaufstellen in der Gemeinschaft.....	707
8.2.	Entsprechungstabelle.....	712
8.3.	Ausfüllen des Carnet TIR.....	714
8.4.	Das Ausfallverfahren.....	725
8.5.	Muster für eine EU-Vereinbarung/Bürgschaftserklärung	732
8.6.	Muster des Stempels für das Ausfallverfahren	736
8.7.	Beispielfälle für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten	737

Verzeichnis allgemein gebräuchlicher Abkürzungen

ABD	Ausfuhrbegleitdokument
ABl.	Amtsblatt
AT	Österreich
ATA	Carnet ATA (vorübergehende Verwendung)
BE	Belgien
BG	Bulgarien/Bulgarisch
CH	Schweiz
CIM	<i>Contrat de transport International ferroviaire des Marchandises</i> (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit der Bahn)
CMR	<i>Contrat de transport international de Marchandises par Route</i> (Internationaler Frachtbrief für Warenbeförderungen mit Lkw)
CS	Tschechisch
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DA	Dänisch
DE	Deutschland/Deutsch
DK	Dänemark
EDI	Elektronischer Datenaustausch
EE	Estland/Estnisch
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
Einheitspapier- Übereinkommen	Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987
EL	Griechisch
EN	Englisch
ES	Spanien/Spanisch
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
FI	Finnland/Finnisch
FR	Frankreich/Französisch
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GB	Großbritannien
GR	Griechenland
GZT	Gemeinsamer Zolltarif (EG)
HR	Kroatien/Kroatisch
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
HU	Ungarn/Ungarisch
IE	Irland
IRU	Internationale Straßenverkehrsunion
IS	Island/Isländisch
IT	Italien/Italienisch
LoI	Liste der Warenpositionen

LT	Litauen/Litauisch
LU	Luxemburg
LV	Lettland/Lettisch
MT	Malta/Maltesisch
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren
NL	Niederlande/Niederländisch
NO	Norwegen/Norwegisch
PL	Polen/Polnisch
PT	Portugal/Portugiesisch
RO	Rumänien/Rumänisch
SAD	Einheitspapier
SE	Schweden
SI	Slowenien
SK	Slowakische Republik/Slowakisch
SL	Slowenisch
SV	Schwedisch
TIR	Carnet TIR (<i>Transports Internationaux Routiers</i>) (Internationaler Straßengüterverkehr)
TR	Türkei/Türkisch
TSLoi	Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit
Übereinkommen	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987
UK	Vereinigtes Königreich
VBD	Versandbegleitdokument
VBD-S	Versandbegleitdokument/Sicherheit
ZK	Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992, ABl. L 302 vom 19.10.1992, wie geändert)
ZK-DVO	Durchführungsvorschriften zum Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993, ABl. L 293, 11.10.93, mit Änderungen) (ZK-DVO)

Begriffsbestimmungen

Abgangsstelle	Zollstelle, an der Erklärungen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren angenommen werden.
Ausfuhrbegleitdokument (ABD)	Nur für das gemeinschaftliche Versandverfahren – dieses Papier begleitet die Waren, wenn die Ausfuhranmeldung an der Ausfuhrzollstelle im ESS bearbeitet wird. Das Ausfuhrbegleitdokument entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen 45g und 45h ZK-DVO.
Bestimmungsstelle	Zollstelle, an der in das Versandverfahren übergeführte Waren zur Beendigung des Verfahrens zu stellen sind.
Carnet ATA	Zollpapier für die vorübergehende Ausfuhr, den Versand und die vorübergehende Verwendung von Waren für bestimmte Zwecke z. B. bei Warenschauen, Ausstellungen und Messen als professionelle Ausrüstungen und als Warenmuster.
Durchgangszollstelle	Zollstelle an der

	Gemeinsames Versandverfahren	Gemeinschaftliches Versandverfahren
Eingangszollstelle	einer Vertragspartei,	in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben,
Ausgangszollstelle	einer Vertragspartei, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt	des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt, das nicht der EFTA angehört.

EFTA-Land	Im Sinne des Versandverfahrens sind folgende Länder EFTA-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen, die Schweiz und die Türkei.
Einheitspapier - BIS	Vordrucke zur Ergänzung des Einheitspapiers bei der Anmeldung von aus mehr als einer Warenart bestehenden Sendungen.
Einheitspapier (der Versandanmeldung)	Ein aus mehreren Exemplaren bestehendes Formular, das in der Gemeinschaft und auch in den EFTA-Ländern zur Kontrolle der Ein- und Ausfuhr sowie der in das Versandverfahren übergeführten Waren

verwendet wird.

Dieses Papier umfasst die folgenden acht Teile:

- Exemplar Nr. 1 verbleibt bei den Behörden des Landes, in dem die Ausfuhr- oder Versandförmlichkeiten erfüllt werden,
- Exemplar Nr. 2 dient statistischen Zwecken in den Ausfuhrländern (kann in bestimmten Fällen auch vom Versandland verwendet werden),
- Exemplar Nr. 3 wird mit dem Dienststempel der Zollbehörden versehen und anschließend dem Ausführer ausgehändigt,
- Exemplar Nr. 4 verbleibt nach Beendigung des Versandvorgangs bei der Bestimmungsstelle oder dient als T2L- oder T2LF-Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren,
- Exemplar Nr. 5 ist der „Rückschein“ des Versandverfahrens,
- Exemplar Nr. 6 verbleibt bei den Behörden des Landes, in dem die Ankunftsformlichkeiten erfüllt werden,
- Exemplar Nr. 7 dient statistischen Zwecken im Bestimmungsland (für Förmlichkeiten im Ankunftsland),
- Exemplar Nr. 8 wird mit dem Dienststempel der Zollbehörden versehen und anschließend dem Empfänger ausgehändigt.

Die Zollbehörden der einzelnen Länder können verschiedene Kombinationen dieser acht Exemplare ausgeben, sofern sie zweckbestimmt verwendet werden.

Siehe auch: Versandbegleitdokument

Elektronisches
Verwaltungsdokument
(e-VD)

Papier zur Kontrolle und Nachverfolgung der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im freien Verkehr zwischen zwei Stellen innerhalb der Gemeinschaft.

Europäische
Gemeinschaft (EG) /
Europäische Union (EU)²

Die Mitgliedstaaten sind Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen,

² Die Bezeichnung „Europäische Gemeinschaften“ bezog sich früher auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom), die beide 1958 gegründet wurden, sowie auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die 1952 gegründet wurde.

Die Europäische Union wurde 1993 mit dem Vertrag von Maastricht ins Leben gerufen. Sie ruhte auf drei „Säulen“, nämlich Gemeinschaftspolitik (EWG/EG, EGKS, Euratom), der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wurde in Europäische Gemeinschaft umbenannt. Diese deckte bestimmte

	Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.
Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	Ein Staatenzusammenschluss aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.
Gebiete, in denen die MwSt-Richtlinie nicht anwendbar ist (auch bezeichnet als „nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete“ oder „Sondergebiete“)	Gebiete die Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, in denen aber die Bestimmungen der (MwSt-)Richtlinie 2006/112/EWG nicht anwendbar sind. Dazu gehören die Åland-Inseln, die Kanarischen Inseln, die Kanalinseln, der Berg Athos und die in Artikel 349 und Artikel 355 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten französischen Gebiete (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélémy und Saint-Martin).
Gemeinsames Versandverfahren	Zollverfahren für die Beförderung von Waren zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den EFTA-Ländern untereinander (siehe nachstehende Begriffsbestimmung).
Gemeinschaftliches Versandverfahren	Zollverfahren, das die Beförderung von Waren von einer Stelle in der Gemeinschaft zu einer anderen ermöglicht.
Gemeinschaftswaren	Waren, die: vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gemäß den Voraussetzungen in Artikel 23 des Zollkodex gewonnen oder hergestellt wurden und keine Waren enthalten, die aus Ländern oder Gebieten stammen, die nicht Teil des Zollgebiet der Gemeinschaft sind. Waren, die aus in ein Nichterhebungsverfahren übergeführten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind, gelten in Fällen besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, die gemäß dem Ausschussverfahren bestimmt werden, nicht als Gemeinschaftswaren; aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden; im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Politikbereiche der Europäischen Union ab, wie Unionsbürgerschaft, Politiken der Gemeinschaft und Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Mit dem Vertrag von Lissabon wurde diese Drei-Säulen-Struktur im Jahr 2009 aufgegeben, und die Europäische Gemeinschaft ging in der Europäischen Union auf.

Die Bezeichnung „Gemeinschaft“ ist in diesem Handbuch zu finden, da sie noch immer im Zollkodex der Gemeinschaften und seinen Durchführungsbestimmungen verwendet wird.

Hauptverpflichteter	Die Person, welche die Waren in das Versandverfahren überführt, auch wenn die Überführung durch einen bevollmächtigten Stellvertreter erfolgt.
In einer Vertragspartei der Gemeinschaft ansässige Person	<ul style="list-style-type: none"> • bei natürlichen Personen, die Person, die dort ihren normalen Wohnsitz hat, • bei juristischen Personen oder Vereinigungen von Personen, jede Person, die dort ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung hat.
Kontrollexemplar T5	Erklärung und Verpflichtung die Waren betreffend, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft ein- oder ausgeführt oder innerhalb desselben befördert werden und für die ein Nachweis der Einhaltung einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften gemäß ihrer Verwendung und/oder ihrer Bestimmung erforderlich ist.
Ladeliste	Verwaltungs- oder Handelspapier, das anstelle der Ergänzungen zum Einheitspapier verwendet werden kann, wenn mehr als eine Sendung im Versandverfahren befördert wird.
Liste der Warenpositionen	Dieses Papier begleitet das Versandbegleitdokument und die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle per NCTS bearbeitet wird und die Anmeldung mehr als eine Warenposition enthält. Die Liste der Warenpositionen entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anlage III Anhänge A5 und A6 Übereinkommen/Anhang 45b ZK-DVO.
Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (LdWPVS)	Nur für das gemeinschaftliche Versandverfahren – dieses Papier begleitet das Versandbegleitdokument/Sicherheit und die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle per NCTS bearbeitet wird und die Anmeldung mehr als eine Warenposition, Versanddaten und Sicherheitsdaten enthält. Die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang 45f ZK-DVO.
Manifest	Liste der Ladung an Bord des Beförderungsmittels bei der Warenbeförderung auf dem Luft- und Seeweg. Dieses Papier kann nach vorheriger Bewilligung zu Zollzwecken verwendet werden, sofern die erforderlichen Angaben, insbesondere zum Zollstatus der Waren und ihrer Nämlichkeitssicherung enthalten sind.
Nichtgemeinschaftswaren	Andere als Gemeinschaftswaren.
Sicherheitsleistung	Vom Hauptverpflichteten geleistete finanzielle Garantie zur Gewährleistung der Erhebung von Abgaben und anderen Belastungen.

Stellvertretung	Jede Person kann den Zollbehörden einen Stellvertreter für die Vornahme der das Zollrecht betreffenden Verfahrenshandlungen benennen (siehe Artikel 5 ZK) ³ .
Versandanmeldung	Die Handlung, mit der eine Person nach den vorgeschriebenen Formen und Modalitäten ihren Willen zur Überführung einer Ware in das gemeinsame Versandverfahren bekundet.
Versandbegleitdokument	Dieses Papier begleitet die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle per NCTS bearbeitet wird. Das Versandbegleitdokument entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anlage III Anhänge A3 und A4 Übereinkommen/Anhang 45a ZK-DVO. Siehe auch: Einheitspapier
Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S)	Nur für das gemeinschaftliche Versandverfahren – dieses Papier begleitet die Waren, wenn die Versandanmeldung an der Abgangszollstelle per NCTS bearbeitet wird und sowohl Versanddaten als auch Sicherheitsdaten enthält. Das Versandbegleitdokument/Sicherheit entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang 45e ZK-DVO.
Vertragspartei	Unterzeichner des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987. Die fünf Vertragsparteien sind die Europäische Gemeinschaft, Island, Norwegen, die Schweiz und die Türkei.
Zollgebiet der Gemeinschaft	Das Zollgebiet der Gemeinschaft umfasst die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume: <ul style="list-style-type: none"> • das Gebiet des Königreichs Belgien, • das Gebiet der Republik Bulgarien, • das Gebiet der Tschechischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands, • das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft),

³ Sofern im Handbuch auf die Bedingung verwiesen wird, dass der Antragsteller in der Gemeinschaft ansässig sein muss, so kann diese Bedingung auch im Rahmen der Vorschriften für die Stellvertretung erfüllt werden.

- das Gebiet der Republik Estland,
- das Gebiet Irlands,
- das Gebiet der Hellenischen Republik,
- das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla,
- das Gebiet der Französischen Republik mit Ausnahme der überseeischen Gebiete sowie von St. Pierre und Miquelon,
- das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia sowie des zum italienischen Gebiet gehörenden Teils des Luganer Sees zwischen dem Ufer und der politischen Grenze der zwischen Ponte Tresa und Porto Ceresio gelegenen Zone,
- das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003,
- das Gebiet der Republik Lettland,
- das Gebiet der Republik Litauen,
- das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg,
- das Gebiet Ungarns,
- das Gebiet Maltas,
- das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa,
- das Gebiet der Republik Österreich,
- das Gebiet der Republik Polen,
- das Gebiet der Portugiesischen Republik,
- das Gebiet Rumäniens,
- das Gebiet der Republik Slowenien,
- das Gebiet der Slowakischen Republik,
- das Gebiet der Republik Finnland,
- das Gebiet des Königreichs Schweden,
- das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Kanalinseln und der Insel Man,

- das Gebiet der Republik Kroatien.

Die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, gelten unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft:

a) FRANKREICH

das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (Journal officiel de la République française (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679);

b) ZYPERN

das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (United Kingdom Treaty Series No 4 (1961) Cmnd. 1252).

Zollstatus	Bezeichnet den Status von Waren als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren.
Zollstelle der Bürgschaftsleistung	Die von den zuständigen Behörden eines jeden Landes bestimmte Stelle, bei der eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird.
Zugelassener Empfänger	Person, der die Annahme von Waren im Versandverfahren ohne Gestellung der Waren und ohne Vorlage der Versandanmeldung bei der Bestimmungsstelle gestattet ist.
Zugelassener Versender	Person, der die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren und ohne Vorlage der Versandanmeldung bei der Abgangsstelle genehmigt wurde.
Zuständige Behörde	Die Zollbehörden oder jede andere Behörde, die für die Anwendung der Zollvorschriften verantwortlich ist.

Allgemeine Informationsquellen

Europäische Union

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

– Zollrecht

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/procedural_aspects/transit/index_de.htm

– Versandverfahrenshandbuch

– Verzeichnis der Zollstellen für das Versandverfahren

– Adressbuch des Versandnetzwerks

– Die neuen Zollversandsysteme für Europa (Broschüre)

– Rechtsvorschriften

– Beratung der Wirtschaftsbeteiligten

– Nationale Zollwebsites

http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/links/customs/index_de.htm

Andere

Weltzollorganisation:

[Weltzollorganisation](http://www.wco.org/)

TIR-Übereinkommen der VN:

<http://www.unece.org/trans/bcf/welcome.html>

TEIL I – ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

Teil I erläutert den historischen Hintergrund und gibt einen Überblick über die verschiedenen Versandsysteme.

Abschnitt 1 erläutert Wesen und Zweck des Versandverfahrens und gibt einen geschichtlichen Abriss.

Abschnitt 2 behandelt den zollrechtlichen Status von Waren in der Europäischen Gemeinschaft.

Abschnitt 3 enthält eine zusammenfassende Darstellung des gemeinsamen Versandverfahrens.

Abschnitt 4 enthält die Darstellung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und der anderen in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Versandverfahren.

In Abschnitt 5 geht es um die Ausnahmeregelungen.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Dienstanweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils I.

1. Geschichtlicher Überblick über das Versandverfahren

Warenverkehr	<p>Wenn Waren in ein Land oder Zollgebiet verbracht werden, so sorgt der Zoll dafür, dass die Einfuhrzölle und sonstigen geschuldeten Abgaben gezahlt und gegebenenfalls die handelspolitischen Maßnahmen (z. B. Antidumpingzölle) angewandt werden. Dies gilt auch, wenn die Waren eigentlich für ein anderes Land bestimmt sind und das besagte Land oder Gebiet lediglich Durchgangsstation (so auch Englisch „transit“ und Französisch „transit“ für Deutsch „Versand“) ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können die entrichteten Zölle und sonstigen Abgaben bei Verlassen des Durchgangslands oder -gebiets erstattet werden. Im nächsten Land oder Gebiet wiederholt sich das Ganze möglicherweise. Auf diese Weise summieren sich die Verwaltungsförmlichkeiten, die an den Grenzübergängen immer wieder für die Waren zu erfüllen sind, bis sie ihre Endbestimmung erreichen.</p>
Hauptfunktionen des Versandverfahrens	<p>Mit den Versandverfahren bietet der Zoll den Beteiligten die Möglichkeit, Waren über Grenzen und durch Länder zu befördern, ohne die beim Eingang oder auch beim Ausgang eigentlich geschuldeten Abgaben zahlen zu müssen, so dass nur eine einzige (die endgültige) Zollabfertigung notwendig ist. Gegenüber der im ersten Absatz beschriebenen Situation bietet das Versandverfahren eine verwaltungsrechtlich einfache, kostengünstige Möglichkeit zur Beförderung von Waren durch Zollgebiete. Diese Form des Versandverfahrens ist von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft, die ein einziges Zollgebiet, aber eine Vielzahl von Steuergebieten umfasst: Die Waren können im Versandverfahren vom Ort ihres Eingangs in die Gemeinschaft bis zum Ort der Abfertigung befördert werden, wo die Zollvorschriften und die lokalen Steuervorschriften erfüllt werden oder sich ein weiteres Verfahren mit Abgabenaussetzung (die sogenannten Nichterhebungsverfahren) anschließt. Ebenso kann ein Nichterhebungsverfahren dadurch beendet werden, dass</p>

Nichtgemeinschaftswaren in ein Versandverfahren übergeführt werden, z. B. zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

Entwicklung
eines
Versandsystems

Nach dem Zweiten Weltkrieg verzeichnete Europa einen rapiden Anstieg des Warenhandels. Dabei zeichnete sich bald ab, dass bei jedem Grenzübertritt der Waren langwierige und umständliche Zollverfahren den Handel stark belasteten. In einem Klima zunehmender internationaler Zusammenarbeit wurden daher unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen Verhandlungen aufgenommen, an deren Ende ein internationales Übereinkommen zur Erleichterung des Warenverkehrs in Europa stehen sollte.

TIR-
Übereinkommen

1949 wurde das erste TIR-Abkommen geschlossen. Mit diesem Abkommen wurde in einer Reihe europäischer Staaten ein System von Sicherheitsleistungen für alle bei internationalen Straßengüterbeförderungen unter Abgabenaussetzung in Europa möglicherweise fällig werdenden Zölle und anderen Abgaben geschaffen. Der Erfolg des TIR-Abkommens von 1949 führte zum Abschluss des TIR-Übereinkommens 1959. Dieses Übereinkommen wurde 1975⁴ überarbeitet und hat zurzeit 68 Vertragsparteien (Stand Mai 2009).

EG

Mit der globalen Entwicklung des internationalen Handels bedurfte auch die immer größer und mächtiger werdende Gemeinschaft zunehmend eines spezifischen, eigenen Versandsystems, um ihren Mitgliedstaaten intern und grenzüberschreitend den Warenverkehr und die Zollförmlichkeiten zu erleichtern.

Europäische Gemeinschaft

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde 1957 geschlossen und trat am 1. Januar 1958 in Kraft.

⁴ Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen, 1975), TIR-Handbuch, ECE/TRANS/TIR/5, Veröffentlichungen der Vereinten Nationen.

Die Gründungsmitglieder waren Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

Im Jahr 1973 traten Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich der Europäischen Gemeinschaft bei, 1981 folgte Griechenland, 1986 kamen Portugal und Spanien hinzu, 1995 Finnland, Österreich und Schweden, 2004 die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei und schließlich 2013 Kroatien.

Das Versandsystem der Gemeinschaft

Die Notwendigkeit eines eigenen Versandsystems für die Europäische Gemeinschaft wurde 1968 mit der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs besonders deutlich.

Das „Gemeinschaftliche Versandverfahren“ wurde 1968 eingeführt. Es erleichtert die Beförderung von Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Zum ersten Mal wurden jetzt auch die Bezeichnungen T1 für Nichtgemeinschaftswaren und T2 für Gemeinschaftswaren verwendet.

Intragemeinschaftliche Warenbeförderung über EFTA-Länder

Um die weiter ansteigenden Handelsvolumen bewältigen und Warenbeförderungen in Europa erleichtern zu können, wurde das gemeinschaftliche Versandsystem 1972 um zwei Abkommen erweitert, für den Handel mit Österreich und denjenigen mit der Schweiz. Diese beiden Länder mit geographisch wichtiger Lage in Europa gehörten zur Europäischen Freihandelsassoziation.

Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Das EFTA-Übereinkommen wurde 1959 geschlossen und ist 1960 in Kraft getreten. Die ursprünglichen Mitglieder waren Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz und das Vereinigte Königreich. Finnland und Island kamen erst später hinzu. Dänemark, Finnland, Österreich, Portugal, Schweden und das Vereinigte Königreich sind seit ihrem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft keine EFTA-Mitglieder mehr.

Gemeinsames Versandverfahren

Die Abkommen von 1972 mit den EFTA-Ländern Schweiz und

(damals) Österreich wurden 1987 durch zwei Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und allen EFTA-Ländern ersetzt. Diese Übereinkommen sollten die Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den EFTA-Ländern, aber auch zwischen den einzelnen EFTA-Ländern erleichtern. Mit dem einen Übereinkommen wurde ein gemeinsames Versandverfahren⁵ begründet, während das andere die Vereinfachung der Einfuhr-, Ausfuhr- und Versandförmlichkeiten mit Hilfe des Einheitspapiers⁶ brachte. Diese Regelwerke werden kurz als „das Übereinkommen“ und „das Einheitspapier-Übereinkommen“ bezeichnet.

Visegrad-Länder Beide Übereinkommen wurden am 1. Juli 1996 auf die vier sogenannten Visegrad-Länder (die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakische Republik) bis zu ihrem Beitritt zur Gemeinschaft ausgedehnt.

Das Übereinkommen wurde zudem auf andere als die Visegrad-Länder, d. h. am 1. Juli 2012 auf Kroatien (bis zu seinem EU-Beitritt) und am 1. Dezember 2012 auf die Türkei ausgedehnt.

Bewerberländer Die Visegrad-Länder und alle künftigen Vertragsparteien gelten im Sinne dieser beiden Abkommen als „EFTA-Länder“.

Viele andere Länder haben seither den Wunsch bekundet, sich ihrerseits dem gemeinsamen Versandsystem anzuschließen.

Die Reform des Versandverfahrens rechts Die Schaffung des Binnenmarktes 1993 und das veränderte politische Umfeld in Mittel- und Osteuropa brachten neue Herausforderungen mit sich, angesichts deren eine Reform der

⁵ EG/EFTA-Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987, ABl. L 226 vom 18.8.1987, einschließlich Änderungen.

⁶ EG/EFTA-Übereinkommen über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (mit einem Einheitspapier zur Anwendung dieser Vereinfachungen), ABl. L 134 vom 22.5.1987, einschließlich Änderungen.

Versandverfahrenssysteme unausweichlich wurde.

2. Warenstatus

Seit Einführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens 1968 richtet es sich grundsätzlich nach dem zollrechtlichen Status der Waren, ob Waren im Versandverfahren mit Versandanmeldung T1 oder T2 zu befördern sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Warenstatus durch geeignete Nachweismittel zu belegen.

Weitere Einzelheiten über den zollrechtlichen Status der Waren finden sich in Teil II.

3. Das gemeinsame Versandverfahren

3.1. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren ist das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (siehe Fußnote 3). Die Europäische Union, die drei EFTA-Länder (Schweiz, Norwegen und Island) sowie die Türkei sind Vertragsparteien des Übereinkommens. Das Übereinkommen gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein, das in Zollunion mit der Schweiz verbunden ist. Das Übereinkommen wurde am 1. Dezember 2012 auf die Türkei ausgedehnt.

Die Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern und auch im Warenverkehr der EFTA-Länder untereinander ist das Einheitspapier-Übereinkommen von Mai 1987 (siehe Fußnote 4).

Eine nähere Erläuterung der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens findet sich in Anhang 8.1 des Teils I.

3.2. Beschreibung des Verfahrens

Im gemeinsamen Versandverfahren werden die Zölle, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und anderen Abgaben für die gesamte Dauer der Beförderung von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle ausgesetzt. Die Wirtschaftsbeteiligten können dieses Verfahren zur Erleichterung einer Warenbeförderung zwischen Vertragsparteien anwenden. Diese Anwendung ist jedoch nicht Pflicht.

Verwaltet wird das gemeinsame Versandverfahren von den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netzwerk sogenannter Abgangszollstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungszollstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung.

Ein gemeinsames Versandverfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und die Versandanmeldung der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt werden. Ein mit amtlichem Sichtvermerk versehenes Exemplar der Versandanmeldung wird vom Zoll an die Abgangszollstelle (oder auch ein Zentralbüro im Abgangsland) zurückgeschickt.

Beim Eingang dieses Exemplars erledigt die Zollbehörde im Abgangsland das Versandverfahren und entbindet, sofern keine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, den Hauptverpflichteten von seiner Haftung.

Hauptverpflichteter
im gemeinsamen
Versandverfahren

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung bei der Abgangsstelle beantragt der Hauptverpflichtete die Überführung der Waren in das Versandverfahren. Als Inhaber des Versandverfahrens ist er nach der Überlassung der Waren zum Versandverfahren dafür verantwortlich, dass die Waren der Bestimmungsstelle unverändert (d. h. gegebenenfalls mit intaktem Zollverschluss) und innerhalb einer festgelegten Frist unter Vorlage der Versandanmeldung gestellt werden (es gibt auch weitere für die Gestellung

verantwortliche Personen). Ebenfalls verantwortlich ist er für die Zahlung der Zölle und sonstigen Abgaben, die im Fall einer Unregelmäßigkeit fällig werden können. Der Hauptverpflichtete leistet Sicherheit für den Betrag der während der Warenbeförderung ausgesetzten Zölle und sonstigen Abgaben, wenn er nicht durch Gesetz oder Bewilligung davon befreit ist. Die Sicherheit kann bar oder durch Bürgschaftserklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (weitere Einzelheiten über Sicherheiten und Bürgen in Teil III).

*Artikel 2
Übereinkommen*

Beim gemeinsamen Versandverfahren gibt es ein T1- und ein T2-Verfahren, je nach Status der beförderten Waren.

T1 Das T1-Verfahren dient zur Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren; während seiner Dauer werden die normalerweise auf Nichtgemeinschaftswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.

T2 Das T2-Verfahren dient zur Beförderung von Gemeinschaftswaren und setzt die auf sie normalerweise bei der Einfuhr in ein EFTA-Land anwendbaren Maßnahmen aus.

*Vereinfachtes
Verfahren*

Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden kann ein gemeinsames Versandverfahren vereinfacht werden (näheres über vereinfachte Versandverfahren siehe Teil VI).

(Weitere Einzelheiten zum gemeinsamen Versandverfahren und zu den Vereinfachungen siehe Teile IV, V und VI).

4. Versandverfahren innerhalb der Gemeinschaft

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- das gemeinschaftliche Versandverfahren (Abschnitt 4.1.);
- andere in der Europäischen Gemeinschaft geltende Versandverfahren (Abschnitt 4.2.).

4.1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren

4.1.1. Rechtsgrundlage

Das gemeinschaftliche Versandverfahren beruht auf dem Zollkodex der Gemeinschaften (Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates) und seinen Durchführungsvorschriften (Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 2454/93). Im Juli 1996 wurden die Regelungen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Rahmen der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Andorra für bestimmte Erzeugnisse auf den Handel mit Andorra ausgedehnt. Auch im Rahmen der Zollunion mit San Marino gibt es eine solche Ausdehnung der Fazilitäten des Versandverfahrens auf bestimmte Erzeugnisse. (Weitere Einzelheiten zu Andorra und San Marino siehe Teil IV Kapitel 5).

Eine Erläuterung der Regeln und der Verfahren für die Annahme von Rechtsvorschriften für das gemeinschaftliche Versandverfahren findet sich in Anhang 8.1 des Teils I.

4.1.2. Beschreibung des Verfahrens

Dieser Abschnitt enthält die Erläuterung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens in folgenden Abschnitten:

- Externes gemeinschaftliches Versandverfahren (Abschnitt 4.1.2.1.);
- Internes gemeinschaftliches Versandverfahren (Abschnitt 4.1.2.2.).

Anwendung des
gemeinschaftlichen
Versandverfahrens

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Beförderungen von Nichtgemeinschaftswaren und in bestimmten Fällen von Gemeinschaftswaren zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden (siehe auch Abschnitt 4.2. für andere Versandverfahren in der Gemeinschaft).

Verwaltet wird das gemeinschaftliche Versandverfahren von den Zollbehörden der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netzwerk

sogenannter Abgangszollstellen, Durchgangszollstellen, Bestimmungszollstellen und Stellen der Bürgschaftsleistung.

Ein gemeinschaftliches Versandverfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, wenn die Waren der Bestimmungszollstelle gestellt und die Versandanmeldung ihr vorgelegt werden. Ein mit amtlichem Sichtvermerk versehenes Exemplar der Versandanmeldung wird vom Zoll an die Abgangszollstelle (oder auch ein Zentralbüro im Mitgliedstaat des Abgangs) zurückgeschickt. Beim Eingang dieses Exemplars erledigt die Zollbehörde im Abgangsmitgliedstaat das Versandverfahren und entbindet den Hauptverpflichteten, sofern keine Unregelmäßigkeit festgestellt wurde, von seiner Haftung.

Hauptverpflichteter
im
gemeinschaftlichen
Versandverfahren

Mit der Abgabe einer Versandanmeldung bei der Abgangsstelle beantragt der Hauptverpflichtete die Überführung der Waren in das Versandverfahren. Als Inhaber des Versandverfahrens ist er nach der Überlassung der Waren zum Versandverfahren dafür verantwortlich, dass die Waren der Bestimmungszollstelle unverändert (d. h. gegebenenfalls mit intaktem Zollverschluss) und innerhalb einer festgelegten Frist unter Vorlage der Versandanmeldung gestellt werden (es gibt auch weitere für die Gestellung verantwortliche Personen). Ebenfalls verantwortlich ist er für die Zahlung der Zölle und sonstigen Abgaben, die im Fall einer Unregelmäßigkeit fällig werden können. Der Hauptverpflichtete leistet Sicherheit für den Betrag der während der Warenbeförderung ausgesetzten Zölle und sonstigen Abgaben, wenn er nicht durch Gesetz oder Bewilligung davon befreit ist. Die Sicherheit kann bar oder durch Bürgschaftserklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (weitere Einzelheiten über Sicherheiten und Bürgen in Teil III).

Externes und
internes
Versandverfahren

Artikel 91 und 163

Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden die Waren mit Versandanmeldung T1 und im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren mit Versandanmeldung T2

ZK befördert.

Vereinfachtes Verfahren
Unter bestimmten Voraussetzungen kann mit Bewilligung der zuständigen Zollbehörde das gemeinschaftliche Versandverfahren vereinfacht werden (weitere Informationen über die vereinfachten Versandverfahren siehe Teil VI).

(Weitere Einzelheiten zum gemeinschaftlichen Versandverfahren und zu den Vereinfachungen siehe Teile IV, V und VI).

4.1.2.1 Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren

T1
Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1-Verfahren) dient in erster Linie zur Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren. Während seiner Dauer werden die normalerweise geschuldeten Zölle und sonstigen Abgaben ausgesetzt, bis die Waren ihren Bestimmungsort in der Gemeinschaft erreichen.

*Artikel 340c
Absatz 3 ZK-
DVO*

Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren mit Versandanmeldung T1 ist jedoch auch dann obligatorisch, wenn eigentlich im T2-Verfahren zu befördernde Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land ausgeführt oder im gemeinsamen Versandverfahren durch ein oder mehrere EFTA-Länder hindurchgeführt werden sollen und

- wenn für die Waren die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erfüllt worden sind oder
- wenn sie aus Interventionsbeständen stammen und einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen und wenn für sie die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der GAP erfüllt worden

sind oder

- wenn eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben von ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft abhängig ist oder
- wenn für sie – im Fall von Veredelungserzeugnissen bzw. von unveredelten Waren – zur Beendigung eines AV-Verfahrens mit Zollrückvergütung die Ausfuhrförmlichkeiten im Hinblick auf eine Erstattung oder einen Erlass der Abgaben erfüllt wurden.

4.1.2.2. Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren

T2 Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren mit Versandanmeldung T2 wird angewandt für Gemeinschaftswaren, die von einem Ort im Zollgebiet in der Gemeinschaft zu einem anderen versandt werden und dabei durch das Gebiet eines oder mehrerer EFTA-Länder hindurch befördert werden. Dieses Verfahren ist nicht anwendbar, wenn die Waren vollständig auf dem Seeweg oder auf dem Luftweg befördert werden.

T2F Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren T2F wird angewandt für die Beförderung von Gemeinschaftswaren, die von Gebieten aus oder in Gebiete versandt werden, die zwar zum Zoll-, nicht aber zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehören. Die nicht zum Steuergebiet gehörenden Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft sind diejenigen, in denen die Richtlinie 2006/112/EG (die Mehrwertsteuerrichtlinie) nicht anwendbar ist.

Dies sind die Åland-Inseln, die Kanarischen Inseln, die Kanalinseln, der Berg Athos sowie Guadeloupe, Französisch-Guyana, Martinique, Réunion, Mayotte, Saint-Barthélemy und Saint-Martin.

4.1.3. Das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS)

Eine moderne Zollverwaltung muss sich rasch und flexibel auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einstellen und mit den beständigen Änderungen im unternehmerischen Umfeld Schritt halten. Das NCTS ist als Instrument zur Verwaltung und Überwachung der Versandverfahren konzipiert. Mit leistungsfähigen Computersystemen und elektronischer Datenübertragung ermöglicht es eine modernere und effizientere Verwaltung als das bisherige papiergestützte System mit seinen nachweislichen Mängeln.

Die Hauptziele des NCTS sind

- Steigerung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Versandverfahren,
- wirksamere Betrugsverhütung und Betrugsaufdeckung,
- Beschleunigung und bessere Absicherung der im Rahmen eines Versandverfahrens abgewickelten Vorgänge.

Grundsätzlich sollen im NCTS sowohl externe und interne gemeinschaftliche Versandverfahren als auch gemeinsame Versandverfahren abgewickelt werden, in denen zurzeit das Einheitspapier als „T1“ oder „T2“ verwendet wird.

Das NCTS wird also zunächst nicht die vereinfachten Verfahren umfassen, die für Transporte auf der Schiene, dem Luft- oder Seeweg und durch Rohrleitungen im Wesentlichen eine Erfüllung der Förmlichkeiten mit den Dokumenten des Spediteurs gestatten.

4.1.3.1. Wichtigste Schritte und Nachrichten im NCTS-Vorgang

Vor der Darstellung der Einzelheiten soll ein Überblick über die wichtigsten Elemente und Nachrichten bei einem NCTS-gestützten Versandvorgang gegeben werden:

- die Versandanmeldung auf Papier oder in elektronischer Form;
- die Versandbezugsnummer (MRN), eine einmalige Registriernummer, die jeder Anmeldung vom System zugewiesen wird, um den Vorgang zu identifizieren;
- das Versandbegleitdokument (VBD), das die Waren von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstelle begleitet;
- die „Vorab-Ankunftsanzeige“, mit der die Abgangsstelle der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungsstelle den Vorgang anzeigt;
- die „Vorab-Durchgangsanzeige“, mit der die Abgangsstelle den/der in der Anmeldung angegebene/n Durchgangszollstelle/n den vorgesehenen Grenzübergang einer Warensendung ankündigt;
- die „Durchgangsanzeige“, die nach Kontrolle der Warensendung von der tatsächlich passierten Durchgangszollstelle versendet wird;
- die „Eingangsbestätigung“, die die tatsächliche Bestimmungsstelle der Abgangsstelle übermittelt, sobald die Waren eingetroffen sind;
- die „Kontrollergebnisnachricht“, die von der tatsächlichen Bestimmungsstelle (ggf. nach erneuter Kontrolle der Waren) an die Abgangsstelle geschickt wird.

Es ist hervorzuheben, dass das System sowohl beim Abgang (zugelassener Versender) als auch bei der Bestimmung der Waren (zugelassener Empfänger) alle denkbaren Kombinationen zwischen den verschiedenen Regelversandverfahren und vereinfachten Verfahren zulässt.

4.1.3.2. Die Abgangsstelle

Die Versandanmeldung wird bei der Abgangsstelle abgegeben, und zwar entweder in Papierform oder EDV-gestützt. Elektronische Anmeldungen können bei der Zollstelle selbst oder vom Betrieb des Beteiligten aus vorgenommen werden.

Die Anmeldung muss, gleichgültig in welcher Form sie erfolgt, alle vorgeschriebenen Angaben enthalten und den Systemspezifikationen entsprechen, da das System die Angaben automatisch verschlüsselt und validiert. Widersprüche in den Angaben werden vom System angezeigt. Der Beteiligte wird unterrichtet, so dass er die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann, bevor die Anmeldung schließlich angenommen wird.

Sind die Korrekturen eingegeben und wurde die Versandanmeldung angenommen, so erhält sie vom System eine einmalige Registriernummer, die sogenannte Versandbezugsnummer.

Sobald die jeweiligen Kontrollen bei der Abgangsstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders durchgeführt sind und die Sicherheitsleistung angenommen ist, werden die Waren zum Versandverfahren freigegeben. Das Versandbegleitdokument und gegebenenfalls die Liste der Warenpositionen werden vom System entweder in der Abgangsstelle oder im Betrieb des zugelassenen Versenders ausgedruckt. Das Versandbegleitdokument und die Liste der Warenpositionen sind mitzuführen und jeder Durchgangsstelle sowie der Bestimmungsstelle vorzulegen.

Beim Ausdruck des Versandbegleitdokuments und der Liste der Warenpositionen verschickt die Abgangsstelle gleichzeitig eine Vorab-Ankunftsanzeige an die angegebene Bestimmungsstelle. Diese Anzeige enthält im Wesentlichen die Angaben aus der Zollanmeldung, so dass die Bestimmungsstelle die Warensendung bei ihrer Ankunft kontrollieren kann. Die Bestimmungsstelle muss Zugang zu den bestmöglichen Informationen über den

Versandvorgang haben, um sachgerecht und zuverlässig entscheiden zu können, welche Maßnahmen bei der Ankunft der Waren zu ergreifen sind.

Ist das Passieren einer oder mehrerer Durchgangszollstellen vorgesehen, so verschickt die Abgangsstelle entsprechende Vorab-Durchgangsanzeigen, so dass jede Durchgangszollstelle im Voraus über die betreffenden Warensendungen unterrichtet ist und den Versandvorgang besser kontrollieren kann.

4.1.3.3. Die Bestimmungsstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls der Liste der Warenpositionen übergeben werden. Da der Zoll bereits die Vorab-Ankunftsanzeige erhalten hat, besitzt er alle Angaben über die Sendung und hat damit die Möglichkeit, im Voraus zu entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Durch Eingabe der Versandbezugsnummer (MRN) in das System erhält man automatisch die entsprechenden Daten der Vorab-Ankunftsanzeige, die Grundlage aller weiteren Maßnahmen oder Kontrollen sind, und zugleich ergeht eine Eingangsbestätigung an die Abgangsstelle.

Sobald die entsprechenden Kontrollen durchgeführt sind, teilt die Bestimmungsstelle der Abgangsstelle die Kontrollergebnisse mit der Kontrollergebnisnachricht mit, die auch alle gegebenenfalls festgestellten Unregelmäßigkeiten enthält.

Diese Kontrollergebnisnachricht ist Grundlage für die Erledigung des Versandverfahrens und die Freigabe der hinterlegten Sicherheiten bei der Abgangsstelle.

4.1.3.4. Die Durchgangszollstelle

Verläuft die Beförderung über eine Durchgangszollstelle, so sind die Waren jeder Durchgangszollstelle mit dem Versandbegleitdokument und gegebenenfalls der Liste der Warenpositionen zu stellen. Die bereits im System vorhandene „Vorabdurchgangsanzeige“ wird bei Eingabe der Versandbezugsnummer (MRN) automatisch aufgerufen, so dass die Durchgangszollstelle auf dieser Grundlage den Grenzübergang der betreffenden Sendung gestatten kann. Zugleich geht die Grenzübergangsanzeige an die Abgangsstelle.

4.1.3.5. Änderung der Durchgangszollstelle oder Bestimmungsstelle

Werden die Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene geführt, so wird die Anzeige, die der ursprünglich vorgesehenen Durchgangszollstelle geschickt wurde, gegenstandslos. In diesem Fall schickt die tatsächliche Durchgangszollstelle der Abgangsstelle ein Ersuchen um Übermittlung der Vorab-Durchgangsanzeige, damit sie Zugang zu den einschlägigen Daten erhält. Nach Kontrolle des Versandvorgangs schickt sie der Abgangsstelle die Durchgangsanzeige.

Ebenso können die Waren auch bei einer anderen als der angegebenen Bestimmungsstelle gestellt werden. Die tatsächliche Bestimmungsstelle muss in diesem Fall die Vorab-Ankunftsanzeige bei der Abgangsstelle anfordern, damit sie über die erforderlichen Angaben zu der Warensendung verfügen kann.

Bei einer Änderung der Durchgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle bleiben die den angemeldeten Stellen übersandten Nachrichten unbeantwortet. Deshalb wird das System den angemeldeten Stellen automatisch eine Nachricht zuschicken, in der ihnen mitgeteilt wird, wo und wann die Waren tatsächlich gestellt wurden, so dass sie diese Nachrichten erledigen können.

4.1.3.6. Vereinfachungen: zugelassener Versender/Empfänger

Bei diesen beiden vereinfachten Verfahren werden die Ressourcen im Rahmen des NCTS optimal genutzt. Die Möglichkeit, alle Förmlichkeiten im eigenen Betrieb zu erfüllen und den gesamten Informationsaustausch mit dem Zoll auf elektronischem Weg zu erledigen, ist eindeutig der schnellste, bequemste, sicherste und wirtschaftlichste Weg für die Geschäftsabwicklung.

Neben den Kriterien, die von den zugelassenen Versendern und den zugelassenen Empfängern für eine Anwendung des Versandverfahrens mit Einheitspapier zu erfüllen sind, müssen sie über ein geeignetes elektronisches Datenverarbeitungssystem für den Informationsaustausch mit den zuständigen Zollbehörden verfügen. Selbstverständlich kann dieses System nur funktionieren, wenn auch die Zollstellen an das NCTS angeschlossen sind.

Sind alle diese Voraussetzungen erfüllt, so haben zugelassene Versender im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- die Versandanmeldung in ihrem eigenen Computersystem zu erstellen;
- der Abgangsstelle die entsprechende Nachricht mit der Anmeldung elektronisch zu übermitteln, ohne die Waren dort zu stellen;
- auch die weiteren Nachrichten (gegebenenfalls Ersuchen um Berichtigung der Anmeldung, Mitteilung ihrer Annahme, Mitteilung der Überlassung der Waren) elektronisch zu versenden und zu erhalten.

Zugelassenen Empfängern gibt das NCTS die Möglichkeit,

- die Waren und die Versandbegleitdokumente direkt in ihrem Betrieb in Empfang zu nehmen;
- der zuständigen Bestimmungsstelle die Ankunftsanzeige

elektronisch zu übermitteln;

- auch alle weiteren Nachrichten – Erlaubnis zum Entladen der Waren, Mitteilung der Entladeergebnisse – elektronisch mit dem Zoll auszutauschen.

4.2. Andere Versandverfahren in der Europäischen Gemeinschaft

4.2.1. Einführung

*Artikel 91
Absatz 2 und
Artikel 163
Absatz 2 ZK*

Neben dem gemeinsamen Versandverfahren und dem externen/internen gemeinschaftlichen Versandverfahren kommen noch andere, im Folgenden beschriebene Versandverfahren zur Anwendung. Das Versandverfahren mit Carnet TIR beruht im Gegensatz zum gemeinsamen und zum gemeinschaftlichen Versandverfahren auf einem internationalen Bürgschaftssystem aus einer Kette nationaler bürgender Verbände (weitere Informationen über das TIR-Verfahren siehe Abschnitt 4.2.2.).

Das Versandverfahren mit Carnet ATA ist in weiten Teilen mit dem TIR-Verfahren vergleichbar, ist aber auf bestimmte Arten von Waren beschränkt (weitere Informationen über das Carnet ATA siehe Abschnitt 4.2.3.).

Das Versandverfahren mit dem Rheinmanifest wird für die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen verwendet (weitere Informationen über das Rheinmanifest siehe Abschnitt 4.2.4.).

Das NATO-Versandverfahren wird für Beförderungen von Waren der NATO-Streitkräfte angewandt (weitere Informationen über das NATO-Versandverfahren siehe Abschnitt 4.2.5.).

Das Postpaketverfahren gilt für den Versand von Waren mit der Post (weitere Informationen über das Postpaketverfahren siehe Abschnitt 4.2.6.).

4.2.2. Verfahren mit Carnet TIR (Transport Internationaux Routiers)

4.2.2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 91 und
163 ZK

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ausgearbeitete TIR-Übereinkommen von 1975⁷. Im Namen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft wurde es genehmigt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978⁸. Der Warentransport mit Carnet TIR innerhalb der Gemeinschaft wird geregelt in den Artikeln 451 bis 457b ZK-DVO. Das TIR-Übereinkommen wurde immer wieder geändert.

Am 1. Januar 2014 zählte das TIR-Übereinkommen 68 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 28 Mitgliedstaaten. Praktisch durchführbar ist ein Verfahren mit Carnet TIR jedoch nur in denjenigen Ländern, die über zugelassene bürgende Verbände verfügen (am 1. Januar 2014 waren es 58 Länder). Nach dem Gemeinschaftsrecht kann das TIR-Verfahren in der Gemeinschaft nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb der Gemeinschaft anfangen oder enden oder die zwar in der Gemeinschaft beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

An der Verwaltung des TIR-Übereinkommens sind mehrere Parteien beteiligt. Die unmittelbare Verwaltung leistet ein Verwaltungsausschuss aus Vertretern aller Vertragsparteien des Übereinkommens. Ein Großteil seiner Arbeit wird von der Arbeitsgruppe der UN/ECE für verkehrsrelevante Zollfragen (WP30) unterstützt und vorbereitet. Ausschuss und Arbeitsgruppe

⁷ Siehe Fußnote 2.

⁸ ABl. L 252 vom 14.9.1978, S. 1.

treten regelmäßig in Genf zusammen.

4.2.2.2. Beschreibung des Verfahrens

Das TIR-System beruht im Wesentlichen auf fünf Grundsätzen:

- Beförderung in zugelassenen Fahrzeugen oder Behältern (Containern) unter Zollverschluss;
- Aussetzung aller Zölle und sonstigen Abgaben während der gesamten TIR-Beförderung und Absicherung dieser Abgaben durch eine Kette international gültiger Bürgschaften. Der bürgende Verband jeder Vertragspartei garantiert die Zahlung des gesicherten Betrags der Zollschuld und sonstiger Abgaben, die fällig würden, wenn es in dem betreffenden Land im Verlauf des Beförderungsvorgangs mit Carnet TIR zu einer Unregelmäßigkeit kommen sollte. Jede Vertragspartei setzt ihren Höchstbetrag für die Sicherheitsleistung fest, wobei der empfohlene Höchstbetrag, der von jedem nationalen Verband im Falle einer Unregelmäßigkeit gefordert werden kann, bei 50 000 USD (für die Gemeinschaft: 60 000 EUR oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) liegt;
- das Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient als Nachweis für die Leistung einer Bürgschaft. Carnets TIR werden den nationalen bürgenden Verbänden von der durch den TIR-Verwaltungsausschuss ermächtigten internationalen Organisation (derzeit die Internationale Straßengüterverkehrsunion (IRU)) ausgestellt. Ein Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. In Gebrauch genommen wird es im Abgangsland. Anschließend wird es als Unterlage für die Zollkontrollen im Abgangsland, allen etwaigen Durchgangsländern und im Bestimmungsland weiterverwendet;
- Anerkennung der vom Abgangsland getroffenen Kontrollmaßnahmen durch die Durchgangs- und

Bestimmungsländer. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Containern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel in den Durchgangszollstellen keinen weiteren Zollkontrollen unterworfen;

- Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnets TIR verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und –erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen sind, (in der Regel den Zollbehörden) zugelassen sein müssen.

Ein TIR-Transport besteht aus einer Abfolge von TIR-Vorgängen. In jeder Vertragspartei beginnt ein TIR-Transport bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle und endet bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle.

Zur Durchführung dieses Verfahrens wird das Zollgebiet der Gemeinschaft als einheitliches Gebiet betrachtet.

Zu den Voraussetzungen gehört, dass der TIR-Transport zumindest teilweise im Straßengüterverkehr abgewickelt wird und die betreffenden Fahrzeuge oder Container während des gesamten Vorgangs TIR-Schilder tragen.

4.2.3. Verfahren mit Carnet ATA

4.2.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind das ATA-Übereinkommen und das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, auch „Übereinkommen von Istanbul“ genannt.

Das 1961 geschlossene ATA-Übereinkommen ist noch immer in Kraft und zählt inzwischen 61 Vertragsparteien.

Das Übereinkommen von Istanbul, das ursprünglich das ATA-

Übereinkommen ersetzen sollte, wurde am 26. Juni 1990 in Istanbul unter der Schirmherrschaft des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens, der heutigen Weltzollorganisation (WZO) geschlossen. Für seine Verwaltung ist der einschlägige Ausschuss zuständig, und es gibt 34 Vertragsparteien.

Carnet ATA als
Versandpapier

Die Vorschriften über die Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier für Beförderungen innerhalb der Gemeinschaft sind in den Artikeln 451 bis 453 und 457c bis 461 ZK-DVO niedergelegt.

4.2.3.2. Beschreibung des Verfahrens

*Artikel 451 ZK-
DVO*

Nach Artikel 451 ZK-DVO gilt die Gemeinschaft für die Zwecke des Carnet ATA als ein einziges Gebiet.

A. Bei der Abgangszollstelle

Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle der Gemeinschaft trennt Transitblatt Nr. 1 ab, füllt Feld „H“ (unter A-D) aus und trägt zur Erleichterung der Rücksendung des Transitblatts Nr. 2 in Feld „H“ (unter E) den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift der Zollstelle ein, an die Blatt Nr. 2 zurückzusenden ist.

Die Anschrift muss, wenn dies möglich ist, mit einem Stempel eingetragen werden.

Die genannte Zollstelle füllt auch die Abfertigung zum Versand (unter 1-7) des betreffenden Transitblatts (Stammabschnitt) aus und bestätigt sie, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

B. Bei der Bestimmungszollstelle

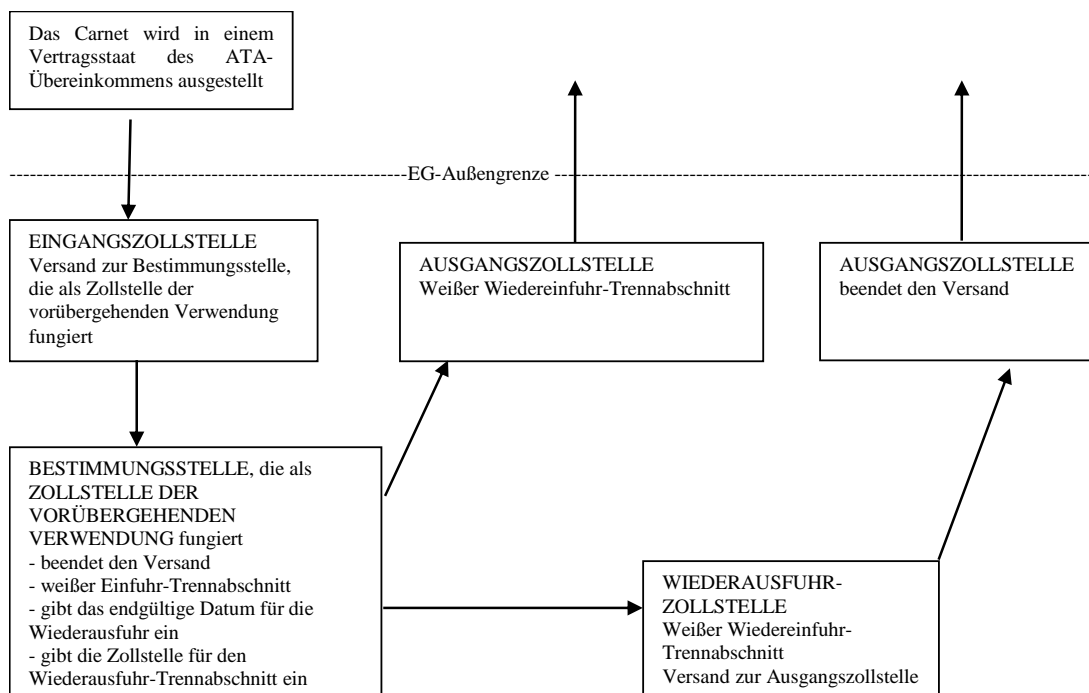
Die Bestimmungszollstelle bzw. die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft trennt Transitblatt Nr. 2 ab, bestätigt Feld „H“ (unter

F), trägt gegebenenfalls Bemerkungen unter G ein und sendet es unverzüglich an die in Feld „H“ (unter E) dieses Blattes genannte Zollstelle. Diese füllt auch die Erledigungsbescheinigung (unter 1-6) des Transitblatts (Stammabschnitt) aus und bestätigt sie, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

C. Suchverfahren

Für alle Carnets ATA betreffenden Ermittlungen sind die zentralen Dienststellen der Mitgliedstaaten zuständig. Eine Liste dieser [zentralen Dienststellen der Mitgliedstaaten](#) stellt die Kommission den anderen Mitgliedstaaten auf der offiziellen Website der Europäischen Union zur Verfügung.

Die nachstehende schematische Darstellung zeigt die Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Gebietes im Rahmen der vorübergehenden Verwendung.



4.2.4. Verfahren mit Rheinmanifest

4.2.2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Rheinmanifest als Versandpapier Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren sind das Übereinkommen von Mannheim vom 17. Oktober 1868 und das am 22. November 1963 von der Zentralen Rheinschiffahrtskommission angenommene Protokoll. Im Gemeinschaftsrecht sind die Artikel 91 Absatz 2 und 163 Absatz 2 des Zollkodex Grundlage für die Verwendung des Rheinmanifests als gemeinschaftliches Versandpapier.

4.2.4.2. Beschreibung des Verfahrens

Im Verfahren des Rheinmanifests ist der grenzüberschreitende Schifffahrtsverkehr auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen gestattet; Voraussetzung ist die Vorlage eines Rheinmanifests.

Das Übereinkommen von Mannheim betrifft folgende Rheinanliegerstaaten: die Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz, die für die Zwecke des Übereinkommens als ein einheitliches Gebiet betrachtet werden. Nach Artikel 9 dieses Übereinkommens unterliegen Schiffe, die ohne Be- oder Entladevorgänge in den Gebieten dieser Länder auf dem Rhein fahren, keinerlei Zollkontrollen. Das Rheinmanifestverfahren wurde eingeführt, um den Warentransport auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen zu erleichtern. Es kann, soweit zweckmäßig, wie ein gemeinschaftliches Versandverfahren verwendet werden.

4.2.5. Verfahren für NATO-Beförderungen

4.2.5.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren für NATO-Streitkräfte sind in dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten

Übereinkommen zwischen den Parteien der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation über den Status ihrer Streitkräfte geregelt. Das für die Transporte solcher Waren zu verwendende Papier ist der NATO-Vordruck 302. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Verwendung des NATO-Vordrucks 302 als gemeinschaftliches Versandpapier sind in Artikel 91 Zollkodex niedergelegt.

4.2.5.2. Beschreibung des Verfahrens

Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis (NATO) umfasst 28 Mitglieder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, das Vereinigte Königreich, Kanada, die Tschechische Republik, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, die Türkei, Albanien, Kroatien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zollverwaltung eines jeden dieser Länder benennt in Absprache mit der in seinem Gebiet stationierten NATO-Einheit eine Zollstelle (oder Zentralstelle), die für die Zollförmlichkeiten und die Zollkontrollen im Zusammenhang mit den Warenbeförderungen, die durch oder zugunsten von NATO-Einheiten durchgeführt werden, zuständig ist.

Versandverfahren
mit NATO-
Vordruck 302

Jede dafür benannte Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats erteilt der NATO-Einheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich die Vordrucke 302

- die durch Stempelabdruck dieser Zollstelle und die Unterschrift eines Bediensteten dieser Zollstelle vorausgefertigt sind;
- die mit einer durchgehenden Seriennummer versehen sind und
- die die vollständige Anschrift dieser Stelle (für die Rücksendung

der Rückscheine des Vordrucks 302) enthalten.

Die Zollstelle führt ein Verzeichnis der Anzahl und Seriennummern der vorausgefertigten Vordrucke 302, die sie der NATO-Einheit ihres Zuständigkeitsbereichs übermittelt.

Jede Sendung muss mit einem vorausgefertigten Vordruck 302 erfolgen.

Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung füllt die ständige NATO-Behörde den Vordruck 302 aus und bestätigt mit beglaubigtem und unterzeichnetem Vermerk die Übernahme der Sendung unter Angabe des Abgangsdatums.

Ein Exemplar des ausgefüllten und unterschriebenen Vordrucks 302 ist unverzüglich der Zollstelle zu übergeben, die für die NATO-Einheit zuständig ist, die die Beförderung durchführt oder auf ihre Rechnung durchführen lässt. Die anderen Exemplare begleiten die Sendung.

Erreicht die Sendung die NATO-Einheit der Bestimmung, so ist der die Sendung begleitende Vordruck 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit der Empfangsbestätigung zu versehen.

Zwei Exemplare des abgestempelten und unterzeichneten Vordrucks 302 sind der Zollstelle, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist, oder der von den zuständigen Behörden dafür bestimmten Zentralstelle zu übermitteln. Diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Stempels an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Vordruck 302 genannte Anschrift).

Werden jedoch mit einem Vordruck 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr oder in Großbehältern beförderte Waren gilt, wird das Verfahren nach Vordruck 302 für die Wegstrecke ausgesetzt,

auf der das vereinfachte Verfahren angewandt wird.

4.2.6. Verfahren für Postsendungen

4.2.6.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens ist Artikel 91 Absatz 2 ZK und Artikel 462a ZK-DVO.

Der Grundsatz der Freiheit des Durchgangs ist in Artikel 1 der Satzung des Weltpostvereins von 1964 und Artikel 4 des Weltpostvertrags von 2008 verankert.

Die Freiheit des Durchgangs verpflichtet jeden Postbetreiber, die ihm von einem anderen Postbetreiber übergebenen Sendungen auf den schnellsten Wegen und mit den sichersten Mitteln weiterzuleiten. Das bedeutet, dass die nationalen Postmonopole erhalten bleiben, der nationale Postbetreiber die ihm vom Postbetreiber eines anderen WPV-Landes übergebenen Sendungen aber befördern muss.

Das Versandverfahren im Postsystem kann von den Inhabern von WPV-Rechten („benannten Anbietern“, im Folgenden „Postbetreiber“⁹) genutzt werden. Wer Postbetreiber ist, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Postdienst.

Wird die im Versandverfahren beförderte Post nicht dem Postbetreiber des Durchgangslandes übergeben, sondern von einem privaten Betreiber durch das Land befördert, sind die normalen Zollverfahren anwendbar.

Das Zollgebiet der Gemeinschaft gilt für das Versandverfahren auf dem Postweg als einheitliches Gebiet. Somit kann der Postbetreiber

⁹ „Postbetreiber“ bezeichnet einen in einem Mitgliedstaat ansässigen, von diesem zugelassenen Betreiber, der die im geltenden Weltpostvertrag geregelten internationalen Dienste anbietet.

eines Mitgliedstaats mittels des Versandverfahrens für Postsendungen Waren durch das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft befördern. Das bedeutet, dass der Postbetreiber eines Mitgliedstaates die Sendung dem Postbetreiber des Durchgangsmitgliedstaats übergeben kann, aber nicht muss.

Der Postbetreiber eines Mitgliedstaats kann bestimmen, mit welchem Beförderungsmittel die Waren über Binnengrenzen befördert werden. Unterauftragnehmer sollten Beförderungsleistungen für den Postbetreiber eines Mitgliedstaats bewirken können, sofern der Postbetreiber eindeutig angegeben wird, etwa im Beförderungspapier.

4.2.6.2. Beschreibung des Verfahrens

Werden Nichtgemeinschaftswaren mit der Post (einschließlich Paketpost) von einem zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert, so tragen das Packstück und alle Begleitpapiere einen gelben Klebezettel (Anhang 42 ZK-DVO).

Bei Packstücken, Postsäcken oder Behältnissen, die mehrere Poststücke enthalten, muss nur ein einziger gelber Klebezettel auf der äußersten Verpackung angebracht werden.

Fehlt dieser gelbe Klebezettel und gibt es auch sonst keinen Hinweis auf den Nichtgemeinschaftscharakter der Waren, so werden sie als Gemeinschaftswaren behandelt.

Enthält das Packstück sowohl Gemeinschaftswaren als auch Nichtgemeinschaftswaren, so ist für die Gemeinschaftswaren ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters erforderlich (T2L). Dieser Nachweis kann entweder direkt an den Empfänger geschickt werden, damit er ihn der Zollbehörde vorlegen kann, oder er kann dem Packstück beigefügt werden. In letzterem Fall ist auf dem Packstück deutlich anzugeben, dass ein Nachweis beigefügt ist. Ein

T2L-Papier kann auch nachträglich ausgestellt werden.

Artikel 462a
ZK-DVO Der gelbe Klebezettel ist auf dem Packstück sowie auf dem Frachtbrief anzubringen. Der gelbe Klebezettel ist ferner auf der Zollanmeldung für Postpakete CN22/CN23 anzubringen.

Werden Gemeinschaftswaren mit der Post (einschließlich Paketpost) in nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete oder aus solchen befördert, so sind die Packstücke und etwaige Begleitpapiere mit einem gelben Klebezettel nach dem Muster in Anhang 42b der ZK-DVO zu versehen.

Diese Regelungen gelten nur für die Beförderung durch die Post zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft und nicht für Waren, die mit der Post an eine Endbestimmung in einem EFTA-Land geschickt werden.

Werden Gemeinschaftswaren in eines dieser Länder zum Weiterversand in ein Land der Europäischen Union verschickt, so ist ein Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren erforderlich, der im Bestimmungsmitgliedstaat vorzulegen ist. Alternativ empfiehlt sich für solche Waren die Anwendung des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens, damit sich die Überquerung der Grenze nicht verzögert.

- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
- 8. Anhänge**

8.1. Vorschriften und Grundsätze für die Annahme der Rechtsvorschriften über das gemeinschaftliche und das gemeinsame Versandverfahren

1. Das gemeinschaftliche Versandverfahren

Die Vorschriften des Zollkodex der Gemeinschaften (ZK), in dem die Grundregeln für das gemeinschaftliche Versandverfahren festgelegt sind, unterliegen dem Mitentscheidungsverfahren (Artikel 251 EG-Vertrag). Danach kann das Parlament Rechtsinstrumente gemeinsam mit dem Rat annehmen. Im Mitentscheidungsverfahren beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, ausgenommen Abänderungen, zu denen die Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat; über sie beschließt der Rat einstimmig. Die Parlamentsbeschlüsse erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip (absolute Mehrheit).

Nach dem EG-Vertrag obliegt die Durchführung der Vorschriften auf Gemeinschaftsebene der Kommission (Artikel 202). In der Praxis werden in jedem Rechtsinstrument die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse und die Modalitäten der Wahrnehmung dieser Befugnisse durch die Kommission festgelegt. In vielen Rechtsakten wird außerdem vorgesehen, dass die Kommission nach dem sogenannten „Ausschussverfahren“ des Beschlusses 1999/468 vom 28. Juni 1999¹⁰ von einem Ausschuss unterstützt wird.

Der Komitologiebeschluss gewährleistet auch, dass das Parlament Einblick in die Art und Weise der Umsetzung der im Mitentscheidungsverfahren angenommenen Rechtsinstrumente behält („droit de regard“). Das Europäische Parlament kann in einer EntschlieÙung feststellen, dass Maßnahmen, die von der Kommission bzw. dem Rat vorgeschlagen wurden, über die Befugnisse für die dem Mitentscheidungsverfahren unterliegende Gesetzgebung hinausgehen (z. B. den ZK). In diesem Fall prüft die Kommission den Maßnahmenentwurf aufs Neue und beschließt, entweder dem zuständigen Ausschuss einen neuen Maßnahmenentwurf vorzulegen oder das Verfahren fortzusetzen oder dem Parlament und dem Rat auf der Grundlage des Vertrags einen Vorschlag zu machen.

Nach den Artikeln 247 sowie 247a ZK werden die zur Durchführung des Zollkodex erforderlichen Maßnahmen im Regelungsverfahren angenommen. Die Durchführungsvorschriften sind in der Verordnung 2454/93 vom 2. Juli 1993 der Kommission (ZK-DVO) und ihren Änderungen niedergelegt. Der Ausschuss für den Zollkodex ist der für Zollangelegenheiten zuständige Regelungsausschuss und als solcher in zwei Sektionen unterteilt. Die Sektion für das Versandverfahren wird meist nur als der „Ausschuss für das Versandverfahren“ bezeichnet.

Im Regelungsverfahren kann die Kommission Durchführungsmaßnahmen nur mit der qualifizierten Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten im Ausschuss annehmen. Fehlt diese Unterstützung oder ergeht keine Stellungnahme, so wird der Maßnahmenvorschlag wieder dem Rat übermittelt, der binnen drei Monaten ab dem Datum der Übermittlung mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag beschließen kann. Spricht sich der Rat

¹⁰ Beschluss des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, ABl. L 184 vom 17.7.1999.

gegen den Vorschlag aus, so prüft die Kommission ihn aufs Neue. In Fällen jedoch, in denen der Rat die vorgeschlagene Durchführungsmaßnahme weder annimmt, noch sich dagegen ausspricht, wird sie von der Kommission erlassen.

Geht es nicht um den Erlass von Durchführungsmaßnahmen, so kann auch der Ausschuss für das Versandverfahren aufgefordert werden, Fragen aus dem Bereich des Versandrechts zu prüfen (Artikel 249 ZK).

Ferner wird im Ausschuss für das Versandverfahren der Standpunkt koordiniert, den die Gemeinschaft in der EG-EFTA-Arbeitsgruppe für das gemeinsame Versandverfahren einnimmt.

2. Das gemeinsame Versandverfahren

Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 wird von einem Gemeinsamen Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien (Generalzolldirektoren) verwaltet, der jeweils einstimmig beschließt. Der Gemeinsame Ausschuss wird unterstützt von einer EG-EFTA-Arbeitsgruppe, in der ein Vertreter der Europäischen Kommission den Vorsitz führt. Der Gemeinsame Ausschuss richtet Empfehlungen an die Vertragsparteien, die einstimmig beschließen, insbesondere bei Abänderungen des Übereinkommens und bei Durchführungsmaßnahmen¹¹. Für den Erlass bestimmter Maßnahmen, die sich nicht unmittelbar auf den Hauptteil des Übereinkommens auswirken (also insbesondere Änderungen der Anhänge oder durch derartige Änderungen erforderlich gewordene Anpassungen des Übereinkommens, Erlass von Übergangsmaßnahmen im Fall des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft sowie an Drittländer gerichtete Einladungen zum Beitritt zu dem Übereinkommen) werden ihm unmittelbare Entscheidungsbefugnisse übertragen¹². Die Vertragsparteien müssen ihre internen Entscheidungsverfahren erfüllt haben, um förmlich im Rahmen des Übereinkommens beschließen zu können.

3. Geschäftsordnung

Nachstehend werden die Geschäftsordnungen des Ausschusses für den Zollkodex und des Gemeinsamen Ausschusses sowie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe abgedruckt.

3.1. Der Ausschuss für den Zollkodex

¹¹ Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens.

¹² Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens.

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUSSCHUSSES FÜR DEN ZOLLKODEX

**gemäß den Artikeln 247a und 248a des Zollkodex der Gemeinschaften¹³ und
Artikel 285 Absatz 1 des Zollkodex der Union¹⁴**

DER AUSSCHUSS FÜR DEN ZOLLKODEX —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (im Folgenden „Zollkodex der Gemeinschaften“), insbesondere auf Artikel 247a Absatz 1 und Artikel 248a Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (im Folgenden „Zollkodex der Union“), insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex, die von dessen Fachbereich Allgemeines Zollrecht am 19. April 2012 angenommen wurde (Dokument TAXUD/A2/2011/011 endgültig),

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹⁵, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die von der Kommission veröffentlichte Standardgeschäftsordnung¹⁶ —

GIBT SICH FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG:

¹³ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung) (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

¹⁶ Standardgeschäftsordnung für Ausschüsse (ABl. C 206 vom 12.7.2011, S. 11).

Artikel 1

Gliederung

1. Der Ausschuss für den Zollkodex (im Folgenden „der Ausschuss“) ist in folgende Fachbereiche gegliedert:
 - Allgemeines Zollrecht
 - Zolltarifliche und statistische Nomenklatur
 - Zolltarifliche Maßnahmen
 - Zollbefreiungen
 - Ursprungsfragen
 - Zollwert
 - Zollschuld und Sicherheitsleistungen
 - Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten¹⁷
 - Datenintegration und Harmonisierung
 - Zollrechtlicher Status und Versandverfahren
 - Besondere Verfahren¹⁸
 - Zollkontrollen und Risikomanagement
 - Durchsetzung von Rechten geistigen Eigentums.

2. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung ist unbeschadet anderer Bestimmungen mit „Ausschuss“ der jeweilig zuständige Fachbereich gemeint.

¹⁷ (Eingang und Ausgang von Waren; allgemeine Vorschriften für Zollverfahren und Zollanmeldungen; Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und Ausfuhr)

¹⁸ (außer Versand)

Artikel 2

Einberufung

Der Vorsitz beruft den Ausschuss von sich aus oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder ein.

In dem in Artikel 3 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 genannten Fall, bei dem das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis beendet wird, beruft der Vorsitz innerhalb einer angemessenen Frist eine Ausschusssitzung ein.

Bei Fragen, die gleichzeitig in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachbereiche oder anderer Ausschüsse fallen, kann der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds gemeinsame Sitzungen von Fachbereichen oder des Ausschusses mit anderen Ausschüssen einberufen.

Artikel 3

Tagesordnung

1. Der Vorsitz setzt die Tagesordnung fest und legt sie dem Ausschuss vor.
2. Darin wird unterschieden zwischen
 - (a) Entwürfen für von der Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte, zu denen der Ausschuss nach dem **Beratungsverfahren** des
 - des Artikels 7f Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates¹⁹ und ähnlicher Bestimmungen in anderen Verordnungen zur Festlegung von Verfahren für die Anwendung der Bestimmungen von Präferenzregelungen oder von Vereinbarungen über die vorübergehende Aussetzung von Präferenzen im Falle von Betrug oder mangelnder Verwaltungszusammenarbeit bei der Überprüfung des Warenursprungs,
 - des Artikels 34 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰,

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits und über die Anwendung des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. L 25 vom 29.1.2002, S. 16).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 (ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 15).

- des Artikels 285 Absatz 2 des Zollkodexes der Union um Stellungnahme ersucht wird;
- (b) Entwürfen für von der Kommission zu erlassende Durchführungsrechtsakte, zu denen der Ausschuss nach dem Prüfverfahren des
- Artikels 247a und des Artikels 248a des Zollkodex der Gemeinschaften,
 - Artikels 285 Absatz 4 des Zollkodex der Union,
 - Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates²¹,
 - Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates²²,
 - Artikels 10 der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates²³,
 - Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates²⁴ oder ähnlicher Bestimmungen in anderen Verordnungen zur Verwaltung von Zollpräferenzmaßnahmen,
 - Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 153/2002 des Rates und ähnlicher Bestimmungen in anderen Verordnungen zur Festlegung von Verfahren für die Anwendung der Bestimmungen von Präferenzregelungen oder von Vereinbarungen über die vorübergehende Aussetzung von Präferenzen im Falle von Betrug oder mangelnder Verwaltungszusammenarbeit bei der Überprüfung des Warenursprungs,
 - Anhangs II Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates²⁵,

²¹ Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1).

²² Verordnung (EG) Nr. 3050/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder bei der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind (ABl. L 320 vom 30.12.1995, S. 1).

²³ Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 des Rates (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1).

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und Nr. 934/95 (ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2).

²⁵ Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates vom 20. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen oder der zu Wirtschaftspartnerschaftsabkommen führenden Abkommen für Waren mit Ursprung in bestimmten Staaten, die zur Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) gehören (ABl. L 348 vom 31.12.2007, S. 1).

- Artikels 47, Artikels 53 Absatz 1 Buchstabe b, Artikels 69, Artikels 122 Absatz 2 und Artikels 128 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates²⁶,
 - Artikels 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates,
 - Anhangs VI Artikel 64 Absatz 2 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates²⁷ um Stellungnahme ersucht wird;
- (c) sonstigen Fragen, die dem Ausschuss auf Initiative des Vorsitzes oder auf schriftlichen Antrag eines Ausschussmitglieds zur Kenntnisnahme oder zum einfachen Meinungs austausch vorgelegt werden nach
- Artikel 249 des Zollkodex der Gemeinschaften,
 - Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87.
3. In der Tagesordnung wird angegeben, ob in der Sitzung abgestimmt werden soll.

Artikel 4

Übermittlung an die Ausschussmitglieder

1. Für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 übermittelt der Vorsitz den Ausschussmitgliedern die Einladung, den Entwurf der Tagesordnung und den Entwurf des Durchführungsrechtsakts, zu dem der Ausschuss um eine Stellungnahme ersucht wird, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Komplexität der Tagesordnungspunkte frühzeitig und spätestens 14 Kalendertage vor dem Sitzungstermin. Andere Unterlagen zu der Sitzung, insbesondere Unterlagen zum Entwurf des Durchführungsrechtsakts, sind soweit dies möglich ist, innerhalb der gleichen Frist zu übermitteln.

Die Übermittlung erfolgt gemäß Artikel 13 Absatz 2.

2. In hinreichend begründeten Fällen kann der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds die in Absatz 1 genannte Übermittlungsfrist verkürzen. Außer in Fällen äußerster Dringlichkeit darf die Frist fünf Kalendertage nicht unterschreiten.

3. Als hinreichend begründeter Fall gemäß Absatz 2 Satz 1 gilt die Vorlage der folgenden Entwürfe für Durchführungsrechtsakte, zu denen der Ausschuss eine Stellungnahme abgeben soll:

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 23).

²⁷ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

- Entwürfe von Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Zollkodex der Gemeinschaften zu erlassen sind;
- Entwürfe für Maßnahmen zur Genehmigung oder Ablehnung von Abweichungen von den Präferenzursprungsregeln;
- Entwürfe von Beschlüssen über Rückzahlung oder Erlass;
- Entwürfe von Maßnahmen, die von der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 zu erlassen sind;
- Entwürfe von Maßnahmen gemäß Artikel 50 Absatz 1, Artikel 58 Absatz 2, Artikel 68 und Artikel 100 Absatz 2 des Zollkodex der Union.

Artikel 5

Stellungnahme des Ausschusses

1. Der Ausschuss nimmt binnen der vom Vorsitz gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 festgelegten Frist zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts Stellung.

2. Wird die Stellungnahme im Rahmen des Beratungsverfahrens aufgrund einer Abstimmung abgegeben, so geschieht dies gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit der einfachen Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Wird die Stellungnahme im Rahmen des Prüfverfahrens aufgrund einer Abstimmung abgegeben, so geschieht dies gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit der qualifizierten Mehrheit der Ausschussmitglieder.

3. Solange kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch einlegt, kann der Vorsitz ohne förmliche Abstimmung feststellen, dass der Ausschuss im Konsens eine befürwortende Stellungnahme zu dem Entwurf des Durchführungsrechtsakts abgegeben hat.

4. In Absprache mit den Ausschussmitgliedern kann der Vorsitz die Abstimmung über einen Tagesordnungspunkt von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds auf das Ende der Sitzung oder auf eine spätere Sitzung verlegen.

Bezüglich der Stellungnahme des Ausschusses zu dem Entwurf eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 3 darf die Abstimmung jedoch nicht verschoben werden, wenn dadurch der rechtzeitige Erlass des betreffenden Rechtsakts verhindert würde.

5. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 bemüht sich der Vorsitz um Lösungen, die im Ausschuss möglichst breite Unterstützung finden. Der Vorsitz unterrichtet den Ausschuss vor der Abstimmung darüber, in welcher Form die Beratungen und die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigt wurden, insbesondere was diejenigen Vorschläge angeht, die im Ausschuss breite Unterstützung gefunden haben.

6. Die Kommission unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses über Entwürfe für Durchführungsrechtsakte, zu denen sie den Ausschuss gemäß

- a) Artikel 247a oder Artikel 248 a des Zollkodex der Gemeinschaften,
- b) Artikel 285 Absatz 2 oder 4 des Zollkodex der Union um Stellungnahme ersuchen will.

7. Um die Gesamtstruktur des Zollkodex der Gemeinschaften/des Zollkodex der Union zu wahren und die rechtliche Kohärenz seiner Durchführungsvorschriften zu gewährleisten, konsultieren die zuständigen Fachbereiche vor der Abstimmung über die Entwürfe für Durchführungsrechtsakte gemäß Unterabsatz 6 den Fachbereich Allgemeines Zollrecht zu den Ergebnissen ihrer Erörterungen. Die zuständigen Fachbereiche berücksichtigen die Ergebnisse dieser vorherigen Konsultation.

8. Die Stellungnahme des Ausschusses zu Entwürfen für Durchführungsrechtsakte, die in den Zuständigkeitsbereich von mindestens zwei Fachbereichen des Ausschusses fallen, wird im Fachbereich Allgemeines Zollrecht abgegeben. In diesem Fall wird im Fachbereich Allgemeines Zollrecht erst nach Abschluss der Erörterungen in den zuständigen Fachbereichen abgestimmt; dabei werden die Ergebnisse dieser Erörterungen berücksichtigt, sofern damit die Gesamtstruktur des Zollkodex der Gemeinschaften/des Zollkodex der Union gewahrt und die rechtliche Kohärenz seiner Durchführungsvorschriften gewährleistet wird.

Der Fachbereich Allgemeines Zollrecht kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen auf Vorschlag des Vorsitzes beschließen, ein anderes als das in Unterabsatz 1 festgelegte Verfahren anzuwenden. Ein solcher Beschluss erfolgt einvernehmlich oder mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder.

Artikel 6

Vertretung

1. Jeder Mitgliedstaat gilt als ein Mitglied des Ausschusses. Jedes Mitglied des Ausschusses beschließt über die Zusammensetzung seiner Delegation und teilt sie dem Vorsitz mit. Mit Zustimmung des Vorsitzes können sich die Delegationen von Sachverständigen begleiten lassen, die nicht zur Delegation gehören.

2. Die nachstehenden Informationen werden dem Vorsitz binnen einer angemessenen Frist, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor der Sitzung des Ausschusses, mitgeteilt:

- a) die Zusammensetzung der jeweiligen Delegation, außer in den Fällen, in denen der Vorsitz die Zusammensetzung bereits kennt;
- b) die Namen und Funktionen der Sachverständigen, die die Delegationen begleiten, und die Gründe, aus denen ihre Anwesenheit erforderlich ist;
- c) die Abwesenheit einer Delegation von einer Sitzung.

Erhebt der Vorsitz vor der Ausschusssitzung keine Einwände gegen die Teilnahme eines Sachverständigen, so gilt die Zustimmung nach Absatz 1 als erteilt.

Wird auf die Übermittlung der Einladung Artikel 4 Absatz 2 angewendet, sind die Angaben nach Unterabsatz 1 spätestens an dem in der Einladung genannten Tag zu übermitteln.

3. Die Kommission erstattet die Reisekosten entsprechend den geltenden Vorschriften, sofern für diesen Zweck entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind.

4. Die Delegation eines Mitgliedstaates kann höchstens einen weiteren Mitgliedstaat vertreten. Der Mitgliedstaat, der vertreten wird, teilt dies dem Vorsitz vor der Sitzung oder spätestens vor der Abstimmung oder im Falle eines ständigen Mandats vor der ersten Sitzung, in dem dieses Mandat gültig ist, schriftlich mit.

Ein Mandat zur Vertretung eines anderen Mitgliedstaats kann Folgendes beinhalten:

- a) Ein Mitgliedstaat kann einem anderen Mitgliedstaat bis auf Weiteres den ständigen Auftrag erteilen, ihn bei den Erörterungen aller auf der Tagesordnung stehenden Punkte in sämtlichen Sitzungen zu vertreten;
- b) ein Mitgliedstaat kann einem anderen Mitgliedstaat ein einziges Mandat erteilen, um ihn in einer bestimmten Sitzung bezüglich aller Punkte der Tagesordnung zu vertreten; oder
- c) ein Mitgliedstaat kann einem anderen Mitgliedstaat ein einziges Mandat erteilen, das einen Punkt/mehrere Punkte auf der Tagesordnung einer bestimmten Sitzung betrifft.

Artikel 7

Arbeitsgruppen

1. Der Ausschuss kann für die Prüfung besonderer Fragen Arbeitsgruppen einsetzen. Den Vorsitz einer Arbeitsgruppe führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Kommission oder eines Mitgliedstaats.

2. Die Arbeitsgruppen erstatten dem Ausschuss unter der Verantwortung ihres Vorsitzes Bericht.

Artikel 8

Dritte und Sachverständige

1. Die Vertreter

- der Türkei werden gemäß Artikel 60 und Anhang 9 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion²⁸ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;

²⁸ ABl. L 35 vom 13.2.1996, S. 1.

- Andorras werden gemäß Artikel 65 des Beschlusses Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften²⁹ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;
 - der Schweiz werden gemäß Artikel 23 des am 25. Juni 2009 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen³⁰ zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen;
 - Norwegens werden gemäß Artikel 9h Absatz 4 des Protokolls 10 und Nummer 29 des Protokolls 37 zu dem EWR-Abkommen über die Vereinfachung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr³¹, geändert durch den Beschluss 76/2009 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, zu den Sitzungen der entsprechenden Fachbereiche des Ausschusses eingeladen.
2. Vertreter der beitretenden Länder werden ab dem Datum der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen.
 3. Der Vorsitz kann von sich aus oder auf Antrag eines Ausschussmitglieds beschließen, dass zu besonderen Fragen Vertreter anderer Dritter oder andere Sachverständige gehört werden. Der Vorsitz setzt die Mitglieder des Ausschusses in der Einladung zu der Sitzung davon in Kenntnis. Allerdings können die Ausschussmitglieder vor der Sitzung und bis zu dem in der Einladung genannten Tag die Teilnahme dieser Personen mit einfacher Mehrheit ablehnen.
 4. Vertreter von Dritten und Sachverständige im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 sind bei den Abstimmungen des Ausschusses nicht zugegen und nehmen an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 9

Schriftliches Verfahren

1. Der Vorsitz kann die Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 im schriftlichen Verfahren einholen. Der Vorsitz kann insbesondere in jenen Fällen auf das schriftliche Verfahren zurückgreifen, in denen der Entwurf des Durchführungsrechtsakts zuvor bereits in einer Sitzung des Ausschusses erörtert wurde und gegebenenfalls bei Entwürfen für Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 3.
2. Der Vorsitz unterrichtet die Mitglieder des Ausschusses unverzüglich und spätestens 14 Kalendertage nach Fristende vom Ergebnis des schriftlichen Verfahrens.

²⁹ ABl. L 253 vom 7.10.2003, S. 3.

³⁰ ABl. L 199 vom 31.7.2009, S. 24.

³¹ ABl. L 232 vom 3.9.2009, S. 40.

Artikel 10

Sekretariat

Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses sowie gegebenenfalls der nach Artikel 7 Absatz 1 eingesetzten Arbeitsgruppen werden von der Kommission wahrgenommen.

Artikel 11

Protokoll und Kurzniederschrift

1. Das in Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Sitzungsprotokoll wird unter der Verantwortung des Vorsitzes erstellt. Jedes Ausschussmitglied kann verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Der Vorsitz übermittelt den Mitgliedern des Ausschusses das Protokoll unverzüglich und spätestens einen Monat nach der Sitzung.

Die Ausschussmitglieder teilen etwaige Bemerkungen zum Protokollentwurf dem Vorsitz schriftlich mit oder stellen sie für ihn bereit. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Angelegenheit im Ausschuss erörtert. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so werden die betreffenden Bemerkungen dem Protokoll als Anlage beigelegt.

2. Der Vorsitz erstellt die in Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 vorgesehene Kurzniederschrift mit einer Kurzbeschreibung der einzelnen Tagesordnungspunkte und den Ergebnissen etwaiger Abstimmungen über dem Ausschuss vorgelegte Entwürfe von Durchführungsrechtsakten. Die Kurzniederschrift enthält keine Angaben zum Standpunkt der einzelnen Mitglieder in den Beratungen des Ausschusses.

Artikel 12

Anwesenheitsliste und Interessenkonflikte

1. In jeder Sitzung erstellt der Vorsitz eine Anwesenheitsliste, in der anzugeben ist, welcher Behörde oder welcher Organisation die Personen angehören, die von den Mitgliedstaaten zu ihrer Vertretung bestimmt worden sind.

2. Zu Beginn jeder Sitzung unterrichten die von den Mitgliedstaaten benannten Personen und die Sachverständigen, deren Teilnahme der Vorsitz gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 8 Absatz 3 genehmigt hat, sowie die Vertreter von Dritten, die gemäß Artikel 8 zu der Sitzung eingeladen wurden, den Vorsitz von etwaigen Interessenkonflikten³² in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte.

³² In Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ist der Begriff Interessenkonflikt definiert.

3. Besteht ein solcher Interessenkonflikt, so verzichtet die Person auf Aufforderung des Vorsitzes darauf, an der Beratung der betreffenden Tagesordnungspunkte teilzunehmen.

Artikel 13

Schriftverkehr

1. Der den Ausschuss betreffende Schriftverkehr ist an die Kommission zu richten, zu Händen des Ausschussvorsitzes.
2. Der die Ausschussmitglieder betreffende Schriftverkehr ist vorzugsweise auf elektronischem Wege an die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten zu richten. Wird der Kommission von einer Ständigen Vertretung eine bestimmte zentrale elektronische Adresse für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses genannt, so ist der Schriftverkehr an diese Adresse zu richten. Darüber hinaus wird der Schriftverkehr den von den Mitgliedstaaten als ihre Vertreter im Ausschuss benannten Personen auch unmittelbar zugeleitet.

Artikel 14

Zugang zu Dokumenten und Vertraulichkeit

1. Anträge auf Zugang zu Dokumenten des Ausschusses werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001³³ bearbeitet. Die Kommission befindet über Anträge auf Zugang zu diesen Dokumenten auf der Grundlage ihrer Geschäftsordnung in der durch den Beschluss 2001/937/EG, EGKS, Euratom³⁴ geänderten Fassung. Richtet sich ein solcher Antrag an einen Mitgliedstaat, so verfährt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
2. Die Beratungen des Ausschusses sind vertraulich.
3. Die den Mitgliedern des Ausschusses, den Sachverständigen und den Vertretern von Dritten vorgelegten Dokumente sind vertraulich³⁵, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 offengelegt oder auf andere Weise von der Kommission der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
4. Die Mitglieder des Ausschusses, die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten beachten die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gemäß diesem Artikel. Der Vorsitz gewährleistet, dass die Sachverständigen und die Vertreter von Dritten von der ihnen auferlegten Vertraulichkeitspflicht in Kenntnis gesetzt werden.

³³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

³⁴ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 94.

³⁵ Nach Artikel 339 AEUV sind „... die Mitglieder der Organe der Union, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Beamten und sonstigen Bediensteten der Union ... verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, nicht preiszugeben; dies gilt insbesondere für Auskünfte über Unternehmen sowie deren Geschäftsbeziehungen oder Kostenelemente“.

Artikel 15

Schutz personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten werden vom Ausschuss und seinen Arbeitsgruppen im Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ bearbeitet; für die Verarbeitung verantwortlich im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung ist der Vorsitz.

Artikel 16

Anwendung

Diese Geschäftsordnung gilt ab dem 12. Oktober 2014.

Die vom Fachbereich allgemeine Zollregelungen am 19. April 2012 angenommene Geschäftsordnung des Ausschusses für den Zollkodex (Dokument TAXUD/A2/2011/011 endgültig) wird hiermit aufgehoben.

³⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

3.2 Die Gemischten Ausschüsse EG-EFTA und die Arbeitsgruppen zum Gemeinsamen Versandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Bestimmungen der Gemischten Ausschüsse EG/EFTA (über das Gemeinsame Versandverfahren und die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr) zur Festsetzung ihrer jeweiligen Geschäftsordnungen und zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS FÜR DAS GEMEINSAME
VERSANDVERFAHREN —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 14 Absätze 4 und 5,

und

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS ZUR VEREINFACHUNG DER
FÖRMLICHKEITEN IM WARENVERKEHR

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 4 und 5 —

HABEN FOLGENDE BESTIMMUNGEN ERLASSEN:

Kapitel I

Gemischter Ausschuss

Artikel 1

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses wird abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter eines der EFTA-Länder für die Dauer eines Kalenderjahres wahrgenommen.

Artikel 2

Die Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses werden abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Kommission und einem Vertreter des EFTA-Landes, das den Vorsitz innehat, wahrgenommen. Die EFTA-Länder können vom EFTA-Sekretariat unterstützt werden.

Artikel 3

Der Vorsitz des Gemischten Ausschusses legt im Einvernehmen mit den Vertragsparteien Zeitpunkt und Ort der Tagungen fest.

Artikel 4

Von jeder Tagung wird dem Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung jeder Delegation mitgeteilt.

Artikel 5

Soweit nichts anderes beschlossen wird, sind die Tagungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich. Der Gemischte Ausschuss kann Personen oder Organisationen, die von den behandelten Fragen betroffen sind, zur Teilnahme an den Tagungen einladen.

Artikel 5a

1. Hat der Gemischte Ausschuss beschlossen, ein Drittland einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten, so kann sich dieses Drittland gemäß Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens in dem Gemischten Ausschuss, den Unterausschüssen und den Arbeitsgruppen durch Beobachter vertreten lassen.
2. Der Gemischte Ausschuss kann andere Drittländer einladen, sich vor dem in Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens

genannten Datum im Gemischten Ausschuss, den Unterausschüssen und/oder Arbeitsgruppen durch inoffizielle Beobachter vertreten zu lassen. Diese Einladung wird vom Vorsitz schriftlich erteilt und kann zeitlich oder auf bestimmte Gruppen oder Tagesordnungspunkte beschränkt sein. Sie kann jederzeit zurückgezogen werden.

Artikel 6

Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses über dringende Angelegenheiten können im schriftlichen Verfahren gefasst bzw. ausgesprochen werden.

Artikel 7

Die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Mitteilungen des Vorsitz oder der Vertragsparteien werden den Vertragsparteien sowie dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses und dem EFTA-Sekretariat zugeleitet.

Artikel 8

1. Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung jeder Tagung auf. Sie wird den Vertragsparteien spätestens 15 Tage vor Beginn der Tagung übermittelt.
2. Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, für die dem Vorsitz spätestens 21 Tage vor Beginn der Tagung ein Aufnahmeantrag zugegangen ist, sofern Unterlagen zu diesen Punkten spätestens am Tag der Übersendung dieser Tagesordnung übermittelt werden.
3. Der Gemischte Ausschuss legt die Tagesordnung zu Beginn der Tagung fest. Die Aufnahme von nicht in der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkten ist möglich.

4. Soweit erforderlich, kann der Vorsitz die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen im Einvernehmen mit den Vertragsparteien verkürzen.

Artikel 9

Der durch das Übereinkommen über ein Gemeinsames Versandverfahren eingesetzte Gemischte Ausschuss kann mit dem durch das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss zu gemeinsamen Tagungen zusammentreten.

Artikel 10

1. Das Sekretariat des Gemischten Ausschusses verfasst über jede Tagung einen Kurzbericht, der eine Übersicht über die Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses enthält.
2. Nach Genehmigung durch den Gemischten Ausschuss wird der Kurzbericht von dem jeweils amtierenden Vorsitz und dem Sekretariat des Gemischten Ausschusses unterzeichnet und in den Archiven der Europäischen Kommission aufbewahrt.
3. Der Kurzbericht wird den Parteien zugeschickt.

Artikel 11

Die vom Gemischten Ausschuss angenommenen Akte werden vom Vorsitz unterzeichnet.

Artikel 12

Die Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren/Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr tragen die Überschrift „Empfehlung“ oder „Beschluss“, gefolgt von einer laufenden Nummer und der Angabe des Gegenstandes.

Artikel 13

1. Empfehlungen und Beschlüsse des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 15 des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren/Artikel 11 des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr werden in Artikel unterteilt. Die Beschlüsse enthalten im Allgemeinen eine Bestimmung, die den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festlegt.
2. Die in Absatz 1 genannten Empfehlungen und Beschlüsse schließen mit der Formel „geschehen zu ... am ...“, mit Angabe des Datums der Annahme durch den Gemischten Ausschuss.
3. Die Empfehlungen und Beschlüsse gemäß Absatz 1 werden den in Artikel 7 genannten Empfängern übermittelt.

Artikel 14

Die Vertragsparteien übernehmen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Post- und Fernmeldegebühren, die ihnen aus ihrer Teilnahme an den Tagungen des Gemischten Ausschusses entstehen.

Artikel 15

1. Die Ausgaben für den Dolmetscherdienst und für die Übersetzung von Dokumenten werden von der Europäischen Gemeinschaft übernommen, soweit der Dolmetscherdienst und die Übersetzungen die Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft betreffen.
2. Verwendet ein EFTA-Land eine Sprache, die nicht Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft ist, so übernimmt es die Kosten der Verdolmetschung und Übersetzung dieser Sprache in eine der Amtssprachen der Gemeinschaft.

3. Die Kosten der Vorbereitungen zur Durchführung der Tagungen werden von der Vertragspartei übernommen, die gemäß Artikel 1 den Vorsitz wahrnimmt.

Artikel 16

Unbeschadet anderer einschlägiger Bestimmungen unterliegen die Beratungen des Gemischten Ausschusses dem Amtsgeheimnis.

Kapitel II

Arbeitsgruppe

Artikel 17

Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, und in der alle Vertragsparteien des Übereinkommens vertreten sind.

Artikel 18

Der Vorsitz und die Sekretariatsaufgaben der Arbeitsgruppe werden von der Europäischen Kommission wahrgenommen.

Artikel 19

Die Artikel 3, 4, 5, 7 bis 10 und 14 bis 16 gelten sinngemäß für die Arbeitsgruppe.

3.3 Auf den Tagungen des Gemischten Ausschusses abgegebene Erklärungen

1. Einzelheiten aus dem Bericht der 1. Tagung des Gemischten Ausschusses vom 21.1.1988

Die EFTA-Länder teilten mit, dass sie bei den Sekretariatsaufgaben des Gemischten Ausschusses durch das Sekretariat der EFTA unterstützt werden. Der Gemischte Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

Nach Artikel 5 der Geschäftsordnung³⁷ ist der Gemischte Ausschuss damit einverstanden, das Sekretariat der EFTA zu seinen Tagungen einzuladen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 7 und 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung werden die Mitteilungen des Vorsitzes und der Vertragsparteien auf Ersuchen der EFTA-Länder dem Sekretariat der EFTA übersandt.

³⁷ Dokument XXI/1303/87.

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Geschäftsordnung übernehmen die EFTA-Länder die Kosten der von ihnen organisierten Tagungen.

TEIL II – ZOLLRECHTLICHER STATUS VON WAREN

1. Einleitung

In Teil II geht es um das Konzept des zollrechtlichen Status von Waren, um die Frage, in welchen Fällen und auf welche Art der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen ist, und um die Auswirkungen des zollrechtlichen Status auf die Versandsysteme.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlage des zollrechtlichen Status dargelegt.

Abschnitt 3 behandelt den Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

Abschnitt 4 beschreibt die verschiedenen Möglichkeiten des Nachweises des Gemeinschaftscharakters von Waren.

Abschnitt 5 beschreibt, wie der Gemeinschaftscharakter von Fischereierzeugnissen nachgewiesen wird.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist Eintragungen der Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils II.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsgrundlage

*Artikel 4 Absatz 6
ZK*

Gemeinschaftswaren sind Waren, die

*Gemeinschafts-
waren*

*Artikel 2 des
Übereinkommens*

- vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder

*Artikel 4
Absatz 7 ZK*

- aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden oder

- im Zollgebiet der Gemeinschaft aus Waren gewonnen oder hergestellt wurden, die aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt oder aber teils aus solchen Waren und teils aus vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Nichtgemeinschaftswaren

Nichtgemeinschaftswaren sind Waren, die

Artikel 4
Absatz 8 ZK

- nicht vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt wurden oder
- aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführt und nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.

Welches
Versandverfahren?

Der zollrechtliche Status der Waren ist entscheidend dafür, ob sie im Falle der Anmeldung zum Versandverfahren in einem T1- oder T2- oder T2F- Verfahren befördert werden.

3. Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren

Artikel 313 Absatz 1
ZK-DVO

Grundsätzlich gelten alle im Zollgebiet der Gemeinschaft befindlichen Waren als Gemeinschaftswaren, solange nicht der Nachweis erbracht wird, dass es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelt.

Es gibt jedoch Situationen, in denen trotz dieser Grundregel der Gemeinschaftscharakter von Waren nachgewiesen werden muss.

Artikel 313 Absatz 2
ZK-DVO

Eine solche Ausnahmesituation ist gegeben,

- wenn Gemeinschaftswaren, die das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, in dieses Zollgebiet zurückverbracht werden.

Dabei ist der Nachweis des Gemeinschaftscharakters jedoch nicht erforderlich, wenn

(1) die Gemeinschaftswaren auf dem Luftweg befördert und in einem Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft zum Versand zu

einem anderen Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft aufgrund eines einzigen, in einem Mitgliedstaat erstellten Beförderungspapiers geladen oder umgeladen wurden oder

(2) die Gemeinschaftswaren zwischen zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Häfen im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs befördert werden (siehe auch Abschnitt 3.1.).

- wenn sich Gemeinschaftswaren in vorübergehender Verwahrung, in einer Freizone vom Kontrolltyp I oder in einem Freilager befinden,
- wenn Gemeinschaftswaren in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt werden oder in eine Freizone vom Kontrolltyp II.

*Artikel 2 Absatz 2
Anlage II
des
Übereinkommens*

Anmerkung: Gemeinschaftswaren, deren Gemeinschaftscharakter, wenn vorgeschrieben, nicht nachgewiesen werden kann, werden als Nichtgemeinschaftswaren betrachtet.

*Artikel 314 Absatz 3
ZK-DVO*

Anmerkung: Die sich auf den zollrechtlichen Status beziehenden Papiere und Regeln dürfen nicht für Waren verwendet werden, für die die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden oder die in ein Verfahren der aktiven Veredelung mit Zollrückvergütung übergeführt wurden.

3.1. Linienverkehre

3.1.1. Begriffsbestimmung

*Artikel 313 a ZK-
DVO*

Unter „Linienverkehr“ ist ein Seeverkehrsdienst zu verstehen, in dem die Schiffe Waren nur zwischen Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft befördern und ihre Herkunfts- und Bestimmungshäfen oder gegebenenfalls Zwischenhäfen nicht außerhalb dieses Gebiets oder in einer Freizone vom Kontrolltyp I (d. h. Kontrollen, die hauptsächlich auf einer Einzäunung basieren) in einem Hafen dieses Gebiets liegen dürfen.

Der zollrechtliche Begriff des Linienverkehrs ist nicht zu

verwechseln mit dem Begriff des „Linienverkehrs“, der von Reedern gebraucht wird.

3.1.2. Verfahren zur Genehmigung von Linienverkehren

Artikel 313b ZK-DVO

Die Zulassung wird nur Schiffahrtsgesellschaften erteilt,

- die im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassen sind oder eine Regionalvertretung unterhalten und deren Bücher von den zuständigen Zollbehörden eingesehen werden können;
- die die in Artikel 14h ZK-DVO genannten Voraussetzungen erfüllen;
- die sich verpflichten, dass auf den Seeverkehrsverbindungen, für die sie die Zulassung beantragen, kein in einem Drittland gelegener Hafen bzw. keine Freizone des Kontrolltyps I eines zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Hafens angelaufen wird und dass keine Waren auf hoher See umgeladen werden;
- die sich verpflichten, dass die Namen der im Linienverkehr eingesetzten Schiffe und die Anlaufhäfen bei der bewilligenden Zollbehörde registriert werden, sobald die Zulassung erteilt wurde.

Die Zulassung eines Linienverkehrs wird bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats beantragt, in dem die Schiffahrtsgesellschaft niedergelassen ist oder über eine Regionalvertretung verfügt.

BETEILIGTER

Im Antrag sind die vom Linienverkehr betroffenen Mitgliedstaaten aufzuführen. Zudem können die Mitgliedstaaten aufgeführt werden, die aufgrund geplanter zukünftiger Dienstleistungen des Antragstellers möglicherweise vom Linienverkehr betroffen werden könnten.

Artikel 313b Absatz 3

Nach Prüfung des Antrags benachrichtigen die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Schiffahrtsgesellschaft niedergelassen ist (bewilligende Behörden), die Zollbehörden der anderen

tatsächlich oder potenziell von dem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten (ersuchte Behörden) mittels des elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für den Linienverkehr und ersuchen um deren Zustimmung. Die ersuchten Behörden erteilen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang⁽¹⁾ dieser Mitteilung ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung. Teilt der beteiligte Mitgliedstaat seine Ablehnung mit, gibt er die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften zum begangenen Verstoß im elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für den Linienverkehr an. Die Behörden des Mitgliedstaates, bei dem der Antrag gestellt wurde, erteilen keine Bewilligung und unterrichten den Antragsteller über die Ablehnung und die Gründe dafür.

Artikel 313b Absatz 4

Ist innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung keine Antwort oder Ablehnung erfolgt, so erteilen die bewilligenden Zollbehörden der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft die Zulassung.

Artikel 14a Absatz 1
Buchstaben a und c

Ist die Schifffahrtsgesellschaft Inhaber eines AEO-Zertifikats (AEOC oder AEOF), so gelten die in Artikel 313b Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Anforderungen als erfüllt, und eine Konsultation ist nicht erforderlich.

Die Zulassung ist im elektronischen Informations- und Kommunikationssystems für den Linienverkehr abzuspeichern. Die anderen von dem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten werden über das elektronische Informations- und Kommunikationssystems für den Linienverkehr davon in Kenntnis gesetzt.

Die Zulassung wird von den anderen tatsächlich oder potenziell von diesem Verkehr betroffenen Mitgliedstaaten angenommen.

BETEILIGTER Artikel 313d Absatz 1

Eine Schifffahrtsgesellschaft, der die Zulassung zur Einrichtung eines Linienverkehrs erteilt wurde, übermittelt der bewilligenden Zollbehörde folgende Angaben:

- a) Namen der dem Linienverkehr zugewiesenen Schiffe;
- b) erster Hafen, ab dem das Schiff den Linienverkehr aufnimmt;
- c) Anlaufhäfen;
- d) Änderungen der unter Buchstaben a, b und c genannten Angaben;
- e) Datum und Uhrzeit des Wirksamwerdens dieser Änderungen;

und gegebenenfalls

- f) die Namen der Teilcharterer.

ZOLL Artikel 313d Absatz 2

Alle von der Schifffahrtsgesellschaft mitgeteilten Änderungen an der Zulassung sind innerhalb eines Arbeitstages nach deren Übermittlung im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr zu registrieren. Sie sind den Zollbehörden, die in im Zollgebiet der Union gelegenen Häfen tätig sind, zugänglich. Die Registrierung wird am ersten Arbeitstag nach der Registrierung wirksam.

Jeder Schriftverkehr mit anderen Zollverwaltungen in Bezug auf den Linienverkehr erfolgt über das elektronische Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr.

Anhang 8.5 enthält eine Liste der für das Zulassungsverfahren und andere Mitteilungen in Bezug auf den Linienverkehr zuständigen Behörden.

ZOLL

Zulassung => Registrierung im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr

Gegebenenfalls ist im Feld „Sonstige Angaben“ der Bescheinigung über den Linienverkehr der/die Name(n) des/der Teilcharterer(s) für jedes Schiff einzutragen.

¹ Nach der Veröffentlichung des Antrags durch die bewilligenden Zollbehörden im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem kann davon ausgegangen werden, dass der Antrag eingegangen ist.

3.1.3. Teilcharterungsregeln

Im Falle der Teilcharterung ist der Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer) bzw. deren Vertreter zu stellen, die den Linienverkehr festlegt. Die bewilligenden Behörden können alle zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Auskünfte verlangen.

Anhang 8.1 zeigt Beispiele eines Beförderungsvertrags mit Unter- und Teilvercharterung.

3.1.4. Linienverkehr oder Nichtlinienverkehr

Sofern die Schifffahrtsgesellschaft einen Linienverkehr betreibt, ist es nicht erforderlich, den Gemeinschaftscharakter der Waren nachzuweisen, die sich auf dem zugelassenen Schiff befinden.

ANMERKUNG: Nichtgemeinschaftswaren und in bestimmten Fällen auch Gemeinschaftswaren, die sich auf dem zugelassenen Schiff befinden, sind in das (normale oder ggf. vereinfachte) Versandverfahren T1 oder T2F (TF) zu überführen. Weitere Einzelheiten in den Teilen IV, V und VI.

Sofern die Schifffahrtsgesellschaft keinen Linienverkehr betreibt, ist es stets erforderlich, den Gemeinschaftscharakter der Waren

nachzuweisen.

Beispiel 1

Gelegenheitsbeförderung New York/Le Havre

Die Waren gelten bei ihrem Eintreffen in Le Havre als Nichtgemeinschaftswaren.

- Für Gemeinschaftswaren (ohne verbrauchsteuerpflichtige Waren), die in Le Havre geladen wurden: Ausstellung einer Versandanmeldung T2L oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung eines Manifests mit dem Code „C“.
- Für in Le Havre geladene verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren: die Angaben im e-VD (gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009) sind zu verwenden.

Beispiel 2

Gelegenheitsbeförderung Le Havre/Pointe à Pitre

Bei ihrem Eintreffen in Pointe à Pitre gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

- Für Gemeinschaftswaren: Ausstellung eines Versandpapiers T2LF oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung eines Manifests mit dem Code „F“.

Beispiel 3

Gelegenheitsbeförderung Genua/Marseilles

Bei ihrem Eintreffen in Marseille gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

- Für in Genua geladene, nicht verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren: Ausstellung eines T2L oder auf Wunsch der Schifffahrtsgesellschaft Verwendung eines Manifests mit dem Code „C“.
- Für in Genua geladene verbrauchsteuerpflichtige Waren: ein e-VD (gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der

Verordnung (EG) Nr. 684/2009) ist zu verwenden.

Beispiel 4

Gelegenheitsbeförderung New York/Le Havre/Antwerpen

Beim Eintreffen der Waren in Le Havre gelten sie als Nichtgemeinschaftswaren.

Ein Teil von ihnen wird in Le Havre entladen, der Rest bleibt an Bord.

Nun gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Waren werden im Straßengüterverkehr nach Antwerpen befördert: Ausstellung einer Versandanmeldung T1 für die Straßenbeförderung sowie Sicherheitsleistung;
- die nicht entladenen Waren werden auf dem Seeweg nach Antwerpen befördert: gemeinschaftliches Versandverfahren nicht erforderlich. Beim Eintreffen in Antwerpen gelten alle Waren als Nichtgemeinschaftswaren, sofern nicht ihr Gemeinschaftscharakter nachgewiesen wird.

Beispiel 5

Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen beantragt werden

Gelegenheitsbeförderung Le Havre/Antwerpen/New York

Die Ausfuhrförmlichkeiten werden in Le Havre erfüllt, wo die Waren im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags, in dem die Drittlandsbestimmung festgelegt ist, auf ein Schiff verladen werden, das sie nach Antwerpen befördert, wo sie umgeladen werden auf ein anderes Schiff mit der Drittlandsbestimmung.

Da diese Waren Gegenstand einer Gelegenheitsbeförderung sind, gelten sie als Nichtgemeinschaftswaren.

Ausfuhrerstattungen:

* Das Versandpapier T5, welches als Nachweis dafür dient, dass die Waren die Gemeinschaft verlassen haben (wie in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehen), wird in Le Havre mit dem Sichtvermerk versehen.

4. Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren

Für den Nachweis des Gemeinschaftscharakters ist eine der nachstehend aufgeführten Unterlagen oder Regeln anzuwenden, vorausgesetzt,

i) die Waren sind zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden und verlassen dieses Gebiet vorübergehend, ohne das Gebiet eines Drittlandes zu berühren; oder

ii) die Waren sind von einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft durch das Gebiet eines Drittlandes an einen anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden, und die Beförderung erfolgte mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier oder

iii) die Waren sind von einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft durch das Gebiet eines Drittlandes, in dem sie in ein anderes als das ursprüngliche Verkehrsmittel umgeladen wurden, an einen anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden, und es wurde ein neues Beförderungspapier über die Beförderung aus dem Drittland ausgestellt, dem eine Kopie des für die Beförderung zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgestellten ursprünglichen Beförderungspapiers beigegeben wird.

*Nachweis des
Gemeinschafts-
charakters*

*Artikel 5, 9,10,11, 12
Anlage II des*

- Versandpapier T2L (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers, weitere Einzelheiten siehe Teil V Kapitel 3 Abschnitt 3.2.1.);
- Versandpapier T2LF (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers, für Waren, die aus, nach oder zwischen Gebieten befördert werden,

Übereinkommens

die nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehören, weitere Einzelheiten siehe Teil IV Kapitel 5 Abschnitt 4);

*Artikel 314c Absatz 1
ZK-DVO*

- Rechnung oder Beförderungspapier, die bzw. das ausschließlich Gemeinschaftswaren enthalten darf, mit Kennzeichnung durch den Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“;
- im Nichtlinienverkehr: das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft mit dem für alle Warenpositionen vorgesehenen Vermerken (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.2.);
- das Manifest der Schifffahrts- oder Fluggesellschaft im Falle der Anwendung eines vereinfachten Versandverfahrens (Stufe 2) mit der Kennzeichnung „C“ für Gemeinschaftswaren;

Artikel 319 ZK-DVO

- der mit dem Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ und von der Abgangsstelle mit Sichtvermerk versehene Trennabschnitt eines Carnet TIR oder eines Carnet ATA;
- Zulassungsschilder (Kennzeichen) und Zulassungspapiere von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen (weitere Einzelheiten siehe Anhang 8.3);
- Codenummer und Eigentumszeichen (Kennbuchstaben) auf Güterwagen, die Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats sind (weitere Einzelheiten siehe Anhang 8.4);
- Erklärung des Gemeinschaftscharakters von Umschließungen, Behältnissen, Verpackungen, Paletten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen, nicht jedoch Containern, die leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung besteht;
- Erklärung des Gemeinschaftscharakters von Waren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind (nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren), sofern kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- das elektronische Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 684/2009, für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die unter Steueraussetzung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, zwischen zwei Orten in der Union;
- ein T2M-Papier für von Gemeinschaftsschiffen außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebietes gefangene Erzeugnisse der Seefischerei sowie die aus solchen Erzeugnissen gewonnenen

oder hergestellten Waren;

- Vermutung des Gemeinschaftscharakters bei Postsendungen (einschließlich Paketen), die zwischen zwei Orten der Gemeinschaft befördert werden; erfolgt die Beförderung jedoch aus oder in nicht zum Steuergebiet gehörende Gebiete, so ist auf den Paketen und den Begleitpapieren ein besonderer Klebezettel anzubringen;
- ein Papier zur Bescheinigung des Gemeinschaftscharakters von Gemeinschaftswaren in einer Freizone nach dem Kontrolltyp I oder einem Zolllager;
- ein Kontrollexemplar T5 (zu verwenden, wenn eine Ausfuhr aus der Gemeinschaft verboten ist oder wenn sie Beschränkungen oder Ausfuhrzöllen oder anderen Abgaben unterliegt);
- Wichtiger Hinweis: Ein Kontrollexemplar T5 wird bei der Ausfuhr von Waren, für die Ausfuhrerstattungen gezahlt werden, nicht als Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters akzeptiert.

Anmerkung 1: Umschließungen ohne Gemeinschaftscharakter

Bei Gemeinschaftswaren in Umschließungen ohne Gemeinschaftscharakter ist auf dem Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren einer der folgenden Vermerke anzubringen:

BG	οπακoβκα N
CS	bal N
DA	N-emballager
DE	N-Umschließungen
EE	N-pakendamine
EL	Συσκευασία N
ES	envases N
FR	emballages N
IT	imballaggi N
LV	N iepakojuмс
LT	N pakuotė
HU	N csomagolás
MT	ippakkjar N
NL	N-verpakkingen
PL	opakowania N
PT	embalagens N
RO	ambalaj N
SI	N embalaža
SK	N - obal
FI	N-pakkaus
SV	N förpackning
EN	N packaging
HR	N pakiranje

*Artikel 314c Absatz 3
ZK-DVO*

Anmerkung 2: Nachträgliche Ausstellung

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung der Nachweise des Gemeinschaftscharakters erfüllt, so können diese Nachweise nachträglich ausgestellt werden. Sie werden in diesem Fall mit einem der folgenden Vermerke in roter Schrift versehen:

BG	Издаден впоследствие
CS	Vystaveno dodatečně
DA	Udstedt efterfølgende
DE	Nachträglich ausgestellt
EE	Välja antud tagasiulatuvalt
EL	Εκδοθέν εκ των υστέρων
ES	Expedido a posteriori
FR	Délivré a posteriori
IT	Rilasciato a posteriori
LV	Izsniegts retrospektīvi
LT	Retrospektyvusis išdavimas
HU	Kiadva visszamenőleges hatállyal
MT	Maħruġ b'mod retrospettiv
NL	Achteraf afgegeven
PL	Wystawione retrospektywnie
PT	Emitido a posteriori
RO	Eliberat ulterior
SI	Izdano naknadno
SK	Vyhotovené dodatočne
FI	Annettu jälkikäteen
SV	Utfärdat i efterhand
EN	Issued retroactively
IS	Útgefið eftir á
NO	Utstedt i etterhånd
HR	Izdano naknadno

4.1. Nachweis des Gemeinschaftscharakters durch einen zugelassenen

Versender

*Artikel 324d ZK-
DVO*

Die Zollbehörden können einer Person bewilligen, als „zugelassener Versender“ Versandpapiere T2L, T2LF, Beförderungspapiere und Schiffsmanifeste als Nachweise des Gemeinschaftscharakters zu verwenden, ohne sie der zuständigen Stelle zur Anbringung des Sichtvermerks vorzulegen. In der Bewilligung legt der Zoll fest, ob das Einheitspapier vom Zoll voranzufertigen oder vom zugelassenen Versender anzufertigen ist.

Im Falle der Vorausfertigung durch den Zoll braucht die Unterschrift des Bediensteten der zuständigen Zollstelle nicht eigenhändig geleistet zu werden und kann der Stempelabdruck dieser Zollstelle vorgedruckt sein, wenn die Vorausfertigung zentral von einer einzigen Zollbehörde vorgenommen wird.

Im Falle der Selbstausfertigung verwendet der zugelassene Versender einen Sonderstempel und bringt einen Abdruck dieses Stempels in Feld C des Einheitspapiers an. Weitere Informationen hierzu enthält Abschnitt 3.5.3.1. Für die Anwendung des Artikels 324c Absatz 1 Buchstabe b ZK-DVO wird der Vordruck des Sonderstempelabdrucks von den zuständigen Behörden des Landes bewilligt, in dem der zugelassene Versender niedergelassen ist, nicht von den Behörden des Landes, in dem die Druckerei niedergelassen ist. Werden die Papiere im Wege der integrierten elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung angefertigt, so kann der zugelassene Versender von der Pflicht zur Unterschriftsleistung befreit werden.

Anstelle der Unterschrift des zugelassenen Versenders sind die Versandpapiere T2L oder T2LF oder die Handlungspapiere mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Освободен от подпис
CS	Podpis se nevyžaduje
DA	Fritaget for underskrift
DE	Freistellung von der Unterschriftsleistung
EE	Allkirjanõudest loobutud
EL	Δεν απαιτείται υπογραφή
ES	Dispensa de firma
FR	Dispense de signature
IT	Dispensa dalla firma
LV	Derīgs bez paraksta
LT	Leista nepasirašyti
HU	Aláírás alól mentesítve
MT	Firma mhux meħtieġa
NL	Van ondertekening vrijgesteld
PL	Zwolniony ze składania podpisu
PT	Dispensada a assinatura
RO	Dispensă de semnătură
SI	Opustitev podpisa
SK	Oslobodenie od podpisu
FI	Vapautettu allekirjoituksesta
SV	Befrielse från underskrift
EN	Signature waived
IS	Undanþegið undirskrift
NO	Fritatt for underskrift
HR	Oslobodeno potpisa

4.2. Nachweis des Gemeinschaftscharakters und das Schiffsmanifest

Im Fall des Nichtlinienverkehrs muss das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben enthalten:

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
- Name des Schiffes;
- Ladeort und -datum;

- Entladehafen;

und für jede Sendung:

- Verweis auf das Konnossement oder andere geeignete Handelspapiere;
- Anzahl, Bezeichnung, Kennzeichen und Nummern der Packstücke;
- handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben;
- Rohmasse in Kilogramm;
- gegebenenfalls Containernummer;
- folgende Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren:
 - die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) für Waren mit Gemeinschaftscharakter
 - die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“) für Waren mit Gemeinschaftscharakter, die aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert wurden, das nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehört (d. h. in dem die Richtlinie 2006/112/EG nicht gilt) oder in ein solches Gebiet befördert werden sollen
 - die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

Das von der Schifffahrtsgesellschaft ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Manifest wird auf ihren Antrag von der zuständigen Stelle mit Sichtvermerk versehen. Der Sichtvermerk, den die zuständige Stelle auf dem Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft anbringt, enthält

- den Namen und den Abdruck des Dienststempels der zuständigen Stelle;
- die Unterschrift eines Bediensteten dieser Stelle;
- das Datum des Sichtvermerks.

Werden die Manifeste einer Schifffahrtsgesellschaft als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von Waren verwendet, so können die Zollbehörden der Schifffahrtsgesellschaft bewilligen, dass sie die Manifeste nachträglich, spätestens aber am Tag nach der Abfahrt, jedoch immer vor der Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen, ausstellt. Diese Bewilligung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (siehe Anhang 8.2).

4.3. Nachweis des Gemeinschaftscharakters im Falle der Umladung

Gemeinschaftswaren:

Gemeinschaftswaren, die von einer nach Artikel 448 ZK-DVO zugelassenen Schifffahrtsgesellschaft befördert werden, sind mit „C“ auf dem Manifest gekennzeichnet.

Werden die Waren jedoch anschließend in einem Hafen der Gemeinschaft auf ein Schiff umgeladen, das nicht im Linienverkehr fährt, kann der Status verloren gehen. Dies führt im Zielhafen der Gemeinschaft (Entladung) zu einem Problem, das sich im Diagramm wie folgt darstellen lässt:



In solchen Fällen ist der erforderliche Nachweis des Status im Zielhafen der Gemeinschaft (Entladung), z. B. Taranto, mit einem T2L zu erbringen, das spätestens von den zuständigen Behörden im Hafen der Umladung, z. B. Marseille, auszugeben und zu

beglaubigen ist.

Es wird empfohlen, in diesen Fällen den Nachweis des Status zu Beginn der Beförderung den Waren beizufügen (Schiff A).

Alternativ kann der erforderliche Nachweis mit dem Schiffsmanifest geführt werden (siehe Abschnitt 4.2.).

4.4. Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren und die Rechnung oder das Beförderungspapier

BETEILIGTER

Die Rechnung oder das Beförderungspapier muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Versenders bzw. des Beteiligten, soweit er nicht der Versender ist
- Anzahl, Bezeichnung sowie Kennzeichen und Nummern der Packstücke
- Bezeichnung der Waren
- Rohmasse in Kilogramm
- gegebenenfalls die Containernummern
- die Kurzbezeichnung „T2L“ oder „T2LF“
- eigenhändige Unterschrift des Beteiligten.

Anmerkung: Die Rechnung oder das Beförderungspapier darf sich nur auf Gemeinschaftswaren beziehen.

Auf Antrag des Beteiligten wird die von ihm ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Rechnung/Beförderungsunterlage von der zuständigen Stelle mit Sichtvermerk versehen.

Nur für die Gemeinschaft: Überschreitet der Gesamtwert der Waren, die Gegenstand der Rechnung oder des Beförderungspapiers sind, nicht 10 000 EUR, so ist die

Anbringung des Sichtvermerks der zuständigen Stelle nicht erforderlich. In diesem Fall sind jedoch über die vorstehenden Angaben hinaus auf der Rechnung oder dem Papier Name und Anschrift der zuständigen Stelle anzugeben.

Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren und die Verwendung eines Carnet TIR oder Carnet ATA:

Handelt es sich bei den mit Carnet TIR oder Carnet ATA beförderten Waren ausschließlich um Gemeinschaftswaren, trägt der Anmelder den Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ in dem Feld für die Warenbezeichnung mit seiner Unterschrift auf alle zutreffenden Carnetabschnitte ein und legt das Carnet der Abgangsstelle zur Anbringung ihres Sichtvermerkes vor.

Gilt das Carnet TIR oder das Carnet ATA gleichzeitig für Gemeinschaftswaren und für Nichtgemeinschaftswaren, so ist der Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ so anzubringen, dass er sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

ZOLL

Der Sichtvermerk, den die zuständige Stelle auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier anbringt, enthält

- den Namen und den Abdruck des Dienststempels der zuständigen Stelle;
- die Unterschrift eines Bediensteten dieser Stelle;
- das Datum des Sichtvermerks;
- entweder die Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung, wenn eine solche erforderlich ist;
- Wird ein Carnet TIR oder ein Carnet ATA, zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren, der Abgangsstelle zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt, so ist sicherzustellen, dass die Gemeinschaftswaren getrennt aufgeführt und die Vermerke „T2L“ bzw. „T2LF“ jeweils so angebracht werden, dass sie sich nur auf die Gemeinschaftswaren beziehen. Der Vermerk „T2L“ bzw. „T2LF“ wird mit dem Abdruck des Dienststempels der Abgangsstelle und der Unterschrift des zuständigen Bediensteten bestätigt.

4.5. T2L

Für die Vorlage des Versandpapiers T2L gibt es keine Frist.

Ersetzung

Das Versandpapier T2L kann durch ein neues Papier oder mehrere neue Papiere ersetzt werden, wenn die Umstände dies erfordern.

Zusätzliche Exemplare

Werden drei Exemplare benötigt, so können diese als Original mit zwei Fotokopien vorgelegt werden, wenn letztere mit dem Vermerk „Kopie“ versehen sind.

Nachträgliche Ausstellung des Versandpapiers T2 L

Das Versandpapier T2L kann nachträglich ausgestellt werden, wenn dies durch die Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn die nachträgliche Ausstellung mit Bedacht und nach einer sorgfältigen Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung dieses Papiers geschieht.

Die Annahme der nachträglich ausgestellten Versandpapiere T2L durch die Zollbehörden erfolgt jedoch unbeschadet der Anwendung rückwirkender Kontrollverfahren oder sonstiger Amtshilfverfahren nach Artikel 314a ZK-DVO, insbesondere im Falle eines Verdachts auf Betrug oder Unregelmäßigkeiten (Artikel 21 der Anlage II des Übereinkommens).

Die nachträglich ausgestellten Versandpapiere T2L sind mit dem in Anmerkung 2 zu Teil II Abschnitt 4 „Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren“ vorgesehenen Vermerk zu versehen.

Irrtümliche erstellte Versandanmeldung T1

Für Waren, für die irrtümlich eine Versandanmeldung T1 erstellt wurde, kann nachträglich ein Versandpapier T2L ausgestellt werden.

In diesem Fall muss in dem Versandpapier T2L auf die Versandanmeldung T1 hingewiesen werden.

Vorgedruckte

Die Unterschrift des Bediensteten der für die Vorausfertigung zuständigen Zollstelle braucht nicht eigenhändig geleistet zu

Unterschrift

werden, und der Stempelabdruck dieser Zollstelle kann vorgedruckt sein, wenn die Vorausfertigung zentral von einer einzigen Zollbehörde vorgenommen wird.

Für die formalen Anforderungen an das Versandpapier T2L gelten die Bestimmungen des Teils IV Kapitel 1 Abschnitt 3.2.1. „Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung“.

Sollen in ein EFTA-Land verbrachte Gemeinschaftswaren in einem anderen Versandverfahren als dem gemeinsamen Versandverfahren wiederausgeführt werden, so braucht das Versandpapier T2L nicht erneuert zu werden, es sei denn, die Waren sind vor ihrer Weiterversendung gelagert worden. Als Nachweis dafür, dass die Waren unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind, bringt die zuständige Zollstelle des EFTA-Landes im oberen vorderen Teil des Papiers einen Stempelabdruck und das Datum der Wiederausfuhr an. Sollen in ein EFTA-Land verbrachte Gemeinschaftswaren in einem anderen Versandverfahren als dem gemeinsamen Versandverfahren wiederausgeführt werden, so braucht das Versandpapier T2L nicht erneuert zu werden, es sei denn, die Waren sind vor ihrer Weiterversendung gelagert worden. Als Nachweis dafür, dass die Waren unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind, bringt die zuständige Zollstelle des EFTA-Landes im oberen vorderen Teil des Papiers einen Stempelabdruck und das Datum der Wiederausfuhr an.

5. Nachweis des Gemeinschaftscharakters für Erzeugnisse der Seefischerei und sonstiger von Schiffen aus gewonnener Meereserzeugnisse

*Artikel 325
Absatz 2 ZK-DVO*

Eine Bescheinigung T2M ist vorzulegen als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter

- von Erzeugnissen der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Gemeinschaft³⁸ außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, und
- von Waren, die aus den genannten Erzeugnissen an Bord desselben Fangschiffs oder eines Fabrikschiffs der Gemeinschaft – auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit Gemeinschaftscharakter – hergestellt worden sind.

Artikel 325
Absatz 3 ZK-DVO

Anmerkung: Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters wird durch Vorlage des Schiffstagebuchs oder auf andere Weise, sofern dadurch der Gemeinschaftscharakter nachgewiesen wird, erbracht im Falle von

- Schiffen der Gemeinschaft, die weder Fangschiffe noch Fabrikschiffe sind, für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die außerhalb der Hoheitsgewässer eines Landes oder außerhalb eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebietes gefangen oder gewonnen wurden, oder
- Schiffen eines nicht zur Gemeinschaft gehörenden Landes für Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die in den Hoheitsgewässern des Zollgebiets der Gemeinschaft gefangen oder gewonnen worden sind.

Vorlage der Bescheinigung T2M

Artikel 326
Absatz 1 ZK-
DVO

Vordruck T2M ist vorzulegen durch

1. das Fangschiff der Gemeinschaft, das sie gefangen und

²² Ein „Fangschiff der Gemeinschaft“ ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei sowie gegebenenfalls zu ihrer Verarbeitung an Bord dient. „Angemeldet“ bedeutet aufgenommen in das mit der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 eingerichtete Fischereiflottenregister der Gemeinschaft.

²³ Ein „Fabrikschiff der Gemeinschaft“ ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und nicht zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei, sondern nur zu ihrer Verarbeitung an Bord dient. „Angemeldet“ bedeutet aufgenommen in das mit der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 eingerichtete Fischereiflottenregister der Gemeinschaft.

gegebenenfalls einer Verarbeitung unterzogen hat, oder

2. ein anderes Fangschiff der Gemeinschaft oder ein Fabrikschiff der Gemeinschaft, das sie nach Umladung von dem unter Nummer 1 genannten Schiff einer Verarbeitung unterzogen hat, oder
3. durch jedes andere Schiff, auf das sie von einem der Schiffe nach den Nummern 1 oder 2 in unverändertem Zustand umgeladen worden sind, oder
4. durch ein anderes Beförderungsmittel, auf das die Erzeugnisse oder Waren von einem der Schiffe nach den Nummern 1, 2 oder 3 aufgrund eines einzigen Beförderungspapiers, das in dem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, umgeladen wurden.

Heft mit Vordrucken T2M

T2M-Vordruck-
Heft

Der Vordruck wird in einer Amtssprache der Gemeinschaft gedruckt, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dem das Fischereifahrzeug zugehört, bestimmt wird.

*Artikel 327 und
328 ZK-DVO*

Die Vordrucke T2M sind in Heften von zehn Exemplaren zusammengefasst; jedes Exemplar besteht aus einem Original, das aus dem Heft entfernt werden kann, und einer Durchschrift, die im Heft verbleibt.

Jeder Vordruck T2M trägt zur Unterscheidung eine Seriennummer, die sowohl dem Original als auch der Durchschrift aufgedruckt ist.

Ein Heft mit Vordrucken T2M wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle in der Gemeinschaft ausgestellt, die für die Überwachung des Heimathafens des Fangschiffs, für das das Heft ausgestellt wird, zuständig ist.

Vor Ausstellung des Hefts füllt der Beteiligte die Felder 1 und 2 in der Sprache des Vordrucks aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 3 aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke. Bei der Ausstellung füllt die Zollstelle Feld B aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke aus.

Zusätzlich wird die Gültigkeit der Vordrucke von der Behörde, die für die Eintragung des Fangschiffs der Gemeinschaft zuständig ist, für das das Heft ausgestellt wird, durch Stempelabdruck in Feld A aller Originale und Durchschriften bestätigt.

Jedes Heft ist ab dem Tag seiner Ausstellung zwei Jahre lang gültig.

Sind die Vordrucke des Hefts aufgebraucht oder seine Gültigkeitsdauer ist abgelaufen oder das Schiff, für das das Heft ausgestellt wurde, erfüllt die einschlägigen Voraussetzungen nicht mehr, so ist das Heft unverzüglich der Zollstelle zurückzugeben, die es ausgestellt hat.

BETEILIGTE

Der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft, für das ein T2M-Vordruckheft ausgestellt wurde, füllt das Feld 4 und im Falle einer Verarbeitung der Fangerzeugnisse an Bord auch das Feld 6 aus und vervollständigt und unterzeichnet die Umladeerklärung in Feld 9 des Originals und der Durchschrift eines der Vordrucke jedes Mal, wenn er

- Erzeugnisse auf ein Fang- oder ein Fabrikschiff der Gemeinschaft umlädt, das sie verarbeiten wird;
- Erzeugnisse oder Waren auf ein anderes Schiff umlädt, das sie nicht verarbeitet, sondern unmittelbar entweder zu einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft oder zu einem anderen Hafen befördert, von dem aus sie ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden;
- Erzeugnisse oder Waren in einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft entlädt;

- Erzeugnisse oder Waren in einem Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft entlädt, von wo aus sie jedoch ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden.

Jeder Verarbeitungs- und jeder Umladevorgang ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Entsprechende Eintragungen werden in den Schiffstagebüchern der Schiffe vorgenommen, auf die die Erzeugnisse umgeladen werden.

Bei Umladung auf ein anderes Schiff müssen das Original und die Durchschrift des Vordrucks T2M, der sich auf die Erzeugnisse bezieht, von den Kapitänen beider Schiffe ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet werden. Das Original der Bescheinigung T2M wird dem Kapitän des Schiffes ausgehändigt, auf das die Erzeugnisse umgeladen werden. Weitere Umladungen sind möglich.

ZOLL

Bei Vorlage einer Bescheinigung T2M mit Gestellung aller Erzeugnisse, die darin aufgeführt sind, ist Feld 13 vom Zoll auszufüllen und mit Sichtvermerk zu versehen und an die Zollstelle zurückzuschicken, die die Bescheinigung ausgestellt hat.

6. **Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
7. **Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
8. **Anhänge**

8.1. Beispiel eines „Frachtvertrags“ mit Untervercharterung und Teilcharter

Teilcharter

In diesem Absatz werden die kommerziellen Aspekte der Teilcharter unter besonderer Berücksichtigung des Containerverkehrs und der Auswirkungen auf das gemeinschaftliche Versandverfahren erläutert.

1. Einleitung

Die Teilcharter im Containerverkehr wird in der Regel als „Slotcharter“ bezeichnet. Ein „Slot“ ist ein genau bestimmter Teil des Schiffsraums, der einem Container oder einer Containereinheit entspricht. Es gibt folgende Containertypen:

- a) TEU = Zwanzig-Fuß-Containereinheit
und
- b) FEU = Vierzig-Fuß-Containereinheit

2. Arten der Slotcharter

Zwei Hauptformen sind hier zu nennen:

gewöhnliche Slotcharter

und

Vessel Sharing Agreement

3. Gewöhnliche Slotcharter

Im Rahmen der gewöhnlichen Slotcharter mietet der Charterer (eine Schifffahrtsgesellschaft) vom Reeder (einer anderen Schifffahrtsgesellschaft mit überschüssigem Schiffsraum auf einem bestimmten Schiff) eine Reihe von „Slots“. Der Charterer leistet (in der Regel) für sämtliche von ihm gemieteten Slots eine bestimmte Zahlung, ganz gleich, ob er alle gemieteten Slots nutzen kann oder nicht. Die gewöhnliche Slotcharter erfolgt (in der Regel) auf der Basis einer einzelnen Reise.

4. Vessel Sharing Agreement

Im Rahmen eines Vessel Sharing Agreement vereinbaren zwei (oder mehr) Schifffahrtsgesellschaften, sich auf genau bezeichneten Schiffen oder Routen gegenseitig eine feste Anzahl von Slots zur Verfügung zu stellen. Diese Vereinbarungen erfolgen in der Regel auf Gegenseitigkeitsbasis, und die betreffenden Schifffahrtsgesellschaften leisten einander für die Slots keine Zahlungen.

5. Kommerzielle Folgen

- (a) Abgesehen davon, dass die gewöhnliche Slotchartervergabe gegen Entgelt erfolgt, ein Vessel Sharing Agreement hingegen unentgeltlich ist, ist die rechtliche Durchführung bei diesen beiden Charterarten gleich.

- (b) Die Teilcharter wird wie die gewöhnliche Charter gehandhabt, d. h. die Beförderung der Fracht im Rahmen von Slotcharter/Vessel Sharing Agreement erfolgt auf den Namen des Charterers, mit seinen Konnossementen und seinen Manifesten. Der Schiffseigner stellt ein einziges Konnossement aus, das alle genutzten Slots umfasst, und nicht ein Konnossement je Container/Sendung. Der Schiffseigner verfügt (mit Ausnahme von Verzeichnissen geladener gefährlicher Güter und ähnlicher Unterlagen) über keinerlei Unterlagen zu den einzelnen Sendungen, beispielsweise Absender, Empfänger, Inhalt usw.
- (c) Fracht im Rahmen von Slotcharter/Vessel Sharing Agreements wird de facto so behandelt, als befände sie sich an Bord eines dem Charterer gehörenden Schiffes.
- (d) Der Absender/Empfänger braucht nicht zu wissen oder davon in Kenntnis gesetzt zu werden, dass ein Teil der Beförderung an Bord eines auf der Basis von Slotcharter/Vessel Sharing Agreement eingesetzten Schiffes erfolgt.
- (e) Der Absender/Empfänger erhält ein Konnossement, das die Schifffahrtsgesellschaft ausgestellt hat, mit der er den Frachtvertrag geschlossen hat.

6. Auswirkungen auf das gemeinschaftliche Versandverfahren

Im Rahmen kommerzieller Teilchartervereinbarungen kann jede Schifffahrtsgesellschaft als Hauptverantwortlicher auftreten, vorausgesetzt, dass alle Manifeste den Artikeln 447 und 448 ZK-DVO in vollem Umfang entsprechen.

Außerdem muss aus dem Seefrachtbrief im Manifest des die Fracht befördernden Schiffes für die zuständigen Behörden im Bestimmungshafen hervorgehen, dass Versandkontrollen anhand der Manifeste und Konnossemente des Charterers erfolgen müssen.

7. Folgen für die Zulassung von Linienverkehren

- a) Im Falle der Teilcharterung ist der Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs von der Person (Vercharterer oder Charterer) – bzw. deren Vertreter – zu stellen, die den Linienverkehr festlegt, d. h. die die auf der Strecke eingesetzten Schiffe bestimmt, und die Zwischenhäfen festlegt.

Die Zollbehörden können alle zweckdienlichen Unterlagen, die sie zur Bewertung der Eigenschaft des Antragstellers benötigen, und insbesondere die Charterpartie verlangen.

- b) Beispiele:

Beispiel 1:

- Das Schiff Goodwill gehört dem Reeder A, der einen Zeitchartervertrag mit der Schifffahrtsgesellschaft B schließt. Mit diesem Vertrag stellt A das Schiff B zur Verfügung.

- B ist für den kommerziellen Betrieb des von ihr gemieteten Schiffes verantwortlich. Sie legt die Häfen fest, die von ihrem Schiff angelaufen werden (Linienverkehr). Um die Auslastung dieses Schiffes sicherzustellen, schließt B mit C ein Vessel Sharing Agreement (Teilchartervertrag) ab. Damit wurde eine Teilchartervereinbarung eingegangen. B tritt die kommerzielle Nutzung des Schiffes Goodwill teilweise an C ab, behält sich jedoch die betriebliche Nutzung des übrigen Schiffraum vor. **Die Zulassung des Linienverkehrs für die Goodwill ist von B zu beantragen.**

Beispiel 2:

Strecken (1)	Schiffe (2)	für die Festlegung der Strecke zuständige Person (3)	Teilcharterer (4)
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Corvette und Caravel	A	B: auf der Corvette: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo
			C: auf der Corvette: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon; auf der Caravel: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Vigo
			D: auf der Corvette: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo	Douro	B	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao
			C: Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes
			D: Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes - Vigo
Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes – Vigo	Angela J	C	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			D: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes - Vigo
Rotterdam – Felixstowe –	Goodwill	D	A: Rotterdam – Felixstowe – Southampton –

Southampton – Antwerpen – Le Havre – Bilbao – Lissabon – Leixoes – Vigo			Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			B: Rotterdam – Southampton – Antwerpen – Le Havre – Lissabon
			C: Antwerpen – Le Havre – Lissabon – Leixoes - Vigo

- In Spalte 1 sind die Strecken mit den verschiedenen Häfen aufgeführt, die von dem bzw. den darauf eingesetzten Schiff(en) angelaufen werden. Für diesen Seeverkehrsdienst wurde die Zulassung des „Linienverkehrs“ beantragt.
- Spalte 2 enthält die in dem Linienverkehr eingesetzten Schiffe. Damit sie auf demselben Antrag aufgeführt werden können, müssen die Schiffe die verschiedenen in dem Antrag genannten Häfen anlaufen.
- In Spalte 3 ist der Name der für die Festlegung der Strecke (anzulaufende Häfen) zuständigen Person angegeben. Diese muss die Bewilligung beantragen und die Teilcharterer (Spalte 4) davon unterrichten, dass die Strecke den Status eines Linienverkehrs besitzt. Sie kann natürlich auch selbst Waren auf dieser Strecke befördern.
- In Spalte 4 sind die verschiedenen Teilcharterer aufgeführt, die Laderaum auf dem Schiff eines Vercharterers gemietet haben. Die Bewilligung ist nicht von ihnen zu beantragen, aber sie bzw. ihre Kunden müssen die Zollverfahren einhalten, die sich je nach dem zollrechtlichen Status der beförderten Waren aus dem Status des Linienverkehrs ergeben.

c) Inhalt des Antrags und der Bewilligung des Linienverkehrs

Die Bewilligung des Linienverkehrs ist gemäß den folgenden Anweisungen auszufüllen:

- Allgemeines:

Die Kommission und die Zollbehörden der Mitgliedstaaten speichern die Bewilligungen einschließlich der an ihnen vorgenommenen Änderungen im elektronischen Informations- und Kommunikationssystem für den Linienverkehr ab und haben Zugang zu diesen Daten.

- Felder:

Feld 1: Anzugeben ist der Name und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft bzw. ihres Vertreters.

Wird das Schiff von mehreren Gesellschaften kommerziell betrieben, die gemeinsam die anzulaufenden Häfen angeben, sind der Name und die vollständige Anschrift jeder betroffenen Schifffahrtsgesellschaft bzw. des jeweiligen Vertreters anzugeben.

In diesem Fall muss jede betroffene Schifffahrtsgesellschaft als Antragsteller auf demselben Antrag auf Zulassung eines Linienverkehrs genannt werden.

Feld 2: Anzugeben sind alle Anlaufhäfen in der Reihenfolge der angelaufenen Häfen für eine bestimmte Strecke. Auf den Namen des Hafens folgt der entsprechende ISO-Ländercode (z. B. Rotterdam (NL), Felixstowe (UK), Le Havre (FR)).

Wird die Bewilligung für mehr als eine Strecke erteilt, muss jede Strecke mit einer Zahl versehen werden (z. B.: 1. Rotterdam (NL) -

Dover (UK) - Le Havre (FR), 2. Lissabon (PT) – Vigo (ES) – Bilbao (ES) usw.).

- Feld 3: Anzugeben sind die Namen der Schiffe, die auf der in Feld 2 festgelegten Strecke eingesetzt werden. Sind in Feld 2 mehrere Strecken angegeben, werden die Schiffe durch die Nummer der Strecke, auf denen sie eingesetzt werden, unterschieden (z. B.: 1. Neptune, Goodwill, 2. Corvette, 3. Douro usw.).
- Feld 4: Anzugeben sind die Namen der Teilcharterer (und nicht die Namen der Schiffe). Die Person, die die Bewilligung beantragt, hat den Zollbehörden die Namen der Teilcharterer mitzuteilen. Es ist zu beachten, dass Teilcharterer nicht Inhaber der Bescheinigung sind und nicht in Feld 1 aufgeführt werden.
- Feld 5: Das Feld muss datiert und mit der Unterschrift der in Feld 1 genannten Schifffahrtsgesellschaft(en) bzw. des jeweiligen Vertreters versehen werden.
- Feld A: Auf den Namen des Landes folgt in Klammern der jeweilige ISO-Ländercode: (BE), (BG), (CY), (DE), (DK), (EE), (ES), (FI), (FR), (GR), (HR), (IE), (IT), (LT), (LV), (MT), (NL), (PL), (PT), (RO), (SE), (SI) oder (UK).

8.2. Schiffsmanifest – TC12-Verfahren und Bewilligung

Hinweise für die Verwendung des Vordrucks TC12

A. Einleitung

1. Gemäß dem Eingangssatz des Artikels 313 Absatz 2 ZK-DVO ist bei allen Waren, die nicht im Linienseeverkehr befördert werden, der Gemeinschaftscharakter nachzuweisen.
2. Der Gemeinschaftscharakter kann gemäß Artikel 317a ZK-DVO (Artikel 10 der Anlage II des Übereinkommens) insbesondere durch das Manifest einer Schifffahrtsgesellschaft nachgewiesen werden.
3. Das Manifest ist im Abgangshafen vor der Abfahrt des Schiffes vom Zoll oder, wenn die Schifffahrtsgesellschaft den Status eines zugelassenen Versenders hat, von der Schifffahrtsgesellschaft auszufertigen.
4. Das Manifest ist jedoch manchmal aus logistischen Gründen bei der Abfahrt des Schiffes noch nicht verfügbar. In diesem Fall kann die Schifffahrtsgesellschaft die Angaben des Manifests nach der Abfahrt des Schiffes vom Abgangshafen aus elektronisch an den Bestimmungshafen übermitteln, sodass das Manifest **vor** Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen vorliegt.
5. Artikel 324e ZK-DVO (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens) enthält Bestimmungen für die nachträgliche Ausstellung des Manifests zum Zweck des Nachweises des Gemeinschaftscharakters der Waren sowie für seine elektronische Übermittlung an den Bestimmungshafen vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen.

B. Konsultationsverfahren

1. Eine internationale Schifffahrtsgesellschaft, die in einem Land entweder ihren Sitz hat oder dort über eine Regionalvertretung verfügt, kann bei den zuständigen Behörden dieses Landes die Bewilligung beantragen, als zugelassener Versender die Vereinfachung nach Artikel 324e ZK-DVO (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens) in Anspruch zu nehmen. In dem Bewilligungsantrag sind alle betroffenen Länder sowie alle Abgangs- und Bestimmungshäfen anzugeben.
2. Die Schifffahrtsgesellschaft muss außerdem in dem Bewilligungsantrag den (die) Namen ihres Vertreter (ihrer Vertreter) in den Abgangs- und Bestimmungshäfen angeben.
3. Die zuständigen Behörden dieses Landes prüfen den Antrag gemäß den Voraussetzungen des Artikels 324e Absatz 2 ZK-DVO (Artikel 18 Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens). Sind diese erfüllt, so wird der Antrag zusammen mit einem Ersuchen um Zustimmung den zuständigen Behörden (siehe Anhang B) der Länder übermittelt, auf deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden.

4. Gleichzeitig muss die Schifffahrtsgesellschaft ihre Vertretungen in allen Abgangs- und Bestimmungshäfen auffordern, Verbindung mit den Zollbehörden dieser Häfen aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, dass sie beabsichtigt, das vereinfachte Verfahren und ein System für den elektronischen Datenaustausch anzuwenden.
5. Nach Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 2 unterrichten die zuständigen Behörden der Länder der vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen ihre Zollbehörden in den Häfen über die zu erwartende Kontaktaufnahme nach Absatz 3.
6. Die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen prüfen mit den örtlichen Vertretungen der Schifffahrtsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren vorliegen und insbesondere ob die Bedingung, dass eine bedeutende Anzahl regelmäßiger Fahrten zwischen den Ländern auf anerkannten Routen durchgeführt werden, erfüllt ist.
7. Nach Abschluss dieses Konsultationsverfahrens teilen die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen ihren zuständigen Behörden mit, ob die betreffenden Häfen für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind und ob die Schifffahrtsgesellschaft die Voraussetzungen nach Artikel 324e Absatz 2 ZK-DVO (Artikel 18 Absatz 2 der Anlage II des Übereinkommens) erfüllt.
8. Die zuständigen Behörden der Länder der Abgangs- und Bestimmungshäfen teilen den für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung mit, ob sie dem Ersuchen zustimmen oder nicht.
9. Jede Ablehnung ist zu begründen.
10. Im Falle der Zustimmung oder bei Ausbleiben der Antwort binnen 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Übermittlung, erteilen die zuständigen Behörden die Bewilligung.
11. Die für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden übermitteln den zuständigen Behörden der Länder (siehe Anhang B), auf deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden, eine Kopie der Bewilligung.

C. Bewilligung

Nach Abschluss des Verfahrens gemäß Abschnitt B erteilen die für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden der Schifffahrtsgesellschaft eine Bewilligung nach dem Muster gemäß Anhang A.

Die Bewilligung kann gemäß den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 9 des Zollkodex; Artikel 54 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren) widerrufen oder geändert werden.

1. Geltungsbereich

Die Vereinfachung gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im der Bewilligung aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der EFTA-Länder befördert.

2. Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

Wird das Manifest der Schifffahrtsgesellschaft zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet, so muss dieses mindestens die in Artikel 317a der ZK-DVO (Artikel 10 der Anlage II des Übereinkommens) genannten Angaben enthalten. Diese sind

- Name und vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft;
- Name des Schiffs;
- Verladeort und -datum;
- Entladeort der Waren;

sowie für jede Sendung:

- Bezug auf das Schiffs-konnossement oder ein anderes Handelsdokument;
- Anzahl, Bezeichnung, Kennzeichen und Nummern der Packstücke;
- handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben;
- Rohmasse in Kilogramm
- gegebenenfalls Container-Nummern;

folgende Angaben betreffend den Status der Waren:

- die Kurzbezeichnung „C“ (entspricht „T2L“) oder die Kurzbezeichnung „F“ (entspricht „T2LF“), wenn der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen werden kann;
- die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Waren.

3. Verfahren im Abgangshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft stellt das Manifest zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren spätestens am Tag nach der Abfahrt des Schiffes aus, in jedem Fall aber vor dessen Ankunft im Bestimmungshafen.

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt dem Bestimmungshafen das Manifest im Wege des elektronischen Datenaustauschs.

Auf Verlangen der Zollbehörden des Abgangshafens übermittelt die Schifffahrtsgesellschaft diesen das Manifest entweder im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder, wenn diese nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Die zuständigen Zollbehörden des Abgangshafens führen Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

4. Verfahren im Bestimmungshafen

Die Schifffahrtsgesellschaft übermittelt den Zollbehörden des Bestimmungshafens das Manifest entweder im Wege des elektronischen

Datenaustauschs oder, wenn diese nicht für den elektronischen Datenaustausch ausgerüstet sind, in Papierform.

Zur Überprüfung des angemeldeten Gemeinschaftscharakters nehmen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens Kontrollen auf der Grundlage der Risikoanalyse und Prüfungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des Abgangshafens vor.

5. Unregelmäßigkeiten/Zuwiderhandlungen

Die Schifffahrtsgesellschaft teilt den zuständigen Behörden des Abgangshafens und des Bestimmungshafens alle festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen mit. Sie hat ferner zur Aufklärung der von den zuständigen Behörden der Abgangs- und Bestimmungshäfen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen beizutragen.

Können die Unregelmäßigkeiten oder Zuwiderhandlungen im Bestimmungshafen nicht aufgeklärt werden, teilen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens dies den zuständigen Behörden des Abgangshafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, mit; diese ergreift daraufhin die erforderlichen Maßnahmen.

6. Pflichten der Schifffahrtsgesellschaft

Die Schifffahrtsgesellschaft hat

- geeignete Anschreibungen zu führen, die es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge in den Abgangs- und Bestimmungshäfen zu überprüfen;
- den zuständigen Behörden alle einschlägigen Dokumente zur Verfügung zu stellen;
- sich gegenüber den zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verpflichten und ihnen Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mitzuteilen sowie zu deren Aufklärung beizutragen.

ANHANG A

Muster der Bewilligung TC12

1. Bewilligungsinhaber	(Bewilligungsnummer)
	Bewilligung der Vereinfachung nach Artikel 324e der ZK-DVO (Artikel 18 der Anlage II des Übereinkommens)
2. Abgangshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft	
3. Bestimmungshäfen und Länder, für die die Bewilligung gilt, und Name(n) der Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft	
4. Sonstige Angaben	
5. Ausstellende Behörde	
Name: Anschrift: Land:	Stempel Datum: (Unterschrift)

ANHANG B

VERZEICHNIS DER FÜR DAS KONSULTATIONSVERFAHREN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Land	Bezeichnung der Behörde	Anschrift der Behörde	Kontaktperson
(A)	(B)	(C)	(D)
BELGIEN	Administration Centrale des douanes et accises Service Procédures douanières, direction 10	North Galaxy, Tour A (NGA 13) Boulevard du Roi Albert II 33, boîte 37 B-1030 Bruxelles	Nationaler Koordinator für das Versandverfahren
DÄNEMARK	In Dänemark sind die jeweiligen Zollbezirksstellen für die Erteilung der Bewilligung zuständig.	Die Namen der zuständigen Personen und die Namen und Adressen ihrer Dienststellen entsprechen der im Adressbuch des Versandnetzwerks veröffentlichten Liste der nationalen Koordinatoren für das Versandverfahren.	
FINNLAND	Turun Tulli/meriliikenneluvat	PL 386 20101 Turku	Herr Heimo Pönkä Tel.: +358-20-4924245 Mobil: +358-40-3324245 Fax: +358-20-4924017 E-Mail: Heimo.Ponka@tulli.fi

FRANKREICH	Direction générale des Douanes et Droits Indirects Bureau E3 - Politique du dédouanement	11 rue des Deux Communes 93558 Montreuil FRANCE	Maud Chasseriau Tel.: +33 (0)1 57 53 46 21 +33 (0)1 57 53 49 33 E-Mail: maud.chasseriau@douane.finances.gouv.fr dg-e3@douane.finances.gouv.fr
DEUTSCHLAND	Hauptzollamt Kiel	Kronshagener Weg 105 DE-24116 Kiel	Konsultationsstelle Seeverkehr Tel.: +49-431-200830 Fax: +49-341 20083-1150 E-Mail: Konsultationsstelle-Seeverkehr.hza-kiel@zoll.bund.de
GRIECHENLAND	Ministry of Finance Directorate General Of Customs and Excise 19 th Division-2 nd Department	K. Servias 10 101 84 Athen Griechenland	Tel.: 0030210/6987465 Fax: 0030210/6987450 E-Mail: d19-b@2001.syzefxis.gov.gr
ISLAND	Directorate of Customs	Tryggvagötu 19 101 REYKJAVÍK Island	Hörður Davíð Harðarson Ágúst Magnússon Elín Sigurjónsdóttir Jóhanna Gunnarsdóttir Ástrós Guðlaugsdóttir
IRLAND	Revenue Central Transit Office,	Corporate Affairs and Customs Division, St. Conlon's Road, Nenagh, Co. Tipperary.	Herr John Sherlock, Tel.: 353 67 63440 Fax: 353 67 44126 E-Mail: jsherloc@revenue.ie

ITALIEN	AGENZIA DELLE DOGANE Direzione Centrale Legislazione e Procedure Doganali. Ufficio regimi doganali e traffici di confine	Via Mario Carucci, 71 00143 Roma	Ernesto Carbone Tel.: 0039 06 50246045 Fax: 0039 06 50245222 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it Herr Marco Ciampi Tel.: 0039 06 50245073
NIEDERLANDE	Belastingdienst Douane Rotterdam Haven	Douane Rotterdam Haven KM Postbus 3070 6401 DN Heerlen	E-Mail: Douane DRH bcp Postbus
NORWEGEN	Toll- og avgiftsdirektoratet Avdeling for toll, merverdiavgift og vareførsel/VFS	Postboks 8122 Dep. 0032 OSLO	
POLEN	Izba Celna w Gdyni	ul. Polnocna 9 A 81-029 Gdynia	Tel.: +48 58 666 93 93 Fax: +48 58 621 05 54 E-Mail: ic.gdynia@gdy.mofnet.gov.pl
//	Izba Celna w Szczecinie	ul. Energetykow 55 70-952 Szczecin	Tel.: +48 91 480 55 00 Fax: +48 91 480 55 01 E-Mail: ic.szczecin@szc.mofnet.gov.pl
PORTUGAL	Autoridade Tributária e Aduaneira	Rua da Alfândega, nº 5 -r/c 1149-006 LISBOA	Tel.: + 351 218813890 Fax: + 351 218813941 E-Mail: dsra@at.gov.pt

SPANIEN	Agencia Estatal de Administración Tributaria Departamento de Gestión Aduanera e II. EE.	Avenida del Llano Castellano, 17 28034 - MADRID	Frau Nuria Esther Fernández Álvarez Herr Nicolás Campo Hernández Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es
SCHWEDEN	Tullverket	P.O.Box 12854 S-112 98 Stockholm	
VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Revenue & Customs CCTO National Simplifications Team	Custom House Main Road Harwich Essex - CO12 3BE Tel.: 00 44 1255 244700 Fax: 00 441255 554508	national-simplifications.ccto@hmrc.gsi.gov.uk
SLOWENIEN	FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI FINANČNI URAD	ŠMARTINSKA 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	Tajnistvo.GFU-FU@gov.si
SLOWAKISCHE REPUBLIK	entfällt		
TSCHECHISCHE REPUBLIK	entfällt		
MALTA	Ministry of Finance Customs Division Transit Branch	Custom House Valletta CMR 02 MALTA	Herr Anthony Busuttil Tel.: 00356 2225 1422 Fax: 00356 2165 1250 E-Mail: anthony.b.busuttil@gov.mt

ZYPERN	Customs Headquarters, Ministry of Finance	Corner M.Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096, Nicosia	Tel.: +357 22 601651 Fax: +357 22 302031 E-Mail: headquarters@customs.mof.gov.cy
LETTLAND	VID Muitas pārvalde	Talejas iela 1, Rīga, LV-1978	Sandra Česka Tel.: +371 67120870 E-Mail: sandra.ceska@vid.gov.lv
ESTLAND	Tax and Customs Board	Lõdtsa 8a 15176 Tallinn ESTLAND	Marina Nikitina E-Mail: marina.nikitina@emta.ee
LITAUEN	Muitinēs departamentas Muitinēs procedūru skyrius	A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius	Herr Laimis Žlabys Tel.: +370 5 266 60 88 Fax: +370 5 266 60 14 E-Mail: laimis.zlabys@cust.lt
UNGARN	entfällt		
BULGARIEN	National Customs Agency Transit of goods Department	47, G.S.Rakovski str. 1040 Sofia Republik Bulgarien	Frau Latinka Iankova Tel.: +359 2 9859 4593 E-Mail: Latinka.Iankova@customs.bg
RUMÄNIEN	Autoritatea Națională a Vamilor	Str. Matei Millo, nr.13, sector 1, Bucuresti	Octavian Relu Botea – deputy director Tel./Fax: +4021/ 3125875; E-Mail: tavi@customs.ro

KROATIEN	Carinska uprava Republike Hrvatske Središnji ured Sektor za carinski sustav i procedure	A. von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, HRVATSKA	<u>Herr Ivan Duic</u> National transit coordinator Tel.: +385 1 6211 273 Fax: +385 1 6211 005 E-Mail: ivan.duic@carina.hr Herr Željko Franjić Tel.: +385 1 6211 375 E-Mail: zeljko.franjic@carina.hr
TÜRKEI	Gümrük ve Ticaret Bakanlığı Gümrükler Genel Müdürlüğü, Transit Dairesi	Hükümet Meydanı No:2 06100 Ulus ANKARA	Kontaktstelle

8.3. Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Straßenkraftfahrzeugen

Um den zollrechtlichen Status von Kraftfahrzeugen im Zollgebiet der Gemeinschaft zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Vorschriften über Warenbeförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem anderen Ort in diesem Gebiet gelten für den Verkehr von Straßenkraftfahrzeugen, Freizeitbooten und privaten Luftfahrzeugen gleichermaßen.
2. Der Begriff „Verkehr“ umfasst nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs für Beförderungen im Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern – wie bei allen anderen Gemeinschaftswaren auch – den Besitzerwechsel (Lieferung/Erwerb) sowie den durch Umzug/Übersiedlung des Besitzers bedingten Ortswechsel des Fahrzeugs ohne Besitzerwechsel.
3. Nach Artikel 313 Absatz 1 ZK-DVO gelten „vorbehaltlich der in Absatz 2 ... dieses Artikels aufgeführten Ausnahmen ... alle von einem Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu einem anderen Ort innerhalb dieses Gebiets beförderten Waren als Gemeinschaftswaren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.“ Diese Voraussetzung gilt auch für Fahrzeuge.
4. Werden Fahrzeuge also bei der Einfuhr aus einem Drittland, ohne in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so können sie als Gemeinschaftswaren in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, weil die Voraussetzung nach Artikel 313 Absatz 1 erfüllt ist. Hinsichtlich ihrer Zulassung sind diese Fahrzeuge genauso zu behandeln wie in der Gemeinschaft hergestellte Fahrzeuge.
5. Die Zulassung neuer Fahrzeuge darf in solchen Fällen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Gemeinschaftscharakter des Fahrzeugs nachgewiesen wird.
6. In Zweifelsfällen können die zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe Informationen einholen; doch dürfen solche Erkundigungen nicht die Regel sein.
7. Für den Verkehr von Gemeinschaftsfahrzeugen im Zollgebiet der Gemeinschaft gelten folglich dieselben Vorschriften wie für den übrigen gemeinschaftlichen Warenverkehr. Zollamtliche Eingriffe sind nicht vorgesehen.
8. Die Steuervorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Pflicht zur Zulassung im Land des Wohnsitzes des Eigentümers/Besitzers, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.
9. Ist der Gemeinschaftscharakter eines in einem Mitgliedstaat der EU zugelassenen Straßenkraftfahrzeugs nachzuweisen, so gilt dieses Fahrzeug als Gemeinschaftsware, wenn
 - a) der Zulassungsschein den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat vorgelegt wird, in den das Fahrzeug verbracht wird, und

- b) die Zulassung dieses Fahrzeugs, wie aus dem Zulassungsschein und dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, für das jeweilige Zulassungsland die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Andernfalls kann der Nachweis des Gemeinschaftscharakters nach den Vorschriften des Artikels 320 Buchstabe b der ZK-DVO erbracht werden.

- 10. Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Kraftfahrzeugen mit Hilfe der Zulassung (Artikel 320 Buchstabe a ZK-DVO):

Belgien:

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Belgien zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, es sei denn,

der Kraftfahrzeugschein trägt auf der Vorderseite in Rot folgenden Stempelaufdruck:

(Dieser Stempel wurde bis 1. Oktober 1993 verwendet)

[ROTER STEMPEL]



2. auf der Rückseite der Seite 1 des Kraftfahrzeugscheins ist in Abschnitt „Vorübergehende Einfuhr“ die Kurzbezeichnung T1 eingetragen. Ein Beispiel eines solchen Kraftfahrzeugscheins ist nachstehend wiedergegeben.

CERTIFICAT D'IMMATRICULATION		LE DÉCRET DU 05/04/1994		MINISTÈRE DES COMMUNICATIONS ET DE L'INFRASTRUCTURE	
Marque-Type	TEST	Usage	VOITURE	Statut	Voiture
Cylindres	1000 cc	Force	11	Statut	Voiture
N° Châssis	[REDACTED]	Code	USA	Statut	Voiture
N° Recatégorie		N° Référence		Statut	Voiture
Carburant	ESSENCE	Couleur		Statut	Voiture
N° de circulation	246413994	N° de plaque	980001	Statut	Voiture
T1 DOUANE - ADMISSION TEMPORAIRE ATV 120003-1-123-Valable jusqu'au 31/12/1994 Franchise du 01/04/1994 pour la durée des fonctions Vente, cession, etc uniquement sur autorisation déléguée					
Titulaire de la carte BUE DE TESTE 1000 BRUXELLES BT Adresse à l'étranger ADRESSE À L'ÉTRANGER FRANCE					

3. in dem Kraftfahrzeugschein sind anstelle der Fahrzeugangaben die Worte „plaque marchande“, „handelaarsplaat“ oder „Händlerplatte“ eingetragen. **Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Gruppe von Buchstaben und eine Gruppe von Zahlen in folgenden Kombinationen:**

- „Händlerplatten“ für Kraftfahrzeuge: der Buchstabe Z + 2 andere Buchstaben + 3 Zahlen.
- „Händlerplatten“ für Motorräder: die Buchstaben ZM + 1 anderer Buchstabe + 3 Zahlen (die Abmessungen unterscheiden sich von denen anderer Kennzeichen; die Buchstaben stehen oben, die Zahlen darunter).
- „Händlerplatten“ für Anhänger: die Buchstaben ZU + 1 anderer Buchstabe + 3 Zahlen.

Die Zahlen und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

4. in dem Kraftfahrzeugschein sind anstelle der Fahrzeugangaben die Worte „plaque d'essai“, „proefrittenplaat“ oder „Prüfungsplatte“ eingetragen. **Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Gruppe von Buchstaben und eine Gruppe von Zahlen in folgenden Kombinationen:**

- für Personenwagen die Buchstaben ZZ + 1 anderer Buchstabe + 3 Zahlen;
- für Motorräder: die Buchstaben ZZM + 3 Zahlen (die Abmessungen unterscheiden sich von denen anderer Kennzeichen; die Buchstaben stehen oben, die Zahlen darunter);
- bei Anhängern: die Buchstaben ZZU + 3 Zahlen.

Die Zahlen und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

Bulgarien

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in der Republik Bulgarien zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, wenn diese mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus schwarzen Buchstaben und Zahlen auf reflektierendem weißen Untergrund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite versehen sind.

Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die bulgarische Flagge und die weißen Buchstaben „BG“.

Das Kennzeichen setzt sich wie folgt aus drei Gruppen zusammen (z. B. C 5027 AB):

- Die erste Gruppe besteht aus Buchstaben und weist auf die Gebietskörperschaft hin.
- Die zweite Gruppe besteht aus vier arabischen Ziffern.
- Die dritte Gruppe besteht aus einer Buchstabenfolge (ein oder zwei Buchstaben).

In Bulgarien zugelassene Straßenfahrzeuge haben keinen Gemeinschaftsstatus, wenn sie

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Untergrund, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ geteilt werden, versehen sind, und auf dem rechten Rand des Kennzeichens auf rotem Untergrund das Gültigkeitsjahr angegeben ist;
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Untergrund, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ oder „H“ geteilt werden, versehen sind;
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den weißen Buchstaben „C“, „CC“ oder „CT“ und Zahlen auf rotem Untergrund versehen sind; oder
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den weißen Buchstaben „XX“ und Zahlen auf blauem Untergrund versehen sind.

Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen haben möglicherweise dennoch Gemeinschaftsstatus. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Zypern

Die Abteilung für den Straßengüterverkehr arbeitet in Zypern seit dem 1. Januar 1997 mit moderner Datenverarbeitungstechnik. Sämtliche seit dem 2. Januar 1997 ausgegebenen Zulassungsbescheinigungen werden per Computer gedruckt.

a) Ständig in Zypern zugelassene Fahrzeuge

Alle ständig in Zypern zugelassenen Fahrzeuge sind mit einer Zulassungsnummer aus einer Kombination aus einem, zwei oder drei lateinischen Buchstaben und einer Seriennummer zwischen 1 und 999 gekennzeichnet. Jedes Fahrzeug hat zwei Nummernschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Untergrund beim vorderen Schild und auf gelbem oder weißem reflektierendem Untergrund beim rückwärtigen Schild.

Zur Bestimmung des Gemeinschaftscharakters der Mehrheit der Fahrzeuge mit Zulassungsnummern im Format LLNNN (z. B. YW764) oder LLLNNN (z. B. EAY857) sind die entsprechenden Angaben auf der Zulassungsbescheinigung gemäß den Erläuterungen in Tabelle A zu prüfen.

b) Auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge (CD-Kennzeichen)

Die auf Diplomaten zugelassenen Fahrzeuge sind durch zwei auf der Zulassungsbescheinigung vermerkte Nummern gekennzeichnet. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Zulassung für die ständige Teilnahme am Straßenverkehr. Die zweite Nummer weist darauf hin, dass das Fahrzeug zum diplomatischen Corps gehört.

Die Zulassungsnummer für auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge besteht aus einer Kombination aus zwei Ziffern, die die Botschaft oder die Kommission angeben, und den beiden Buchstaben „CD“ oder „AT“ sowie der Nummer des Fahrzeugs innerhalb dieser Botschaft oder Kommission.

Die Fahrzeuge sind mit ihrer Diplomaten-Zulassungsnummer für die Geltungsdauer des diplomatischen Status zugelassen. Erlischt dieser Status, wird die Zulassungsnummer für die fortwährende Teilnahme am Straßenverkehr verwendet. Der Gemeinschaftscharakter dieser Fahrzeuge kann anhand ihrer Begleitpapiere festgestellt werden.

Tabelle A

	Angaben (Besteuerungsinformationen) (in Deutsch und Griechisch wie auf den Zulassungsbescheinigungen angegeben)	Mögliche Vermerke mit deutscher Übersetzung in Kleinschrift
1	Zollsatz Τελωνειακός Δασμός	zollfrei, teilweise verzollt, verzollt ΠΛΗΡΗΣ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΜΕΡΙΚΗ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΚΑΤΑΒΛΗΘΗΚΕ
2	Kodierung für die Zollvergünstigungen Κ.Ε Δασμών (Κωδικός Εξαίρεσης Δασμών)	01.01, 01.18, 01.19, 07.02, 07.03, 07.05, 07.06, 07.07, 11(4)α, 11(4)β, 11(4)γ

Tschechische Republik

- In der Tschechischen Republik zugelassene Straßenkraftfahrzeuge gelten als Gemeinschaftswaren, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:
 - Rechteckiges weißes Kennzeichen mit mindestens fünf- bis siebenstelliger Aufschrift (schwarze Schrift auf weißem Grund: mindestens ein Buchstabe und eine Ziffer), z. B.: 1K3 2246. Der erste Buchstabe weist auf die Gebietskörperschaft hin. Sonderfahrzeuge, Landwirtschafts- und Forstfahrzeuge verfügen über ein Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund.

Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien: schwarze Schrift auf weißem Grund, zwei bis drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (z. B. CHA 63-46). Lastkraftwagen, Busse, Anhänger älterer Serien: Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund.
 - Rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift: Zulassung für Ausfuhrzwecke (rotes Feld: Datum des Auslaufens der Zulassung)
 - Spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (Buchstabe „V“, gefolgt von vier arabischen Ziffern): Oldtimer.
 - Spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: dauerhafte Zulassung. Die Aufschrift ist mindestens fünf- bis siebenstellig, wobei der erste Buchstabe auf die Gebietskörperschaft hinweist, gefolgt von arabischen Ziffern.
 - Spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: für Testzwecke zugelassen. Fünfstellige Aufschrift, Buchstabe „F“, gefolgt von arabischen Ziffern.
- In der Tschechischen Republik zugelassene Straßenkraftfahrzeuge mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen mit gelber Aufschrift, Buchstaben „DD“ oder „XX“, gefolgt von einer fünfstelligen Kombination aus lateinischen Großbuchstaben und arabischen Ziffern (diplomatisches Corps oder ausländische Mission) gelten nicht als Gemeinschaftswaren, es sei denn, ihr Gemeinschaftsstatus wird anhand der Fahrzeugpapiere nachgewiesen.

Dänemark

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Dänemark zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, wenn das untere Feld des Kraftfahrzeugscheins folgenden Vermerk enthält: „IKKE TOLDDOKUMENT VED OMRIGSTRERING“ (Übersetzung: Bei Besitzerwechsel ist kein Zollpapier vorzulegen).

Deutschland

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge (Straßenkraftfahrzeuge und ihre Anhänger) **gilt als erbracht**, wenn eine deutsche Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen versehen ist, das sich aus einer **speziellen Kombination aus Buchstaben** für den Verwaltungsbezirk (bis zu drei Buchstaben) und **einer Erkennungsnummer** (bestehend aus einer Gruppe aus Buchstaben und Zahlen) zusammensetzt.

(Siehe Beispiel 1).

Diese amtlichen Kennzeichen können zudem nach der Erkennungsnummer mit einem „H“ („Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge – **siehe Beispiel 2**) oder mit einem bestimmten Gültigkeitszeitraum, in dem das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Saison gefahren werden kann („Saisonkennzeichen“ – **siehe Beispiel 3**), versehen sein.

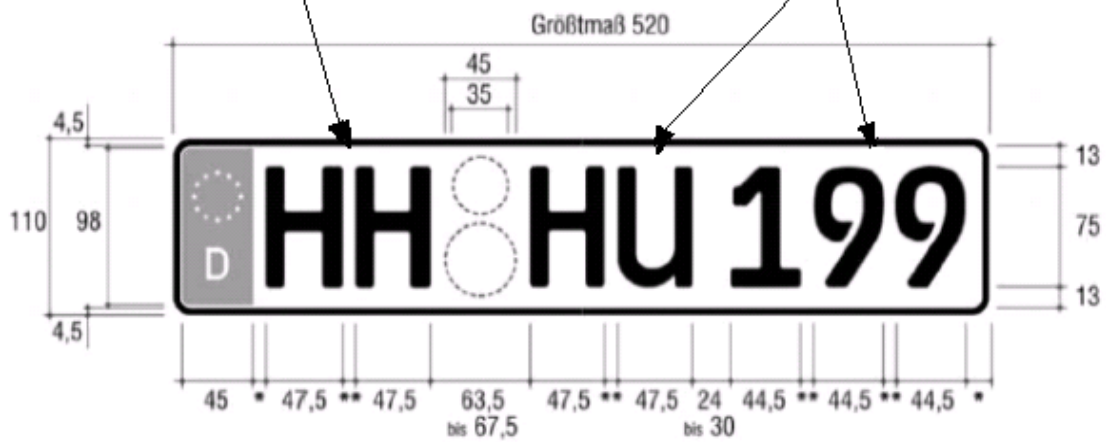
- Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter **gilt als nicht erbracht**, wenn das amtliche Kennzeichen
- anstelle der als Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk fungierenden Buchstabenkombination lediglich mit einer 0 versehen ist (spezielles amtliches Kennzeichen für das diplomatische Corps und privilegierte internationale Organisationen),
- hinter der lediglich aus Ziffern bestehenden Erkennungsnummer mit einem Kennbuchstaben z. B. „A“ und einem Ablaufdatum versehen ist. Das Feld, in dem sich das Ablaufdatum befindet, ist rot.
- ein Ausfuhrkennzeichen ist – **siehe Beispiel 4**,
- ein Kurzzeitkennzeichen ist: Die Erkennungsnummer besteht lediglich aus Ziffern und das Kennzeichen ist mit einem Ablaufdatum versehen. Das Feld, in dem sich das Ablaufdatum befindet, ist gelb,
- (ein Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ist – **siehe Beispiel 5**),
- oder wenn es sich um ein amtliches Kennzeichen handelt, dass
- nicht in schwarzer, sondern in roter Farbe gehalten ist.
- Das Kennzeichen kann ein oder zwei Zeilen enthalten.

Beispiel 1

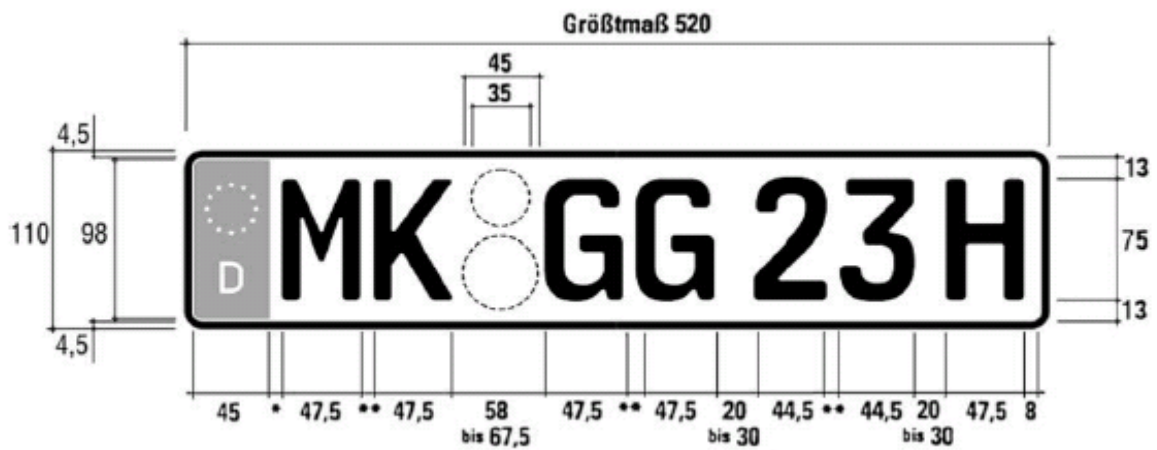
Aus einer Kombination aus Buchstaben bestehendes Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk

Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk

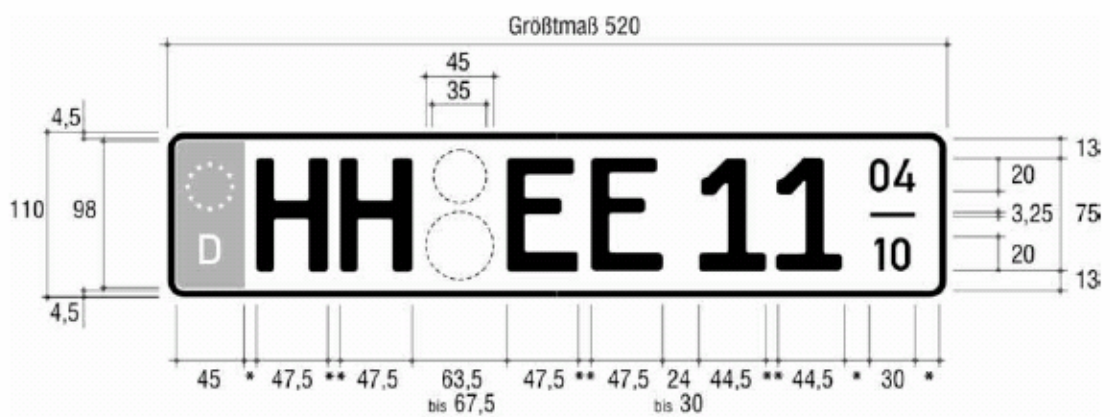
Erkennungsnummer



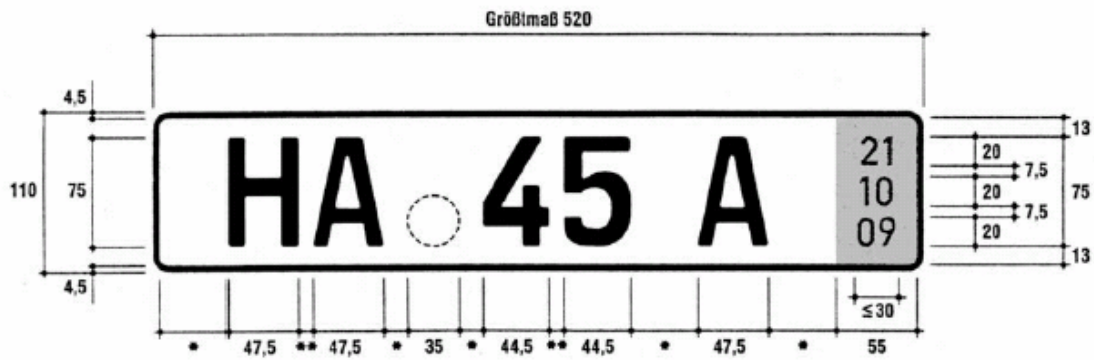
Beispiel 2 („Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge)



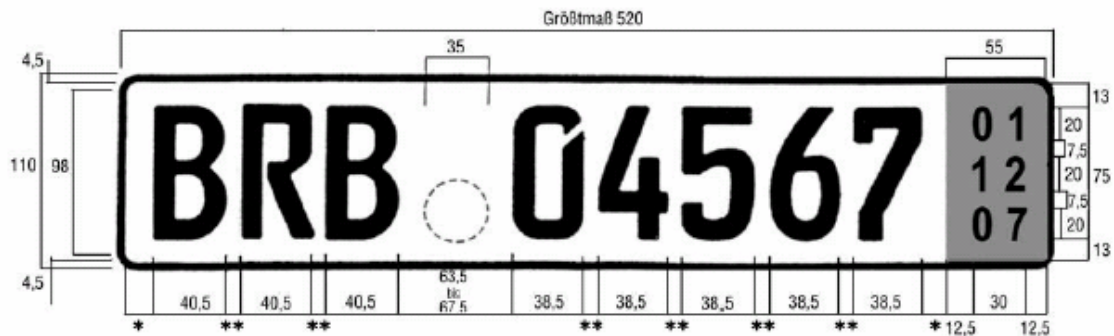
Beispiel 3 („Saisonkennzeichen“)



Beispiel 4 („Ausfuhrkennzeichen“)



Beispiel 5 (Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überföhrungsfahrten)



Estland

Fahrzeuge werden in Estland gemäÙ den Bestimmungen für StraÙenfahrzeuge zugelassen. Das Kennzeichen von Fahrzeugen ist eine Kombination aus drei Buchstaben und drei Ziffern. Ab dem 1. Mai 2004 wird am linken Rand des Nummernschildes die Aufschrift „EST“ angebracht.

Griechenland

Die in der Republik Griechenland zugelassenen Kraftfahrzeuge gelten als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Griechenland erfüllen, wenn sie mit einem amtlichen Kennzeichen auf rechteckigem weißem Nummernschild versehen sind, das entweder eine Kombination von drei Buchstaben und vier Ziffern (z. B. BAK 7876) oder lediglich sechs Ziffern (237.568 = altes, noch gültiges Kennzeichen) trägt, und der Zulassungsschein auf Formblatt T-01-19 ausgestellt ist.

Sie gelten nicht als Waren mit Gemeinschaftscharakter, wenn das Nummernschild

- vor der Zahl die Buchstaben CD oder ΔΣ (diplomatisches Corps) aufweist (grünes Nummernschild),
- vor der Zahl die Buchstaben Ξ A (ausländische Mission) aufweist (gelbes Nummernschild),
- vor der Zahl die Buchstaben EX (vorübergehende Verwendung) aufweist (weißes Nummernschild).

Spanien

- Das amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen setzt sich zusammen aus zwei Buchstabengruppen (die erste entspricht der Provinz – Beispiel: MA - Malaga, M - Madrid, die zweite besteht aus ein oder zwei Buchstaben) und einer Zahlengruppe (0000 bis 9999) zwischen den beiden Buchstabengruppen (Beispiel: MA-6555-AT).

Es gibt noch Kraftfahrzeuge mit Kennzeichenschildern aus früheren Serien, die aus einer Kombination von ein oder zwei Buchstaben und Ziffern (höchstens 6) bestanden; Beispiel: M-636.454.

Seit Oktober 2002 setzt sich das Kraftfahrzeugkennzeichen aus vier Zahlen und drei nachfolgenden Buchstaben zusammen, aus denen die Provinz nicht erkenntlich ist (Beispiel: 4382 BRT).

Sind Kraftfahrzeuge in Spanien in der vorstehend beschriebenen Weise zugelassen, so gilt der Nachweis ihres Gemeinschaftscharakters als erbracht.

2. Kraftfahrzeuge, die in Spanien in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind, gelten nicht als Gemeinschaftswaren:
 - CD, CC
 - Touristenkennzeichen, das aus einer Kombination von zwei Zahlengruppen (die erste zwischen 00 und 99, die zweite zwischen 0000 und 9999) und einer Buchstabengruppe (je nach Fall ein oder zwei Buchstaben) besteht. Die einzelnen Gruppen sind durch Bindestriche getrennt. Beispiel: 00-M-0000;
 - zur Feststellung der Geltungsdauer der befristeten Zulassung weist das Touristenkennzeichen einen senkrechten roten Streifen mit einer Länge von 3 cm auf, in dem in weißer Farbe die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (übereinander) sowie der Monat in römischen Zahlen (unter den arabischen Ziffern) erscheinen. Beispiel: 00-M-0000 - 86VI

Frankreich

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- CMD, CD, C, K (Diplomatenstatus und dergl.)
- TT (vorübergehender Aufenthalt)
- IT (vorübergehender Aufenthalt)
- WW (Werkstattfahrzeuge).

Irland

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Irland zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, sofern sie in einer anderen als der Serie „ZZ“ zugelassen sind und der Zulassungsschein (Registration card) keine besonderen zollamtlichen Vermerke trägt (z. B. Vermerke mit Hinweis auf die „Revenue Commissioners“). Derartige Vermerke sind stets mit einem Stempelabdruck der Zollbehörden versehen.

Italien

In Italien zugelassene Straßenkraftfahrzeuge gelten als Gemeinschaftswaren, es sei denn,

1. sie sind in einer der nachstehend aufgeführten Sonderserien zugelassen:
 - EE (Escursionisti Esteri – ausländische Touristen)
 - CD (Corpo diplomatico – diplomatisches Corps);
2. das Nummernschild trägt die Angabe „PROVA“;
3. das Nummernschild trägt die Buchstaben „SO“, und außerdem weist der Zulassungsschein (libretto di circolazione) folgenden Vermerk auf:

„veicolo soggetto a formalità doganali nel caso di trasferimento di proprietà o di trasferimento di residenza del proprietario dal territorio di Livigno ad altro comune. Produrre documento doganale al p.r.a. di Sondrio.“

Lettland

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in der Republik Lettland zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, wenn diese mit einem rechteckigen weißen amtlichen Kennzeichen versehen sind, auf dem sich in der Regel eine Kombination aus zwei schwarzen Buchstaben und ein bis vier schwarzen Ziffern befindet (z. B. EP-6037) (möglich sind auch nur Buchstaben oder Ziffern), und für sie ein lettischer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Die Kennzeichen sind zudem mit der lettischen Nationalflagge oder der blauen EU-Flagge mit zwölf Sternen (ab 1. Mai 2004) und zwei Buchstaben (LV) auf der rechten Seite versehen.

Litauen

In Litauen zugelassene Straßenfahrzeuge haben Gemeinschaftsstatus, sofern sie nicht

1. als Fahrzeuge von diplomatischen Corps zugelassen und mit einem rechteckigen Kennzeichen mit grünem reflektierendem Untergrund und einem weißen Rand versehen sind, auf dem eine Kombination aus weißen Buchstaben und/oder Ziffern angebracht ist. Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen haben möglicherweise dennoch Gemeinschaftsstatus. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden;
2. nur vorübergehend zugelassen und daher mit einem befristeten Kennzeichen der folgenden Art versehen sind:
 - rechteckiges Kennzeichen mit einer Kombination aus roten Buchstaben und/oder Ziffern auf reflektierendem weißem Untergrund mit einer roten Umrandung (befristete Zulassung zum Zweck der Aus- oder Einfuhr),
 - rechteckiges Kennzeichen mit einer Kombination aus roten Buchstaben und/oder Ziffern auf reflektierendem weißem Untergrund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite und einer roten Umrandung. Die letzten beiden Ziffern des Kennzeichens entsprechen den beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die Zulassung erlischt. Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die litauische Flagge und die weißen Buchstaben „LT“ (befristete Zulassung für Verkäufer von Fahrzeugen).

Kraftfahrzeuge mit befristeter Zulassung haben möglicherweise Gemeinschaftsstatus. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Luxemburg

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Luxemburg zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, es sei denn,

1. der Zulassungsschein (carte grise) trägt den Vermerk: „DOUANE ADMISSION TEMPORAIRE Droits dus en cas de cession“ (Übersetzung:

„ZOLL - VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG
bei Verkauf abgabepflichtig“).

Ungarn

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Ungarn zugelassenen Kraftfahrzeuge gilt als erbracht, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- V (vorübergehender Aufenthalt)
- E (vorläufig)

Malta

In Malta zugelassene Straßenkraftfahrzeuge gelten als Gemeinschaftswaren, wenn sie über zwei rechteckige Kennzeichen verfügen.

Diese müssen jeweils vorne und hinten am Fahrzeug so angebracht sein, dass alle Buchstaben und Ziffern auf dem Kennzeichen aufrecht stehen.

Das Kennzeichen besteht aus einer dreistelligen Zahlen-, Buchstaben- oder Zahlen/Buchstaben-Kombination.

Auf dem Kennzeichen ist das Emblem der Europäischen Union mit gelben Sternen und einem „M“ darunter abgebildet. Auf den Kennzeichen ist ein Hologramm abgebildet, darunter befindet sich die Seriennummer.

In Malta zugelassene Straßenkraftfahrzeuge gelten nicht als Gemeinschaftswaren, wenn das Kennzeichen eine der folgenden Kombinationen aufweist:

CD* ***	DIPLMATISCHES CORPS
TRIAL RN ***	EINFÜHRER VON KRAFTFAHRZEUGEN
DDV ***	STAATSGÄSTE
PRO ***	PROTOKOLL
DMS ***	DIPLMATISCHE MISSIONEN
*** **X	AUSFUHR DURCH HÄNDLER
TF* ***	STEUERFREI
GV* ***	REGIERUNGSFAHRZEUG
GM **	MINISTERFAHRZEUG

Niederlande

In den Niederlanden zugelassene Kraftfahrzeuge gelten als Gemeinschaftswaren, außer wenn der Zulassungsschein („kentekenbewijs“) aus einer der nachstehenden Serien stammt:

1. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer, die in beliebiger Reihenfolge die Buchstaben BN oder GN in Kombination mit zwei zweistelligen Zahlen aufweist (z. B. 12-BN-14, GN-33-01, 88-91-BN),
2. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer aus zwei Buchstaben, gefolgt von einer zweistelligen Zahl und zuletzt dem Buchstaben D
(z. B. PD-21-D),
3. „Kentekenbewijs“ mit den Buchstaben CD, CD-J oder CD-A (z. B. CD 121, CD-J-58),
4. „Kentekenbewijs“ mit einer Zulassungsnummer aus
 - (a) den Buchstaben RC, gefolgt von einer zwei-, drei- oder vierstelligen Zahl (z .B. RC-81, RC-1214) oder

(b) den Buchstaben AFC, gefolgt von einer fünfstelligen Zahl aus der Reihe 79 000 bis 99 999 (z. B. AFC-81 783),

5. „Kentekenbewijs“ mit einer Buchstaben- und Zahlenkombination aus einer der nachstehenden Serien:
- ZZA001 bis ZZT999 für Autos und
 - ZZX001 bis ZZZ999 für Motorräder.

Polen

In Polen zugelassene Straßenfahrzeuge haben Gemeinschaftsstatus, sofern sie

- mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem Zulassungscode aus schwarzen Buchstaben und Ziffern (bis zu sieben Stellen mit mindestens einem Buchstaben) auf weißem oder gelbem (historische Fahrzeuge) Untergrund oder aus roten Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Untergrund (Testfahrzeuge) oder weißen Buchstaben und Ziffern auf blauem reflektierendem Untergrund (Diplomaten oder ähnlicher Status) oder auf schwarzem Untergrund (früheres, immer noch gültiges Kennzeichen) versehen sind und
- über eine polnische Zulassungsbescheinigung mit den entsprechenden Eintragungen verfügen.

Portugal

1. Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von in Portugal zugelassenen Kraftfahrzeugen gilt als erbracht, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das eine Kombination aus zwei Buchstaben und vier Ziffern in schwarzer Farbe trägt, die paarweise durch Bindestriche getrennt sind (Beispiel: AB-32-46). Zulassungsschein ist das Formblatt „LIVRETE 1227“.
2. Kraftfahrzeuge, die mit einem ebenfalls rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das die Buchstaben CD, CC oder FM trägt, gehören jedoch zu verschiedenen Arten des diplomatischen Corps und können Gemeinschaftscharakter haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Rumänien

In Rumänien gibt es drei Arten der Zulassung von Kraftfahrzeugen: dauerhaft, vorübergehend und für das diplomatische Corps.

Für die in Rumänien **dauerhaft zugelassenen** Straßenfahrzeuge gilt der **Nachweis des Gemeinschaftscharakters** als erbracht.

Die amtlichen Kennzeichen für dauerhaft zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NN XXX, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NN ist der erste Teil der Kennnummer und besteht aus Ziffern zwischen 01 und 99; XXX ist der zweite Teil der Kennnummer, der sich aus drei Buchstaben zwischen AAA und ZZZ zusammensetzt.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Die **vorübergehend zugelassenen** und die zum **diplomatischen Corps** gehörenden Straßenfahrzeuge haben keinen Gemeinschaftscharakter, es sei denn dieser ist in den Begleitpapieren ausgewiesen.

Kennzeichen für eine vorübergehende Zulassung werden zur Ausfuhr bestimmten Fahrzeugen oder ausländischen Fahrzeugen und Anhängern zugewiesen, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden.

Die amtlichen Kennzeichen für vorübergehend zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NNNNNN F, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NNNNNN ist die Kennnummer aus Ziffern zwischen 101 und 999999; F ist ein Bruch auf rotem Grund, der den Monat und das Jahr (jeweils zweistellig) bezeichnet, in dem die Gültigkeit der Zulassung abläuft.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind. In der Zulassungsbescheinigung ist nicht vermerkt, ob das Fahrzeug aus der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammt.

Die amtlichen Kennzeichen der zum diplomatischen Dienst, zu Konsulaten und deren Bediensteten gehörenden Straßenfahrzeuge sowie die Kennzeichen von zu anderen Organisationen und in Rumänien beschäftigten Ausländern mit Diplomatenstatus gehörenden Fahrzeugen, setzen sich wie folgt zusammen: je nach Zugehörigkeit aus den Buchstabenkombinationen CD, CO oder TC, gefolgt von einer Kennnummer aus zwei dreistelligen Zahlen.

Das Kennzeichen verfügt über einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in blauer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Slowenien

In der Republik Slowenien zugelassene Fahrzeuge haben Gemeinschaftsstatus, wenn sie mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem alphanumerischen Zulassungscode (drei bis sechs Buchstaben oder eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern, entsprechend der jeweiligen Region) versehen sind und über eine slowenische Zulassungsbescheinigung mit den entsprechenden Eintragungen verfügen.

Slowakische Republik

1. In der Slowakischen Republik zugelassene Straßenkraftfahrzeuge gelten als Gemeinschaftswaren, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:
 - rechteckiges weißes Kennzeichen mit einer Kombination aus zwei Buchstaben und fünf Zeichen (drei Ziffern und ein Buchstabenpaar) in schwarzer Farbe, die durch einen Bindestrich getrennt sind (z. B. BA-858BL). Das erste Buchstabenpaar weist auf die Gebietskörperschaft hin. Die auf den Bindestrich folgende Zeichengruppe kann aus fünf Buchstaben oder vier Buchstaben gefolgt von einer Ziffer oder drei Buchstaben gefolgt von zwei Ziffern bestehen;
 - Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien mit schwarzer Schrift, zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (z. B. BA 12-23);

- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „M“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „M“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen werden für neu hergestellte Fahrzeuge, gerade erworbene Fahrzeuge oder Testfahrzeuge ausgestellt;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „V“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „V“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge, die zur Ausfuhr bestimmt sind, ausgestellt werden. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein Feld mit dem Ablaufdatum;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „H“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „H“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für historische Fahrzeuge ausgestellt werden;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit blauer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen; die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von drei Zeichen. Dem Buchstaben „S“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge, die für sportliche Zwecke bestimmt sind, ausgestellt werden;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus dem Buchstaben „C“, gegebenenfalls gefolgt von einem weiteren Buchstaben; die zweite Zeile besteht aus fünf Zeichen. Solche Kennzeichen können für individuell in die Slowakische Republik eingeführte Fahrzeuge, deren technische Zulässigkeit noch nicht geprüft wurde, oder für andere Fahrzeuge ausgestellt werden.
2. Straßenkraftfahrzeuge mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen, das in gelber Aufschrift die Buchstaben „EE“ oder „ZZ“, gefolgt von fünf Ziffern trägt, gehören dem diplomatischen Corps oder einer ausländischen Mission an und können gegebenenfalls Gemeinschaftsstatus haben. Der Gemeinschaftsstatus kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Finnland

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Finnland zugelassenen Straßenkraftfahrzeuge gilt als erbracht, es sei denn, sie sind zu Ausfuhrzwecken angemeldet (Ausfuhrzulassung); in diesem Fall tragen sie ein amtliches Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Schwarz auf reflektierendem weißem Grund. Am rechten Rand dieser Nummernschilder sind in Weiß auf reflektierendem rotem Grund Jahr und Monat des Endes des Zulassungszeitraums angegeben.

Darüber hinaus gilt der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter nicht als erbracht bei Straßenkraftfahrzeugen,

1. die ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern, in Rot auf reflektierendem weißem Grund tragen;
2. die das Kennzeichen für Testfahrten tragen, auf dem vertikal das Wort „KOE“ (= Test) sowie horizontal ein Buchstabe und bis zu drei Ziffern, jeweils in Schwarz auf reflektierendem gelbem Grund, erscheinen.

Schweden

Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter von in Schweden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen gilt als erbracht; sofern sie nicht vorübergehend zu Ausfuhrzwecken zugelassen (Ausfuhrzulassung) sind. In diesem Fall tragen sie ein amtliches Kennzeichen mit einer weißen Nummer auf rotem Grund. Am rechten und am linken Rand des amtlichen Kennzeichens ist das Ende des Zulassungszeitraums (Jahr, Monat und Tag) angegeben. Zusätzlich zu dem amtlichen Kennzeichen ist der Eigentümer im Besitz einer Sonderentscheidung, in der die Art der vorläufigen Zulassung beschrieben ist.

Für die übrigen vorläufig zugelassenen Straßenkraftfahrzeuge gilt der Gemeinschaftscharakter als nachgewiesen.

Vereinigtes Königreich

Der Nachweis von im Vereinigten Königreich zugelassenen Kraftfahrzeugen gilt als erbracht, wenn die Zulassungspapiere nicht mit dem Vermerk „Customs restriction“ oder „Customs concession“ oder „Warning: Customs duty and tax have not been paid on this vehicle“ versehen sind und wenn die Nummernschilder die unten genannten Zeichen enthalten. Das vordere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf weißem Grund auf. Das hintere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf gelbem Grund auf.

– Großbritannien

Vor dem 1. September 2001:

Ein einzelner Buchstabe, gefolgt von einer Zahl bis 999, gefolgt von bis zu drei Buchstaben, wobei die Reihenfolge auch umgekehrt sein kann, z. B. E 380 RPW, TEC 504R.

Ab dem 1. September 2001:

Zwei Buchstaben, gefolgt von zwei Ziffern, denen drei Buchstaben folgen, z. B. BD51 SMR; LF03 OAD

– Nordirland

3 Buchstaben und bis zu 4 Ziffern, z. B. CDZ 1277

– Insel Man

Ein Buchstabe, gefolgt von den Buchstaben MN, gefolgt von einer Zahl zwischen 1 und 999, gefolgt von einem Buchstaben, z. B. BMN 820 A.

– Guernsey

Eine Zahl mit bis zu 5 Ziffern.

– Jersey

Der Buchstabe J, gefolgt von einer Zahl mit bis zu 5 Ziffern, z. B. J 41821.

- **Alderney**
AY, gefolgt von einer Zahl mit bis zu 4 Ziffern, z. B. AY 138.
- 11. Gilt ein Kraftfahrzeug aufgrund der Besonderheiten der Zulassung nach Absatz 10 nicht als Gemeinschaftsware, so kann der Beteiligte den Gemeinschaftscharakter des Fahrzeugs auch durch Vorlage eines Versandpapiers T2L oder eines gleichwertigen Belegs gemäß Artikel 320 ZK-DVO nachweisen.

Kroatien

1. Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in der Republik Kroatien zugelassenen Straßenkraftfahrzeuge gilt als erbracht, wenn sie über die entsprechenden amtlichen Kennzeichen verfügen.

Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus Metall, sind mit einer reflektierenden Folie überzogen und tragen in schwarzer Schrift auf weißem Grund eine Buchstabenkombination als Hinweis auf den Zulassungsbezirk und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs. Zwischen der Buchstabenkombination für den Zulassungsbezirk und der Zulassungsnummer des Fahrzeugs befindet sich das kroatische Wappen.

Fahrzeuge, die die gesetzlich festgelegten Höchstmaße (Länge, Breite, Höhe) oder z. B. das zugelassene Höchstgewicht oder die zulässige Achslast überschreiten, tragen als Ausnahmefälle ein amtliches Kennzeichen mit roter Aufschrift.

Die amtlichen Kennzeichen von Fahrzeugen ausländischer Bürger, die sich vorübergehend oder dauerhaft in Kroatien aufhalten (vorübergehend zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuge von ausländischen Handels-, Verkehrs- und Kulturbüros sowie sonstigen Vertretungen, ausländischen Korrespondentenbüros und ständigen Auslandskorrespondenten) sind mit grünen Buchstaben und Zahlen versehen.

2. Die amtlichen Kennzeichen von *Fahrzeugen diplomatischer Dienste und Konsulate, ausländischer Missionen und internationaler Organisationen* in der Republik Kroatien sowie ihrer Mitarbeiter sind mit gelben Buchstaben und Zahlen auf blauem Grund versehen. Diese Kennzeichen enthalten zudem einen numerischen Ländercode für das Land, das durch diese Einrichtung vertreten wird, einen Buchstaben zur Kennzeichnung der entsprechenden Tätigkeit dieser Einrichtung (d. h. Stellung der entsprechenden Person in der Einrichtung) und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs.

8.4. Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Eisenbahnwagen

Die einschlägigen Codenummern und Eigentumszeichen im Sinne des Artikels 321 ZK-DVO sind:

LAND	CODENUMMER	EIGENTUMSZEICHEN
Belgien	88	B
Bulgarien	52	BDZ
Tschechische Republik	54	CD
Zypern	entfällt	
Dänemark	86	DSB
Deutschland	80	
Estland	26	EVR
Griechenland	73	CH
Spanien	71	RENFE
Frankreich	87	SNCF
Irland	60	CIE
Italien	83	FS
Lettland	25	LDz
Litauen	24	LG
Luxemburg	82	CFL
Ungarn	55	MAV
	43	GYSEV
Malta	entfällt	
Niederlande	84	NS
Österreich	81	ÖBB
Polen	51	PKP
Portugal	94	CP
Rumänien	53	CFR
Slowenien	79	SŽ
Slowakische Republik	56	ŽS
Finnland	10	VR
Schweden	74	SJ
Vereinigtes Königreich	70	BR (außer wenn auf die Wagennummer der Buchstabe P folgt)
Kroatien	78	HZ

8.5. Liste der für den Linienverkehr zuständigen Behörden

Land	Bezeichnung der Behörde	Anschrift der Behörde	Kontaktperson
(A)	(B)	(C)	(D)
BELGIEN	Administration Centrale des douanes et accises Service Procédures douanières, direction 10	North Galaxy, Tour A (NGA 13) Boulevard du Roi Albert II 33, boîte 37 B-1030 Bruxelles	Nationaler Koordinator für das Versandverfahren
DÄNEMARK	In Dänemark sind die jeweiligen Zollbezirksstellen für die Erteilung der Bewilligung zuständig.	Die Namen der zuständigen Personen und die Namen und Adressen ihrer Dienststellen entsprechen der im Adressbuch des Versandnetzwerks veröffentlichten Liste der nationalen Koordinatoren für das Versandverfahren.	
FINNLAND	Turun Tulli/meriliikenneluvat	PL 386 FI-20101 TURKU	Herr Heimo Pönkä Tel.: +358-20-4924245 Mobil: +358-40-3324245 Fax: +358-20-4924017 E-Mail: Heimo.Ponka@tulli.fi

FRANCE	Direction générale des Douanes et Droits Indirects Bureau E3 - Politique du dédouanement	11 rue des Deux Communes 93558 Montreuil FRANCE	Frau Maud Chassériau Telefon +33 (0)1 57 53 46 21 +33 (0)1 57 53 49 33 Fax: +33 0 57 (53 49 40) E-Mail: maud.chassériau@douane.finances.gouv.fr dg-e3@douane.finances.gouv.fr
DEUTSCHLAND	Hauptzollamt Kiel	Kronshagener Weg 105 DE-24116 Kiel	Herr Holger Krüger Tel.: + 49-431-200830 Fax: +49-341 20083-1150 E-Mail: Konsultationsstelle-Seeverkehr.hza-kiel@zoll.bund.de
GRIECHENLAND	Ministry of Finance Directorate General Of Customs and Excise 19 th Division-2nd Department	K. Servias 10 101 84 Athen Griechenland	Tel.: 0030210/6987463 Fax: 0030210/6987450 E-Mail: d19-b@2001.syzefxis.gov.gr
IRLAND	Revenue, Central Transit Office	Customs Division St. Conlon's Road, Nenagh, Co. Tipperary	Herr John Sherlock, Tel.: 00353 67 63440 Fax: 00353 67 44126 E-Mail: jsherloc@revenue.ie

ITALIEN	AGENZIA DELLE DOGANE Direzione Centrale Legislazione e Procedure Doganali. Ufficio regimi doganali e traffici di confine	Via Mario Carucci, 71 00143 Roma	Ernesto Carbone Tel.: 0039 06 50246045 Fax: 0039 06 50245222 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it Herr Marco Ciampi Tel.: 0039 06 50242069
NIEDERLANDE	Belastingdienst Douane Rotterdam Haven	Douane Rotterdam Haven KM Postbus 3070 NL – 3007 BJ Rotterdam	E-Mail: Douane DRH bcp_Postbus
PORTUGAL	Autoridade Tributária e Aduaneira	Rua da Alfândega, nº 5 -r/c 1149-006 LISBOA	Tel. Direktor: + 351 218813890 Fax: + 351 218813941 E-Mail: dsra@at.gov.pt
SPANIEN	Agencia Estatal de Administración Tributaria Departamento de Gestión Aduanera e II. EE.	Avenida del Llano Castellano, 17 28071 - MADRID	Frau Nuria Esther Fernández Álvarez Herr Nicolás Campo Hernández Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es
SCHWEDEN	Tullverket	P.O.Box 12854 S-112 98 Stockholm	

VEREINIGTES KÖNIGREICH	HM Revenue & Customs CCTO National Simplifications Team	Custom House Main Road Harwich Essex - CO12 3PG	Herr Patrick Parsons Tel.: 00 44 03000 575982 Fax: 00 44 03000 575992 E-Mail: national-simplifications.ccto@hmrc.gsi.gov.uk
SLOWENIEN	FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, GENERALNI FINANČNI URAD Sektor za carinske postopke	ŠMARTINSKA 55 SI - 1000 LJUBLJANA SLOVENIJA	Herr Laste Naumovski Tel.: +386-1-4783875 Fax: +386-1-4783900 E-Mail: laste.naumovski@gov.si
POLEN	Izba Celna w Gdyni (in Bezug auf die Häfen in: Gdansk, Gdynia, Elblag, Wladyslawowo, Ustka)	ul. Polnocna 9 A 81-029 Gdynia	Tel.: +48 58 666 93 93 Fax: +48 58 621 05 54 E-Mail: ic.gdynia@gdy.mofnet.gov.pl
	Izba Celna w Szczecinie (in Bezug auf die Häfen in: Szczecin, Swinoujscie, Kolobrzeg, Police, Stepnica, Nowe Warpno)	Ul. Energetyków 55 70-952 Szczecin	Tel.: +48 91 480 55 00 Fax: +48 91 480 55 01 E-Mail: ic.szczecin@szc.mofnet.gov.pl
MALTA	Ministry of Finance Customs Division Transit Branch	Custom House Valletta CMR 02 MALTA	Herr Anthony Busuttil Tel.: 00356 2225 1422 Fax: 00356 2165 1250 E-Mail: anthony.b.busuttil@gov.mt

ZYPERN	Customs Headquarters, Ministry of Finance	Corner M.Karaoli and Gr. Afxentiou, 1096, Nicosia	Tel.: +357 22 601651 Fax: +357 22 302031 E-Mail: headquarters@customs.mof.gov.cy
LETTLAND	VID Muitas pārvalde	Talejas iela 1, Rīga, LV-1978 Lettland	Sandra Česka Tel.: +371 67120870 E-Mail: sandra.ceska@vid.gov.lv
ESTLAND	Tax and Customs Board	Lõõtsa 8a 15176 Tallinn ESTLAND	Marina Nikitina E-Mail: marina.nikitina@emta.ee
LITAUEN	Muitinēs departamentas Muitinēs procedūru skyrius	A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius	Herr Laimis Žlabys Tel.: +370 5 266 60 88 Fax: +370 5 266 60 14 E-Mail: laimis.zlabys@cust.lt
BULGARIEN			
RUMÄNIEN	Autoritatea Nationala a Vamilor Serviciul Tranzit – Biroul Centralizator	Str. Matei Millo, nr.13, Sector 1, Bucuresti.	

KROATIEN	Carinska Uprava Sektor za carinski sustav i procedure	Aleksandera von Humboldta 4A HR-10000 ZAGREB	Ivan Duic Nationaler Koordinator für das Versandverfahren Tel. +385 1 6211 273 Fax +385 1 6211 005 E-Mail: ivan.duic@carina.hr
-----------------	---	--	---

TEIL III – SICHERHEITSLEISTUNG

1. Einführung

In Teil III werden die Sicherheitsleistungen im Versandverfahren behandelt.

Abschnitt 1 enthält die Einführung über die Sicherheitsleistung im Versandverfahren und die Angabe ihrer Rechtsgrundlage.

Abschnitt 2 enthält allgemeine Bestimmungen über die Sicherheitsleistung im Versandverfahren.

Abschnitt 3 beschreibt die Einzelsicherheit.

Abschnitt 4 beschreibt die Gesamtbürgschaft und die Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Abschnitt 5 beschreibt die gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Anweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Absatz 8 enthält die Anhänge des Teils III.

1.1. Zweck der Sicherheitsleistung

Die für die Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben werden ausgesetzt, wenn diese Waren in das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt werden. Damit jedoch für den Fall der Entstehung einer (Zoll)Schuld im Versandverfahren die Zahlung der Zölle und anderen Abgaben gesichert ist, muss der Hauptverpflichtete eine Sicherheit leisten.

Rechtsgrundlage Rechtsgrundlagen für Sicherheitsleistungen im Versandverfahren sind

- Artikel 10 des Übereinkommens, Artikel 9, 10 und 11, 16 bis 19, 52 bis 57 sowie Artikel 118 Anlage I des Übereinkommens,
- Anhänge I, III und IV der Anlage I sowie
- Anhänge C1 bis C7 der Anlage III.
- Artikel 94, 95 sowie 189 bis 200 Zollkodex,
- Artikel 342, 345 bis 348, 372 bis 384 sowie 450c ZK-DVO und
- Anhänge 44c, 46b, 47a, 48 bis 51, 51a, 51b und 54 ZK-DVO.

1.2. Verschiedene Formen der Sicherheitsleistung

*Artikel 9 Absatz 2
und Artikel 10
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 193 ZK

Die Sicherheit kann in bar oder durch einen Bürgen geleistet werden. Die Sicherheit kann eine Einzelsicherheit sein, die für ein einziges Versandverfahren gilt, oder eine Gesamtbürgschaft, die mehrere Beförderungen abdeckt. Die Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung kann in Form von Sicherheitstiteln erfolgen, die der Bürge an Hauptverpflichtete ausgibt. Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft stellt eine Vereinfachung der allgemeinen Regeln des Versandverfahrens dar und beruht daher auf einer Bewilligung.

1.3. Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung

Ausnahmen von der Pflicht zur Sicherheitsleistung sind:

die Befreiung von der Sicherheitsleistung durch Gesetz:

*Artikel 11
Anlage I
Übereinkommen*

- für bestimmte Beförderungsarten,

Artikel 95 ZK

- für öffentliche Stellen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (siehe „Öffentliche Verwaltung und internationale Organisationen“ in Abschnitt 5).

Artikel 342 Absatz 3 sowie Artikel 446 ZK-DVO

Artikel 189 Absatz 4 ZK

Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 52 bis 57 Anlage I Übereinkommen

die Befreiung von der Sicherheitsleistung durch Bewilligung;

Artikel 94 Absatz 4 ZK

Artikel 379, 380, 380a und 381 ZK-DVO

die Befreiung von der Sicherheitsleistung auf nationaler Ebene:

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Übereinkommen

- im gemeinsamen Versandverfahren durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarung der Vertragsparteien bei nur ihre Gebiete berührenden Vorgängen,

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Übereinkommen

- im gemeinsamen Versandverfahren für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle mit Entscheidung der jeweiligen Vertragspartei,

Artikel 189 Absatz 5 ZK

- im gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn der zu sichernde Betrag nicht mehr als 500 EUR beträgt, mit Entscheidung der Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaates

1.4. Räumlicher Geltungsbereich

Artikel 10 Absatz 1 Übereinkommen

Grundsätzlich braucht die Sicherheit nur für die bei einer Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren beteiligten

Artikel 16 Absatz 2 und 3 Anlage I Übereinkommen

Vertragsparteien gültig zu sein. In bar oder durch Sicherheitstitel geleistete Einzelsicherheiten in Form der Barsicherheit sind als Ausnahmen in allen Vertragsparteien gültig.

Ist die Sicherheit nur für die beteiligten Vertragsparteien gültig, so ist eine Beschränkung der räumlichen Geltung möglich. Der Bürge kann den Namen der Vertragspartei oder -parteien, des Fürstentums Andorra oder der Republik San Marino in der Bürgschaftsurkunde streichen. Die Bürgschaft ist dann nur in den Vertragsparteien oder Staaten gültig, die in der Urkunde nicht gestrichen sind. Es ist jedoch zu beachten, dass eine Bürgschaft nicht für gemeinsame Versandverfahren nach oder aus dem Fürstentum Andorra oder der Republik San Marino gilt, da das Übereinkommen keine Anwendung auf diese Staaten findet.

Im gemeinschaftlichen Versandverfahren ist eine Sicherheitsleistung in allen Mitgliedstaaten und im Fürstentum Andorra und in der Republik San Marino gültig. Sofern die Europäische Gemeinschaft, das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino in der Bürgschaftsurkunde nicht gestrichen sind und der Hauptverpflichtete die Bedingungen der Inanspruchnahme der Sicherheit beachtet, kann er eine Sicherheit, die von den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei als der Gemeinschaft angenommen oder bewilligt worden ist, für gemeinschaftliche Versandverfahren in der Europäischen Gemeinschaft und/oder zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einem dieser Staaten verwenden.

1.5. Übersicht über die verschiedenen Formen der Sicherheitsleistung

	Einzelsicherheit			Gesamtbürgschaft
	Barsicherheit	durch Bürgschaftsleistung	durch Sicherheitstitel	
Geltungsbereich	ein einziges Verfahren	ein einziges Verfahren	ein einziges Verfahren	mehrere Verfahren
Bereich	Uneingeschränkte Gültigkeit	Beschränkung möglich	Uneingeschränkte Gültigkeit	Beschränkung möglich
Waren des	keine	keine	Beschränkung	Beschränkung

Anhangs I der Anlage I des Übereinkommens/ des Anhangs 44c ZK-DVO	Beschränkung möglich	Beschränkung möglich	möglich	möglich
Betrag der zu leistenden Sicherheit	100 % aller Zölle und sonstigen Abgaben	100 % aller Zölle und sonstigen Abgaben	100 % aller Zölle und sonstigen Abgaben	100 % 50 % 30 % 0 % Überschreiten des Referenzbetrags
Gültigkeitsdauer der Bescheinigung	Entfällt	Entfällt	bis zu einem Jahr ab dem Datum der Ausstellung	zwei Jahre (Verlängerung um zwei weitere Jahre möglich)
Nachweis über die Sicherheitsleistung	Sicherheitsleistung in bar durch den Hauptverpflichteten	Bürgschafts-urkunde nach Muster in Anhang C1 der Anlage III Übereinkommen/ Artikel 49 ZK-DVO	Einzel-sicherheitstitel TC32	Gesamtbürgschaftsbescheinigung TC31 oder Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33

Anmerkung: Werden Angaben über die Sicherheitsleistung mit Informationstechnologie und Internet zwischen der Stelle für die Sicherheitsleistung und der Abgangsstelle ausgetauscht, so braucht die Gesamtbürgschaftsbescheinigung TC31 bzw. die Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33 der Abgangsstelle nicht vorgelegt zu werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Erfordernis der Sicherheitsleistung

2.1.1. Einführung

*Artikel 9
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Die Leistung einer Sicherheit, die die Erfüllung der möglicherweise entstehenden (Zoll)Schuld sichert, ist eine Bedingung für die Beförderung von Waren im gemeinsamen/gemeinschaftlichen

Versandverfahren.

Artikel 94 Absatz 1 ZK Die Zahlung des betroffenen Betrages ist gesichert, wenn der Betrag der Sicherheit gemäß den für die verwendete Sicherheit geltenden Vorschriften berechnet worden ist.

2.1.2. Mängel

Artikel 27 Anlage I Übereinkommen Enthält die Versandanmeldung keine Angaben zur Sicherheit oder wird das erforderliche Dokument über die Sicherheit der Abgangsstelle nicht vorgelegt, so nimmt die Abgangsstelle die Anmeldung nicht an.

Artikel 63 und 62 ZK

Artikel 32 Absatz 2 Anlage I Übereinkommen Erweist sich der Betrag der Sicherheit als unzureichend, so überlässt die Abgangsstelle die Waren nicht zum Versandverfahren, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, die den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Schuld abdeckt.

Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 2 ZK Die Abgangsstelle lehnt die Überlassung ebenfalls ab, wenn sich aus den vorgelegten Dokumenten ergibt, dass die Sicherheit nicht im Namen des Hauptverpflichteten des betreffenden Versandverfahrens geleistet wurde.

2.2. Berechnung des Betrags der Sicherheit

2.2.1. Einführung

Artikel 9 Absatz 1 Anlage I Übereinkommen Der Betrag der Sicherheit ist so zu berechnen, dass er den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll)Schuld umfasst.

Artikel 94 Absatz 1 ZK

2.2.2. Berechnung

Artikel 16 und 52 Absatz 2 Buchstabe b Anlage I Übereinkommen Grundsätzlich wird nach den höchsten im Abgangsland für die betreffenden Waren geltenden Abgabensätzen berechnet, und zwar nach den Zöllen und anderen Abgaben (z. B. Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuern), die für die betreffende Art von Waren im

Artikel 345 Absatz

I sowie Artikel 379 ZK-DVO
Artikel 341 ZK-DVO
Artikel 3 Absatz 1 Anlage I Übereinkommen

Allgemeinen bei der Einfuhr gelten. Für die Zölle ergibt sich der höchste Abgabensatz aus dem Regelzollsatz. Begünstigungen, die etwa eines Nachweises zum Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr bedürfen, z. B. Präferenzsätze oder Quoten, sind nicht zu berücksichtigen.

Weiter sind die Einfuhrzollsätze zugrunde zu legen, die im Abgangsland im Falle der Überführung einer Ware dieser Art in den freien Verkehr anzuwenden wären. Waren aus dem freien Verkehr einer Vertragspartei sind wie aus einem Drittland eingeführte Waren zu behandeln.

T2-Verfahren
Artikel 3 Buchstabe d Anlage I Übereinkommen

Das gilt auch für Gemeinschaftswaren, die im gemeinsamen Versandverfahren befördert werden. Diese Waren werden für die Zwecke der Berechnung als Nichtgemeinschaftswaren behandelt, um die etwaige Erfüllung der Zollschuld in einer anderen Vertragspartei als der Gemeinschaft zu sichern.

Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 2 Anlage I Übereinkommen
Artikel 379 ZK-DVO

Die betreffenden Waren sind auf der Grundlage des Zolltarifs einzureihen. Sind die Waren nicht in Anhang I Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c ZK-DVO enthalten und ist eine Einreihung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Höhe der Sicherheitsleistung geschätzt werden. Bei der Schätzung ist zu gewährleisten, dass die Sicherheitsleistung den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld abdeckt. In Ausnahmefällen, wenn eine solche Schätzung nicht möglich ist, kann ein Betrag von 7000 EUR als Sicherheitsleistung angenommen werden. Dieser Grundgedanke gilt für die Gesamtbürgschaft ebenso wie für die Einzelsicherheit.

Sind Waren mit einem erhöhten Betrugsrisiko des Anhangs I Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c der ZK-DVO betroffen, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der Einreihung der Waren.

Bei der Festsetzung des Betrages der Einzelsicherheit für Waren, für

die Anhang I Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c der ZK-DVO einen Mindestsatz enthält und bei denen die Mindestmenge überschritten ist, ist das Ergebnis der Berechnung mit diesem Mindestsatz zu vergleichen. Ist das Ergebnis der Berechnung höher als der Mindestsatz, ist der Betrag der Einzelsicherheit auf der Grundlage der Berechnung festzusetzen. Führt dagegen die Berechnung zu einem Betrag, der niedriger ist als der Mindestsatz, ist der Betrag der Einzelsicherheit auf der Grundlage des Mindestsatzes festzusetzen.

Beispiel:

Eine Sendung von drei Tonnen Butter (HS-Position 0405 10) soll im Land X in das Versandverfahren übergeführt werden. Für die Zölle und sonstigen Abgaben wäre normalerweise in diesem Land eine Sicherheit in Höhe von 7500 EUR erforderlich. Da jedoch nach Spalte Nr. 5 des Anhangs die Sicherheit für diese Ware mindestens 2600 EUR pro Tonne betragen soll, ist der Sicherheitsbetrag auf 7800 EUR festzulegen.

2.3. Bürge

2.3.1. Einführung

*Artikel 3
Buchstabe j
Anlage I
Übereinkommen*

Der Bürge ist eine dritte natürliche oder juristische Person. Der Bürge und der Hauptverpflichtete dürfen nicht ein und dieselbe natürliche oder juristische Person sein. Ein Tochterunternehmen muss eine von der Muttergesellschaft unabhängige Person sein.

*Artikel 195
Unterabsatz 2 ZK*

2.3.2. Ansässigkeit und Zulassung

*Artikel 10b
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Der Bürge muss in der Vertragspartei der Bürgschaftsleistung ansässig und von den zuständigen Behörden zugelassen sein.

*Artikel 195
Absatz 2 ZK*

In der Gemeinschaft ist es nicht erforderlich, dass der Bürge im Mitgliedstaat der Sicherheitsleistung ansässig und von seinen

Zollbehörden zugelassen ist. Wurde der Bürge in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, ist die Zulassung in dem Mitgliedstaat der Stelle der Bürgschaftsleistung nach den dort geltenden Bestimmungen nachzuweisen.

Der Bürge muss von den zuständigen Behörden nach dem geltenden Recht des betreffenden Landes zugelassen sein. Daher bestimmt – innerhalb des allgemeinen Rahmens der versandrechtlichen Bestimmungen – das nationale Recht das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und den zuständigen Behörden.

*Artikel 10b
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Der Bürge muss in jedem Land, für das die Bürgschaft gültig sein soll, eine Zustellungsanschrift begründen oder – falls die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes eine Zustellungsanschrift nicht vorsehen – einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Mit der Zustellungsanschrift begründet der Bürge nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes einen Sitz in diesem Land, an dem alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die die Bürgschaftserklärung betreffen, schriftlich rechtsverbindlich vorgenommen werden können. Ein Zustellungsbevollmächtigter ist eine natürliche oder juristische Person, die vom Bürgen benannt wird.

*Artikel 342
Absatz 2 ZK-DVO*

Auf diese Weise können die an den Bürgen gerichteten Schreiben ihm in jedem Staat, in dem für die im Versandverfahren beförderten Waren Abgabenschulden entstehen könnten, rechtsverbindlich zugestellt werden.

BETEILIGTE

Der Bürge verpflichtet sich, seine Zustellungsanschrift nicht ohne vorherige Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern. Der Stelle der Bürgschaftsleistung sind auch Änderungen der Zustellungsbevollmächtigten anzuzeigen.

2.3.3. Haftung

Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Bürgschaftserklärung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

begründet. Sie wird wirksam mit der Überlassung von Waren zum Versandverfahren durch die Abgangsstelle bei Leistung dieser Sicherheit.

Die Haftung des Bürgen wird durch den in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag hinaus in Anspruch genommen werden.

2.3.4. Bürgschaftsurkunde im Falle von Widerruf oder Kündigung

*Artikel 118
Anlage I
Übereinkommen*

Im Falle der Kündigung der Bürgschaft bewahrt die Stelle der Bürgschaftsleistung die entsprechende Bürgschaftsurkunde wenigstens ein Jahr lang auf, es sei denn, die (Zoll)Schuld ist erloschen, kann nicht mehr entstehen, oder dem Bürgen wurde die Erhebung der Abgaben oder die Erledigung des Versandverfahrens mitgeteilt.

*Artikel 450c-d ZK-
DVO*

Wird einem Bürgen mitgeteilt, dass ein Versandverfahren nicht erledigt wurde, so bewahrt die Stelle der Bürgschaftsleistung die Bürgschaftsurkunde auf der Grundlage der Mitteilung auf, bis die Abgaben erhoben wurden oder das Versandverfahren erledigt bzw. der Bürge von seiner Haftpflicht entbunden ist.

3. Einzelsicherheit

3.1. Barsicherheit

3.1.1. Einführung

*Artikel 10a und 16
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Eine Barsicherheit kann bei der Abgangsstelle nach Maßgabe des geltenden Rechts des Abgangslandes geleistet werden; sie wird erstattet, sobald das Versandverfahren erledigt worden ist.

*Artikel 345
Absatz 2 ZK-DVO*

3.1.2. Rückzahlung

Im Allgemeinen ist die Abgangsstelle für die Erstattung zuständig. Die Abgangsstelle unterrichtet den Hauptverpflichteten hierüber zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Barsicherheit und fragt ihn, welchen Zahlungsweg er für die Erstattung wünscht. Entscheidet er sich für eine Banküberweisung, so notiert die Abgangsstelle die Bankverbindung des Hauptverpflichteten und teilt ihm mit, dass er die Überweisungsgebühren zu tragen hat.

3.2. Einzelsicherheit durch Sicherheitsleistung

Ist die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht die Abgangsstelle und hat daher eine Kopie der Bürgschaftsurkunde aufbewahrt, so teilt die Abgangsstelle der Stelle der Bürgschaftsleistung die Rückgabe des Originals an den Hauptverpflichteten mit.

3.3. Einzelsicherheit durch Sicherheitstitel (TC32)

3.3.1. Haftung und Zulassung

*Artikel 10b
Absatz 3 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 195
Absatz 3 ZK*

Die Bürgschaftsurkunde der Einzelsicherheit durch TC32-Sicherheitstitel enthält keinen Gesamthöchstbetrag der Haftung. Die Stelle der Bürgschaftsleistung sollte sicherstellen, dass der Bürge über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um die (Zoll)Schuld, die entstehen kann, zu begleichen. Diese Stelle könnte insbesondere die Anzahl der von einem Bürgen auszugebenden Sicherheitstitel TC32 in der Zulassung begrenzen.

Der Sicherheitstitel TC32 entspricht dem Muster in Anhang 3 Anlage C3 Übereinkommen/Anhang 54 ZK-DVO.

3.3.2. Notifizierung

Jedes Land teilt der Kommission die Namen und Anschriften der Bürgen mit, die ermächtigt sind, Sicherheitstitel auszugeben.

Die Liste der zugelassenen Bürgen ist in der Anhang 8.1 enthalten.

Im Falle von Widerruf oder Kündigung der Bewilligung unterrichtet das für die Stelle der Bürgschaftsleistung zuständige Land umgehend die Kommission und teilt insbesondere mit, wann Kündigung oder Widerruf wirksam werden.

Die anderen Länder werden von der Kommission unterrichtet.

3.3.3. Sicherheitstitel

Der Bürge kann den Sicherheitstitel mit einem Kontrollabschnitt und ggf. einer Eingangsbescheinigung versehen.

Das Fehlen der Unterschrift des Hauptverpflichteten auf dem Sicherheitstitel berührt nicht dessen Gültigkeit.

Die Unterschrift des Bürgen auf dem Sicherheitstitel braucht nicht handschriftlich zu erfolgen.

BETEILIGTE

Der Bürge vermerkt auf dem TC32-Einzelsicherheitstitel das Datum, bis zu dem der Sicherheitstitel gültig sein soll. Dieses Datum darf längstens ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung liegen.

Der Bürge kann Waren des Anhangs I Anlage I Übereinkommen/ZK-DVO Anhang 44c (Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko) vom Geltungsbereich der Sicherheitstitel ausschließen.

BETEILIGTE

Wenn der Bürge Waren des Anhangs I Anlage I Übereinkommen/Anhang 44c ZK-DVO mit erhöhtem Betrugsrisiko von der Bürgschaft ausnehmen will, muss er auf den betreffenden TC32-Einzelsicherheitstiteln diagonal einen der folgenden Vermerke anbringen:

BG	Ограничена валидност
CS	Omezená platnost
DA	Begrænset gyldighed
DE	Beschränkte Geltung
EE	Piiratud kehtivus
EL	Περιορισμένη ισχύς
ES	Validez limitada
FR	Validité limitée
IT	Validità limitata
LV	Ierobežots derīgums
LT	Galiojimas apribotas
HU	Korlátozott érvényű
MT	Validità limitata
NL	Beperkte geldigheid
PL	Ograniczona ważność
PT	Validade limitada
RO	ValiditateValabilitate limitată
SI	Omejena veljavnost
SK	Obmedzená platnosť
FI	Voimassa rajoitetusti
SV	Begränsad giltighet
EN	Limited validity
HR	Ograničena valjanost
IS	Takmarkað gildissvið
NO	Begrenset gyldighet
TR	

4. Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

4.1. Allgemeine Bestimmungen

4.1.1. Einführung

*Artikel 44 Absatz 1
Buchstabe a
Anlage I
Übereinkommen* Bei der Verwendung einer Gesamtbürgschaft und bei der Befreiung von der Sicherheitsleistung handelt es sich jeweils um eine Vereinfachung. Dazu bedarf es eines Antrags des Beteiligten und einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

*Artikel 372
Absatz 1
Buchstabe a ZK-
DVO*

*Artikel 45 bis 49
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 373 bis 376
ZK-DVO*

4.1.2. Allgemeine Voraussetzungen

Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen des Artikels 45 Absatz 1 der Anlage I des Übereinkommens/Artikel 373 Absatz 1 ZK-DVO erfüllen. Weitere Einzelheiten finden sich in Teil VI Abschnitt 2.1.

4.1.3. Berechnung des Referenzbetrags

Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft und der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird im Rahmen eines Referenzbetrages gewährt. Zum Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien und zur Erfüllung der Bedürfnisse des Hauptverpflichteten ist der Referenzbetrag mit äußerster Sorgfalt zu berechnen.

Der Zeitraum von mindestens einer Woche, für den der Referenzbetrag berechnet wird, sollte ein repräsentatives Beispiel der wirtschaftlichen Tätigkeit des Hauptverpflichteten im Bereich des Versandverfahrens darstellen. Er sollte zur Berücksichtigung

aller Unwägbarkeiten auch Beförderungen in Spitzenzeiten oder solcher Waren umfassen, die der Hauptverpflichtete nicht regelmäßig zum Versandverfahren anmeldet.

Die Stelle der Bürgschaftsleistung setzt den Betrag auf der Grundlage der Angaben, insbesondere der Aufzeichnungen und Buchhaltungsunterlagen, des Hauptverpflichteten über die Waren fest, die er in der Vergangenheit befördert hat und die er künftig im Versandverfahren zu befördern beabsichtigt.

Die Stelle der Bürgschaftsleistung berechnet den Referenzbetrag auf der Grundlage der höchsten Sätze für Zölle und andere Abgaben, die im Abgangsland gelten (siehe Abschnitt 2.2.). Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann die Stelle der Bürgschaftsleistung den Referenzbetrag auch nach Schätzung durch Aufrunden der Beträge festsetzen, um den erforderlichen Betrag abzudecken.

4.1.4. Betrag der Gesamtbürgschaft

Der Referenzbetrag der Gesamtbürgschaft entspricht dem in der Bürgschaftserklärung genannten Höchstbetrag, die der Antragsteller der Stelle der Bürgschaftsleistung zur Annahme vorlegt.

4.1.5. Bescheinigung

Die zuständigen Behörden händigen dem Hauptverpflichteten eine Bescheinigung aus. Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Bescheinigungen oder der Sicherheitsleistung geben die zuständigen Behörden weitere Bescheinigungen nur in Fällen und einer Anzahl aus, die vom Hauptverpflichteten ausreichend begründet wurden (z. B. wenn der Hauptverpflichtete regelmäßig bei verschiedenen Zollstellen Versandanmeldungen vorlegt).

Zusätzliche Verpflichtungen oder Beschränkungen, die bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen gemacht wurden, können in

das Feld „Bemerkungen“ der Bescheinigung eingetragen werden (siehe Anhang C7 Übereinkommen/Anhang 51b ZK-DVO).

Beispiele für solche Bemerkungen:

- „Beschränkte Gültigkeit“

Diese Bemerkung bedeutet, dass sich der Antrag auf nicht in Anhang I der Anlage I Übereinkommen/ZK-DVO Anhang 44c aufgeführte Waren (mit erhöhtem Betrugsrisiko) bezieht. Wird die zulässige Menge nicht überschritten, so können diese Waren mit einer „beschränkt gültigen“ Bürgschaft abgedeckt werden.

Beachte: Eine TC33-Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung gilt nicht für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko. Die Bescheinigung trägt daher auch nie den Vermerk: „beschränkte Geltung“.

- „Nur bei der Abgangszollstelle... (Abgangsland ...) gültig“

4.1.6. Pflichten des Hauptverpflichteten

*Artikel 52
Absätze 1 und 4
Anlage I
Übereinkommen*

Der Hauptverpflichtete ist verpflichtet, den festgesetzten Referenzbetrag nicht zu überschreiten. Er trifft die zur Einhaltung dieser Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen und achtet darauf, dass er den Referenzbetrag nicht überschreitet.

*Artikel 379
Absätze 1 und 4
ZK-DVO*

*Artikel 49 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständigen Behörden legen die Art und Weise der Überwachung in der Bewilligung fest. Dabei können sie die Vorschläge des Hauptverpflichteten berücksichtigen. Die Art der Überwachung muss dem Hauptverpflichteten in jedem Fall die Möglichkeit geben festzustellen, ob der Referenzbetrag durch ein zu beantragendes Versandverfahren überschritten wird oder nicht.

*Artikel 376
Absatz 2 ZK-DVO*

Dazu kann die zuständige Behörde vom Hauptverpflichteten insbesondere verlangen, zumindest Aufzeichnungen über jede von ihm abgegebene Versandanmeldung und die errechnete oder geschätzte Höhe der Zölle und anderen Abgaben zu führen. Der

Hauptverpflichtete kann insbesondere überwachen, ob er den Referenzbetrag überschreitet, indem er ihn mit dem auf jedes Versandverfahren entfallenden Betrag zum Zeitpunkt der Überlassung zum Versandverfahren belastet. Er entlastet den Referenzbetrag anschließend um diesen Betrag, wenn das Versandverfahren beendet ist. Der Hauptverpflichtete kann davon ausgehen, dass das Verfahren an dem zur Gestellung bei der Bestimmungsstelle vorgesehenen Tag beendet wurde. Er hat seine Aufzeichnungen nachträglich zu berichtigen, wenn er Kenntnis von der Nichterledigung oder der Überschreitung der von der Abgangsstelle festgesetzten Frist erhält.

Stellt der Hauptverpflichtete fest, dass er den Referenzbetrag überschreiten könnte, so muss er Maßnahmen im Hinblick auf die Bewilligung und gegebenenfalls künftige Versandverfahren ergreifen.

*Artikel 52 Absatz 4
Unterabsatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Der Hauptverpflichtete muss die Stelle der Bürgschaftsleistung unterrichten und ihr den Sachverhalt erläutern. Sofern das Überschreiten des Referenzbetrages auf besonderen Umständen beruht, sind keine weiteren Maßnahmen dieser Stelle im Hinblick auf die Sicherheit erforderlich. Sofern das Überschreiten das Ergebnis einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse ist (z. B. Anstieg der Anzahl der Verfahren oder Veränderung bei den zu befördernden Waren), passt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Referenzbetrag an. Dazu bedarf es einer neuen Bürgschaftsverpflichtung sowie der Erteilung einer neuen Bewilligung und einer neuen Bürgschaftsbescheinigung durch die zuständigen Behörden.

*Artikel 379
Absatz 4
Unterabsatz 2 ZK-
DVO*

Ist der Referenzbetrag vor der nächsten Beförderung von Waren im Versandverfahren, mit der er überschritten werden wird, nicht neu festgesetzt worden, muss der Hauptverpflichtete bei Abgabe der betreffenden Versandanmeldung eine Sicherheit leisten, die den Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll)Schuld abdeckt, um

die Überlassung zum Versandverfahren sicherzustellen.

*Artikel 50 und 52
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen*

Teilt der Hauptverpflichtete der Stelle der Bürgschaftsleistung nicht mit, dass der Referenzbetrag überschritten wurde, so kann die Bewilligung widerrufen werden.

*Artikel 9 Absatz 2
ZK*

*Artikel 377 und
Artikel 379
Absatz 4 ZK-DVO*

Dabei berücksichtigt die Stelle alle erheblichen Mitteilungen, die sie erhalten hat sowie die Angaben des Hauptverpflichteten gemäß den Anforderungen der Bewilligung.

4.1.7. Überprüfung des Referenzbetrages

*Artikel 52 Absatz 3
Anlage I
Übereinkommen*

Zudem prüft die Stelle der Bürgschaftsleistung auf Antrag des Hauptverpflichteten den Referenzbetrag und setzt ihn gegebenenfalls neu fest.

*Artikel 379
Absatz 3 ZK-DVO*

4.1.8. Widerruf und Kündigung der Bewilligung

*Artikel 57 Anlage I
Übereinkommen*

Bei Widerruf oder Kündigung der Bewilligung dürfen die früher erteilten Bewilligungen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren nicht mehr verwendet werden, sondern der Hauptverpflichtete muss sie unverzüglich der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückgeben.

*Artikel 384 ZK-
DVO*

Das für die Stelle der Bürgschaftsleistung zuständige Land teilt der Kommission mit, auf welche Art und Weise kenntlich gemacht werden soll, welche Bewilligungen ihre Gültigkeit behalten und nicht zurückgegeben wurden.

Die anderen Länder werden von der Kommission unterrichtet.

Weitere Einzelheiten finden sich in Teil VI Abschnitt 2.3.

4.2. Reduzierung des Betrags der Sicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

4.2.1. Einführung

Der Höchstbetrag der Bürgschaft, der grundsätzlich dem Referenzbetrag entspricht, kann reduziert werden, wenn der Hauptverpflichtete bestimmte Zuverlässigkeitskriterien erfüllt. Für Waren, die nicht in Anhang I Anlage I des Übereinkommens/ZK-DVO Anhang 44c aufgeführt sind, kann eine Verminderung um 50 % oder 30 % der Referenzbetrags oder sogar eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden.

4.2.2. Kriterien für die Reduzierung

*Artikel 53 und 54
Anlage I
Übereinkommen* Die Kriterien, die anzuwenden sind, hängen davon ab, ob die Waren in Anhang I Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c ZK-DVO

*Artikel 380
und 381 ZK-DVO* enthalten sind oder nicht.

Die folgenden Übersichten veranschaulichen die Kriterien und ihre Anwendbarkeit:

Waren, die nicht in Anhang I Anlage I Übereinkommen (Anhang 44c ZK-DVO) enthalten sind

Betrag der Bürgschaft % Kriterien	100 %	50 %	30 %	Befreiung
Solide finanzielle Lage	keine weiteren Bedingungen	+	+	+
Ausreichende Erfahrung (Jahre)		+ 6 Mo nate	1	2
sehr enge Zusammenarbeit		-	+	+
Kontrolle über die Beförderungen		-	-	+
Ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Hauptverpflichteten, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können		-	-	+

Waren des Anhangs I Anlage I des Übereinkommens/ZK-DVO Anhang 44c („Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko“)

Betrag der Bürgschaft % Kriterien	100 %	50 %	30 %	Befreiung
Solide finanzielle Lage	+	+	+	keine Befreiung zulässig
Ausreichende Erfahrung (Jahre)	+ 6 Monate	+ 1	+ 2	
sehr enge Zusammenarbeit	+ oder	+	+	
Kontrolle über die Beförderungen	+	+	+	
Ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Hauptverpflichteten, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können	-	-	+	

In Ergänzung zu den Erläuterungen der Kriterien in Anhang III

Anlage I des Übereinkommens/Anhang 46b ZK-DVO können die folgenden Ausführungen in Betracht gezogen werden.

- Die finanzielle Lage des Hauptverpflichteten ist gesund, wenn die zuständigen Behörden wissen, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen in Zoll- und Steuerangelegenheiten fristgemäß nachgekommen ist, und sie keine Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Konkurs oder Liquiditätsschwierigkeiten haben.
- Zur Feststellung einer ausreichenden Erfahrung mit dem Versandverfahren können das Verhältnis der Anzahl der nicht ordnungsgemäß beendeten Versandverfahren zur Anzahl der durchgeführten Verfahren, die Art der Überwachung des Referenzbetrages sowie die Anzahl der Unregelmäßigkeiten, die nicht zur Entstehung einer (Zoll)Schuld geführt haben, Berücksichtigung finden.
- Zur Feststellung der sehr engen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden darf die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse oder der sich aus der Bewilligung ergebenden Verpflichtungen nicht herangezogen werden.
- Zur Feststellung, ob der Hauptverpflichtete Kontrolle über die Beförderungen hat, ist zu berücksichtigen, ob er oder seine Beförderer einen hohen Sicherheitsstandard bei der Beförderung von Waren im Versandverfahren einhalten. Eine entsprechende ISO-Zertifizierung oder die Verwendung eines „Tracking and Tracing“-Systems können einen solchen Standard darstellen.
- Zur Feststellung, ob der Hauptverpflichtete über ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, muss er nachweisen, dass sein verfügbares Vermögen oder vertragliche Kreditzusagen zumindest dem Teil des Referenzbetrages entsprechen, der nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Zu diesem Zweck sollten entsprechende zeitnahe Dokumente wie die Bilanz, ein

Jahresabschluss, ein Wirtschaftsprüfertestat vorgelegt werden.

4.2.3. Antrag für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko und andere Waren

Wenn der Antrag sowohl Waren des Anhangs I der Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c ZK-DVO, sofern deren Menge die jeweilige Mindestmenge überschreitet, als auch dort nicht genannte Waren umfasst, entscheidet der Hauptverpflichtete, ob der Antrag nach diesen Warenarten getrennt oder einheitlich behandelt werden soll.

Entscheidet sich der Hauptverpflichtete für eine getrennte Behandlung, führt dies zu einer getrennten Berechnung des Referenzbetrages, einer getrennten Anwendung der Kriterien, getrennten Bürgschaftsurkunden und getrennten Bescheinigungen. Die zuständigen Behörden können jedoch eine einzige Bürgschaftserklärung des Bürgen annehmen, sofern die Erklärung hinsichtlich der notwendigen Angaben entsprechend angepasst worden ist, um eine mögliche (Zoll)Schuld eindeutig zuzuordnen.

Entscheidet sich der Hauptverpflichtete für eine einheitliche Behandlung, führt dies zu einem einheitlichen Referenzbetrag und einer Bescheinigung. Damit der Schutz der finanziellen Interessen der Vertragsparteien in vollem Umfang sichergestellt wird, findet Artikel 54 der Anlage I des Übereinkommens/Artikel 381 ZK-DVO in diesem Fall Anwendung. Der Hauptverpflichtete muss die Kriterien erfüllen, die für die Waren des Anhangs I der Anlage I des Übereinkommens/Anhang 44c ZK-DVO gelten.

5. Gesetzliche Befreiung von der Sicherheitsleistung

5.1. Beförderungen auf dem Luftweg

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a Anlage I Übereinkommen Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Beförderungen auf dem Luftweg findet keine Anwendung für den

Artikel 95 Absatz 1

Buchstabe a ZK Luftfrachtersatzverkehr auf der Straße.

5.2. Beförderungen auf den Rheinwasserstraßen

*Artikel 11 Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen* Anhang 8.2 enthält die Liste der Rheinwasserstraßen, die nach den Angaben der Zollverwaltungen der betroffenen Länder zusammengestellt wurde.

*Artikel 95 Absatz 1
Buchstabe b ZK*

5.3. Im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern

*Artikel 11
Absatz 1
Buchstabe d und
44 Absatz 1
Buchstabe f
Ziffer i Anlage I
Übereinkommen* Die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern gilt nur, wenn das vereinfachte Verfahren angewendet wird.

*Artikel 95
Absatz 1 ZK*

*Artikel 342
Absatz 3 und
Artikel 372
Absatz 1
Buchstabe f
Ziffer i ZK-DVO*

5.4. Öffentliche Verwaltung und internationale Organisationen

*Artikel 189
Absatz 4 ZK* Im gemeinschaftlichen Versandverfahren sind öffentliche Einrichtungen auch ohne Bewilligung von der Sicherheitsleistung befreit, sofern sie sich im Gebiet der Gemeinschaft befinden.

Die Befreiung gilt auch für internationale Organisationen, die von Staaten oder Regierungen gegründet worden sind; darunter muss wenigstens ein Mitgliedstaat sein.

In jedem Fall wird die Befreiung nur gewährt, wenn die Wirtschaftstätigkeit dieser Einrichtungen oder Organisationen nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen steht, die in der Gemeinschaft ansässig sind.

- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

**8.1. Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen
(Stand November 2014)**

Diese Liste beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder.

LAND	BÜRGE	TAG DER ANNAHME	BEMERKUNGEN
BELGIEN	-		
DÄNEMARK	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K	14.12.2006	
DEUTSCHLAND	-		
GRIECHENLAND	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών (ΟΦΑΕ) Πατησίων 351 111 44 Αθήνα. ΕΛΛΑΔΑ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 44 Athen GRIECHENLAND	22.12.2006	
SPANIEN	ASTIC – Asociación del Transporte Internacional por Carretera C/ López de Hoyos, 322 – 2 ^a planta 28043 Madrid	20.12.2006	
FRANKREICH	-		
ITALIEN	-		
NIEDERLANDE	-		
ÖSTERREICH	-		
PORTUGAL	-		
FINNLAND	-		

SCHWEDEN	-		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	-	-	-
TSCHECHISCHE REPUBLIK	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava-Moravská Ostrava		
UNGARN	Royal Sped Szállítványozói Zrt. H-1151 Budapest Bogáncs u. 1-3 Eurosped Nemzetközi Fuvarozó és Szállítványozó Zrt. H- 1138 Budapest, Szekszárdi u. 14 IBUSZ Utazási Irodák Idegenforgalmi és Kereskedelmi Kft. H-1053 Budapest, Ferenciek tere 10.		
	L&G Sped Szolgáltató Bt. 4551 Nyíregyháza Napkorong u. 6.		Haftung bis 31.12.2014
	tax nr.: 22295871-2-15 VPID: HU0002415264 TRIVIUM Oktatási és Kereskedelmi Kft. HU-6724 Szeged. Pacsirta u. 16. EORI-Nummer: HU0000000222)		
ISLAND	-		
NORWEGEN	-	-	-
POLEN	mBank S.A. ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa Polen	20.12.2006	
SLOWAKISCHE REPUBLIK	-		

SCHWEIZ	-		
ZYPERN	-		
ESTLAND	-		
LETTLAND	-		
LITAUEN	Lithuanian National Road Carriers' Association LINAVA J. Basanavičiaus g. 45, LT-03506 Vilnius Litauen	6.12.2006	
MALTA	-		
SLOWENIEN	-		
KROATIEN	-		
TÜRKEI	-		

8.2. Verzeichnis der Binnenwasserstraßen

Belgien	<ul style="list-style-type: none"> (a) Kanal von Terneuzen (b) Schelde bis Antwerpen (c) Verbindungskanäle zwischen Smeermaas oder Petit-Lanaye und Lüttich (d) neuer Schelde-Rhein-Kanal vom Hafen von Antwerpen zum Krammer (Niederlande) über die Oosterschelde, die Eendracht, den Slaakdam und den Prins Hendrikpolder (e) Albertkanal (f) Willebroekkanal
Deutschland	Alle mit dem Rhein verbundenen Wasserstraßen
Frankreich	<ul style="list-style-type: none"> (a) Grand Canal d'Alsace (b) Mosel zwischen Apach und Neuves-Maisons (c) Die Haltungen Marckolsheim, Rhinau, Gerstheim, Straßburg und Gamsheim, die auf dem französischen Rheinufer zwischen Kembs und Vogelgrun liegen.
Luxemburg	Der Teil der schiffbar gemachten Mosel zwischen der Schleuse Apach-Schengen und Wasserbillig
Niederlande	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eigentliche Rhein-Wasserstraßen: <ul style="list-style-type: none"> (a) Verbindung Lobith-Amsterdam: <ul style="list-style-type: none"> - Rhein, Waal, Amsterdam-Rhein-Kanal (b) Verbindung Lobith - Hafengebiet Rotterdam: <ul style="list-style-type: none"> - Rhein, Waal, Merwede, Noord, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg - Rhein, Lek, Nieuwe Maas, Nieuwe Waterweg (c) Verbindung Lobith-Dordrecht-Hansweert-Antwerpen: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östlicher Scheldekanal), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Schelde (d) Verbindung Lobith-Dordrecht-Hansweert-Gent: Rhein, Waal, Merwede, Dordtse Kil oder Nieuwe Merwede, Hollands Diep, Volkerak, Krammer, Zijpe, Mastgat, Keeten, Oosterschelde (östliche Schelde), Kanal durch Zuid-Beveland, Westerschelde (westliche Schelde), Kanal von Terneuzen (e) Verbindung Lobith-De Kempen, Smeermaas oder St. Pieter: alle üblichen Wasserwege zwischen diesen Orten, wobei die nachstehenden Wasserwege befahren werden: Rhein, Waal, Juliana-Kanal, Dieze, Zuid-Willemsvaart, Wessem-Nederweert Kanal. 2. Als Wasserfahrzeuge, die Rhein-Wasserstraßen befahren, gelten: <ul style="list-style-type: none"> - die Wasserfahrzeuge, die vom Rhein kommen und nach Antwerpen oder Gent fahren, oder - die Wasserfahrzeuge, die von Antwerpen oder Gent kommen und das Königreich der Niederlande auf dem Rhein verlassen müssen, wenn sie durch das Hafengebiet von Rotterdam fahren, um dort

	<p>Transitwaren umzuladen, die aufgrund des Rhein-Manifests befördert werden, oder um dort ihre Ladung mit Waren zu ergänzen, die über Rheinwasserstraßen nach Antwerpen oder Gent oder über den Rhein aus den Niederlanden verbracht werden.</p> <p>3. In der Praxis wird die seit 1975 bestehende Wasserstraße, die über die Kreekrak-Schleusen nach Antwerpen führt, auch als Rheinwasserstraße angesehen.</p>
Schweiz	Der Rhein bis Basel.

TEIL IV REGELVERSANDVERFAHREN NCTS (NEW COMPUTERISED TRANSIT SYSTEM – NEUES EDV-GESTÜTZTES VERSANDVERFAHREN)

In den Kapiteln dieses Teils wird das Regelversandverfahren unter Verwendung des neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS) beschrieben.

Anmerkung: In Teil V wird das Ausfallverfahren beschrieben, das bei Ausfall des NCTS anzuwenden ist.

Kapitel 1 behandelt die Anmeldung im Regelversandverfahren.

Kapitel 2 behandelt die Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle.

Kapitel 3 behandelt die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung.

Kapitel 4 behandelt die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle.

Kapitel 5 enthält die Regelungen für Andorra, San Marino und nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete.

Anmerkung:

Diese Erläuterungen ersetzen nicht die Leitlinien und technischen Anleitungen für die Nutzung der NCTS-Technikanwendungen und die entsprechende Software (FTSS und DDNTA).

KAPITEL 1 – DIE ANMELDUNG ZUM REGELVERSANDVERFAHREN

1. Einführung

In den Abschnitten dieses Kapitels wird das Regelversandverfahren mit dem NCTS beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften für die Versandanmeldung im Regelversandverfahren dargelegt.

In Abschnitt 3 wird die Anwendung des NCTS-Regelversandverfahrens von der Verladung der Waren bis zum Ausfüllen der Anmeldung behandelt.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 1.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 3 Buchstabe b, Artikel 20, 21, 23 und 24 Anlage I Übereinkommen
-
- Titel I Anlage III Übereinkommen;
- Anhang A1 und A2 Anlage III Übereinkommen

- Artikel 4 Absatz 17, Artikel 59-64 und Artikel 77 ZK-DVO;
- Artikel 198, 199, 200, 211, 212, 213, 216, 217, 222, 224, 344a, 349-353a ZK-DVO
- Anhang 37 ZK-DVO;
- Anhang 37a ZK-DVO;
- Anhang 37c ZK-DVO;
- Anhang 38 ZK-DVO;
- Anhänge 45a und 45b ZK-DVO
- Anhang 45f ZK-DVO

2.1. Ablauf des NCTS

Das NCTS ist ein EDV-gestütztes Versandverfahren, das auf dem Austausch elektronischer Nachrichten basiert. Die verschiedenen papiergebundenen Dokumente und bestimmte Förmlichkeiten im alten Versandverfahren werden durch diese Nachrichten ersetzt.

Der elektronische Austausch von Nachrichten erfolgt auf drei Ebenen:

- zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem Zoll („externer Bereich“);
- zwischen den Zollstellen eines Landes („nationaler Bereich“);
und
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Kommission („gemeinsamer Bereich“).

Die wichtigsten Begriffe und Nachrichten in einem NCTS-Vorgang sind:

- die Versandanmeldung, die elektronisch abgegeben wird (Nachricht IE015);
- die Versandbezugsnummer (Movement Reference Number –

MRN), d. h. eine einmalige Registriernummer, die jeder Anmeldung vom System zugewiesen und zur Identifizierung des Vorgangs auf das Versandbegleitdokument (VBD/VBD-S) und die Liste der Positionen (LoI/TSLoI) gedruckt wird;

- das Versandbegleitdokument (VBD/VBD-S), das in der Abgangsstelle oder im Betrieb eines Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt wird, sobald eine Versandanmeldung ausgestellt wurde, und das die Waren vom Abgangsort bis zum Bestimmungsort begleitet;
- die Vorab-Ankunftsanzeige, bei der die Abgangsstelle mit der Nachricht IE001 der in der Anmeldung angegebenen Bestimmungsstelle den Vorgang anzeigt;
- die Vorab-Durchgangsanzeige für die Durchgangszollstelle(n), bei der die Abgangsstelle den/der in der Anmeldung angegebene/n Durchgangszollstelle/n mit der Nachricht IE050 den vorgesehenen Grenzübergang einer Warensendung ankündigt;
- die Grenzübergangsanzeige (NCF), die nach dem Durchgang der Warensendung von der tatsächlich passierten Durchgangszollstelle mit der Nachricht IE118 versendet wird;
- die Ankunftsanzeige (Nachricht IE006), die die tatsächliche Bestimmungsstelle der Abgangsstelle übermittelt, sobald die Waren eingetroffen sind;
- die Kontrollergebnisnachricht (Nachrichten IE018), die von der tatsächlichen Bestimmungsstelle (ggf. nach Kontrolle der Waren) an die Abgangsstelle geschickt wird.

2.2. Anwendungsbereich des NCTS

Das NCTS gilt unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart für alle Vorgänge im gemeinsamen/gemeinschaftlichen

Versandverfahren mit Ausnahme der vereinfachten Versandverfahren, in denen ein Handelspapier als Versandanmeldung verwendet werden kann (z. B. vereinfachte Verfahren im Luft-, See- oder Eisenbahnverkehr, bei denen das Manifest bzw. der CIM-Frachtbrief als Versandanmeldung dient).

2.3. Zugang der Wirtschaftsbeteiligten zum NCTS

Im Allgemeinen stehen den Wirtschaftsbeteiligten folgende Möglichkeiten für den Zugang zum NCTS offen:

- direkte Eingabe der Anmeldungsdaten durch den Beteiligten (Direct Trader Input- DTI), zu der auch die Eingabe über eine Zoll-Website zählt;
- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle.

Weitere Einzelheiten zum Zugang für die Wirtschaftsbeteiligten können bei den nationalen Zollbehörden eingeholt werden.

3. Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- das Verladen von Waren (Abschnitt 2.1.);
- die Versandanmeldung (Abschnitt 2.2.);

3.1. Verladung

Verladung Für die Zwecke des Versandverfahrens bedeutet Verladen, dass
Einziges Waren, die mit einer Versandanmeldung von einer Abgangsstelle zu
Beförderungsmittel einer Bestimmungsstelle versandt werden sollen, in einem einzigen
Artikel 20 Beförderungsmittel untergebracht werden³⁹.
Anlage I
Übereinkommen
Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten als ein

³⁹ Werden einzelne Packstücke im Versandverfahren befördert, besteht kein direkter Zusammenhang zwischen dem Packstück und dem Beförderungsmittel. In diesem Fall werden Nämlichkeitsmittel auf das Packstück angewendet.

einziges Beförderungsmittel:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern;
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen;
- Schiffe, die eine Einheit bilden;
- auf ein einziges Beförderungsmittel verladene Container.

Eine Versandanmeldung gilt jeweils nur für die auf ein einziges Beförderungsmittel verladene und von der Abgangsstelle zur Bestimmungsstelle beförderten Waren.

Wird eine Sendung auf zwei Beförderungsmittel verteilt, so ist für jedes Beförderungsmittel eine gesonderte Versandanmeldung erforderlich, auch wenn alle Waren von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert werden.

Andererseits kann ein einziges Beförderungsmittel verwendet werden, um Waren bei verschiedenen Abgangsstellen zu laden und bei einer oder mehreren Bestimmungsstellen zu entladen.

Werden Waren bei verschiedenen Abgangsstellen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen, so muss bei jeder Abgangsstelle eine Versandanmeldung für die jeweils dort verladene Waren ausgestellt werden.

Artikel 349 ZK-DVO

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 3 des Übereinkommens können einem Hauptverpflichteten für Waren, die auf einem einzigen Beförderungsmittel zu demselben Bestimmungsort befördert werden sollen, mehrere Versandanmeldungen ausgestellt werden. Für jedes dieser Papiere ist eine Sicherheit zu leisten.

3.2. Versandanmeldung (IE015)

3.2.1. Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung

Anhang A1

Beim Erstellen einer Versandanmeldung IE015 müssen alle

Anlage III
Übereinkommen

Anhang 37a ZK-
DVO

Pflichtfelder ausgefüllt werden. Obligatorische Angaben sind: Art der Anmeldung (Feld 1), Gesamtzahl der Positionen (Feld 5), Versendungs-/Ausfuhrland (Feld 15a), Bestimmungsland (Feld 17a), Container ja/nein (Feld 19), Warenbezeichnung usw. (Feld 31), Rohmasse insgesamt (Feld 35), Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen/Besondere Vermerke (Feld 44), Hauptverpflichteter/Vertreter (Feld 50), Art der Sicherheitsleistung, Nummer des Sicherheitstitels und Zugangscodes (Feld 52) sowie Bestimmungszollstelle (Feld 53).

Einige Angaben sind unter bestimmten Umständen obligatorisch. Zu diesen bedingt obligatorischen Angaben gehören: Empfänger (Feld 8), Kennzeichen und Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18), Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung (Feld 21), Positionsnummer (Feld 32), Warennummer (Feld 33), Vorpapiere (Feld 40), Hauptverpflichteter/Vertreter (Feld 50) und Durchgangszollstelle (Feld 51).

Darüber hinaus können auch die folgenden fakultativen Angaben verlangt werden: Versender (Feld 2), Anzahl der Packstücke (Feld 6), Bezugsnummer (Feld 7), Kennzeichen bei Grenzüberschreitung (Feld 21), Verkehrszweig an der Grenze (Feld 25), inländischer Verkehrszweig (Feld 26), Ladeort (Feld 27), Vereinbarter/bewilligter Warenort (Feld 30), Empfindliche Waren (Feld 31) und Eigenmasse (Feld 38).

Außerdem ist bei der Anmeldung unter „vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen“ mit dem Code 823 anzugeben, dass ein Kontrollexemplar T5⁴⁰ beigelegt ist (Feld 44). Daraufhin kann die T5-Referenznummer angegeben werden.

⁴⁰ Das Kontrollexemplar T5 ist unter bestimmten Bedingungen für die Beförderung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich. Es dient dem Nachweis der Verwendung und/oder Bestimmung bestimmter Waren, die durch

Codes

*Anhang A1
Anlage III
Übereinkommen*

*Artikel 37c ZK-
DVO;*

Im NCTS werden eine Reihe zusätzlicher Codes verlangt, die im Einheitspapier nicht vorgesehen sind. Diese werden in Anhang A2 Anlage III Übereinkommen/Anhänge 37c und 38 ZK-DVO erläutert. Bei diesen zusätzlichen Codes handelt es sich um Ländercodes, Sprachencodes, Warennummern, Codes für empfindliche Waren, Codes für die vorgelegten Unterlagen und Bescheinigungen, Codes für besondere Vermerke, Kennnummern der Zollstellen, VerpackungsCodes, Codes von Vorpapieren, Codes für Beförderungsmittel, Codes für Postsendungen und andere Sendungen sowie Codes der Sicherheitsleistung.

Sprachen

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien zu erstellen.

Die Wirtschaftsbeteiligten müssen die Anmeldung IE015 ordnungsgemäß ausfüllen, um zu verhindern, dass das NCTS die Annahme der Anmeldung verweigert.

Im Falle der Nichtannahme der Anmeldung IE015 durch das System wird dem Beteiligten der Grund hierfür mitgeteilt; er hat dann die Möglichkeit, die erforderlichen Änderungen einzugeben oder eine neue Anmeldung vorzulegen.

Liste der
Warenpositionen

*Anhänge A5 und
A6
Anlage III
Übereinkommen*

*Anhang 45b ZK-
DVO*

Ein Versandvorgang darf höchstens 999 Warenpositionen umfassen. Bei der Anmeldung ist jede einzelne Warenposition in das System einzugeben; die Positionen werden dann zusammen mit dem Versandbegleitdokument auf der Liste der Positionen ausgedruckt.

Umfasst eine Versandanmeldung mehr als eine Warenposition, wird eine Liste der Positionen erstellt und dem Versandbegleitdokument

bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft vorgeschrieben ist (z. B. für landwirtschaftliche Erzeugnisse). Die Artikel 912a bis 912g ZK-DVO enthalten weitere Einzelheiten zum Kontrollexemplar T5.

beigefügt, das in Feld 31 auf die Liste der Positionen verweist.

Der Aufbau der Liste der Positionen entspricht dem Muster in Anhang A5 der Anlage III Übereinkommen/Anhang 45b ZK-DVO.

Wird mehr als eine Position angemeldet, so sind auf der Positionsebene folgende Angaben einzugeben:

Versendungs-/Ausfuhrland (Feld 15), falls mehr als ein Land;
Bestimmungsland (Feld 17), falls mehr als ein Land;
Warenbezeichnung (Feld 31);
Position-Nr. (Feld 32);
gegebenenfalls Warennummer (Feld 33);
Rohmasse (kg) (Feld 35);
Eigenmasse (kg) (Feld 38);
Versender (Feld 2) und Empfänger (Feld 8)
sowie ggf.
Summarische Anmeldung/Vorpapier (Feld 40); und je nach Fall besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44).
Die Nummerierung der Positionen muss bei 1 beginnen und fortlaufend sein.

3.2.2. Gemischte Sendungen

Gemischte Sendungen

Artikel 23

Anlage I Übereinkommen

Artikel 351 ZK-DVO

Wenn eine Sendung Nichtgemeinschaftswaren im T1-Versandverfahren und Gemeinschaftswaren im T2- bzw. T2F-Versandverfahren umfasst, für die eine einzige Versandanmeldung erstellt wurde, wird dem Versandbegleitdokument in der Regel eine Liste der Positionen beigefügt. Das Versandbegleitdokument enthält die einschlägigen Angaben und eine Kurzfassung der für die Waren mit unterschiedlichem Status verwendeten Liste der Positionen.

Alternativ können auch gesonderte Versandanmeldungen erstellt werden (in diesem Fall eine T1-Versandanmeldung für die

Nichtgemeinschaftswaren und eine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung für die Gemeinschaftswaren).

Anmerkung: Gemeinschaftswaren, die nicht in das Versandverfahren übergeführt (aber im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert) werden, können mit denselben Beförderungsmitteln befördert werden wie die Waren, die sich im Versandverfahren befinden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die ins Versandverfahren übergeführten Waren (siehe Teil IV Kapitel 2, Abschnitt 3.8.1. über gemischte Sendungen).

BETEILIGTE

Bei gemischten Sendungen wird auf Anmeldungsebene für die Art der Anmeldung das Symbol T eingegeben, das für die gesamte Anmeldung gilt. Der tatsächliche Status (T1, T2, T2F) jeder einzelnen Warenposition wird auf Positionsebene in das System eingegeben.

3.2.3. Vorlage der Versandanmeldung

Bei der elektronischen Versandanmeldung IE015 ist der Hauptverpflichtete verantwortlich für

- (a) die Richtigkeit der in der Zollanmeldung gemachten Angaben,
- (b) die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- (c) die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der betreffenden Waren in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren.

Die Authentifizierung der Anmeldung unterliegt den im Abgangsland geltenden Bedingungen.

BETEILIGTE

Zur Feststellung, welche Bedingungen für die Authentifizierung einer elektronischen Versandanmeldung gelten, muss sich der Hauptverpflichtete an die Zollbehörden wenden.

3.2.4. Versandanmeldung/Sicherheitserklärung

Vor der Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft ist eine summarische Eingangsanmeldung bei der Eingangszollstelle einzureichen.

Nach Eingang der Anmeldung führt die Zollstelle eine Risikobewertung des Vorgangs durch, indem sie die Daten anhand von Risikokriterien prüft.

Die Fristen für die Vorlage der summarischen Eingangsanmeldung stehen in direktem Zusammenhang mit der Beförderungsart:

- a) Straßenverkehr – mindestens ein Stunde vor der Ankunft,
- b) Schienen- und Binnenschiffsverkehr – mindestens zwei Stunden vor der Ankunft,
- c) auf dem Seeweg beförderte Containerfracht – mindestens 24 Stunden vor dem Verladen im Abgangshafen,
- d) auf dem Seeweg befördertes Massen- und Stückgut – mindestens vier Stunden vor der Ankunft,
- e) Seereisen von weniger als 24 Stunden – mindestens zwei Stunden vor der Ankunft,
- f) Kurzstreckenflüge (Flugdauer von weniger als vier Stunden) – spätestens beim Abheben des Flugzeugs,
- g) Langstreckenflüge – mindestens vier Stunden vor der Ankunft,

Die summarische Eingangsanmeldung ist nicht erforderlich

- a) bei Waren des Artikels 181c ZK-DVO,

b) wenn internationale Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern eine Anerkennung der in diesen Ländern als Ausfuhrländern gemäß Artikel 181d ZK-DVO durchgeführten Sicherheitskontrollen vorsehen. Dies betrifft die folgenden Länder: Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Andorra und San Marino.

Die summarische Eingangsanmeldung wird eingereicht von:

- a) der Person, die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt oder die die Verantwortung für die Beförderung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft übernimmt, oder
- b) der Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren zu stellen oder sie bei der zuständigen Zollbehörde stellen zu lassen, oder
- c) den Vertretern der obengenannten Personen.

Die summarische Eingangsanmeldung wird über das Einfuhrkontrollsystem (ICS) elektronisch eingereicht.

Alternativ können die im Rahmen des Versandverfahrens bereitgestellten Angaben als summarische Eingangsanmeldung verwendet werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Waren werden in einem Versandverfahren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht,
- b) die Versandangaben werden elektronisch übermittelt,
- c) die Angaben enthalten alle für eine summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Einzelheiten.

In diesem Fall wird die Versand- und Sicherheitsdaten enthaltende Versandanmeldung/Sicherheitserklärung (IE15) bei der Eingangszollstelle, die gleichzeitig die Abgangszollstelle ist, eingereicht. Nach der Risikobewertung und der Überlassung der Waren zum Versandverfahren werden das Versandbegleitdokument/Sicherheit (TSAD) und die Liste der Warenpositionen

Versand/Sicherheit (TSLoI) gedruckt. Die Anhänge 45e und 45f ZK-DVO enthalten die Muster für das TSAD und die TSLoI.

Alle Verweise auf das Versandbegleitdokument (VBD) und die Liste der Positionen (LoI) gelten auch für das Versandbegleitdokument/Sicherheit (VBD-S) und die Liste der Warenpositionen Versand/Sicherheit (TSLoI).

- 4. Besondere Situationen**
- 5. Ausnahmen (pro memoria)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

KAPITEL 2 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSSTELLE

1. Einführung

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften für die Förmlichkeiten beim Abgang dargelegt.

Abschnitt 3 beschreibt die einzelnen Schritte bei der Abgangsstelle.

Abschnitt 4 behandelt besondere Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 2.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 11 Übereinkommen
- Artikel 24-33, 44 und 58 Anlage I Übereinkommen
- Anlage I Anhang II Übereinkommen
- Artikel 63-75 und 77 ZK
- Artikel 201-204, 219, 222, 239-247, 249-251, 355-358, 372 und 386 ZK-DVO
- Anhang 46a ZK-DVO.

3. Beschreibung des Verfahrens bei der Abgangsstelle

In diesem Abschnitt werden beschrieben:

- die Annahme, Registrierung und Überprüfung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.1.);
- die Änderung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.2.);
- die Stornierung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.3.);
- die Warenkontrolle (Abschnitt 3.4.);
- die Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.5.);
- die Beförderungsrouten und die verbindliche Beförderungsrouten (Abschnitt 3.6.);
- die Gestellungsfrist (Abschnitt 3.7.);
- die Nämlichkeitsmittel (Abschnitt 3.8.);
- die Überlassung der Waren (Abschnitt 3.9.).

3.1. Annahme, Registrierung und Überprüfung der Versandanmeldung

*Artikel 24 und 27
Anlage I
Übereinkommen* Die Abgangsstelle nimmt die Versandanmeldung (IE015) an, sofern

*Artikel 63 ZK und
203 ZK-DVO*

- sie alle nötigen Angaben enthält;
- alle erforderlichen Unterlagen beigelegt sind;
- ihr die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, gestellt werden.

Das System validiert die Anmeldung automatisch. Eine fehlerhafte oder unvollständige Versandanmeldung wird nicht angenommen (IE016). Dies ist auch der Fall, wenn die Angaben nicht mit den Daten in der nationalen Referenzdatenbank übereinstimmen.

Bei Annahme der Versandanmeldung vergibt das System eine Versandbezugsnummer (Movement Reference Number – MRN) (IE028).

Die Anmeldung erhält dann den Status „Angenommen“, und die Abgangsstelle entscheidet, ob die Waren vor der Überführung in das

Versandverfahren kontrolliert werden.

Die Zollbehörden können zulassen, dass zusätzliche Begleitpapiere, die für die Durchführung des Zollverfahrens, zu dem die Waren angemeldet werden, erforderlich sind, nicht mit der Anmeldung vorgelegt werden. In diesem Fall sind die entsprechenden Papiere den Zollbehörden zur Verfügung zu halten. Feld 44 der Versandanmeldung ist wie folgt auszufüllen:

- bei „Art der Unterlage“ ist der der jeweiligen Unterlage entsprechende Code anzugeben (die Codes sind in Anhang A2 Anlage III Übereinkommen/Anhang 37c ZK-DVO aufgeführt);
- bei „Zeichen der Unterlage“ sind die Bezeichnung und die Bezugsnummer des Dokuments anzugeben.

Die nationalen Zollbehörden können den Wirtschaftsbeteiligten außerdem erlauben, der Abgangsstelle eine Versandanmeldung in Papierform in einem Exemplar vorzulegen und dabei das Einheitspapier oder gegebenenfalls das Versandbegleitdokument als Muster zu verwenden; diese wird dann mit dem EDV-System des Zolls erfasst und bearbeitet.

ZOLL (nur gemeinschaftliches Versandverfahren)

Wenn den Waren ein Kontrollexemplar T5 beigelegt ist, so ist dies bei den Anmelde Daten unter „vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen“ (Feld 44) anzugeben.

3.2. Berichtigung der Versandanmeldung

*Artikel 28
Anlage I
Übereinkommen*

Der Hauptverpflichtete kann die Bewilligung zur Berichtigung der Versandanmeldung nach ihrer Annahme durch die Zollbehörden beantragen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Artikel 65 ZK

Der Hauptverpflichtete nimmt die Änderungen an den Anmelde Daten

(IE013) vor und übersendet sie der Abgangsstelle, welche entscheidet, ob der Änderungsantrag angenommen (IE004) oder abgelehnt (IE005) wird.

Eine Berichtigung ist nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder wenn sie die Waren bereits in das Versandverfahren übergeführt haben.

3.3. Stornierung der Versandanmeldung

Artikel 66 ZK

Eine Versandanmeldung kann von der Abgangsstelle nur storniert werden (IE010), wenn der Hauptverpflichtete dies vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren beantragt (IE014). Der Hauptverpflichtete wird anschließend von der Abgangsstelle in Kenntnis gesetzt (IE009).

Nach Überführung der Waren in das Versandverfahren kann die Versandanmeldung nur in Ausnahmefällen annulliert werden (z. B. wenn eine Versandanmeldung mit einer Anmeldung zusammenhängt, die aufgrund des Artikels 251 ZK-DVO für ungültig erklärt wurde),

Muss das Ausfallverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, storniert wird.

Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die einschlägigen Angaben jedes Mal zu machen, wenn eine Anmeldung in das System eingegeben wird, später aber auf das Ausfallverfahren ausgewichen wird.

In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen. Dann wird die vorherige Anmeldung storniert und der neuen Anmeldung eine neue MRN zugewiesen.

Außergewöhnliche Stornierungen werden unter Nummer 7 dieses Kapitels behandelt.

3.4. Prüfung der Versandanmeldung und Warenbeschau

Artikel 30 Anlage I Übereinkommen Nach Annahme der Anmeldung können die Zollbehörden auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise die folgenden Kontrollen durchführen:

Artikel 68 und 69 Absatz 1 ZK

Ort der Zollbeschau

- Zollbeschau der Waren und erforderlichenfalls Entnahme von Mustern oder Proben zu Analysezwecken,
- eingehende Prüfung der Waren.

Die Warenbeschau erfolgt an den hierfür vorgesehenen Orten und zu den für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Die Zollbehörden können jedoch auf Antrag und Kosten des Hauptverpflichteten die Beschau der Waren an anderen Orten oder zu anderen Zeiten vornehmen.

Werden bei der Kontrolle kleinere Unstimmigkeiten entdeckt, so teilt die Abgangsstelle dies dem Hauptverpflichteten mit. Zur Beseitigung dieser Unstimmigkeiten nimmt die Abgangsstelle (im Einvernehmen mit dem Hauptverpflichteten) geringfügige Änderungen an den Anmeldedaten vor, damit die Sendung in das Versandverfahren übergeführt werden kann.

Bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten teilt die Abgangsstelle dem Hauptverpflichteten mit, dass die Waren nicht in das Versandverfahren übergeführt werden (Nachricht „Keine Überführung in das Versandverfahren“ (IE051) und registriert das negative Ergebnis.

Werden die Waren nach der Warenbeschau in das Verfahren übergeführt, so ist in der Vorab-Ankunftsanzeige (IE001) als Kontrollerggebniscode „A1-konform“ einzutragen. Werden die Waren ohne Warenbeschau in das Verfahren übergeführt, so lautet der Code

„A2-als konform angesehen“.

3.5. Die Sicherheitsleistung

Art der Sicherheit Zur Überführung der Waren in das Versandverfahren ist eine Sicherheit erforderlich (sofern keine gesetzlichen Ausnahmen gelten oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde).

Weitere Informationen zu Sicherheiten und Bürgschaften sind in Teil III enthalten.

ZOLL

Das Vorliegen und die Gültigkeit der Sicherheit (Gesamtbürgschaft, Befreiung von der Sicherheitsleistung, Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung, Einzelsicherheit mit Sicherheitstitel oder Einzelsicherheit mit mehreren Verwendungszwecken) wird anhand des Zeichens des Sicherheitstitels (Guarantee Reference Number – GRN) und des Zugangscodes überprüft.

Vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren fordert die Abgangsstelle die Stelle der Sicherheitsleistung auf, zur Prüfung von Vollständigkeit und Gültigkeit der Sicherheitsleistung je nach dem Überwachungsniveau zu kontrollieren, ob

- der Betrag der Sicherheit ausreicht (im Falle einer Gesamtbürgschaft, ob der verfügbare Bürgschaftsbetrag ausreicht);
- die Sicherheit für alle am Versandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit auf den Namen des Hauptverpflichteten lautet.

Danach bittet die Abgangsstelle die Stelle der Sicherheitsleistung, die Verwendung der Sicherheit zu prüfen und zu registrieren.

Die Stelle der Sicherheitsleistung registriert die Verwendung der Sicherheit und benachrichtigt die Abgangsstelle.

Ausfallverfahren siehe Teil V.

3.6. Beförderungsrouten und verbindliche Beförderungsrouten

Artikel 26 Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren
Anlage I

Übereinkommen über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungsstelle zu befördern sind.
Artikel 355 ZK- DVO

Im Falle der Beförderung von Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko oder wenn die Zollbehörden oder der Hauptverpflichtete dies für notwendig erachten, ist eine verbindliche Beförderungsroutefestzulegen. Als nähere Einzelheiten sind dann zumindest die durchquerten Länder in das System einzugeben. Dem Hauptverpflichteten kann im Rahmen einer Vereinfachung, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (weitere Einzelheiten siehe Teil VI Abschnitt 3.4.), eine Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroutegewährt werden.

ZOLL

Die Abgangsstelle legt unter Berücksichtigung der maßgeblichen Angaben des Hauptverpflichteten eine verbindliche Beförderungsroutefest und gibt hierzu auf Ebene der Anmeldeangaben die zu durchquerenden Länder ein (Ländercode reicht aus).

Hinweis 1: Für Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die Ländercodes anzugeben.

Hinweis 2: Für Drittländer auf der verbindlichen Beförderungsroutesind die Ländercodes anzugeben.

Änderung der verbindlichen Beförderungsroutefest Die verbindliche Beförderungsroutekann während des Versandverfahrens geändert werden. Kommt es zu einer Änderung der Beförderungsroutefest, so ist der Beförderer verpflichtet, in Feld 56 des Versandbegleitdokuments die erforderlichen Angaben zu machen und dieses zusammen mit der entsprechenden Sendung den Zollbehörden des Landes, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, vorzulegen. Die zuständigen Behörden entscheiden, ob der Versandvorgang fortgesetzt werden kann, ergreifen alle Maßnahmen, die sie für erforderlich halten, und versehen das Versandbegleitdokument in Feld G mit ihrem Sichtvermerk.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die bei Zwischenfällen während der Beförderung zu befolgen sind, sind Teil IV Kapitel 3

Abschnitt 3.1. zu entnehmen.

3.7. Fristsetzung

*Artikel 29 Anlage I
Übereinkommen* Die Abgangsstelle setzt die Frist fest, innerhalb deren die Waren der Bestimmungsstelle zu gestellen sind.

*Artikel 356 ZK-
DVO*

Die von der Abgangsstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der während des Versandverfahrens durchquerten Länder und darf von ihnen nicht geändert werden.

*Fristüber-
schreitung*

Die gesetzte Frist gilt als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungsstelle glaubhaft gemacht wird, dass die Fristüberschreitung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu verantwortende Umstände zurückzuführen ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangsstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsrouten;
- einschlägige Beförderungs- oder sonstige Rechtsvorschriften (z. B. Vorschriften des Sozial- oder Umweltrechts, die das Beförderungsmittel betreffen);
- gegebenenfalls die Angaben des Hauptverpflichteten.

Die Abgangsstelle gibt die Frist auf Ebene der Anmeldedaten (in der Reihenfolge JJJJ-MM-TT) ein bzw. bestätigt sie, wenn sie mit der vom Hauptverpflichteten eingegebenen Frist übereinstimmt. An diesem Tag sind die Waren der Bestimmungsstelle unter Vorlage des Versandbegleitdokuments zu stellen.

3.8. Die Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.8.1.);

- Verschlussarten (Abschnitt 3.8.2.);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt 3.8.3.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.8.4.).

3.8.1. Einführung

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen* Die Nämlichkeitssicherung der im Rahmen des Versandverfahrens

Artikel 31 Anlage I beförderten Waren ist sehr wichtig. Generell wird die Nämlichkeit

Übereinkommen von Waren durch Verschlüsse gesichert.

Artikel 72 ZK Umfasst eine Versandanmeldung mehr als eine Warenposition, wird

*Artikel 357 ZK-
DVO* eine Liste der Positionen erstellt und dem Versandbegleitdokument

beigefügt, das in Feld 31 auf die Liste der Positionen verweist.

*Waren mit
erhöhtem
Betrugsrisiko* Die Abgangsstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien,

wenn die Warenbezeichnung in den Anmelddaten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt (z. B. bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer).

Die Warenbezeichnung zur Nämlichkeitssicherung ist in den folgenden Fällen grundsätzlich unzureichend, und die Waren müssen daher durch Verschlüsse gesichert werden:

- bei Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko, die in Anhang 1 Anlage I Übereinkommen und in Anhang 44c ZK-DVO aufgeführt sind. Anhang 8.3 dieses Kapitels enthält eine Kopie zur Information;
- bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die bei der Ausfuhr finanzielle Vergünstigungen (Erstattungen, Prämien usw.) gewährt werden.

ZOLL

Nach dem Anbringen der Verschlüsse gibt die Abgangsstelle die Anzahl (in Ziffern) und die Kennzeichen der angebrachten Verschlüsse auf Ebene der Anmelddaten ein.

Sind zur Nämlichkeitssicherung keine Verschlüsse erforderlich, füllt die Abgangsstelle das Datenfeld nicht aus. In diesem Fall wird in Feld D des Versandbegleitdokument automatisch „-“ aufgedruckt.

Gemischte Sendungen

Werden auf demselben Beförderungsmittel Waren, für die das Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, und Waren, für die das Versandverfahren vorgeschrieben ist, zusammen befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Fahrzeugs. Die Nämlichkeit der Waren wird durch ein Verschließen der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert.

Artikel 31 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen

Artikel 72 ZK

Artikel 357
Absatz 1 ZK-DVO

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die in das Versandverfahren übergeführten Waren von den anderen unterscheiden zu können.

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch andere Nämlichkeitsmittel (Beschreibung) gesichert werden, so kann die Abgangsstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen.

Artikel 31 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen

Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden nicht verletzt werden.

Artikel 72 ZK

Aufeinanderfolgende Bestimmungsstellen

Wenn die Abgangsstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug anbringt, das Waren mit mehreren Versandbegleitdokumenten zu verschiedenen Bestimmungsstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungsstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren geöffnet werden, neue Verschlüsse anbringen und dies in Feld F der Versandbegleitdokumente vermerken.

Die jeweilige Bestimmungsstelle weist unter den Rubriken „Informationen zu neuen Verschlüssen“ und „Neue

Verschlussnummern“ ihrer Kontrollergebnisnachricht (IE018) an die Abgangsstelle auf diese neuen, im Versandbegleitdokument vermerkten Verschlüsse hin.

3.8.2. Verschlussarten

Es gibt zwei Verschlussarten:

- den Raumverschluss;
- den Packstückverschluss.

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlussicher sein.

ZOLL

Die Abgangsstelle betrachtet Beförderungsmittel als verschlussicher

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die so gebaut sind, dass keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Verschluss zu verletzen;
- sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind.

(Artikel 11 Übereinkommen/ Artikel 72 ZK und Artikel 357 Absatz 3 ZK-DVO)

Anmerkung: Fahrzeuge, die nach Maßgabe anderer internationaler Übereinkommen (z. B. TIR-Übereinkommen) als verschlussicher zugelassen sind, gelten auch für den Zweck des Versandverfahrens als verschlussicher.

3.8.3. Anforderungen an Verschlüsse

Als Nämlichkeitsmittel verwendete Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

*Anforderungen an
Verschlüsse*

Verschlüsse müssen

*Anhang II Anlage I
Übereinkommen*

- normalem Gebrauch standhalten;

*Anhang 46a ZK-
DVO.*

- leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- so beschaffen sein, dass jegliche Verletzung und jeder Versuch, sie abzunehmen mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
- für einen einmaligen Gebrauch hergestellt sein oder bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein klares, eindeutiges Kennzeichen kenntlich gemacht werden kann;
- mit einem eindeutigen Kennzeichen versehen sein.

Verschlüsse müssen folgende technische Merkmale aufweisen:

- Form und Abmessungen der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen; die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind.
- Die Kennzeichen der Verschlüsse müssen fälschungssicher und schwer wiederherzustellen sein.
- Das verwendete Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wieder verwendet werden können.

3.8.4. Verwendung besonderer Verschlüsse

*Verwendung
besonderer
Verschlüsse*

Wenn ein Hauptverpflichteter besondere Verschlüsse verwenden will, muss dies durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.

*Artikel 44, 58
Anlage I
Übereinkommen*

Die Verwendung besonderer Verschlüsse stellt eine Vereinfachung dar, die nur unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt wird (wegen Einzelheiten vgl. Teil VI Abschnitt 3.3.).

*Artikel 372, 386
ZK-DVO*

Bei Verwendung besonderer Verschlüssen gibt der Hauptverpflichtete auf Ebene der Anmeldedaten Fabrikat, Typ und Nummer der angebrachten Verschlüsse ein (Feld D). Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren dem Anmelder überlassen werden.

Ein zugelassener Versender, in dessen Bewilligung festgelegt ist, dass die Nämlichkeitssicherung durch Anbringen von Verschlüssen erfolgt, benötigt keine gesonderte Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse.

3.9. Überführung von Waren in das Versandverfahren

Artikel 32 Anlage I Übereinkommen Nach der Erledigung aller Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle, d. h.:

Artikel 249, 358 ZK-DVO

- der Vorlage der Anmeldedaten bei der Abgangszollstelle;
- der Überprüfung und Annahme der Anmeldedaten;
- dem Abschluss etwaiger Kontrollen;
- der Leistung der Sicherheit (sofern vorgeschrieben, siehe Teil III);
- der Festlegung der Gestellungsfrist;
- gegebenenfalls der Festlegung einer verbindlichen Beförderungsrouten;
- dem Anbringen der Verschlüsse, sofern erforderlich;

werden die Waren in das Versandverfahren übergeführt (IE029 und IE001).

ZOLL

Nach Erfüllung der Förmlichkeiten hat die Abgangsstelle folgende Aufgaben:

- Validierung der Versandanmeldung;
- Aufzeichnung der Kontrollergebnisse;
- Registrierung der Sicherheit;

- Übersendung der Vorab-Ankunftsanzeige (IE001) und gegebenenfalls der Vorab-Durchgangsanzeige (IE050) an die angegebene Bestimmungsstelle und die Durchgangsstelle(n) und
- Ausdrucken des Versandbegleitdokuments (ggf. einschließlich Liste der Positionen).

3.9.1. Unterlagen bei Überführung der Waren in das Versandverfahren

Die Abgangsstelle händigt dem Hauptverpflichteten oder der Person, die die Waren bei der Abgangsstelle gestellt hat, das Versandbegleitdokument mit der Versandbezugsnummer aus, das die Waren während des Versandvorgangs begleitet.

Der Ausdruck des Versandbegleitdokuments und der Liste der Positionen (Anhänge A3, A4, A5 und A6 Anlage III Übereinkommen bzw. Anhänge 45a und 45b ZK-DVO) erfolgt gemäß den Leitlinien in Anhang 8.1 dieses Kapitels.

Erledigung des Versandverfahrens siehe Teil VII.

4. Besondere Situationen

Liste der Warenpositionen

Muss eine große Anzahl verschiedener Warenpositionen in kleinen Mengen (z. B. Bevorratung von Schiffen, Haushaltsgegenstände bei internationalen Umzügen), die an den gleichen Endempfänger versandt werden, in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren übergeführt werden, wird empfohlen, eine allgemeine Warenbezeichnung als ausreichend zu erachten, um zusätzliche Kosten für die Eingabe der Versanddaten zu vermeiden. Eine solche Regelung ist von folgenden zusätzlichen Bedingungen abhängig:

- die Daten zu den in Anhang 44C ZK-DVO/Anhang 1 Anlage I Übereinkommen aufgeführten Waren sind wie vorgesehen

einzutragen;

- eine vollständige und detaillierte Warenbezeichnung wird für Zollzwecke zur Verfügung gestellt und begleitet die Sendung.

In jedem Fall muss zunächst geprüft werden, ob alle Waren tatsächlich in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren übergeführt werden müssen.

- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko

1	2	3	4	5
HS-Code	Warenbezeichnung	Mindestmengen	Code der empfindlichen Waren ⁴¹	Mindestsatz der Einzelsicherheit
0207 12 0207 14	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, gefroren	3 000 kg		-
1701 12 1701 13 1701 14 1701 91 1701 99	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg		- - - -
2208 20 2208 30 2208 40 2208 50 2208 60 2208 70 ex 2208 90	Branntwein, Liköre und andere alkoholhaltige Getränke	5 hl	1	2 500 EUR/hl reiner Alkohol
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend	35 000 Stück		120 EUR/ 1 000 Stück
2403 11 2403 19	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen	35 kg		-

⁴¹ Werden die Versandangaben elektronisch übermittelt, wird der Code der empfindlichen Ware in Spalte 2 zusätzlich zu dem in Spalte 4 angegebenen HS-Code verwendet, sofern mit letzterem die Waren der Spalte 1 nicht eindeutig beschrieben werden können.

KAPITEL 3 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

1. Einführung

In diesem Kapitel werden die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt 4 behandelt besondere Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 3.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 34-36 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 13 und 14 ZK;
- Artikel 359 und 360 ZK-DVO;
- Anhang 37 Titel II Buchstabe B ZK-DVO.

3. Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle

In diesem Abschnitt werden beschrieben:

- die im Falle von Ereignissen während der Beförderung notwendigen Förmlichkeiten (Abschnitt 3.1.);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.).

3.1. Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung

Ereignisse während der Beförderung

Bei Ereignissen während der Beförderung muss der Beförderer unverzüglich die nächstgelegene zuständige Zollstelle unterrichten.

Beispiele für die häufigsten Ereignisse sind:

- die verbindliche Beförderungsrouten kann nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden versehentlich verletzt;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels.

Maßnahmen der zuständigen Behörden

Bei Ereignissen während der Beförderung nimmt der Beförderer in Feld 56 des Versandbegleitdokuments unverzüglich die entsprechenden Eintragungen vor und stellt die Sendung der zuständigen Behörden des Landes, in dem sich der Zwischenfall ereignete. Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, ob das betreffende Versandverfahren fortgesetzt werden darf oder nicht. Kann das Verfahren fortgesetzt werden, versieht die entsprechende Zollstelle Feld G unter Angabe der durchgeführten Maßnahme mit einem Sichtvermerk.

Artikel 36 Anlage I Übereinkommen

Artikel 360 ZK-DVO

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wird entschieden, dass das Versandverfahren fortgesetzt werden kann, so werden neue Nämlichkeitsmittel angebracht, und das Versandbegleitdokument wird mit einem

entsprechenden Sichtvermerk versehen.

*Umladung von
Waren*

Die Umladung von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel ist nur zulässig mit Zustimmung der zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll. In diesem Fall füllt der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des Versandbegleitdokuments aus. Die Vordrucke können handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Die Zollbehörden versehen gegebenenfalls das Feld F des Versandbegleitdokuments mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und Feld F kein Raum für weitere Eintragungen bietet, trägt der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des Versandbegleitdokuments ein.

In allen genannten Fällen werden die Angaben zu dem Ereignis einschließlich der Angaben zu neuen Verschlüssen von der Durchgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle im NCTS registriert (und durch einen Sichtvermerk im Feld F des Versandbegleitdokuments entsprechend eingetragen).

*Vollständiges oder
teilweises Entladen*

Ist bei unmittelbar drohender Gefahr das sofortige teilweise oder völlige Entladen des Beförderungsmittels erforderlich, so unterrichtet der Beförderer die zuständigen Zollbehörden unverzüglich und nimmt die entsprechenden Einträge in Feld 56 des Versandbegleitdokuments vor. Die Zollbehörden versehen Feld G des Versandbegleitdokuments mit einem Sichtvermerk. Wird jedoch während der Beförderung nur die Zugmaschine ausgewechselt (ohne Behandlung oder Umladung der Waren), sind in Feld 56 des Versandbegleitdokuments Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine einzutragen. In diesem Fall ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörde nicht erforderlich, jedoch müssen die Angaben später von der Durchgangszollstelle oder der Bestimmungsstelle im System registriert werden.

Zwischenfall oder Unfall

Bei jedem Zwischenfall oder Unfall mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Hauptverpflichteten oder des Beförderers ist unverzüglich die zuständige Zollbehörde zu unterrichten.

Aufteilung der Sendung

Die Aufteilung einer Sendung muss unter der Kontrolle einer Zollbehörde erfolgen, und das Versandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

3.2. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.1.);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.2.);
- den Wechsel der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.3.);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 3.2.4.).

3.2.1. Durchgangszollstelle

Als Durchgangszollstelle gilt eine zugelassene Zollstelle, die sich an einer Eingangs- oder Ausgangsstelle befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame und das gemeinschaftliche Versandverfahren aufgeführt.

	Gemeinsames Versandverfahren	Gemeinschaftliches Versandverfahren
Eingangsstelle	- einer Vertragspartei	- in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben,

Ausgangszoll- stelle	- einer Vertragspartei, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt	- des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt, das nicht der EFTA angehört
-------------------------	---	---

Zur Vereinfachung der Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen den verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft über das Gebiet eines Drittlandes, das kein EFTA-Land ist, veranlassen die Mitgliedstaaten bei den Eingangsstellen an der Außengrenze der Gemeinschaft im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung von Sonderspuren für die Kontrolle von Gemeinschaftswaren, die mit einem Zollpapier befördert werden, das in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den Gemeinschaftscharakter der Waren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandverfahrens zu kontrollieren, es sei denn, besondere Umstände machten eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung bis zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

3.2.2. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

Das Versandbegleitdokument wird jeder Durchgangszollstelle

zusammen mit der Gestellung der Waren vorgelegt. Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle

- registriert die Versandbezugsnummer (MRN);
- registriert den Grenzübertritt und
- übersendet der Abgangsstelle eine Grenzübergangsanzeige (IE118).

Unterliegen die Waren einer Ausfuhrbeschränkung, wird das Versandbegleitdokument mit einer der folgenden Anmerkungen versehen:

- im gemeinsamen Versandverfahren:

DG0 („Ausfuhr von Waren aus einem EFTA-Land, die Beschränkungen unterliegen“) oder

DG1 („Ausfuhr von Waren aus einem EFTA-Land, die einer Abgabenerhebung unterliegen“)

- im gemeinschaftlichen Versandverfahren:

DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EG, die Beschränkungen unterliegen“) oder
DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EG, die einer Abgabenerhebung unterliegen“).

3.2.3. Wechsel der Durchgangszollstelle

Waren können über eine andere Durchgangszollstelle als die im Versandbegleitdokument angegebene befördert werden.

Werden die Waren und das Versandbegleitdokument bei einer anderen Durchgangszollstelle als der angegebenen gestellt bzw. vorgelegt und bezieht sich die von der tatsächlich beteiligten Durchgangszollstelle eingegebene Versandbezugsnummer auf eine Beförderung, für die dieser Stelle nicht die entsprechende Vorab-Durchgangsanzeige vorliegt, so fordert das NCTS automatisch die Vorab-Durchgangsanzeige bei der Abgangsstelle mit einer Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle (Nachricht IE114) an.

Das NCTS der Abgangsstelle sendet automatisch die Nachricht „Versanddaten für Durchgangszollstelle“ (Nachricht IE115). Bei Erhalt der Vorab-Durchgangsanzeige wird das NCTS aktualisiert und die Beförderungsanzeige steht den Zollbehörden im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die angegebene(n) Durchgangszollstelle(n), die nicht passiert wurde(n), wird/werden automatisch darüber in Kenntnis gesetzt, wenn die Beförderung an der Bestimmungsstelle beendet wurde.

Können die Angaben für die betreffende Beförderung aus diversen Gründen nicht übermittelt werden, wird die Nachricht IE115 mit dem Code für den Grund der Zurückweisung der Vorab-Durchgangsanzeige und einer Angabe des Ablehnungsgrundes (obligatorisch für Code 4) gesendet, und die Durchgangszollstelle ergreift die erforderlichen Maßnahmen.

Beschränkungen werden unter Nummer 7 dieses Kapitels behandelt.

ZOLL

Bei der tatsächlich beteiligten Durchgangszollstelle:

- Die Versandbezugsnummer (MRN) wird im NCTS registriert.
- Die „Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle“ (IE114) wird an die Abgangsstelle übermittelt.
- Das NCTS in der Abgangsstelle antwortet mit der Nachricht „Versanddaten für Durchgangszollstelle“ (IE115) und übermittelt gleichzeitig die in der „Vorab-Durchgangsanzeige für Durchgangszollstelle“ (IE50) enthaltenen Angaben.
- Das NCTS in der Durchgangszollstelle wird aktualisiert und die Beförderungsanzeige steht den Zollbehörden im Status „Vorab-Durchgangsanzeige erstellt“ zur Bearbeitung zur Verfügung.
- Die Durchgangszollstelle registriert den Grenzübertritt und übermittelt der Abgangsstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118).

3.2.4. Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten

Schwerwiegende Unregelmäßigkeiten Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegendere Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandverfahren feststellt, beendet sie das Verfahren und leitet die erforderlichen Ermittlungen ein.

- 4. Besondere Situationen (*pro memoria*)**
- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSSTELLE

1. Einführung

Kapitel 4 beschreibt die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften dargelegt.

Abschnitt 3 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt 4 behandelt besondere Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 4.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende der Warenbeförderung im Versandverfahren sind die Waren zusammen mit dem Versandbegleitdokument bei der Bestimmungsstelle dem Zoll zu stellen. Damit wird die Warenbeförderung im Versandverfahren beendet. Die „Ankunftsanzeige“ (IE006) wird unverzüglich an die Abgangsstelle übermittelt.

Die Bestimmungsstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen aus dem System, gegebenenfalls ergänzt durch die Angaben im Versandbegleitdokument, registriert die Ergebnisse im System und übermittelt der Abgangsstelle die

„Kontrollergebnisnachricht“ (IE018).

Wenn es nicht zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist, wird das Versandverfahren durch die Abgangsstelle für erledigt erklärt:
Kapitel 5.

Im Falle einer Unregelmäßigkeit werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 8, 37-43 Anlage I Übereinkommen
- Anhang B10 Anlage III Übereinkommen
- Artikel 92, 96 ZK
- Artikel 361-363 ZK-DVO
- Anhang 47 ZK-DVO

3. Die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Gestellung der Waren unter Vorlage der Papiere bei der Bestimmungsstelle (Abschnitt 3.1.);
- die Kontrolle am Ende des Verfahrens (Abschnitt 3.2.).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die im Falle von Unregelmäßigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen sind im Abschnitt 4.4 dieses Kapitels dargelegt.

Anmerkung: Die Beendigung des Versandverfahrens bei der Bestimmungsstelle ist nicht gleichbedeutend mit der Erledigung des Versandverfahrens. Es ist die Abgangsstelle, die anhand der von der Bestimmungsstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

3.1. Die Beendigung des Versandverfahrens

Das Versandverfahren ist beendet und die Pflichten des Hauptverpflichteten sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen unter Vorlage der erforderlichen Papiere und Angaben der Bestimmungsstelle gestellt werden.

Die Beendigung des Versandverfahrens entspricht in der Praxis der Gestellung der Waren unter Vorlage des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungsstelle. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass die Gestellung gemäß den für das gewählte Versandverfahren, d. h. für das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren, geltenden Rechtsvorschriften erfolgte⁴². Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Hauptverpflichteten.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch der Versandvorgang und die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten im Rahmen des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Hauptverpflichtete nach der Beendigung des Versandverfahrens nicht mehr (in finanzieller oder anderer Hinsicht) zur Verantwortung gezogen werden kann. Soweit das vorausgehende Versandverfahren betroffen ist, ist dies weiter möglich.

Verpflichtungen
anderer Personen

Neben dem Hauptverpflichteten haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer und jede Person, die Waren in Empfang nimmt und

Artikel 8

⁴² Neben der allgemeinen Beendigung des Versandverfahrens existieren besondere Vorschriften dafür, wann ein Versandverfahren mit zugelassenem Empfänger oder mit Vereinfachungen für den Luft-, See- und Rohrtransport usw. beendet ist oder als beendet betrachtet wird, siehe Teil V).

Anlage I
Übereinkommen
Artikel 96 ZK

weiß, dass sie in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind für die fristgerechte Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungsstelle unter Einhaltung der Nämlichkeitsmaßnahmen verantwortlich.

Die Waren sind der Bestimmungsstelle unter Vorlage des Versandbegleitdokuments zu gestellen. Dies hat während der Öffnungszeiten der Bestimmungsstelle zu geschehen. Vereinfachungen sind in Teil VI geregelt.

Fristsetzung

Die Gestellung hat innerhalb der durch die Abgangsstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Die Frist ist in Feld D des Versandbegleitdokuments angegeben.

Die von der Abgangsstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der Länder, deren Gebiet während des Versandverfahrens berührt wird. Diese zuständigen Behörden (einschließlich der Bestimmungsstelle) dürfen diese Frist nicht ändern. Nähere Angaben enthält Kapitel 2 Abschnitt 3.7.

Die Bestimmungsstelle verwendet die MRN, um die mit der Vorab-Ankunftsanzeige (IE001) übermittelten Daten aus dem System abzurufen.

Sobald der Zollbedienstete der Bestimmungsstelle die MRN im System registriert hat, wird die „Ankunftsanzeige“ (IE006) an die Abgangsstelle gesendet, um sie über die Ankunft der Sendung in Kenntnis zu setzen.

Ausfall des Systems

Wurden Waren beim Abgang über das NCTS in das Versandverfahren übergeführt, aber das System bei der Bestimmungsstelle steht bei der Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so beendet die Bestimmungsstelle das Verfahren auf der Grundlage eines Versandbegleitdokuments und nimmt die erforderlichen Einträge in das System vor, sobald es wieder verfügbar ist, um den Vorgang zu erledigen.

3.2. Kontrolle am Ende des Verfahrens

Kontrollen

Nach der Gestellung der Waren und Vorlage des Versandbegleitdokuments entscheidet die Bestimmungsstelle, ob

die Waren einer Zollkontrolle unterzogen oder überlassen werden.

Die Warenbeschau wird auf der Grundlage der von der Bestimmungsstelle erhaltenen „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) durchgeführt.

Die Bestimmungsstelle sendet die Kontrollergebnisnachricht (IE018) an die Abgangsstelle.

Die Nachricht muss auch alle Angaben enthalten, die im Verlauf der Beförderung auf dem Versandbegleitdokument vermerkt wurden (z. B. Umladung, Anbringen neuer Verschlüsse, Zwischenfälle während der Beförderung).

Das Versandbegleitdokument verbleibt bei der Bestimmungsstelle.

ZOLL

Nach Ankunft der Sendung registriert die Bestimmungsstelle die Ankunft und trägt die folgenden Angaben im System ein:

1. die MRN (Registriernummer);
2. das Ankunftsdatum;
3. im Fall eines Ereignisses während der Beförderung (Zwischenfälle, Umladung) alle erforderlichen aus dem Versandbegleitdokument ersichtlichen Angaben (sofern nicht bereits von einer vorangegangenen Zollstelle aufgenommen).

Bevor die Bestimmungsstelle das Kontrollergebnis an die Abgangsstelle übermittelt, gibt sie das Kontrollergebnis im System ein:

1. Hält die Bestimmungsstelle eine Zollkontrolle nicht für erforderlich, so ist der Code A2 für „als konform angesehen“ einzutragen.

In diesem Fall muss die Bestimmungsstelle die Kontrollergebnisnachricht (IE018) am selben Tag übermitteln, an dem die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt wurden oder spätestens an dem auf den Tag der Gestellung folgenden Arbeitstag.

2. Wenn die Bestimmungsstelle sich für eine Zollkontrolle entscheidet, muss sie mindestens Folgendes prüfen:

- die Nämlichkeitsmittel (Zustand der Verschlüsse, Warenbezeichnung);
- die Frist und die Beförderungsrouten (sofern vorgeschrieben).

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Code A1 „konform“ im System einzutragen.

In diesem Fall muss die Bestimmungsstelle die Kontrollergebnisnachricht (IE018) spätestens am dritten Tag nach dem Tag der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder in Ausnahmefällen innerhalb von sechs Kalendertagen nach dem Tag der Gestellung übermitteln.

ZOLL (nur gemeinschaftliches Versandverfahren)

Ein von der Abgangsstelle ausgestelltes Kontrollexemplar T5⁴³ nimmt Bezug auf das Versandbegleitdokument und ist mit ihm gemeinsam vorzulegen. Wird ein angegebenes Kontrollexemplar T5 nicht vorgelegt, so vermerkt die Bestimmungsstelle dies in ihrer Kontrollergebnisnachricht mit dem Code B1 „Unstimmigkeiten“.

4. Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren, die bei der Bestimmungsstelle auftreten können. Diese besonderen Situationen sind:

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt 4.1.);
- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt 4.2.);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Dokumente außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem

⁴³ Das Kontrollexemplar T5 ist unter bestimmten Bedingungen für die Beförderung von Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich. Es dient dem Nachweis der Verwendung und/oder Bestimmung bestimmter Waren, die durch bestimmte Maßnahmen der Gemeinschaft vorgeschrieben ist (z. B. für landwirtschaftliche Erzeugnisse). Die Artikel 912a bis 912g ZK-DVO enthalten weitere Einzelheiten zum Kontrollexemplar T5.

anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle (Abschnitt 4.3.);

- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 4.4.);
- Wechsel der Bestimmungsstelle (Abschnitt 4.5.).

4.1. Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Auf Antrag der Person, welche das Versandbegleitdokument unter Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vorlegt, stellen die Zollbehörden eine Eingangsbescheinigung (TC11) aus. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens dienen.

Funktionen der
Eingangs-
bescheinigung

*Artikel 38
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 362 ZK-
DVO*

Die Eingangsbescheinigung hat zwei wichtige Funktionen. Erstens informiert sie den Hauptverpflichteten darüber, dass der Beförderer die Versandpapiere der Bestimmungsstelle vorgelegt hat. Zweitens spielt die Eingangsbescheinigung eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangsstelle keine Informationen über die Ankunft der Sendung (IE006) erhalten hat. In solchen Fällen kann der Hauptverpflichtete der Abgangsstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Versandpapiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

Vordruck für die
Eingangs-
bescheinigung

*Anhang B10
Anlage III
Übereinkommen*

*Anhang 47 ZK-
DVO*

Die Eingangsbescheinigung muss dem Muster TC11 in Anlage III Anhang B10 Übereinkommen bzw. Anhang 47 ZK-DVO entsprechen.

Ausfüllen der
Eingangs-
bescheinigung

Die Eingangsbescheinigung wird von der beantragenden Person ausgefüllt und dem Zollbediensteten der Bestimmungsstelle übergeben, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

BETEILIGTE

Derjenige, der bei der Bestimmungsstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich von Hand folgende Angaben ein:

- Bezeichnung und Land der Bestimmungsstelle,
- Status der Sendung gemäß dem Versandbegleitdokument,
- MRN,
- Datum,
- Bezeichnung der Abgangsstelle.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Sendung enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Hauptverpflichtete die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken, nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Hauptverpflichtete von dem Beförderer, ihm die Eingangsbescheinigung zurückzuschicken.

Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden, wenn das Formular dem Muster in Anhang B10 Anlage III Übereinkommen/Anhang 47 ZK-DVO entspricht.

ZOLL

Der Zollbedienstete der Bestimmungsstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- Er prüft, ob der richtige Vordruck verwendet wird, d. h. TC11;
- er prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- er prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- er prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alle Kriterien erfüllt sind, stellt er dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

Anmerkung: Eine Ausstellung der Eingangsbescheinigung „unter Vorbehalt“ ist nicht zulässig.

(Artikel 35 Anlage I Übereinkommen - Artikel 362 ZK-DVO)

4.2. Ausstellung eines Alternativnachweises

*Artikel 42
Anlage I
Übereinkommen* Der Hauptverpflichtete kann beim Zoll die Ausstellung eines Alternativnachweises für die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens beantragen. Dies kann gleichzeitig mit der Vorlage der Versandanmeldung und der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle erfolgen.

Artikel 361 ZK-DVO

Anmerkung: Genaue Informationen zur Annahme eines Alternativnachweises durch die Abgangsstelle sind in Kapitel 5 Abschnitt 3.4.2. zu finden.

BETEILIGTE

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 37 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen bzw. Artikel 361 Absatz 4 ZK-DVO sind der Bestimmungsstelle je nach Sachlage ein Exemplar des Versandbegleitdokuments und der Liste der Warenpositionen zur Bescheinigung vorzulegen.

- Dieses Exemplar, bei dem es sich um eine Fotokopie handeln kann, muss
- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein,
- den Vermerk „Alternativnachweis“ tragen
- und die MRN sowie die Angaben der Versandanmeldung enthalten.

Anhang 8.3 enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Die obigen Papiere müssen mit der MRN versehen sein und vom Zoll bei der Bestimmungsstelle bestätigt werden. Diese Bestätigung kann auch durch ein Datenverarbeitungssystem erfolgen, doch für die Zollbehörden des Abgangslands muss ersichtlich sein, dass es sich bei der Bestätigung um ein Original handelt.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, versieht die Bestimmungsstelle den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk. Die Papiere werden abgestempelt und vom Zollbediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem Versandbegleitdokument vorlegt, um den Vertreter des Hauptverpflichteten handelt. Die Bestimmungsstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des Versandbegleitdokuments aus.

4.3. Gestellung der Waren und Vorlage der Dokumente außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle

*Artikel 37 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Grundsätzlich erfolgen die Gestellung der Waren und die Vorlage der entsprechenden Versandpapiere

- Artikel 361
Absatz 1 ZK-DVO*
- bei der Bestimmungsstelle und
 - während der angegebenen Öffnungszeiten.

Die Bestimmungsstelle kann jedoch die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandpapiere außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle bewilligen.

Im Einklang mit den nationalen Vorschriften sind die dadurch entstehenden Kosten von den Beteiligten zu tragen.

4.4. Unregelmäßigkeiten

4.4.1. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Üblicherweise sind Waren unter Verschluss, während sie im Versandverfahren befördert werden. Bei der Bestimmungsstelle prüfen die Zollbehörden, ob die Verschlüsse noch unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so gibt die Bestimmungsstelle dies in der Kontrollergebnisnachricht (IE018) an, die sie an die Abgangsstelle schickt.

ZOLL

Die Bestimmungsstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt das Kontrollergebnis im System. Wenn die Verschlüsse in einem schlechten Zustand sind oder Anzeichen auf unerlaubte Änderungen vorliegen, können die Zollbehörden eine Warenbeschau vornehmen und die Ergebnisse im System eingeben.

4.4.2. Andere Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungsstelle gibt die festgestellte Unregelmäßigkeit zur Information der Abgangsstelle im System ein. Die Abgangsstelle ergreift aufgrund dieser Feststellungen die geeigneten Maßnahmen.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungsstelle ein Unterschied zwischen den im System aufgeführten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungsstelle gestellten Waren festgestellt wird.

ZOLL

Die *Bestimmungsstelle*

- registriert die MRN und

gibt sämtliche Unregelmäßigkeiten in der Kontrollergebnisnachricht IE018 an.

4.4.3. Untersuchung der Unregelmäßigkeit

Entscheidet sich die Bestimmungsstelle gegen eine Überlassung der Waren aufgrund der von ihr festgestellten Unregelmäßigkeit, und hat sie die Abgangsstelle zur Untersuchung aufgefordert, so übermittelt sie die Nachricht IE018 mit der Anmerkung „Klärung der Abweichungen abwarten“. Damit erhält der Versandvorgang den Status „Klärung abwarten“.

Während sich der Versandvorgang in diesem Status befindet, nimmt die Abgangsstelle eine Untersuchung der Unregelmäßigkeiten vor, insbesondere durch Prüfung der vom Hauptverpflichteten vorgelegten Unterlagen und durch den Vergleich dieser Unterlagen

mit den Angaben in der Anmeldung.

Sobald die Frage geklärt ist, wird die Bestimmungsstelle von der Abgangsstelle mit der Nachricht „Klärung der Abweichungen“ (IE020) darüber informiert. Anschließend werden die Waren freigegeben, und der Versandvorgang wird von der Abgangszollstelle erledigt.

Die Bestimmungsstelle kann beschließen, aufgrund einer Unregelmäßigkeit eine Untersuchung durchzuführen:

ZOLL

Die *Bestimmungsstelle*

- registriert die MRN;
- gibt in der Nachricht IE018 an, dass die Untersuchung eingeleitet wurde;
- übermittelt die Nachricht IE018 an die Abgangsstelle;
- übermittelt der Abgangsstelle innerhalb von drei Monaten die Untersuchungsergebnisse.

Weitere Informationen zum Untersuchungsverfahren finden sich in Kapitel 7.

Entscheidet die Bestimmungsstelle, die Zollschuld bei einer Unregelmäßigkeit einzubehalten, ist der Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“ in IE018 vorzunehmen.

Anmerkung: Der Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“ bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Abgaben erhoben oder gezahlt wurden. Die Bestimmungsstelle könnte deshalb auch eine Anmeldung zu irgendeinem Zollverfahren oder einer Verwendung angenommen haben.

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die MRN;
- gibt den Code A5 „Abgabenerhebung erfolgt“ in die Kontrollergebnisnachricht IE018 ein;
- übermittelt der Abgangsstelle die Nachricht IE018.

4.5. Wechsel der Bestimmungsstelle

Ein Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung genannten Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungsstelle.

Da aus dem System hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungsstelle keine „Vorab-Ankunftsanzeige“ für die vorgelegte MRN erhalten hat, wird eine „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) übersandt.

Kann die Abgangsstelle den Versandvorgang über die MRN auffinden, so übermittelt sie die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003). Die Bestimmungsstelle akzeptiert den Wechsel der Bestimmungsstelle und übermittelt der Abgangsstelle eine „Ankunftsanzeige“ (IE006).

Beschränkungen werden unter Nummer 7 dieses Kapitels behandelt.

Kann die Abgangsstelle den Versandvorgang über die MRN nicht auffinden, so teilt sie in der „Umleitungsentscheidung“ die Gründe (Code 1 bis 4) mit, weshalb die „Vorab-Ankunftsanzeige“ nicht übersendet werden kann. Das NCTS lehnt die Ankunft ab und informiert den Wirtschaftsbeteiligten an der Bestimmungsstelle mit der Nachrichten IE021 über die Ablehnung der Vorab-Ankunftsanzeige. Die Zurückweisung kann folgende Gründe haben:

- (1) Die Sendung ist bereits bei einer anderen Bestimmungsstelle eingetroffen;

- (2) der Versandvorgang wurde von der Abgangsstelle storniert;
- (3) die MRN ist entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten unbekannt;
- (4) andere Gründe.

Es können drei Situationen unterschieden werden:

1. Die neue Bestimmungsstelle liegt in derselben Vertragspartei/demselben Mitgliedstaat wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungsstelle:

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangsstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an;
- übermittelt die „Ankunftsanzeige“ (IE006) an die Abgangsstelle;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und prüft den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenbeschau;
- gibt das Kontrollergebnis in das System ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- übermittelt der Abgangsstelle die Nachricht IE018.

Die Abgangsstelle

informiert die angegebene Bestimmungsstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) nach Erhalt der „Ankunftsanzeige“ (IE006) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

2. Die neue Bestimmungsstelle liegt in einer anderen Vertragspartei/einem anderen Mitgliedstaat als die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungsstelle:

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangsstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an;
- übermittelt die „Ankunftsanzeige“ (IE006) an die Abgangsstelle;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und prüft den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenbeschau;
- gibt das Kontrollergebnis in das System ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- übermittelt der Abgangsstelle die Nachricht IE018.

Die Abgangsstelle

informiert die angegebene Bestimmungsstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) nach Erhalt der „Ankunftsanzeige“ (IE006) mit der Nachricht „Weitergeleitete Ankunftsanzeige“ (IE024) über die Beendigung des Versandvorgangs.

3. Die neue Bestimmungsstelle liegt in einer/einem anderen als der auf dem Versandbegleitdokument angegebenen Vertragspartei/Mitgliedstaat, und das Versandbegleitdokument trägt einen der folgenden Vermerke:

- im gemeinsamen Versandverfahren:

- DG0 („Ausfuhr von Waren aus einem EFTA-Land, die Beschränkungen unterliegen“)

oder

- DG1 („Ausfuhr von Waren aus einem EFTA-Land, die einer Abgabenerhebung unterliegen“)

- im gemeinschaftlichen Versandverfahren:

- DG0 („Ausfuhr von Waren aus der EG, die Beschränkungen unterliegen“)

oder

DG1 („Ausfuhr von Waren aus der EG, die einer Abgabenerhebung unterliegen“)

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangsstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an;
- behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
 - ob sie in die Vertragspartei verbracht werden dürfen, bei der die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangsstelle liegt; oder
 - ob sie aus der zollamtlichen Überwachung erst entfernt werden dürfen, nachdem die Abgangsstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

5. Gestellung nach Fristablauf

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhergesehener, nicht durch den Beförderer oder den Hauptverpflichteten zu vertretender Umstände, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (in Bezug auf einen Unfall, Diebstahl ...);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (in Bezug auf medizinische Versorgung oder Betreuung ...);
- Bescheinigung eines Kraftfahrzeug-Pannendienstes (in Bezug auf eine Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks oder anderer unvorhergesehener Umstände.

Es ist jedoch Aufgabe der Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Strukturierte Nachrichten und Dateninhalte für den Informationsaustausch (IE)

IE001. Vorab-Ankunftsanzeige der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle

IE002. Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige

IE006. Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle

IE007. Ankunftsanzeige vom Teilnehmer

IE008. Zurückweisung der Ankunftsanzeige

IE009. Entscheidung über Stornierung an den Teilnehmer

IE010. Mitteilung einer Stornierung

IE013. Änderung der Anmeldung

IE014. Anfrage nach Stornierung einer Anmeldung

IE015. Versandanmeldung des Teilnehmers

IE016. Fachliche Fehlermeldung

IE017. Kontrollergebnisnachricht der Abgangsstelle

IE018. Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle

IE020. Klärungsergebnis von Abweichungen

IE021. Zurückweisung der Vorab-Ankunftsanzeige

IE023. Unterrichtung des Bürgen

IE024. Weitergeleitete Ankunftsanzeige

IE025. Mitteilung über die Überlassung der Waren

IE026. Handhabung von Zugriffscodes

IE027. Anfrage der Vorgangsdaten für Auskunftsanwendung

IE028. Überlassungsmitteilung – E_TUF_REL

IE029. Überlassungsmitteilung – E_TUF_REL

IE030. Mitteilung über Änderungen in den Zollstellendaten (gemeinsamer Bereich)

IE031. Mitteilung über Änderungen in den Zollstellendaten (nationaler Bereich)

IE032. Mitteilung über Änderungen in den Referenzdaten (nationaler Bereich)

IE034. Anfrage über Sicherheiten an zuständige Stelle

IE035. Mitteilung über ein Erhebungsverfahren

IE037. Ergebnis der Anfrage zu ausländischen Sicherheiten

IE038. Vorgangsdaten für Auskunftsanwendung

IE043. Endladeerlaubnis für den Zugelassenen Empfänger

IE044. Entladekommentar des Zugelassenen Empfängers

IE045. Erledigungsmitteilung

IE050. Vorab-Durchgangsanzeige für Durchgangszollstelle

IE051. Keine Überführung in das Versandverfahren

IE054. Antrag auf Überlassung – E_REQ_REL

IE055. Ungültigkeit von Sicherheiten

IE058. Zurückweisung der Entladekommentare

IE059. Suchverfahren annullieren

IE060. Mitteilung über Kontrollentscheidung

IE062. Zurückweisung des Antrags auf Überlassung

IE063. Abschluss eines Suchverfahrens

IE070. Nichtverfügbarkeit des Systems im gemeinsamen Bereich

IE071. Nichtverfügbarkeit des Systems im nationalen Bereich

IE100. Anforderung von Unterlagen – E_ASK_DOC

IE101. Zurückschicken von Unterlagen – E_DOC_SND

IE102. Nachfrage wegen nicht eingetreffener Sendung

IE103. Information über nichteingetroffene Sendung

IE104. Suchantrag

IE105. Erinnerung an Suchantrag

IE106. Suchantwort

IE111. Verifizierung Zugelassener Empfänger

IE112. Ergebnis zur CD111A

IE114. Anfrage auf Übersendung der Versanddaten für die Durchgangszollstelle

IE115. Versanddaten für Durchgangszollstelle

IE118. Grenzübergangsanzeige

IE119. Ergebnisse der Prüfung bei der Abgangsstelle auf Papier – E_DEP_PAP

IE120. Ergebnisse der Prüfung bei der Bestimmungsstelle auf Papier – E_DES_PAP

IE200. Gültigkeitsprüfung von Sicherheiten

IE201. Mitteilung des Ergebnisses der Gültigkeitsprüfung

IE203. Mitteilung über die Buchung von Sicherheiten von der ausländischen Abgangsstelle

IE204. Entlastung von Sicherheiten/Stornierung von Belastungen

IE205. Bestätigung der Buchung von Sicherheiten an die ausländische Abgangsstelle

IE209. Anrechnung der Referenzbeträge

IE224. Verkauf des Einzelsicherheitstitels

IE225. Mitteilung über die Aktualisierung der Sicherheit

IE228. Aufhebung der Haftung im Falle der Stornierung der Gesamtbürgschaft

IE229. Mitteilung über die Rücknahme des Einzelsicherheitstitels

IE231. Mitteilung über die Annullierung der Gesamtbürgschaft

IE410. Anforderung von Statistiken

IE411. Senden der mtl. Statistik

IE412. Generierte Statistiksammlung

**IE413. Übermittlung von Statistiken über das alte Versandverfahren an den
gemeinsamen**

Bereich

8.2. Ländercodes

8.2.1. Im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Ländercodes

Siehe Anhang 37c Nummer 1 und Anhang 38 Titel II Feld 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993R2454:20090701:de:PDF>.

(ISO-Alpha-2-Ländercodes gemäß ISO-3166-1)

8.2.2. Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Ländercodes

(ISO-Alpha-2-Ländercodes gemäß ISO-3166-1)

Siehe Anlage III Anhang A2 des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren -
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/procedural_aspects/transit/common_community/convention_de.pdf.

8.3. Verpackungscode

8.3.1. Im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendete Verpackungscode

(UN/ECE-[Empfehlung](#) Nr. 21/Rev. 4 vom Mai 2002): siehe Anhang 38 Titel II Feld 31 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1993R2454:20090701:DE:PDF>)

8.3.2. Im gemeinsamen Versandverfahren verwendete Verpackungscode

(UNECE-Empfehlung Nr. 21/Rev. 4 vom Mai 2002): siehe Anlage III Anhang A2 des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/customs/procedural_aspects/transit/common_community/convention_de.pdf.

KAPITEL 5 – ANDORRA, SAN MARINO UND NICHT ZUM STEUERGEBIET DER GEMEINSCHAFT GEHÖRENDE GEBIETE

1. Einführung

In den vorangehenden Kapiteln wurde das Regelversandverfahren erläutert. In Kapitel 5 werden die besonderen Versandvereinbarungen zwischen folgenden Gebieten beschrieben:

- der Gemeinschaft und Andorra (Abschnitt [2](#));
- der Gemeinschaft und San Marino (Abschnitt [3](#));
- der Gemeinschaft und den nicht zu ihrem Steuergebiet gehörenden Gebieten (Abschnitt [4](#)).

Abschnitt [5](#) betrifft Ausnahmeregelungen.

Abschnitt [6](#) ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt [7](#) ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt [8](#) enthält die Anhänge.

2. Andorra

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (2.1.),
- die Förmlichkeiten (2.2.).

2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1990 schufen die EG und Andorra durch ein Abkommen in Form eines Briefwechsels⁴⁴ eine Zollunion. Die Zollunion gilt für den Handel mit Waren der Kapitel 25-97 des Harmonisierten Systems (HS).

Durch den Beschluss Nr. 1/96 des Gemeinsamen Ausschusses EG – Andorra⁴⁵ wurde das im Zollkodex der Gemeinschaft (ZK) und seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) niedergelegte gemeinschaftliche Versandverfahren auf den Handel innerhalb des Geltungsbereichs der Zollunion ausgedehnt. Dieser Beschluss wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG–Andorra⁴⁶ geändert.

2.2. Förmlichkeiten

2.2.1. Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems

Ausfuhren und Einfuhren von Waren dieser Kapitel mit Bestimmung oder Ursprung Andorra werden als Ausfuhren in Drittländer oder Einfuhren aus Drittländern behandelt.

Daher ist die Zollanmeldung mit der Angabe EX für Ausfuhr und IM für Einfuhr in Feld 1 vorzulegen.

⁴⁴ Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, unterzeichnet am 28. Juni 1990, ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

⁴⁵ Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 1. Juli 1996 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien, ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 39.

⁴⁶ Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, ABl. L 253 vom 7.10.2003, S. 3.

Beispiele⁴⁷:

a) Ausfuhr von Gemeinschaftswaren mit Bestimmung Andorra

- landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat) sowie eines Kontrollexemplars T5. Der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft (französische oder spanische Zollstelle) muss das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) vorgelegt werden, und das Kontrollexemplar T5 muss ihr vorgelegt und von dieser mit einem Dienststempelabdruck versehen werden.

- landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Ausfuhrerstattung

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat). Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) muss der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- Verbrauchsteuerpflichtige Waren, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat). Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- Verbrauchsteuerpflichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage einer Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im

⁴⁷ Die Beispiele beziehen sich auf die Warenbeförderung auf der Straße.

Ausfuhrmitgliedstaat) sowie eines Kontrollexemplars T5. Der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft (französische oder spanische Zollstelle) muss das Ausfuhrbegleitdokument (ABD) und das e-VD vorgelegt werden, und das Kontrollexemplar T5 muss ihr vorgelegt und von dieser mit einem Dienststempelabdruck versehen werden.

b) Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Andorra in das Zollgebiet der Gemeinschaft

Die Waren werden bei der Eingangszollstelle der Gemeinschaft in ein Zollverfahren übergeführt, beispielsweise durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder durch die Überführung der Waren in das T1-Versandverfahren für die Beförderung zur Bestimmungsstelle in der Gemeinschaft.

Waren mit Ursprung in Andorra im Sinne des Abkommens über die Zollunion sind von Einfuhrzöllen der Gemeinschaft freigestellt, sofern die Waren mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung des Ausführers eingeführt werden (Titel II des Abkommens über die Zollunion).

c) Versand durch das Gebiet der Gemeinschaft mit Bestimmung Andorra

Ausstellung einer Versandanmeldung T1 bei der Eingangszollstelle der Gemeinschaft (beispielsweise im Vereinigten Königreich), um Drittlandswaren nach Andorra zu befördern.

d) Versand zwischen zwei Orten des Gebiets der Gemeinschaft über Andorra

Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt nicht für die Durchfuhr von Waren durch Andorra. Hierfür ist ein gesondertes andorranisches Verfahren erforderlich.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird auf dem Gebiet der Republik Andorra ausgesetzt, sofern die Waren bei der Durchfuhr

durch Andorra mit einem durchgehenden Beförderungspapier befördert werden.

Liegt für den Durchgang durch Andorra kein durchgehendes Beförderungspapier vor, so endet das gemeinschaftliche Versandverfahren beim Ausgang aus der Gemeinschaft vor dem Eingang nach Andorra.

2.2.2. Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems

Der Beschluss Nr. 1/2003 bildet die Grundlage für die entsprechende Anwendung des im ZK und der ZK-DVO niedergelegten gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf den Handel mit Waren der Kapitel 25 bis 97 HS zwischen der Gemeinschaft und Andorra.

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Andorra sind Zollförmlichkeiten zu erfüllen, die der Situation entsprechen, die vor der Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993 bestand. Deshalb ist eine Zollanmeldung vorzulegen, mit der Angabe EX für Ausfuhr und IM für Einfuhr in Feld 1.

In diesem Zusammenhang sind die folgenden Fälle zu unterscheiden:

- Waren im zollrechtlich freien Verkehr gemäß dem Abkommen über die Zollunion werden im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2, (T2F), Beispiel a, oder (T2L) befördert;
- Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert, siehe Beispiel b;

- Sonderfall der in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93⁴⁸ bezeichneten Erzeugnisse, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert werden (siehe Beispiel c).

Die im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens vorgesehene Bürgschaft muss sowohl für die Gemeinschaft als auch für Andorra gelten. Die Bezeichnung „Fürstentum Andorra“ darf in den Bürgschaftserklärungen und -bescheinigungen nicht gestrichen sein.

Beispiele:

a) Beförderung von im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Gemeinschaft nach Andorra und umgekehrt

- Die Versandförmlichkeiten werden bei einer in einem Mitgliedstaat/Andorra gelegenen Zollstelle erfüllt: Ausstellung einer Ausfuhranmeldung EX1 und einer Versandanmeldung T2;

oder

- die Versandförmlichkeiten werden an der Grenze zwischen der EG und Andorra erfüllt: Die Waren werden im zollrechtlich freien Verkehr zur Grenze befördert, wo entweder eine Ausfuhranmeldung EX1 ausgestellt wird, sofern ein Versandpapier T2L vorgelegt wird, oder ein Dokument gleicher Wirkung, das den Gemeinschaftscharakter der Waren belegt.

⁴⁸ Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren, ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Beispiele für entsprechende Erzeugnisse sind: Mannit, Sorbit, Kasein, Kaseinate und andere Kaseinderivate, Dextrine und Dextrinleime, Stärke oder Klebstoffe aus Stärke, zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen, auf der Grundlage von Stärke.

Es ist jedoch anzumerken, dass die als Ausgangszollstelle dienende Grenzzollstelle die Abfertigung der Waren zum Versandverfahren ablehnen kann, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

b) Versand von nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Gemeinschaft nach Andorra und umgekehrt

Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden mit einem Versandpapier T1 zur Bestimmungsstelle in Andorra oder in der Gemeinschaft befördert.

c) Sonderfall der in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 bezeichneten Waren

Die oben beschriebenen Verfahren gelten unter folgenden Voraussetzungen:

- Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Gemeinschaftscharakter, für die ein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht und die von der Gemeinschaft nach Andorra versandt werden

Ausfertigung einer Ausfuhranmeldung EX1 und der Versandanmeldung T1.

Bei Verwendung eines Kontrollexemplars T5 ist dieses Papier bei der Ausgangszollstelle der Gemeinschaft abzugeben.

- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich im zollrechtlich freien Verkehr in Andorra befinden und in die Gemeinschaft versandt werden

Diese Erzeugnisse werden im externen gemeinschaftlichen

Versandverfahren (T1) befördert.

Da die Zollbehörden der Gemeinschaft den beweglichen Teilbetrag zu erheben haben, ist die Versandanmeldung T1 mit dem folgenden, rot unterstrichenen Vermerk zu versehen: *„Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“*.

Sonstige Versandverfahren

Im Warenverkehr mit Andorra findet das gemeinsame Versandverfahren keine Anwendung.

Andorra ist nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

Übersicht über die gewählten Verfahren (Versand, Ausfuhr, Einfuhr)		
Waren der Kapitel 1-24 HS		
	Waren aus der EG	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T5	
Ohne Ausfuhrerstattung	EX1 oder T1 ⁴⁹	
Verbrauchssteuerpflichtige Waren	EX1 + e-VD	
Verbrauchssteuerpflichtige Waren mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T5 + e-VD	
Alle Waren		„IM4“ ⁵⁰ (+EUR1) (für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) oder T1

Waren der Kapitel 25-97 HS (andere als die in Verordnung (EG) Nr. 3448/93 aufgeführten Waren)		
	Waren aus der EG	Waren aus Andorra
Waren im zollrechtlich freien Verkehr	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L (T2LF) + EX1 (an der Grenze)	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L (T2LF) + EX1 (an der Grenze)
Nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren	T1	T1 (Versand) oder „IM4“ (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr)

In Verordnung (EG) Nr. 3448/93 aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse		
	Waren aus der EG	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T1 (und gegebenenfalls T5)	
Im zollrechtlich freien Verkehr		T1 + Vermerk „Nur Agrarteilbetrag erheben - Abkommen EWG-Andorra“.

⁴⁹ Beim Versand von Nichtgemeinschaftswaren über das Gebiet der Gemeinschaft.

⁵⁰ Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr wird durch die Eingangszollstelle der Gemeinschaft vorgenommen.

3. San Marino

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (3.1.),
- die Förmlichkeiten (3.2.).

3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1992 schlossen die EWG und San Marino ein Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion⁵¹. Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion⁵² ersetzt, das am 1. April 2002 in Kraft trat. Die Zollunion gilt für Waren, die in die Kapitel 1-97 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT) fallen, mit Ausnahme der in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Produkte der Kapitel 72 und 73 („EGKS-Produkte“).

Durch den Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino⁵³ wurden die Bestimmungen für die Beförderung von Waren zwischen der Gemeinschaft und San Marino festgelegt. Dieser Beschluss galt seit dem 1. April 1993 und wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2002⁵⁴ geändert, der am 23. März 2002 wirksam

⁵¹ Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 14.

⁵² Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

⁵³ Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino, ABl. L 42 vom 19.2.1993, S. 34.

⁵⁴ Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 22. März 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino über bestimmte Methoden der

wurde.

Der Beschluss Nr. 1/2010⁵⁵ des Kooperationsausschusses EU-San Marino enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der italienischen Zollstellen, die die Zollförmlichkeiten für Waren, die für San Marino bestimmt sind, abwickeln können.

3.2. Förmlichkeiten

Durch den geänderten Beschluss Nr. 4/92 werden die Methoden der administrativen Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EG bei der Anwendung der Regeln des gemeinschaftlichen Versandverfahrens koordiniert.

Die folgenden Regeln gelten für die Beförderung von Waren, die in den Geltungsbereich der Zollunion zwischen der EG und San Marino fallen (Kapitel 1 bis 97 GZT mit Ausnahme von „EGKS-Produkten“):

1. Waren, die von dazu ermächtigten Zollstellen der Gemeinschaft in Italien nach San Marino befördert werden

In einem T1-Verfahren mit Bestimmung San Marino beförderte Waren werden bei einer der dazu ermächtigten Zollstellen der Gemeinschaft in Italien⁵⁶ in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt.

administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino, ABl. L 99 vom 16.4.2002, S.23.

⁵⁵ Beschluss Nr. 1/2010 des Kooperationsausschusses EU-San Marino („Globalbeschluss“) vom 29. März 2010 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino, ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13.

⁵⁶ Die Zollstellen sind im Beschluss Nr. 1/2010, ABl. L 156 vom 23.6.2010, aufgeführt. Es handelt sich um: Ancona, Bologna, Forlì, Genova, Gioia Tauro, La Spezia, Livorno, Milano, Ravenna, Rimini, Roma, Orio Al Serio, Milano, Taranto, Trieste und Venezia.

Bei der dazu ermächtigten Zollstelle wird für die Weiterbeförderung nach San Marino eine Versandanmeldung T2-SM oder ein Versandpapier T2L-SM⁵⁷ ausgestellt. Entweder beenden die zuständigen Behörden von San Marino die Versandanmeldung T2-SM im NCTS oder versehen ein Exemplar des Versandpapiers T2L-SM mit ihrem Dienststempelabdruck und senden es an die Abgangsstelle in Italien zurück (d. h. an eine der ermächtigten Zollstellen der Gemeinschaft gemäß dem Verzeichnis im Beschluss Nr. 1/2010).

2. Waren, die aus der Gemeinschaft⁵⁸ nach San Marino befördert werden

Gegenüber den zuständigen Behörden von San Marino ist nachzuweisen, dass sich die Waren innerhalb der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Dieser Nachweis kann in Form einer Versandanmeldung T2 (T2F), des Originals eines Versandpapiers T2L (T2LF) oder eines Papiers gleicher Wirkung (insbesondere das in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannte e-VD) erbracht werden.

3. Waren, die aus San Marino in die Gemeinschaft (mit Ausnahme Italiens⁵⁹) befördert werden

Für Waren, die aus San Marino in die Gemeinschaft befördert werden, füllen die zuständigen Behörden von San Marino eine Versandanmeldung T2 (T2F) aus (mit einer in der Gemeinschaft

⁵⁷ Das Versandpapier T2L-SM wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und wird auf jedem Exemplar mit einem der folgenden Vermerke versehen: Rilasciato in tre esemplari – Délivré en trois exemplaires. Der Beteiligte erhält das Original und eine Kopie des Versandpapiers T2L-SM, die zweite Kopie verbleibt bei der Abgangsstelle.

⁵⁸ Der Warenverkehr zwischen Italien und San Marino erfolgt im Rahmen einer steuerlichen Regelung (MwSt).

⁵⁹ Idem.

gelegenen Zollstelle als Bestimmungsstelle) oder stellen ein Versandpapier T2L (T2LF) oder ein Papier gleicher Wirkung aus. Dieses Papier wird bei der Eingangszollstelle der Gemeinschaft vorgelegt und weist nach, dass sich die Waren in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Wurden die in die Gemeinschaft zu befördernden Waren zuvor mit einem T2F-, T2LF- oder einem anderen Papier gleicher Wirkung (insbesondere das in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannte e-VD) nach San Marino verbracht, so bringen die Behörden in San Marino einen Verweis auf dem Papier an, das die Waren zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in San Marino begleitete.

Die Bezeichnung „Republik San Marino“ darf in den Bürgerschaftserklärungen und -bescheinigungen nicht gestrichen sein.

Anmerkung: „EGKS-Produkte“ fallen nicht in den Geltungsbereich der Zollunion. Infolgedessen werden sie bei ihrer Ankunft in der Gemeinschaft als nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren behandelt.

4. Sonstige Versandverfahren

Im Warenverkehr mit San Marino findet das gemeinsame Versandverfahren keine Anwendung.

San Marino ist nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

4. Nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörende Gebiete

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- den Hintergrund und die Rechtsvorschriften (4.1.),
- das interne gemeinschaftliche Versandverfahren (4.2.),

- Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren (4.3).

4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Artikel 3 ZK Die folgenden Gebiete gehören zwar zum Zollgebiet, nicht jedoch zum Steuergebiet der Gemeinschaft:

*Richtlinie
2006/112/EG*

die Kanalinseln,
die Kanarischen Inseln,
die folgenden französischen überseeischen Gebiete: Guadeloupe, Martinique, Guyana und Réunion;
der Berg Athos;
die Ålandinseln.

Die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG gelten in den nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebieten nicht.

Um zu gewährleisten, dass Steuerlasten (Mehrwert- und Verbrauchsteuer) kontrolliert und angerechnet werden, gelten für die innergemeinschaftliche Beförderung von Gemeinschaftswaren in die, aus den oder zwischen den nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebieten das interne gemeinschaftliche Versandverfahren oder gegebenenfalls Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren.

4.2. Internes gemeinschaftliches Versandverfahren

Das interne gemeinschaftliche Versandverfahren für Beförderungen gemäß Artikel 340 ZK-DVO wird als T2F-Verfahren bezeichnet, das wie folgt Anwendung findet:

- Versandanmeldung:

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F in Feld Nr. 1 der Versandanmeldung.

- bei der Verwendung von Luftfracht- oder Schiffsmanifesten (genehmigter Linienverkehr) als Versandanmeldung (Vereinfachung der Stufe 1):

Eintragung der Kurzbezeichnung T2F auf dem entsprechenden Manifest.

- bei der Verwendung von Luftfracht- oder Schiffsmanifesten (genehmigter Linienverkehr) als Versandanmeldung (Vereinfachung der Stufe 2):

Eintragung der Kurzbezeichnung TF für die betreffenden Gemeinschaftswaren.

4.3. Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status der Waren

Ist das Versandverfahren T2F nicht vorgeschrieben (beispielsweise im Nicht-Linienverkehr) und wird der Gemeinschaftscharakter der Waren, die in die, aus den oder zwischen den nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebieten befördert werden, anhand von Begleitdokumenten nachgewiesen, so gilt Folgendes:

- bei der Verwendung der Zollanmeldung oder von Handelspapieren als Dokumente zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters:

Eintragung der Kurzbezeichnung T2LF in Feld Nr. 1 der Zollanmeldung oder in das Handelspapier.

- bei der Verwendung von Schiffsmanifesten (Nicht-Linienverkehr) als Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters:

Eintragung der Kurzbezeichnung F für die betreffenden Gemeinschaftswaren.

Der Vermerk „F“ gilt als „besonderer Vermerk“ im Sinne des

Artikels 9 Absatz 4 des Übereinkommens.

Weitere Hinweise zum Gemeinschaftscharakter von Waren finden sich in Teil II des Handbuchs.

- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge (*pro memoria*)**

TEIL V AUSFALLVERFAHREN

KAPITEL 1 – EINFÜHRUNG

Das in diesem Kapitel beschriebene Ausfallverfahren kommt zur Anwendung, wenn das System der Zollbehörden oder das System des Wirtschaftsbeteiligten nicht verfügbar ist.

Die Anwendung des Ausfallverfahrens unterliegt einigen **wichtigen Grundregeln:**

- Über das NCTS vorgenommene oder im Ausfallverfahren erfolgte Versandvorgänge sollten eindeutig als unterschiedliche Verfahren betrachtet werden. Das bedeutet, dass alle im NCTS begonnenen und erfolgreich übergeführten Sendungen auch im NCTS abgeschlossen werden müssen, ebenso wie alle im Ausfallverfahren begonnenen Sendungen gemäß den Bestimmungen über die Verwendung des Einheitspapiers zu beenden sind.
- Muss das Ausfallverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, storniert wird.

1. Versandanmeldung bei einem Ausfallverfahren

Eine der folgenden Unterlagen kann im Fall eines Ausfallverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

1. ein Einheitspapier,
2. ein von dem System des Wirtschaftsbeteiligten formlos auf Papier gedrucktes Einheitspapier gemäß den Artikeln 205, 353 ZK-DVO/Anlage III Titel II Artikel 5 des Übereinkommens oder

3. das Versandbegleitdokument, wenn das Anliegen des Wirtschaftsbeteiligten nach Ansicht der Zollbehörden gerechtfertigt ist. In diesem Fall trägt das Versandbegleitdokument weder einen Strichcode noch eine MRN (Versendungsbezugsnummer).

Option 1 ist im Fall eines Ausfallverfahrens zu bevorzugen.

2. Stempel bei Ausfallverfahren

Die im Falle eines Systemausfalls verwendete Anmeldung auf Papier muss von allen an dem Versandverfahren beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der/den Durchgangszollstelle(n) und der Bestimmungsstelle zu vermeiden.

Daher müssen die Exemplare der Versandanmeldung in Feld A des Einheitspapiers oder anstelle der MRN und des Strichcodes auf dem Versandbegleitdokument mit einem Stempel (Abmessungen: 26 x 59 mm, rote Tinte) versehen werden, der auf ein Ausfallverfahren hinweist.

- Beim Regelversandverfahren wird das Dokument von der Abgangsstelle bzw. beim vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender abgestempelt.
- Siehe Anhang 8.1. für die verschiedenen Sprachfassungen des bei Ausfallverfahren verwendeten Stempels.

3. Ausfall des Systems der Zollbehörden

Die Festlegung der genauen Bedingungen, unter denen die zuständige Behörde auf das Ausfallverfahren zurückgreifen kann, obliegt der jeweiligen nationalen Verwaltung. Diese Bedingungen sollten jedoch im Voraus festgelegt und den Wirtschaftsbeteiligten mitgeteilt werden bzw. diese Informationen sollten ihnen zur Verfügung gestellt werden.

4. Ausfall des Systems des Wirtschaftsbeteiligten

Dieser Abschnitt findet auf die folgenden Situationen Anwendung:

- das System des Hauptverpflichteten ist ausgefallen,
- das Netz zwischen dem Hauptverpflichteten und den Zollbehörden ist ausgefallen.

Jeder Rückgriff auf das Ausfallverfahren muss zuvor von den Zollbehörden genehmigt werden. Um diese Genehmigung zu erhalten, muss der Hauptverpflichtete, unabhängig davon, ob er das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren anwendet, die Zollbehörden per Fax, E-Mail oder auf anderem Wege über die Gründe für das Ausfallverfahren und den genauen Beginn des Ausfallverfahrens in Kenntnis setzen.

Haben sich die Zollbehörden vergewissert, dass das System tatsächlich nicht verfügbar ist, erteilen sie dem Hauptverpflichteten die Genehmigung zur Anwendung des Ausfallverfahrens. Zudem können die Behörden um Nachweise für den Ausfall ersuchen und Kontrollen durchführen. Die Zollbehörden können jedoch ihre Zustimmung verweigern, wenn ein bestimmter Hauptverpflichteter systematisch Systemausfälle meldet.

Greift ein zugelassener Versender aufgrund des Ausfalls seines Systems oder aufgrund von Netzproblemen bei über zwei Prozent seiner jährlichen Anmeldungen auf das Ausfallverfahren zurück, sollte die Genehmigung überprüft werden, um festzustellen, ob die Voraussetzung dafür noch erfüllt sind.

5. Verfahren

5.1. Abgangsstelle – Regelversandverfahren

Im Regelversandverfahren füllt der Hauptverpflichtete eine Versandanmeldung auf Papier aus und legt diese bei Gestellung der Waren der Abgangsstelle vor.

Einzelheiten dazu finden sich in Teil V Kapitel 2 und 3.

Es ist zu beachten, dass der Versandvorgang auf der Grundlage der papiergestützten Anmeldung beendet und erledigt werden muss.

ZOLL

Muss das Ausfallverfahren angewendet werden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben wurde, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, **storniert wird**. Der Wirtschaftsbeteiligte ist verpflichtet, die einschlägigen Angaben jedes Mal zu machen, wenn eine Anmeldung in das System eingegeben wird, später aber auf das Ausfallverfahren ausgewichen wird.

5.2. Abgangsstelle – zugelassener Versender

Die Genehmigung der Zollbehörden zur Anwendung des Ausfallverfahrens kann durch eine Referenznummer oder anderweitig erteilt werden.

Bei diesem vereinfachten Verfahren füllt der Hauptverpflichtete eine Versandanmeldung in drei Exemplaren auf Papier aus.

Weitere Einzelheiten finden sich in Teil VI Abschnitt 3.5.3.2.

Der Hauptverpflichtete teilt den Zollbehörden die Betriebsbereitschaft des Systems und gegebenenfalls Einzelheiten zu den verwendeten Unterlagen mit.

5.3. Bestimmungsstelle – Regelversandverfahren

Wurden Waren beim Abgang über das NCTS in das Versandverfahren übergeführt, aber das System bei der Bestimmungsstelle steht bei der Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so beendet die Bestimmungsstelle das Verfahren auf der Grundlage des Versandbegleitdokuments und nimmt die erforderlichen Einträge in das System vor, sobald es wieder verfügbar ist, damit die Abgangsstelle den Vorgang erledigen kann.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, fordert die Bestimmungsstelle den Hauptverpflichteten oder den Beförderer auf, den Alternativnachweis über die Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Weitere Einzelheiten finden sich in Kapitel 6 Abschnitt 4.2.

5.4. Bestimmungsstelle - zugelassener Empfänger

Sollte das System der Zollbehörden an der Bestimmungsstelle nicht verfügbar sein, wendet der zugelassene Empfänger die in Teil VI des Versandverfahrenshandbuchs festgelegten Verfahren für zugelassene Empfänger an.

6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)

7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil

8. Anhänge

8.1. Stempel bei Ausfallverfahren

- BG:** **NCTS ΑΒΑΡΙΑΙΝΑ ΠΡΟΨΕΔΥΡΑ**
НЯМА НАЛИЧНИ ДАННИ В СИСТЕМАТА
ЗАΠΟΧΗΑΤΑ НА _____
(Дата/час)
- CH:** **NCTS FALLBACK PROCEDURE**
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)
- CS:** **NCTS HAVARIJNÍ POSTUP**
DATA NEJSOU V SYSTÉMU
ZAHÁJEN DNE _____
(Datum/hodina)
- DA:** **NCTS NØDPROCEDURE**
INGEN DATA TILGÆNGELIGE I SYSTEMET
PÅBEGYNDT DEN _____
(Dato/klokkeslæt)
- DE:** **NCTS NOTFALLVERFAHREN**
KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR
Begonnen am _____
(Datum/Uhrzeit)
Ticket-Nr: _____
- EE:** **NCTS ASENDUSTOIMING**
Süsteemi andmed ei ole kättesaadavad
Algatatud _____
(Kuup/kellaaeg).
- EL:** **ΕΚΤΑΚΤΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ NCTS**
ΤΟ ΣΥΣΤΗΜΑ ΔΕΝ ΔΙΑΘΕΤΕΙ ΚΑΝΕΝΑ ΣΤΟΙΧΕΙΟ
ΑΡΧΙΣΕ ΣΤΙΣ _____
(Ημερομηνία/ώρα)
- EN:** **NCTS FALLBACK PROCEDURE**
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

- ES: **PROCEDIMIENTO DE EMERGENCIA PARA CASOS DE FALLO DEL NCTS**
DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA
INICIADO EL _____
(Fecha/hora)
- FI: **NCTS-VARAMENETTELY**
JÄRJESTELMÄ EI KÄYTETTÄVISSÄ
ALOITETTU _____
(pvm/kellonaika)
- FR: **PROCÉDURE DE SECOURS NSTI**
AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE SYSTÈME
ENGAGÉE LE _____
(Date/heure)
- HU: **NCTS TARTALÉK ELJÁRÁS**
NINCS ELÉRHETŐ ADAT A RENDSZERBEN
INDÍTVÁ _____
(Dátum/óra)
- IS:
- IT: **PROCEDURA DI RISERVA DEL NCTS**
DATI NON DISPONIBILI NEL SISTEMA
AVVIATA IL _____
(Data/ora)
- LV: **DTKS ALTERNATĪVĀ PROCEDŪRA**
DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI
UZSĀKTS _____
(Datums/stunda)
- LT: **NCTS ATSARGINĖ PROCEDŪRA**
SISTEMOJE DUOMENŲ NĖRA
PRADĖTA _____
(data/valanda)
- MT: **PROCÉDURA TA' RIŻERVA NCTS**
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
MIBDIJA FI _____
(Data/hin)

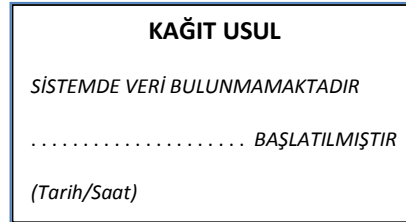
- NL: **NOODPROCEDURE NCTS**
GEGEVENS NIET BESCHIKBAAR IN HET SYSTEEM
BEGONNEN OP _____
(Datum/uur)
- NO: **NCTS FALLBACK PROCEDURE**
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)
- PL: **PROCEDURA AWARYJNA NCTS**
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
OTWARTO W DNIU _____
(data/godzina)
- PT: **PROCEDIMENTO DE CONTINGÊNCIA EM CASO DE FALHA DO NSIT**
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
INICIADO A _____
(Data/hora)
- RO: **PROCEDURA DE REZERVĂ NCTS**
NICIO DATEI DISPONIBILĂ ÎN SISTEM
INIȚIATĂ LA _____
(Data/ora)
- SI: **ALTERNATIVNI POSTOPEK NCTS**
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
ZAČETO DNE _____
(Datum/ura)
- SK: **NCTS HAVARIJNÝ STAV**
V SYSTÉME NIE SÚ K DISPOZÍCII ŽIADNE ÚDAJE
SPUSTENÝ _____
(dátum/hodina)
- SV: **RESERVROUTIN NÄR NCTS INTE FUNGERAR**
INGA DATA TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
INLEDD DEN _____
(Datum/klockslag)

HR

Stamp



TR



KAPITEL 2 – ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN ZUM EINHEITSPAPIER

<i>Artikel 3 Buchstaben b, c und u</i>	In Teil V wird das Ausfallverfahren bei Verwendung der Vordrucke des Einheitlichen Verwaltungspapiers (Einheitspapiers) als Versandanmeldung erläutert. Teil V ist in sechs Kapitel unterteilt:
<i>Anlage I Übereinkommen</i>	Kapitel 3 behandelt die Anmeldung im Regelversandverfahren.
<i>Artikel 4 ZK</i>	Kapitel 4 behandelt die Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle.
<i>Artikel 4 Absatz 17 ZK</i>	Kapitel 5 behandelt die Ereignisse während der Beförderung.
	Kapitel 6 behandelt die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle.

Anmerkung:

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „Versandanmeldung“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „**Versandanmeldung**“ die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise ihren Willen bekundet, Waren in das Versandverfahren zu überführen, und zweitens bezeichnet der Begriff den Vordruck bzw. die Vordrucke des Einheitspapiers, die als Versandanmeldung verwendet werden, d. h. die „**Exemplare der Versandanmeldung**“. In den folgenden Kapiteln wird der Ausdruck „Versandanmeldung“ in der erstgenannten Bedeutung verwendet, wobei die Anmeldung anhand der vorgeschriebenen Exemplare des Einheitspapiers erfolgt.

KAPITEL 3 – DIE ANMELDUNG IM REGELVERSANDVERFAHREN

1. Einführung

Einführung In diesem Kapitel wird das Ausfallverfahren, bei dem das Einheitspapier als Versandanmeldung, dient, beschrieben.

In Abschnitt [2](#) werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit einer Regelversandanmeldung dargelegt.

In Abschnitt [3](#) werden die einzelnen Schritte der Versandanmeldung im Regelversandverfahren von der Verladung der Waren bis zum Ausfüllen und Unterzeichnen der Anmeldevordrucke beschrieben.

Abschnitt [4](#) behandelt besondere Situationen bei den einzelnen Schritten der Versandanmeldung.

In Abschnitt [5](#) werden Ausnahmen von den allgemeinen Regeln erläutert.

Abschnitt [6](#) ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt [7](#) ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt [8](#) enthält die Anhänge des Kapitels 3.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Versandanmeldung ist die zollrechtliche Anmeldung für die Überführung oder für die Genehmigung der Überführung von Waren in das Versandverfahren.

Rechtsquellen

Die Rechtsquellen für die Anmeldung im Regelversandverfahren unter Verwendung des Einheitspapiers sind:

- Artikel 12 Absatz 2 des Übereinkommens über das Einheitspapier;
- Artikel 5 Anhang II des Übereinkommens über das Einheitspapier;
- Artikel 3 Buchstaben b und u, Artikel 20 und 22 Anlage I des Übereinkommens;
- Anlage III des Übereinkommens:
 - Titel III Artikel 5 und 6;
 - Anhang B6
 - Anhang B4 und B5;
- - Artikel 4 Absatz 17 und Artikel 62 ZK;
- - Artikel 205 Absatz 1 bis Artikel 217 ZK-DVO;
- - Artikel 344, 353 und 353a ZK-DVO;
- - Anhang 37 ZK-DVO;
- - Anhänge 38, 44a und 45 ZK-DVO.

3. Die einzelnen Schritte der Versandanmeldung

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- das Verladen von Waren (Abschnitt 3.1.);
- die Versandanmeldung (Abschnitt 3.2.);
- den Vordruck für die Versandanmeldung und wie er ausgefüllt

wird (Abschnitt 3.2.1.);

- die Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier (Abschnitt 3.2.2.);
- Vordruck, Ausfüllen und Verwendung von Ladelisten (Abschnitt 3.2.3.);
- gemischte Sendungen (Abschnitt 3.2.4.);
- die Unterzeichnung der Versandanmeldung (Abschnitt 3.2.5.)

3.1. Das Verladen

Verladung Für die Zwecke des Versandverfahrens bedeutet Verladen, dass Waren, die mit einer Versandanmeldung von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle versandt werden sollen, in einem einzigen Beförderungsmittel untergebracht werden⁶⁰.

Einziges Beförderungsmittel Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten als ein einziges Beförderungsmittel:

*Artikel 20 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 349 ZK-
DVO*

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern;
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen;
- Schiffe, die eine Einheit bilden;
- auf ein einziges Beförderungsmittel verladene Container.

Eine Versandanmeldung gilt jeweils nur für die auf ein einziges Beförderungsmittel verladenen und von der Abgangsstelle zur Bestimmungsstelle beförderten Waren.

Wird eine Sendung auf zwei Beförderungsmittel verteilt, so ist für jedes Beförderungsmittel eine gesonderte Versandanmeldung

⁶⁰ Werden einzelne Packstücke im Versandverfahren befördert, besteht kein direkter Zusammenhang zwischen dem Packstück und dem Beförderungsmittel. In diesem Fall werden Nämlichkeitsmittel auf das Packstück angewendet.

erforderlich, auch wenn alle Waren von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert werden.

Andererseits kann ein einziges Beförderungsmittel verwendet werden, um Waren bei verschiedenen Abgangsstellen zu laden und bei einer oder mehreren Bestimmungsstellen zu entladen.

Werden Waren bei verschiedenen Abgangsstellen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen, so muss bei jeder Abgangsstelle eine Versandanmeldung für die jeweils dort verladenen Waren ausgestellt werden.

3.2. Die Versandanmeldung

3.2.1. Vordruck und Ausfüllen der Versandanmeldung

Einheitspapier Das Einheitspapier besteht aus den folgenden nummerierten Exemplaren:

- einem Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare Nrn.1 bis 8) oder
- einem Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare Nrn.1/6, 2/7, 3/8 und 4/5).

Dem Einheitspapier können gegebenenfalls Ergänzungsvordrucke mit der Bezeichnung „BIS“ beigelegt werden. Die Ergänzungsvordrucke sind wie die normalen Vordrucksätze nummeriert:

- ein Vordrucksatz mit acht fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplar Nr. 1 BIS bis Exemplar Nr. 8 BIS);
- ein Vordrucksatz mit vier fortlaufend nummerierten Exemplaren (Exemplare Nrn. 1/6 BIS, 2/7 BIS, 3/8 BIS und 4/5 BIS).

Weitere Informationen zu Ergänzungsvordrucken für die

Versandanmeldung und zu Ladelisten enthalten Abschnitte [3.2.2.](#) beziehungsweise [3.2.3.](#)

Exemplare für die
Versandanmeldung

Für die Versandanmeldung sind drei Exemplare des Einheitspapiers zu verwenden, nämlich Exemplare Nrn. 1, 4 und 5:

- Exemplar Nr. 1 verbleibt nach der Registrierung der Anmeldung bei der Abgangsstelle;
- Exemplar Nr. 4 begleitet die Waren zur Bestimmungsstelle und verbleibt dort;
- Exemplar Nr. 5 begleitet die Waren zur Bestimmungsstelle und wird von ihr nach Beendigung des Versandverfahrens an das Abgangsland zurückgesandt.

Einheitspapier mit
4-seitigem
Vordrucksatz

Für eine Versandanmeldung mit vierseitigem Vordrucksatz sind Exemplare beider Sätze zu verwenden, nämlich Exemplar Nr. 1 und 4 des einen und Exemplar Nr. 5 des anderen Satzes. In jedem Satz werden die Nummern der nicht verwendeten Exemplare markiert, indem am Rand die Nummer des nicht verwendeten Exemplars durchgestrichen wird, was z. B. bei Exemplar Nr. 1/6 mit durchgestrichener Nummer 6 bedeutet, dass Exemplar Nr. 1 verwendet wird.

Technische
Anforderung

*Anlage III Titel I
Artikel 3,5
Übereinkommen*

*Artikel 215 ZK-
DVO*

Papier

Bei nicht EDV-gestützter Versandanmeldung müssen die Vordrucke des Einheitspapiers die folgenden technischen Anforderungen erfüllen:

Ein als Versandanmeldung verwendetes Einheitspapier muss auf Papier gedruckt werden, das folgende Anforderungen erfüllt:

- selbstkopierend;
- als Schreibpapier geeignet;

- Gewicht von mindestens 40 g/m²;
- gut deckend gearbeitet, damit die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen;
- fest genug, um bei normalem Gebrauch weder einzureißen noch zu knittern;
- von weißer Farbe und mit grüner Tinte bedruckt.

Die für das Versandverfahren zwingend auszufüllenden Felder müssen einen grünen Hintergrund haben.

Die Vordrucke haben die Abmessungen 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.

Farbkodierung

Das Einheitspapier hat folgende Farbkodierung zu tragen:

- 8-seitiger Vordrucksatz und 8-seitiger BIS-Vordrucksatz für das Einheitspapier:

Die Exemplare Nrn. 1, 2, 3 und 5 sind am rechten Rand mit einer durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Linie gekennzeichnet.

- Die Exemplare Nrn. 4, 6, 7 und 8 weisen am rechten Rand eine unterbrochene blaue, rote, grüne bzw. gelbe Linie auf.

- 4-seitiger Vordrucksatz und 4-seitiger BIS-Vordrucksatz für das Einheitspapier:

Die Exemplare Nrn. 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 weisen am rechten Rand eine durchgehende und rechts davon eine unterbrochene rote, grüne, gelbe bzw. blaue Linie auf.

Die durchgehenden Linien sind ungefähr 3 mm breit. Die unterbrochene Linie besteht aus einer Folge von 3 mm langen Quadraten und 3 mm Zwischenraum.

EDV-gestützte
Anmeldung

*Anhang B6 Titel I
Buchstabe A
Anlage III
Übereinkommen*

*Artikel 205 ZK-
DVO*

*Anhang 37 Titel I
Buchstabe A ZK-
DVO*

Versandanmeldungen werden in der Regel auf dem Einheitspapier entweder handschriftlich oder mit der Schreibmaschine ausgefüllt oder mit einem Datenverarbeitungssystem für die Erstellung von Versandanmeldungen gedruckt. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch der Druck des Einheitspapiers mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungssysteme zulässig, gegebenenfalls auf Normalpapier.

Um den Vordruck bei Verwendung einer Schreibmaschine oder eines mechanografischen Verfahrens richtig auszufüllen, ist er so in die Maschine bzw. das Gerät einzuspannen, dass der erste Buchstabe der Angaben, die in Feld Nr. 2 erscheinen sollen, in dem kleinen Feld in der linken oberen Ecke von Feld Nr. 2 erscheint.

Die Vordrucke können auch leserlich handschriftlich ausgefüllt werden; in diesem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

Ausfüllen des
Einheitspapiers

Beim Ausfüllen einer Versandanmeldung sind Eintragungen in allen Pflichtfeldern der Exemplare des Einheitspapiers vorzunehmen. Anweisungen zum Ausfüllen eines Einheitspapiers enthalten die Anhänge 37 und 38.

Es muss nur das erste (oberste) Exemplar des Einheitspapiers ausgefüllt werden. Da das verwendete Papier selbstkopierend ist, werden die Angaben mechanisch auf die übrigen Exemplare übertragen.

Weitere Informationen zu der Übertragung per Durchschrift enthalten die Anhänge 35 und 36 ZK-DVO.

Sprachen

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien auszustellen.

Um Verzögerungen an der Abgangs-/Bestimmungsstelle (oder einer

Durchgangszollstelle) zu vermeiden, müssen die Beteiligten das Einheitspapier richtig ausfüllen.

Die Abgangsstelle hat zu gewährleisten, dass das Einheitspapier richtig und leserlich ausgefüllt ist und die Anmeldung mit einem deutlich erkennbaren Stempelabdruck der Abgangsstelle versehen wird.

Felder für das
Versandverfahren

Maximalliste

Die Maximalliste der im Versandverfahren auszufüllenden Felder umfasst die Felder: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (d. h. die Felder mit grünem Hintergrund mit Ausnahme von Feld 26). Weitere Einzelheiten sind in Anhang 37 ZK-DVO zu finden.

ZOLL

Die auf dem Einheitspapier mit Großbuchstaben bezeichneten Felder B, C, D(/J), E(/J), F, G und I sind von den Zollbehörden auszufüllen. Die linke Seite des Feldes I kann ebenfalls vom zugelassenen Empfänger für Einträge genutzt werden.

Fehler beim Ausfüllen eines Einheitspapiers

*Artikel 28
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 12
Absatz 5
Anlage III
Übereinkommen*

Artikel 65 ZK

Rasuren oder Übermalungen sind nicht zulässig. Etwaige Berichtigungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt werden. Diese Berichtigungen müssen ferner durch die Zollbehörden abgezeichnet werden. In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen.

Eine Berichtigung ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Erhalt der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder wenn sie festgestellt haben, dass die Angaben fehlerhaft sind, oder die Waren dem Anmelder bereits überlassen wurden.

3.2.2. Die Einheitspapier-Ergänzungsvordrucke

*Artikel 22
Anlage I
Übereinkommen*

Dem Einheitspapier können gegebenenfalls ein oder mehrere als BIS-Vordrucke bezeichnete Ergänzungsvordrucke beigelegt werden.

*Artikel 208 ZK-
DVO*

Verwendung von BIS-Vordrucken zum Einheitspapier

BIS-Vordrucke zum Einheitspapier können verwendet werden

1. wenn sich die Versandanmeldung auf mehr als eine Warenposition bezieht oder
- 2: wenn eine Sendung sowohl T1- und T2- oder auch T2F-Waren enthält; Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier werden dann (wie Ladelisten) für die Angaben zu den Waren mit dem jeweiligen zollrechtlichen Status (T1, T2 oder T2F) verwendet. Das Einheitspapier muss zusätzlich eine Zusammenstellung der für die Waren mit dem jeweiligen Status benutzten BIS-Vordrucke enthalten.

Ausfüllen der BIS-Vordrucke zum

Die Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier sind integraler

Einheitspapier Bestandteil der Versandanmeldung und müssen denselben technischen Anforderungen entsprechen.

*Titel III Anhang
B6 Anlage III
Übereinkommen*

*Anhang 37 ZK-
DVO*

Sie sind gemäß den Anweisungen für das Ausfüllen des Vordrucks des Einheitspapiers auszufüllen, aber:

- bei gemischten Sendungen (Buchstabe „T“ erscheint in Feld Nr. 1 [drittes Unterfeld] des Einheitspapiers) ist, je nach Sachlage, der Vermerk „T1bis“, „T2bis“ oder „T2Fbis“ in Feld Nr. 1 „Anmeldung“ des Ergänzungsvordrucks einzutragen.
- die Verwendung von Feld Nr. 2 „Versender/Ausführer“ und Feld Nr. 8 „Empfänger“ (Feld Nr. 2/8 des vierseitigen Vordrucksatzes) des Ergänzungsvordrucks ist den Vertragsparteien freigestellt und sollte nur den Namen und, sofern vorhanden, die Zollnummer des Beteiligten enthalten.

Sämtliche nicht verwendeten Felder Nr. 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ sind durchzustreichen, um nachträgliche Eintragungen auszuschließen.

Anmerkung: Eine Kombination aus Ergänzungsvordrucken und Ladelisten darf nicht verwendet werden.

3.2.3. Ladelisten, Vordruck und Ausfüllen des Vordrucks

Ladelisten als beschreibender Teil der Versandanmeldung

Ladelisten können als beschreibender Teil des Einheitspapiers verwendet werden. Sofern nicht die Verwendung besonderer Ladelisten (Artikel 385 ZK-DVO, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1192/2008) zugelassen ist, müssen die Listen dem Muster aus Anhang B4 Anlage III des Übereinkommens und Anhang 45 der ZK-DVO entsprechen. Teil VI enthält weitere Informationen über besondere Ladelisten.

Die Verwendung von Ladelisten darf sich nicht auf die Verpflichtungen auswirken, die bezüglich des

Versendens/Ausfuhrverfahrens oder eines Verfahrens in dem beteiligten Bestimmungsland oder bezüglich der für derartige Förmlichkeiten verwendeten Vordrucke bestehen.

Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

Technische
Anforderungen

*Anhang B5
Anlage III
Übereinkommen*

*Anhang 44a ZK-
DVO*

Für die Ladelisten ist Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 40 g/m² zu verwenden, das so fest sein muss, dass es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

Ladelisten müssen

- die Überschrift „Ladeliste“ tragen;
- ein 70 × 55 mm großes Feld enthalten, das in einen oberen Teil von 70 × 15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T“ sowie einer der erforderlichen Ergänzungen und einen unteren Teil von 70 × 40 mm zur Aufnahme anderer erforderlicher Angaben aufgeteilt ist;
- Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften umfassen:
 - laufende Nr.;
 - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke;
 - Warenbezeichnung;
 - Versendungsland/Ausfuhrland;
 - Rohmasse in Kilogramm;
 - Raum für amtliche Eintragungen.

Die Breite der Spalten kann bei Bedarf angepasst werden. Die Spalte mit der Überschrift „Raum für amtliche Eintragungen“ muss jedoch

mindestens 30 mm breit sein. Auch der freie Raum außerhalb der oben bezeichneten Felder kann verwendet werden.

Die Ladelisten sind in gleicher Stückzahl auszufertigen wie der Vordruck für die Versandanmeldung, zu denen sie gehören.

BETEILIGTE

1. Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.
2. Hinter den einzelnen Warenpositionen sind gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Vermerke anzugeben, insbesondere Vermerke zu den vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen.
3. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für nachträgliche Eintragungen unbrauchbar zu machen.
4. Besteht die Sendung, auf die sich die Ladeliste bezieht, aus zwei oder mehr Arten von Waren, so sind die folgenden Felder des Einheitspapiers durchzustreichen:
 - Feld 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“;
 - Feld 32 „Positions-Nr.“;
 - Feld 33 „Warennummer“;
 - Feld 35 „Rohmasse (kg)“;
 - Feld 38 „Eigenmasse (kg)“ und gegebenenfalls
 - Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“;
 - Feld 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen“.
5. Besteht die Sendung, auf die sich die Ladeliste bezieht, aus zwei oder mehr Arten von Waren, so darf das Feld 31 „Packstücke und Warenbeschreibung“ des Einheitspapiers nicht für die Angabe der Zeichen, Nummern, Anzahl und

Art der Packstücke und der Warenbeschreibung verwendet werden. In diesem Feld sind aber gegebenenfalls die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung (T1, T2, T2F) der beigelegten Ladelisten anzugeben.

ZOLL

Die Abgangsstelle versieht die Ladeliste mit der Registriernummer. Diese Nummer muss mit der Registriernummer des zugehörigen Einheitspapiers identisch sein. Die Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangsstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Bei handschriftlicher Eintragung ist der Dienststempelabdruck der Abgangsstelle beizusetzen. Die Unterschrift eines Bediensteten der Abgangsstelle kann hinzugefügt werden, ist aber nicht zwingend.

Werden einem einzigen Einheitspapier zwei oder mehrere Ladelisten beigelegt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Gesamtzahl der zugehörigen Ladelisten ist in Feld 4 „Ladelisten“ des Einheitspapiers einzutragen.

Anmerkung: Eine Kombination aus Ergänzungsvordrucken und Ladelisten darf nicht verwendet werden.

3.2.4. Gemischte Sendungen

Gemischte Sendungen

*Artikel 23 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 351 und
Anhang 37d ZK-
DVO*

Sollen Sendungen, die aus im T1-Verfahren zu befördernden Nichtgemeinschaftswaren und im T2- oder T2F-Verfahren zu befördernden Gemeinschaftswaren bestehen, mit einer einzigen Versandanmeldung befördert werden, müssen dem Einheitspapier gesonderte Ergänzungsvordrucke (BIS-Vordrucke, siehe 3.2.2.) oder Ladelisten (siehe 3.2.3.) beigelegt werden. Das Einheitspapier enthält gemeinsame Angaben und eine Zusammenstellung der für die Waren benutzten Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten – getrennt nach dem jeweiligen Status. Auf einem Ergänzungsvordruck zum Einheitspapier oder auf einer Ladeliste können jeweils nur Waren mit demselben

zollrechtlichen Status verzeichnet sein.

Andernfalls sind gesonderte Einheitspapiervordrucke auszufüllen; zum Beispiel ein T1-Einheitspapier für Nichtgemeinschaftswaren und ein T2- oder T2F-Einheitspapier für Gemeinschaftswaren.

Anmerkung: Gemeinschaftswaren, die nicht in das Versandverfahren übergeführt (aber im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert) werden, können mit denselben Beförderungsmitteln befördert werden wie die Waren, die sich im Versandverfahren befinden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die ins Versandverfahren übergeführten Waren (siehe Teil IV Kapitel 2, Abschnitt 3.8.1. über gemischte Sendungen).

BETEILIGTE

Bei gemischten Sendungen ist die Kurzbezeichnung „T“ in das rechte Unterfeld von Feld 1 des Einheitspapiers einzutragen. Der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen. Dadurch wird darauf hingewiesen, dass Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier mit den Kurzbezeichnungen „T1bis“, „T2bis“ bzw. „T2Fbis“ oder Ladelisten mit den Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ bzw. „T2F“ beizufügen sind.

Werden Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier verwendet, sind für die erste Warenposition folgende Felder des Einheitspapiers durchzustreichen:

Feld 32 „Positions-Nr.“;

Feld 33 „Warennummer“;

Feld 35 „Rohmasse (kg)“ ;

Feld 38 „Eigenmasse (kg)“ ;

Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpaper“ und gegebenenfalls

Feld 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen“.

Zusätzlich ist ein Verweis auf die Nummer des Ergänzungsvordrucks mit der

Kurzbezeichnung T1bis, T2bis oder T2Fbis einzutragen in:

Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“.

Werden Ladelisten verwendet, so sind folgende Felder auf dem Einheitspapier durchzustreichen:

Feld 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“,

Feld 32 „Positions-Nr.“;

Feld 33 „Warennummer“;

Feld 35 „Rohmasse (kg)“ ;

Feld 38 „Eigenmasse (kg)“ ;

Feld 40 „Summarische Anmeldung/Vorpapier“; und gegebenenfalls

Feld 44 „Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen“.

Ein Verweis auf die laufende Nummer und die Kurzbezeichnung (T1, T2 oder T2F) der einzelnen Ladelisten ist einzutragen in:

Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“.

3.2.5. Unterzeichnung der Versandanmeldung

*Artikel 24 Anlage I
Übereinkommen* Durch Unterzeichnung der Anmeldung übernimmt der Hauptverpflichtete die Verantwortung für die Richtigkeit der in der

*Artikel 199 Absatz
1 ZK-DVO* Anmeldung gemachten Angaben, für die Echtheit der beigefügten Unterlagen und für die Einhaltung aller mit der Überführung der angemeldeten Waren in das Versandverfahren verbundenen Verpflichtungen.

BETEILIGTE

Der Hauptverpflichtete oder sein Zeichnungsbevollmächtigter unterzeichnet die Versandanmeldung in Feld 50 des Einheitspapiers.

Ersatz für die Der Ersatz der eigenhändigen Unterschrift durch eine elektronische

eigenhändige
Unterschrift

*Anhang V Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 4b und
Artikel 199 Absatz
2 ZK-DVO*

Freistellung von
der Unterschrifts-
leistung

Unterschrift kann gestattet werden, wenn die Förmlichkeiten unter Einsatz öffentlicher oder privater Datenverarbeitungssysteme erfüllt werden. Die zuständigen Behörden können diese Möglichkeit Beteiligten einräumen, die bestimmte technische und administrative Bedingungen erfüllen; diese Bedingungen werden in der Genehmigung festgelegt. In derartigen Fällen ersetzt eine elektronische Unterschrift die eigenhändige Unterschrift und hat dieselben Rechtswirkungen wie eine eigenhändige Unterschrift.

Zugelassene Versender können die Bewilligung erhalten, den Vordruck der Versandanmeldung nicht zu unterzeichnen, sofern sie sich zuvor schriftlich verpflichten, als Hauptverpflichtete für alle Versandvorgänge einzutreten, die im Rahmen von Versandanmeldungen erfolgen, die die bewilligten Sonderstempelabdrucke tragen.

Weitere Informationen zu diesem Verfahren, das als Vereinfachung des Regelversandverfahrens betrachtet wird, sind in Teil VI zu finden.

4. Besondere Situationen (*pro memoria*)

4.1. Regeln für Waren mit Umschließungen

Für Waren mit Umschließungen gelten folgende Regeln:

a) Nichtgemeinschaftswaren mit Umschließungen ohne Gemeinschaftscharakter

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige Versandanmeldung T1 auszufüllen.

b) Nichtgemeinschaftswaren mit Umschließungen mit Gemeinschaftscharakter

Für die Waren und ihre Umschließungen ist in allen Fällen eine einzige Versandanmeldung T1 auszufüllen.

*Artikel 340c
Absatz 3 ZK-DVO*

c) Gemeinschaftswaren nach Artikel 340c Absatz 3 ZK-DVO mit Umschließungen ohne Gemeinschaftscharakter

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige Versandanmeldung T1 auszufüllen.

Werden diese Waren jedoch nicht wie angegeben aus dem Zollgebiet ausgeführt, sondern in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so kann die Gemeinschaftsbehandlung nur bei Vorlage eines nachträglich ausgestellten Versandpapiers T2L auf sie angewandt werden.

Lässt man die mögliche Rückzahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Betracht, so kann dieses Versandpapier T2L erst nach Entrichtung des auf die Umschließungen erhobenen GZT-Zolls ausgestellt werden.

d) Gemeinschaftswaren mit Umschließungen ohne Gemeinschaftscharakter

1) Ausfuhr aus dem Zollgebiet

- Ausfuhr in ein nicht der EFTA angehörendes Drittland

Für die Umschließungen ist eine Versandanmeldung T1 auszufüllen, damit für die Umschließungen, falls sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, nicht zu Unrecht die Gemeinschaftsbehandlung gewährt wird. Dieses Papier ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни стоки
CS	zboží Společenství
DA	fælleskabsvarer
DE	Gemeinschaftswaren
EE	Ühenduse kaup
EL	κοινοτικά εμπορεύματα
ES	mercancías comunitarias
FR	marchandises communautaires
IT	merci comunitarie
LV	Kopienas preces
LT	Bendrijos prekės
HU	közösségi áruk
MT	Merkanzija Komunitarja
NL	communautaire goederen
PL	towary wspólnotowe
PT	mercadorias comunitárias
RO	Mărfuri comunitare
SI	skupnostno blago
SK	Tovar Spoločenstva

FI	yhteisötavaroita
SV	gemenskapsvaror
EN	Community goods
HR	Roba Zajednice

- Ausfuhr in ein EFTA-Land

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige Versandanmeldung T1 auszufüllen. Diese ist mit den Vermerken „Gemeinschaftswaren“ in einer der oben aufgeführten Sprachfassungen und „T1-Umschließungen“ in einer der unten aufgeführten Sprachfassungen zu versehen.

2) Versand in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Artikel 163 Absatz 1 des Zollkodex genannten Fall

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Entrichtung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls eine einzige Versandanmeldung T2 auszufüllen.

Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so ist die Versandanmeldung T2 mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	T1 колети
CS	obal T1
DA	T1 emballager
DE	T1-Umschließungen
EE	T1-pakend
EL	συσκευασία T1
ES	envases T1
FR	emballages T1
IT	imballaggi T1
LV	T1 iepakojums

LT	T1 pakuotė
HU	T1 göngyölegek
MT	Ippakkjar T1
NL	T1-verpakkingsmiddelen
PL	opakowania T1
PT	embalagens T1
RO	Ambalaje T1
SI	pakiranje T1
SK	Obal T1
FI	T1-pakkaus
SV	T1-förpackning
EN	T1 packaging
HR	T1 pakiranje

3) Versand in einen anderen Mitgliedstaat in anderen als den unter Nummer 2 genannten Fällen

Nach Entrichtung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls braucht keine Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgefüllt zu werden.

Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so sind diese in das T1-Verfahren überzuführen.

e) Gemischte Sendungen

1) Sendungen, die in einer einzigen Umschließung T1-Waren und T2-Waren enthalten

Je nach dem zollrechtlichen Status des Inhalts sind gesonderte Versandanmeldungen abzugeben. In Feld 31 sind die Mengen der Teilsendungen sowie im oberen Teil dieses Feldes die Bezeichnungen und Nummern weiterer für die betreffende

gemischte Sendung ausgefüllter Papiere anzugeben. Die Versandanmeldungen sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни колетѝ
CS	obal Společenství
DA	fælleskabsemballager
DE	gemeinschaftliche Umschließungen
EE	Ühenduse pakend
EL	κοινοτική συσκευασία
ES	envases comunitarios
FR	emballages communautaires
IT	imballaggi comunitari
LV	Kopienas iepakojums
LT	Bendrijos pakuotė
HU	közösségi göngyölegek
MT	Ippakkjar Komunitarju
NL	communautaire verpakkingsmiddelen
PL	opakowania wspólnotowe
PT	embalagens comunitárias
RO	Ambalaje comunitare
SI	skupnostno pakiranje
SK	Obal Spoločenstva
FI	yhteisöpakkaus
SV	gemenskapsförpackning

EN Community packaging

HR Pakiranje Zajednice

Befindet sich die gemischte Sendung in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließung eine einzige Versandanmeldung T1 auszufüllen.

2) Gemischte Sendungen, die in einer einzigen Umschließung T1-Waren und nicht im Versandverfahren beförderte Waren enthalten

Es ist eine einzige Anmeldung zu verwenden. In Feld 31 sind die Mengen und Arten der Waren in den im T1-Verfahren befindlichen Teilsendungen sowie einer der folgenden Vermerke einzutragen:

BG Стоки не обхванати от транзитен режим

CS zboží není v režimu tranzitu

DA varer ikke omfattet af forsendelsesprocedure

DE nicht im Versandverfahren befindliche Waren

EE Kaubad ei ole transiidi protseduuril

EL Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμισης

ES mercancías fuera del procedimiento de tránsito

FR marchandises hors procédure de transit

IT merci non vincolate ad una procedura di transito

LV Precēm nav piemērota tranzīta procedūra

LT Prekės, kurioms neįforminta tranzito procedūra

HU nem továbbítási eljárás alá tartozó áruk

MT Merkanzija mhux koperta bi proċedura ta' transitu

NL	geen douanevervoer
PL	towary nie przewożone w procedurze tranzytu
PT	mercadorias não cobertas por um procedimento de trânsito
RO	Mărfuri neplasate în regim de tranzit
SI	blago, ki ni krito s tranzitnim postopkom
SK	Tovar nie je v tranzitnom režime
FI	tavaroita, jotka eivät sisälly passitusmenettelyyn
SV	varor ej under transitering
EN	goods not covered by a transit procedure
HR	Roba koja nije u postupku provoza

4.2. Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Artikel 323 ZK-DVO

Im Falle von nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmten Waren, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, müssen die Verwaltungen Artikel 323 ZK-DVO (Nachweis des Gemeinschaftscharakters) anwenden.

Jedoch können Reisende aus Drittländern die Waren bei der Einreise in das Zollgebiet der Gemeinschaft in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführen.

4.3. Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land, aus einem EFTA-Land oder durch ein EFTA-Land

Werden Waren in oder durch das Gebiet eines EFTA-Landes oder mehrerer EFTA-Länder befördert, so ist es ratsam, folgende Regeln zu beachten, um einen zügigen Grenzverkehr zu gewährleisten:

a) Werden die Waren zwischen zwei Orten in der

Gemeinschaft durch das Gebiet eines EFTA-Landes oder mehrerer EFTA-Länder oder aus der Gemeinschaft in das Gebiet eines EFTA-Landes befördert, so ist es ratsam, sie bei der zuständigen Zollstelle an dem Ort, an dem der Hauptverpflichtete niedergelassen ist oder an dem die Waren zur Beförderung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren verladen werden, spätestens jedoch vor dem Grenzgebiet Gemeinschaft-EFTA in das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren überzuführen, um Verzögerungen im Grenzverkehr zu vermeiden. Ebenso ist es ratsam, die Beförderung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren nach Möglichkeit außerhalb des Grenzgebiets Gemeinschaft-EFTA zu beenden.

*Artikel 163 ZK
Artikel 2
Übereinkommen*

b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder gewährleisten, dass die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von Amts wegen in geeigneter Weise über die Bestimmungen informiert und auf die Vorteile der Anwendung der Regeln unter Buchstabe a hingewiesen werden, um praktische Schwierigkeiten an den Grenzen zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern so weit wie möglich zu vermeiden.

*Artikel 161 ZK
Artikel 787 ff. ZK-
DVO*

Versand durch das Gebiet eines EFTA-Landes

Die Beförderung von Gemeinschaftswaren von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen durch ein EFTA-Land kann im T2- oder im T1-Verfahren erfolgen (siehe Teil I Abschnitt 4.1.2.1.).

Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land

Werden Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land ausgeführt und wird im Anschluss an das Ausfuhrverfahren eine Versandanmeldung ausgestellt, so ist die Versandanmeldung mit folgendem Vermerk zu versehen:

- „DG2 – Ausfuhr“ (NCTS) oder
- bei Anwendung des Ausfallverfahrens ist der Vermerk „Ausfuhr“ auf allen Exemplaren der Versandpapiere/Versandbegleitdokumente (Feld 44) anzubringen.

*Artikel 2 Absatz 3b
Übereinkommen*

Werden Gemeinschaftswaren im vereinfachten Verfahren „Eisenbahnverkehr“ von einem Versandbahnhof im Zollgebiet der Gemeinschaft zu einem Bestimmungsbahnhof in einem EFTA-Land befördert, so ist grundsätzlich von einer Ausfuhr auszugehen. Sollen diese Waren jedoch aus dem EFTA-Land zu einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft weiterversandt werden, so wird nicht von einer Ausfuhr ausgegangen, wenn der Beteiligte nachweist, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Versenders und des Empfängers gemäß der Richtlinie 2006/112/EG oder durch Vorlage des elektronischen Verwaltungsdokuments gemäß der Richtlinie 2008/118/EG erbracht werden.

*Artikel 9
Übereinkommen*

Weiterversand von Gemeinschaftswaren aus einem EFTA-Land

a) Gemeinschaftswaren, die im T2-Verfahren in das Gebiet eines EFTA-Landes verbracht worden sind,

können in diesem Verfahren weiterversandt werden,
wenn

i) sie unter der zollamtlichen Überwachung dieses Staates geblieben sind, um zu gewährleisten, dass ihre Nämlichkeit und ihr Zustand unverändert sind;

ii) sie in diesem EFTA-Land nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren* übergeführt worden sind, es sei denn, die Waren verfügten über eine vorübergehende Genehmigung, um bei einer Ausstellung oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung gezeigt zu werden;

*Artikel 9 Absatz 4
Übereinkommen*

* Bei Waren, die in ein Lagerverfahren übergeführt wurden (oder bei Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, die weniger als sechs Monate gelagert waren), muss der Weiterversand innerhalb von fünf Jahren stattfinden, unter der Voraussetzung, dass die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen wurden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und dass alle Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt wurden.

*Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe d und
Artikel 30
Richtlinie
2006/112/EG*

iii) die angenommene Anmeldung T2 (T2F) oder ein von einem EFTA-Land ausgestelltes gleichwertiges Dokument folgende Angaben enthält:

*Artikel 4 Absatz 8
ZK*

einen Verweis auf die MRN in Feld 40 der entsprechenden Anmeldung T2 (T2F) (oder des

gleichwertigen Dokuments), unter der die Waren in das EFTA-Land verbracht wurden und mit der der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird, und gegebenenfalls

- eine Angabe dazu, dass es sich bei dem vor Beginn des T2- bzw. T2F-Versandvorgangs durchgeführten Verfahren in der Gemeinschaft um ein Ausfuhrverfahren gehandelt hat, unter Verwendung
- des Codes „DG2 – Ausfuhr“ (NCTS) oder
- des Vermerks „Ausfuhr“ auf allen Exemplaren der Versandpapiere/Versandbegleitdokumente (Feld 44), sofern auf das Ausfuhrverfahren oder ein gleichwertiges Dokument zurückgegriffen wurde.

Dem EU-Mitgliedstaat des Weiterversands wird damit signalisiert, dass es sich bei den Waren um zuvor ausgeführte Gemeinschaftswaren handelt und auf diese Waren bei Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft die Mehrwertsteuer auf Einfuhren zu erheben ist. Der besondere Vermerk „DG2 – Ausfuhr“ (bzw. „Ausfuhr“ in Feld 44) ist nicht erforderlich, wenn die Waren nicht ausgeführt wurden (d. h. wenn es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt).

*Artikel 186 Absatz
8 Buchstabe b ZK-
DVO*

b) Bei Ausfuhren, die nicht im Versandverfahren vorgenommen werden, kann das EFTA-Land keine Versandanmeldung T2 (T2F) ausstellen, da keine vorangegangene Versandanmeldung vorliegt. Die Waren müssen daher mit einer Versandanmeldung T1 weiterversandt werden. Bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft ist die Sendung als Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren zu behandeln.

Maßnahmen bei der Wiedereinfuhr von Waren in die Gemeinschaft

i) Werden Gemeinschaftswaren aus einem EFTA-Land zu einem Bestimmungsort in der Gemeinschaft weiterversandt, werden sie mit einer Versandanmeldung T2 (T2F) oder einem gleichwertigen Dokument (z. B. Frachtbrief CIM-T2) befördert.

ii) Bei der Entscheidung im Bestimmungsmitgliedstaat, ob es sich um eine Lieferung, einen innergemeinschaftlichen Erwerb mit Unterbrechung in einem EFTA-Land oder um eine Wiedereinfuhr nach einer endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr aus der Gemeinschaft handelt, sind folgende Regeln zu beachten:

1. Die Waren müssen der Bestimmungszollstelle gestellt und die Versandanmeldung T2 (T2F) bzw. das gleichwertige Dokument muss ihr vorgelegt werden, um das Versandverfahren zu beenden.

2. Diese Zollstelle hat zu entscheiden, ob die Waren sofort überlassen werden können oder ob sie in ein Zollverfahren übergeführt werden müssen.

3. Die Waren werden sofort überlassen, wenn in der Versandanmeldung T2 (T2F) bzw. dem gleichwertigen Dokument nicht auf eine vorangegangene Ausfuhr aus der Gemeinschaft hingewiesen wird.

Im Zweifelsfall kann die Bestimmungszollstelle vom Empfänger einen Nachweis verlangen (z. B. Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Versenders und des Empfängers gemäß der Richtlinie 2006/112/EG in der

geänderten Fassung oder Vorlage des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG).

4. Die Waren müssen einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden, mit allen sich daraus ergebenden Folgen (gegebenenfalls Entrichtung der Mehrwertsteuer auf Einfuhren und der internen Abgaben), wenn

- aus den Eintragungen auf der Versandanmeldung T2 (T2F) oder einem gleichwertigen Dokument hervorgeht, dass eine Ausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 793b der ZK-DVO und gemäß den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 4 des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren vorangegangen ist (angegeben durch den Code „DG2–Ausfuhr“ (NCTS) oder in allen anderen Fällen durch den Vermerk „Ausfuhr“ (Feld 44)), oder
- der Empfänger oder sein Vertreter der Zollstelle keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt.

4.4. Duplikate

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Versandanmeldung, eines Versandpapiers T2L oder eines Kontrollexemplars T5 kann ein Duplikat ausgestellt werden.

Das Duplikat kann ausgestellt werden

- auf Antrag einer Zollbehörde;
- auf Antrag eines Beteiligten nach Ermittlungen der zuständigen Zollstelle.

Das Duplikat ist mit dem Vermerk „DUPLIKAT“ in Fettschrift, dem Stempelabdruck der Zollstelle, die das Duplikat ausstellt, und der Unterschrift des zuständigen Bediensteten zu versehen.

- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Hinweise zum Ausfüllen der Felder der Vordrucke der Versandanmeldung

Felder für Wirtschaftsbeteiligte

I. Förmlichkeiten im Abgangsland

Feld 1: Anmeldung

Es ist nur das dritte Unterfeld dieses Feldes auszufüllen. In das dritte Unterfeld dieses Feldes sind, je nach Sachlage, die folgenden Kurzbezeichnungen einzutragen:

T1: für die Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren innerhalb der Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft in die EFTA-Länder und umgekehrt sowie zwischen den EFTA-Ländern selbst. T1 wird unter bestimmten Umständen auch für die Beförderung von Gemeinschaftswaren angewandt.

T2: für die Beförderung von Gemeinschaftswaren, sofern erforderlich;

T2F: für die Versendung von Gemeinschaftswaren in die / aus den / zwischen den nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehörenden Gebieten;

T- : für die Beförderung gemischter Sendungen aus T1- und T2-Waren. In diesem Fall sind die Waren auf Ergänzungsvordrucken des Einheitspapiers (getrennt nach dem jeweiligen zollrechtlichen Status der Waren) oder in getrennten Ladelisten zu beschreiben. Der freie Raum nach dem Buchstaben T wird durchgestrichen, um die nachträgliche Hinzufügung weiterer Zeichen oder Ziffern zu verhindern.

Anmerkung: Wurden die Kurzbezeichnungen T1, T2, T2F, T1bis, T2bis, T2Fbis (je nach Sachlage) nicht eingetragen, so wird davon ausgegangen, dass die Waren in das T1-Verfahren übergeführt wurden.

Feld 2: Versender/Ausführer

Das Ausfüllen dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des jeweiligen Senders/Ausführers.

Bezüglich der Kennnummer (dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilt) kann das Merkblatt von den Vertragsparteien ergänzt werden.

Bei Sammelsendungen ist in dieses Feld die Angabe „Verschiedene“ in der jeweiligen Sprache einzutragen, und ein Verzeichnis der Versender kann der Anmeldung beigelegt werden.

Feld 3: Vordrucke

In dieses Feld sind die laufende Nummer des Vordrucksatzes und die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze und Ergänzungsvordrucke einzutragen. Werden beispielsweise ein Vordrucksatz des Einheitspapiers und zwei Ergänzungsvordrucke verwendet, so ist auf dem Vordruck des Einheitspapiers 1/3 und auf den beiden Ergänzungsvordrucken 2/3 bzw. 3/3 zu vermerken.

Bezieht sich die Anmeldung auf nur eine Warenposition (d. h. das Feld „Warenbeschreibung“ muss nur einmal ausgefüllt werden), so ist in Feld 3 nichts einzutragen, in Feld 5 aber „1“ einzutragen.

Werden anstelle eines achtseitigen Vordrucksatzes zwei Vordrucksätze mit je 4 Exemplaren verwendet, so gelten die beiden als ein Vordrucksatz.

Feld 4: Anzahl der Ladelisten

Anzugeben ist die Gesamtzahl der beigelegten Ladelisten oder beschreibenden handelsüblichen Listen.

Feld 5: Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Warenpositionen des Einheitspapiers. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Anzahl der Felder Nr. 31, die ausgefüllt werden müssen.

Feld 6: Packstücke insgesamt

Das Ausfüllen dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke (Paletten, Kartons, Rollen usw.), aus denen die betreffende Sendung besteht.

Feld 8: Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen, der (denen) die Waren auszuliefern sind (Empfänger). Bei Sammelsendungen ist in dieses Feld die Angabe „Verschiedene“ in der jeweiligen Sprache einzutragen, und ein Verzeichnis der Empfänger kann dem Einheitspapier beigelegt werden.

Die Vertragsparteien können dieses Feld frei lassen, wenn der Empfänger außerhalb des Gebiets der Vertragsparteien (Gemeinschaft/EFTA-Länder) niedergelassen ist.

Die Angabe der Kennnummer ist in diesem Stadium freigestellt.

Feld 15: Versendungs-/Ausfuhrland

Anzugeben ist der Name des Landes, aus dem die Waren versendet/ausgeführt werden.

Feld 17: Bestimmungsland

Anzugeben ist der Name des Bestimmungslandes.

Feld 18: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Es sind die folgenden Angaben einzutragen:

- im ersten Unterfeld die Angaben zur Identifizierung wie z. B. Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (Lastkraftwagen, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das die Waren bei ihrer Gestellung bei der Abgangsstelle unmittelbar verladen sind;
- im zweiten Unterfeld die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Codes.

Besteht das Beförderungsmittel aus mehreren Beförderungsmitteln, so ist die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels anzugeben.

Tragen beispielsweise Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

LASTKRAFTWAGEN

Es ist das Kennzeichen des Fahrzeugs anzugeben.

CONTAINER

Die Nummer des Containers ist nicht in diesem Feld anzugeben, sondern in Feld 31. In Feld 18 sind Angaben zu dem Schiff oder Fahrzeug zu machen, auf dem der Container befördert wird.

SCHIFF

Es ist der Name des Schiffes anzugeben.

LUFTFAHRZEUG

Es sind die Kennbuchstaben des Luftfahrzeugs anzugeben.

SCHIENE

Es ist das Kennzeichen des Eisenbahnwaggons anzugeben. Angaben zur Staatszugehörigkeit entfallen.

Bei abnehmbaren Karosserien auf Eisenbahnwaggons ist die Nummer der abnehmbaren Karosserie in Feld 31 einzutragen, da eine abnehmbare Karosserie als Container betrachtet wird.

FESTINSTALLIERTE TRANSPORTEINRICHTUNGEN

Angaben zum Kennzeichen oder zur Staatszugehörigkeit entfallen.

In anderen Fällen ist den Vertragsparteien die Angabe der Staatszugehörigkeit freigestellt.

Feld 19: Ctr. (Container)

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist einer der folgenden Codes, der die angenommene Situation an der Grenze des Zollgebiets der Vertragspartei, in dem sich die Abgangsstelle befindet, charakterisiert, und zwar basierend auf den zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren verfügbaren Informationen.

Folgende Codes sind zu verwenden:

„0“ - wenn die Waren nicht in einem Container befördert werden;

„1“ - wenn die Waren in einem Container befördert werden.

Feld 21: Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Die Angabe des zur Identifizierung (z. B. Zulassungsnummer oder Bezeichnung) ist den Vertragsparteien freigestellt.

Die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels muss immer angegeben werden.

Die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit entfällt jedoch bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen.

Unter Benutzung des entsprechenden Codes sind die Art der Beförderung (Lastkraftwagen, Schiff, Eisenbahnwaggon, Luftfahrzeug usw.) und die Angaben zur Identifizierung (z. B. Kennzeichen oder Name) für das grenzüberschreitende aktive Beförderungsmittel anzugeben. Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel ist dasjenige Beförderungsmittel, das für den Antrieb sorgt und das an der Durchgangsstelle beim Verlassen des Gebiets der Vertragspartei, in dem die Abgangsstelle liegt, voraussichtlich verwendet werden wird. Es ist der Code für die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren anzugeben.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, ist das aktive Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der gesamten Zusammenstellung sorgt. Beispielsweise ist im Falle eines Lastkraftwagens auf einem Seeschiff das aktive Beförderungsmittel das Schiff; werden eine Zugmaschine und ein Anhänger benutzt, ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

Feld 25: Verkehrszweig an der Grenze

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist unter Benutzung der folgenden Codes der Verkehrszweig des aktiven Beförderungsmittels, mit dem die Waren beim Verlassen des Gebiets der Vertragspartei, in dem sich die Abgangsstelle befindet, befördert werden.

Folgende Codes sind zu verwenden:

A: Einstelliger Code (obligatorisch)

B: Zweistelliger Code (die Verwendung der zweiten Ziffer ist den Vertragsparteien freigestellt)

A	B	BEDEUTUNG
1	10	Warenbeförderung auf dem Seeweg
	12	Eisenbahnwaggon auf Seeschiff
	16	Straßenkraftfahrzeug auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Sattelanhänger auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenkraftfahrzeug auf Eisenbahnwaggon
3	30	Warenbeförderung auf der Straße
4	40	Warenbeförderung auf dem Luftweg
5	50	Postsendungen
7	70	Festinstallierte Transporteinrichtungen
8	80	Warenbeförderung auf Binnengewässern
9	90	Eigener Antrieb

Feld 26: Inländischer Verkehrsweig

Die Angabe ist EU-Mitgliedstaaten im gemeinschaftlichen Versandverfahren freigestellt.

Anzugeben ist anhand der gemeinschaftlichen Kodierung (siehe Feld 25) der beim Abgang benutzte Verkehrsweig.

Feld 27: Ladeort

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt.

Anzugeben ist, gegebenenfalls durch einen Code, der Ort, an dem die Waren auf das aktive Beförderungsmittel verladen werden, mit dem sie die Grenze der Vertragspartei, in dessen Gebiet die Abgangsstelle liegt, überschreiten sollen; hierbei ist von dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Versandverfahren auszugehen.

Feld 31: Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

Im Fall unverpackter Waren ist die Stückzahl der in der Anmeldung erfassten Waren oder die Angabe „lose“ einzutragen. Andernfalls sind die Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke anzugeben.

In allen Fällen ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren anzugeben, aber die Beschreibung der Waren muss alle Einzelheiten enthalten, die für die Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind.

Wenn das Ausfüllen von Feld 33 vorgeschrieben ist, muss die Beschreibung der Waren so genau sein, dass sie die korrekte Einreihung der Waren ermöglicht.

Feld 31 muss ferner die für etwaige andere anwendbare Regelungen (Verbrauchssteuern) verlangten Angaben enthalten.

Werden Container verwendet, so sind ihre Kennzeichen anzugeben.

Feld 32: Positions-Nr.

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Position aus der Gesamtzahl, der in den verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken zum Einheitspapier angemeldeten Waren (siehe Erläuterung zu Feld 5).

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, bleibt dieses Feld leer, da die Angabe „1“ bereits in Feld 5 eingetragen wurde.

Feld 33: Warennummer

Dieses Feld ist auszufüllen,

- wenn die Versandanmeldung von derselben Person zusammen mit oder im Anschluss an eine Zollanmeldung erstellt wird, in der die Warennummer angegeben ist oder
- wenn sich eine Versandanmeldung auf Waren bezieht, die in der „Liste der Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko“ aufgeführt sind (Anlage I Anhang I Übereinkommen/Anhang 44c ZK-DVO).
- in der Gemeinschaft, sofern durch Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben.

Anzugeben ist der mindestens sechsstellige HS-Code für die Waren. Das Feld ist jedoch nach Maßgabe der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen, wenn eine Gemeinschaftsbestimmung dies vorschreibt.

Auf in einem EFTA-Land erstellten Versandanmeldungen T2 und T2F muss dieses Feld nur ausgefüllt werden, wenn die vorausgehende Versandanmeldung die Warennummer enthält. In diesem Fall ist der auf den Exemplaren dieser Anmeldung angegebene Code einzutragen.

Ansonsten bleibt die Benutzung dieses Feldes freigestellt.

Feld 35: Rohmasse (kg)

Anzugeben ist die Rohmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem zugehörigen Feld 31 beschriebenen Ware.

Unter „Rohmasse“ ist das Gesamtgewicht der Waren mit sämtlichen Umschließungen aber mit Ausnahme von Behältern und anderem Beförderungsmaterial zu verstehen.

Übersteigt die Rohmasse 1 kg und ihre Angabe in kg umfasst Dezimalstellen, so ist es generell zulässig, die Angabe in diesem Feld wie folgt zu runden:

Bruchteil von 0,001 bis 0,499 = Abrundung auf das nächste Kilogramm

Bruchteil von 0,5 bis 0,999 = Aufrundung auf das nächste Kilogramm

Bezieht sich die Anmeldung auf mehrere Arten von Waren, reicht es aus, das Gesamtgewicht in das erste Feld 35 einzutragen, während die Felder 35 der Ergänzungsvordrucke leer bleiben dürfen.

Feld 38: Eigenmasse (kg)

Die Benutzung dieses Feldes ist den Vertragsparteien freigestellt. Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist diese Angabe einzutragen, wenn eine Gemeinschaftsbestimmung dies vorschreibt.

Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem zugehörigen Feld 31 beschriebenen Ware. Unter „Eigenmasse“ ist das Gewicht der Waren ohne jegliche Art von Umschließungen zu verstehen.

Feld 40: Summarische Anmeldung/Vorpapier

Anzugeben ist die vorhergehende zollrechtliche Bestimmung oder ein Verweis auf die entsprechenden Zollpapiere.

Sofern mehr als ein Verweis einzutragen ist, kann das Wort „Verschiedene“ eingetragen, und der Versandanmeldung eine Liste der entsprechenden Verweise beigelegt werden.

Feld 44: Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Einzutragen sind Angaben, die im Versendungs-/Ausfuhrland gegebenenfalls aufgrund spezifischer Regelungen vorgeschrieben sind, sowie die Referenznummern der zusammen mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen (z. B. die Nummer des Kontrollexemplars T5, die Nummer der Ausfuhrlizenz oder -genehmigung, Angaben über veterinärmedizinische und pflanzenschutzrechtliche Bestimmungen, die Nummer des Frachtbriefes usw.).

Bei Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko oder wenn die Zollbehörden oder der Hauptverpflichtete dies für notwendig erachten, ist eine verbindliche Beförderungsrouten festzulegen. Dabei sind in diesem Feld zumindest die zu durchzufahrenden Länder zu vermerken. Sofern eine Freistellung von der Anforderung einer verbindlichen Beförderungsrouten gewährt wurde, ist der Vermerk „Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten“ einzutragen.

Das Unterfeld „Code B.V.“ (Code für besondere Vermerke) ist nicht auszufüllen.

Feld 50: Hauptverpflichteter und bevollmächtigter Vertreter (Ort und Datum, Unterschrift)

Es sind der Name (Name und Vorname bzw. Firma) und die vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten sowie gegebenenfalls die von der zuständigen Behörde zugewiesene Kennnummer anzugeben. Gegebenenfalls sind der vollständige Name (Person oder Firma) des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Hauptverpflichteten unterzeichnet.

Vorbehaltlich etwaiger besonderer Vorschriften über den Einsatz von Datenverarbeitungssystemen muss das bei der Abgangsstelle verbleibende Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers vom Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich

bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

Feld 51: Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)

Anzugeben ist die vorgesehene Eingangszollstelle jeder Vertragspartei, deren Gebiet bei der Beförderung berührt wird. Wird bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Vertragsparteien berührt, so ist die Ausgangszollstelle, über die das Gebiet der Vertragsparteien verlassen wird, anzugeben.

Die Durchgangszollstellen sind in der „Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen“aufgeführt

(http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de).

Hinter der Angabe der Zollstelle ist der Code für das betreffende Land einzutragen.

Folgende Codes sind zu verwenden:

Belgien	BE
Bulgarien	BG
Tschechische Republik	CZ
Dänemark	DK
Deutschland	DE
Estland	EE
Griechenland	GR
Spanien	ES
Frankreich	FR
Irland	IE
Italien	IT
Zypern	CY
Lettland	LV
Litauen	LT
Ungarn	HU
Luxemburg	LU

Malta	MT
Niederlande	NL
Österreich	AT
Polen	PL
Portugal	PT
Rumänien	RO
Slowenien	SI
Slowakei	SK
Finnland	FI
Schweden	SE
Vereinigtes Königreich	GB
Kroatien	HR
Island	IS
Norwegen	NO
Schweiz	CH
Türkei	TR

Feld 52: Sicherheit

Der entsprechende Code (siehe Tabelle) für die Art der verwendeten Sicherheit ist in dem mit „Code“ gekennzeichneten Unterfeld anzugeben.

Die entsprechenden Angaben sind, wie in der Tabelle unter „Sonstige Angaben“ dargestellt, einzutragen.

Ist eine Gesamtbürgschaft, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung oder ein Einzelsicherheitstitel nicht für alle Vertragsparteien gültig, so ist „nicht gültig für“ gefolgt vom Code der entsprechenden Vertragspartei/Vertragsparteien (siehe Codes für Feld 51) anzugeben.

Sachverhalt	Code	Andere Angaben
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 56 Anlage I)	0	- Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	- Nummer der Bürgschaftsbescheinigung - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung	2	- Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung
Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit	3	
Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln	4	- Nummer des Einzelsicherheitstitels
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 11 Anlage I)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung auf Grundlage einer Vereinbarung (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens)	A	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Beförderungsstrecke zwischen der Abgangsstelle und der Durchgangszollstelle (Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens)	7	
Einzelsicherheit gemäß Nummer 3 des Anhangs IV der Anlage I	9	- Hinweis auf die Bürgschaftsurkunde - Stelle der Bürgschaftsleistung

Feld 53: Bestimmungsstelle (und Land)

Anzugeben ist die Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des Versandverfahrens zu stellen sind (Bestimmungsstelle). Die Bestimmungsstellen sind in der „Liste der für gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt, die im Internet unter folgender Adresse abrufbar ist:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de.

Nach der Bestimmungsstelle ist der Code für das betreffende Land anzugeben (entsprechenden Code aus der Liste zu Feld 51 auswählen).

II. Förmlichkeiten während der Beförderung

Feld 55: Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Beförderer auszufüllen, wenn die Waren im Verlauf des betreffenden Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

Der Beförderer darf eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Kann das Versandverfahren nach Auffassung dieser Behörden ohne weiteres fortgesetzt werden, so versehen diese die Exemplare 4 und 5 des Einheitspapiers mit einem entsprechenden Vermerk, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben.

Feld 56: Andere Ereignisse während der Beförderung

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des Versandverfahrens auszufüllen.

Wurden die Waren auf einen Auflieger verladen und wird während der Beförderung die Zugmaschine ohne Handhabung oder Umladung der Waren ausgewechselt, so sind in diesem Feld Kennzeichen und Staatsangehörigkeit der neuen Zugmaschine anzugeben. In derartigen Fällen ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden nicht erforderlich.

8.2. Durchschreibeverfahren der Versandanmelde- und Ergänzungsvordrucke
Exemplare der Vordrucke für das Einheitspapier und der zusammen mit dem Vordruck für das Einheitspapier zu verwendenden Ergänzungsvordrucke, auf denen die auf dem obersten Exemplar eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen

(Exemplar Nr. 1 mitgezählt)

Feld Nr.	Exemplare	Feld Nr.	Exemplare
----------	-----------	----------	-----------

I. FELDER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

1	1 bis 8	32	1 bis 8
	ausgenommen mittleres Unterfeld	33	erstes Unterfeld links
	1 bis 3		1 bis 8
2	1 bis 5 ⁽¹⁾		verbleibendes Unterfeld
3	1 bis 8		1 bis 3
4	1 bis 8	35	1 bis 8
5	1 bis 8	38	1 bis 8
6	1 bis 8	40	1 bis 5 ⁽¹⁾
8	1 bis 5 ⁽¹⁾	44	1 bis 5 ⁽¹⁾
16	1 bis 8	50	1 bis 8
17	1 bis 8	51	1 bis 8
18	1 bis 5 ⁽¹⁾	52	1 bis 8
19	1 bis 5 ⁽¹⁾	53	1 bis 8
21	1 bis 5 ⁽¹⁾	54	1 bis 4
25	1 bis 5 ⁽¹⁾	55	-
27	1 bis 5 ⁽¹⁾	56	-

31	1 bis 8		
----	---------	--	--

II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG

C	1 bis 8 ⁽²⁾	G	-
D/J	1 bis 4	H	-
E/J	-	I	-

¹ Von den Beteiligten darf in keinem Fall verlangt werden, dass sie diese Felder für die Zwecke des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auf dem Exemplar Nr. 5 ausfüllen.

² Das Abgangsland kann entscheiden, ob diese Angaben auf den genannten Exemplaren erscheinen müssen.

8.3. Durchschriften der vierseitigen Versandanmelde- und Ergänzungsvordrucke
Exemplare der alternativ zu verwendenden Vordrucke für das Einheitspapier und die
zusammen mit diesen zu verwendenden Ergänzungsvordrucke, auf denen die auf dem
obersten Exemplar eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen

(Exemplar Nr. 1 mitgezählt)

Feld Nr.	Exemplare	Feld Nr.	Exemplare
----------	-----------	----------	-----------

I. FELDER FÜR DIE WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN

1	1 bis 4	32	1 bis 4
	ausgenommen mittleres Unterfeld	33	erstes Unterfeld links
	1 bis 3		1 bis 4
2	1 bis 4		verbleibendes Unterfeld
3	1 bis 4		1 bis 3
4	1 bis 4	35	1 bis 4
5	1 bis 4	38	1 bis 4
6	1 bis 4	40	1 bis 4
8	1 bis 4	44	1 bis 4
15	1 bis 4	50	1 bis 4
16	1 bis 4	50	1 bis 4
17	1 bis 4	51	1 bis 4
18	1 bis 4	52	1 bis 4
19	1 bis 4	53	1 bis 4
21	1 bis 4	54	1 bis 4
25	1 bis 4	55	-
27	1 bis 4	56	-

31	1 bis 4		
----	---------	--	--

II. FELDER FÜR DIE VERWALTUNG

C	1 bis 4	G	-
D/J	1 bis 4	H	-
E/J	-	I	-
F	-		

KAPITEL 4 – FÖRMLICHKEITEN BEI DER ABGANGSSTELLE

1. Einführung

Dieses Kapitel behandelt die Förmlichkeiten und die notwendigen Schritte bei der Abgangsstelle.

Abschnitt 2 beinhaltet die allgemeine Theorie zu den Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle sowie allgemeine Angaben zu den Rechtsquellen.

Abschnitt 3 beschreibt die einzelnen Schritte bei der Abgangsstelle. Er behandelt die Vorlage, Annahme, Überprüfung und Registrierung der Versandanmeldung sowie ihre Berichtigung und die Leistung einer Sicherheit. Dieser Abschnitt enthält ferner Angaben zur verbindlichen Beförderungsrouten, zur Gestellungsfrist, zu den Verschlüssen und zur Überlassung der Waren.

Abschnitt 4 behandelt besondere, einzelfallabhängige Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle.

Abschnitt 5 behandelt Ausnahmeregelungen.

Abschnitt 6 ist besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 2.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Das Versandverfahren beginnt bei der Abgangsstelle mit der Gestellung der Waren unter Vorlage des Einheitspapiers.

Die Rechtsgrundlagen der in diesem Kapitel beschriebenen

Verfahren sind:

- Anlage I Artikel 25-33 Übereinkommen;
- Anlage I Anhang II Übereinkommen;
- Artikel 62, 63, 65, 68 bis 73 ZK;
- Artikel 202, 247, 355 bis 357 ZK-DVO;
- Anhang 46a ZK-DVO.

3. Die einzelnen Schritte bei der Abgangsstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Vorlage des Einheitspapiers (Abschnitt 3.1.);
- die Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.2.);
- die Annahme, die Registrierung und die amtliche Bescheinigung des Einheitspapiers (Abschnitt 3.3.);
- die Berichtigung des Einheitspapiers (Abschnitt 3.4.);
- die Überprüfung (Abschnitt 3.5.);
- die Beförderungsrouten und die verbindliche Beförderungsrouten (Abschnitt 3.6.);
- die Gestellungsfrist (Abschnitt 3.7.);
- die Verschlüsse (Abschnitt 3.8.);
- die Überlassung der Waren (Abschnitt 3.9.).

3.1. Die Vorlage des Einheitspapiers

*Artikel 22 und 27
Anhang I
Übereinkommen*

*Artikel 62, 63 ZK
und Artikel 202
ZK-DVO*

Das Einheitspapier und alle Begleitpapiere sind während der angegebenen Öffnungszeiten bei der Abgangsstelle unter Gestellung der Waren vorzulegen. Auf Antrag und Kosten des Hauptverpflichteten kann die Vorlage jedoch zu anderen Zeiten oder an durch die Abgangsstelle genehmigten anderen Orten erfolgen.

Verzeichnis der

Die Abgangsstelle muss für Versandverfahren und die Art des

Zollstellen betreffenden Verkehrszweigs zuständig sein. Eine Liste der für Versandverfahren zuständigen Zollstellen ist im Internet unter der folgenden Adresse abrufbar:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrdhome_de.htm.

BETEILIGTE

Folgende Unterlagen sind bei der Abgangsstelle vorzulegen:

- die ordnungsgemäß ausgefüllten Exemplare Nr. 1, 4 und 5 des Einheitspapiers; alle gegebenenfalls verwendeten Ergänzungsvordrucke zum Einheitspapier bzw. Ladelisten;
- ein Nachweis über die Sicherheitsleistung (sofern vorgeschrieben, siehe Teil III);
- das Beförderungspapier (die Abgangsstelle kann von der Vorlage dieses Papiers absehen, wenn es zu ihrer Verfügung gehalten wird);
- Belege für vorausgegangene Zollverfahren (sofern zutreffend und auf Verlangen der Abgangsstelle);
- gegebenenfalls sonstige Unterlagen.

ZOLL

Die Abgangsstelle prüft

- ob die Exemplare Nrn. 1, 4 und 5 des Einheitspapiers ordnungsgemäß ausgefüllt sind und ob gegebenenfalls verwendete Ergänzungsvordrucke oder Ladelisten dem Einheitspapier beigelegt sind;
- die Gültigkeit der Sicherheitsleistung;
- das Versandbegleitdokument und andere Begleitdokumente;
- gegebenenfalls die Belege des vorangegangenen Zollverfahrens;
- gegebenenfalls Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche Papiere.

3.2. Die Sicherheitsleistung

Art der Sicherheit Um Waren im Rahmen des Versandverfahrens befördern zu können, ist eine Sicherheit erforderlich (sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht oder eine anderslautende Genehmigung erteilt wurde).

*Artikel 9 Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 94 ZK

Weitere Informationen zu Sicherheiten und Bürgschaften sind in Teil III enthalten.

ZOLL

Die Abgangsstelle prüft, ob

- die in Feld 52 des Einheitspapiers angegebene Art der Sicherheitsleistung den im Original vorgelegten Bürgschaftsurkunden oder –bescheinigungen entspricht;
- der Betrag der Sicherheit ausreicht;
- die Sicherheit für alle am Versandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit auf den Namen des in Feld 50 des Einheitspapiers angegebenen Hauptverpflichteten lautet;
- die Bescheinigungen TC31 und TC33 noch gültig sind;
- der Gültigkeitszeitraum der Bescheinigung TC32 (ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum) noch nicht abgelaufen ist;
- die Unterschrift auf der Erklärung in Feld 50 des Einheitspapiers der Unterschrift auf der Rückseite der Bürgschaftsbescheinigung (TC31) oder der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung (TC33) entspricht.

Die Bürgschaftsdokumente sind grundsätzlich im Original vorzulegen.

Im Fall einer Einzelsicherheit mit Sicherheitstitel ist das erste Exemplar der Bescheinigung TC32 einzubehalten und dem Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers (oder einem Exemplar des Versandbegleitdokuments) beizufügen.

Im Fall einer Einzelsicherheit durch Bürgschaft ist die Bürgschaftsurkunde einzubehalten und dem Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers (oder einem zusätzlichen Exemplar des Versandbegleitdokuments) beizufügen.

Bei einer Gesamtbürgschaft wird das Original der Bürgschaftsbescheinigung (TC31 oder TC33) dem Beteiligten wieder ausgehändigt.

3.3. Die Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

Artikel 27 Anlage I Übereinkommen Die Abgangsstelle nimmt die Versandanmeldung an, sofern

- Artikel 62 und 63 ZK*
- sie alle nötigen Angaben enthält;
 - alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind;
 - ihr die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, gestellt werden.

Ein augenscheinlich nicht ordnungsgemäß oder unvollständig ausgefülltes Einheitspapier ist zurückzuweisen.

Die Abgangsstelle registriert die Versandanmeldung, indem sie in Feld C „Abgangsstelle“ des Einheitspapiers eine Registriernummer angibt und in Feld D(/J) des Einheitspapiers „Prüfung durch die Abgangsstelle“ Angaben zu den durchgeführten Kontrollen, den angebrachten Verschlüssen sowie der Gestellungsfrist macht und ein Zollbediensteter seine Unterschrift und einen Stempelabdruck der Abgangsstelle anbringt.

Das bei Ausfallverfahren verwendete Registrierungssystem muss sich vom NCTS unterscheiden.

3.4. Berichtigungen der Versandanmeldung

Artikel 28 Anlage I Übereinkommen Der Hauptverpflichtete kann die Berichtigung der

Artikel 65 ZK Versandanmeldung auch nach ihrer Annahme durch die Zollbehörden beantragen. Die Berichtigung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Etwaige Berichtigungen sind so vorzunehmen, dass die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muss von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von der Zollbehörde abgezeichnet werden. In einigen Fällen können die Zollbehörden die Abgabe einer neuen Anmeldung verlangen.

Rasuren oder Übermalungen sind nicht zulässig.

Eine Berichtigung ist jedoch nicht zulässig, wenn die zuständigen Behörden nach Annahme der Versandanmeldung bekundet haben, dass sie eine Warenbeschau vornehmen wollen, oder festgestellt haben, dass die Angaben unrichtig sind, oder die Waren dem Anmelder bereits überlassen worden sind.

3.5. Überprüfung der Versandanmeldung

Artikel 30 Anlage I Übereinkommen Nach der Annahme der Anmeldung können die Zollbehörden auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise die folgenden Kontrollen durchführen:

Artikel 68 und 69 Absatz 1 ZK

- Prüfung der Unterlagen anhand der Anmeldung und der beigefügten Unterlagen,
- Zollbeschau der Waren und gegebenenfalls Entnahme von Mustern oder Proben zu Analyse Zwecken,
- eingehende Prüfung der Waren.

Ort der Zollbeschau

Die Zollbeschau erfolgt an den hierfür vorgesehenen Orten und zu den für diesen Zweck vorgesehenen Zeiten. Die Zollbehörden können jedoch auf Antrag und Kosten des Hauptverpflichteten die Beschau der Waren an anderen Orten oder zu anderen Zeiten vornehmen.

3.6. Beförderungsrouten und verbindliche Beförderungsrouten

Artikel 26 Anlage I Übereinkommen Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungsstelle zu befördern sind.

Artikel 355 ZK-DVO

Im Falle der Beförderung von Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko oder wenn die Zollbehörden oder der Hauptverpflichtete dies für notwendig erachten, ist eine verbindliche Beförderungsrouten festzulegen. Dabei sind in Feld 44 des Einheitspapiers zumindest

die zu durchquerenden Länder zu vermerken. Dem Hauptverpflichteten kann im Rahmen einer Vereinfachung, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (weitere Einzelheiten siehe Teil VI Abschnitt 3.4.), eine Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten gewährt werden.

ZOLL

Die Abgangsstelle legt unter Berücksichtigung aller durch den Hauptverpflichteten mitgeteilten sachdienlichen Einzelheiten eine verbindliche Beförderungsrouten fest. Hierzu werden

- in Feld 44 des Einheitspapiers der Vermerk „verbindliche Beförderungsrouten“ angebracht und die zu durchquerenden Länder angegeben (Ländercodes reichen aus).

Hinweis 1: Für Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind die Ländercodes anzugeben.

Hinweis 2: Für Drittländer auf der verbindlichen Beförderungsrouten sind die Ländercodes anzugeben.

Änderung der
verbindlichen
Beförderungsrouten

*Artikel 36 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 360 ZK-
DVO*

*Anhang 37d ZK-
DVO*

Die verbindliche Beförderungsrouten kann während des Versandverfahrens geändert werden. Im diesem Fall hat der Beförderer das Feld 56 der Exemplare Nrn. 4 und 5 des Einheitspapiers mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und diese beiden Exemplare den Zollbehörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, unter Gestellung der Sendung vorzulegen. Die zuständigen Behörden befinden dann darüber, ob das Versandverfahren fortgesetzt werden darf, ergreifen alle möglicherweise erforderlichen Maßnahmen und versehen die Exemplare Nr. 4 und Nr. 5 des Einheitspapiers in Feld G mit einem Sichtvermerk.

Weitere Einzelheiten zu den Verfahren, die bei Zwischenfällen während der Beförderung zu befolgen sind, sind Teil IV Kapitel 3 Abschnitt 3.1. zu entnehmen.

3.7. Fristsetzung

Artikel 29 Anlage I Übereinkommen Die Abgangsstelle setzt die Frist fest, innerhalb deren die Waren der Bestimmungsstelle zu stellen sind.

Artikel 356 ZK-DVO

Die von der Abgangsstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der während des Versandverfahrens durchquerten Länder und darf von ihnen nicht geändert werden.

Fristüberschreitung Die gesetzte Frist gilt als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungsstelle glaubhaft gemacht wird, dass die Fristüberschreitung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu verantwortende Umstände zurückzuführen ist.

ZOLL

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangsstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsrouten;
- einschlägige Beförderungs- oder sonstige Rechtsvorschriften (z. B. Vorschriften des Sozial- oder Umweltsrechts, die das Beförderungsmittel betreffen);
- gegebenenfalls die Angaben des Hauptverpflichteten.

Die Abgangsstelle trägt die festgesetzte Frist in Feld D(J) des Einheitspapiers unter Verwendung des Formats „TT-MM-JJ“ ein oder bestätigt ggf. eine vom Hauptverpflichteten eingetragene Gestellungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Waren unter Vorlage der Versandanmeldung und einschlägiger Begleitpapiere bei der Bestimmungsstelle gestellt werden.

3.8. Die Nämlichkeitsmittel

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.8.1.);
- Verschlussarten (Abschnitt 3.8.2.);
- Eigenschaften von Verschlüssen (Abschnitt 3.8.3.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.8.4.).

3.8.1. Einführung

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen* Die Nämlichkeitssicherung der im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren ist sehr wichtig. Generell wird die Nämlichkeit von Waren durch Verschlüsse gesichert.

*Artikel 31 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 72 ZK,
Artikel 357 ZK-
DVO, Anhang 37d
ZK-DVO* Zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren dienende Unterlagen sind dem Einheitspapier beizufügen und so abzustempeln, dass sie nicht ausgetauscht werden können.

Befreiung Die Abgangsstelle kann jedoch davon absehen, Verschlüsse vorzuschreiben, wenn die Bezeichnung von Waren so genau ist, dass sie die problemlose Feststellung der Nämlichkeit der Waren gestattet (z. B. Angabe von Motor- und Fahrgestellnummer bei der Beförderung von Fahrzeugen). Eine derartige Bezeichnung ist in Feld 31 des Einheitspapiers der Versandanmeldung einzutragen.

Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko Die Beschreibung von Waren zur Nämlichkeitssicherung ist in den folgenden Fällen grundsätzlich unzureichend:

- bei Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko, die in Anhang I Anlage I Übereinkommen und in Anhang 44c ZK-DVO aufgeführt sind;
- bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die bei der Ausfuhr finanzielle Vergünstigungen (Erstattungen, Prämien usw.) gewährt werden.

ZOLL

Die Abgangsstelle, die die Verschlüsse angebracht hat, trägt unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(J) des Einheitspapiers der Versandanmeldung die Anzahl und Kennzeichen der angebrachten Verschlüsse ein.

Sind keine Verschlüsse als Nämlichkeitsmittel erforderlich, bringt die Abgangsstelle im Feld D(J) des Einheitspapiers neben dem Vermerk „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk „Befreiung - 99201“ an.

Anhang 8.1 enthält den Vermerk „Befreiung“ in allen Sprachen.

Gemischte
Sendungen

Werden auf demselben Beförderungsmittel Waren, für die das Versandverfahren nicht vorgeschrieben ist, und Waren, für die das Versandverfahren vorgeschrieben ist, zusammen befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Fahrzeugs. Die Nämlichkeit der Waren wird durch ein Verschließen der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert.

Anmerkung: Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die in das Versandverfahren übergeführten Waren von den anderen unterscheiden zu können.

*Artikel 31 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch andere Nämlichkeitsmittel (Beschreibung) gesichert werden, so kann die Abgangsstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen.

*Artikel 72 ZK und
Artikel 357
Absatz 1 ZK-DVO*

*Anlage I Artikel 31
Absatz 6
Übereinkommen*

Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden nicht verletzt werden.

Artikel 72 ZK

Aufeinander-
folgende
Bestimmungs-
stellen

Soll ein durch eine Abgangsstelle verschlossenes Beförderungsmittel bei mehreren aufeinanderfolgenden Bestimmungsstellen in verschiedenen Ländern entladen werden, so legen die jeweiligen Zollstellen, die die Verschlüsse zum Zweck der Teilentladung entfernen, neue Verschlüsse an und vermerken dies in Feld F auf der Vorderseite der Exemplare Nrn. 4 und 5 des Einheitspapiers.

3.8.2. Verschlussarten

*Artikel 11 Absatz 2
Übereinkommen*

Es gibt zwei Verschlussarten:

*Artikel 31 Absatz 3
Anlage I*

- den Raumverschluss;

Übereinkommen • den Packstückverschluss.

Artikel 72 ZK und Artikel 357 Absatz 2 ZK-DVO Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlussicher sein.

ZOLL

Die Abgangsstelle betrachtet Beförderungsmittel als verschlussicher

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die so gebaut sind, dass keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder ohne den Verschluss zu verletzen;
- sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- deren Laderäume für Kontrollen der zuständigen Behörden leicht zugänglich sind.

(Artikel 11 Übereinkommen / Artikel 72 ZK und Artikel 357 Absatz 3 ZK-DVO)

Anmerkung: Fahrzeuge, die nach Maßgabe anderer internationaler Übereinkommen (z. B. TIR-Übereinkommen) als verschlussicher zugelassen sind, gelten auch für den Zweck des Versandverfahrens als verschlussicher.

3.8.3. Anforderungen an Verschlüsse

Als Nämlichkeitsmittel verwendete Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

Anforderungen an Verschlüsse Verschlüsse müssen

Anhang II Anlage I Übereinkommen

Anhang 46A ZK-DVO

- normalem Gebrauch standhalten;
- leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- so beschaffen sein, dass jegliche Verletzung und jeder Versuch, sie abzunehmen mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
- für einen einmaligen Gebrauch hergestellt sein, oder bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes

erneute Anlegen durch ein klares, eindeutiges Kennzeichen kenntlich gemacht werden kann;

- mit einem eindeutigen Kennzeichen versehen sein.

Verschlüsse müssen folgende technische Merkmale aufweisen:

- Form und Abmessungen der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen; die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind.
- Die Kennzeichen der Verschlüsse müssen fälschungssicher und schwer wiederherzustellen sein.
- Das verwendete Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wieder verwendet werden können.

3.8.4. Verwendung besonderer Verschlüsse

Verwendung
besonderer
Verschlüsse

Wenn ein Hauptverpflichteter besondere Verschlüsse verwenden will, muss dies durch die zuständigen Behörden bewilligt werden.

*Artikel 44
Absatz 1c und
Artikel 58 Anlage I
Übereinkommen*

Die Verwendung besonderer Verschlüsse stellt eine Vereinfachung dar, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird (Einzelheiten sind in Teil IV Abschnitt 3.2.2. zu finden).

*Artikel 372 und
386 ZK-DVO*

Anhang 37d

Werden diese besonderen Verschlüsse verwendet, so trägt der Hauptverpflichtete das Fabrikat, die Art und die Anzahl der angebrachten Verschlüsse unter „Angebrachte Verschlüsse“ in Feld D(J) des Einheitspapiers ein. Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren dem Anmelder überlassen werden.

Ein zugelassener Versender, in dessen Bewilligung festgelegt ist, dass die Nämlichkeitssicherung durch Anbringen von Verschlüssen erfolgt, benötigt keine gesonderte Bewilligung für die Verwendung

besonderer Verschlüsse.

3.9. Überlassung von Waren

Nach der Erledigung aller Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle, d. h.:

- dem ordnungsgemäßen Ausfüllen der entsprechenden Exemplare des Einheitspapiers;
- der Leistung der Sicherheit (sofern vorgeschrieben, siehe Teil III);
- der Festlegung der Gestellungsfrist;
- gegebenenfalls der Festlegung einer verbindlichen Beförderungsrouten;
- der Annahme und Registrierung der Anmeldung;
- der Überprüfung der Anmeldung und
- der Identifizierung der Sendung;

*Artikel 32 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 358 ZK-
DVO*

*Anhang 37d ZK-
DVO*

werden die Waren dem Anmelder überlassen. Das Datum der Überlassung wird in Feld D(/J) auf den Exemplaren des Einheitspapiers vermerkt.

ZOLL

Nach Erfüllung der Förmlichkeiten hat die Abgangsstelle folgende Aufgaben:

- sie trägt den Vermerk „konform“ in Feld D(/J) des Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers ein
- der Zollbedienstete versieht die Angaben in Feld D(/J) mit seiner Unterschrift und einem deutlichen Abdruck des Dienststempels sowie dem Datum
- sie versieht die Exemplare der Versandanmeldung in Feld A des Einheitspapiers mit dem bei Ausfallverfahren verwendeten Stempel (Abmessungen: 26 x 59 mm, rote Tinte).

Anhang 8.2 enthält den Vermerk „konform“ in allen Sprachfassungen.

Anhang 8.1 enthält den Vermerk „Befreiung“ in allen Sprachfassungen.

BETEILIGTE – Wichtiger Hinweis

Der Beteiligte informiert die Zollbehörden darüber, dass eine Anmeldung im NCTS eingegeben, jedoch vor Überlassung der Waren das Ausfallverfahren eingeleitet wurde.

ZOLL – Wichtiger Hinweis

Die Abgangsstelle muss jede in das NCTS eingegebene Anmeldung, die wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, stornieren.

Exemplare 1, 4 und 5 des Einheitspapiers
Artikel 32 Anlage I Übereinkommen

Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers wird von der Abgangsstelle aufbewahrt. Die Exemplare Nrn. 4 und 5 des Einheitspapiers begleiten die in das Versandverfahren übergeführten Waren während ihrer Beförderung zur Bestimmungsstelle.

*Artikel 359
Absatz 1 ZK-DVO
(358 ?)*

- 4. Besondere Situationen (*pro memoria*)**
- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Den Zollbehörden vorbehaltener Teil**
- 8. Anhänge**

8.1. Vermerk „Befreiung“

BG	Освободено
CS	Osvobození
DA	Fritaget
DE	Befreiung
EE	Loobumine
EL	Απαλλαγή
ES	Dispensa
FR	Dispense
HR	Oslobodeno
IT	Dispensa
LV	Derīgs bez zīmoga
LT	Leista neplombuoti
HU	Mentesség
MT	Tnehhija
NL	Vrijstelling
PL	Zwolnienie
PT	Dispensa
RO	Dispensă
SI	Opustitev
SK	Oslobodenie
FI	Vapautettu
SV	Befrielse
EN	Waiver
IS	Undanþegið
NO	Fritak
TR	Vazgeçme

8.2. Vermerk „konform“

siehe Kapitel 6 Anhang 8.1.

KAPITEL 5 – FÖRMLICHKEITEN UND EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

1. Einführung

In diesem Kapitel werden die Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung oder Verbringung im Ausfallverfahren beschrieben.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsgrundlagen dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle beschrieben.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 5.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen sind

Artikel 34, 35 und 36 sowie 45a Anlage I Übereinkommen;

Anhang B6 Titel II Ziffer II Anlage III Übereinkommen;

Artikel 13 und 14 ZK;

Artikel 359, 360 ZK-DVO;

3. Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung und bei der Durchgangszollstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die im Falle von Ereignissen während der Beförderung notwendigen Förmlichkeiten (Abschnitt 3.1.);
- die Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.).

3.1. Förmlichkeiten bei Ereignissen während der Beförderung

Ereignisse während der Beförderung

Bei Ereignissen während der Beförderung von Waren im Ausfallverfahren muss der Beförderer unverzüglich die nächstgelegene zuständige Zollstelle unterrichten. Beispiele für die häufigsten Ereignisse sind:

- die verbindlich vorgeschriebene Beförderungsrouten kann nicht eingehalten werden;
- die Zollverschlüsse werden versehentlich verletzt;
- die Waren werden auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen;
- eine unmittelbar drohende Gefahr zwingt zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels.

Maßnahmen der zuständigen Behörden

Artikel 36 Anlage I Übereinkommen

Artikel 360 ZK-DVO

Bei Ereignissen während der Beförderung nimmt der Beförderer in Feld 56 des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments unverzüglich die entsprechenden Eintragungen vor und stellt die Sendung den zuständigen Behörden des Landes, in dem sich der Zwischenfall ereignete. Die zuständigen Behörden entscheiden darüber, ob das betreffende Versandverfahren fortgesetzt werden darf oder nicht. Darf das Verfahren fortgesetzt werden, so versieht die entsprechende Zollstelle das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das

Versandbegleitdokument unter Angabe der durchgeführten Maßnahmen in Feld 55 und Feld G mit einem Sichtvermerk.

Liegt eine Verschlussverletzung vor, die der Beförderer nicht zu vertreten hat, prüft die zuständige Behörde die Waren und das Beförderungsmittel. Wird entschieden, dass das Versandverfahren fortgesetzt werden kann, so werden neue Nämlichkeitsmittel angebracht, und das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument wird mit einem entsprechenden Sichtvermerk versehen.

Umladung von
Waren

Die Umladung von Waren auf ein anderes Beförderungsmittel ist nur zulässig mit Zustimmung der zuständigen Behörden an dem Ort, an dem die Umladung erfolgen soll. In diesem Fall füllt der Beförderer das Feld 55 „Umladung“ des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments aus. Die Vordrucke können handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Die Zollbehörden versehen gegebenenfalls das Feld F des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments mit einem Sichtvermerk. Wenn mehr als zwei Umladungen erfolgten und Feld F kein Raum für weitere Eintragungen bietet, trägt der Beförderer die erforderlichen Angaben in Feld 56 des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments ein.

In allen genannten Fällen werden die Angaben zu dem Zwischenfall einschließlich der Angaben zu neuen Verschlüssen von der zuständigen Behörde durch einen Sichtvermerk im Feld F des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments eingetragen.

Vollständiges
oder teilweises
Entladen

Ist bei unmittelbar drohender Gefahr das sofortige teilweise oder völlige Entladen des Beförderungsmittels erforderlich, so unterrichtet der Beförderer die zuständigen Zollbehörden unverzüglich und nimmt die entsprechenden Einträge in Feld 56 des Einheitspapiers,

dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments vor. Die Zollbehörden versehen Feld G des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments mit ihrem Sichtvermerk. Wird jedoch während der Beförderung nur die Zugmaschine ausgewechselt (ohne Behandlung oder Umladung der Waren), sind in Feld 56 des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments Kennzeichen und Staatszugehörigkeit der neuen Zugmaschine einzutragen. In diesem Fall ist ein Sichtvermerk der zuständigen Behörde nicht erforderlich.

Ereignis,
Zwischenfall oder
Unfall

Bei jedem Zwischenfall oder Unfall mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Hauptverpflichteten oder des Beförderers ist unverzüglich die zuständige Zollbehörde zu unterrichten.

Aufteilung der
Sendung

Die Aufteilung einer Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung erfolgen, und das Versandverfahren ist zu beenden. Für jede Teilsendung ist eine neue Versandanmeldung auszufüllen.

3.2. Förmlichkeiten bei den Durchgangszollstellen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.1.);
- Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.2.);
- eine Änderung der Durchgangszollstelle (Abschnitt 3.2.3.);
- Maßnahmen im Fall von Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 3.2.4.).

3.2.1. Durchgangszollstelle

Als Durchgangszollstelle gilt eine Zollstelle, die sich an einer Eingangs- oder Ausgangsstelle befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame und das

gemeinschaftliche Versandverfahren aufgeführt.

	Gemeinsames Versandverfahren	Gemeinschaftliches Versandverfahren
Eingangszoll- stelle	- einer Vertragspartei,	- in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben,
Ausgangszoll- stelle	- einer Vertragspartei, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlässt,	- des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn im Verlauf eines Versandverfahrens eine Sendung dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlässt, das nicht der EFTA angehört.

Zur Vereinfachung des Warenverkehrs zwischen den verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft über das Gebiet eines Drittlandes, das kein EFTA-Land ist, veranlassen die Mitgliedstaaten bei den Eingangsstellen an der Außengrenze der Gemeinschaft im Rahmen des Möglichen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung von Sonderspuren für die Kontrolle von Gemeinschaftswaren, die mit einem Zollpapier befördert werden, das in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den Gemeinschaftscharakter der Waren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandvorgangs zu kontrollieren, es sei denn, besondere Umstände machen eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung bis zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

3.2.2. Förmlichkeiten der Durchgangszollstelle

Das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument wird jeder Durchgangszollstelle zusammen mit der Gestellung der Waren vorgelegt. Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) eine Beschau der Waren vornehmen, wenn dies für erforderlich befunden wird.

ZOLL

Die Durchgangszollstelle

- prüft den Stempel des Ausfallverfahrens auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument,
- prüft den Stempel der Abgangsstelle bzw., im Fall des vereinfachten Verfahrens, den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument,
- trifft die erforderlichen Maßnahmen und
- stempelt das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument mit dem Dienststempel der Zollstelle ab.

Beschränkungen werden unter Nummer 7 behandelt.

3.2.3. Maßnahmen bei Feststellung schwerwiegender Unregelmäßigkeiten

Schwerwiegende
Unregelmäßig-
keiten

Wenn eine Durchgangszollstelle schwerwiegende Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem betreffenden Versandverfahren feststellt, beendet sie das Verfahren und leitet die erforderlichen Ermittlungen ein.

- 4. Besondere Situationen (*pro memoria*)**
- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
- 8. Anhänge**

KAPITEL 6 – DIE FÖRMLICHKEITEN BEI DER BESTIMMUNGSSTELLE

1. Einführung

Kapitel 6 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften dargelegt.

Abschnitt 3 betrifft die Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle, einschließlich der Beendigung und Kontrolle des Verfahrens.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

Abschnitt 5 befasst sich mit Ausnahmen von den allgemeinen Regeln.

Abschnitt 6 ist nationalen Regelungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Kapitels 6.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende der Warenbeförderung im Versandverfahren sind die Waren zusammen mit dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument bei der Bestimmungsstelle dem Zoll zu stellen. Damit wird die Warenbeförderung im Versandverfahren beendet.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument, trägt das Ergebnis der Kontrolle auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument ein und sendet das Papier zurück an die Abgangsstelle.

Sind keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten, so erklärt die Abgangsstelle das Versandverfahren nach Erhalt des Kontrollergebnisses in Papierform für erledigt.

Im Falle einer Unregelmäßigkeit werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind

- Anlage I Artikel 37 bis 43 Übereinkommen
- Anhang B10 Anlage III Übereinkommen
- Artikel 92 ZK
- Artikel 361, 362 und 363 ZK-DVO
- Artikel 47 ZK-DVO

3. Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle

Dieser Abschnitt enthält Informationen über

- die Beendigung des Versandverfahrens (Abschnitt 3.1.);
- die Kontrolle am Ende des Verfahrens (Abschnitt 3.2.).

Bei den Erläuterungen in diesem Abschnitt wird davon ausgegangen, dass keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Die im Falle von Unregelmäßigkeiten zu ergreifenden Maßnahmen sind in Abschnitt 4.4 dargelegt.

Hinweis: Die Beendigung des Versandverfahrens bei der Bestimmungsstelle ist nicht gleichbedeutend mit der Erledigung des Versandverfahrens. Es ist die Abgangsstelle, die anhand der von der Bestimmungsstelle erteilten Auskünfte entscheidet, ob das Versandverfahren als erledigt betrachtet werden kann.

3.1. Beendigung des Versandverfahrens

Verpflichtungen Das Versandverfahren ist beendet und die Pflichten des

anderer Personen Hauptverpflichteten sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen unter Vorlage der erforderlichen Papiere der Bestimmungsstelle gestellt werden.

Die Beendigung des Versandverfahrens entspricht in der Praxis der Gestellung der Waren unter Vorlage des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments bei der Bestimmungsstelle. In rechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass die Gestellung gemäß den für das gewählte Versandverfahren, d. h. für das Regelversandverfahren oder das vereinfachte Verfahren, geltenden Rechtsvorschriften erfolgte⁶¹. Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Hauptverpflichteten.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch der Versandvorgang und die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten im Rahmen des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Hauptverpflichtete nach der Beendigung des Versandverfahrens nicht mehr zur Verantwortung (in finanzieller oder anderer Hinsicht) gezogen werden kann. Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiter möglich.

Frist Neben dem Hauptverpflichteten haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer und jede Person, die Waren in Empfang nimmt und weiß, dass sie in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind für

⁶¹ Neben der allgemeinen Definition der Beendigung des Versandverfahrens existieren besondere Vorschriften dafür, wann ein Versandverfahren mit zugelassenem Empfänger oder mit Vereinfachungen für den Luft-, See- und Rohrtransport usw. beendet ist oder als beendet betrachtet wird (nähere Informationen in Teil VI).

die fristgerechte Gestellung der unveränderten Waren bei der Bestimmungsstelle unter Einhaltung der Nämlichkeitsmaßnahmen verantwortlich.

Die Waren sind der Bestimmungsstelle unter Vorlage des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments zu gestellen. Dies hat während der Öffnungszeiten der Bestimmungsstelle zu geschehen. Vereinfachungen sind in Teil VI geregelt.

Die Gestellung hat innerhalb der durch die Abgangsstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Die Frist ist in Feld D des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments angegeben.

Die von der Abgangsstelle gesetzte Frist bindet die zuständigen Behörden der Länder, deren Gebiet während des Versandverfahrens berührt wird. Diese zuständigen Behörden (einschließlich der Bestimmungsstelle) dürfen diese Frist nicht ändern. Nähere Angaben enthält Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 3.7.

3.2. Kontrolle am Ende des Verfahrens

Kontrollen Nach der Gestellung der Waren und Vorlage des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments entscheidet die Bestimmungsstelle, ob die Waren einer Zollkontrolle unterzogen oder überlassen werden.

Für die Zollkontrolle verwendet die Bestimmungsstelle das Einheitspapiers, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument.

Die Bestimmungsstelle trägt die Kontrollergebnisse in das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument ein, und schickt das betreffende Papier der Abgangsstelle zurück.

Zusammen mit den Kontrollergebnissen werden auch alle Angaben übermittelt, die im Verlauf der Beförderung auf dem Einheitspapier,

dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument vermerkt wurden (z. B. Umladung, Anbringen neuer Verschlüsse, Zwischenfälle während der Beförderung).

ZOLL

Nach Ankunft der Sendung

1. prüft die Bestimmungsstelle den bei Ausfallverfahren verwendeten Stempel auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument,
2. prüft die Bestimmungsstelle den Stempel der Abgangsstelle bzw., im Falle des vereinfachten Verfahrens, den Stempel des zugelassenen Versenders auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument,
3. trifft die Bestimmungsstelle die erforderlichen Maßnahmen und
4. stempelt die Bestimmungsstelle das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument mit dem Dienststempel ab.

Bevor die Bestimmungsstelle das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument der Abgangsstelle schickt, trägt sie das jeweilige Kontrollergebnis darin ein:

1. Hält die Bestimmungsstelle eine Zollkontrolle nicht für erforderlich, so ist der Code A2 für „als konform angesehen“ einzutragen.
2. Wenn die Bestimmungsstelle sich für eine Zollkontrolle entscheidet, muss sie in jedem Fall Folgendes prüfen:
 - die Nämlichkeitsmittel (Zustand der Verschlüsse, Warenbezeichnung);
 - die Frist und die Beförderungsrouten (sofern vorgeschrieben).

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so ist der Code A1 „konform“ einzutragen.

4. Besondere Situationen

Dieser Abschnitt enthält Informationen über besondere Situationen im Versandverfahren, die bei der Bestimmungsstelle auftreten

können. Diese besonderen Situationen sind

- die Ausstellung einer Eingangsbescheinigung (Abschnitt 4.1.);
- die Ausstellung eines Alternativnachweises (Abschnitt 4.2.);
- die Gestellung der Waren und die Vorlage der Papiere außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle (Abschnitt 4.3.);
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 4.4.);
- ein Wechsel der Bestimmungsstelle (Abschnitt 4.5.).

4.1. Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Die Bestimmungsstelle stellt der Person, die ihr die Waren zusammen mit dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument gestellt, auf Antrag eine Eingangsbescheinigung (TC11) aus. Die Eingangsbescheinigung kann jedoch nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens dienen.

Funktionen der
Eingangs-
bescheinigung

*Artikel 38
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 362 ZK-
DVO*

Die Eingangsbescheinigung hat zwei wichtige Funktionen. Erstens informiert sie den Hauptverpflichteten darüber, dass der Beförderer die Versandpapiere der Bestimmungsstelle vorgelegt hat. Zweitens spielt die Eingangsbescheinigung eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangsstelle keine Informationen über die Ankunft der Sendung erhalten hat. In solchen Fällen kann der Hauptverpflichtete der Abgangsstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Versandpapiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

*Vordruck für die
Eingangs-
bescheinigung*

*Anhang B10
Anlage III*

Die Eingangsbescheinigung muss dem Muster TC11 in Anlage III Anhang B10 Übereinkommen bzw. Anhang 47 ZK-DVO entsprechen.

Übereinkommen

Artikel 47 ZK-DVO

Ausfüllen der
Eingangs-
bescheinigung

Die Eingangsbescheinigung wird von der beantragenden Person eigenhändig ausgefüllt und dem Zollbediensteten der Bestimmungsstelle übergeben, der sie mit einem Sichtvermerk versieht.

BETEILIGTE

Derjenige, der bei der Bestimmungsstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich von Hand folgende Angaben ein:

- Bezeichnung und Land der Bestimmungsstelle;
- Status der Sendung gemäß dem Einheitspapier, dessen Ausdruck und dem Versandbegleitdokument;
- Datum;
- Bezeichnung der Abgangsstelle.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Sendung enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Hauptverpflichtete die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Bestimmungsstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken, nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Hauptverpflichtete von dem Beförderer, ihm die Eingangsbescheinigung zurückzuschicken.

- Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden, wenn das Formular dem Muster in Anhang B10 Anlage III Übereinkommen/Anhang 47 ZK-DVO entspricht.

ZOLL

Der Zollbedienstete der Bestimmungsstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- er prüft, ob der richtige Vordruck verwendet wird, d. h. TC11;
- er prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- er prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- er prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;
- wenn alle Kriterien erfüllt sind, stellt er dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

Hinweis: Eine Ausstellung der Eingangsbescheinigung „unter Vorbehalt“ ist nicht zulässig.

(Artikel 38 Anlage I Übereinkommen - Artikel 362 ZK-DVO)

4.2. Ausstellung eines Alternativnachweises

Der Hauptverpflichtete kann beim Zoll die Ausstellung eines Alternativnachweises für die korrekte Beendigung des Versandverfahrens beantragen. Dies kann gleichzeitig mit der Vorlage der Versandanmeldung und der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle erfolgen.

BETEILIGTE

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 37 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen bzw. Artikel 361 Absatz 4 ZK-DVO sind der Bestimmungsstelle je nach Sachlage ein Exemplar des Versandbegleitdokuments und der Liste der Warenpositionen zur Bescheinigung vorzulegen.

Dieses Exemplar, bei dem es sich um eine Fotokopie handeln kann, muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein,
- den Vermerk „Alternativnachweis“ tragen
- und eine Kennnummer sowie die Angaben der Versandanmeldung enthalten.

ZOLL

Die obigen Papiere müssen mit einer Kennnummer versehen sein und vom Zoll bei der Bestimmungsstelle bestätigt werden. Dies kann eine Beglaubigung durch ein Datenverarbeitungssystem umfassen, aus der für die Zollbehörden des Abgangslandes aber ersichtlich werden muss, dass es sich bei der Beglaubigung um ein Original handelt.

Werden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, versieht die Bestimmungsstelle den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk. Die Papiere werden abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument vorlegt, um den Vertreter des Hauptverpflichteten handelt. Ihr hat die Bestimmungsstelle die mit dem Sichtvermerk versehene Kopie des Einheitspapiers, dessen Ausdrucks oder des Versandbegleitdokuments auszuhändigen.

4.3. Gestellung der Waren und Vorlage der Papiere außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle

Artikel 37 Absatz 1 Grundsätzlich erfolgen die Gestellung der Waren und die Vorlage
Anlage I
Übereinkommen der entsprechenden Versandpapiere

Artikel 361

Absatz 1 ZK-DVO

- bei der Bestimmungsstelle und
- während der angegebenen Öffnungszeiten.

Die Bestimmungsstelle kann jedoch die Gestellung der Waren und die Vorlage der Versandpapiere außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an einem anderen Ort als bei der Bestimmungsstelle bewilligen.

Im Einklang mit den nationalen Vorschriften sind die dadurch entstehenden Kosten von den Beteiligten zu tragen.

4.4. Unregelmäßigkeiten

4.4.1. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Üblicherweise sind Waren unter Verschluss, während sie im Versandverfahren befördert werden. Bei der Bestimmungsstelle prüfen die Zollbehörden, ob die Verschlüsse noch unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so vermerkt die Bestimmungsstelle dies auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument, das sie an die Abgangsstelle schickt.

ZOLL

Die Bestimmungsstelle kontrolliert den Zustand der Verschlüsse und vermerkt das Kontrollergebnis auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument. Wenn sich die Verschlüsse in einem schlechten Zustand befinden oder offensichtlich ist, dass sie manipuliert wurden, kann die Zollstelle eine Warenbeschau vornehmen und die Ergebnisse auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument vermerken.

4.4.2. Weitere Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungsstelle gibt die festgestellte Unregelmäßigkeit auf dem Einheitspapier, auf dessen Ausdruck oder auf dem

Versandbegleitdokument an, damit die Abgangsstelle unterrichtet ist und geeignete Maßnahmen treffen kann.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungsstelle ein Unterschied zwischen den auf dem Papier angemeldeten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungsstelle gestellten Waren festgestellt wird.

ZOLL

Die *Bestimmungsstelle*

- vermerkt alle Unregelmäßigkeiten auf dem Einheitspapier, dessen Ausdruck oder dem Versandbegleitdokument.

4.5. Wechsel der Bestimmungsstelle

Ein Versandverfahren kann bei einer anderen als der auf der Versandanmeldung angemeldeten Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit zur Bestimmungsstelle.

Bei einem Wechsel der Bestimmungsstelle hat der Hauptverpflichtete seine Verpflichtungen nicht damit erfüllt, dass er die Waren der letzten Durchgangszollstelle gestellt, die ursprünglich als Bestimmungsstelle vorgesehen war, sondern er haftet bis zu der Ankunft der Sendung bei der neuen Bestimmungsstelle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens.

Es können drei Situationen unterschieden werden:

1. Die neue Bestimmungsstelle liegt in derselben Vertragspartei/demselben Mitgliedstaat wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungsstelle:

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers mit den Angaben auf Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und prüft den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers unter „Bemerkungen“ den Vermerk „KONFORM“ ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

Anhang 8.1 enthält die Bemerkung „konform“ in allen Sprachfassungen.

2. Die neue Bestimmungsstelle liegt in einer anderen Vertragspartei/einem anderen Mitgliedstaat als die in der Versandanmeldung angegebene Bestimmungsstelle:

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des Einheitspapiers, ob die Sicherheitsleistung im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers mit den Angaben auf Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und prüft den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);

- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers unter „Bemerkungen“ den Vermerk „UNSTIMMIGKEITEN: ZOLLSTELLE DER GESTELLUNG..... (NAME UND LAND)“ ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers auf normalem Weg an das Abgangsland zurück.

Anhang 8.9 enthält den Vermerk „Unstimmigkeiten“ mit den entsprechenden Angaben in allen Sprachfassungen.

3. Die neue Bestimmungsstelle liegt in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Vertragspartei als die Bestimmungsstelle, die auf dem Einheitspapier angegeben ist, welche folgenden Vermerk trägt:

„AUSGANG AUS ...- GEMÄSS

VERORDNUNG/RICHTLINIE/BESCHLUSS NR.

BESCHRÄNKUNGEN ODER ABGABEN UNTERWORFEN“

Anhang 8.10 enthält den Vermerk in allen Sprachfassungen.

ZOLL

Die Bestimmungsstelle

- registriert die Versandanmeldung;
- prüft anhand von Feld 52 des Einheitspapiers, ob die Sicherheitsleistung im betreffenden Land gültig ist;
- prüft, ob die Angaben auf Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers mit den Angaben auf Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers übereinstimmen;
- prüft, ob die Frist und die Beförderungsrouten (sofern verbindlich vorgeschrieben) eingehalten wurden und prüft den Zustand der Verschlüsse (falls angebracht);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Warenkontrolle;
- trägt in Feld I des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers unter „Bemerkungen“ den Vermerk „UNSTIMMIGKEITEN: ZOLLSTELLE DER GESTELLUNG..... (NAME UND LAND)“ ein, sofern die Kontrolle ein ordnungsgemäßes Ergebnis erbracht hat;
- sendet die folgenden Papiere auf dem normalen Weg an das Abgangsland:
 - - Mitteilung, dass die einer Ausfuhrbeschränkung oder einer Ausfuhrabgabenerhebung unterliegenden Waren an die betreffende Zollstelle

geliefert wurden;

- - das Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers;
- behält die Waren unter zollamtlicher Überwachung und entscheidet,
- - ob sie in die Vertragspartei verbracht werden dürfen, bei der die gerichtliche Zuständigkeit für die Abgangsstelle liegt; oder
- - ob sie aus der zollamtlichen Überwachung erst entfernt werden dürfen, nachdem die Abgangsstelle die Überlassung der Waren schriftlich genehmigt hat.

(Artikel 37 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen – Artikel 361 ZK-DVO)

5. Gestellung nach Fristablauf

Es folgen Beispiele für Nachweise im Falle unvorhergesehener, nicht durch den Beförderer oder den Hauptverpflichteten zu vertretender Umstände, die zum Ablauf der Frist führen:

- Bescheinigung der Polizei (in Bezug auf einen Unfall, Diebstahl ...);
- Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (in Bezug auf medizinische Versorgung oder Betreuung ...);
- Bescheinigung eines Kraftfahrzeug-Pannendienstes (in Bezug auf eine Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglicher Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks oder anderer unvorhergesehener Umstände.

Es ist jedoch Aufgabe der Zollbehörden bei der Bestimmungsstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
- 8. Anhänge**

8.1. Vermerk „konform“

Standardvermerk „konform“ in den Sprachfassungen, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden:

BG	съответства
CS:	souhlasí
DA:	konform
DE:	konform
EE:	vastavuses
EL:	καλώς
ES:	conform
FR:	conforme
HR:	zadovoljava
IT:	conforme
LV:	atbilst
LT:	atitinka
HU:	rendben
MT:	
NL:	conform
PL:	zgodnie
PT:	conforme
RO:	conform
SI:	ustrezno
SK:	súhlasí
FI:	tyydyttävä
SV:	konform
EN:	satisfactory
IS:	fullnægjandi
NO:	konform
TR	uygundur

Dieser Vermerk wird in das linke Unterfeld des Feldes I des Einheitspapiers eingetragen.

8.2. Vermerk „Exemplar T5 vorgelegt“

BG	представен формуляр T5
CS	list T5 předložený
DA	eksemplar T5 modtaget
DE	Exemplar T5 vorgelegt
EE	T5-dokument esitatud
EL	καλώς T5
ES	presentado ejemplar T5
FR	exemplaire T5 présenté
IT	presentato l'esemplare T5
LV	T5 formulārs uzrādīts
LT	T5 egzempliorius pateiktas
HU	T5 ellenőrző példányt bemutatják
MT	????????????????
NL	eksemplaar T5 overgelegd
PL	karta T5 przedstawiona
PT	apresentado o exemplar T5
RO	exemplarul T5 prezentat
SI	kontrolni izvod T5 predložen
SK	výtlačok T5 predložený
FI	valvontakappale T5 esitetty
SV	Kontroll exemplar T5 uppvisat
EN	copy T5 presented
HR	primjerak T5 podnesen

8.3. Vermerk „Alternativnachweis“

BG	Алтернативно доказателство
CS	Alternativní důkaz
DE	Alternativnachweis
EE	Alternatiivsed tõendid
EL	Εναλλακτική απόδειξη
ES	Prueba alternativa
FR	Preuve alternative
IT	Prova alternativa
LV	Alternatīvs pierādījums
LT	Alternatyvusis įrodymas
HU	Alternatív igazolás
MT	Prova alternattiva
NL	Alternatief bewijs
PL	Alternatywny dowód
PT	Prova alternativa
RO	Probă Dovada alternativă
SI	Alternativno dokazilo
SK	Alternatívny dôkaz
FI	Vaihtoehtoinen todiste
SV	Alternativt bevis
EN	Alternative proof
IS	Önnur sönnun
NO	Alternativt bevis
HR	Alternativni dokaz
TR	Alternatif Kanıt

8.4. Verzeichnis der Zentralstellen für die Rücksendung der Exemplare Nr. 5

Belgien

Bureau centralisateur des douanes/ Centralisatiekantoor der douane
Quai Fernand Demets 9/ Fernand Demets kaai, 9
B-1070 BRUXELLES/ B-1070 BRUSSEL

Tschechische Republik

Celní úřad pro Hlavní město Prahu (CZ510000): CZ510201 - Praha Hostivař CZ510202 - Praha Uhřetěves	Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik
Celní úřad pro Jihočeský kraj (CZ520000): CZ520201 - České Budějovice CZ520202 - Strakonice CZ520203 – Tábor	Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik
Celní úřad pro Jihomoravský kraj (CZ530000): CZ530201- Brno CZ530202 - Blansko CZ530203 - Hodonín CZ530204 - Lanžhot CZ530299 - Brno Tuřany	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
Celní úřad pro Karlovarský kraj (CZ540000): CZ540201 - Karlovy Vary CZ540202 - Cheb CZ540299 - Letiště Karlovy Vary	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
Celní úřad pro Královehradecký kraj (CZ550000): CZ550201- Hradec Králové CZ550202 - Jičín CZ550203 – Náchod	Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik
Celní úřad pro Liberecký kraj (CZ560000): CZ560201 – Liberec	Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122, 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik

<p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (CZ570000): CZ570201 – Paskov CZ570202 – Karviná CZ570203 – Nošovice CZ570204 – Opava CZ570205 - Třinec CZ570299 - Letiště Mošnov</p>	<p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Olomoucký kraj (CZ580000): CZ580201 – Olomouc CZ580202 – Přerov CZ580203 – Šumperk</p>	<p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Pardubický kraj (CZ590000): CZ590201 - Pardubice CZ590202 - Česká Třebová CZ590299 - Letiště Pardubice</p>	<p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Plzeňský kraj (CZ600000): CZ600201 - Plzeň CZ600202 - Dražnov CZ600203 – Tachov</p>	<p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. BOX 88 303 88 Plzeň</p>
<p>Celní úřad pro Středočeský kraj (CZ610000): CZ610201 - Zdiby CZ610202 - Benešov CZ610203 - Kladno CZ610204 - Kolín CZ610205 - Kosmonosy CZ610206 - Mělník CZ610207 - Nupaky CZ610208 – Rudná</p>	<p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro Ústecký kraj (CZ620000): CZ620201 - Ústí nad Labem CZ620202 - Chomutov CZ620203 – Most</p>	<p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hoření 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p>
<p>Celní úřad pro kraj Vysočina (CZ630000): CZ630201 - Střítež u Jihlavy CZ630202 - Pelhřimov CZ630203 - Žďár nad Sázavou</p>	<p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p>

Celní úřad pro Zlínský kraj
(CZ640000):
CZ640201 - Lípa
CZ640202 - Napajedla
CZ640203 - Uherské Hradiště
CZ640204 - Valašské Meziříčí

Celní úřad pro Zlínský kraj
Zarámí 4463
762 34 Zlín
Tschechische Republik

Celní úřad Praha Ruzyně
(CZ650000):
CZ650201 - Ruzyně
CZ650202 - Celní pošta
CZ650299 - Ruzyně cestovní
styk

Celní úřad Praha Ruzyně
Aviatická 12/1048
160 08 Praha 6
Tschechische Republik

Zypern

Central Transit office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou,
1096, Nicosia

Deutschland

Hauptzollamt Braunschweig
Zentralstelle Zollversand
Postfach 1540
D-38335 HELMSTEDT

Estland

Tax and Customs Board
Central Transit Office
Lõdtsa 8a
15176 Tallinn
ESTLAND

Griechenland

Διεύθυνση Τελωνείων Αττικής
Γραφείο Διαμετακόμισης
Πλ. Αγ. Νικολάου
185 10 Πειραιάς
ΕΛΛΑΣ – GRIECHENLAND

DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS
CENTRAL TRANSIT OFFICE
ST. NIKOLAS SQ.
185 10 PIRAEUS
GRIECHENLAND

Spanien

Departamento de Aduanas e I.I.EE.
Subdirección General de Gestión Aduanera
Área de Exportación y Tránsito
Avenida del Llano Castellano, 17
28071-Madrid
Spanien
E-Mail: helpdeskspain@aeat.es

Frankreich

Bureau Centralisateur des Documents Communautaires
161, chemin de Lestang
F - 31057 TOULOUSE

Irland

Central Transit Office
Office of the Revenue Commissioners
Customs Division
St. Conlon's Road
Nenagh
Co. Tipperary
Irland

Italien

Direzione interprovinciale di Bolzano e Trento
Via Galilei, 4b
39100 Bolzano
Tel. 0039 0471 563000
Fax 0039 0471 563243
E-Mail: did.bolzanotrento@agenziadogane.it

Direzione interregionale Campania e Calabria
Via A. De Gasperi, 20
80133 Napoli
Tel. 0039 081 2527111
Fax 039 081 5528236
E-Mail: did.campaniacalabria@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Emilia Romagna Marche
Via Marconi, 34
40122 Bologna
Tel. 0039 0516088811
Fax 0039 051242924
E-Mail:
did.emiliaromagnamarche@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Lazio e Abruzzo
Via Dei Quattro Cantoni, 50
00184 Roma
Tel. 0039 064818147
Fax 0039 064880200
E-Mail: did.lazioabruzzo@agenziadogane.it

Direzione interregionale Liguria, Piemonte e Valle d'Aosta
SEDE DI GENOVA
Via raffaele Rubattino, 4
16126 Genova
Tel. 0039 010 25479202
Fax 0039 010 261329

SEDE DI TORINO
Corso Sebastopoli, 3
10134 Torino
Tel. 0039 011 3166161
Fax 0039 011 3194365
E-Mail: did.liguriapiemonte_vda@agenziadogane.it

Direzione Regionale Lombardia
Via Valtellina, 1
20159 Milano
Tel. 0039 02699131
Fax 0039 026071811
E-Mail: drd.lombardia@agenziadogane.it

Direzione Interregionale Puglia, Molise e Basilicata
Via Amendola, 201/5
70126 Bari
Tel. 0039 080 5910611
Fax 0039 080 5481835
E-Mail: did.pugliamolisebasilicata@agenziadogane.it

Lettland

State Revenue Service
Republic of Latvia
National Customs Board
1a Kr. Valdemara St., Riga,
LV-1841, Lettland

Litauen

Muitinės departamentas
Muitinės procedūrų skyrius
A. Jakšto g. 1
LT-01105 Vilnius
LIETUVA–LITAUEN

Luxemburg

Bureau Centralisateur
Documents T – Centre Douanier
BP 1122
L - 1011 LUXEMBURG

Ungarn

NAV Kiemelt Ügyek és Adózók
Vám- és Pénzügyőri Igazgatósága
H-1558 Budapest, Pf.: 190.
Ungarn

Malta

Central Transit Office
Custom House
Valletta CMR 02
MALTA

Niederlande

Belastingdienst / Douane
Postbus 4501
NL 6401 JA HEERLEN

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Tranzytu
ul. Karolewska 41
90-560 Lodz

Rumänien

Autoritatea Nationala a Vamilor
Serviciul Tranzit Vamal – Biroul Centralizator
Str. Matei Millo, nr.13,
Sector 1, Bucuresti
RUMÄNIEN

Slowenien

FINANČNI URAD NOVA GORICA
Oddelek za tranzit
CENTRALNA TRANZITNA PISARNA
Mednarodni prehod 2b, Vrtojba
SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI
SLOWENIEN

Slowakei

Colné riaditeľ'stvo SR
Colný odbor
Mierová 23
SK-815 11 BRATISLAVA

Vereinigtes Königreich

HM Revenue and Customs
CCTO
Customs House
Main Road
Dovercourt
Harwich
Essex
CO12 3PG
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Guernsey Customs and Excise
PO Box 417
St Peter Port
Guernsey
GY1 3WJ
Kanalinseln

States of Jersey Customs & Excise
La Route du Port Elizabeth
St Helier
Jersey
JE1 1JJ
Kanalinseln

Andorra

Ministeri de Relacions Exteriors
Despatx central de duana
62, 64 Prat de la Creu
Andorra La Vella

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagata 19
IS - 150 REYKJAVÍK

San Marino

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBIK SAN MARINO

Kroatien

CARINSKA UPRAVA RH
Sektor za carinski sustav i procedure
Odjel za potragu i zaključenje postupaka
Alexandera von Humboldta 4a
10 000 Zagreb, Kroatien

Türkei

Gümrük ve Ticaret Bakanlığı,
Gümrükler Genel Müdürlüğü
Dumlupınar Bulvarı No: 151
Eskişehir Yolu 9. Km
06800 Çankaya/ANKARA

Schweiz

Abgangsstelle

8.5. Vermerk „Unstimmigkeit“

Vermerke über von der Bestimmungsstelle festgestellte Unstimmigkeiten:

In Feld I unter „Bemerkungen“ je nach Fall:

BG:	Разлики:	В повече.... Липси.... Описание на стоките. Тарифна позиция....
CS:	Odlíšnosti:	přebytečné množství chybějící množství název zboží sazební zařazení
DA:	Uoverensstemmelse:	overtallig : manko : varebeskrivelse : tarifering :
DE:	Unstimmigkeiten:	Mehrmenge : Fehlmenge : Art der Waren : Unterposition HS :
EE:	Erinevused:	ülejääk : puudujääk : kauba kirjeldus : tariifne klassifitseerimine :
EL:	Διαφορές	Πλεόνασμα : Ελλειμμα :..... Φύση των εμπορευμάτων :..... Δασμολογική κατάταξη :
ES:	Diferencias:	sobra : falta : clase de mercancía : clasificación arancelaria :
FR:	Différences:	excédent : manquant : nature des marchandises : classement tarifaire :
IT:	Differenze:	Eccedenza : Deficienza : Natura della merci : Classificazione tariffaria :
LV:	Atšķirības:	vairāk : Mazāk :

		Preču apraksts :
		Tarifu klasifikācija :
LT:	Neatitikimai:	perteklius :
		trūkumas :
		prekių aprašimas :
		tarifinis klasifikavimas :
HU:	Eltérések:	többlet
		hiány
		az áruk fajtája....
		tarifaszáma
MT:		
NL:	Verschillen:	teveel :
		tekort :
		soort goederen :
		tariefpostonderverdeling :
PL:	Niezdgodności:	nadwyżki
		braki
		opis towarów ...
		klasyfikacja taryfowa
PT:	Diferenças:	para mais :
		para menos :
		natureza das mercadorias:
		clasificação pautal :
RO:	Diferențe:	excedent :
		lipsa :
		descrierea mărfurilor:.....
		încadrare tarifară :
SI:	Razlike:	višek :
		manko :
		opis blaga :
		tarifna oznaka :
SK:	Nezrovnalosti:	nadbytočné množstvo
		chýbajúce množstvo
		druh tovaru
		sadzobné zaradenie
FI:	Eroavuudet:	ylilukuinen tavara :
		puuttuu :
		tavaralaji :
		tariffiointi :
SV:	Avvikelser:	övertaligt gods :
		manko :
		varuslag :

		klassificering :
EN:	Differences:	excess :
		shortage :
		description of goods :
		tariff classification :
IS:	Osamræmi:	Umframmagn:
		Vöntun:
		Vörulysing:
		Tollflokkun :....
NO:	Uoverensstemmelse:	overtallig:
		manko:.....
		varebeskrivelse:....
		tariffering :..
HR:	Razlike:	višak:
		manjak:.....
		opis robe:....
		* razvrstavanje u tarifu
TR:	Farklılıklar:	fazlalık:.....
		eksiklik:.....
		eşya tanımı:.....
		*tarife sınıflandırması

Anmerkungen:

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist die Anzahl der Packstücke, das Rohgewicht oder beides anzugeben.

Unstimmigkeiten bei der zolltariflichen Einreihung sind nur anzugeben,

- wenn dies in den Rechtsvorschriften über das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren festgelegt ist oder
- wenn beim gemeinschaftlichen Versandverfahren das Kontrollexemplar T5 verwendet wird.

Gegebenenfalls sind diese Unstimmigkeiten in einem separaten Schreiben oder auf einer Fotokopie des betreffenden Versandpapiers (T1, T2, T2F, T2L, T2LF, CIM oder Übergabeschein TR) mitzuteilen.

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist auch die Eigenmasse, die Rohmasse oder die sonst verwendete Mengeneinheit anzugeben.

8.6. Vermerk „Unstimmigkeiten“

Stellt die Abgangsstelle Unterschiede zwischen den Angaben auf dem Exemplar Nr. 4 und dem Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung fest, lautet der Vermerk in der jeweiligen Amtssprache wie folgt:

BG	Разлики:
CS	Odlíšnosti: kolonka
DA	Uoverensstemmelse: Feld
DE	Unstimmigkeit: Feld
EE	Erinevus: kohti
EL	Διαφορές: θέση
ES	Diferencia: casilla
FR	Irrégularité: case
IT	Discrepanza: casella
LV	
LT	
HU	
MT	
NL	Verschil: vak
PL	Rozbieżności: pole
PT	Discrepância :
RO	
SI	
SK	
FI	Eroavuus: kohta
SV	Avvikelse : fält
EN	Discrepancy: box
HR	HR Odstupanje:Polje....
NO	Uoverensstemmelse: rubrikk
TR	??????

8.7. Vermerk „Untersuchung eingeleitet“

Wenn Untersuchungen eingeleitet wurden, lautet der zusätzliche Vermerk wie folgt:

BG	ИЗВЪРШЕНО ИЗДИРВАНЕ
CS	ŠETŘENÍ ZAHÁJENO
DA	UNDERSØGES
DE	UNTERSUCHUNG EINGELEITET
EE	TEHAKSE JÄRELEPÄRIMINE
EL	ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ
ES	INVESTIGACION EN CURSO
FR	ENQUÊTE EN COURS
IT	INDAGINI IN CORSO
LV	PĀRBAUDE TIEK VEIKTA
LT	ATLIEKAMI TYRIMAI
HU	VIZSGÁLAT FOLYAMATBAN
MT	
NL	ONDERZOEK GAANDE
PL	WSZCZĘTO POSZUKIWANIA
PT	INQUERITO EM CURSO
RO	CERCETARE ÎN CURS
SI	POIZVEDBE POTEKAJO
SK	ŠETRENIE ZAČATÉ
FI	TUTKINTA ALOITETTU
SV	UNDERSÖKNING INLEDD
EN	ENQUIRIES BEING MADE
IS	Í ATHUGUN
NO	UNDERSØKELSE IVERKSATT
HR	POSTUPAK POTRAGE U TIJEKU
TR	UYUŞMAZLIK: KUTU

8.8. Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“

Wenn Abgaben erhoben wurden, lautet der Vermerk wie folgt:

BG	ЗАДЪЛЖЕНИЕТО Е СЪБРАНО
CS	CELNÍ DLUH UHRAZEN
DA	BELØB OPKRÆVET
DE	ABGABENERHEBUNG ERFOLGT
EE	MAKSUD MAKSTUD
EL	ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
ES	TRIBUTOS PERCIBIDOS
F:	IMPOSITIONS PERCUES
IT	DAZI E TRIBUTI RISCOSSI
LV	MAKSĀJUMI IEKASĒTI
LT	MOKESČIAI IŠIEŠKOTI
HU	VÁMTARTOZÁS KISZABÁS TÖRTÉNT
MT	
NL	HEFFINGEN GEIND
PL	POBRANO OPŁATY
PT	IMPOSICOES COBRADAS
RO	TAXE ÎNCASATE
SI	DAJATVE POBRANE
SK	VYBRATÉ CLO
FI	MAKSUT VELOITETTU
SV	AVGIFTER DEBITERADE
EN	CHARGES COLLECTED
IS	GJÖLD INNHEIMT
NO	BELØP OPPKREVET
HR	DAVANJA NAPLAĆENA
TR	VERGİLER TAHSİL EDİLDİ

8.9. Vermerk „Unstimmigkeit: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)“

BG	Различия: митническо учреждение, където стоките са представени ((наименование и страна)
CS	Nesrovnalosti: úřad, kterému bylo zboží předloženo..... (název a země)
DA	Forskelle: det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)
DE	Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)
EE	Erinevused: asutus, kuhu kaup esitati(nimi ja riik)
EL	Διαφορές: εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο.....(Όνομα και χώρα)
ES	Diferencias: mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)
FR	Différences: marchandises présentées au bureau (nom et pays)
IT	Differenze: ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)
LV	Atšķirības: muitas iestāde, kurā preces tika uzrādītas (nosaukums un valsts)
LT	Skirtumai: įstaiga, kuriai pateiktos prekės (pavadinimas ir valstybė)
HU	Eltérések: hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)
MT	Differenzi: ufficcju fejn l-oġġetti kienu pprezentati (isem u pajjiż)
NL	Verschillen: kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)
PL	Nie zgodności: urząd w którym przedstawiono towar(nazwa i kraj)
PT	Diferenças: mercadorias apresentadas na estância (nome e país)
RO	Diferențe: mărfuri prezentate la biroul vamal (numebiroul unde au fost prezentate mărfurile (denumire și țara)
SI	Razlike: urad, pri katerem je bilo blago predloženo ... (naziv in država)
SK	Nezrovnalosti: úrad, ktorému bol tovar dodaný (názov a krajina).
FI	Muutos: toimipaikka, jossa tavarat esitetty (nimi ja maa)
SV	Avvikelse: tullkontor där varorna anmäldes (namn och land)
EN	Differences: office where goods were presented (name and country)
IS	Breying: tollstjórnaskrifstofa þar sem vörum var framvísað (nafn og land)
NO	Forskjell: det tollsted hvor varene ble fremlagt (navn og land)
HR	Razlike: carinarnica kojoj je roba podnesena: ... (nazi i zemlja)
TR	Farklılıklar: Eşyanın sunulduğu idare... (adı/ülkesi)

8.10. Vermerk „Ausgang aus- gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss

Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen“

- BG Напускането на подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...
- CS Výstup ze podléhá omezením nebo dávkám podle nařízení/směrnice/rozhodnutí č ...
- DA Udpassage fra undergivet restriktioner eller afgifter i henhold til forordning/direktiv/afgørelse nr. ...
- DE Ausgang aus- gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen.
- EE Ühenduse territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määrusele/direktiivile/otsusele nr....
- EL Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ. ...
- ES Salida de..... sometida a restricciones o imposiciones en virtud del (de la) Reglamento/Directiva/Decisión no ...
- FR Sortie de soumise à des restrictions ou à des impositions par le règlement ou la directive/décision no ...
- IT Uscita dalla soggetta a restrizioni o ad imposizioni a norma del(la) regolamento/direttiva/decisione n. ...
- LV Izvešana no, piemērojot ierobežojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu No....,
- LT Išvežimui iš taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr....,
- HU A kilépés..... területéről a rendelet/irányelv/határozat szerinti korlátozás vagy teher megfizetésének kötelezettsége alá esik
- MT Hruġ mill-sugġett għall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht Regola/Direttiva/Deċiżjoni Nru...
- NL Bij uitgang uit de zijn de beperkingen of heffingen van Verordening/Richtlijn/Besluit nr. ... van toepassing.
- PL Wyprowadzenie z..... podlega ograniczeniom lub opłatom zgodnie z rozporządzeniem/dyrektywą/decyzją nr ...
- PT Saída da sujeita a restrições ou a imposições pelo(a) Regulamento/Directiva/Decisão n.º ...

- RO Ieşire din ... supusă restricțiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia Nr ...
- SI Iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi uredbe/direktive/odločbe št ...
- SK Výstup z..... podlieha obmedzeniam alebo platbám podľa nariadenia/smernice/rozhodnutia č
- FI vientiin sovelletaan asetuksen/direktiivin/päätöksen N:o ... mukaisia rajoituksia tai maksuja
- SV Utförsel från underkastad restriktioner eller avgifter i enlighet med förordning/direktiv/beslut nr ...
- EN Exit from subject to restrictions or charges under Regulation/Directive/Decision No ...
- IS Útflutningur fráháð takmörkunum eða gjöldum samkvæmt reglugerð/fyrirmælum/ákvörðun nr.
- NO Utförsel fra underlagt restriksjoner eller avgifter i henhold til forordning/direktiv/vedtak nr. ...
- HR **Izlaz iz ... podliježe ograničenjima ili pristojbama na temelju Uredbe/Direktive/Odluke br...**
- TR Eşyanın’dan çıkışı No.lu Tüzük/ Direktif / Karar kapsamında kısıtlamalara veya mali yükümlülüklerle tabidir

TEIL VI VEREINFACHUNGEN

1. Einführung

Teil VI behandelt Vereinfachungen im Versandverfahren.

In Abschnitt 2 werden die allgemeine Theorie und die Rechtsvorschriften über Vereinfachungen im Versandverfahren dargelegt.

In Abschnitt 3 werden die einzelnen Vereinfachungen im Versandverfahren beschrieben.

Abschnitt 4 befasst sich mit besonderen Situationen.

In Abschnitt 5 werden Ausnahmen behandelt.

Abschnitt 6 ist nationalen Dienstanweisungen vorbehalten.

Abschnitt 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils VI.

2. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind

- Artikel 44 bis 113 Anlage I Übereinkommen;
- Artikel 94 ZK;
- Artikel 372 bis 450 ZK-DVO.

Generell lassen sich die Vereinfachungen im Versandverfahren in zwei große Kategorien einteilen:

1. beteiligtengebundene Vereinfachungen,
2. verkehrszweiggebundene Vereinfachungen.

Das Ziel von Vereinfachungen im Versandverfahren, die alle von der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten abhängig sind und einer Bewilligung bedürfen, besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen der zollamtlichen Überwachung und der Erleichterung des Warenverkehrs zu finden. Die verschiedenen Vereinfachungen im Versandverfahren werden in Abschnitt 3 beschrieben.

In diesem Abschnitt wird das Verfahren beschrieben, das befolgt werden muss, um eine Bewilligung für eine Vereinfachung im Versandverfahren zu erhalten, d. h. im Einzelnen:

- die allgemeinen Voraussetzungen, die ein Wirtschaftsbeteiligter zu erfüllen hat, um die Bewilligung für die Anwendung einer Vereinfachung zu erhalten (Abschnitt 2.1.);
- das Verfahren für die Erteilung einer Bewilligung (Abschnitt 2.2.);
- das Verfahren für die Rücknahme oder Änderung einer Bewilligung (Abschnitt 2.3).

2.1. Allgemeine Voraussetzungen für Vereinfachungen

Artikel 45 Anlage I Übereinkommen Es gibt allgemeine Voraussetzungen, die für alle Vereinfachungen⁶² gelten, sowie zusätzliche Voraussetzungen, die für bestimmte Arten von Vereinfachungen gelten können.

Artikel 373 ZK-DVO Die zusätzlichen Voraussetzungen werden in den Abschnitten über die einzelnen Vereinfachungen gesondert behandelt (siehe Abschnitt 3).

Artikel 4 Absatz 2 ZK Für die Bewilligung einer Vereinfachung müssen die folgenden

⁶² Die vereinfachten Verfahren „Eisenbahn“, „Großbehälter“ und „Rohrleitungen“ sind ebenfalls bewilligungspflichtig, allerdings muss noch festgelegt werden, ab wann und unter welchen Voraussetzungen sie in Anspruch genommen werden können.

allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller muss in einer Vertragspartei ansässig sein.

Wenn es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt, muss er seinen regulären Wohnsitz in einer der Vertragsparteien haben.

Wenn es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person oder eine Personenvereinigung handelt, muss er seinen satzungsmäßigen Sitz, seine Hauptverwaltung oder eine dauernde Niederlassung in einer der Vertragsparteien haben.

- Der Antragsteller muss das Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen.

Wird die Vereinfachung „zugelassener Empfänger“ beantragt, so muss der Antragsteller regelmäßig Waren im Versandverfahren entgegennehmen.

Bei einem Erstantrag geht die zuständige Behörde in der Regel davon aus, dass der Antragsteller das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nimmt, es sei denn, sie erhält gegenteilige Hinweise. Muss die zuständige Behörde festlegen, ab welcher Anzahl von Versandvorgängen von einer „regelmäßigen Inanspruchnahme“ die Rede sein kann, so hat sie den Verwaltungsaufwand für die Bewilligung und ihre jährliche Überprüfung im Verhältnis zu den Konsequenzen für den Antragsteller zu berücksichtigen.

Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die zuständigen Behörden wissen, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen aus dem Versandverfahren nachkommen kann.

- Der Antragsteller darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.

Zudem gewähren die Zollbehörden eine Bewilligung nur dann, wenn sie die Überwachung und Kontrolle des Verfahrens sicherstellen können, ohne dass dies gemessen an den Bedürfnissen des Beteiligten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führt.

Daher hat der Beteiligte Aufzeichnungen zu führen, die den zuständigen Behörden eine wirksame Kontrolle der betreffenden Vereinfachung ermöglichen.

2.2. Bewilligungsverfahren

Jede Vereinfachung unterliegt einer Bewilligung. Eine Bewilligung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Der Antragsteller hat den zuständigen Behörden den gesamten für die Prüfung des Antrags notwendigen Sachverhalt vorzulegen.

Es kann ein Standardfragebogen verwendet werden.

Artikel 375 ZK-DVO

Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden des Landes einzureichen, in dem der Antragsteller ansässig ist.

Die Verfahren für die Erteilung von Bewilligungen oder die Ablehnung von Anträgen müssen mit den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes sowie mit den Bestimmungen für das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren übereinstimmen. In der Gemeinschaft gilt eine Frist von höchstens drei Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags.

BETEILIGTE

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung:

1. Einreichung eines mit Datum und Unterschrift versehenen schriftlichen Antrags, in dem angegeben wird, welche Vereinfachung beantragt wird;

2. Beifügung aller erforderlichen Angaben zur Unterstützung des Antrags, wie:

- Angaben zum Antragsteller;
- Geschäftssitz;
- Informationen darüber, wie oft das Versandverfahren Anwendung findet, sowie eventuelle andere Informationen, die den zuständigen Behörden eine Entscheidung darüber ermöglichen, inwieweit die Verpflichtungen erfüllt werden können;

3. Darstellung, wie Aufzeichnungen über die Geschäftstätigkeiten geführt werden.

Anmerkung: Die Antragsteller haften für die Richtigkeit der Informationen und die Echtheit der vorgelegten Unterlagen.

*Artikel 49 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen* Bevor die Bewilligung erteilt wird, prüfen die zuständigen Behörden, ob die allgemeinen Voraussetzungen sowie die für die beantragte Vereinfachung geltenden besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

*Artikel 376
Absatz 2 ZK-DVO*

Die Bewilligung enthält alle Informationen, die sowohl für die korrekte Anwendung der jeweiligen Vereinfachung durch den Wirtschaftsbeteiligten als auch für die Überwachung durch die zuständigen Behörden erforderlich sind.

Die Bewilligung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung.

In der Bewilligung ist festgelegt, dass der Inhaber die Zollbehörden über alle Ereignisse in Kenntnis setzt, die nach ihrer Erteilung auftreten und ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung beeinflussen könnten.

Entscheidungen über die Ablehnung des Antrags werden mit einer entsprechenden Begründung schriftlich mitgeteilt.

ZOLL

Die zuständige Zollstelle

- händigt dem Antragsteller ein mit Unterschrift und Datum versehenes Original der Bewilligung sowie eine oder mehrere Kopien aus;
- bewahrt den Antrag und alle dazugehörigen Unterlagen auf;
- bewahrt eine Fotokopie der erteilten Bewilligung auf.

BETEILIGTE

Die Bewilligung ist dem Zoll auf Verlangen der Abgangszollstelle bei folgenden Vereinfachungen vorzulegen:

- Verwendung besonderer Verschlüsse;
- Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten;
- vereinfachtes Luftverkehrsverfahren;
- vereinfachtes Seeverkehrsverfahren.

ZOLL

Bei Ablehnung eines Antrags bewahrt die zuständige Zollstelle

- eine Kopie des Antrags und des Ablehnungsbescheids;
- sowie alle dazugehörigen Unterlagen auf.

Für diese Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem der Antrag abgelehnt wurde (oder gemäß einzelstaatlichem Recht auch länger). *Artikel 51 Absatz 2 Anlage I Übereinkommen - Artikel 378 Absatz 2 ZK-DVO*

2.3. Rücknahme und Änderung der Bewilligung

Artikel 50 Anlage I Übereinkommen Die Bewilligung wird auf Antrag ihres Inhabers zurückgenommen.

Artikel 6 bis 10 ZK Ebenso können die zuständigen Behörden eine Bewilligung zurücknehmen oder ändern, wenn sie aufgrund vorgelegter Informationen oder von sich aus zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Dies geschieht insbesondere, wenn

Artikel 377 ZK-DVO

- die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben erteilt wurde und dies dem Inhaber bewusst war oder bewusst hätte sein müssen;
- eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- ein nach der Erteilung der Bewilligung auftretender Sachverhalt Auswirkungen auf ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung hat;
- der Inhaber eine durch die Bewilligung auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt;
- der Inhaber schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen das Zoll- oder Steuerrecht begangen hat.

Mitteilung und
Datum der
Rücknahme oder
Änderung

Die zuständigen Behörden unterrichten den Inhaber schriftlich über ihre Gründe für die Änderung oder Rücknahme einer Bewilligung sowie über das Datum, an dem diese Änderung oder Rücknahme wirksam wird.

ZOLL

Bei Rücknahme einer Bewilligung bewahrt die zuständige Zollstelle

- eine Kopie der Bewilligung und des Rücknahmebescheids;
- sowie alle dazugehörigen Unterlagen auf.

Für diese Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von mindestens drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahrs, in dem die Bewilligung zurückgenommen wurde (oder gemäß einzelstaatlichem Recht auch länger). *Artikel 51 Absatz 2 Anlage I Übereinkommen - Artikel 378 Absatz 2 ZK-DVO*

3. Beschreibung der Vereinfachungen

*Artikel 44 Anlage I
Übereinkommen*

In diesem Abschnitt werden die folgenden Vereinfachungen beschrieben:

*Artikel 372 ZK-
DVO*

- Gesamtbürgerschaft und die Befreiung von der Sicherheitsleistung (Abschnitt 3.1.);
- Verwendung besonderer Ladelisten (Abschnitt 3.2.);
- Verwendung besonderer Verschlüsse (Abschnitt 3.3.);
- Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten (Abschnitt 3.4.);
- Status eines zugelassenen Versenders (Abschnitt 3.5.);
- Status eines zugelassenen Empfängers (Abschnitt 3.6.);
- Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern (Abschnitt 3.7.);
- vereinfachte Verfahren für die Warenbeförderung auf dem Luftweg (Abschnitt 3.8.);
- vereinfachte Verfahren für die Warenbeförderung auf dem Seeweg (nur gemeinschaftliches Versandverfahren) (Abschnitt 3.9.);

- vereinfachte Verfahren für die Warenbeförderung durch Rohrleitungen (Abschnitt 3.10.)
- vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Artikels 6 Übereinkommen bzw. des Artikels 97 Absatz 2 Zollkodex (Abschnitt 3.11.).

Geografische Gültigkeit bewilligter Vereinfachungen	
ALLE LÄNDER:	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtbürgerschaft* - reduzierte Gesamtbürgerschaft* - Befreiung von der Sicherheitsleistung* - besondere Ladeliste <p>* mit Ausnahme der vom Bürgen ausgeschlossenen Länder. Für Andorra und/oder San Marino nur im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens gültig.</p>
ALLE LÄNDER, sofern das Versandverfahren in dem Land beginnt, in dem die Bewilligung erteilt wurde:	<ul style="list-style-type: none"> - Verwendung besonderer Verschlüsse - Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten - zugelassener Versender.
LAND, IN DEM DIE BEWILLIGUNG ERTEILT WURDE:	<ul style="list-style-type: none"> - zugelassener Empfänger
beteiligtes LAND/beteiligte LÄNDER:	<ul style="list-style-type: none"> - vereinfachte Verfahren <ul style="list-style-type: none"> • Beförderung im Eisenbahnverkehr • Beförderung im Großbehälter • Beförderung auf dem Luftweg • Beförderung auf dem Seeweg (nur Gemeinschaft) • Beförderung durch Rohrleitungen - vereinfachte Verfahren auf der Grundlage des Artikels 6 Übereinkommen bzw. des Artikels 97 Absatz 2 Zollkodex

3.1. Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

*Artikel 52 bis 57
Anlage I
Übereinkommen* Wenn erforderlich, hat der Hauptverpflichtete eine Sicherheit zu leisten, um Waren in das Versandverfahren überführen zu können.

*Artikel 379 bis 384
ZK-DVO* Die Regelsicherheitsleistung ist eine Einzelsicherheit für einen einzigen Versandvorgang.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einzelsicherheit jedoch durch eine Gesamtbürgschaft oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung ersetzt werden, die für mehrere Versandvorgänge gelten. Teil III enthält weitere Informationen zur Gesamtbürgschaft und zur Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

3.2. Verwendung besonderer Ladelisten

*Anhang V
Nummer 24
Anlage I und
Anhang B5
Anlage III
Übereinkommen* Die zuständigen Behörden können dem Hauptverpflichteten bewilligen, besondere Ladelisten zu verwenden, die nicht alle Regelanforderungen an Ladelisten erfüllen.

*Anhang 37d
Nummer 23 und
Anhang 44a ZK-
DVO* Damit diese Vereinfachung bewilligt werden kann, müssen die Ladelisten die folgenden Kriterien erfüllen:

- (1) Sie müssen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden;
- (2) Sie müssen so gestaltet und ausgefüllt werden, dass sie von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können;
- (3) Sie müssen einige zusätzliche Kriterien erfüllen (siehe Anhang 8.1).

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach

Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

3.3. Verwendung besonderer Verschlüsse

Artikel 58 Anlage I Übereinkommen Die zuständigen Behörden können dem Hauptverpflichteten bewilligen, besondere Verschlüsse an seinen Beförderungsmitteln oder Packstücken zu verwenden.

Artikel 386 ZK-DVO

Anhang II Anlage I Übereinkommen Die besonderen Verschlüsse müssen den in Kapitel 2 Teil IV Abschnitt 3.8.4 beschriebenen Anforderungen an Verschlüsse entsprechen.

Anhang 46a ZK-DVO

Ein zugelassener Versender, in dessen Bewilligung festgelegt ist, dass die Nämlichkeitssicherung durch Anbringen von Verschlüssen erfolgt, benötigt keine gesonderte Bewilligung für die Verwendung besonderer Verschlüsse.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

In der Bewilligung werden die Anforderungen an die Verschlüsse genau angegeben.

BETEILIGTE

Der Hauptverpflichtete trägt

- das Fabrikat,
- die Art,
- die Anzahl

der angebrachten Verschlüsse in Feld D der Versandanmeldung - „Prüfung durch die Abgangsstelle“ - unter der Rubrik „Angebrachte Verschlüsse“ ein.

Die Verschlüsse sind spätestens bei der Überlassung der Waren anzubringen.

3.4. Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten

*Artikel 59 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 387 ZK-
DVO*

Die zuständigen Behörden können den Hauptverpflichteten von der Einhaltung einer verbindlich vorgeschriebenen Beförderungsrouten befreien, wenn er gewährleisten kann, dass die Zollbehörden jederzeit feststellen können, wo sich die Sendung gerade befindet.

Der Beteiligte muss in seinem Antrag angeben, wie er die Überwachung seiner Sendungen sicherstellt (z. B. Verwendung von GPS, Tracking und Tracing oder sonstigen Mitteln der Datenkommunikation).

Ist der Antragsteller Inhaber einer Bewilligung für die Verwendung einer reduzierten Gesamtbürgschaft, so kann er für eine Befreiung in Betracht kommen, wenn er nachweist, dass er die Beförderungsvorgänge unter Kontrolle hat. Diesen Nachweis kann der Hauptverpflichtete u. a. erbringen,

- a) indem er selbst die Beförderungen übernimmt und dabei hohe Sicherheitsstandards anlegt oder
- b) indem er mit einem Spediteur zusammenarbeitet, mit dem er seit langem vertragliche Beziehungen unterhält und dessen Dienstleistungen den hohen Sicherheitsstandards genügen, oder
- c) indem er auf einen Mittelsmann zurückgreift, der mit einem Spediteur verbunden ist, dessen Dienstleistungen den hohen Sicherheitsstandards genügen.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

Die Bewilligung muss zumindest eine Klausel enthalten, der zufolge der Inhaber gewährleisten muss, dass die Zollbehörden jederzeit feststellen können, wo sich die Sendung gerade befindet.

BETEILIGTE

Der Hauptverpflichtete trägt in Feld 44 der Versandanmeldung Folgendes ein: „Befreiung von der verbindlichen Beförderungsrouten“.

3.5. Zugelassener Versender

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.5.1.);
- Bewilligung (Abschnitt 3.5.2.);
- Verfahren (Abschnitt 3.5.3.).

3.5.1. Einführung

Begriffs-
bestimmung

*Artikel 60 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 398 ZK-
DVO*

Ein zugelassener Versender ist eine Person, die von den zuständigen Behörden die Bewilligung erhalten hat, Versandvorgänge auszuführen, ohne der Abgangsstelle die Waren zu stellen und die entsprechenden Versandanmeldungen vorzulegen.

Der zugelassene Versender ist zur Erfüllung der folgenden Förmlichkeiten berechtigt:

- Ausstellung der Versandanmeldungen;
- Verschließen des Beförderungsmittels oder der Packstücke;
- Beförderung der Waren ohne Tätigwerden der Zollbehörden.

Der zugelassene Versender ist zugleich der Hauptverpflichtete.

3.5.2. Bewilligung

*Artikel 61 Anlage I
Übereinkommen*

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

*Artikel 399 ZK-
DVO*

Um den Status eines zugelassenen Versenders zu erhalten, muss ein Wirtschaftsbeteiligter die allgemeinen Voraussetzungen erfüllen (siehe Abschnitt 2.1) und ihm muss außerdem die Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden sein (siehe Teil III Abschnitt 4).

*Anhang V Anlage I
Übereinkommen*

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- die geschätzte Anzahl der Sendungen pro Woche;
- die Art der betreffenden Waren;
- die Art des zu verwendenden Beförderungsmittels;
- die Ladeorte.

Die zuständigen Behörden können den Antragsteller auffordern, sämtliche für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Zusatzinformationen oder sachdienlichen Unterlagen vorzulegen.

*Anhang 37d ZK-
DVO*

Der Inhaber muss seine Aufzeichnungen so führen, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Angaben auf den Frachtbriefen, Rechnungen, usw. abgleichen lassen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Angaben zu Zahl und Art der Packstücke, Art und Menge der Waren sowie deren zollrechtlichem Status.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

In der Bewilligung wird Folgendes festgelegt:

1. Die für die anstehenden Versandvorgänge zuständige(n) Abgangsstelle(n);
2. wie und wann der zugelassene Versender der Abgangsstelle bevorstehende Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor Abgang der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung; die Fälle, in denen die zuständigen Behörden vorschreiben können, dass die Beförderungsmittel oder Packstücke besondere, von den zuständigen Behörden zugelassene Verschlüsse zu tragen haben;
4. die von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen.

3.5.3. Verfahren

3.5.3.1. NCTS

Der zugelassene Versender wendet das in Teil IV Kapitel 1 Nummer 3 beschriebene Verfahren an, es gelten jedoch folgende Vereinfachungen:

- Er muss die Waren nicht der Abgangsstelle stellen,
- er kann nach Fristablauf über die Waren verfügen.

Für den zugelassenen Versender gelten folgende Pflichten:

- Er hat die Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung auf seinem Betriebsgelände unter seiner Kontrolle,
- er trägt in Feld D die Nummern und die Zahl der von ihm angebrachten Verschlüsse ein und
- im Falle einer Warenkontrolle sorgt er dafür, dass die Waren dem Zoll zur Verfügung stehen.

Bei Anwendung vereinfachter Verfahren kommt der Wirtschaftsbeteiligte allen aus seiner Zulassung erwachsenden Verpflichtungen nach und erfüllt alle daran gebundenen

Bedingungen.

3.5.3.2. Ausfallverfahren – Authentifizierung der Versandanmeldung (Einheitspapier)

Treten Systemprobleme auf, so bittet der zugelassene Versender die zuständige Behörde um die Erlaubnis, das Ausfallverfahren anzuwenden.

Sobald diese Erlaubnis erteilt wurde, kann der zugelassene Versender das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das Versandbegleitdokument verwenden. In Feld D trägt er die Nummer und die Zahl der angebrachten Verschlüsse ein und bringt seinen Zulassungstempel an. Ein Abdruck des roten Ausfallstempels ist ebenfalls deutlich auf dem Papier anzubringen, das die Waren zu ihrem Bestimmungsort begleitet.

Wird beschlossen, das Ausfallverfahren anzuwenden, so muss sichergestellt werden, dass eine Anmeldung, die in das NCTS eingegeben, wegen eines Systemausfalls aber nicht weiter verarbeitet wurde, **storniert wird**.

*Anhang V
Nummer 27
Anlage I
Übereinkommen*

Im Rahmen der Vereinfachung „zugelassener Versender“ gibt es zwei Methoden für die Authentifizierung des Einheitspapiers: 1. die Vorab-Authentifizierung durch den Zoll oder 2. die Authentifizierung durch den zugelassenen Versender. In der Zulassung ist festzulegen, welche Methode der zugelassene Versender anzuwenden hat.

*Anhang 37d
Nummer 26 ZK-
DVO*

*Anhang B9 Anlage
III Übereinkommen*

1. Die Zollbehörden können Exemplare des Einheitspapiers vorab authentifizieren, indem sie in Feld C den Dienststempelabdruck der Abgangsstelle, die Unterschrift und den Namen des zuständigen Zollbediensteten anbringen.

*Anhang 62 ZK-
DVO*

Der zugelassene Versender trägt anschließend in Feld C den Versandtag ein und versieht Einheitspapier gemäß den hierfür in der

Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer.

Die vorab authentifizierten Einheitspapiere werden im Voraus mit einer laufenden Nummer versehen und von der Zollstelle registriert.

Ergänzungsvordrucke des Einheitspapiers oder Ladelisten, die vorab authentifizierten Einheitspapieren beigelegt werden, müssen ebenfalls vorab authentifiziert worden sein.

2. Der zugelassene Versender verwendet einen Sonderstempel aus Metall und bringt dessen Abdruck in Feld C des Einheitspapiers an (Musterabdruck siehe Anhang 8.3).

Dieser Stempelabdruck wird auf den Exemplaren 1, 4 und 5 des Einheitspapiers sowie auf allen Exemplaren der Einheitspapier-Ergänzungsvordrucke bzw. Ladelisten angebracht.

Die Nummer des Einheitspapiers erscheint in Feld 3 des Sonderstempels. Sie kann im Voraus zur selben Zeit wie der Stempelabdruck oder beim Aufdrucken desselben angebracht werden. In der Bewilligung ist festzulegen, dass die Nummerierung in durchgehender Reihe erfolgen muss.

Der Stempelabdruck kann vorab auf das Einheitspapier gedruckt werden. Wirtschaftsbeteiligte, die das Verfahren des Vorabdruckes anwenden wollen, müssen den Druck von einer Druckerei vornehmen lassen, die durch die Zollbehörden des Landes zugelassen wurde, in dem der zugelassene Versender niedergelassen ist.

Die Zollbehörden können zugelassenen Versendern die Bewilligung erteilen, das Einheitspapier unter Einsatz einer Datenverarbeitungstechnik auszufüllen. In solchen Fällen darf der vom Computer gedruckte Abdruck des Sonderstempels, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen, geringfügig von dem Muster in Anhang 8.3 abweichen.

Hinweis: Die italienischen und die französischen Zollbehörden verwenden einen Sonderstempel aus Metall. Die Abdrucke dieser Stempel sind in Anhang 8.4 wiedergegeben.

*Anhang V
Nummer 28
Anlage I
Übereinkommen*

Zugelassene Versender ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels oder der vorab authentifizierten oder vorab mit dem Stempelabdruck versehenen Einheitspapiere zu gewährleisten und so deren Missbrauch, Verlust oder Diebstahl zu verhindern; diese Vordrucke sind den Zollbehörden auf Verlangen vorzulegen.

*Anhang 37d
Nummer 27 ZK-
DVO*

Die Zollbehörden können nachträglich prüfen, ob der zugelassene Versender alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Aufbewahrung des Sonderstempels und der mit dem Stempelabdruck der Abgangsstelle oder dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Vordrucke getroffen hat.

*Anhang V
Nummer 30
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn mit dem Sonderstempel versehene Einheitspapiere durch ein elektronisches oder automatisches Datenverarbeitungssystem erstellt werden, kann die zuständige Behörde dem zugelassenen Versender die Bewilligung erteilen, dass diese nicht unterzeichnet werden müssen.

*Anhang 37d
Nummer 29 ZK-
DVO*

Zugelassene Versender, denen diese Bewilligung erteilt wurde, tragen in Feld 50 des Einheitspapiers den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung“ ein.

Die Bewilligung unterliegt der Voraussetzung, dass der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber den Zollbehörden verpflichtet, bei allen Versandverfahren, die unter Verwendung von Einheitspapieren mit dem Abdruck des Sonderstempels durchgeführt werden, als Hauptverpflichteter einzutreten.

3.5.3.2.1. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

Anhang II Anlage I In der Bewilligung wird festgelegt, welche Maßnahmen zur

Übereinkommen Nämlichkeitssicherung zu treffen sind und ob sie vom zugelassenen
Anhang 46a ZK- Versender oder von der Abgangsstelle zu ergreifen sind.
DVO

Ist der zugelassene Versender verpflichtet, das Beförderungsmittel oder die Packstücke mit einem Verschluss zu versehen, so ist hierfür ein von den Zollbehörden zugelassener Verschluss zu verwenden.

Die besonderen Verschlüsse müssen den in Teil IV Kapitel 2 Abschnitt 3.8.2. beschriebenen Anforderungen entsprechen.

Die Zollbehörden können von der vorgeschriebenen Nämlichkeitssicherung durch Verschluss absehen, wenn die Warenbezeichnung des zugelassenen Versenders so genau ist, dass sich Menge und Art der Waren leicht ermitteln lassen.

Wenn keine Verschlüsse erforderlich sind, trägt der zugelassene Versender in Feld D des Einheitspapiers unter der Rubrik „Angebrachte Verschlüsse“ den Vermerk: „Befreiung“ ein.

In der Bewilligung ist festzulegen, unter welchen Umständen Verschlüsse zu verwenden sind und wann von anderen Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung Gebrauch zu machen ist.

3.5.3.2.2. Warenabgang

Anhang V Der zugelassene Versender füllt das Einheitspapier spätestens zum
Nummer 29 Zeitpunkt des Warenversands aus.
Anlage I
Übereinkommen

Anhang 37d Der zugelassene Versender zeigt den Zollbehörden, wie in der
Nummer 28 ZK- Bewilligung festgelegt, alle bevorstehenden Versandvorgänge an,
DVO damit die zuständigen Zollbehörden vor der Überlassung der Waren gegebenenfalls Kontrollen durchführen können.

Hierzu teilt er den Zollbehörden Folgendes mit:

- genaue Angaben zur Versandanmeldung,

- Datum und Uhrzeit des Warenversands und gegebenenfalls genaue Angaben zu den anzubringenden Verschlüssen,
- die handelsübliche Warenbezeichnung, einschließlich HS-Code, sofern erforderlich,
- die Nummern der Lizenzen und/oder sonstigen erforderlichen Bescheinigungen (falls zutreffend).

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Versender Waren versenden kann, mit den normalen Öffnungszeiten der örtlichen Zollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Unternehmen können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass Waren außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle versandt werden können.

Ferner können sie den zugelassenen Versendern, deren Warenversand nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgt, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Die Zollverwaltung kann den Versender dann von der Unterrichtung beim Versand jeder einzelnen Sendung und der Einschaltung der Abgangsstelle befreien.

Unbeschadet des Rechts der Zollbehörden, den zugelassenen Versendern zu gestatten, dass sie ihre Versandvorgänge den Zollbehörden vorab per Telefon, Fax, E-Mail oder sonstigen Mitteln der Informationstechnologie mitteilen, sollte der Einsatz moderner Datenübertragungstechniken gefördert werden.

*Anhang V
Nummer 29
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn die Zollbehörden eine Sendung vor ihrem Abgang nicht prüfen, trägt der zugelassene Versender spätestens zum Zeitpunkt des Warenversands Folgendes ein:

*Anhang 37d
Nummer 28 ZK-*

DVO

- in Feld 44 des Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers Angaben zur vorgeschriebenen Beförderungsrouten (nur bei Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko oder wenn die Zollbehörden oder der Hauptverpflichtete dies für erforderlich halten);
- in Feld 50 des Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers den Vermerk „Freistellung von der Unterschriftsleistung“, falls zutreffend; und
- in Feld D des Exemplars Nr. 1 des Einheitspapiers:
 1. die Frist, innerhalb deren die Waren der Bestimmungsstelle zu stellen sind (wobei ein Datum und nicht die Zahl der Tage anzugeben ist); und
 2. Angaben zu den angebrachten Verschlüssen (bzw. den Vermerk „Befreiung“);
 3. den Vermerk „zugelassener Versender“ und
 4. einen Stempelabdruck als Hinweis auf die Anwendung des Ausfallverfahrens. Teil V Kapitel 1 Anhang 8.1 enthält die verschiedenen Sprachfassungen des Stempels für die Anwendung des Ausfallverfahrens.

Wenn die Zollbehörden der Abgangsstelle eine Sendung prüfen, so wird dies in Feld D des Einheitspapiers festgehalten.

Die Exemplare Nr. 4 und Nr. 5 des Einheitspapiers sind dem Beförderer zu übergeben. Exemplar Nr. 1 verbleibt beim zugelassenen Versender.

*Anhang V
Nummer 29
Anlage I
Übereinkommen*

Nach dem Abgang der Waren sendet der zugelassene Versender Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers unverzüglich und innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist an die Abgangsstelle.

*Anhang 37d
Nummer 28 ZK-
DVO*

ZOLL

Die Abgangsstelle

- behält des Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers ein;
- prüft die durchlaufende Nummerierung der Einheitspapiere (vorab authentifizierte Einheitspapiere, die nicht benutzt wurden, sind den Zollbehörden zurückzugeben).

3.6. Zugelassener Empfänger

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.6.1.);
- Bewilligung (Abschnitt 3.6.2.);
- Verfahren (Abschnitt 3.6.3.).

3.6.1. Einführung

Generell sind in das Versandverfahren übergeführte Waren unter Vorlage der entsprechenden Versandanmeldungen bei der Bestimmungsstelle zu stellen.

Beteiligte, denen der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, können die Waren jedoch auf ihrem Betriebsgelände oder an einem anderen festgelegten Ort empfangen, ohne sie und die Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers der Bestimmungsstelle zu stellen.

3.6.2. Bewilligung

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2., sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Um den Status eines zugelassenen Empfängers zu erhalten, muss der Wirtschaftsbeteiligte die allgemeinen Voraussetzungen (siehe Abschnitt 2.1.) erfüllen.

Die Bewilligung als zugelassener Empfänger kann nur den Wirtschaftsbeteiligten erteilt werden, die neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Voraussetzung erfüllen, dass sie mit den

Zollbehörden über Mittel der Datenverarbeitung kommunizieren.

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- die geschätzte Anzahl der pro Woche eingehenden Sendungen;
- die Art der betreffenden Waren;
- die Art des verwendeten Beförderungsmittels;
- die Übergabeorte.

Die Buchführung des Inhabers muss derart organisiert sein, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Aufzeichnungen in der Buchführung des Inhabers abgleichen lassen, so dass den Zollbehörden eine Kontrolle der Warenbeförderung möglich ist. Besonders wichtig sind die Angaben zu Menge und Art der Sendungen sowie zur Menge der Waren und ihrem zollrechtlichen Status.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

ZOLL

In der Bewilligung wird Folgendes festgelegt:

1. die für die Überwachung des zugelassenen Empfängers zuständige(n) Bestimmungszollstelle(n);
2. wie und wann der zugelassene Empfänger der Bestimmungsstelle die Ankunft der Waren anzeigen muss, damit diese gegebenenfalls erforderliche Kontrollen vornehmen kann;
3. ob der Empfänger berechtigt ist, gegebenenfalls angebrachte Verschlüsse zu entfernen;
4. die von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder –beförderungen;

5. ob Maßnahmen der Bestimmungsstelle erforderlich sind, bevor der zugelassene Empfänger über die eingegangenen Waren verfügen darf.

3.6.3. Verfahren

3.6.3.1. NCTS

Der zugelassene Empfänger wendet das in Teil IV Kapitel 4 Nummer 3 beschriebene Verfahren an, wobei folgende Pflichten gelten (in dieser Reihenfolge):

- Die Waren brauchen nicht bei der Bestimmungsstelle gestellt zu werden;
- nach Ankunft der Waren auf seinem Betriebsgelände muss er der Bestimmungsstelle die Ankunftsanzeige (IE007) übermitteln und darin gegebenenfalls eine Manipulation oder den Verlust von Verschlüssen melden;
- er wartet auf den Ablauf der Frist und den Eingang der Entladeerlaubnis (IE043) und gibt dem Zoll die Möglichkeit, vor dem Entladen die vollständige Sendung zu kontrollieren,
- er kontrolliert und entlädt die Waren;
- er übermittelt der Bestimmungsstelle den Entladekommentar (IE044).

3.6.3.2. Ausfallverfahren

Bei Anwendung des Ausfallverfahrens unterrichtet der zugelassene Versender die zuständige Behörde mit den vereinbarten Mitteln über die Ankunft einer Sendung. Sobald die Bestimmungsstelle die Entladeerlaubnis erteilt hat, kann er die Waren auf seinem Betriebsgelände entladen.

In das Einheitspapier, dessen Ausdruck oder das

Versandbegleitdokument trägt er den tatsächlichen Zustand der Verschlüsse sowie den Code für die Kontrollergebnisse ein und bringt seinen Zulassungsstempel an. Danach übermittelt er das Papier unverzüglich, spätestens aber am folgenden Arbeitstag der Bestimmungsstelle.

3.6.3.2.1. *Eingangsbescheinigung*

Artikel 64 Absätze 2 und 3 Anlage I Anhang V Übereinkommen Auf Verlangen des Beförderers stellt der zugelassene Empfänger für jede Sendung, die auf seinem Betriebsgelände oder an den in der Bewilligung angegebenen Orten eingegangen ist, eine

Artikel 406 Absätze 2 und 3 Anhang 37d ZK-DVO

Eingangsbescheinigung aus. Die Waren sind ihm innerhalb der vorgeschriebenen Frist mit unversehrten Verschlüssen zusammen mit den Exemplaren Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers zu übergeben. Als Eingangsbescheinigung können verwendet werden:

- der Vordruck TC11 nach dem Muster in Anlage III, Anhang B10 des Übereinkommens/Anhang 47 der ZK-DVO; oder
- der abtrennbare Abschnitt auf der Rückseite des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers.

Die Eingangsbescheinigung wird zuerst von der Person ausgefüllt, die sie beantragt, und dann dem zugelassenen Empfänger vorgelegt.

3.6.3.2.2. *Wareneingang*

In Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Voraussetzungen unterrichtet der zugelassene Empfänger die Bestimmungsstelle von der Ankunft der Waren, damit die zuständigen Behörden vor der Überlassung der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchführen können.

Hierzu teilt er den Zollbehörden Folgendes mit:

- genaue Angaben zur Versandanmeldung,
- Datum und Uhrzeit des Wareneingangs und gegebenenfalls

Angaben zum Zustand der Verschlüsse,

- die handelsübliche Warenbezeichnung, einschließlich HS-Code, sofern erforderlich,
- Angaben zu Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten wie verletzten Verschlüssen.

Im Allgemeinen fallen die Zeiten, in denen der zugelassene Empfänger Waren entgegennehmen kann, mit den normalen Öffnungszeiten der örtlichen Zollstelle zusammen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Tätigkeiten bestimmter Unternehmen können die zuständigen Behörden in der Bewilligung jedoch vorsehen, dass die Waren im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens auch außerhalb der Öffnungszeiten der entsprechenden Zollstelle überlassen werden können.

Ferner können die Zollverwaltungen zugelassenen Empfängern, deren Wareneingänge nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erfolgen, gestatten, der jeweiligen Zollstelle genaue Angaben zu dem Zeitplan zu machen. Der Empfänger braucht somit keine Angaben mehr zu jedem einzelnen Wareneingang zu machen und kann unmittelbar nach Wareneingang ohne Einschalten der Bestimmungsstelle über die Waren verfügen.

Anmerkung: Die Bestimmungsstelle ist umgehend über alle Fälle zu unterrichten, in denen Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt werden.

Wenn die Zollbehörden beschließen, die Waren zu kontrollieren, darf der zugelassene Empfänger sie nicht entladen/entfernen. Möchten die Behörden keine Warenkontrolle vornehmen, so ist dem zugelassenen Empfänger eine Genehmigung zum Entladen/Entfernen der Waren zu erteilen.

Unbeschadet des Rechts der Zollbehörden, den zugelassenen

Empfängern zu gestatten, dass sie ihre anstehenden Wareneingänge den Zollbehörden vorab per Telefon, Fax, E-Mail oder sonstigen Mitteln der Informationstechnologie mitteilen, sollte der Einsatz moderner Datenübertragungstechniken gefördert werden.

Wird die Sendung bei der Ankunft von den Zollbehörden nicht geprüft, so nimmt der zugelassene Empfänger folgende Eintragungen vor:

- im linken Unterfeld von Feld I der Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers und gegebenenfalls im Eingangsregister:

1. das Eingangsdatum; und
2. den Zustand der gegebenenfalls angebrachten Verschlüsse.

Anmerkung: Das zweite Unterfeld von Feld I ist für die Eintragungen der Bestimmungsstelle vorbehalten.

Die Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers sind vom zugelassenen Empfänger unverzüglich an die Bestimmungsstelle weiterzuleiten.

ZOLL

Die Bestimmungen des Teils IV gelten sinngemäß für

- die Aufzeichnung und die Prüfung des Einheitspapiers sowie die Eintragung von Anmerkungen,
- die Rücksendung von Exemplar Nr. 5 an die Abgangsstelle,
- die Behandlung von Unregelmäßigkeiten, mögliche Kontrollen usw.

3.7. Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr oder in Großbehältern

(Vorbehalten)

3.8. Warenbeförderung auf dem Luftweg

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.8.1.);
- Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1 (Abschnitt 3.8.2.);
- Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2 (Abschnitt 3.8.3.);
- Sonderfälle (Abschnitt 3.8.4.).

3.8.1. Einführung

*Artikel 111 und 112
Anlage I
Übereinkommen* Bei der Warenbeförderung auf dem Luftweg *muss* das Versandverfahren angewendet werden, wenn die Regeln für das gemeinschaftliche Versandverfahren gelten, aber seine Anwendung ist *freigestellt*, wenn die Regeln des gemeinsamen Versandverfahrens gelten.

*Artikel 444 und 445
ZK-DVO*

Für die Beförderung auf dem Luftweg ist keine Sicherheitsleistung erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die Beförderung auf dem Luftweg sicher ist und dass, abgesehen von Entführungen oder Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abflug bis zur Ankunft erfüllt sind.

Luftverkehrsgesellschaften, die die Voraussetzungen der Abschnitte 3.8.2 bzw. 3.8.3 erfüllen, können vereinfachte Verfahren (Stufe 1 und 2) in Anspruch nehmen. Die Vereinfachung besteht darin, dass das Manifest der Luftverkehrsgesellschaft, entweder in Papierform (Stufe 1) oder in elektronischer Form (Stufe 2), als Versandanmeldung verwendet werden kann.

Die Luftverkehrsgesellschaft, die die vereinfachten Verfahren in Anspruch nimmt, wird zum Hauptverpflichteten und kann die Förmlichkeiten für das Versandverfahren erfüllen, indem sie das Manifest als Versandanmeldung verwendet.

Luftverkehrsgesellschaften, die das Manifest als

Versandanmeldung verwenden wollen, müssen dies den Flughäfen der Gemeinschaft und/oder der betroffenen EFTA-Länder vorab mitteilen.

Ein Verzeichnis der Flughäfen der Gemeinschaft und der EFTA-Länder ist in Anhang 8.5 zu finden.

Das als Versandanmeldung verwendete Manifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für Sammelsendungen zu unterscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Versandverfahren für Beförderungen auf dem Luftweg auch mit einer Versandanmeldung im NCTS, also im Regelversandverfahren, durchgeführt werden kann.

Der Verladeflughafen ist der Abgangsflughafen, der Entladeflughafen ist der Bestimmungsflughafen.

3.8.2. Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1

*Artikel 111
Anlage I
Übereinkommen*

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1 kann eine Luftverkehrsgesellschaft das Manifest in Papierform als Versandanmeldung verwenden.

*Artikel 444 ZK-
DVO*

Das verwendete Manifest entspricht dem Muster in Anhang 9 Anlage 3 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Bei dieser Vereinfachung ist zu beachten, dass Waren, die in verschiedene Versandverfahren übergeführt werden, auf gesonderten Manifesten aufzuführen sind, die für die jeweiligen Verfahren als Versandanmeldung gelten. So kann es z. B. vorkommen, dass für einen Flug drei Manifeste ausgestellt werden:

1. das normale Warenmanifest (auf dem alle Waren an Bord des

Flugzeugs erfasst sind) und

2. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T1-Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind, und

3. ein als Versandanmeldung verwendetes Warenmanifest, in dem die in das T2F- (oder T2-*) Versandverfahren übergeführten Waren aufgeführt sind.

*) gilt für das gemeinsame Versandverfahren.

3.8.2.1. Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 1

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden des Landes zu stellen, in dem die Luftverkehrsgesellschaft niedergelassen ist.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft einen oder mehrere Flughäfen ändern möchte, muss sie einen neuen Antrag bei den zuständigen Behörden des Landes ihrer Niederlassung stellen.

BETEILIGTE

Bei der Antragstellung muss die Luftverkehrsgesellschaft folgende Angaben machen:

- (1) Form des Manifests
- (2) Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangsflughäfen
- (3) Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungsflughäfen

ZOLL

Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1

Die Bewilligung muss u. a. folgende Angaben enthalten:

- die Form des Manifests,
- die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungsflughäfen
- Bedingungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachung, einschließlich der Forderung, für das T1-, das T2*- und das T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden.

* gilt für das gemeinsame Versandverfahren.

BETEILIGTE

Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Flughäfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Die Bewilligung der Vereinfachung der Stufe 1 ist der Abgangsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

3.8.2.2. Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1

Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

- den zollrechtlichen Status der Waren, d. h. je nach Sachlage (T1, T2* oder T2F),
- die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Luftverkehrsgesellschaft sowie das Datum,
- den Namen der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert,
- die Flugnummer,
- das Datum des Fluges,
- den Namen des Abgangsflughafens (Beladung) und des

Bestimmungsflughafens (Entladung),

sowie für jede im Manifest aufgeführte Warensendung:

- die Nummer des Luftfrachtbriefs,
- die Anzahl der Packstücke;
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten oder ggf. den Eintrag „Consolidation“ auch in abgekürzter Form (entspricht „Sammelladung“). In letzterem Fall ist die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben in den Luftfrachtbriefen für die im Manifest aufgeführten Sendungen enthalten.
- die Rohmasse.

*) Die Kurzbezeichnung T2 gilt für Manifeste, die im gemeinsamen Versandverfahren erstellt werden.

Handelt es sich bei der Luftverkehrsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so sind die Manifeste den Zollbehörden des Abgangsflughafens mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangsflughafen

Sie versehen das/die Manifest(e) mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung von jedem Manifest.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft am Bestimmungsflughafen nicht den Status eines zugelassenen Empfängers hat, muss sie die Waren mit dem/den als Versandanmeldung dienenden Manifest(en) bei der Zollstelle stellen.

Zu Kontrollzwecken kann die Bestimmungsstelle die Vorlage der

Warenmanifeste (oder Luftfrachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

Anmerkung für die Gemeinschaft: Gemeinschaftswaren, die sich nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2, T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft am Bestimmungsflughafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

Zur Ausfuhr angemeldete Gemeinschaftswaren, die nicht im Versandverfahren befördert werden, sind gemäß Artikel 793b ZK-DVO zu kennzeichnen (im Allgemeinen durch Anbringen eines roten Stempelabdrucks „Export“ auf dem Versandpapier).

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungsflughafen

Sie behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

Die Zollbehörden am Bestimmungsflughafen müssen keine Kopien der Manifeste an die Zollbehörden des Abgangsflughafens zurücksenden. Die Erledigung des Versandverfahrens erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Luftverkehrsgesellschaft.

BETEILIGTE

Die Luftverkehrsgesellschaft oder ihr Vertreter am Bestimmungsflughafen fertigt jeden Monatsanfang eine Aufstellung der Manifeste an, die der Zollstelle am Bestimmungsflughafen im vorausgegangenen Monat vorgelegt wurden. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen T1, T2 oder T2F;
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat;

- die Flugnummer;
- das Datum des Fluges.

Hinweis: Für jeden Bestimmungsflyghafen wird eine gesonderte Aufstellung angefertigt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht die von der Luftverkehrsgesellschaft angefertigte Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie der Abgangsstelle.

Mit Einverständnis der Bestimmungsstelle kann der Luftverkehrsgesellschaft die Bewilligung erteilt werden, die monatliche Aufstellung der Manifeste selbst an die Abgangsstelle zu senden.

Die Abgangsstelle stellt sicher, dass sie die im vereinfachten Verfahren der Stufe 1 vorgeschriebenen Listen erhalten hat.

Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so setzt die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle und die Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, hiervon in Kenntnis, wobei sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

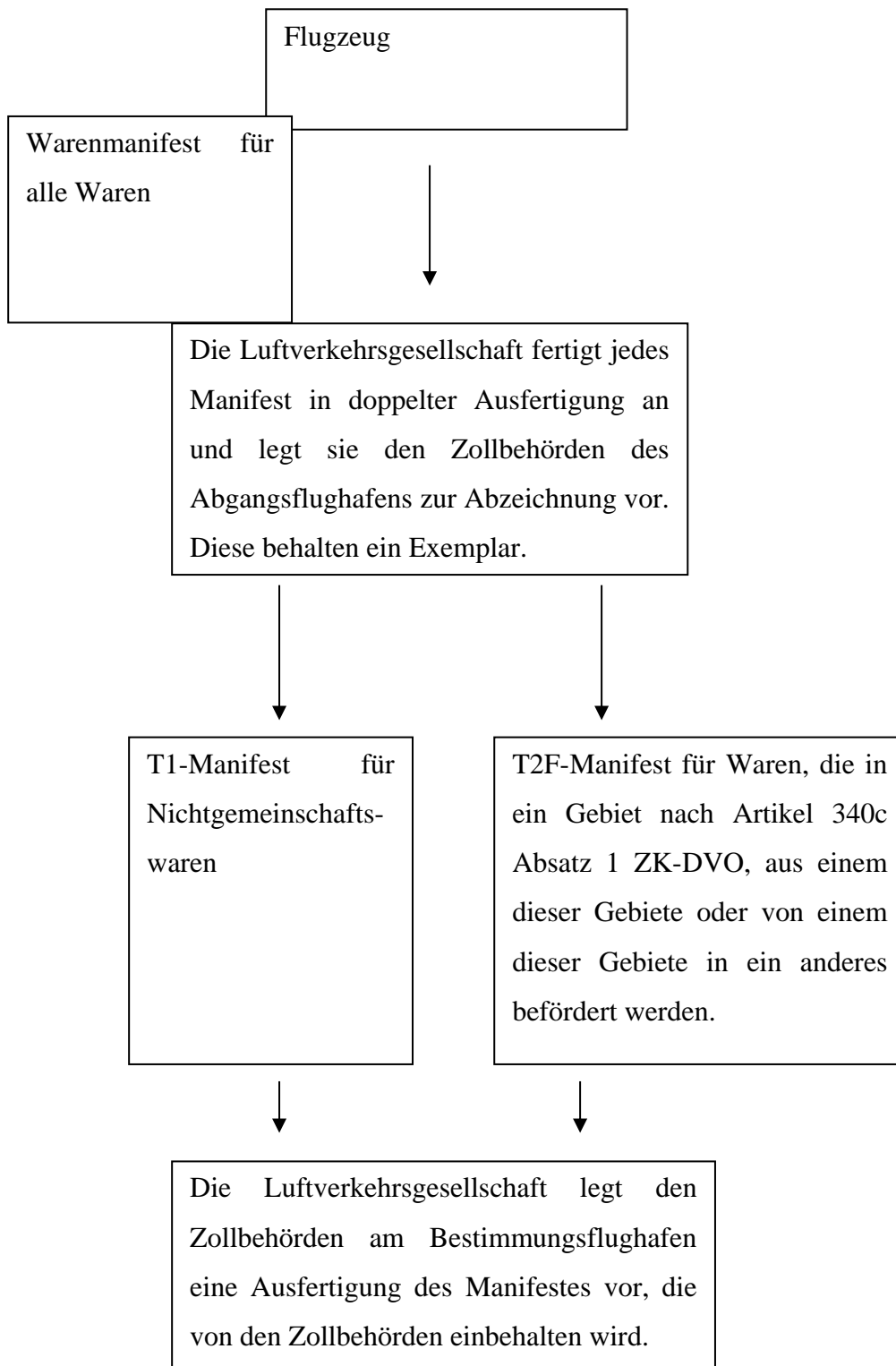
3.8.2.3. Stufe 1 - Sonderfälle

Die Luftfrachtbriefe für Waren, die bereits in einem Versandverfahren (gemeinschaftliches/gemeinsames Versandpapier, Carnet ATA, NATO-Formblatt 302 usw.) befördert werden, erscheinen zwar auf dem Warenmanifest, nicht aber auf dem Manifest, das die Versandanmeldung darstellt. Der Luftfrachtbrief für derartige Waren muss Verweise auf das angewandte Versandverfahren enthalten (Dokumentnummer, Datum und Abgangsstelle). Der Bewilligungsinhaber in diesem Versandverfahren ist der Hauptverpflichtete.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das vereinfachte

Versandverfahren der Stufe 1 für den Luftverkehr.

Vereinfachtes Verfahren – Stufe 1



3.8.3. Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2

Artikel 112 Anlage I Übereinkommen Im vereinfachten Verfahren der Stufe 2 kann eine Luftverkehrsgesellschaft ein einziges (elektronisches) Warenmanifest als Versandanmeldung für Waren verwenden, auch wenn sie in verschiedenen Versandverfahren befördert werden.

Artikel 445 ZK-DVO Das vereinfachte Verfahren der Stufe 2 kann Luftverkehrsgesellschaften gewährt werden, die eine beträchtliche Zahl an Flügen zwischen Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Ländern vorweisen und die Informationen mit den Abgangs- und Bestimmungsflughäfen im Wege des elektronischen Datenaustauschs austauschen.

3.8.3.1. Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden des Landes zu stellen, in dem die Luftverkehrsgesellschaft niedergelassen ist oder über eine Regionalvertretung verfügt.

BETEILIGTE

Bei der Antragstellung muss die Luftverkehrsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. die Form des Manifests,
2. eine Beschreibung der Aktivitäten (Verkehrsvolumen, Art der Verbindung),
3. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangsflughäfen,
4. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungsflughäfen.

Nach zufriedenstellender Prüfung des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt

wurde, die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und/oder EFTA-Länder von den im Antrag aufgeführten Flughäfen und ersuchen um deren Zustimmung. Der Mitteilung ist eine Kopie des Antrags beizufügen.

Gleichzeitig fordern sie die Luftverkehrsgesellschaft auf, ihre Regionalbüros in jedem Bestimmungsflughafen zu veranlassen, Kontakt mit den Zollbehörden an jedem der betroffenen Flughäfen aufzunehmen und sie über das zu verwendende Manifest und die zu verwendende Technologie für den Datenaustausch zu unterrichten (z. B. SITA, PELICAN).

Nach Eingang der Kopie des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden der Bestimmungsländer die Zollbehörden ihrer Flughäfen darüber, dass die oben beschriebenen Kontakte zu erwarten sind. Die Zollbehörden der Bestimmungsflughäfen prüfen mit den Regionalbüros der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 erfüllt sind (insbesondere in Bezug auf das Datenaustauschsystem, den Zugang der Zollbehörden zu diesem System, den Ort, an dem die Waren kontrolliert werden, den Ort, an dem die Aufzeichnungen der Luftverkehrsgesellschaft kontrolliert werden, und gegebenenfalls ihren Vertreter).

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses unterrichten die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens ihre zuständigen Behörden darüber, ob der Flughafen über die nötige Ausrüstung für die Anwendung der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft vorgeschlagenen Technologie für den Datenaustausch verfügt und ob die Luftverkehrsgesellschaft die oben dargelegten Kriterien erfüllt.

Die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes teilen den zuständigen Behörden des Abgangslandes innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung ihre gegebenenfalls mit Vorbehalt

erteilte Zustimmung zu dem Antrag mit. Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, erteilen dann die Bewilligung vorbehaltlich der vom Bestimmungsland eventuell mitgeteilten besonderen Kriterien und Vorbehalte.

Sind innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung keine Einwände eingegangen, so erteilen die Zollbehörden des Abgangslandes die Bewilligung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2. Teilen jedoch die zuständigen Behörden eines anderen an den Beratungen beteiligten Landes mit, dass der Antragsteller das Versandverfahren in dem betreffenden Land nicht regelmäßig in Anspruch nimmt, so wird dieses Land in der Bewilligung ausgeschlossen. Verweigert eines der konsultierten Länder die Bewilligung wegen Nichterfüllung der dritten Voraussetzung (schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen), so muss es die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften über die begangene Zuwiderhandlung angeben. In dem Fall erteilen die Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, die Bewilligung nicht und teilen der Luftverkehrsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit.

Die Zollbehörden der Abgangsstelle erteilen der Luftverkehrsgesellschaft eine Bewilligung gemäß dem Muster in Anhang 8.6. Die Vereinfachung gilt sowohl für Flüge ab dem Heimatflughafen als auch für Flüge zum Heimatflughafen.

Die Bewilligung gilt in den betroffenen Ländern und findet nur auf Versandvorgänge zwischen den betroffenen Flughäfen Anwendung.

Die Bewilligung der Vereinfachung der Stufe 2 ist der Abgangsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Luftverkehrsgesellschaft einen oder mehrere Flughäfen

ändern möchte, muss sie bei den zuständigen Behörden des Landes ihrer Niederlassung oder des Landes, in dem sie eine regionale Niederlassung hat, einen neuen Antrag stellen.

ZOLL

Gemäß dem Muster in Anhang 8.6 muss die Bewilligung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 folgende Angaben enthalten:

- die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungsflughäfen,
- die Voraussetzungen für die Genehmigung, ein einziges elektronisches Manifest als Versandanmeldung zu verwenden.

3.8.3.2. Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2

Das Warenmanifest ist das von einer Luftverkehrsgesellschaft beim Abflug des Flugzeugs ausgestellte Dokument. Es ist das Dokument, das die tatsächliche Verladung der Waren in das Flugzeug bescheinigt. Es muss folgende Angaben enthalten:

- hinter jeder im Manifest aufgeführten Warenposition die entsprechende Kurzbezeichnung T1, T2, TF, TD, C, F oder X (nähere Erläuterungen hierzu siehe unten),
- den Namen der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert,
- die Flugnummer,
- das Datum des Fluges,
- den Namen des Abgangsflughafens und des Bestimmungsflughafens,

sowie für jede im Manifest aufgeführte Warensendung:

- die Nummer des Luftfrachtbriefs,
- die Anzahl der Packstücke,
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten oder ggf. den Eintrag „Consolidation“ auch in abgekürzter Form (entspricht

„Sammelladung“). In letzterem Fall ist die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Angaben in den Luftfrachtbriefen für die im Manifest aufgeführten Sendungen enthalten.

- die Rohmasse.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2, TF, TD, C, F und X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Zeichen	Gemeinsames Versandverfahren	Gemeinschaftliches Versandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	--
TF	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 340c Absatz 1 ZK-DVO, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden*	Waren, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden*
C (entspricht T2L)	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
F (entspricht T2LF)	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	--

X	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden
---	---	---

* In diesem Fall trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief auch die Buchstaben „TD“, einen Verweis auf das verwendete Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie den Namen der ausstellenden Zollstelle an. Verantwortlich für das Versandverfahren ist nicht die Luftverkehrsgesellschaft, sondern der Hauptverpflichtete, der die entsprechende Versandanmeldung beim Abgang unterzeichnet hat.

Anmerkung für die Gemeinschaft: Ziel ist es, die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Gemeinschaftswaren zu erleichtern, weshalb die Statusangabe „C“ zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft berechtigt, sofern ihr zollrechtlicher Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten am Abgangsflughafen nachgewiesen werden kann und bei der Ankunft am Bestimmungsort kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht. Die Bestimmungsortzollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angemeldeten Gemeinschaftsstatus durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangsflughafen zu überprüfen.

Sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, muss die Luftverkehrsgesellschaft in ihren Geschäftsunterlagen Aufzeichnungen über den Status aller Sendungen führen und diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres aufbewahren. Diese Aufzeichnungen können auf Papier, Mikrofiche oder per Computer geführt werden.

Das Manifest im Abgangsflughafen, das im Datenaustauschverfahren übermittelt wird, wird das Manifest im

Bestimmungsflughafen.

Die Luftverkehrsgesellschaft legt den zuständigen Behörden am Abgangsflughafen bzw. an den Abgangsflughäfen auf Verlangen einen Ausdruck des per Datenaustausch übermittelten Manifests vor, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist.

Zu Kontrollzwecken sind diesen Behörden alle Luftfrachtbriefe für die im Manifest aufgeführten Sendungen zur Verfügung zu stellen.

Das Versandverfahren gilt als beendet, wenn der Zollstelle des Bestimmungsflughafens das mittels elektronischem Datenaustausch übermittelte Manifest vorgelegt und die Waren gestellt worden sind.

Die Zollbehörden des Abgangsflughafens führen auf der Grundlage der Risikoanalyse nachträgliche Prüfungen in dem Datenaustauschsystem durch.

Die Zollbehörden im Bestimmungsflughafen führen auf der Grundlage von Risikoanalysen Buchprüfungskontrollen durch und übermitteln, falls erforderlich, den Zollbehörden im Abgangsflughafen Einzelheiten der per Datenaustausch erhaltenen Manifeste zur Nachprüfung. Für die Nachprüfungen wird das Dokument TC21A verwendet (siehe Teil IV Kapitel 5 Anhang 8.7).

Die Luftverkehrsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungsflughafen festgestellten Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere durch die Kontrollen der Luftverkehrsgesellschaft oder anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen) ermittelt wurden; dabei stützt sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren.

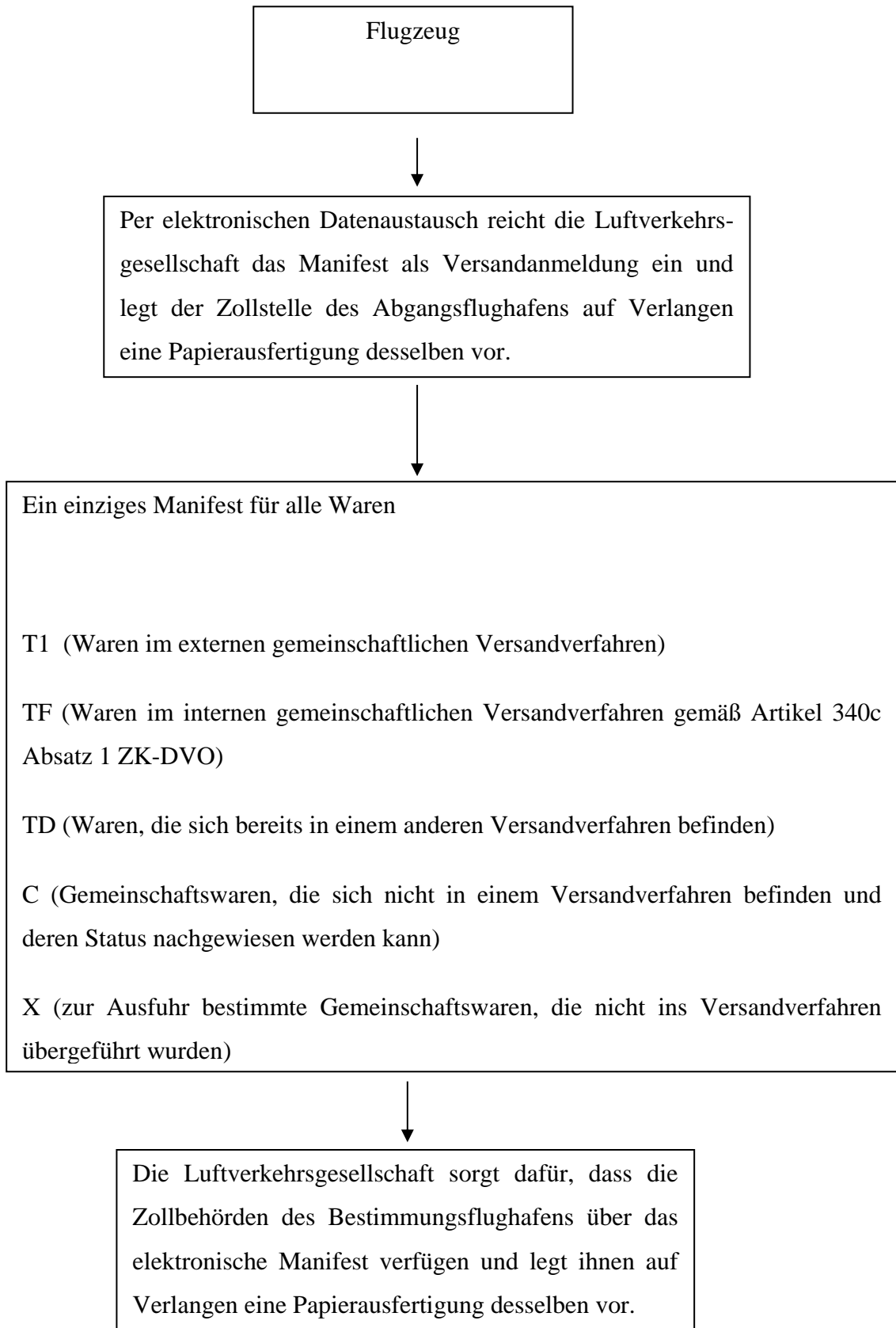
Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens teilen den

Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten mit; dabei stützen sie sich insbesondere auf die Luftfrachtbriefe für die betreffenden Waren.

Die Zollbehörden müssen ständigen Zugriff auf die Informationen in den Datenverarbeitungssystemen der das vereinfachte Verfahren anwendenden Luftverkehrsgesellschaften haben.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das vereinfachte Versandverfahren der Stufe 2 für den Luftverkehr.

Vereinfachtes Verfahren – Stufe 2 (Beispiel gemeinschaftliches Versandverfahren)



3.8.3.3 Stufe 2 – Sonderfall (Verwendung des Codes C)

Beim Versand von Gemeinschaftswaren im vereinfachten Versandverfahren der Stufe 2 für den Luftverkehr wird der Code „C“ wie folgt verwendet.

1. Beispiel I

MS----->MS

Hier ist zweifelsfrei der Code „C“ zu verwenden (Gemeinschaftswaren, deren Status nachgewiesen werden kann).

2. Beispiel II

MS----->EFTA

Hier findet eindeutig der Code „T2“ Anwendung.

3. Beispiel III

Flugzeug A Flugzeug A

MS----->EFTA -----> MS

(ohne Umladung)

Es wurde vereinbart, dass in diesem Fall der Code „C“ anwendbar ist.

4. Beispiel IV

Flugzeug A Flugzeug B

MS----->EFTA -----> MS

(mit Umladung)

In diesem Fall sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Für Flugzeug A

- Der Luftfrachtbrief wird genauso erstellt wie für einen Direktflug zwischen zwei Mitgliedstaaten.
- Auf dem Manifest sind der Flughafen des Abgangsmitgliedstaats (Beladung), der Zielflughafen des Fluges (EFTA) und der endgültige Bestimmungsflughafen im Bestimmungsmitgliedstaat (Entladung) anzugeben.
- Die Umladung von Flugzeug A auf Flugzeug B findet normalerweise innerhalb weniger Stunden unter zollamtlicher Aufsicht statt.

- Für Flugzeug B

- Ein zusätzlicher Luftfrachtbrief ist nicht erforderlich.
- Auf dem neuen Manifest sind der Abgangsflughafen (EFTA-Land der Umladung), der ursprüngliche Abgangsflughafen (Mitgliedstaat der Beladung) und der Flughafen des Bestimmungsmitgliedstaats (Entladung) anzugeben.

Konsequenzen für die Codierung

Aus der obigen Erläuterung ergibt sich, dass die betreffenden Waren tatsächlich im Rahmen ein- und desselben Beförderungsvertrags befördert werden. Ferner liegen den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle erforderlichen Informationen vor, so dass der genaue Abgangsort (Beladung) festgestellt werden kann.

Sämtliche Codes können auch von den EFTA-Luftverkehrsgesellschaften verwendet werden, sofern ihnen die

Anwendung des Verfahrens bewilligt wurde. Wichtig ist, dass am Abgangsflughafen (Beladung) der richtige Code angebracht wird, dass er nicht von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert wird und am Bestimmungsflughafen (Entladung) verfügbar ist.

Schlussfolgerung

Code „C“ (entspricht T2L) ist wie im nachstehenden Beispiel:

Flugzeug A „C“ Flugzeug B „C“

MS----->EFTA-----MS

(mit Umladung)

unter den folgenden Voraussetzungen zu verwenden:

Der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft am Abgangsflughafen (Beladung) festgelegte Code darf von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft nicht geändert werden,

- die Datenaustauschsysteme der Luftverkehrsgesellschaften können dieser Anforderung entsprechend angepasst werden und weisen ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Missbrauch auf und
- die für Flugzeug A in Beispiel IV genannten Voraussetzungen werden eingehalten.

3.8.4. Sonderfälle (Stufe 1/Stufe 2)

3.8.4.1. Sammelsendungen („consolidations“)

Es gibt zwei Arten von Luftfracht-Sammelsendungen:

1. Von der Luftverkehrsgesellschaft durchgeführte Sammelsendungen:

In diesem Fall gibt die Luftverkehrsgesellschaft selbst den Status der Waren in jeder Zeile des Warenmanifests an.

2. Sammelsendungen, die in einem Vertrag zwischen Versender und Sammelspediteur geregelt sind.

Dieser Vertrag wird als Hausluftfrachtbrief (House Air Waybill - HAWB) bezeichnet.

Die Beförderung der Luftfracht-Sammelsendungen als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Sammelspediteur und der Luftverkehrsgesellschaft. Dieser Vertrag wird als „Master Air Waybill“ (MAWB) bezeichnet. Außerdem wird für die Sammelsendung ein Sammelmanifest („consolidation manifest“) erstellt, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in der Sammelsendung enthaltenen Packstücke - jeweils mit Angabe des Hausluftfrachtbriefs für jede Sendung. Daher muss zwischen dem Sammelmanifest und dem Warenmanifest der Luftverkehrsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft eine Sammelsendung mit einem MAWB in einem vereinfachten Verfahren der Stufe 1 oder 2 befördert, wird davon ausgegangen, dass ihr der Inhalt der vom Sammelspediteur erstellten Hausluftfrachtbriefe nicht bekannt ist. In solchen Fällen kann die Luftverkehrsgesellschaft Sammelsendungen für den Versand im vereinfachten Verfahren der Stufe 1 oder der Stufe 2 akzeptieren, sofern

- sich der Sammelspediteur verpflichtet, in den HAWB den Nachweis über den Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- die Sammelmanifeste die in Anlage 3 des Anhangs 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt

aufgeführten Angaben enthalten;

- die Hausluftfrachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungszollstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- in den Sammelmanifesten der zutreffende Status angegeben ist (siehe unten);
- der Luftverkehrsgesellschaft der höchste Status in dem Sammelmanifest mitgeteilt wird. Die Statusreihenfolge lautet: T1, T2, T2F (TF), TD, C, F, X.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2, T2F (TF), TD, C, F oder X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Sammelmanifest bedeuten Folgendes:

Zeichen	Gemeinsames Versandverfahren	Gemeinschaftliches Versandverfahren
T1	Waren im externen T1- Versandverfahren	Waren im externen T1- Versandverfahren
T2	Waren im internen T2- Versandverfahren	--
T2F <hr/> TF	Waren im internen T2- Versandverfahren	Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 340c Absatz 1 ZK-DVO, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden*	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden*
C (entspricht T2L)	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
F (entspricht	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren	--

T2LF)	übergeführt wurden	
X	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* Werden Waren in die Sammelsendung aufgenommen, die sich bereits in einem förmlichen Versandverfahren befinden (z. B. gemeinschaftliches Versandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, Nato-Formblatt 302 usw.), so ist bei der entsprechenden Position der Code „TD“ zu vermerken; die Kurzbezeichnung „TD“ ist auch auf dem Hausluftfrachtbrief zu vermerken, auf dem außerdem die Art des Verfahrens, sowie die Bezugsnummer, das Datum der Versandanmeldung und die betreffende Abgangsstelle anzugeben sind.

Wenn eine Luftverkehrsgesellschaft das vereinfachte Verfahren der Stufe 1 anwendet, trägt sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „Consolidation“ (auch in einer zulässigen abgekürzten Form) auf dem Manifest der Luftverkehrsgesellschaft ein, das dem höchsten Status entspricht, der auf dem Sammelmanifest vermerkt ist (die Statusreihenfolge lautet T1, T2, T2F).

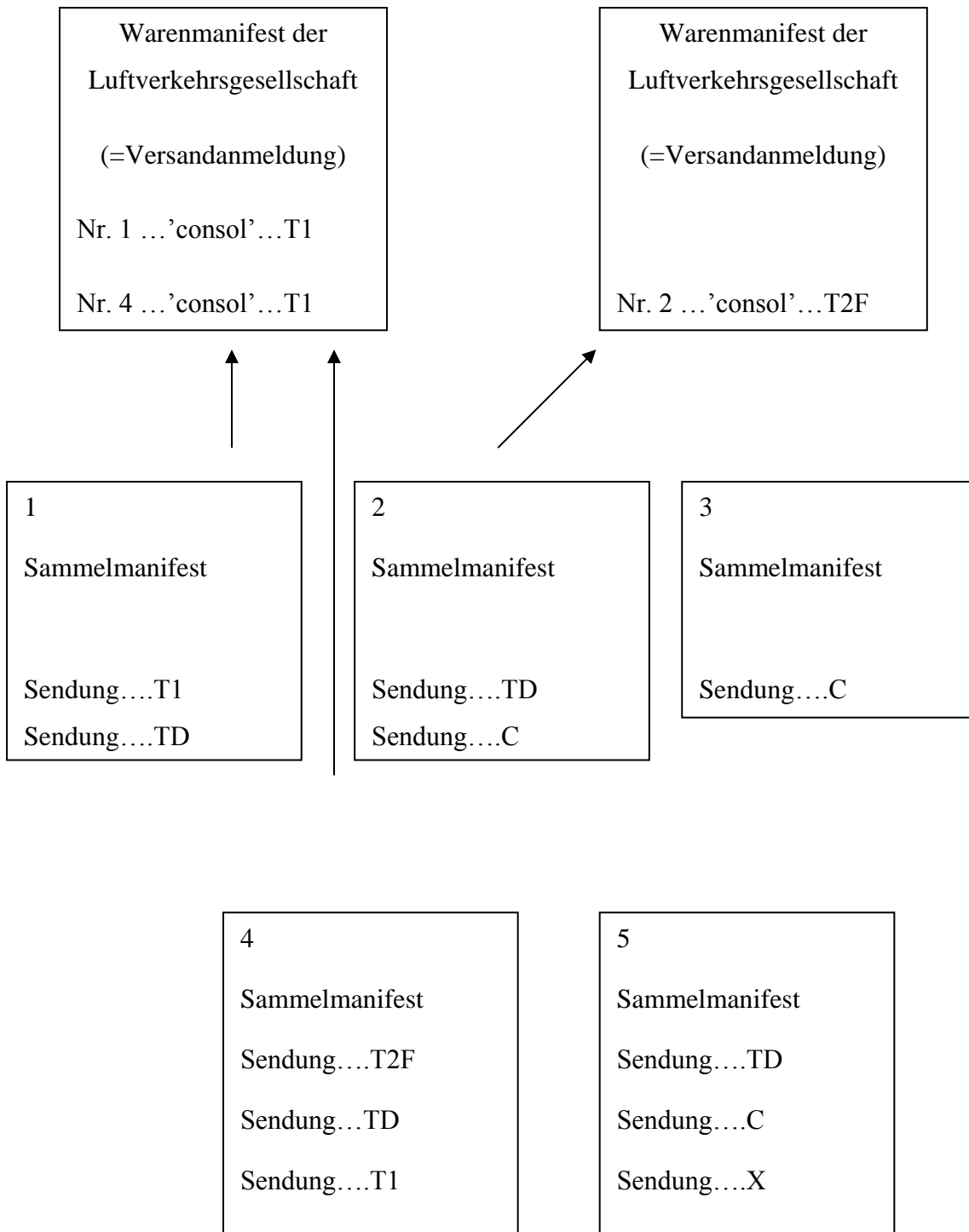
Beispiel:

Umfasst das Sammelmanifest T1-, T2- und T2F-Waren, so ist es in dem T1-Manifest der Luftverkehrsgesellschaft zu vermerken.

Wenn der Luftverkehrsgesellschaft im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 die Verwendung von per Datenaustausch übermittelten Manifesten bewilligt wurde, reicht der Code „Consolidation“ oder eine zulässige Abkürzung aus.

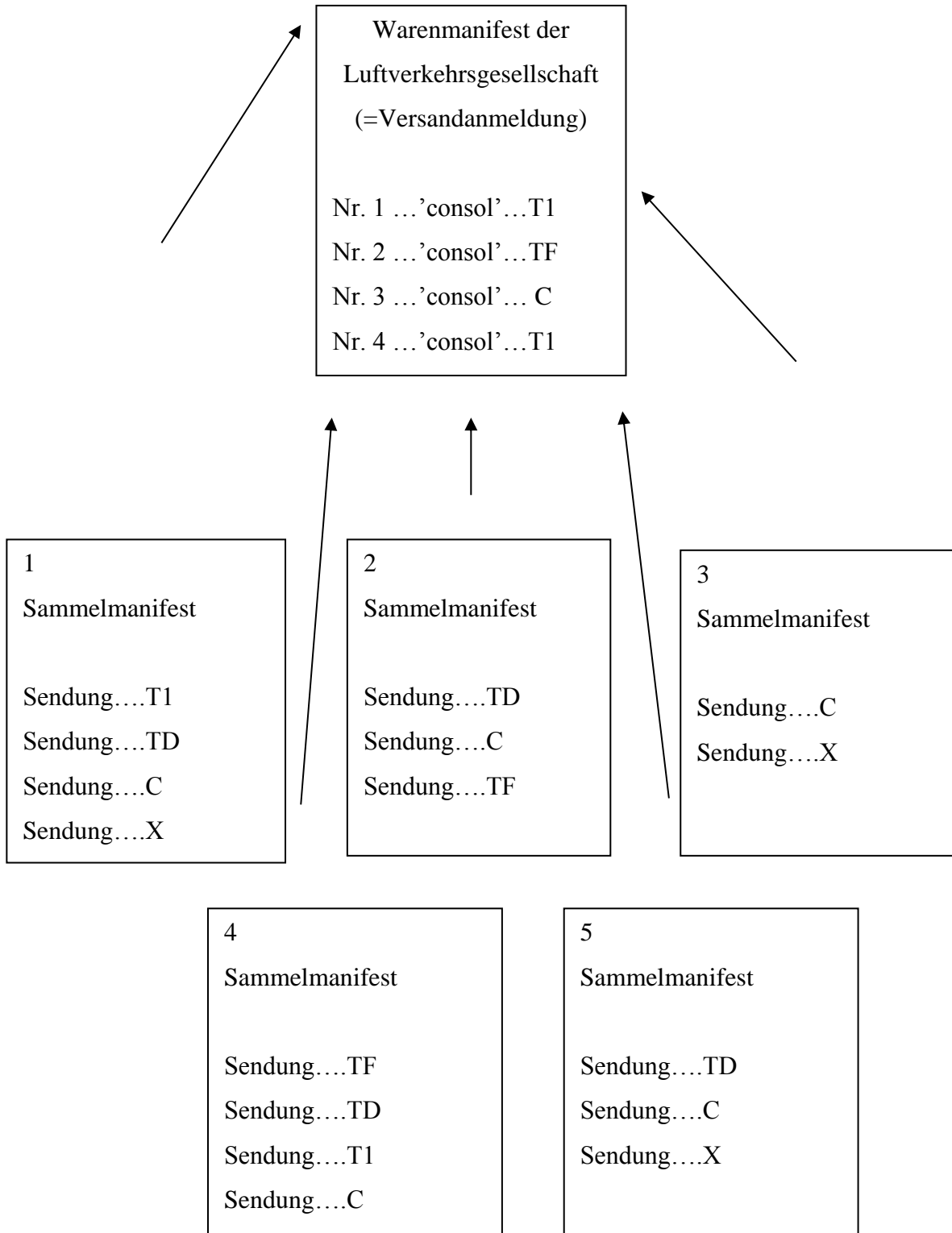
Das folgende Schaubild gibt Beispiele für Sammelsendungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren der Stufe 1 und 2.

Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1



Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. Versandverfahren, bei denen der Hauptverpflichtete der Anmelder ist (Nr. 5).

Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2



Sämtliche Sammelmanifeste, Hausluftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens auf Verlangen vorzulegen.

Sämtliche Sammelmanifeste, Hausluftfrachtbriefe und Manifeste der Luftverkehrsgesellschaft sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens vorzulegen, die entsprechende Kontrollen auf der Grundlage der Angaben in den Sammelmanifesten durchführen.

Außer in den Fällen mit der Codierung „TD“ (vereinfachtes Verfahren der Stufe 2) handelt die Luftverkehrsgesellschaft als Hauptverpflichteter für die Waren im Versandverfahren und haftet also im Falle von Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für die Beförderung. Die Beziehungen zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatrechtliche Vertragsbestimmungen geregelt.

Ablaufdiagramm Anhang 8.7 enthält ein Ablaufdiagramm für Luftfracht-Sammelsendungen.

3.8.4.2. Beförderung durch Express- oder Kurierdienste

Wenn der Express- oder Kurierdienst selbst als Luftverkehrsgesellschaft handelt, kann er eine Bewilligung für die in den Abschnitten 3.8.2 und 3.8.3 beschriebenen vereinfachten Verfahren der Stufen 1 und 2 beantragen.

Der Antrag auf Bewilligung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 ist möglichst in dem Land zu stellen, in dem der Express- oder Kurierdienst seine Zentrale hat.

Für die ausschließliche Beförderung von Gemeinschaftswaren braucht der betreffende Express- oder Kurierdienst weder ein Manifest für Zollzwecke auszustellen, noch den Zollstatus der

Waren festzustellen.

Bei Warenbeförderungen, die in den Anwendungsbereich des Versandverfahrens fallen, unterliegen die betreffenden Express- oder Kurierdienste dagegen den Bestimmungen der vereinfachten Versandverfahren für Luftverkehrsgesellschaften.

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt und ihm die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1 bewilligt wurde, so erstellt er gesonderte Manifeste für die Waren, je nach zollrechtlichem Status der Waren.

Wenn der Express- oder Kurierdienst als Luftverkehrsgesellschaft handelt und zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 befugt ist, so hat er ein Manifest zu erstellen und für jede Warenposition den Zollstatus der Waren anzugeben.

In den Fällen, in denen zwei oder mehrere Luftexpress- oder Kurierdienste ein Flugzeug teilchartern, kann jedes einzelne Unternehmen als Luftverkehrsgesellschaft agieren.

Wenn der Express- oder Kurierdienst nicht als Luftverkehrsgesellschaft handelt, sondern die Beförderung einer anderen Luftverkehrsgesellschaft überträgt, gibt es zwei mögliche Szenarien:

Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf eine einzige Sendung bezieht, gibt der Express- oder Kurierdienst den zollrechtlichen Status der Sendung auf dem Luftfrachtbrief an.

Wenn sich ein Luftfrachtbrief auf mehrere Sendungen bezieht, gelten die in Abschnitt 3.8.4.1 erläuterten Vorschriften für Luftfracht-Sammelsendungen.

Bei Expresssendungen, die von einem Luftkurier an Bord befördert werden, sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a) der Kurier reist als normaler Passagier,
- b) das Expressgut ist auf einem Luftkuriermanifest/Manifest des Express- bzw. Kurierdienstes aufgeführt,
- c) die Pakete werden von der Luftverkehrsgesellschaft als Übergepäck in der Regel im Frachtraum transportiert,
- d) das Übergepäck wird nicht auf dem Manifest der Luftverkehrsgesellschaft aufgeführt,
- e) diese Sendungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 323 ZK-DVO.

3.9. Warenbeförderung auf dem Seeweg

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.9.1.)
- vereinfachtes Verfahren der Stufe 1 (Abschnitt 3.9.2.)
- vereinfachtes Verfahren der Stufe 2 (Abschnitt 3.9.3.)
- Sonderfälle (Abschnitt 3.9.4.)

3.9.1. Einführung

Für die Warenbeförderung auf dem Seeweg im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs ist, sofern ein Versandverfahren anwendbar ist, das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben (weitere Einzelheiten zu genehmigten Linienverkehren sind in Teil II zu finden).

Artikel 446 ZK-DVO

In diesem Fall gilt das Regelversandverfahren unter Verwendung des NCTS mit der Leistung einer Sicherheit.

Seeverkehrsgesellschaften, die einen genehmigten Linienverkehr betreiben und neben den allgemeinen Voraussetzungen nach Abschnitt 2.1 auch die Voraussetzungen der Abschnitte 3.9.2. bzw.

3.9.3. erfüllen, können die vereinfachten Versandverfahren der Stufe 1 bzw. 2 in Anspruch nehmen. Die Vereinfachung besteht darin, dass das Warenmanifest als Versandanmeldung verwendet werden kann, und zwar entweder ein gesondertes Manifest für jede Warenkategorie (Stufe1) oder ein Manifest für alle in das Versandverfahren übergeführten Warenkategorien (Stufe 2).

Das als Versandanmeldung verwendete Manifest ist grundsätzlich von dem Handelsmanifest oder dem Manifest für Sammelsendungen zu unterscheiden.

Die Schifffahrtsgesellschaft ist für die betreffenden Beförderungen Hauptverpflichtete, unterliegt den Vorschriften für das Versandverfahren und verwendet das Schiffsmanifest als Versandpapier.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft das vereinfachte Verfahren in Anspruch nimmt, ist keine Sicherheitsleistung erforderlich.

Der Abgangshafen ist der Verladehafen, der Bestimmungshafen ist der Entladehafen.

3.9.2. Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1

Artikel 447 ZK-DVO

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1 kann eine Schifffahrtsgesellschaft das Warenmanifest als Versandanmeldung verwenden.

Wenn eine Beförderung sowohl Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) als auch Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) umfasst, so ist für jede Warenkategorie ein gesondertes Manifest zu erstellen.

Außerdem ist ein Handelsmanifest mit allen Waren an Bord des Schiffes erforderlich.

3.9.2.1. Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 1

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Eine Schifffahrtsgesellschaft, die das vereinfachte Verfahren der Stufe 1 anwenden möchte, beantragt eine entsprechende Bewilligung bei den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen ist.

Die Zollbehörden erteilen eine Bewilligung gemäß dem Muster in Anhang 8.8.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft einen oder mehrere Häfen ändern möchte, muss sie einen neuen Antrag bei den zuständigen Behörden des Landes ihrer Niederlassung stellen.

BETEILIGTE

Bei der Antragstellung muss die Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. die Form des Manifests,
2. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangshäfen,
3. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungshäfen.

ZOLL

Inhalt der Bewilligung (gemäß Anhang 8.8):

- die Form des Manifests,
- die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungshäfen,

- die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Vereinfachung, einschließlich der Vorschrift, dass für das T1-, und das T2F-Verfahren jeweils gesonderte Manifeste zu verwenden sind.

BETEILIGTE

Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet, den Zollbehörden der in der Bewilligung aufgeführten Häfen eine beglaubigte Kopie der Bewilligung zu übersenden.

Die Bewilligung der Vereinfachung der Stufe 1 ist der Abgangsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

3.9.2.2. Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 1

Das Warenmanifest muss folgende Angaben enthalten:

- den zollrechtlichen Status der Waren, d. h. T1 oder T2F,
- die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Schifffahrtsgesellschaft sowie das Datum,
- den Namen und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft,
- den Namen des Schiffes, das die Waren transportiert,
- den Abgangshafen (Beladung),
- den Bestimmungshafen (Entladung) sowie für jede Sendung:
- den Verweis auf das Konnossement,
- die Anzahl, die Art, die Kennzeichen und die Kennnummern der Packstücke,
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für

die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten,

- die Rohmasse in Kilogramm
- und gegebenenfalls die Kennnummern der Container.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so ist das als Versandanmeldung dienende Manifest den Zollbehörden des Abgangshafens (Beladung) mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangshafen

Sie versehen das Manifest mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft am Bestimmungshafen (Entladung) nicht den Status eines zugelassenen Empfängers hat, gestellt sie der Zollstelle die Waren mit dem/den als Versandanmeldung dienenden Manifest(en).

Zu Kontrollzwecken kann die Bestimmungsstelle die Vorlage des Warenmanifests (oder der Frachtbriefe) für alle entladenen Waren verlangen.

Gemeinschaftswaren, die sich nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) befinden, können frei zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft weiterbefördert werden, sofern bei der Ankunft im Bestimmungshafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

Zur Ausfuhr angemeldete Gemeinschaftswaren, die nicht im Versandverfahren befördert werden, werden gemäß Artikel 793b ZK-DVO gekennzeichnet (im Allgemeinen durch Anbringen eines

roten Stempelabdrucks „Export“ auf dem Versandpapier).

ZOLLBEHÖRDEN am Bestimmungshafen

Sie behalten eine Ausfertigung pro Manifest.

Die Bestimmungsstelle braucht die Kopien des Manifests nicht an die Abgangsstelle zurückzusenden. Die Erledigung des Versandverfahrens erfolgt anhand einer monatlichen Aufstellung der Schifffahrtsgesellschaft.

BETEILIGTE

Die Schifffahrtsgesellschaft oder ihr Vertreter im Bestimmungshafen fertigt an jedem Monatsanfang eine Aufstellung der Manifeste an, die der Bestimmungszollstelle im vergangenen Monat vorgelegt wurden. Die Aufstellung muss folgende Angaben enthalten:

- die Referenznummern der einzelnen Manifeste;
- die entsprechenden Kurzbezeichnungen T1 oder T2F;
- den Namen (gegebenenfalls Abkürzung) der Schifffahrtsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- das Datum der Beförderung auf dem Seeweg.

Anmerkung: Für jeden Bestimmungshafen wird eine gesonderte Aufstellung angefertigt.

ZOLL

Die Bestimmungszollstelle versieht die von der Schifffahrtsgesellschaft angefertigte Aufstellung der Manifeste mit ihrem Sichtvermerk und übersendet sie der Abgangsstelle.

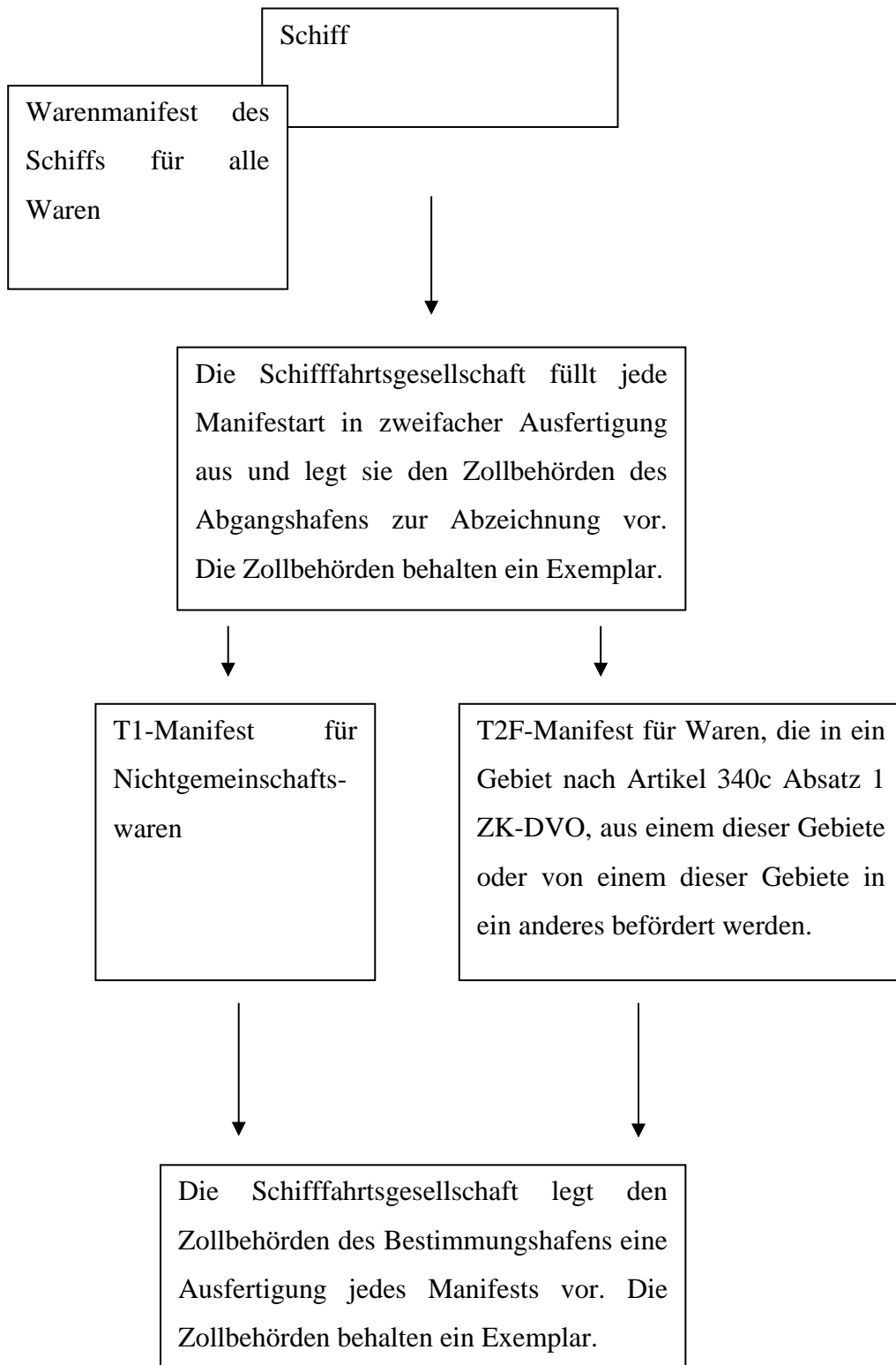
In der Bewilligung kann auch festgelegt sein, dass die Schifffahrtsgesellschaften die Aufstellung selbst an die Abgangsstelle senden.

Die Abgangsstelle stellt sicher, dass sie die im vereinfachten Verfahren der Stufe 1 vorgeschriebenen Listen erhalten hat.

Werden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Angaben festgestellt, die in der Aufstellung zu den Manifesten gemacht wurden, so setzt die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle und die Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, hiervon in Kenntnis, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das vereinfachte Verfahren der Stufe 1 für den Seeverkehr.

Vereinfachtes Verfahren – Stufe 1



3.9.2.3. Beispiele

Beispiel 1

Dünkirchen/Rotterdam im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Normales Versandverfahren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist für Nichtgemeinschaftswaren obligatorisch. Es wird eine Versandanmeldung T1 abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren wird ein spezielles Begleitpapier verwendet (BVD).

Anmerkung: Da für Gemeinschaftswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 1: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist für Nichtgemeinschaftswaren obligatorisch. Als Versandanmeldung gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist.

Für verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren wird ein spezielles Begleitpapier verwendet (BVD).

Anmerkung: Da für Gemeinschaftswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

Beispiel 2

Le Havre/Fort de France im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Normales Versandverfahren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- Nichtgemeinschaftswaren: Es wird eine Versandanmeldung T1 abgegeben und eine Sicherheit geleistet.
- bestimmte Gemeinschaftswaren (die in Artikel 340c ZK-DVO genannt sind): Es wird eine Versandanmeldung T2F abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

- Vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 1: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist in folgenden Fällen obligatorisch:

- Nichtgemeinschaftswaren: Als Versandanmeldung für die Nichtgemeinschaftswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T1“ versehen ist.
- bestimmte Gemeinschaftswaren (einschließlich verbrauchsteuerpflichtige Waren): Als Versandanmeldung für die Gemeinschaftswaren gilt ein (gesondertes) Manifest, das mit der Kurzbezeichnung „T2F“ versehen ist.

3.9.3. Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2

Artikel 448 ZK-DVO Im vereinfachten Verfahren der Stufe 2 kann eine Schifffahrtsgesellschaft ein einziges Warenmanifest (elektronisch oder in Papierform) als Versandanmeldung für Waren verwenden,

die in unterschiedlichen Versandverfahren befördert werden.

In der Gemeinschaft ansässigen internationalen Schifffahrtsgesellschaften oder ihren Regionalvertretungen, die eine bedeutende Anzahl an regelmäßigen Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten durchführen, kann die Bewilligung zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 erteilt werden.

3.9.3.1. Bewilligungsverfahren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Der Antrag ist bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates zu stellen, in dem die Schifffahrtsgesellschaft niedergelassen ist oder über eine Regionalvertretung verfügt.

BETEILIGTE

Bei der Antragstellung muss die Schifffahrtsgesellschaft folgende Angaben machen:

1. die Form des Manifests,
2. eine Beschreibung der Aktivitäten (Verkehrsvolumen, Art der Verbindung);
3. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangshäfen,
4. die Namen der an dem Verfahren beteiligten Bestimmungshäfen.

Nach zufriedenstellender Prüfung senden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem der Antrag gestellt wurde, eine Kopie an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, deren Häfen in dem Antrag genannt sind, und ersuchen um deren Zustimmung.

Gleichzeitig fordern sie die Schifffahrtsgesellschaft auf, ihre Regionalvertretungen in jedem Bestimmungshafen zu veranlassen, Kontakt mit den Zollbehörden der betroffenen Häfen aufzunehmen und diese über das zu verwendende Manifest zu unterrichten.

Nach Eingang der Kopie des Antrags unterrichten die zuständigen Behörden der Bestimmungsländer die Zollbehörden der genannten Häfen darüber, dass die oben beschriebenen Kontakte zu erwarten sind. Die Zollbehörden der Bestimmungshäfen prüfen mit den Regionalvertretungen der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 erfüllt sind.

Nach Abschluss des Konsultationsprozesses teilen die Zollbehörden des Bestimmungshafens ihren zuständigen Behörden mit, ob die Schifffahrtsgesellschaft die genannten Kriterien erfüllt.

Innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der Mitteilung teilen die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den zuständigen Behörden des Abgangslandes ihre gegebenenfalls mit Vorbehalt erteilte Zustimmung zu dem Antrag mit. Die zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, erteilen dann die Bewilligung vorbehaltlich der vom Bestimmungsland eventuell mitgeteilten besonderen Kriterien und Vorbehalte.

Sind innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung keine Einwände eingegangen, so erteilen die Zollbehörden des Abgangslandes die Bewilligung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2. Teilen jedoch die zuständigen Behörden eines anderen an den Beratungen beteiligten Landes mit, dass der Antragsteller das Versandverfahren in dem betreffenden Land nicht regelmäßig in Anspruch nimmt, so wird dieses Land in der Bewilligung ausgeschlossen. Verweigert eines der konsultierten Länder die Bewilligung wegen Nichterfüllung der dritten Voraussetzung (schwerwiegende oder wiederholte Zuwiderhandlungen), so muss es die Gründe und die entsprechenden Rechtsvorschriften über die begangene Zuwiderhandlung angeben. In dem Fall erteilen die Behörden des Landes, in dem der Antrag gestellt wurde, die Bewilligung nicht

und teilen der Schifffahrtsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung des Antrags mit.

Die Zollbehörden des Abgangshafens erteilen der Schifffahrtsgesellschaft eine Bewilligung, die sie zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 berechtigt. Die Vereinfachung gilt sowohl für Fahrten ab dem Heimathafen als auch für Fahrten zum Heimathafen.

Die Bewilligung gilt in den beteiligten Mitgliedstaaten und zwar nur für gemeinschaftliche Versandvorgänge zwischen den darin aufgeführten Häfen.

Die Bewilligung der Vereinfachung der Stufe 2 ist der Abgangsstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Möchte die Schifffahrtsgesellschaft ein elektronisches Manifest verwenden, so gilt sinngemäß das Bewilligungsverfahren für das vereinfachte Luftverkehrsverfahren der Stufe 2 (siehe Abschnitt 3.8.3).

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft einen oder mehrere Häfen ändern möchte, muss sie einen neuen Antrag bei den zuständigen Behörden des Landes stellen, in dem sie niedergelassen ist oder über eine Regionalvertretung verfügt.

ZOLL

Inhalt der Bewilligung (gemäß Anhang 8.8):

- die Namen der an dem Verfahren beteiligten Abgangs- und Bestimmungshäfen
- die Voraussetzungen für die Verwendung eines einzigen Manifests (elektronisch oder in Papierform) als Versandanmeldung.

3.9.3.2. Anwendung des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2

Die Schifffahrtsgesellschaft muss folgende Angaben auf dem Manifest vermerken:

- hinter jeder im Manifest aufgeführten Warenposition die entsprechende Kurzbezeichnung T1, TF, TD, C oder X (nähere Erläuterungen hierzu siehe unten),
- die Unterschrift eines bevollmächtigten Vertreters der Schifffahrtsgesellschaft sowie das Datum,
- den Namen und die vollständige Anschrift der Schifffahrtsgesellschaft,
- den Namen des Schiffes, das die Waren transportiert,
- den Ladeort,
- den Entladeort,
sowie für jede Sendung:
- den Verweis auf das Konnossement,
- die Anzahl, die Art, die Kennzeichen und die Kennnummern der Packstücke,
- die handelsübliche Warenbezeichnung einschließlich der für die Nämlichkeitssicherung erforderlichen Einzelheiten,
- die Rohmasse in Kilogramm und
- und ggf. die Kennnummern der Container.

Die Kurzbezeichnungen T1, TF, TD, C oder X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Zeichen	
T1	Waren im externen gemeinschaftlichen T1-Versandverfahren

TF	Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 340c Absatz 1 ZK-DVO, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahren oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden*
C (entspricht T2L)	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* In diesem Fall trägt die Schifffahrtsgesellschaft auf dem entsprechenden Frachtbrief oder sonstigen Handelspapier auch die Buchstaben „TD“, einen Verweis auf das verwendete Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie den Namen der ausstellenden Zollstelle an. Verantwortlich für das Versandverfahren ist nicht die Schifffahrtsgesellschaft, sondern der Hauptverpflichtete, der die entsprechende Versandanmeldung beim Abgang unterzeichnet hat.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender, so ist das als Versandanmeldung dienende Manifest den Zollbehörden des Abgangshafens (Beladung) mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Abzeichnung vorzulegen.

ZOLLBEHÖRDEN am Abgangshafen

Sie versehen das Manifest mit dem Namen und dem Dienststempelabdruck der Zollstelle, dem Datum des Sichtvermerks und der Unterschrift des Zollbediensteten.

Sie behalten eine Ausfertigung jedes Manifests oder

verlangen einen Ausdruck des elektronischen Manifests, sofern dieser nicht bereits vorliegt.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als abgeschlossen, wenn die Waren den Zollbehörden unter Vorlage des Manifests gestellt worden sind.

Ziel ist es, die möglichst freie und ungehinderte Beförderung von Gemeinschaftswaren zu erleichtern, weshalb die Statusangabe „C“ zur freien Weiterbeförderung der Waren bis zu ihrem Bestimmungsort in der Gemeinschaft berechtigt, sofern ihr zollrechtlicher Status anhand der Geschäftsaufzeichnungen des Beteiligten im Abgangshafen nachgewiesen werden kann und bei der Ankunft im Bestimmungshafen kein begründeter Verdacht oder Zweifel am Status der Waren besteht.

Die Bestimmungszollstelle hat jedoch die Möglichkeit, den angemeldeten Gemeinschaftsstatus durch geeignete nachträgliche Prüfungen auf der Grundlage der Risikobewertung und gegebenenfalls mit Rückverfolgung bis zu den Zollbehörden am Abgangsflughafen zu überprüfen.

Sofern in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften keine längeren Fristen festgelegt sind, bewahrt die Schifffahrtsgesellschaft die Aufzeichnungen über den zollrechtlichen Status der Waren in ihren Geschäftsunterlagen für einen Zeitraum von drei Jahren zuzüglich der Zeitspanne seit Beginn des laufenden Jahres auf. Diese Aufzeichnungen können auf Papier, Mikrofiche oder per Computer geführt werden.

Die Schifffahrtsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungshafen festgestellten Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere als Ergebnis der durch die Schifffahrtsgesellschaft durchgeführten Kontrollen oder anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen) ermittelt wurden, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt.

Die Bestimmungszollstelle hat die Abgangsstelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums über etwaige Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten zu unterrichten, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren stützt. Zu diesem Zweck wird der Vordruck TC21A verwendet (Muster siehe Teil IV Kapitel 5 Anhang 8.7).

Die Zollbehörden des Abgangshafens führen mit Buchprüfungskontrollen Nachprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch.

Die Zollbehörden am Bestimmungshafen führen mit Buchprüfungskontrollen Nachprüfungen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durch und übermitteln, falls erforderlich, den Zollbehörden im Abgangshafen Einzelheiten der Manifeste zur Nachprüfung. Zu diesem Zweck wird der Vordruck TC21A verwendet (siehe Teil IV Kapitel 5 Anhang 8.7).

Die Zollbehörden müssen ständigen Zugriff auf die Informationen in den Geschäftsaufzeichnungen der das vereinfachte Verfahren anwendenden Schifffahrtsgesellschaften haben.

Das folgende Schaubild veranschaulicht das vereinfachte Verfahren der Stufe 2 für den Seeverkehr.

Vereinfachtes Verfahren – Stufe 2

Schiff

Die Schifffahrtsgesellschaft füllt jedes Manifest in zweifacher Ausfertigung aus und legt sie den Zollbehörden des Abgangshafens zur Abzeichnung vor. Diese behalten ein Exemplar ein.

Ein einziges Manifest für alle Waren

T1 (Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren)

TF (Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 340c Absatz 1 ZK-DVO)

TD (Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden)

C (Gemeinschaftswaren, die sich nicht in einem Versandverfahren befinden und deren Status nachgewiesen werden kann)

X (zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht ins Versandverfahren übergeführt wurden)

Die Schifffahrtsgesellschaft legt den Zollbehörden des Bestimmungshafens eine Ausfertigung des Manifests vor. Die Zollbehörden behalten ein Exemplar.

3.9.3.3. Beispiele

Beispiel 1

Dünkirchen/Rotterdam im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Normales Versandverfahren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist für Nichtgemeinschaftswaren obligatorisch. Es wird eine Versandanmeldung T1 abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren wird ein spezielles elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) verwendet.

Anmerkung: Da für Gemeinschaftswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht zulässig. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 2: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in Abschnitt 3.9.3.2. aufgeführt.

Für verbrauchsteuerpflichtige Gemeinschaftswaren wird ein spezielles e-VD verwendet.

Beispiel 2

Le Havre/Fort de France im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Normales Versandverfahren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist in folgenden Fällen

obligatorisch:

- Nichtgemeinschaftswaren: Es wird eine Versandanmeldung abgegeben und eine Sicherheit geleistet.
- bestimmte Gemeinschaftswaren (die in Artikel 340c ZK-DVO genannt sind): Es wird eine Versandanmeldung T2F abgegeben und eine Bürgschaft geleistet.

- Vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 2: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in Abschnitt 3.9.3.2 aufgeführt.

Beispiel 3

Dünkirchen/Lissabon im Rahmen eines genehmigten Linienverkehrs

- Normales Versandverfahren: Sicherheitsleistung obligatorisch

Die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist für Nichtgemeinschaftswaren obligatorisch. Es wird eine Versandanmeldung T1 abgegeben und eine Sicherheit geleistet.

Für zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, für die Ausfuhrerstattungen in Anspruch genommen werden, wird das Kontrollexemplar T5 verwendet. Das T5-Papier ist in diesem Fall dem Ausgangshafen aus der Gemeinschaft vorzulegen. In diesem Beispiel ist der Ausgangshafen Lissabon.

Anmerkung: Da für Gemeinschaftswaren der freie Warenverkehr gilt, ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht erforderlich. Die Waren werden in den kommerziellen Warenmanifesten aufgeführt.

- Vereinfachtes Versandverfahren der Stufe 2: keine Sicherheitsleistung erforderlich

Der zollrechtliche Status der Waren ist auf dem Manifest anzugeben. Die auf dem Manifest zu verwendenden Codes sind in Abschnitt 3.9.3.2. aufgeführt. In diesem Beispiel wird das Symbol „X“ zur Kennzeichnung der zur Ausfuhr unter Inanspruchnahme von Ausfuhrerstattungen bestimmten Gemeinschaftswaren verwendet.

Das T5-Papier ist dem Ausgangshafen aus der Gemeinschaft vorzulegen. In diesem Beispiel ist dies Lissabon.

3.9.4. Sonderfälle (Stufe 1/Stufe 2)

3.9.4.1. Sammelsendungen

Werden mehrere auf dem Seeweg beförderte Warensendungen zu einer Sammelsendung zusammengefasst, so wird für jede Warenposition innerhalb der Sammelsendung ein Vertrag zwischen dem Versender und dem Sammelspediteur geschlossen. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt der Frachtbrief (consignment note – CN), das Konnossement eines Spediteurs wie z. B. das vom internationalen Spediteurverband (FIATA) anerkannte Konnossement oder jedes andere zwischen dem Versender und dem Sammelspediteur vereinbarte Handelspapier.

Die Beförderung der Seefracht-Sammelsendung als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrags zwischen dem Sammelspediteur und der Schifffahrtsgesellschaft. Als Nachweis für diesen Vertrag gilt das Konnossement eines Transportunternehmens, die Seefrachtkarte oder jedes andere zwischen der Schifffahrtsgesellschaft und dem Sammelspediteur vereinbarte Handelspapier.

Außerdem erstellt der Sammelspediteur für die Sammelsendung ein Sammelmanifest, d. h. eine analytische Zusammenstellung aller in

der Sammelsendung enthaltenen Packstücke - jeweils mit Angabe des Frachtbriefes, des Konnossements oder des entsprechenden sonstigen Handelspapiers. Daher muss zwischen dem Sammelmanifest und dem Warenmanifest der Schifffahrtsgesellschaft, das als Versandanmeldung dient, unterschieden werden.

Befördert eine Schifffahrtsgesellschaft eine Sammelsendung gemäß den vereinfachten Verfahren der Stufen 1 oder 2 unter den Bestimmungen und Bedingungen des Konnossements eines Transportunternehmens, einer Seefrachtkarte oder eines anderen Handelspapiers, so gilt als vereinbart, dass sie, außer bei Gefahrgut, das gesondert angegeben werden muss, vom Inhalt der Sammelsendungen nicht unbedingt Kenntnis hat.

Eine Schifffahrtsgesellschaft kann Sammelsendungen zum Versand in den vereinfachten Verfahren der Stufen 1 und 2 annehmen, sofern

- der Sammelspediteur sich verpflichtet, in seinen Geschäftsunterlagen den zollrechtlichen Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;
- das Sammelmanifest die Angaben gemäß Artikel 447 Absatz 4 ZK-DVO (siehe Abschnitt 3.9.2.2.) enthält;
- die Frachtbriefe von den Abgangs- und Bestimmungsstellen zu Kontrollzwecken eingesehen werden können;
- in den Sammelmanifesten der zutreffende zollrechtliche Status angegeben ist (siehe unten);
- der höchste zollrechtliche Status in dem Sammelmanifest der Schifffahrtsgesellschaft mitgeteilt wird. Die Statusreihenfolge lautet: T1, T2F (TF), TD, C, X.

Die Kurzbezeichnungen T1, T2F (TF), TD, C oder X hinter den jeweiligen Warenpositionen auf dem Manifest bedeuten Folgendes:

Zeichen	
T1	Waren im externen gemeinschaftlichen T1-Versandverfahren
T2F <hr/> TF	Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren, die in ein Gebiet nach Artikel 340c Absatz 1 ZK-DVO, aus einem dieser Gebiete oder von einem dieser Gebiete in ein anderes befördert werden
TD	Waren, die sich bereits in einem anderen Versandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden*
C (entspricht T2L)	Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden und deren Status nachgewiesen werden kann
X	zur Ausfuhr bestimmte Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren übergeführt wurden

* Werden Waren, die sich bereits in einem förmlichen Versandverfahren befinden (z. B. gemeinschaftliches Versandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, Nato-Formblatt 302 usw.), in die Sammelsendung aufgenommen, so ist bei der entsprechenden Position der Code „TD“ zu vermerken. Ferner müssen die einzelnen Frachtbriefe oder sonstigen handelsüblichen Nachweise für den Beförderungsvertrag ebenfalls den Code „TD“ tragen; außerdem sind die Art des Verfahrens sowie Bezugsnummer und Datum des Versandpapiers und die Bezeichnung der betreffenden Abgangsstelle anzugeben.

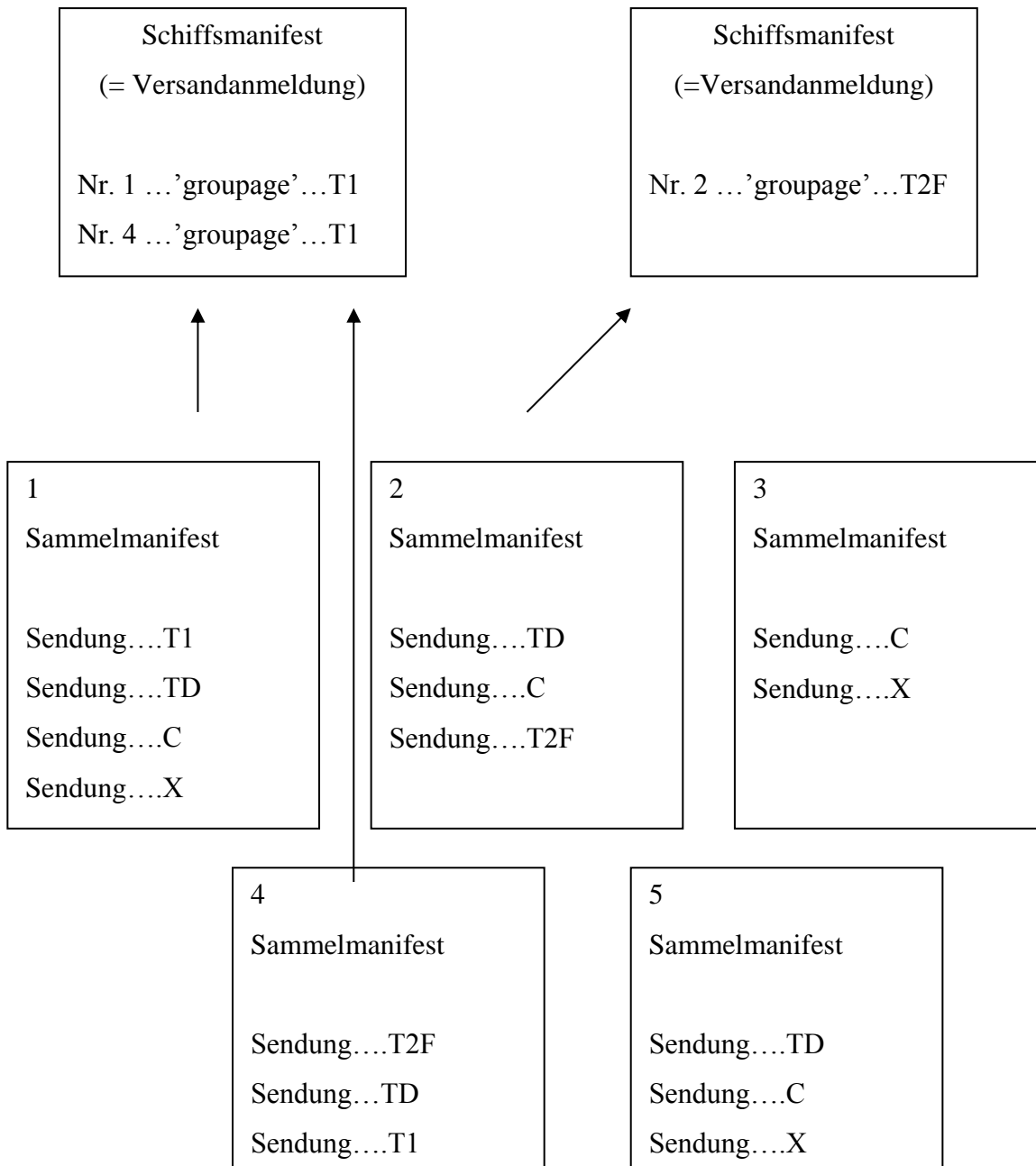
Wenn eine Schifffahrtsgesellschaft das vereinfachte Verfahren der Stufe 1 anwendet, trägt sie die Sammelsendung mit dem Vermerk „Groupage“ (Sammelsendung) auf dem Manifest ein, das dem höchsten Status entspricht (die Statusreihenfolge lautet T1, T2F), der auf dem Sammelmanifest vermerkt ist; umfasst die Sammelsendung beispielsweise T1- und T2F-Waren, so ist sie auf

dem T1-Manifest anzumelden.

Wenn die Schifffahrtsgesellschaft über eine Bewilligung zur Verwendung eines einzigen Manifests im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2 verfügt, ist der Vermerk „Groupage“ (Sammelsendung) zu verwenden.

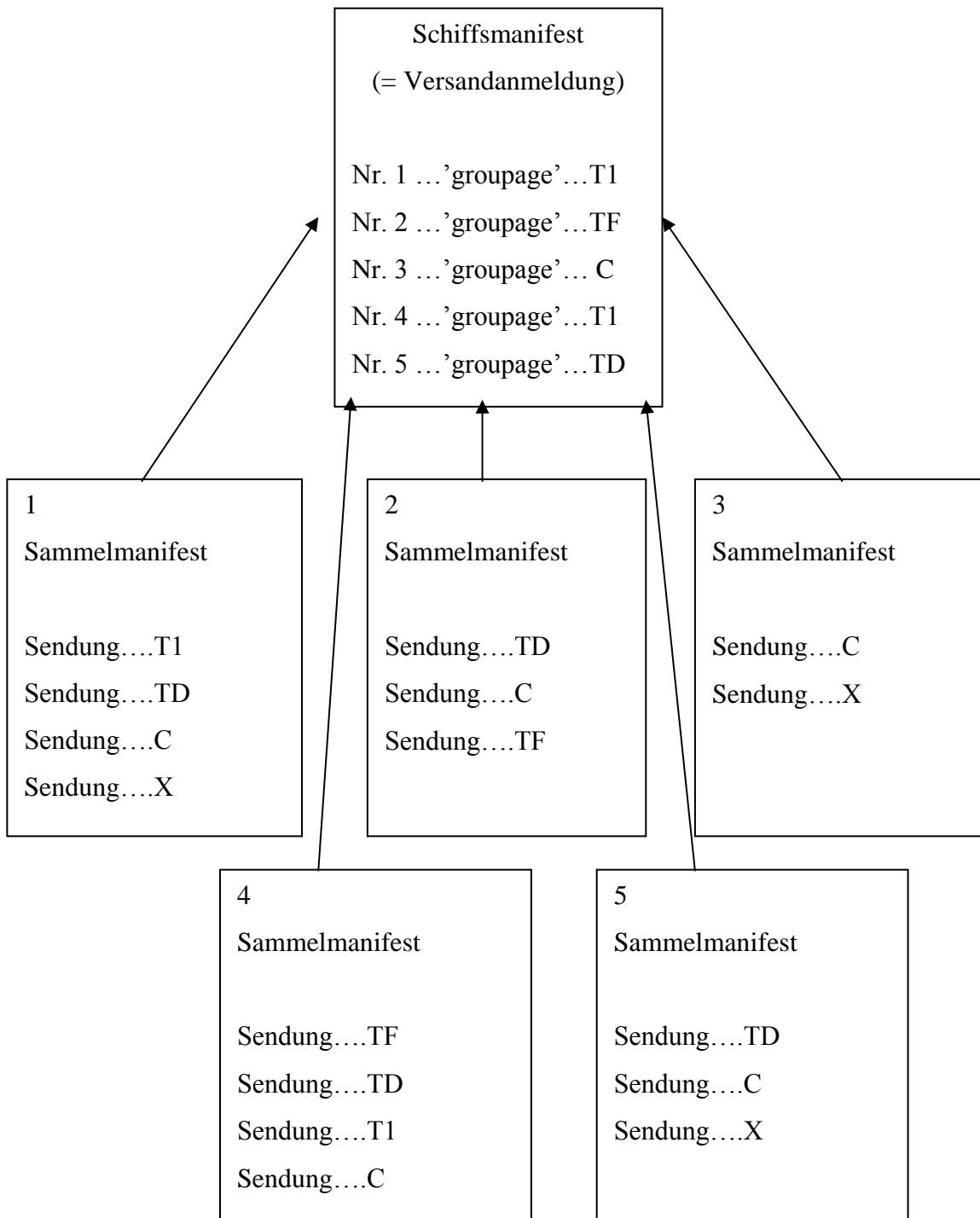
Das folgende Schaubild gibt Beispiele für Sammelsendungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren der Stufe 1 und 2.

Vereinfachtes Verfahren der Stufe 1



Anmerkung: Die Manifeste 3 und 5 beziehen sich nicht auf Versandverfahren (Nr. 3) bzw. Versandverfahren, bei denen der Hauptverpflichtete der Anmelder ist (Nr. 5).

Vereinfachtes Verfahren der Stufe 2



Das Schiffsmanifest, das Sammelmanifest bei Sammelsendungen und die entsprechenden Frachtbriefe, Konnossemente oder sonstigen Handelspapiere sind auf Verlangen den zuständigen

Behörden des Abgangshafens vorzulegen.

Alle Sammelmanifeste, Frachtbriefe, Konnossemente oder sonstigen einschlägigen Handelspapiere sind den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens auf Verlangen zusammen mit dem Schiffsmanifest vorzulegen. Diese zuständigen Behörden nehmen anhand der Angaben in dem Sammelmanifest die entsprechenden Kontrollen an den Waren vor.

Außer in den Fällen mit der Codierung „TD“ (vereinfachtes Verfahren der Stufe 2) handelt die Schifffahrtsgesellschaft als Hauptverpflichteter für die Waren im Versandverfahren und haftet also im Falle von Unregelmäßigkeiten in vollem Umfang für die Beförderung. Die Beziehungen zwischen der Schifffahrtsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatrechtliche Vertragsbestimmungen geregelt.

Ablaufdiagramm *Anhang 8.9 enthält ein Ablaufdiagramm für Sammelsendungen bei Beförderungen auf dem Seeweg.*

3.9.4.2. Warenbeförderungen auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr

Die vereinfachten Verfahren der Artikel 447 und 448 ZK-DVO können nicht für Waren in Anspruch genommen werden, die auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr befördert werden, falls sich der Beförderer für das gemeinschaftliche Versandverfahren entscheidet.

Die folgenden Beispiele gelten ausschließlich für Waren, die auf dem Seeweg im Nichtlinienverkehr im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder auf andere Weise befördert werden.

- **Nichtgemeinschaftswaren**

- Beförderung, die vor dem Verladehafen in der Gemeinschaft beginnt und im Entladehafen in der Gemeinschaft endet

Beispiel: Brüssel – Le Havre (Beförderung von Brüssel nach

Antwerpen auf der Straße)

Das T1-Verfahren ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Das gemeinschaftliche Versandverfahren sollte nur für den Teil der Beförderung in Anspruch genommen werden, der auf der Straße stattfindet.

- Beförderung, die im Verladehafen in der Gemeinschaft beginnt und nach dem Entladehafen in der Gemeinschaft fortgesetzt wird

Beispiel: Le Havre – Brüssel (Beförderung von Antwerpen nach Brüssel auf der Straße)

Das T1-Verfahren ist für die Beförderung auf der Straße zwingend vorgeschrieben, nicht jedoch für die Beförderung auf dem Seeweg.

Empfohlene Vorgehensweise: Eine Versandanmeldung T1 sollte für die gesamte Beförderung von Le Havre nach Brüssel ausgefertigt werden.

- Beförderung, die vor dem Verladehafen in der Gemeinschaft beginnt und nach dem Entladehafen in der Gemeinschaft fortgesetzt wird

Beispiel: Madrid – Mailand (Beförderung von Barcelona nach Genua auf dem Seeweg)

Empfohlene Vorgehensweise: Eine Versandanmeldung sollte für die gesamte Beförderung von Madrid nach Mailand (auf der Straße und auf dem Seeweg) ausgefertigt werden.

- **Gemeinschaftswaren**

- Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine Erstattung beantragt wird

Beispiel: Landwirtschaftliche Erzeugnisse werden von Orleans zu einem Bestimmungsort in einem Drittland ausgeführt. Die Ausfuhrförmlichkeiten werden bei der Zollstelle Orleans erfüllt, wo ein Kontrollexemplar T5 ausgefertigt wird. Die Zollstelle Le Havre

versieht das Kontrollexemplar T5 mit dem Datum, an dem die Waren die Gemeinschaft verlassen haben, und die Waren werden in Le Havre auf ein Schiff verladen, das sie nach Antwerpen befördert. Dort werden sie auf ein anderes Schiff umgeladen, dessen Ziel das Drittland ist.

- Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein überseeisches Department, das nicht zum Steuergebiet der Gemeinschaft gehört

Beispiel: Rotterdam – Martinique

Die Waren sind in Rotterdam zur Ausfuhr anzumelden, und es ist ein Versandpapier T2LF auszufertigen.

Artikel 843 ZK-
DVO

- Innergemeinschaftliche Beförderung ausfuhrabgabenpflichtiger Gemeinschaftswaren

Beispiel: Rotterdam – Stockholm

Für ausfuhrabgabenpflichtige Gemeinschaftswaren, die zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden, ist ein Kontrollexemplar T5 vorzulegen (besondere Sicherheitsleistung).

3.10. Beförderungen durch Rohrleitungen (*pro memoria*)

3.11. Vereinfachte Verfahren auf der Grundlage von Artikel 6 Übereinkommen bzw. Artikel 97 Absatz 2 Zollkodex

Vorausgesetzt, dass die Durchführung aller für die Waren geltenden Maßnahmen gewährleistet ist, können die Länder im Rahmen bilateraler oder multilateraler Abkommen untereinander vereinfachte Verfahren einführen, die für bestimmte Arten des Warenverkehrs oder bestimmte Unternehmen gelten.

Die Länder teilen der Europäischen Kommission diese vereinfachten Verfahren unter Verwendung des Vordrucks in Anhang 8.10 mit.

Das Bewilligungsverfahren entspricht dem Verfahren nach Abschnitt 2.2.

Rücknahme oder Änderung der Bewilligung siehe Abschnitt 2.3.

- 4. Besondere Situationen (*pro memoria*)**
- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
- 8. Anhänge**

8.1. Zusätzliche Kriterien für besondere Ladelisten

(Anhang V Nummer 24 Anlage 1 Übereinkommen - Anhang 37d Nummer 23 ZK-DVO)

Hauptverpflichtete können die Bewilligung erhalten, Ladelisten zu verwenden, die nicht alle Voraussetzungen der Anhänge B4 und B5 Anlage III des Übereinkommens und/oder der Anhänge 44a und 45 der ZK-DVO erfüllen.

Die Bewilligung zur Verwendung solcher Ladelisten unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Die Ladelisten werden von einem Unternehmen ausgestellt, dessen Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.
- Sie sind so gestaltet und werden so ausgefüllt, dass sie von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können.
- Sie enthalten für jede Warenposition die Angaben gemäß Anhang B5 Anlage III des Übereinkommens und/oder gemäß Anhang 44a ZK-DVO.

Einem Unternehmen, dessen Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und dem die oben beschriebene Vereinfachung bewilligt wurde, kann ferner bewilligt werden, solche Ladelisten auch für Versandverfahren zu verwenden, die nur eine Warenart betreffen, sofern das (für die Erstellung der Versandanmeldungen verwendete) Datenverarbeitungsprogramm dieses Unternehmens dies erforderlich macht.

Ein Unternehmen kann auch die Bewilligung erhalten, zur Erfüllung der Versendungs- oder Ausfuhrförmlichkeiten verwendete Listen mit einer Beschreibung der Waren zu verwenden, auch wenn diese Listen von einem Unternehmen ausgestellt werden, dessen Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden. Solche Listen mit einer Beschreibung der Waren müssen

- so gestaltet sein und so ausgefüllt werden, dass sie von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können,
- für jede Warenposition die Angaben gemäß Anhang B5 Anlage III des Übereinkommens und/oder gemäß Anhang 44a ZK-DVO enthalten.

8.2. Muster (des Antrags auf) Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers

Antragsteller:

1. Name und Vorname (oder Firma) und USt-IdNr.:
2. Adresse der Geschäftsstelle (es ist ein gesonderter Fragebogen für jede Geschäftsstelle auszufüllen, für die diese Vereinfachungen gelten sollen):
3. Telefonnummer und Name der Kontaktperson:
4. Telefaxnummer, E-Mail usw. der Geschäftsstelle:
5. Tätigkeiten (zum Beispiel: Hersteller von

Waren:

6. Art der Waren (genaue Angabe); möglichst Angabe der Warennummer:
7. Handelt es sich um Waren gemäß Anhang I Anlage I Übereinkommen bzw. gemäß Anhang 44c ZK-DVO? Ja/Nein
8. Unterliegen die Waren einer Einfuhrlizenz oder Vorschriften bezüglich der Umladung?
9. Unterliegen die Waren sonstigen Verbots-, Beschränkungs- oder Überwachungsmaßnahmen (Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsschutz, Phytopathologie usw.)?

Beförderungsmittel:

10. Art des verwendeten Beförderungsmittels (zum Beispiel: Lastkraftwagen, Güterwaggon, Lastkahn):
11. Geben Sie an, wo die von dieser Vereinfachung betroffenen Waren in Empfang genommen werden (zugelassener Empfänger):
12. Sind die Anlagen des Antragstellers an das Schienennetz angeschlossen? Ja/Nein
Falls Ja, welchen Bahnhof benutzen Sie?
13. Hat die Betriebsstätte eine Entladerampe für die Beförderung auf Kanälen und Flüssen (Lastkähne)?

Anzahl der Sendungen:

14. Durchschnittliche Zahl der Sendungen pro [Woche] [Monat], für die die Bewilligung als zugelassener Empfänger in Anspruch genommen wird:
15. Tages- oder Uhrzeiten, zu denen die Förmlichkeiten für unter Zollüberwachung ankommende Waren erfüllt werden:
Wenn kein regelmäßiger Zeitplan aufgestellt werden kann, bitte ungefähre Angaben machen:

Unterrichtung der Zollbehörden:

16. Welche Bestimmungszollstelle(n) möchten Sie als zugelassener Empfänger nutzen?
17. Beschreiben Sie die Verwaltung und die verwaltungsmäßige Organisation ihres Unternehmens in Bezug auf den Empfang der von diesem Antrag betroffenen Waren, auf deren Grundlage die Zollbehörden die Anwendung dieser Vereinfachung überprüfen können.

18. Geben Sie die Mittel für die Unterrichtung der Zollbehörden an: (Telefon, Telefax, E-Mail oder ein anderes Kommunikationsmittel).

....., den

(Ort)

(Datum)

Unterschrift

MUSTER

Bewilligung des Status eines zugelassenen Empfängers**INHABER:****Eintragungsnummer:****Betrifft:** Gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren: zugelassener Empfänger.

Bewilligung

Bezug: Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass in Übereinstimmung mit Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993, und ihrer Änderungen, über die Durchführungsvorschriften sowie die Vereinfachungsmaßnahmen für das gemeinschaftliche Versandverfahren im Allgemeinen, insbesondere auf der Grundlage ihrer Artikel 406 bis 408 einerseits und auf der Grundlage der Artikel 64 bis 66 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 andererseits, Ihrem Unternehmen die Anwendung der Vereinfachung der bei der Bestimmungsstelle zu erledigenden Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens bewilligt wird.

1. Durch diese Bewilligung werden Sie von der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle befreit.**2. Bewilligte/r Standort/e:****3. Zuständige Zollstellen:****4. Zulässige Beförderungen**

- a) Beförderung von Drittlandswaren (T1) von einer Zollstelle der Gemeinschaft (oder von einem zugelassenen Versender) oder aus einem EFTA-Land, unterschiedslos im Eisenbahnverkehr, auf Wasserstraßen oder auf der Straße;
- b) Beförderung von Gemeinschaftswaren (T2, T2F) von denselben Zollstellen (oder von einem zugelassener Versender) und mit denselben Verkehrsträgern.

5. Zulässige ZeitpläneReguläre Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle:

(Montag bis Freitag)

Erweiterte Öffnungszeiten:

Samstag

Sonntag
Gesetzliche Feiertage
Nachts
Sonstige

Wenn nötig, ist die Ankunft von Waren, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten der zuständigen Zollstelle erwartet werden, einen Tag im Voraus vor Uhr anzukündigen.

6) Waren

Die Bewilligung gilt für die folgenden Waren:

- Kapitel oder Tarifpositionen:

Gegebenenfalls ausgeschlossene Waren:

Unterrichtung der zuständigen Zollstelle über erwartete Sendungen

Art und Weise der Unterrichtung:

- Telefon:
- Telefax:
- E-Mail:
- Sonstige Mittel für die Unterrichtung:

Häufigkeit der Unterrichtung:

- a) Wenn Sie Sendungen nach einem regelmäßigen Zeitplan (feste Tage und Uhrzeiten) erhalten und Sie diesen der zuständigen Zollstelle mitteilen, werden Sie von der Einzelunterrichtung für jede Sendung befreit.
- b) Wenn es keinen regelmäßigen Zeitplan gibt, ist die Ankunft oder die erwartete Ankunft von Sendungen der zuständigen Zollstelle mindestens [...] vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entladung beginnen kann, mitzuteilen. Bei Ankunft dringender Sendungen oder wenn Sendungen außerhalb der zulässigen Zeitpläne erwartet werden (siehe Kapitel 5), sollten Sie sich an die verantwortliche Person bei der zuständigen Zollstelle wenden, um Vorkehrungen für die Mitteilung der Ankunft zu vereinbaren.
- c) In Bezug auf Waren, die individuellen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der europäischen Agrarpolitik unterliegen, muss die Unterrichtung der zuständigen Zollstelle mindestens [.....] vor dem Zeitpunkt, zu dem die Entladung beginnen kann, erfolgen.
- d) Jede Verzögerung der Warenankunft *ist mitzuteilen*.
- e) Außer dem Zeitpunkt, zu dem das Entladen beginnt, ist unter anderem Folgendes mitzuteilen:
 - die Stelle, zu der die Waren auf dem Betriebsgelände gebracht werden,

- die zollrechtliche Bestimmung der Waren (Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr/Verbrauch, aktive Veredelung, Zolllagerverfahren usw.),
 - die Art des Versandpapiers (T1, T2 oder T2F),
 - die Art (Warennummer) und Menge der Waren,
 - gegebenenfalls die Nummern der benutzten EG-Lizenzen bzw. -Bescheinigungen,
 - der Zustand etwaiger Verschlüsse.
- f) Die Bestimmungsstelle ist umgehend über alle Fälle zu unterrichten, in denen Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten wie etwa verletzte Verschlüsse entdeckt werden.

8) Eingangsregister

Als zugelassener Empfänger haben Sie ein Eingangsregister zu führen, über dessen Muster und Form in gegenseitigem Einvernehmen mit der verantwortlichen Person bei der zuständigen Zollstelle entschieden wird.

Grundsätzlich sind die folgenden Angaben zu erfassen:

- Datum und Uhrzeit der Unterrichtung der zuständigen Zollstelle,
- Datum und Uhrzeit des Beginns des Entladens des Beförderungsmittels,
- Nämlichkeit des Beförderungsmittels,
- die Art, die Nummer, das Datum und die Abgangsstelle des Versandpapiers, die Nummer der gegebenenfalls verwendeten EG-Lizenzen und/oder Bescheinigungen.

Diese Einträge sind unverzüglich vorzunehmen, nachdem diese Angaben bekannt geworden sind.

Hinsichtlich der Eintragung der einzelnen Sendungen hat das Register ein den Zollbehörden vorbehaltenes Feld zu umfassen.

Bevor das Register verwendet wird, sind seine Seiten durchlaufend zu nummerieren. Die erste und die letzte Seite tragen die Unterschrift der verantwortlichen Person bei der zuständigen Zollstelle sowie einen Abdruck des Dienststempels dieser Zollstelle.

9) Eingangsbescheinigung

Für jede Sendung, die unversehrt und innerhalb der vorgesehenen Frist eingegangen ist, stellen Sie auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbescheinigung aus, mit der Sie erklären, dass Ihnen die Versandpapiere sowie die Waren übergeben wurden.

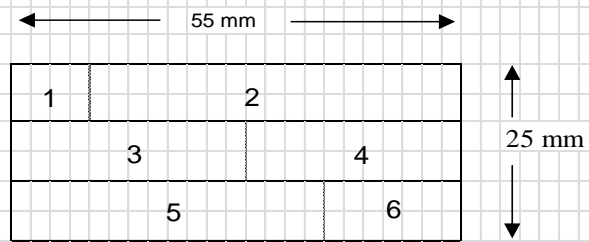
Für diesen Zweck können Sie, sofern Sie dies wünschen, die (Muster-) Eingangsbescheinigung TC11 oder die abtrennbare Eingangsbescheinigung (muss angepasst werden) im unteren Bereich der Rückseite des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers verwenden.

10) Vorlage der Exemplare der Versandanmeldung

Der zugelassene Empfänger hat die Exemplare der Versandanmeldung entweder mit oder ohne Einschaltung von Zollagenten der zuständigen Stelle spätestens [...] zu übergeben.

Es gilt als vereinbart, dass die Versandanmeldung für Waren, die mit einem höheren Risiko behaftet sind oder im Vorabmitteilungsverfahren befördert wurden, *unverzüglich* vorzulegen ist.

8.3. Sonderstempel aus Metall

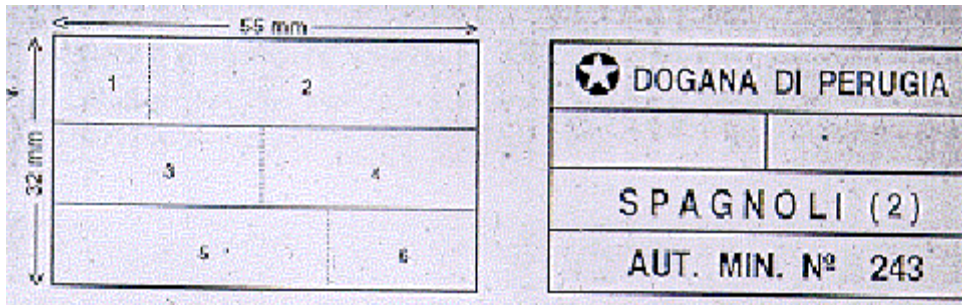


1. Wappen oder andere Zeichen oder Buchstaben, die für das Land stehen
2. Abgangszollstelle
3. Nummer der Anmeldung
4. Datum
5. Zugelassener Versender
6. Bewilligung

8.4. Abweichender Sonderstempel (Frankreich, Italien)

Zugelassene Versender verwenden gemäß Anhang 37d Nummer 26 ZK-DVO/Anhang V Nummer 27 Anlage I Übereinkommen den von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempel aus Metall, der dem Muster in Anhang 62 ZK-DVO (Anhang B9 Anlage III Übereinkommen) entspricht.

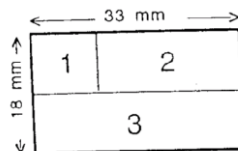
a) Die italienischen zugelassenen Versender dürfen Sonderstempel verwenden, deren Muster nachstehend abgebildet sind:



[Beispiel]

b) Die französischen zugelassenen Versender können bis zum 31. Dezember 2003 Sonderstempel nach dem nachstehend abgebildeten Muster weiter verwenden.

Zugelassene Versender, die solche Sonderstempel weiter verwenden, haben im Feld für die Abgangsstelle auf der Vorderseite der Versandvordrucke den Namen der Abgangsstelle sowie die Nummer des Vordrucks und das Datum anzugeben.



[Beispiel]

1. Wappen des Landes
2. Bewilligung
3. Zugelassener Versender

8.5. Liste der Flughäfen und zuständigen Zollstellen

Land	Name des Flughafens	Name und Anschrift der zuständigen Zollstelle
(A)	(B)	(C)
Belgien	1. Antwerpen (Deurne)	Kantoor der douane Antwerp Cargo Center Luchthavenlei 2100 DEURNE
	2. Brussel (Zaventem) Bruxelles Aéroport	Kantoor der douane Luchthaven - Gebouw 706 1931 BRUCARGO
	3. Charleroi (Gossellies)	Bureau de douane Succursales de Gosselies Aéroport - Rue des Fusillés Building S7 - 1er étage 6041 GOSSELIES
	4. Luik (Grâce-Hollogne) Liège	Bureau de douane Rue de l'aéroport, bâtiment 56 4460 GRACE-HOLLOGNE
	5. Oostende	Kantoor der douane en accijnzen Entrepot Slijkensesteenweg 3 8400 OOSTENDE

Bulgarien	1. Sofia	MP Letishte Sofia Bruksel 1 Sofia 1540
	2. Varna	MP Letishte Varna Letishte Varna Varna 9000
	3. Plovdiv	MP Letishte Plovdiv Letishte Plovdiv Plovdiv 4004
	4. Burgas	MP Letishte Burgas Letishte Burgas Burgas 8007
	5. Gorna Oryahovitsa	MB Gorna Oryahovitsa Gorna Oryahovitsa 5100

Zypern	1. Larnaca Internation Airport	Larnaca Airport Customs office 7130, Larnaca
---------------	--------------------------------	---

	2. Paphos International Airport	Paphos Airport Customs office 8320, Paphos
--	---------------------------------	---

Tschechische Republik	Václav Havel Airport Prague	Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik
	Brno Airport	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
	Leoš Janáček Ostrava Airport	Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik
	Karlovy Vary Airport	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
	Pardubice Airport	Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik
	Mnichovo Hradiště Airport	Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik

Estland	1. Lennart Meri Tallin Lennujaam	Maksu- ja Tolliamet Lennujaama piiripunkt Kesk-Sõjamäe 10A 11415 Tallinn EESTI
	2. Kuressaare Lennujaam	Maksu- ja Tolliamet Kuressaare teenindusbüroo Tallinna mnt 19 93815 Kuressaare EESTI
	3. Tartu Lennujaam	Maksu- ja Tolliamet Tartu teenindusbüroo Sõpruse pst 4 50050 Tartu EESTI

	4. Pärnu Lennujaam	Maksu- ja Tolliamet Pärnu teenindusbüroo Riia mnt 233A 80010 Pärnu EESTI
	5. Kärdla Lennujaam	Maksu- ja Tolliamet Kärdla teenindusbüroo Leigri väljak 5 92412 Kärdla EESTI

Dänemark	1. Billund Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 7400 Herning
	2. Bornholm Airport	ToldSkat Nordsjælland Region Helsingør Strandpromenaden 8 A 3000 Helsingør
	3. Copenhagen Airport, Kastrup	ToldSkat København Snorresgade 15 DK-2300 København S
	4. Copenhagen Airport, Roskilde	ToldSkat Sydvestsjælland Region Køge Gymnasievej 21 4600 Køge
	5. Esbjerg Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 DK-7400 Herning
	6. Karup Airport	ToldSkat Vestjylland Region Herning Brændgårdvej 10 DK-7400 Herning
	7. Odense Airport	ToldSkat Fyn Region Odense Lerchesgade 35 DK- 5100 Odense C
	8. Sønderborg Airport	ToldSkat Sydjylland Region Vejle Nordås 17 7100 Vejle

	9. Thisted Airport	ToldSkat Nordjylland Region Aalborg Skibsbyggerivej 5 9000 Aalborg
	10. Vojens Airport	ToldSkat Sydjylland Region Vejle Nordås 17 7100 Vejle
	11. Aalborg Airport	ToldSkat Nordjylland Region Aalborg Skibsbyggerivej 5 9000 Aalborg
	12. Århus Airport	ToldSkat Østjylland Region Århus Margrethepladsen 4 DK- 8000 Århus C

Deutschland⁶³	1. Augsburg	Zollamt Göggingen Abfertigungsstelle Flughafen Augsburg Flughafenstraße 6 86169 Augsburg
	2. Augsburg/Memmingen	Zollamt Memmingen AbfSt Flughafen Memmingen Am Flughafen 35 87766 Memmingen
	3. Berlin-Schönefeld	Zollamt Berlin-Flughafen Schönefeld Flughafen Berlin-Schönefeld 12521 Berlin
	4. Berlin-Tegel	Zollamt Berlin-Flughafen Tegel Flughafen Tegel 13405 Berlin
	5. Bremen	Zollamt Flughafen Hanna-Kunath-Strasse 12 28199 Bremen
	6. Paderborn/Lippstadt	Zollamt Flughafen Paderborn Flughafenstr. 33 33142 Büren/Ahden

⁶³ Anträge oder Anfragen in Bezug auf Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (Stufen 1 und 2) für auf dem Luftweg beförderte Waren sind zu senden an:

konsultationsstelle-luftverkehr.hza-ffm@zoll.bund.de, Cc. poststelle@hzaf.bfinv.de

Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen, Hahnstraße 68-70, 60528 Frankfurt am Main

	7. Dresden	Zollamt Flughafen Dresden Wilhelmine-Reichard Ring 3 Gebäude 211 01109 Dresden
	8. Duisburg/Weeze	Zollamt Straelen-Autobahn AbfSt. Flughafen Weeze Flughafen-Ring 1 47652 Weeze
	9. Düsseldorf	Zollamt Düsseldorf-Flughafen Frachtstr. 26 40474 Düsseldorf
	10. Dortmund	Zollamt Flughafen Flughafenring 1 44319 Dortmund
	11. Erfurt	Zollamt Am Flughafen Flughafenstr. 4 99092 Erfurt
	12. Frankfurt(Main)	Hauptzollamt Frankfurt am Main-Flughafen Hahnstrasse 68-70 60528 Frankfurt am Main konsultationsstelle-luftverkehr.hza- ffm@zoll.bund.de
	13. Frankfurt (Main)	Zollamt Fracht (Flughafen) Hahnstrasse 68-70 60528 Frankfurt am Main
	14. Friedrichshafen	Zollamt Friedrichshafen Abfertigungsstelle Flughafen Am Flughafen 64 88046 Friedrichshafen
	15. Hahn	Zollamt Hahn-Flughafen Gebäude 850 55483 Hahn Flughafen
	16. Hamburg	Zollamt Hamburg-Flughafen Flughafenstraße 1-3 22335 Hamburg
	17. Hannover	Zollamt Flughafen Postfach 42 01 27 30669 Hannover
	18. Karlsruhe	ZollamtBaden-Baden Gebäude B 420 77836 Rheinmünster
	19. Köln/Bonn	Zollamt Flughafen Köln/Bonn Postfach 98 02 50 51130 Köln

	20. Leipzig/Halle	Zollamt-Flughafen Leipzig Hans-Witwer-Straße 6 04435 Schkeuditz
	21. München	Zollamt Flughafen Frachtgebäude Modul B, 5. OG 85356 München
	22. Münster-Osnabrück	Zollamt Flughafen Airporthalle 1 48268 Greven
	23. Nürnberg	Zollamt Flughafen Flughafenstraße 86 90411 Nürnberg
	24. Rostock/Laage	Zollamt Laage Frachthofstraße 2 18299 Laage
	25. Saarbrücken	Zollamt Flughafen Balthasar-Goldstein-Straße 66131 Saarbrücken
	26. Stuttgart	Zollamt Flughafen Luftfrachtgebäude 605/6 70629 Stuttgart

Griechenland	1.Diethnis Aerolimenas Athinon “El.Venizelos” (Athens)	Zollstelle Flughafen 190 19 Spata Athen
	2.Kratikos Aerolimenas “Makedonia” (Thessaloniki)	E-Zollstelle Thessaloniki Makedonia Airport Mikra –55103 Thessaloniki
	3.Kratikos Aerolimenas “N.Kazantzakis” (Heraklio-Creta)	Zollstelle Heraklio Provlita 4, Limenas 71 110 Heraklio
	4.Kratikos Aerolimenas “I.Kapodistrias” (Kerkyra)	Zollstelle Kerkyra Ethnikis Antistasis 1 Neo Limani 49 100 Kerkyra
	5.Kratikos Aerolimenas “Diagoras” (Rhodes)	Zollstelle Rhodes Emporikos Limenas 85 100 Rhodes

Spanien	01.VITORIA (ES000101)	Aduana del Aeropuerto de Vitoria-FORONDA Aeropuerto de FORONDA 01196 FORONDA-Álava
	02.ALICANTE (ES000301)	Aduana del Aeropuerto de Alicante-EL ALTET Carretera N332 Alicante-Castellón km.10 03071 ALICANTE
	03. ALMERÍA (ES000401)	Aduana del Aeropuerto de Almería Carretera de Mijar, s/n 04071 ALMERÍA
	04. PALMA DE MALLORCA (ES000701)	Aduana del Aeropuerto de Palma-SAN JOAN SAN JOAN TERMINAL DE CARGA DE SON SAN JOAN 07071 PALMA DE MALLORCA
	05. IBIZA (ES000707)	Aduana del Aeropuerto de Ibiza Avda. Bartolomé Roselló, 21 – 2 07071 IBIZA
	06. MENORCA (ES000708)	Aduana del Aeropuerto de Mahón Andén de Poniente, 1 07701 MAHÓN/MAÓ–Menorca
	07. BARCELONA (ES000801)	Aduana del Aeropuerto de Barcelona-EL PRAT Centro de Carga Aérea 08820 EL PRAT DE LLOBREGAT-Barcelona
	08. JEREZ DE LA FRONTERA (ES001101)	Aduana del Aeropuerto de Jerez Plaza de las Marinas, 1 11407 JEREZ DE LA FRONTERA-Cádiz
	09. A CORUÑA (ES001501)	Aduana del Aeropuerto de A Coruña-ALVEDRO Alferez Provisional, 5 15006 A CORUÑA
	10. SANTIAGO DE COMPOSTELA (ES001507)	Aduana del Aeropuerto de Santiago-LABACOLLA 15820 SANTIAGO DE COMPOSTELA-A Coruña
	11. GIRONA (ES001701)	Aduana del Aeropuerto de Girona-COSTA BRAVA 17185 VILOBI D´ONYAR-Girona

	12. SAN SEBASTIAN/GUIPÚZCO A (ES002001)	Aduana del Aeropuerto de Irún-FUENTERRABÍA/HONDARRIBIA 20300 IRÚN-Guipúzcoa
	13. MADRID (ES002801)	Aduana del Aeropuerto de Madrid-BARAJAS Terminal de Carga de Barajas 28042 MADRID
	14. MÁLAGA (ES002901)	Aduana del Aeropuerto de Málaga-COSTA DEL SOL Avenida de García Morato, s/n 29071 MÁLAGA
	15. MURCIA (ES003001)	Aduana del Aeropuerto de Murcia-SAN JAVIER Aeropuerto de San Javier 30071 MURCIA
	16. ASTURIAS (ES003301)	Aduana del Aeropuerto de ASTURIAS-AVILÉS SANTIAGO DEL MONTE 33459 AVILES-Asturias
	17. FUERTEVENTURA (ES003551)	Aduana del Aeropuerto de Fuerteventura 35671 FUERTEVENTURA
	18. LANZAROTE (ES003571)	Aduana del Aeropuerto de Arrecife de Lanzarote C/. Vargas, 6 35571 ARRECIFE DE LANZAROTE
	19. LAS PALMAS DE GRAN CANARIA (ES003581)	Aduana del Aeropuerto de Las Palmas-GANDO Terminal de Carga del Aeropuerto 35200 LAS PALMAS DE GRAN CANARIA
	20. VIGO (ES003601)	Aduana del Aeropuerto de Vigo-PEINADOR Aeropuerto de Peinador 36271 VIGO-Pontevedra
	21. LA PALMA (ES003871)	Aduana del Aeropuerto de La Palma 38071 SANTA CRUZ DE LA PALMA
	22. TENERIFE SUR (ES003881)	Aduana del Aeropuerto de Tenerife Sur-REINA SOFÍA 38610 GRANADILLA DE ABONA-Tenerife

	23. TENERIFE NORTE (ES003883)	Aduana del Aeropuerto de Tenerife Norte- LOS RODEOS 38071 SANTA CRUZ DE TENERIFE
	24.SANTANDER (ES003901)	Aduana del Aeropuerto de Santander- PARAYAS/MALIAÑO 39071 PARAYAS MALIAÑO-Santander
	25. SEVILLA (ES004101)	Aduana del Aeropuerto de Sevilla-SAN PABLO 41071 AEROPUERTO DE SAN PABLO- Sevilla
	26. REUS (ES004301)	Aduana del Aeropuerto de Reus Autovía de Reus, s/n 43204 REUS-Tarragona
	27. VALENCIA (ES004601)	Aduana del Aeropuerto de Valencia- MANISES 46940 MANISES-Valencia
	28. BILBAO (ES004801)	Aduana del Aeropuerto de Bilbao- SONDIKA Terminal de Carga del Aeropuerto 48150 SONDIKA-Vizcaya
	29. ZARAGOZA (ES005001)	Aduana del Aeropuerto de Zaragoza Carretera del Aeropuerto, s/n 50071 GARRAPINILLOS-Zaragoza
		Weitere Angaben auf unserer Liste der Zollstellen

Frankreich	Abbeville**	BS d'Abbeville Rue Ventose B.P 630 80144 Abbeville Cedex Tel.: 03.22.31.63.10
	Agen**	BI d'Agen Centre routier Gaussens B.P 12 - 47520 Le Passage Tel.: 05.53.87.62.42
	Ajaccio-Campo dell'Oro	B.C.S. d'Ajaccio Cite des douanes de pietralba rue des cigales B.P. 512 20090 Ajaccio Cedex Tel. 04 95 51 71 79

	Albi**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech - B.P 155 - 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Amiens**	BI d'Amiens 39 rue Pierre Rollin - B.P 009 80091 Amiens Cedex 3 Tel.: 03.22.46.85.38
	Angers-Marcé**	BI d'Angers Chemin de la salette - 49240 Avrille Tel.: 02.41.34.21.08
	Angoulême**	BI d'Angouleme 264 rue de Périgueux - 16022 Angouleme Tel.: 05.45.37.00.40
	Annecy**	BS d'Annecy 13 av du Coteau B.P 517 - 74014 Annecy Cedex Tel.: 04.50.66.87.45
	Annemasse**	BS d'Annemasse Rue Louis Armand - B.P 363 74107 Annemasse Cedex Tel.: 04.50.37.48.87
	Auxerre-Branches**	BI d'Auxerre 24 bd Gallieni - 89000 Auxerre Tel.: 03.86.46.37.13
	Avignon**	BI d'Avignon 1 rue de la venus d'Arles 84000 Avignon Tel.: 04.90.87.32.71
	Bâle-Mulhouse aéroport	R.P. de Bâle Mulhouse Aéroport Aéroport de Bâle Mulhouse - Aérogare fret 68300 Saint Louis Tel.: 03.89.90.42.30
	Bastia-Poretta*	BC de Bastia Poretta Aéroport de Bastia-Poretta 20290 Borgo Tel.: 04.95.59.70.30
	Beauvais-Tillé*	Antenne de Beauvais Aéroport de Beauvais Tillé 60000 Beauvais Tel.: 03.44.11.15.00

	Bergerac**	B.I. de Périgueux Aéroport de Bassillac 24 330 Bassillac Tel.: 05.53.54.94.67
	Besançon-Vèze**	B.I. de Besançon 1, rue de Picardie 25 000 Besançon Tel. 03.81.52.18.52
	Béziers-Vias**	BCS d'Agde 1, rue des fauvelles Route du cap d'Agde 34300 Agde Tel.: 04.67.94.21.68
	Biarritz Bayonne Anglet*	Annexe - BCS de Biarritz Aéroport de Bayonne Anglet Biarritz 64600 Anglet Tel.: 05.59.23.90.71
	Blois le Breuil**	Annexe - BI de Tours Av Yves Farge - B.P. 134 37701 Saint pierre des corps Cedex Tel. 02 47 44 90 97
	Bordeaux-Mérignac	R.P de Bordeaux-Mérignac Cedex b3-Zone de fret 33700 Mérignac Tel. 05.56.34.34.96
	Bourges**	Annexe -BI de Bourges Le détour du pave - 18230 Saint Doulchard Tel.: 02.48.68.90.29
	Brest-Guipavas*	Annexe - BCS de Landerneau 48 rue du commandant Charcot - 29220 Landerneau Tel.: 02.98.85.07.40
	Caen-Carpiquet *	Annexe - BCS de Caen Ouistreham gare maritime - B.P 31 6 - 14150 Ouistreham Cedex Tel.: 02.31.96.89.10
	Cahors**	BI de Montauban 22 rue Ingres - 82000 Montauban Tel.: 05.63.92.77.63

	Calais-Dunkerque**	Annexe - B.C.S de Calais Extérieur Hoverport B.P. 455 62 225 Calais Cedex Tel. 03.21.96.30.10
	Calvi-Sainte Catherine*	Annexe - R.C de Calvi Port de plaisance - 20260 Calvi Tel. 04.95.65.00.69 BCS de Calvi Route du stade - 20260 Calvi Tel.: 04.95.65.04.14
	Cannes Mandelieu*	Annexe - BS de Cannes Aérodrome 12 aéroport de Cannes Mandelieu - 06150 Cannes La Bocca Tel. 04.93.90.41.76
	Carcassonne**	B.I de Carcassonne B.P 2004 - 11880 Carcassonne Cedex 9 Tel.: 04.68.11.41.99
	Castres-Mazamet**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech - B.P 155 - 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Cayenne-Rochambeau*	R.C de Rochambeau Aéroport Zone fret Rochambeau - 97351 Matoury Tel.: 0594 29.80.10
	Chambéry-Aix-les-Bains**	Annexe- BI de Montmélian 15 place René Cassin - 73800 Montmélian Tel.: 04.79.84.79.83
	Charleville**	B.S.I de Charleville-Mézières 30 rue du petit bois B.P 489 08109 Charleville-Mézière Tel.: 03.24.33.93.11
	Châteauroux-Déols**	Annexe- Cellule de contrôle de Châteauroux Aéroport Châteauroux-Déols rn 20 - 36130 Déols Tel.: 02.54.60.53.69

	Cherbourg-Maupertus*	Annexe- BCS de Cherbourg Gare maritime transmanche quai de Normandie B.P 735 - 50107 Cherbourg Cedex Tel.: 02.33.44.23.73
	Clermont Ferrand-Aulnat*	Annexe - Clermont aéroport PCV 63510 Aulnat Tel.: 04.73.62.71.58
	Colmar**	BSI de Colmar 3 rue Denis Papin - B.P 1540 - 68015 Colmar Cedex Tel.: 03.89.24.27.55
	Courchevel-altiport**	Annexe- BSI de Bourg St Maurice 439 av du stade - 73700 Bourg St Maurice Tel.: 04.79.07.04.86
	Deauville-Saint Gatien*	Annexe- B.C.S de Deauville 3 rue auguste Decaens - B.P 100- 14080 Deauville Tel.: 02.31.88.35.29
	Dieppe**	B.C.S de Dieppe B.P 222 - 76202 Dieppe Cedex Tel.: 02.35.82.05.62
	Dijon-Lonvic**	Annexe - BI de Dijon 4 bis rue Jean Moulin - 21000 Tel.: 03.80.71.56.99
	Dinard-Pleurtuit*	Antenne de Dinard-Pleurtuit Aérodrome de Dinard- 35730 Pleurtuit Tel.: 02.99.46.12.42
	Dole Travaux**	Annexe - BI de Lons le Saunier Rue Blaise Pascal-B.P. 380 39 016 Lons le Saunier Tel.: 03.84.86.12.10
	Epinal**	B.I d'Epinal Zone de la voivre 16 av. Pierre Blanck B.P 1028 - 88050 Epinal Cedex 9 Tel.: 03.29.31.11.90
	Figari*	BCS de Bonifacio Gare maritime quai portigliolo - 20169 Tel.: 04.95.72.16.48

	Gap**	B.I de Gap 3 place du rochasson - B.P 13 - 05008 Gap Cedex Tel.: 04.92.51.06.90
	Granville**	BCS de Granville 61 rue de la résidence du stade B.P 429 50404 Granville Cedex Tel.: 02.33.50.12.49
	Grenoble-Saint Geoirs*	Annexe - BCS de Saint-Geoirs Aéroport de St Geoirs 38590 St Etienne de St Geoirs Tel. 04.76.93.51.67
	Hyères le Palyvestre**	BS d'Hyères 685 vieux quartier de Toulon - quartier la demi-lune 83400 Hyères Tel.: 04.94.35.46.08
	Issy-les-Moulineaux**	BI de Paris-Sud 20 quai d'Austerlitz - 75013 Paris Tel.: 01.44.06.87.47
	La Mole**	Annexe de St Tropez Quai de l'épi B.P 148 - 83991 St Tropez Cedex Tel.: 04.94.97.00.24
	La Rochelle-Laleu**	Annexe - BCS de la Rochelle Bld Emile Delmas - B.P 2012 - 17009 la Rochelle 01 Tel.: 05.46.67.19.31
	Lannion**	Annexe - B.C.S de Lannion 2 avenue de Lorraine - 22000 Saint Lannion Tel.: 02.96.48.45.32
	Laval**	Cellule de contrôle de Laval 55 rue du dépôt - B.P 2235 - 53022 Laval Cedex 9 Tel.: 02.43.49.97.40
	Le Bourget	R.C du Bourget Aéroport du Bourget, bat 48 B.P 15 - 93350 Le Bourget Tel.: 01.48.62.50.73
	Le Castelet**	BS de Toulon Port Marchand - 83000 Toulon Tel.: 04.94.03.90.53

	Le Havre-Octeville*	BCS du Havre Quai de Southampton terminal Grande-Bretagne B.P 27 76083 Le Havre Tel.: 02.32.74.84.25
	Le Mans-Arnage**	Annexe - BI du Mans 96 rue de l'angevinerie – BP 21.54 72001 Cedex 1 Le Mans Tel.: 02.43.80.63.00
	Le Touquet**	Annexe - B.C.S Le Touquet Aéroport Le Touquet 62520 Le Touquet Paris Plage Tel. 03.21.05.35.12
	Lille Lesquin	R.P de Lille Lesquin aéroport CRD 1 rue Descats -B.P 309 - 59813 Lesquin Cedex Tel. 03.20.87.56.54
	Limoges**	Annexe - BI de Limoges 53 rue théodore bac - 87032 Limoges Cedex Tel.: 05.55.79.42.59
	Lognes**	BI de Marne la Vallée Immeuble concorde Lizard, 7 cours des roches- B.P. 202 - 77441 Marne la Vallee Cedex 2 Tel. 01 60 95.51.66
	Lorient Lann Bihoué**	BCS de d'Hennebon Lorient 33 rue Voltaire- 56700 Hennebon Tel.: 02.97.36.20.76
	Lyon-Bron*	BCS de Satolas Aéroport de Satolas - B.P 136 69125 Lyon satolas aéroport Cedex Tel.: 04.72.22.74.20
	Lyon Satolas	R.P de Lyon Satolas B.P. 714 6 69125 Lyon Satolas aéroport Cedex Tel. 04.72.22.78.44
	Marseille Provence	R.P de Marseille Marignane B.P 5 - 13727 Marignane Cedex Tel.: 04.42.10.50.70

	Meaux**	<p>Antenne de Meaux Zi meaux poincy - B.P. 228 - 77108 Meaux Cedex Tel. 01 64 33 15 93</p> <p>Annexe - BI de Marne la Vallée Immeuble concorde luzard, 7 cours des roches- B.P. 202 - 77441 Marne la Vallee Cedex 2 Tel.: 01 60 95.51.66</p>
	Megève**	<p>Annexe - BSI de Chamonix Les pélerins - B.P 73 - 74402 Chamonix Cedex Tel.: 04.50.53.89.12</p>
	Metz Nancy Lorraine*	<p>Antenne de Metz-Nancy-Lorraine aéroport, Aéroport de Metz-Nancy-Lorraine Route de Louvigny - 57420 Goin Tel.: 03.87.69.79.21</p>
	Montbéliard**	<p>B.C.S. de Montbéliard 3 rue Oehmichen 25 202 Montbéliard CEDEX Tel. 03.81.98.22.79</p>
	Montpellier Fréjorgues*	<p>Antenne de Fréjorgues Eurogare aéroport de Montpellier- Mediterr 34130 Maugio Tel. 04.67.20.25.47</p>
	Morlaix**	<p>Annexe de Morlaix Aérodrome de Ploujean - B.P 11 29201 Morlaix Cedex Tel.: 02.98.88.06.31</p>
	Nancy-Essey**	<p>Bureau de Nancy aéroport 150 rue alfred Krug - B.P CS 5215 54052 Nancy Cedex Tel.: 03.83.30.84.70</p>
	Nantes Atlantique*	<p>Bureau de Nantes Atlantique Aérogare de fret - B.P 25 - 44340 Bouguenais Tel.: 02.40.75.43.19</p>
	Nevers**	<p>Annexe - Bureau de Nevers 25 bd Léon Blum B.P : 6 - 58018 Nevers Baratte Tel.: 03.86.71.78.00</p>

	Nice Côte d'Azur	Bureau de Nice aéroport Aéroport de Nice Côte d'Azur zone de fret - B.P 1459 - 06008 Nice Cedex 1 Tel.: 04.93.21.37.79
	Nîmes Garons*	Annexe - BI de Nîmes 3 place Séverine B.P 27036 - 30910 Nîmes Cedex 2 Tel.: 04.66.36.35.00
	Orléans-Saint-Denis l'hôtel**	de Annexe - BI d'Orléans Place de l'abbé Pasty Tel.: 02.38.86.34.78
	Orly	Bureau d'Orly aéroport Zone de fret B.P 112 - 94396 Orly aérogare Cedex Tel. 01.49.75.09.01
	Pau-Pyrénées*	Annexe - BCS de Pau-Uzein Aéroport de Pau Uzein - 64230 Uzein Tel.: 05.59.33.17.00
	Périgueux**	B.I. de Périgueux Aéroport de Bassillac 24 330 Bassillac Tel.: 05.53.54.94.67
	Perpignan-Rivesaltes	Annexe - BI de Perpignan Immeuble le Carré- avenue de Rome BP 5156 66031 Perpignan Tel.: 04.68.68.17.93
	Pointe à Pitre Le Raizet	R.P Le Raizet aéroport Aéroport pole caraïbe morne maniel providence 97139 Les Abymes Tel.: 0590.21.15.21
	Poitiers**	Annexe - BI de Poitiers 6, rue Claude Berthollet ZI République 3 86012 Poitiers Cedex 9 Tel.: 05.49.61.50.93
	Pontarlier**	B.C.S. de Pontarlier Rue Charles Maire - B.P. 315 25 304 Pontarlier Cedex Tel. 03.81.39.16.99

	Pontoise**	Annexe - BI de Gennevilliers 37 route principale du port B.P 221 92237 Gennevilliers Cedex Tel.: 01.47.98.28.20
	Quimper**	Annexe - BCS de Quimper 28 bd de Bretagne - 29000 Quimper Tel.: 02.98.55.02.19
	Reims-Champagne*	Annexe - BCS de Reims 25 rue Gutenberg - 51084 Reims Cedex Tel.: 03.26.87.65.26
	Rennes Saint-Jacques*	Annexe - BI de Rennes 6 allée du Danemark- 35200 Rennes Tel.: 02.99.50.84.28
	Roanne**	Annexe - BI de Saint Etienne ZI Verpilleux, 1 rue Necker - B.P 657 42042 St Etienne Tel.: 04.77.47.61.80
	Rodez**	BI d'Albi 1 rue Gabriel Pech - B.P 155 - 81005 Albi Cedex Tel.: 05.63.43.33.25
	Roissy Charles-de-Gaulle	R.P de Roissy-en-France Nord RP de Roissy-en-France Sud
	Rouen**	BCS de Rouen rue de Lillebonne prolongée - 76000 Rouen Tel.: 02.32.10.21.87
	Saint-Brieuc**	Annexe - BCS de Saint Brieuc 17 rue de Genève - 22000 Saint Brieuc Tel.: 02.96.33.13.83
	Saint-Denis Gillot	R.P De Saint Denis Gillot Aéroport de Saint Denis Gillot - 97438 Sainte Marie Tel.: 0262.48.81.28
	Saint-Etienne**	Annexe - BI de Saint Etienne Zi verpilleux, 1 rue Necker - B.P 657 42042 St Etienne Tel.: 04.77.47.61.80

	Saint-Nazaire-Montoir**	Annexe - BCS de Saint-Nazaire Montoir rue des Morées - B.P 27 - 44550 Montoir de Bretagne Tel.: 02.40.45.88.78
	Saint Yan**	Antenne de Paray le Monial Zi du Champ Bossu - 71600 Paray le Monial Tel.: 03.85.81.03.26
	Strasbourg Entzheim	R.C de Strasbourg Entzheim aéroport B.P 33 - 67960 Entzheim Tel.: 03.88.64.50.20
	Tarbes- Lourdes-Pyrénées*	Annexe - BCS de Tarbes Av du président Kennedy aéroport des Pyrenées B.P 1334 - 65013 Tarbes Cedex 9 Tel.: 05.62.93.29.91
	Toulouse Blagnac	Bureau de Toulouse Blagnac Aéroport zone de fret. bat h- 31700 Blagnac Tel. 05.61.16.40.60
	Tours**	Annexe - BI de Tours Av Y. Farge B.P 134 37701 Saint Pierre des Corps Cedex Tel.: 02.47.44.90.97.
	Toussus le Noble*	BI des Ulis Avenue des Indes B.P 7 - 91941 Les Ulis Cedex Tel.: 01.64.46.37.30
	Troyes-Barberey**	R.P de Troyes CRD aéroport rue de la douane - B.P 55 10600 La Chapelle St Luc Cedex Tel.: 03.25.74.51.40
	Valence**	Annexe - BI de Romans 22 bld Rémy Roure - 26100 Romans Tel.: 04.75.71.10.80
	Valenciennes**	BSI de Valenciennes 53 rue de Romainville - 59322 Valenciennes Tel.: 03.27.23.77.39

	Vannes**	BCS de Vannes 34 av. Paul Cézanne - 56019 Vannes Cedex Tel.: 02.97.63.33.28
	Vatry*	Bureau de Châlons-en-Champagne CRD 2 av de Crayères zam de la veuve 51022 Châlons-en-Champagne Cedex Tel.: 03.26.69.50.00
	Vesoul**	B.I. de Besançon 1, rue de Picardie 25 000 Besançon Tel.: 03.81.52.18.52
	Vichy-Charmeil**	Annexe - Cellule de contrôle de Vichy- Charmeil Aéroport de Vichy-Charmeil - 03110 Charmeil Tel.: 04.70.32.34.99

* Flughäfen, an denen für einen Teil des Jahres oder zu bestimmten Zeiten zollrechtliche, polizeiliche und gesundheitsamtliche Förmlichkeiten durchgeführt werden und auf den oben genannten Flugplätzen auf Antrag bei der durch die *Préfecture* benannten Behörde auch außerhalb dieser Perioden und Zeiten durchgeführt werden können.

** Flughäfen, an denen bei Bedarf auf Antrag bei der durch die *Préfecture* benannten Behörde zollrechtliche, polizeiliche und gesundheitsamtliche Förmlichkeiten durchgeführt werden.

Die für Zoll und indirekte Steuern zuständigen Außenstellen sind einer Zollstelle unterstellt und kommen buchhaltungstechnisch einer Einnahmestelle für Zölle und indirekte Steuern gleich.

Diese Außenstellen können für folgende Zwecke in Anspruch genommen werden:

- Kontrolle von Reisenden, Fahrzeug- und Gepäckkontrollen;
- Zollförmlichkeiten für Waren im Versandverfahren;
- Kontrolle und Abstempeln von Dokumenten zur Bescheinigung, dass zur Ausfuhr angemeldete Waren das Gemeinschaftsgebiet verlassen haben;
- Förmlichkeiten im Zusammenhang mit dem lokalen Grenzverkehr.

Irland	1. Dublin	Customs & Excise Cargo Terminal Dublin Airport Co. Dublin Irland
	2. Cork Airport	Customs & Excise Cargo Terminal Cork Airport Co. Cork Irland

	3. Shannon Airport	Customs & Excise Freight Terminal Shannon Airport Co. Clare Ireland
--	--------------------	---

Italien	1. Aeroporto di Alghero	Sezione operativa territoriale di Alghero c/o Aeroporto civile - Reg. Nuraghe Biancu - 07040 S. Maria La Palma (SS) Telefon: 0039 070 7591706 - 070 7591704 Fax 0039 070 7591700 E-Mail: dogane.sassari.alghero@agenziadogane.it
	2. Aeroporto di Faconara Marittima	Sezione Operativa Territoriale di Falconara Aeroporto P.le Sordoni c/o Aeroporto R. Sanzio - di Falconara 60022 Castelferretti (AN) Tel. 0039 071 9944463/461 - 071 200157 - 071 282743 - Arrivi 0039 071 2827232 - Partenze 0039 071 2827229 Fax 0039 0712827255 E-Mail: dogane.ancona.aeroporto@agenziadogane.it
	3. Aeroporto di Bari Palese	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Bari - Palese Aeroporto Civile - 70057 Palese (BA) Tel. 0039 0805316196 Fax 0039 0805316196 E-Mail: dogane.bari.aeroporto@agenziadogane.it
	4. Aeroporto di Bergamo Orio al Serio	Sezione Operativa Territoriale di Orio al Serio c/o Aeroporto, 13 - 24050 Orio al Serio (BG) Tel. 0039 0350862289 Viaggiatori 0039 0350862305 Merci 0039 0350862282 Fax 0039 0350862330 E-Mail: dogane.bergamo.orioalserio@agenziadogane.it
	5. Aeroporto di Bologna (Borgo Panigale)	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto „G. Marconi“ Via Triumvirato, 84 - 40132 Borgo Panigale (BO) Tel. 0039 051 6479348 Viaggiatori 0039 051 6479865 Merci Fax 0039 051 6479868 E-Mail: dogane.bologna.aeroporto@agenziadogane.it

	6. Aeroporto di Brindisi Casale	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Casale Aeroporto Civile Papola - 72100 Casale (BR) Tel. 0039 0831 413045 Fax 0039 0831 413045 E-Mail: dogane.brindisi.aeroporto@agenziadogane.it
	7. Aeroporto di Cagliari Elmas	Sezione Operativa Territoriale di Aeroporto Elmas (Mario Mamei) c/o Aeroporto - 09034 Cagliari-Elmas (CA) Tel.0039 0707591273 Fax 0039 0707591270 E-Mail: dogane.cagliari.aeroporto@agenziadogane.it
	8. Aeroporto di Catania Fontana Rossa	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Fontanarossa c/o Aeroporto Civile Fontanarossa - 95121 Catania Tel. 0039 095348625 Fax 0039 095348625 E-Mail: dogane.catania.aeroporto@agenziadogane.it
	9. Aeroporto di Firenze	Sezione operativa Aeroporto A. Vespucci Via del Termine, 11 - 50127 Peretola (FI) Tel. 0039 055 3061629/3061686 Viaggiatori arrivi 0039 055 3061610 Viaggiatori partenze (postazione Tax Free) 0039 055 3061430 Cargo Fax 0039 055 3061686 Viaggiatori 0039 055 3061430 Cargo E-Mail: dogane.firenze.aeroporto@agenziadogane.it
	10. Aeroporto di Forlì L.Ridolfi	Sezione operativa territoriale Aeroporto Ridolfi Via Seganti, 3 - 47100 Forlì Tel. 0039 0543474960 Fax 0039 0543474961 E-Mail: dogana.forli.aeroporto@agenziadogane.it
	11. Aeroporto di Genova C. Colombo	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Via Pionieri e Aviatori d'Italia, Palazzina Merci - 16154 Genova Tel.0039 0106015339 Fax 0039 0106015327 E-Mail: dogane.genova.aeroporto@agenziadogane.it

	12. Aeroporto di Lamezia Terme	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto dello Stretto Via Ravagnese, 11 - 89131 Reggio Calabria Tel. 0039 0965 645274 Fax 0039 0965 645274 E-Mail: dogane.reggiocalabria.aeroporto@agenziadogane.it
	13. Aeroporto di Milano Linate	Ufficio delle Dogane di Milano 3 Aeroporto di Linate - 20090 Segrate (MI) Tel. 0039 0270200470 0039 0270200510 Fax 0039 027388477 E-Mail: dogane.milano3@agenziadogane.it
	14. Aeroporti di Milano Malpensa	Ufficio delle Dogane di Malpensa Aeroporto Malpensa - 21010 Aeroporto Malpensa (VA) Telefoni 0039 0258586300 0039 0258586500 Fax 0039 0258586340 E-Mail: dogane.malpensa@agenziadogane.it
	15. Aeroporto di Napoli Capodichino	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Capodichino Viale Umberto Maddalena c/o Terminal merci - 80100 Napoli Tel. 0039 0817896433 - 0039 0817896268 Fax 0039 0817802546 E-Mail: dogane.napoli1.aeroporto@agenziadogane.it
	16. Aeroporto di Olbia Costa Smeralda	Sezione operativa territoriale di Porto Torres Molo ASI - 07046 Porto Torres (SS) Tel. 0039 070 7591361 Fax 0039 070 7591360 E-Mail: dogane.sassari.portotorres@agenziadogane.it
	17. Aeroporto di Palermo Punta Raisi	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Punta Raisi Aeroporto Civile Falcone Borsellino - 90045 Cinisi (PA) Telefon: 0039 0917020216 0039 0917020329 Fax 0039 0917020216 E-Mail: dogane.palermo.aeroporto@agenziadogane.it

	18. Aeroporto di Perugia S. Egidio	Sezione operativa territoriale Aeroporto S. Francesco d'Assisi Strada Traversa S. Egidio – 06070 S. Egidio (PG) Telefon: 0039 0755921420 - 421 - 422 - 423 Fax 0039 0755921455 E-Mail: dogane.perugia.aeroporto@agenziadogane.it
	19. Aeroporto Liberi di Pescara	Sezione Operativa Territoriale di Pescara - Aeroporto d'Abruzzo Via Tiburtina km 229,100 - 65131 Pescara Telefon: 0039 0854324234 E-Mail: dogane.pescara.aeroporto@agenziadogane.it
	20. Aeroporto di Pisa S. Giusto	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto di Pisa Via Asmara 3/c – 56121 Pisa Telefon: 0039 05091661 – Viaggiatori 0039 050916608 - 0039 050849494 Fax 0039 050916630 E-Mail: dogane.pisa.aeroporto@agenziadogane.it
	21. Aeroporto di Reggio Calabria (dello Stretto)	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto dello Stretto Via Ravagnese, 11 - 89131 Reggio Calabria Tel. 0039 0965 645274 Fax 0039 0965 645274 E-Mail: dogane.reggiocalabria.aeroporto@agenziadogane.it
	22. Aeroporto di Rimini Miramare	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto Miramare „Federico Fellini“ Via Flaminia, 407 - 47037 Rimini Miramare (RN) Tel. 0039 0541 370261 Fax 0039 0541 370261 E-Mail: dogane.rimini.aeroporto@agenziadogane.it
	23. Aeroporto di Roma Ciampino	Sezione Operativa Territoriale di Ciampino Aeroporto di Ciampino - 00043 Ciampino (RM) Tel. 0039 0679494277 Fax 0039 0679340220 E-Mail: dogane.roma1.ciampino@agenziadogane.it
	24. Aeroporto di Roma Fiumicino	Ufficio delle Dogane di Roma 2 - Aeroporto Internazionale Leonardo da Vinci Via Bragadin s.n.c - 00054 Fiumicino Tel. 0039 65956366 Fax 0039 06659520954 E-Mail: dogane.roma2@agenziadogane.it

	25. Aeroporto di Ronchi dei Legionari	Sezione Operativa Territoriale Ronchi dei Legionari – Aeroporto Giuliano Via Aquilea - 34077 Ronchi dei Legionari (GO) Tel. 0039 0481778070 Fax 0039 0481778070 E-Mail: dogane.gorizia.aeroporto@agenziadogane.it
	26. Aeroporto di Torino (Caselle)	Sezione Operativa Territoriale Caselle Torinese Aeroporto di Torino „Sandro Pertini“ - 10072 Caselle Torinese (TO) Telefon: Merci 0039 011 5676891/2 Servizio Viaggiatori 0039 011 5676874/886 Fax 0039 011 5678284 E-Mail: dogane.torino.aeroporto@agenziadogane.it
	27. Aeroporto di Venezia Tessera	Sezione Operativa Territoriale Aeroporto „Marco Polo“ di Tessera Via Broglio, 80 - 30030 Tessera (VE) Telefoni 0039 041 2699357 Fax 0039 041 8773585 E-Mail: dogane.venezia.aeroporto@agenziadogane.it
	28. Aeroporto di Verona Villafranca	Sezione operativa territoriale di Aeroporto Valerio Catullo c/o Aeroporto Valerio Catullo - 37060 Località Caselle - Sommacampagna (VR) Telefon: 0039 045 8095774 (Centralino) 0039 045 8095775 (Responsabile) 0039 045 8095761 (Ufficio Arrivi) 0039 045 (+39)-045-8095737 (Ufficio Partenze) Fax 0039 045 8095775 (Ufficio) 0039 045 8095890 (Ufficio Arrivi) E-Mail: dogane.verona.aeroporto@agenziadogane.it

Lettland	Rīgas lidosta Riga Airport (International)	Lidostas MKP 0240 Rīgas raj., Mārupes pag., lidosta „Rīga“, LV-1053 Lettland
-----------------	---	--

	Ventspils lidosta Ventspils Airport (Regionalflughafen)	Ventspils MKP 0313 Prāmju 2, Ventspilī, LV-3602 Lettland
	Liepājas lidosta Liepaja Airport (Regionalflughafen)	Liepājas ostas MKP 0411 Cukura 8/16, Liepājā, LV-3401 Lettland

Litauen	1. Vilnius Airport	Vilniaus oro uosto postas Rodūnios kelias 10A LT-02189 Vilnius
	2. Kaunas Airport	Kauno oro uosto postas Oro uosto g. 4 Karmėlava LT-54460 Kauno rajonas
	3. Palanga Airport	Palangos oro uosto postas Liepojos pl. 1 LT-00169 Palanga
	4. Šiauliai Airport	Šiaulių oro uosto postas Lakūnų g. 4 LT-77103 Šiauliai

Luxemburg	1. Luxembourg (Findel)	Bureau des Douanes et Accises Luxembourg-Aeroport B.P. 61 L-6905 Niederanven
------------------	------------------------	---

Ungarn	Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal 1. Számú Repülőtéri Igazgatósága Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér 1675 Budapest, Pf.: 40.
	Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal 2. Számú Repülőtéri Igazgatósága Liszt Ferenc Nemzetközi Repülőtér 1675 Budapest, Pf.: 40.
	Sármellék Repülőtér	Nemzeti Adó- és Vámhivatal Zala Megyei Vám- és Pénzügyőri Igazgatósága 8901 Zalaegerszeg, Pf.: 135.

Malta	Malta International Airport	Customs Office Airfreight Section Luqa MALTA
--------------	-----------------------------	---

Niederlande	1. Eelde	Douanekantoor Eelde Machlaan 14 9761 TD Eelde
	2. Eindhoven	Douanekantoor Eindhoven-Airport Luchthavenweg 13 5657 EA Eindhoven
	3. Hilversum en Lelystad	Douanekantoor Hilversum Nieuwe Havenweg 53 II Postbus 183 1200 AD Hilversum
	4. Maastricht – Aachen Airport	Douanekantoor Maastricht Airport Vliegveldweg 41 6190 AC Beek
	5. Midden-Zeeland	Douanekantoor Vlissingen Duitslandweg 1 Postbus 279 4380 AG Vlissingen
	6. Rotterdam-Airport	Douanekantoor Rotterdam-Airport Airportplein 50 3045 AP Rotterdam
	7. Seppe	Douanekantoor Roosendaal Borchwerf 10A 4704 RG Roosendaal
	8. Schiphol-Airport	Douanepost Schiphol Cargo Centre Handelskade 1 Postbus 75757 1118 ZX Schiphol
	9. Teuge	Douanekantoor Apeldoorn Oude Apeldoornseweg 41 – 45 7333 NR Apeldoorn
	10. Texel	Douanekantoor Texel-Luchthaven Het Nieuwe Diep 23 1781 AC Den Helder
	11. Twente	Douanekantoor Twente Luchthaven Vliegveldweg 333 7524 PT Enschede

Österreich	1. Graz	Hauptzollamt Graz Zweigstelle Flughafen Flughafen Graz 8073 Feldkirchen bei Graz
	2. Innsbruck	Hauptzollamt Innsbruck Zweigstelle Innsbruck-Flughafen Fürstenweg 180 6020 Innsbruck
	3. Klagenfurt	Hauptzollamt Klagenfurt Zweigstelle Flughafen-Strasse Flughafen-Strasse 63 Flughafen Klagenfurt-Wörthersee 9020 Klagenfurt
	4. Salzburg	Hauptzollamt Salzburg Zweigstelle Flughafen Wilhem-Spazier-Strasse 2 5020 Salzburg
	5. Wien (Vienna)	Zollamt Flughafen Wien Postfach 21 1300 Wien-Flughafen
	6. Linz	Hauptzollamt Linz Zweigstelle Flughafen Flughafenstrasse 1 4063 Hörsching

Polen	1. Gdansk-Rebiechowo	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Słowackiego 210 80-298 Gdansk
	2. Katowice-Pyrzowice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Wolności 90 41-960 Ozarowice
	3. Krakow-Balice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Kapitana Medweckiego 1 32-083 Krajow-Balice
	4. Poznan-Lawica	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Bukowska 285 61-198 Poznan
	5. Szczecin-Goleniow	Oddział Celny Port Lotniczy Glewice 1A 72-100 Goleniow
	6. Warszawa-Okęcie	Urząd Celny III Port Lotniczy w Warszawie ul. Zwirki i Wigury 1 00-906 Warszawa

	7. Wrocław-Strachowice	Oddział Celny Port Lotniczy ul. Skarzynskiego 36 54-351 Wrocław
	8. Rzeszów-Jasionka	Oddział Celny Port Lotniczy 36-002 Jasionka

Portugal	1. Lisboa	Alfândega do Aeroporto de Lisboa Aeroporto de Lisboa - Edifício 17 1700 LISBOA
	2. Francisco Sá Carneiro (Porto)	Alfândega do Aeroporto do Porto Aeroporto Sá Carneiro 4470 MAIA
	3. Faro	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Faro Aeroporto de Faro 8000 FARO
	4. Santa Catarina (Madeira)	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Santa Catarina Aeroporto de Santa Catarina 9100 SANTA CRUZ
	5. Porto Santo (Madeira)	Delegação Aduaneira de Porto Santo Aeroporto do Porto Santo 9400 PORTO SANTO
	6. Ponta Delgada (Açores)	Alfândega de Ponta Delgada Praça Vasco da Gama 9500 PONTA DELGADA
	7. Santa Maria (Açores)	Delegação Aduaneira do Aeroporto de Santa Maria Aeroporto de Santa Maria 9580 VILA PORTO
	8. Lages (Açores)	Delegação Aduaneira de Angro do Heroísmo Patio da Alfândega 9700 ANGRO DO HEROISMO

Rumänien	1. Aeroport Arad	Biroul vamal Arad Aeroport Str. Bodroglui, FN, 310399, ARAD
	2. Aeroport Sibiu	Biroul vamal Sibiu Aeroport Sos. Alba Iulia, no.73A, SIBIU
	3. Aeroport Băneasa	Biroul vamal Băneasa Sos. București -Ploiești, nr. 40, sector 1, BUCUREȘTI
	4. Aeroport Henri Coandă	Biroul vamal Otopeni Calatori Calea Bucureștilor, no.224E, OTOPENI, jud. Ilfov

	5. Aeroport Cluj Napoca	Biroul vamal Cluj Napoca Aeroport Str. Traian Vuia, nr.149, CLUJ NAPOCA, 400397, jud. Cluj
	6. Aeroport Mihail Kogălniceanu	Biroul vamal Mihail Kogălniceanu Incinta Aeroport Internațional Constanța, Str. Tudor Vladimirescu, nr.4, Jud. Constanța
	7. Aeroport Bacău	Biroul vamal Bacău Aeroport Str. Aeroportului, nr.1, BACĂU
	8. Aeroport Iași	Biroul vamal Iași Aeroport Str. Moara de Vant, nr.34, IASI
	9. Aeroport Timișoara	Biroul vamal Timisoara Aeroport Str. Aeroportului, nr. 1 Jud.Timis
	10. Aeroport Suceava	Biroul vamal Suceava Aeroport Str. Aeroportului FN, Salcea, SUCEAVA
	11. Aeroport Oradea	Biroul vamal Oradea Calea Aradului, nr. 80 Oradea Jud. Bihor

Finnland	1. Helsinki-Vantaa	Helsingin lentotulli PL 11 FI-01531 VANTAA
	2. Enontekiö	Kivilompolon tulli FI-99440 LEPPÄJÄRVI
	3. Ivalo	Ivalon tulli PL 18 FI-99801 IVALO
	4. Joensuu	Joensuun tulli PL 72 FI-80101 JOENSUU
	5. Jyväskylä	Jyväskylän tulli PL 39 FI-40321 JYVÄSKYLÄ
	6. Kajaani	<i>Kajaanin tulli</i> PL 119 FI-87400 KAJAANI
	7. Kemi/Tornio	Kemin tulli PL 49 FI-94101 KEMI

	8. Kittilä	Muonion tulli FI-99300 MUONIO
	9. Kruunupyy	Kokkolan tulli PL 1006 FI-67101 KOKKOLA
	10. Kuopio	Kuopion tulli PL 68 FI-70701 KUOPIO
	11. Kuusamo	Korttesalmen tulli FI-93999 KUUSAMO
	12. Lappeenranta	Lappeenrannan tulli PL 66 FI-53501 LAPPEENRANTA
	13. Mariehamn	Mariehamns tull PB 40 FI-22101 MARIEHAMN
	14 . Oulu	Oulun tulli PL 56 FI-90401 OULU
	15. Pori	Porin tulli PL 140 FI-28101 PORI
	16. Rovaniemi	Rovaniemen tulli PL 47 FI-96101 ROVANIEMI
	17. Tampere-Pirkkala	Tampereen tulli PL 133 FI-33101 TAMPERE
	18. Turku	Turun tulli PL 386 FI-20101 TURKU
	19. Vaasa	Vaasan tulli PL 261 FI-65101 VAASA

Slowenien	1. Ljubljana (Brnik)	Finančni urad Ljubljana Izpostava Letališče Brnik SI - 4210 Brnik
	2. Maribor	Finančni urad Maribor Carinska pisarna Mejni prehod Letališče Maribor SI - 2212 Orehova vas - Slivnica

Schweden	1. Arlanda	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	2. Arvidsjaur	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	3. Borlänge Dala Airport	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	4. Bromma	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	5. Göteborg City Airport, Säve	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	6. Göteborg Landvetter Airport	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	7. Halmstad	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	8. Jönköping	Tullverket* Box 11504 S-550 11 Jönköping
	9. Kalmar	Tullverket* Box 11504 S-550 11 Jönköping
	10. Karlstad	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	11. Kiruna	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	12. Kristianstad-Everöd	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	13. Linköping	Tullverket* Tegeluddsvägen 98 Box 27311 S-102 54 Stockholm

	14. Luleå-Kallax	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	15. Malmö-Sturup	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	16. Norrköping	Tullverket* Box 901 S-601 19 Norrköping
	17. Pajala-Ylläs	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	18. Ronneby/Kallinge	Tullverket* Box 850 S-201 80 Malmö
	19. Stockholm-Skavsta	Tullverket* Tegeluddsvägen 98 Box 27311 S-102 54 Stockholm
	20. Skellefteå	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	21. Sundsvall-Härnösand	Tullverket* Box 64 S-190 45 Stockholm-Arlanda
	22. Trollhättan/Vänersborg	Tullverket* Box 8932 S-402 73 Göteborg
	23. Umeå	Tullverket* Blå vägen 32 S-920 64 Tärnaby
	24. Visby	Tullverket* Box901 S-601 19 Norrköping
	25. Västerås/Hässlö	Tullverket* Tegeluddsvägen98 Box27311 S-102 54 Stockholm
	26. Växjö/Kronoberg	Tullverket*

	27. Ängelholm-Helsingborg	Tullverket* Box850 S-201 80 Malmö
	28. Örebro	Tullverket* Tegeluddsvägen98 Box27311 S-102 54 Stockholm
	29. Örnsköldsvik	Tullverket* Blåvägen 32 S-920 64 Tärnaby
	30. Östersund	Tullverket* Gränsvägen55 S-830 19 Storlien

* Anträge oder Anfragen in Bezug auf Bewilligungen, vereinfachte Verfahren für die Beförderung auf dem Luftweg sind zu senden an:

Tullverket, Kompetenscenter Tillstånd
Box 12 854
S-112 98 Stockholm

Vereinigtes Königreich

<i>IATA CODE</i>	<i>AIRPORT</i>	<i>Anschrift</i>	<i>ccsuk- Code</i>	<i>EPU</i>
ABZ	Aberdeen	HM REVENUE & CUSTOMS Aberdeen Airport C/O Custom House 28 Guild St Aberdeen AB9 2DY	Z	410
BFS	Belfast	HM REVENUE & CUSTOMS Custom House Belfast International Airport Aldergrove Belfast BT29 4AA	P	516
BHX	Birmingham	HM REVENUE & CUSTOMS Cargo Centre Birmingham Airport B26 3QN	B	011
BOH	Bournemouth	HM REVENUE & CUSTOMS Bournemouth Airport C/O Compass House Ordnance Survey Site Romsey Road Southampton SO16 4HP	keiner	290

BRS	Bristol	HM REVENUE & CUSTOMS Bristol Airport C/O Custom House Clayton St, Avonmouth Bristol BS11 9DX	A	033
CWL	Cardiff	HM REVENUE & CUSTOMS Cargo Terminal Cardiff International Airport Rhoose, Nr Barry S Glamorgan Wales CF62 3BD	C	048
EMA	East Midlands	HM REVENUE & CUSTOMS Bldg 108 Beverley Rd East Midlands Airport Castle Donnington Derby DE74 2SE	D	245
EDI	Edinburgh	HM REVENUE & CUSTOMS Edinburgh Airport Spitfire House, Cargo Village Turnhouse Rd Edinburgh EH12 0AL	E	436
EXT	Exeter	HM REVENUE & CUSTOMS Exeter Airport C/O Crownhill Court Tailyour Road Crownhill Plymouth PL6 5BZ	R	297
AOA	Farnborough (airshow only)	HM REVENUE & CUSTOMS Farnborough Airport C/O Compass House Romsey Road Southampton SO16 4HP	keiner	290
AOA	Filton	HM REVENUE & CUSTOMS Filton Airport C/O Custom House Clayton Street Avonmouth Bristol BS11 9DX	keiner	033
LGW	London Gatwick	HM REVENUE & CUSTOMS Timberham House Gatwick Airport Sussex RH6 0EZ	G	120

GLA	Glasgow	HM REVENUE & CUSTOMS Glasgow Airport C/O Falcon House 70 Inchinnan Rd Paisley PA3 2RE	X	444
LHR	London Heathrow	HM REVENUE & CUSTOMS Wayfarer House Great South West Rd Feltham, Middx TW14 8NP	H	120
HUY	Humberside	HM REVENUE & CUSTOMS Humberside airport C/O Custom House Immingham Docks Immingham. South Humberside DN40 2NA	keiner	241
LBA	Leeds Bradford	HM REVENUE & CUSTOMS Leeds Bradford Airport C/O Peter Bennet House Redvers Close West Park Ring Rd Leeds LS 16 6RQ	Y	084
LPL	Liverpool	HM REVENUE & CUSTOMS Liverpool Airport C/O Bldg 302 World Freight Centre Manchester International Airport Manchester M90 5XX	S	191
LCY	London City	HM REVENUE & CUSTOMS London City Airport C/O Wayfarer House Great South West Road Feltham Middlesex TW14 8NP	keiner	150
LTN	Luton	HM REVENUE & CUSTOMS Luton Airport Luton LU2 9NJ	L	223
MAN	Manchester	HM REVENUE & CUSTOMS Bldg 302 World Freight Centre Manchester International Airport Manchester M90 5XX	M	191

MSE	Manston	HM REVENUE & CUSTOMS Manston Airport C/O West Ferry Terminal Ramsgate Kent CT11 8RP	keiner	043
NCL	Newcastle	HM REVENUE & CUSTOMS Newcastle Airport Woolsington Newcastle upon Tyne NE13 8BU	N	214
-	Newquay	HM REVENUE & CUSTOMS Newquay Airport C/O Custom House Arwenack Street Falmouth Cornwall TR11 3SB	keiner	108
NWI	Norwich	HM REVENUE & CUSTOMS Norwich Airport Amsterdam Way Norwich NR6 6EP	W	058
PLY	Plymouth	HM REVENUE & CUSTOMS Plymouth Airport C/O Crownhill Court Tailyour Road Crownhill Plymouth PL6 5BZ	keiner	250
PIK	Prestwick	HM REVENUE & CUSTOMS Liberator House, Prestwick Airport Ayrshire KA9 2PX	K	443
RWY	Ronaldsway Isle of Man	HM Customs and Excise PO Box 6 Custom House Douglas Isle of Man IM99 1AG	keiner	450
SOU	Southampton	HM REVENUE & CUSTOMS Compass House Romsey Road Southampton S016 4HP	keiner	293

SEN	Southend	HM REVENUE & CUSTOMS Southend Airport C/O Tilbury Docks Tilbury Essex RM18 7EJ	keiner	150
LSA	Stansted	HM REVENUE & CUSTOMS New Terminal Bldg Stansted Airport Stansted, Essex CM24 1QS	S	121
MME	Teesside	HM REVENUE & CUSTOMS Eustace House Tees Dock Teesport Middlesborough Cleveland TS6 7SA	keiner	219
JSY	Jersey	States of Jersey Customs and Excise Jersey Airport C/O La Route Du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JJ	keiner	466
GSY	Guernsey	States of Guernsey Customs and Excise Guernsey Airport Forest Guernsey GY8 0DS	keiner	462

Island	1. Akureyri	Sýslumaðurinn á Akureyri Sýslumaður Eyjafjarðarsýslu Hafnarstræti 107 IS-600 AKUREYRI
	2. Egilssadir	Sýslumaðurinn á Seyðisfirði Sýslumaður Norður-Múlasýslu Bjólfsögðu 7 IS-710 SEYÐISFJÖRDUR
	3. Keflavík	Sýslumaðurinn á Keflavíkurflugvelli Grénási IS-235 KEFLAVÍKURFLUGVÖLLUR
	4. Reykjavík	Tollstjórinn í Reykjavík Tryggvagötu 19 IS-150 REYKJAVÍK

Norwegen	1. Alta	Hammerfest tollsted P.b. 254 N-9615 HAMMERFEST
	2. Bergen/Flesland	Bergen regiontollsted P.b. 1893-1895 Nordnes N-5817 BERGEN
	3. Bodø	Bodø tollsted P.b. 9475 Sluppen N-7495 TRONDHEIM
	4. Harstad/Evenes	Harstad tollsted P.b. 316 N-9483 HARSTAD
	5. Haugesund/Karmøy	Haugesund tollsted P.b. 1893-1895 Nordnes N-5817 BERGEN
	6. Kirkenes/Høybuktnoen	Kirkenes tollsted P.b. 110 N-9915 KIRKENES
	7. Kristiansand/Kjevik	Kristiansand regiontollsted P.b. 247 N-4663 KRISTIANSAND
	8. Narvik/Framnes	Narvik tollsted P.b. 9475 Sluppen N-7495 TRONDHEIM
	9. Oslo/Gardermoen	Oslo regiontollsted P.b.8122 Dep. N-0032 OSLO
	10. Røros	Trondheim regiontollsted P.b. 9475 Sluppen N-7495 TRONDHEIM
	11. Rygge	Fredrikstad regiontollsted P.b. 180 N-1601 FREDRIKSTAD
	12. Stavanger/Sola	Stavanger tollsted P.b. 1893-1895 Nordnes N-5817 BERGEN
	13. Torp	Sandefjord tollsted P.b. 247 N-4663 KRISTIANSAND
	14. Tromsø	Tromsø regiontollsted P.b.2133 N-9267 TROMSØ

	15. Trondheim/Værnes	Trondheim regiontollsted P.b. 9475 Sluppen N-7495 TRONDHEIM
	16. Ålesund	Ålesund tollsted P.b. 1893-1895 Nordnes N-5817 BERGEN

Slowakei	1. Bratislava	Pobočka colného úradu Bratislava - letisko M.R. Štefánika Ivánka pri Dunaji SK-832 02 BRATISLAVA
	2. Košice	Pobočka colného úradu Košice - letisko SK-041 75 KOŠICE
	3. Poprad	Pobočka colného úradu Letisko Poprad - Tatry Karpatská 13 SK-058 01 POPRAD
	4. Sliač	Colná stanica Sliač - letisko SK-962 31 SLIAČ
	5. Piešťany	Pobočka colného úradu Piešťany Partizánska 2 SK-921 01 PIEŠŤANY

Schweiz	1. Bâle-Mulhouse	Zollinspektorat Basel-Mülhausen Flughafen Postfach 251 CH-4030 BASEL
	2. Berne-Belp	Zollamt Bern DA Flughafen Bern-Belp Flughafenstraße CH-3123 Belp
	3. Genève-Cointrin	Bureau de douane de Genève Aeroport C.P. 211 CH-1215 GENEVE AEROPORT 15
	4. Lugano-Agno	Ufficio doganale SD Agno Aeroporto CH-6982 Agno
	5. Zürich-Kloten	Zollinspektorat Zürich-Flughafen Postfach CH-8058 ZÜRICH FLUGHAFEN

Kroatien	1. Zagreb	Carinska ispostava Zračna Luka Zagreb Rudolfa Fizira bb, 10 410 - Velika Gorica, Hrvatska
	2. Dubrovnik	Carinska ispostava Zračna Luka Dubrovnik, 20213 Čilipi, Hrvatska
	3. Split	Carinska ispostava Zračna Luka Sp Cesta Dr. Franje Tuđmana 96, 21 217 Kaštel Štafilić, Hrvatska
	4. Brač	Carinski odjeljak Brač, 21 400 Supetar, Hrvatska
	5. Rijeka	Carinski odjeljak Zračna Luka Rijeka, Hamec 1, 51513 Omišalj, Hrvatska
	6. Pula	Carinska ispostava Zračna Luka Pula, Valtursko polje bb, Pula-Valtura, 52000 Pu Hrvatska
	7. Vrsar	Carinski odjeljak Zračna Luka Vrsar, Stacija Crljenka bb, 52400 Vrsar, Hrvatska
	8. Zadar	Carinska ispostava Zadar Zračna luka b.b., 23222 Zemunik Donji, Hrvatska
	9. Osijek	Carinska ispostava Zračna Luka Osijek, Vukovars 67, Klisa, 31000 Osijek, Hrvatska

Türkei	-	-
---------------	---	---

8.6. Muster - Bewilligung des vereinfachten Luftverkehrsverfahrens – Stufe 2

Bewilligung für Luftverkehrsgesellschaften zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens der Stufe 2

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Luftverkehrsgesellschaft von den zuständigen Behörden des betreffenden Landes die Bewilligung durch ein Schreiben nach folgendem Muster erteilt:

Gegenstand der Bewilligung

- (1) Der Luftverkehrsgesellschaft
-
-

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das vereinfachte gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren nach Artikel 445 ZK-DVO (Artikel 112 Anlage I Übereinkommen) (nachstehend „vereinfachtes Versandverfahren“ genannt) bewilligt.

Geltungsbereich

- (2) Das vereinfachte Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Luftverkehrsgesellschaft auf dem Luftweg zwischen den folgenden Flughäfen (und Ländern) befördert:

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist unter den Bedingungen des Artikels 340e Absatz 1 ZK-DVO obligatorisch anzuwenden.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

- (3) Bei Anwendung des gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahrens gilt das Manifest mit den Angaben gemäß Anlage 3 des Anhangs 9 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt als einer Anmeldung zum gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren gleichgestellt, sofern es die Angaben nach Maßgabe des Artikels 444 Absatz 4 ZK-DVO (Artikel 111 Absatz 4 Anlage I Übereinkommen) enthält.

Verfahren im Flughafen der Beladung (Abgangsstelle)

- (4) Die Luftverkehrsgesellschaft vermerkt den Status aller Sendungen (T1, T2*, TF, C (entspricht T2L) oder X) in ihren Geschäftsunterlagen und gibt den Status jeder Warenposition auf dem Manifest an, es sei denn, dass die Angabe „consolidation“ (auch in abgekürzter Form) für Sammelsendungen angegeben wird.

Wurde eine Sendung bereits in ein Versandverfahren übergeführt, so trägt die Luftverkehrsgesellschaft auf dem Manifest den Code TD (Transit Document) ein. In diesem Fall sind Typ, Nummer, Datum und Abgangsstelle des verwendeten Versandpapiers auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief anzugeben.

Die Nämlichkeitssicherung der Sendungen erfolgt mit einem Klebezettel, der von der Luftverkehrsgesellschaft auf den Sendungen angebracht wird und die Nummer des begleitenden Luftfrachtbriefs trägt; wenn eine Sendung eine Ladeinheit bildet, ist die Nummer der Ladeinheit anzugeben.

Gemäß Artikel 356 ZK-DVO (Artikel 29 Anlage I Übereinkommen) beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle [...]. Die Eintragsnummer des Manifests/der

Versandanmeldung muss zumindest die auf dem Manifest vermerkte Flugnummer und das Datum des Fluges enthalten.

Die Luftverkehrsgesellschaft, die die auf dem Manifest angegebenen Sendungen befördert, ist der Hauptverpflichtete dieser Verfahren.

Die Luftverkehrsgesellschaft legt den zuständigen Behörden im Flughafen der Beladung auf Anfrage einen Ausdruck des per Datenaustausch übermittelten Manifests vor, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist. Zu Kontrollzwecken sind diesen Behörden alle Luftfrachtbriefe für die im Manifest aufgeführten Sendungen zur Verfügung zu stellen.

* Gilt für das gemeinsame Versandverfahren.

Verfahren am Flughafen der Entladung (Bestimmungsstelle):

- (5) Das per Datenaustausch übermittelte Manifest im Flughafen der Beladung wird zum Manifest im Flughafen der Entladung.

Das vereinfachte Versandverfahren gilt als beendet, sobald das per Datenaustausch übermittelte Manifest den zuständigen Behörden am Flughafen der Entladung vorliegt und ihnen die im Manifest aufgeführten Sendungen gestellt worden sind.

Ein Ausdruck des per Datenaustausch übermittelten Manifests ist den zuständigen Behörden im Flughafen der Entladung auf Verlangen vorzulegen, wenn dies im Verlauf des Datenaustauschs noch nicht geschehen ist; diese Behörden können sich zu Kontrollzwecken alle Luftfrachtbriefe vorlegen lassen, die sich auf die in den Manifesten aufgeführten Sendungen beziehen.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

- (6) Die Luftverkehrsgesellschaft hat die Zollbehörden von Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten jeglicher Art in Kenntnis zu setzen. Sie ist auch zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung etwaiger Zuwiderhandlungen, Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten verpflichtet, die die zuständigen Behörden am Verlade- bzw. Entlade-flughafen festgestellt haben.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens haben den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten mitzuteilen.

Verpflichtungen der Luftverkehrsgesellschaft

- (7) Die Luftverkehrsgesellschaft ist verpflichtet, den örtlich zuständigen Zollstellen in den internationalen Zollflughäfen rechtzeitig mitzuteilen, dass sie das vereinfachte Versandverfahren anzuwenden beabsichtigt.

Die Luftverkehrsgesellschaft muss außerdem

- angemessene Aufzeichnungen führen, anhand deren die zuständigen Behörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
- den zuständigen Behörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung stellen und
- sich einverstanden erklären, bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und bei der Klärung aller Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten gegenüber den zuständigen Behörden voll verantwortlich zu sein.

Schlussbestimmungen

- (8) Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Luftverkehrsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem

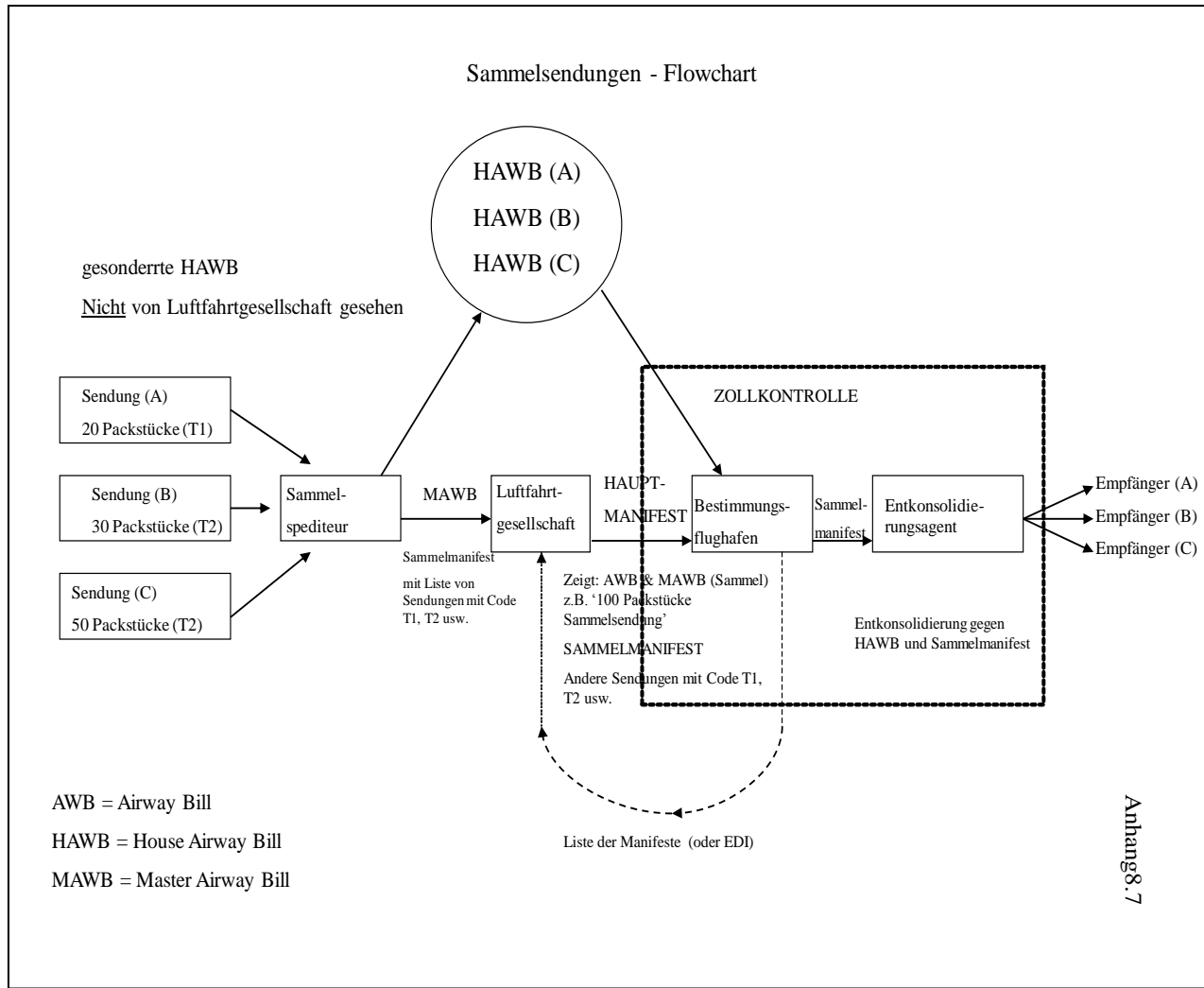
Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des vereinfachten Versandverfahrens oder die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen wird die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen.

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

8.7. Ablaufdiagramm Luftfracht-Sammelladungen



8.8. Muster – Bewilligung des vereinfachten Seeverkehrsverfahrens – Stufen 1 und 2

Die folgenden Bestimmungen betreffen die Bewilligung für Schifffahrtsgesellschaften zur Nutzung des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens im Seeverkehr.

Stufe 1

Muster der Bewilligung gemäß Artikel 447 ZK-DVO

Gegenstand der Bewilligung

1. Der Schifffahrtsgesellschaft.....
.....
.....

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 447 ZK-DVO, nachstehend „vereinfachtes Versandverfahren“ genannt, bewilligt.

Geltungsbereich

2. Das vereinfachte Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im beigefügten Anhang aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befördert.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

3. Ist gemäß Artikel 340e Absatz 2 ZK-DVO das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben, so gilt das Manifest (Muster siehe Anlage) als einer Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren gleichgestellt, sofern es die Angaben nach Maßgabe des Artikels 447 Absatz 4 ZK-DVO enthält.

Verfahren am Verladehafen (Abgangsstelle)

4. Die Manifeste sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, auf der ersten Seite mit der zutreffenden Kurzbezeichnung (T1, T2F) in Fettschrift zu kennzeichnen und anschließend von der Schifffahrtsgesellschaft, die sie als Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie gelten dann den Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren gleichgestellt.

Umfasst der Versandvorgang sowohl Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) zu befördern sind, als auch Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2F) zu befördern sind, so sind diese Waren in gesonderten Manifesten aufzuführen.

Sammelsendungen sind mit der Bezeichnung „Groupage“ zu kennzeichnen und auf dem Manifest für das gemeinschaftliche Versandverfahren einzutragen, das den höchsten Rang einnimmt, der auf dem Sammelmanifest eingetragenen Manifeste;

umfasst die Sammelsendung also T1-, T2F-, TD- und Gemeinschaftswaren, so ist sie auf dem T1-Manifest anzumelden.

Handelt es sich bei der Schifffahrtsgesellschaft nicht um einen zugelassenen Versender im Sinne des Artikels 398 ZK-DVO, so ist das Manifest den zuständigen Behörden vor Auslaufen des Schiffes zur Abzeichnung vorzulegen.

Gemäß Artikel 356 ZK-DVO beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle [...].

Die Schifffahrtsgesellschaft, die die auf dem Manifest angegebenen Sendungen befördert, ist der Hauptverpflichtete dieser Verfahren.

Verfahren am Entladehafen (Bestimmungsstelle)

- Die Waren sind zusammen mit den dazugehörigen Manifesten den zuständigen Zollbehörden des Bestimmungshafens zum Zwecke der Zollkontrolle zu stellen. Die zuständigen Behörden können außerdem Einsicht in die Konnossemente verlangen, in denen sämtliche Waren, die in dem Hafen von dem betreffenden Schiff entladen werden, aufgeführt sind.

Nach Prüfung der betreffenden Listen übermitteln die Zollbehörden eines jeden Bestimmungshafens den Zollbehörden eines jeden Abgangshafens einmal monatlich eine Aufstellung sämtlicher Schifffahrtsgesellschaften oder ihrer Vertreter, deren Manifeste ihnen im Vormonat vorgelegt wurden.

Diese Aufstellung muss die Referenznummer der Manifeste, die zur Kennzeichnung als Versandanmeldung verwendete Kurzbezeichnung, den Namen der betreffenden Schifffahrtsgesellschaft, den Namen des Schiffes und das Datum des Seefracht-Beförderungsvorgangs enthalten.

Die Aufstellung wird in zweifacher Ausfertigung nach folgendem Muster erstellt:

LISTE DER VERSANDVERFAHREN FÜR [MONAT]			
Abgangshafen:		Bestimmungshafen:	
.....		
Referenznummer des Manifests, das als Versandanmeldung verwendet wurde	Datum des als Versandanmeldung verwendeten Manifests	Name des Schiffs	Für Zwecke der Zollbehörden

Auf der letzten Seite der Aufstellung muss es wie folgt heißen:

„(Schifffahrtsgesellschaft) bestätigt hiermit, dass die Aufstellung alle Manifeste für die Waren beinhaltet, die auf dem Seeweg von (Abgangshafen) nach (Bestimmungshafen) transportiert wurden.“

Die beiden Ausfertigungen der Aufstellung müssen vom Vertreter der Schifffahrtsgesellschaft unterzeichnet und spätestens am fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die entsprechenden Versandverfahren durchgeführt wurden, der Bestimmungsstelle übersandt werden.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

6. Die Zollbehörden am Bestimmungshafen teilen den zuständigen Behörden des Abgangshafens sowie den Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, alle Unregelmäßigkeiten oder Unstimmigkeiten mit, wobei sie sich insbesondere auf die Frachtbriefe für die betreffenden Waren beziehen.

Verpflichtungen der Schifffahrtsgesellschaft

7. Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet,
 - angemessene Aufzeichnungen zu führen, anhand deren die Zollbehörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
 - den Zollbehörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und
 - sich an der Aufklärung sämtlicher Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten zu beteiligen.

Schlussbestimmungen

8. Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Schifffahrtsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des vereinfachten Versandverfahrens oder die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen wird die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen.

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

ANHANG

ABGANGSHÄFEN

ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN
ZOLLSTELLE

BESTIMMUNGSHÄFEN

ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN
ZOLLSTELLE

Muster – Bewilligung des vereinfachten Versandverfahrens im Seeverkehr

Stufe 2

Muster der Bewilligung gemäß Artikel 448 ZK-DVO

Gegenstand der Bewilligung

1. Der Schifffahrtsgesellschaft

.....
.....
.....

wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 448 ZK-DVO, nachstehend „vereinfachtes Versandverfahren“ genannt, bewilligt.

Geltungsbereich

2. Das vereinfachte Versandverfahren gilt für alle Waren, die die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Seeweg zwischen den im beigefügten Anhang aufgeführten Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft befördert.

Für die Sendungen erforderliche Unterlagen

3. Ist gemäß Artikel 340e Absatz 2 ZK-DVO das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgeschrieben, so gilt das Manifest (Muster siehe Anlage) als einer Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren gleichgestellt, sofern es die Angaben nach Maßgabe des Artikels 447 Absatz 4 ZK-DVO enthält.

Verfahren am Verladehafen (Abgangsstelle)

4. Die Schifffahrtsgesellschaft vermerkt den Status aller Sendungen (T1, TF, C (entspricht T2L) oder X) in ihren Geschäftsunterlagen und gibt den Status jeder Warenposition auf dem Manifest an, es sei denn, dass die Angabe „groupage“ für Sammelsendungen angegeben wird.

Wurde eine Sendung bereits in ein Versandverfahren übergeführt, so dass bereits eine Versandanmeldung (Einheitspapier), ein Carnet TIR, ein Carnet ATA oder ein NATO-Formblatt 302) vorliegt, so vermerkt die Schifffahrtsgesellschaft auf dem Manifest den Code TD (Transit document - Versandpapier). In diesem Fall sind Typ, Nummer, Datum und Abgangsstelle des verwendeten Versandpapiers auf dem entsprechenden Frachtbrief anzugeben.

Das Manifest oder diesem gleichgestellte Handelspapiere müssen vor Auslaufen des Schiffes zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Gemäß Artikel 356 ZK-DVO beträgt die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle [...].

Die Schifffahrtsgesellschaft, die die Beförderung der auf dem Manifest aufgeführten Sendungen übernimmt, ist der Hauptverpflichtete für die von ihr in das Versandverfahren übergeführten Sendungen (mit Ausnahme der mit der Kurzbezeichnung TD gekennzeichneten Sendungen).

Verfahren am Entladehafen (Bestimmungsstelle)

5. Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als beendet, wenn die Waren den Zollbehörden des Bestimmungshafens zusammen mit dem entsprechenden Manifest gestellt worden sind.

Die zuständigen Behörden können zu Kontrollzwecken Einsicht in die Konnossemente verlangen, in denen sämtliche Waren, die in dem Hafen von dem betreffenden Schiff entladen werden, aufgeführt sind.

Unregelmäßigkeiten/Unstimmigkeiten

6. Die Schifffahrtsgesellschaft hat die Zollbehörden von Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten jeglicher Art in Kenntnis zu setzen. Sie ist auch zur Zusammenarbeit bei der Aufklärung etwaiger Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten verpflichtet, die die zuständigen Behörden am Verlade- oder Entladehafen festgestellt haben.

Die Zollbehörden des Entladehafens setzen die Zollbehörden des Verladehafens und die Behörden, die die Bewilligung erteilt haben, so rasch wie möglich von allen Zuwiderhandlungen und Unregelmäßigkeiten in Kenntnis, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Verpflichtungen der Schifffahrtsgesellschaft

7. Die Schifffahrtsgesellschaft ist verpflichtet,
 - angemessene Aufzeichnungen zu führen, anhand deren die Zollbehörden die Vorgänge am Abgangs- und Bestimmungsort prüfen können,
 - den Zollbehörden alle sachdienlichen Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen und
 - bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen und bei der Aufklärung aller Unstimmigkeiten und Unregelmäßigkeiten gegenüber den Zollbehörden voll verantwortlich zu sein.

Schlussbestimmungen

8. Diese Bewilligung gilt unbeschadet der Abgangs- und Ankunftsformlichkeiten, die die Schifffahrtsgesellschaft im Abgangs- und Bestimmungsland zu erfüllen hat.

Die Bewilligung gilt ab dem

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Vorschriften des vereinfachten Versandverfahrens oder die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen wird die Bewilligung ausgesetzt oder widerrufen.

Für die zuständige Behörde

Datum

Unterschrift

ANHANG

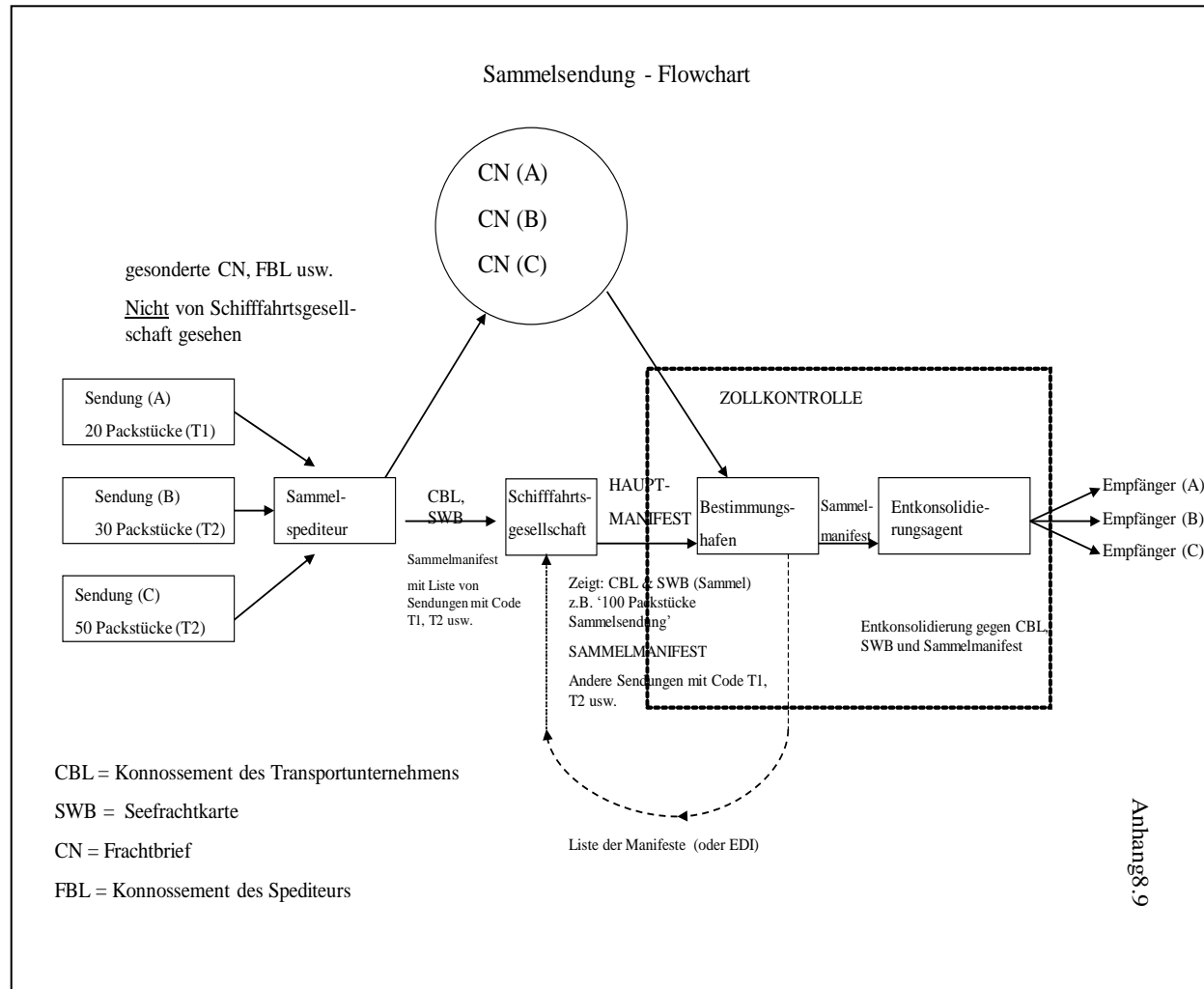
ABGANGSHÄFEN

**ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN
ZOLLSTELLE**

BESTIMMUNGSHÄFEN

**ANSCHRIFT DER ZUSTÄNDIGEN
ZOLLSTELLE**

8.9. Ablaufdiagramm Seefracht-Sammelladungen



8.10. Mitteilung der vereinfachten Verfahren

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN – GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN TAXUD/0925/2000 - DE

<p>- MITTEILUNGSVORDRUCK - - Artikel 6 Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren - Artikel 97 Absatz 3 Zollkodex der Gemeinschaft</p>	<p>VEREINFACHTE VERFAHREN</p>
<p>EMPFÄNGER EUROPÄISCHE KOMMISSION Generaldirektion Steuern und Zollunion Referat „Zollverfahren“ B-1049 BRÜSSEL – BELGIEN</p>	<p><u>Rechtsgrundlage:</u> Artikel 6 Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (bi-/multilateral) <input type="checkbox"/> Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe a Zollkodex der Gemeinschaft (bi-/multilateral) <input type="checkbox"/> Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe b Zollkodex der Gemeinschaft (national) <input type="checkbox"/></p>
<p>ABSENDER <u>Land, das das vereinfachte Verfahren bewilligt hat:</u></p>	<p><u>Art der Vereinfachung:</u> • Individuelle Vereinfachung <input type="checkbox"/> <u>Name des Inhabers/Bewilligungsnummer:</u> Anlage: Kopie der Bewilligung • Allgemeine Vereinfachung</p>
<p><u>Andere betroffene Länder:</u> (bei bi-/multilateralen Vereinbarungen)</p>	<p><u>Bezeichnung des Verfahrens/maßgeblicher Rechtsakt:</u> <input type="checkbox"/> Anlage: Kopie des Rechtsakts (*)</p>
<p><u>Kurze Beschreibung der Vereinfachungen:</u></p>	
<p><u>Kontaktperson:</u> <u>Referenz der Mitteilungsübertragung</u> (LL/JJJJ/NNN) Nr. ../.../...</p>	<p><u>Datum und Unterschrift:</u> <u>Stempel:</u></p>

(*)In diesem Fall ist die Übersendung der einzelnen Bewilligungen nicht erforderlich.

TEIL VII ERLEDIGUNG DES VERSANDVORGANGS, SUCHVERFAHREN

In diesem Teil werden die Erledigung eines Versandvorgangs und das Suchverfahren in folgenden Kapiteln behandelt:

In Kapitel 1 werden die theoretischen Grundlagen und die Rechtsvorschriften für die Erledigung des Versandvorgangs und das Suchverfahren dargelegt.

Kapitel 2 betrifft die Erledigung des Versandvorgangs und die Statusanfrage.

Kapitel 3 behandelt das Suchverfahren.

Kapitel 4 betrifft das Ausfallverfahren.

Kapitel 5 befasst sich mit dem Nachprüfungsverfahren.

Kapitel 6 ist den besonderen nationalen Dienstvorschriften vorbehalten.

Kapitel 7 ist der Verwendung durch die Zollverwaltungen vorbehalten.

Kapitel 8 enthält die Anhänge.

Anmerkung:

Folgende Begriffe werden verwendet:

- **„Versandverfahren“:** Bei diesem Zollverfahren werden Waren unter zollamtlicher Überwachung nach den Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens bzw. des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren von einer Stelle zu einer anderen befördert.
- **„Versandvorgang“:** Waren werden im Versandverfahren von einer Abgangsstelle zu einer Bestimmungsstelle befördert.
- **„Ausfallverfahren“:** Das Ausfallverfahren kommt zur Anwendung, wenn entweder das EDV-System der Zollverwaltung oder das EDV-System des Wirtschaftsbeteiligten zum Zeitpunkt des Beginns des Vorgangs nicht funktioniert (keine Daten im System vorhanden).
- **„Vereinfachte Verfahren“:** Vereinfachte Versandverfahren für bestimmte Beförderungsarten

1. Einführung, Rechtsvorschriften und theoretische Grundlagen

1.1. Einführung

Dieses Kapitel beschreibt den rechtlichen Hintergrund und gibt einen allgemeinen Überblick.

In Abschnitt 2 werden der rechtliche Hintergrund der Erledigung und das Suchverfahren beschrieben.

1.2. Rechtsvorschriften und allgemeine Theorie

1.2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens und das Suchverfahren sind die folgenden Rechtsvorschriften:

- - Artikel 40 bis 43 Anlage I Titel II Kapitel VI Übereinkommen
- - Artikel 92 ZK

- - Artikel 365 und 366 ZK-DVO.

1.2.2. Theoretische Grundlagen

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangsstaates für die Einleitung und die Überwachung des Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die entscheidende Rolle spielt.

1.2.2.1. Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs

Artikel 40

*Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 92 ZK

In den Rechtsgrundlagen wird zwischen dem Ende und der Erledigung des Gemeinschafts- bzw. des gemeinsamen Versandvorgangs unterschieden.

Die Beendigung des Versandvorgangs setzt voraus, dass die Waren zusammen mit den Unterlagen den Zollbehörden an der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Erledigung des Versandvorgangs bedeutet, dass der Vorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangsstelle und bei der Bestimmungsstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Versandverfahrens (vereinfachtes oder Regelverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelversandverfahren oder Ausfallverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine Beendigung vorliegt.

Fehlen derartige Nachweise, (die je nach Verfahren in der Form, der Art und den Bewertungsmethoden variieren können), so ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um die Beendigung des Verfahrens gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und

Abgabenerhebung festzustellen,

*Artikel 41
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 365 ZK-
DVO*

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
 - welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen ist (sind),
 - an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich
 - welche Behörde gegebenenfalls für die Abgabenerhebung zuständig ist,
- und sie ahnden gegebenenfalls Zuwiderhandlungen.

1.2.2.2. Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens

*Artikel 41 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 365
Absatz 4 ZK-DVO*

Im Fall des Regelfersandverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage ausgestellt werden (siehe Abschnitt 2.5.). Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, beschließt die zuständige Stelle des Abgangslandes, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- eine „Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung“ (IE140) an den Hauptverpflichteten (oder, wenn die Nachricht nicht im System enthalten ist, ein entsprechendes Schreiben an den Hauptverpflichteten) oder
- eine „Suchanzeige“ (IE142) an die angemeldete Bestimmungsstelle gesendet wird.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann das Suchverfahren direkt mit der angemeldeten Bestimmungsstelle einleiten, wenn in Feld 8 ausreichende Angaben zur Ermittlung und näheren Bestimmung des Empfängers aufgeführt sind.

Mit den verfügbaren Anmeldungsdaten sollte die zuständige Behörde bei der angemeldeten Bestimmungsstelle die Angaben erhalten, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person an der Bestimmungsstelle (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien unterrichten ihre

Hauptverpflichteten über die Vorteile korrekter Angaben in Feld 8 mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger sowie den Angaben zu seiner Anschrift. Damit kann vermieden werden, dass der Hauptverpflichtete unnötigerweise eine „Nachfrage wegen nicht eingetrossener Sendung“ (IE140) (oder ein entsprechendes Schreiben) erhält.

Der Hauptverpflichtete muss nur unterrichtet werden, wenn bei der Abgangsstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die „Status-Anfrage“ (IE904) und die „Status-Auskunft“ (IE905) ausgetauscht wurden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 2.5.) und die „Suchanzeige“ (IE142) an die angemeldete Bestimmungsstelle gesandt wurde (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.4.4.).

„ausreichende
Angaben“

Anmerkung:

Je nach Auslegung des Begriffs „ausreichende Angaben“ bleibt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren einzuleiten ist, der zuständigen Behörde des Abgangslandes vorbehalten.

BETEILIGTE

Mit dem korrekten Ausfüllen von Feld 8 mit gültigen und vollständigen Angaben zu dem Empfänger und genauen Angaben zur Anschrift werden unnötige Auskunftersuchen seitens der zuständigen Zollbehörden vermieden.

1.2.2.3. Informationsaustausch

Zum Austausch zusätzlicher Angaben oder um Fragen zu bestimmten Beförderungen zu stellen, können die Informationsaustausch-Nachrichten „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und „Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) während der gesamten Laufzeit des Such- und Erhebungsverfahrens versandt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangsstelle oder der

Bestimmungsstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangsstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungsstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Nachrichten angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die MRN des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben; wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A „Übersenden von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen“⁶⁴ zu verwenden.

2. Erledigung des Versandvorgangs und Statusprüfung

2.1. Einführung

In diesem Abschnitt werden die Erledigung des Versandvorgangs und die Statusprüfung behandelt.

Abschnitt 2 behandelt die Voraussetzungen für die Erledigung.

Abschnitt 3 betrifft die Auswirkungen der Erledigung.

Abschnitt 4 behandelt den formalen Ablauf der Erledigung.

2.2. Voraussetzungen für die Erledigung

<i>Anlage I Artikel 40 Absatz 2 Übereinkommen</i>	Das Versandverfahren wird für erledigt erklärt, wenn es nach Maßgabe der Erläuterungen in Teil IV Kapitel 4 beendet wurde.
<i>Artikel 92 Absatz 2 ZK</i>	Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist das Abgangsland.

⁶⁴ Siehe Muster in Anhang 8.4.

Die Erledigung erfolgt je nach verwendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise⁶⁵.

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangsstelle erfassten und die von der Bestimmungsstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

2.3. Auswirkung der Erledigung

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens lässt die Rechte oder Pflichten der zuständigen Behörde unberührt, den Hauptverpflichteten und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Abgabenerhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass das Verfahren tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt wurden.

2.4. Art und Weise der Erledigung

Ein Versandverfahren wird normalerweise stillschweigend erledigt und erfordert keine förmliche Unterrichtung des Hauptverpflichteten und/oder des Bürgen durch die zuständigen Behörden.

Erght keine anderslautende Mitteilung an den Hauptverpflichteten und den Bürgen, so können sie davon ausgehen, dass das Verfahren erledigt ist.

Anmerkung:

⁶⁵ Es kann sich um einen Vergleich von elektronischen Nachrichten („Vorab-Ankunftsanzeige“ vs. „Kontrollergebnisse“ im EDV-System), von Belegen (Versandbegleitdokument Exemplar Nr. 1 vs. Exemplar Nr. 5 zuzüglich der Ladelisten bei Verfahren, in denen das Einheitspapier als Versandanmeldung verwendet wird; von Flug- oder Schiffsmanifesten vs. Monatslisten der Bestimmungsstelle im vereinfachten Verfahren der Stufe 1) handeln.

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei kann den Hauptverpflichteten entweder mit der „Erledigungsmittelung“ (IE045) oder einem Schreiben über die Erledigung unterrichten. In jedem Fall ist dabei zu bedenken, dass diese Mitteilung bzw. dieses Schreiben nur Informationscharakter, aber keinerlei rechtliche Bedeutung hat.

Die zuständige Behörde wendet sich nur dann an den Hauptverpflichteten, den Bürgen oder andere zuständige Stellen, wenn kein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens vorliegt (oder Unklarheiten bestehen) und sie daher das Verfahren nicht erledigen kann (siehe 1.2.2.1. und 3.2.).

*Vereinfachte
Verfahren für
bestimmte
Beförderungsarten*

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, sind die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten in möglichst übereinstimmender Weise anzuwenden.

2.5. Statusanfrage und Antwort

Vor Einleiten eines Suchverfahrens sollte eine Statusanfrage vorgenommen werden. Damit könnten unnötige Suchanzeigen für Versandvorgänge, die bei der Bestimmungsstelle zwar geschlossen wurden, deren Abschlussmeldungen aber aufgrund technischer Gründe im System verloren gegangen sind, vermieden werden.

Die „Status-Anfrage“ (IE904) geht an

- die angemeldete Bestimmungsstelle, nachdem die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle abgelaufen ist, falls keine „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) eingegangen ist;
- die tatsächliche Bestimmungsstelle sechs Tage nach Eingang der „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006).

Das System des Bestimmungslandes prüft automatisch, ob der Status an der Bestimmungsstelle mit dem im Abgangsland übereinstimmt und antwortet mit der „Status-Auskunft“ (IE905).

Die nationalen Helpdesks oder andere zuständige Behörden des

Bestimmungs- und des Abgangslandes sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (z. B. durch Wiederversenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018) mitgeteilt werden, damit das Versandverfahren in der Abgangsstelle ordnungsgemäß weiterverfolgt werden kann.

Technische Probleme werden unverzüglich untersucht und behoben.

In den seltenen und außergewöhnlichen Fällen, in denen diese technischen Probleme das Versenden oder Wiederversenden der fehlenden Nachrichten (IE006 und IE018) verhindern, können die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes den zuständigen Behörden des Abgangslandes auf andere Weise einen Nachweis für die Erledigung des Verfahrens erbringen (z. B. mit dem von der Bestimmungsstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A⁶⁶ abgezeichneten Versandbegleitdokument).

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens kann die Abgangsstelle das Verfahren nicht erledigen (nähere Angaben siehe Abschnitt 3.3.).

Anmerkung:

Die per E-Mail versandte Meldung des Helpdesks des Bestimmungslandes allein sollte nicht als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens akzeptiert werden.

3. Suchverfahren

3.1. Einführung

Dieser Abschnitt enthält Angaben zum Suchverfahren:

Abschnitt 2 befasst sich mit dem beim Hauptverpflichteten

⁶⁶ Siehe Muster in Anhang 8.4.

eingeleiteten Suchverfahren,

Abschnitt 3 betrifft den Alternativnachweis, und

Abschnitt 4 befasst sich mit dem Suchverfahren bei der Bestimmungsstelle.

*Artikel 41 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 365 ZK-
DVO*

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, um das Versandverfahren erledigen zu können.

Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so ergreifen die zuständigen Behörden des Abgangslandes folgende Maßnahmen:

- Sie stellen fest, unter welchen Umständen die Schuld entstanden ist,
- sie ermitteln den (die) Schuldner und
- sie legen fest, welche Behörden für die Abgabenerhebung zuständig sind.

Das Suchverfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt Angaben des Hauptverpflichteten.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt Folgendes voraus:

- die „Suchanzeige“ (IE142) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt sein,
- die „Vorab-Durchgangsanzeige“ (IE050) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die „Grenzübergangsanzeige“ (NCF) (IE118) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden,
- die vorgelegte „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) muss von der Bestimmungsstelle ordnungsgemäß

bearbeitet werden,

- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen,
- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

3.2. Beim Hauptverpflichteten eingeleitetes Suchverfahren

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Umständen, unter denen die zuständige Behörde den Hauptverpflichteten um Auskünfte ersuchen kann, wenn der Nachweis für die Beendigung des Versandvorgangs fehlt.

3.2.1. Ziele des Auskunftsersuchens

*Artikel 41
Anlage I
Übereinkommen* Mit dem Auskunftsersuchen soll der Hauptverpflichtete an der Erbringung des Nachweises für die Beendigung des Verfahrens beteiligt werden.

*Artikel 365 ZK-
DVO*

3.2.2. Allgemeines Verfahren für das Auskunftsersuchen an den Hauptverpflichteten

*Artikel 41 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen* Der Hauptverpflichtete ist zu unterrichten, wenn

- die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle abgelaufen ist (wenn von dem Land der Bestimmungsstelle keine „Ankunftsanzeige“ (IE006) eingegangen ist) und
- keine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) eingetragen wurde und
- die „Status-Anfrage“ (IE904) und die „Status-Auskunft“ (IE905) ausgestellt worden sind und in beiden Zollstellen der gleiche/entsprechende Zollstatus festgestellt wurde und
- wenn die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der in der Anmeldung

angegebenen Bestimmungsstelle betrachtet werden, oder

- spätestens 28 Tage nach Absenden der „Suchanzeige“ (IE142), wenn keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code 1 oder Code 2 (siehe Abschnitt 3.4.4) von der ersuchten Bestimmungsstelle eingegangen ist. Siehe auch Abschnitt 3.4.5.

Auf Beschluss der nationalen Verwaltung

- können die Nachrichten „Nachfrage wegen nicht eingetrossener Sendung“ (IE140) an den Hauptverpflichteten und „Auskunft zu nicht eingetrossener Sendung“ (IE141) als Antwort des Hauptverpflichteten oder ein Schreiben nach dem Muster in Anhang 8.2. verwendet werden.

*Artikel 41 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen*

In jedem Fall geben die zuständigen Behörden des Abgangslandes dem Hauptverpflichteten Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die erforderlichen Informationen vorzulegen.

*Artikel 365
Absatz 5 ZK-DVO*

*Artikel 41 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen*

Wenn die von dem Hauptverpflichteten übermittelten Angaben es nicht erlauben, das Verfahren zu erledigen, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslandes der betreffenden Zollstelle die „Suchanzeige“ (IE142) oder setzt das Suchverfahren mit der Bestimmungsstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, mit Übersendung der Nachricht „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) fort, um die Bestimmungsstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

*Artikel 365
Absatz 6 ZK-DVO*

*Artikel 116
Anlage I
Übereinkommen*

Anmerkung: Werden die Angaben in Feld 8 als nicht ausreichend angesehen und legt der Hauptverpflichtete

*Artikel 450a ZK-
DVO*

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vor oder
- rechtfertigen die vorgelegten Angaben eine Erhebung oder

- werden die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens mit der Bestimmungsstelle angesehen,

so beginnt die Erhebung einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (siehe Abschnitt 3.4.5., wenn das Suchverfahren bei der Bestimmungsstelle eingeleitet wurde).

BETEILIGTE

Je nach der von den zuständigen Zollbehörden der Abgangsstelle verwendeten Methode hat der Hauptverpflichtete innerhalb von 28 Tagen folgende Angaben vorzulegen:

- die Nachricht „Auskunft zu nicht eingetroffener Sendung“ (IE141) oder
- eine Antwort auf das Schreiben in Anlage 8.2.

Anmerkung: Auch wenn die vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens angesehen werden, können sie als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens gelten.

3.2.3. Vorgehensweise bei einem Auskunftersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

Der Hauptverpflichtete wird unterrichtet,

Artikel 111

*Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 444 oder
447 Absatz 7 ZK-
DVO*

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luft- und Seebeförderung der Stufe 1
 - die monatliche Liste der Manifeste nicht innerhalb des Zwei-Monats-Zeitraums, gerechnet ab dem Ende des Monats, in dem die Manifeste der Abgangsstelle vorgelegt wurden, an die zuständige Behörde des Abgangsflughafens oder Abgangshafens übermittelt wurde, oder
 - wenn in der Liste nicht alle entsprechenden Manifeste verzeichnet sind (das Verfahren kann für die nicht

enthaltenen Manifeste nicht als beendet betrachtet werden);

Artikel 112
Anlage I
Übereinkommen

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Luft- und Seebeförderung der Stufe 2

- bei einer Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luft- oder Schifffahrtsgesellschaft oder

Artikel 445 oder
448 ZK-DVO

- bei der Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit festgestellt wird, dass das Manifest nicht verfügbar ist oder an der Bestimmungsstelle nicht vorgelegt worden ist;

Artikel 113
Anlage I
Übereinkommen

- wenn bei einem vereinfachten Verfahren für Warenbeförderungen durch Rohrleitungen bei einer Prüfung der Unterlagen des Betreibers der Rohrleitung festgestellt wird, dass die Waren nicht in den Einrichtungen oder Verteilernetzen des Empfängers angekommen sind oder von diesem nicht buchmäßig erfasst wurden.

Artikel 450 ZK-
DVO

Muster des
Schreibens

Das Muster des Schreibens in Anhang 8.2 kann für diesen Zweck verwendet werden.

Die Verwendung dieses Muster ist nicht verbindlich, es enthält aber die erforderlichen Mindestangaben.

Erfolgt die Kommunikation zwischen Hauptverpflichtetem und zuständiger Behörde auf elektronischem Wege, so können das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Meldungen ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Hauptverpflichtete (Luft-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft, Transportunternehmen oder Rohrleitungsbetreiber) bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen vereinfachten Verfahren selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht

beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen Hauptverpflichtetem und zuständiger Behörde auf elektronischem Wege, so kann diese Benachrichtigung durch eine elektronische Meldung ersetzt werden.

3.3. Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens

Artikel 42 Liegt kein administrativer Nachweis für die Beendigung des
Anlage I Verfahrens vor, so wird der Hauptverpflichtete aufgefordert,
Übereinkommen innerhalb der Frist von 28 Tagen einen Nachweis vorzulegen (z. B.
Artikel 366 ZK- ein Papier, das als Alternativnachweis dient).
DVO

Die Rechtsvorschriften sehen die drei nachstehend genannten Arten von Unterlagen vor, die die zuständigen Behörden des Abgangslandes als Alternativnachweis dafür anerkennen können, dass das Versandverfahren beendet ist oder als beendet gelten kann. Andere Belege können nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens anerkannt werden.

1. Ein von den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder eines gemeinsamen Bestimmungslandes (Vertragspartei) abgezeichnetes Dokument zur Identifizierung der Waren, mit dem festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden;

2. ein in einem Drittland ausgestelltes Zollpapier über den Erhalt einer zollrechtlichen Bestimmung oder die Verwendung der Waren;

3. ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Papier, das bescheinigt, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Artikel 42 Absatz 2 *Solche Alternativnachweise werden nur angenommen, wenn sie von*
Anlage I *einer Zollbehörde bestätigt sind und den Anforderungen der*
Übereinkommen *zuständigen Behörden des Abgangslandes genügen; so muss anhand*
Artikel 366 ZK-

DVO

des Belegs überprüfbar sei, ob er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden beurkundet wurde.

Beweispflichtig ist in jedem Fall der Hauptverpflichtete.

3.3.1. Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger

*Artikel 42 Absatz 1
Anlage I
Übereinkommen* Dieser Alternativnachweis besteht aus einem von den Zollbehörden des Bestimmungslandes (Mitgliedstaat oder Land des gemeinsamen Versandverfahrens) bestätigten und (bei Verwendung des Versandbegleitdokuments mit MRN) mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung versehenen Dokument, in dem die betreffenden Waren bezeichnet und ihre Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger bestätigt werden.

*Artikel 366
Absatz 1 ZK-DVO*

Als Alternativnachweis können insbesondere folgende von den Zollbehörden bestätigte Papiere vorgelegt werden:

- ein Exemplar des Versandbegleitdokuments (mit MRN) oder
- im Ausfallverfahren ein zusätzliches Exemplar oder eine Fotokopie des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments oder
- eine Kopie der Zollanmeldung oder des Belegs für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder der Übergabe an einen zugelassenen Empfänger oder
- eine Bescheinigung der Bestimmungsstelle, die auf ihr vorliegenden Dokumenten (z. B. Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers oder des Versandbegleitdokuments) und/oder den dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren

Angaben beruht, oder

- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen des am Versandverfahren Beteiligten, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Stelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger belegen (beispielsweise Entlade- oder Besichtigungsprotokolle, Löschescheinigungen, See- und Luftfrachtbriefe, Zahlungsbelege, Rechnungen, Beförderungsaufträge).

Die zuständige Behörde des Abgangslandes berücksichtigt einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur, wenn der amtliche Beleg nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht.

Wird bei einem Ausfallverfahren der amtliche Beleg zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht, so hat er Vorrang gegenüber dem Alternativnachweis.

*Artikel 37 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen/
Artikel 361
Absatz 4 ZK-DVO* Die Bestimmungsstelle versieht das als Alternativnachweis vorgelegte Versandbegleitdokument bei Gestellung der Waren mit ihrem Sichtvermerk.

BETEILIGTE

Als Alternativnachweis dafür, dass die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt wurden, kann der Hauptverpflichtete folgende Unterlagen vorlegen:

- eine Kopie des Versandbegleitdokuments (mit MRN) oder
- eine Kopie der Versandanmeldung (im Ausfallverfahren das Einheitspapier oder das Versandbegleitdokument) oder
- eine Kopie der Anmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren oder
- ein Papier der Bestimmungsstelle, das auf dem Versandpapier und/oder den bei dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren Angaben beruht, oder

- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Stelle oder die Übergabe an einen zugelassenen Empfänger belegen.

Anmerkung:

Als Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden bescheinigtes und mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung versehenes Papier vorgelegt werden, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und ihre Gestellung bestätigt.

Artikel 366 ZK-DVO Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes „genügt“, d. h. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Versandverfahren.

In jedem Fall erfordert der Alternativnachweis eine Nachprüfung unter Verwendung des Formulars TC21 „Nachprüfungsersuchen“⁶⁷ (siehe Abschnitt 5 Teil VII), falls die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der jeweiligen Waren hat. Der Alternativnachweis kann erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

3.3.2. Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland

Artikel 42 Absatz 2 Anlage I Übereinkommen Liegt kein Nachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vor, so kann die zuständige Behörde das Verfahren als beendet betrachten, wenn ein Zollpapier oder die

Artikel 366

⁶⁷ Siehe Muster in Anhang 8.5.

Absatz 2 ZK-DVO beglaubigte Abschrift/Kopie eines Zollpapiers über die Überführung der betreffenden Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland vorgelegt wird.

Artikel 42
Absatz 2a Anlage I
Übereinkommen Als solche Alternativnachweise können in einem Drittland ausgefertigte Zollpapiere oder ausgedruckte Daten, durch die die Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden (beispielsweise eine Zollanmeldung, mit der die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden), vorgelegt werden, anhand deren die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben.

Artikel 42
Absatz 2b Anlage I
Übereinkommen Als solche Alternativnachweise können aber auch von den jeweiligen Zollbehörden abgestempelte Zollpapiere oder Angaben vorgelegt werden, die bescheinigen, dass die Waren sich in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden, und anhand deren die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass sie sich tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und diese daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Gemeinschaft verlassen haben.

BETEILIGTE

Als Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland kann der Hauptverpflichtete die folgenden Papiere vorlegen:

- ein Zollpapier oder ausgedruckte Daten, durch die die Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden, oder
- andere von den Zollbehörden dieses Landes abgestempelte Papiere oder Angaben, aus denen hervorgeht, dass sich die Waren in einem Drittland im freien Verkehr befinden.

Anmerkung:

Anstelle dieser Alternativnachweise können von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, von einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder eines der Mitgliedstaaten bzw. eines Landes des gemeinsamen Versandverfahrens beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

Nur wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Zollbehörden des Abgangslandes genügt, d. h. wenn diese damit tatsächlich überprüfen können, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht, authentisch ist und von den zuständigen Behörden bescheinigt wurde, erledigen sie das Versandverfahren.

3.4. Suchverfahren bei der Bestimmungsstelle

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

Abschnitt 1 betrifft zuständige Behörde und Frist für die Einleitung des Suchverfahrens.

Abschnitt 2 behandelt die Übersendung einer Suchanzeige.

Abschnitt 3 betrifft die Stornierung der Suchanzeige.

Abschnitt 4 betrifft die Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.

Abschnitt 5 betrifft das Ersuchen an den Hauptverpflichteten nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungsstelle.

In Abschnitt 6 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

3.4.1. Zuständige Behörde und Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes versenden die

„Suchanzeige“ (IE142),

*Artikel 41 Absatz 1
Unterabsatz 3 und
Artikel 41 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 365
Absatz 1
Unterabsatz 3*

*und Artikel 365
Absatz 6 ZK-DVO*

- wenn die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) nicht innerhalb der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden oder
- wenn die „Kontrollergebnisnachricht der Abgangsstelle“ (IE018) nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) eingegangen ist oder
- wenn die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde, oder
- wenn die zuständige Behörde nach Ablauf der oben genannten Fristen feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren nicht beendet worden ist. Es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und gegebenenfalls der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde sinnvoll erscheint, oder
- wenn die von dem Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

3.4.2. Übersendung einer „Suchanzeige“ (IE142)

*Artikel 41 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes übersendet eine „Suchanzeige“ (IE142) an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes. Die „Suchanzeige“ geht an

- die angemeldete Bestimmungsstelle, wenn die Angaben in Feld 8 als ausreichend betrachtet werden, oder
- die tatsächliche Bestimmungsstelle, die die „Ankunftsanzeige“ (IE006) übersandt hat, oder
- die betroffene Bestimmungsstelle, wenn die von dem Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden (siehe Abschnitte 3.2.2. und 3.4.4.4.).

Um die Arbeit der Zollbediensteten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangsstelle angegeben werden.

3.4.2.1. Verwendung der Nachricht über den Informationsaustausch

Zusätzlich zum Suchverfahren kann ab dessen Beginn (IE140 oder IE142 abgesendet) bis zur Vereinnahmung der Schuld (IE152 abgesendet) der Informationsaustausch mit den Nachrichten IE144 und IE145 erfolgen. Mit diesen Nachrichten zum Informationsaustausch werden weder eine eröffnete „Suchanzeige“ (IE142) noch eine eröffnete „Nachfrage wegen nicht eingetreffener Sendung“ (IE140) abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes anhand der Informationen der zuständigen Behörde des Abgangslandes in den NCTS-Daten oder der „Suchanzeige“ (IE142) die erforderlichen Untersuchungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslandes durch Übersenden des „Ersuchens um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes bemüht sich, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslandes die

angeforderten zusätzlichen Angaben durch Übersenden der Nachricht „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) mit den jeweiligen Informationscodes vorzulegen.

Angeforderte Papierunterlagen werden direkt an die in der Meldung genannte Kontaktperson gesendet. Das kann gegebenenfalls auf unterschiedliche Weise erfolgen (Post, E-Mail, Fax usw.), muss aber durch Verwendung der MRN klar gekennzeichnet werden.

Anmerkung:

Die zuständige Behörde des Abgangslandes kann auch die Nachricht „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) oder die Suchanzeige TC20A „Übersenden von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen“ mit zusätzlichen Informationen (auf Papier) versenden, ohne eine „Anfrage nach Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) erhalten zu haben.

3.4.3. Stornierung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142)

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes aus welchem Grund auch immer, die „Suchanzeige“ (IE142) zu stornieren, so muss die Nachricht „Suchverfahren annullieren“ (IE059) an die ersuchte Bestimmungsstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

3.4.4. Reaktion des Bestimmungslandes

3.4.4.1. Suche nach Aufzeichnungen

Artikel 37 Absatz 2
Anlage I
Übereinkommen
Artikel 361

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes prüft zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Dabei kann sich ergeben, dass das

Absatz 2 ZK-DVO Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die jeweilige Eingangsbestätigung und Kontrollergebnisnachricht fehlten.

Verlaufen diese Nachforschungen in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, setzt sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes entweder mit

- dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bei der angemeldeten oder einer anderen Bestimmungsstelle angenommen hat, oder
- einem anderen Verantwortlichen, der zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung.

3.4.4.2. Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen

Nach den vorstehend in Abschnitt 3.4.4.1. beschriebenen Schritten sind folgende Fälle möglich:

*Artikel 39 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 363 ZK-
DVO*

- Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungsstelle oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht gestellt worden, aber
 - der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (IE006 und/oder IE018) ist nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt worden. In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes;
 - der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens „Ankunftsanzeige vom Teilnehmer“ (IE007) und/oder die „Entladekommentare“ (IE044) entgegen seiner Verpflichtung nicht an die Bestimmungsstelle gesandt. In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der ersuchenden

zuständigen Behörde des Abgangslandes unverzüglich die fehlenden Nachrichten IE006 und/oder IE018, nachdem sie zuvor den zugelassenen Empfänger aufgefordert hat, die erforderlichen fehlenden Angaben vorzulegen. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger alle erforderlichen Maßnahmen.

Anmerkung:

Die Versendung der Nachrichten IE006 und IE018 oder der Nachricht IE018 ist nur zulässig, wenn das Versandverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen beendet wurde und die Waren der Zollüberwachung nicht entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungs- und fristgemäß beendet worden sein (z. B. fehlte nur die Eintragung des Versandverfahrens bei der Bestimmungsstelle), oder aber die verspätete Vorlage wurde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften akzeptiert.

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe c
Anlage I
Übereinkommen*

- Im Zuge des betreffenden Versandvorgangs erfolgte keine Gestellung bei einer Bestimmungsstelle, die Waren wurden aber bei einer Durchgangszollstelle gestellt:

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, die ihre Aufzeichnungen durchsucht, stellt keine Gestellung bei der Bestimmungsstelle fest, hat aber eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (NCF) für ihr eigenes Land ausgestellt.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes

- eine „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ – Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle, um die Verantwortung für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.

- Die betreffenden Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:

Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der trotz seiner Verpflichtung dazu seine Bestimmungsstelle nicht benachrichtigt hat, so übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ - Ersuchen um Erhebung bei Bestimmung, mit dem Ersuchen, die Verantwortung für die Erhebung der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes zu übertragen.

- Die Bestimmungsstelle hat den betreffenden Versandvorgang im System nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:

Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden,

- so übersendet sie der zuständigen Behörde des Abgangslandes die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde, oder
- sie übersendet andere Unterlagen oder Angaben mit Formular TC20A zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, für den Fall, dass weder mit einem Alternativnachweis noch einer Meldung bestätigt wird, dass die Waren bei der Bestimmung eingetroffen oder gestellt wurden, damit die zuständigen Behörden des Abgangslandes feststellen können, dass die Unterlagen tatsächlich die fraglichen Waren betreffen und dass diese Waren folglich tatsächlich das Gebiet der Vertragspartei/Gemeinschaft verlassen haben.

3.4.4.3. Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren anfänglich bei der Bestimmungsstelle eingeleitet wurde

*Artikel 41 Absatz 5
Anlage I
Übereinkommen* Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes antwortet unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht „Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145)) oder mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) (für die Antwortcodes siehe Abschnitt 3.4.4.5.).

*Artikel 365
Absatz 5 ZK-DVO*

*Artikel 41 Absatz 6
Anlage I
Übereinkommen* Wurde das Suchverfahren beim Hauptverpflichteten eingeleitet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so antwortet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder mit der Anforderung von Zusatzinformationen (mit der Nachricht „Anforderung von Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145)) oder mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) (für die Antwortcodes siehe Abschnitt 3.4.4.5.).

*Artikel 365
Absatz 6 ZK-DVO*

3.4.4.4. Antwortcodes zur Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes verwendet in der „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) einen der folgenden Antwortcodes:

Code „1“ - Beförderung bei Bestimmungsstelle unbekannt

- Die Waren wurden nicht bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslandes sollte möglichst versuchen, die tatsächliche Bestimmungsstelle festzustellen, oder das Suchverfahren beim Hauptverpflichteten fortsetzen.

Code „2“ - vermutete Doppelmitteilung

- Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass für dieselben Waren zwei Nachrichten „Anmeldedaten“ (IE015) versandt wurden.

Code „3“ - Rückexemplar zurückgesandt am (Datum)

- Die Waren wurden bei der angemeldeten Bestimmungsstelle gestellt, diese konnte aber das Verfahren nicht mit den Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (z. B. Kopie des Versandbegleitdokuments, das bei der Abgangsstelle noch nicht eingegangen ist).

Code „4“ - Ersuchen um Erhebung bei Bestimmung

- Die Waren wurden nicht bei der Bestimmungsstelle gestellt, diese hat sie aber danach in ihrem eigenen Land festgestellt (beispielsweise aufgrund einer illegalen Entnahme aus dem Verfahren) und möchte die Verantwortung für die Erhebung übernehmen (Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungsstelle im Falle der Auslieferung an einen Empfänger oder ausgehend von einer „Grenzübergangsanzeige“ (IE118)).

3.4.5. Ersuchen an den Hauptverpflichteten nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungsstelle

*Artikel 41 Absatz 4
Anlage I
Übereinkommen* Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht „Suchanzeige“ (IE142) an die Bestimmungsstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) eingegangen, so nimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes Kontakt zu dem Hauptverpflichteten auf, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu erhalten (nähere Angaben siehe

Abschnitt 3.2.).

*Artikel 116
Anlage I
Übereinkommen*

Falls der Hauptverpflichtete in dieser Phase des Suchverfahrens

*Artikel 450a ZK-
DVO*

- nicht innerhalb der Frist von 28 Tagen zusätzliche Informationen vorlegt oder
- die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden,

*Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

so bestimmt die zuständige Behörde des Abgangslandes, welche weiteren Schritte für die Erledigung des Verfahrens einzuleiten sind. Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle treffen (siehe Anmerkung in Abschnitt 3.2.2. im Unterschied zu dieser Frist).

*Artikel 215
Absatz 1 ZK*

*Artikel 450a ZK-
DVO*

3.4.6. Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der erhaltenen Antworten einschließlich der gegebenenfalls vom Hauptverpflichteten erhaltenen Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

*Artikel 41 Absatz 7
und Artikel 118
Absatz 5 Anlage I
Übereinkommen*

Kann das Versandverfahren im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Hauptverpflichteten und den Bürgen, falls diese an dem Verfahren beteiligt waren.

*Artikel 365
Absatz 7 und
Artikel 450c
Absatz 3 ZK-DVO*

Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Artikel 118 Absatz 5 des Übereinkommens/Artikel 450c Absatz 3 ZK-DVO.

Darüber hinaus unterrichtet die zuständige Behörde falls erforderlich andere zuständige Behörden, die ebenfalls am

Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Stelle der Bürgschaftsleistung.

Kann die zuständige Behörde des Abgangslandes das Versandverfahren nicht erledigen, wobei aber Folgendes vorliegt:

- eine „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) in den Daten des Systems,
- eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) in den Daten des Systems oder
- ein vom Hauptverpflichteten erbrachter Nachweis der Gestellung oder Lieferung der Waren in einen anderen Mitgliedstaat oder das Gebiet einer anderen Vertragspartei,

so überträgt sie mit der Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) unverzüglich dem Land, das für das Erhebungsverfahren als zuständig betrachtet wird, die Verantwortung.

Liegt die „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) vor, so hat die ersuchte Behörde die „Kontrollergebnisnachricht der Abgangsstelle“ zu übersenden (IE018). Liegt eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) oder ein vom Hauptverpflichteten erbrachter Nachweis für die Gestellung oder Lieferung der Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen Vertragspartei vor, so muss die Behörde die Verantwortung für die Erhebung übernehmen und die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ (Annahmecode 1) zurücksenden.

Reagiert die ersuchte Behörde weder durch Rücksenden der fehlenden Meldungen (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Verantwortung für die Erhebung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 28 Tagen (trotz des oben

genannten vorliegenden Nachweises), so sollten die lokalen Versandverbindungsbediensteten (siehe das Adressbuch des Versandnetzwerks auf der Website Europa) des ersuchten Landes mit Angabe des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Verantwortung übernimmt. Erweist sich das nicht als wirksam, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen.

*Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle. Sie leitet gegebenenfalls das Erhebungsverfahren selbst ein (siehe Teil VIII für weitere Einzelheiten).

*Artikel 215
Absatz 1 ZK*

*Artikel 450a ZK-
DVO*

Zusätzliche Angaben zu den betreffenden Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr durch Beobachtung gewonnen werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (unerlaubter Entzug, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen und ebenfalls wenn die für die Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden.

Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln.

4. Ausfallverfahren

Dieser Abschnitt gilt nur, wenn der Versandvorgang anhand des Ausfallverfahrens eingeleitet wurde.

Er ist in die folgenden Abschnitte unterteilt:

Abschnitt 1 enthält die Einführung.

Abschnitt 2 behandelt die zuständige Behörde und den Zeitrahmen für die Einleitung des Suchverfahrens.

Abschnitt 3 betrifft den Beginn der Suchanzeige.

Abschnitt 4 behandelt die Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige.

In Abschnitt 5 werden die Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens beschrieben.

4.1. Suchanzeige im Fall des Ausfallverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens bei bestimmten Beförderungsarten

Dieser Abschnitt basiert auf einer der folgenden Unterlagen, die im Fall des Ausfallverfahrens als Versandanmeldung verwendet werden:

- ein Einheitspapier
- ein von dem System des Wirtschaftsbeteiligten formlos auf Papier ausgedrucktes Einheitspapier gemäß Artikel 205 ZK-DVO/Anlage III Anhang B6 des Übereinkommens oder
- das Versandbegleitdokument, wenn die zuständigen Behörden des Abgangslandes die Notwendigkeit, dass der Wirtschaftsbeteiligte dieses Papier verwendet, als gerechtfertigt ansehen. In diesem Fall trägt das Versandbegleitdokument weder einen Strichcode noch eine MRN (Versandbezugsnummer).

4.1.1. Einführung

Fehlt der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens oder werden die zuständigen Behörden darüber unterrichtet oder vermuten sie, dass das Verfahren nicht beendet wurde,

- so nehmen sie am Ende des Einmonatszeitraums nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle Kontakt mit dem Hauptverpflichteten auf, damit er durch Vorlage des Formulars in Anhang 8.2 den Nachweis dafür erbringt, dass das Verfahren beendet wurde; und
- so wird am Ende des Zweimonatszeitraums nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle das Suchverfahren bei der angemeldeten Bestimmungsstelle eingeleitet.

Die Hauptziele des Suchverfahrens sind,

- einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, damit das Verfahren erledigt werden kann, oder
- bei Fehlen eines solchen Nachweises oder wenn sich später herausstellt, dass der Nachweis gefälscht oder ungültig war, die Bedingungen für das Entstehen der Zollschuld, den (die) Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständigen Behörden festzustellen.

Dieses Verfahren beruht auf der Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Hauptverpflichteten vorgelegten Angaben (siehe Abschnitt 3 sinngemäß).

Anhang 8.1 enthält eine Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens setzt

Folgendes voraus:

- vollständig ausgefüllte Suchanzeigen,
- effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge durch die Bestimmungsstellen,
- die Bestimmungsstelle sendet den Rückschein unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Kalendertagen zurück,
- ordnungsgemäße Bearbeitung der Versandanzeige(n) (TC10) durch die Versandstelle(n),
- rasche und klare Antwort der angeschriebenen Behörden,
- aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

4.1.2. Beim Hauptverpflichteten eingeleitetes Suchverfahren

<i>Anlage I Anhang V Absatz 20 Übereinkommen</i>	Die zuständigen Behörden des Abgangslandes unterrichten den Hauptverpflichteten und fordern ihn auf, einen Nachweis für die
<i>Anhang 37d Absatz 19 ZK-DVO</i>	Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb <u>eines Monats</u> nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der
<i>Artikel 41 Absatz 5 Anlage I Übereinkommen</i>	Bestimmungsstelle ein Exemplar Nr. 5 des Versandbegleitdokuments zurückgesandt wird.
<i>Artikel 365 Absatz 5 ZK-DVO</i>	Der Hauptverpflichtete erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

4.1.3. Für die Einleitung der Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen

<i>Anlage I Anhang V Nummer 21.1. Übereinkommen</i>	Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslandes versandt:
<i>Anhang 37d Nummer 20.1. ZK- DVO</i>	

- spätestens wenn zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle von Seiten des Hauptverpflichteten kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens eingegangen ist;
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder zu einem frühen Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) den Verdacht haben, dass das Verfahren für sämtliche oder für einen Teil der jeweiligen Waren nicht beendet wurde, oder falls der vorgelegte Nachweis Unstimmigkeiten aufweist oder sich als gefälscht herausstellt. Liegt ein Verdacht vor, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslandes nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren eine Nachprüfung durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;
- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Zeiträume) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht waren und das Verfahren nicht beendet war. Nachforschungen werden nur dann eingeleitet, wenn es sich als sinnvoll erweist, um die früher vorgelegten Nachweise zu bestätigen oder für ungültig zu erklären und/oder die Schuld, den Schuldner und die für die Erhebung der Schuld zuständige Behörde festzustellen.

Die Suchanzeige kann nicht versandt werden, wenn der Hauptverpflichtete vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen zufriedenstellenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann (zu weiteren Angaben siehe Abschnitt 3.2.1).

4.1.4. Suchanzeige TC20

Formular TC20 Die zuständige Behörde des Abgangslandes setzt das Suchverfahren fort, indem sie mittels eines dem Muster TC20 in Anhang 8.3

entsprechenden Formulars eine Suchanzeige an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erlangen).

Die zuständigen Behörden des Abgangslandes bewahren in jedem Fall Aufzeichnungen über die Absendung des Formulars TC20 auf.

Das Formular TC20 enthält alle verfügbaren Angaben einschließlich der Zusatzangaben des Hauptverpflichteten, insbesondere über eine Änderung des Empfängers der Waren. Dem Formular TC20 sind Kopien aller Belege über die Überführung der Waren in das Verfahren beizufügen (Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung, Ladelisten, Luft- oder Seefrachtmanifeste usw.).

Das Formular TC20 wird nur dann versandt, wenn die Antwort des Hauptverpflichteten auf das Auskunftersuchen nicht ausreichte, um das Versandverfahren zu erledigen.

4.1.5. Reaktion des Bestimmungslandes auf die Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, bei der die Suchanzeige eingeht, reagiert so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird.

Die Behörde prüft dabei zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen (Registrierung der Exemplare Nr. 4 und 5 des Einheitspapiers; Exemplar Nr. 4 oder abgelegte Manifeste usw.) oder die entsprechenden Aufzeichnungen des zugelassenen Empfängers. Dabei wird zuweilen der Originalbeleg für die Beendigung des Verfahrens (Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers) aufgefunden, der noch nicht zurückgesandt oder nicht korrekt abgelegt worden ist.

Verlaufen diese Nachforschungen ergebnislos, setzt sich die

zuständige Behörde des Bestimmungslandes mit dem Empfänger (laut Angabe in der Versandanmeldung) oder der Person in Verbindung, die laut Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 die Waren und Papiere (einschließlich Exemplar Nr. 5 des Einheitspapiers) unmittelbar ohne Gestellung bei der Bestimmungsstelle angenommen hat.

*Ersuchen um
weitere
Informationen*

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes im TC20 oder den beigelegten Papieren für Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes nicht aus, so füllt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes Feld II des TC20 aus und sendet die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Informationen an die Abgangsstelle zurück. Die zuständige Behörde des Abgangslandes füllt Feld III aus, fügt die erbetenen Zusatzinformationen (auf Papier) bei und sendet das Formular TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslandes zurück.

Nach den vorstehend beschriebenen Schritten sind folgende Fälle möglich:

1. Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben worden, aber

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rücksendung des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder der monatlichen Liste bei dem vereinfachten See-/Luftfrachtverfahren – Stufe 1) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes der zuständigen Behörde des Abgangslandes, die das Formular TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurück, nachdem Feld IV des Formulars TC20 vollständig ausgefüllt wurde;

*Artikel 65 Absatz 1
Buchstabe c*

- der zugelassene Empfänger hat entgegen seiner Verpflichtung den

*Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 408
Absatz 1
Buchstabe c ZK-
DVO*

Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht der Bestimmungsstelle übersandt.

In diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die erforderlichen Angaben zum Ankunftsdatum der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis eingetragen und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift alle gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger.

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes noch nicht eingegangen.

In diesem Fall sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes den Nachweis zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Feld IV des Formular TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandte Papier (Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers, Manifest beim Abgang usw.) oder eine Kopie des Papiers herangezogen werden, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes vorliegt (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers, Manifest bei der Bestimmungsstelle oder einbehaltenes Exemplar der Monatsliste usw.). Diese Behörde trägt das Ankunftsdatum der Waren und die Ergebnisse durchgeführter Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt die Angaben mit dem Vermerk.

2. Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungsstelle

gestellt noch einem zugelassenen Empfänger übergeben worden:

- die Bestimmungsstelle wurde geändert: In diesem Fall muss die tatsächliche Bestimmungsstelle den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurücksenden:
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle ermitteln, so leitet sie das TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungsstelle in Feld IV an diese weiter und übersendet der zuständigen Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung eine Kopie des TC20.
 - Konnte die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle nicht ermitteln, wird das TC20 von der angemeldeten Bestimmungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk in Feld IV versehen und der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt.
- Die Bestimmungsstelle wurde nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):
 - Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslandes fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht zugelassenen, auf dem TC20 vermerkten Empfänger oder an eine andere Person ausgeliefert wurden, so sendet die zuständige Behörde des Bestimmungslandes das TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurück. Diese Vordrucke enthalten gegebenenfalls in einem weiteren Papier folgende sachdienliche

Angaben:

- den Namen des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,
 - Zeitpunkt und Umstände der unmittelbaren Auslieferung der Waren, ihre Art und Menge sowie
 - gegebenenfalls das Zollverfahren, dem die Waren anschließend unterworfen wurden.
- Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die betreffenden Waren nicht auffinden, leitet sie das TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene letzte Durchgangszollstelle weiter. Falls eine Durchgangszollstelle nicht vorgesehen war, wird das TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes zurückgesandt (Vorgehen wie unter Nummer 2, zweiter Aufzählungspunkt).

Sofern die zuständige Behörde des Bestimmungslandes in den vorstehenden Fällen das TC20 an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, damit diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens unterrichtet ist.

4.1.6. Reaktion des Durchgangslandes auf die Suchanzeige

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der das Formular TC20 übersandt wird, ermittelt unverzüglich den Verbleib des Grenzübergangsscheins TC10 für die betreffende Sendung.

Nach diesen Ermittlungen können folgende Fälle auftreten:

1. Die Warensendung ist bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle gestellt worden, und der entsprechende

Grenzübergangsschein ist vorhanden.

In diesem Fall fügt die Durchgangszollstelle der Suchanzeige TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins bei und sendet diese unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

2. Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist kein Grenzübergangsschein (und kein anderer diesbezüglicher Beleg) vorhanden.

In diesem Fall sendet die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle das TC 20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, verfährt ebenso und stellt sicher, dass das Formular TC20 mit dem entsprechenden Vermerk unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar entweder an die laut Versandanmeldung vorgesehene vorherige Durchgangszollstelle oder, wenn keine weitere Durchgangszollstelle vorgesehen war, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Die Durchgangszollstelle, die das Formular TC20 an die vorherige Durchgangszollstelle weiterleitet, übersendet gleichzeitig eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus unterrichtet die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslandes, falls sie den Grenzübergangsschein noch von der tatsächlichen Durchgangszollstelle erhält (siehe 1), nachdem sie die Suchanzeige schon an die ursprünglich vorgesehene

vorherige Durchgangszollstelle abgesandt hat.

4.1.7. Folgen des Suchverfahrens

Die zuständige Behörde des Abgangslandes entscheidet auf der Grundlage der im Suchverfahren erhaltenen Antworten sowie zusätzlicher vom Hauptverpflichteten erhaltener Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann.

Die zuständige Behörde des Abgangslandes stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-)Schuld und die Abgabenerhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die Schuld in Anspruch zu nehmen ist (sind),
- an welchem Ort die Schuld tatsächlich oder mutmaßlich entstanden ist und welche Behörde demzufolge für die Abgabenerhebung zuständig ist.

*Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes muss ihre Entscheidung innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle treffen.

*Artikel 215
Absatz 1 ZK-DVO*

Das gilt auch, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

*Artikel 450a ZK-
DVO*

Zusätzliche Angaben zu den betreffenden Waren, die bei der zuständigen Behörde eingehen oder von ihr durch Beobachtung gewonnen werden, können die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn während des Versandverfahrens eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (unerlaubter Entzug, Austausch usw.) entdeckt worden ist und/oder die betreffenden Waren teilweise oder vollständig nicht unter zollamtlicher Überwachung standen und ebenfalls wenn die für die

Unregelmäßigkeiten oder den Betrug verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zu übermitteln, und falls erforderlich muss mit dem Formular TC24 die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt werden.

*Artikel 41 Absatz 7
und Artikel 118
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen*

Kann das Versandverfahren im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Hauptverpflichteten und den Bürgen, der möglicherweise an dem Suchverfahren beteiligt war. Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe von Anlage I Artikel 118 Absatz 4 des Übereinkommens/Artikel 450c Absatz 3 ZK-DVO. Darüber hinaus hat die zuständige Behörde möglicherweise andere Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, und insbesondere die Bürgschaftsstelle zu unterrichten.

*Artikel 365
Absatz 7 und
Artikel 450c
Absatz 3 ZK-DVO*

Anhang 8.5 enthält weitere Beispiele für Fallgestaltungen im Suchverfahren.

5. Nachprüfungsverfahren

Dieser Abschnitt enthält Folgendes:

Abschnitt 1: Ziele und Methoden der Nachprüfung

Abschnitt 2: zu prüfende Unterlagen

Abschnitt 3: Folgen des Nachprüfungsverfahrens

5.1. Zweck und Methoden der Nachprüfung

Artikel 43

Das Nachprüfungsverfahren dient der Prüfung der Echtheit und Richtigkeit der Eintragungen und Stempelabdrucke auf den Exemplaren der Versandanmeldung und anderen Begleitpapieren; geprüft werden auch die Angaben zum Versandverfahren oder in

*Anlage I
Übereinkommen*

Artikel 21

den Dokumenten, mit denen der Gemeinschaftscharakter der Waren begründet wurde.

Die einem Nachprüfungsverfahren zu unterziehenden Fälle werden nach der Risikoanalyse oder stichprobenweise ermittelt. Die Nachprüfung erfolgt ferner in Zweifelsfällen und bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Regelverstöße. Die zuständige Behörde kann gegebenenfalls technische Mittel einsetzen, um den Zweck des Nachprüfungsverfahrens zu erreichen und die Aufgabe zu erleichtern.

Die ersuchten zuständigen Behörden senden das Nachprüfungsersuchen innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Nachprüfungsersuchens an die ersuchenden Behörden zurück.

Sind Papiere für Waren mit erhöhtem Betrugsrisiko (Anlage I Anhang I Übereinkommen bzw. Anhang 44c ZK-DVO) zu prüfen oder wird der Gebrauch eines gefälschten Stempels vermutet, ist das Formular TC21 mit einem diagonalen roten Strich (Kugelschreiber, Markierstift oder Aufdruck) zu kennzeichnen. Derart gekennzeichnete Formulare sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Arbeitstage nach Erhalt zurückzusenden.

Anhang 8.5 enthält das Muster für das Formular TC21.

5.2. Zu prüfende Unterlagen

5.2.1. Versandanmeldungen (Ausfallverfahren)

Um Zuwiderhandlungen aufzudecken und zu verhindern, prüfen die zuständigen Behörden des Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungslandes die Versandanmeldung und die angebrachten Vermerke bei augenscheinlichen Fehlern oder Zweifeln an ihrer Richtigkeit.

Diese Nachprüfung erfolgt mithilfe des Formulars TC21 nach dem Muster in Anhang 8.5, auf dem der Grund für die Nachprüfung zu vermerken ist.

Darüber hinaus überprüft jede Abgangsstelle stichprobenweise mindestens 2 % der zurückgesandten Exemplare der Versandanmeldungen.

5.2.2. Manifest als Versandanmeldung

Bei der Luft- oder Seebeförderung von Waren im vereinfachten Verfahren der Stufe 2 nach Anlage I Artikel 112 Übereinkommen (Artikel 445 und 448 ZK-DVO) führen die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens bzw. -seehafens auf der Grundlage von Risikoanalysen durch Überprüfung der Buchhaltung eine nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens bzw. Abgangshafens Einzelangaben der Manifeste zur Kontrolle übermitteln.

Diese Nachprüfung erfolgt mit dem Formular TC 21(A) nach dem Muster in Anhang 8.6. Jeder Vordruck enthält jeweils die Einzelangaben der Manifeste zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu nur einem zugelassenen Beförderer.

Die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21(A) sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeugs bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Kontrolle ausgewählten Sendungen beziehen.

Die Vordrucke für die Nachprüfung können der zuständigen Behörde des Abgangsflughafens bzw. -seehafens über die Zentralstellen für das gemeinschaftliche/gemeinsame

Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens haben die auf dem Vordruck TC21(A) eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen der zugelassenen Verkehrsgesellschaft nachzuprüfen. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind in die Felder 4 und 5 des Formulars einzutragen, wobei Unstimmigkeiten in Feld 4 vermerkt werden.

5.2.3. Alternativnachweis

In Zweifels- oder Verdachtsfällen ersucht die zuständige Behörde des Abgangslandes um die Nachprüfung des vorgelegten Alternativnachweises. Ferner ersucht die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 1 % der vorgelegten Nachweise.

5.2.4. Versandpapiere T2L

Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L sollte ersucht werden, wenn dieses nachträglich ausgestellt worden ist, nur um damit die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinander folgenden Versandvorgänge mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich werden stichprobenweise 2 % aller bei einer Zollstelle vorgelegten T2L-Papiere nachgeprüft.

5.2.5. Handelspapiere anstelle des T2L-Papiers

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines Versandpapiers T2L ein Handelspapier

verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn der Beteiligte durch das Aufteilen der Sendungen in Teilsendungen offensichtlich versucht, stets unter dem Schwellenwert von 10 000 EUR zu bleiben.

Stichprobenweise werden außerdem 2 ‰ aller Handelspapiere nachgeprüft, die bei einer Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegt werden.

5.3. Folgen des Nachprüfungsverfahrens

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde ergreift unter Berücksichtigung der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen.

Entsteht jedoch im Laufe des Versandverfahrens eine (Zoll-) Schuld, so obliegt es der zuständigen Behörde des Abgangslandes, gegebenenfalls Untersuchungen einzuleiten und die wesentlichen Tatsachen zur Ermittlung der (Zoll-) Schuld sowie den Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde gemäß den Vorschriften über Schuld und Abgabenerhebung zu ermitteln (siehe Teil VIII des Versandverfahrenshandbuchs).

- 6. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 7. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 8. Anhänge**

8.1. Liste der zuständigen Behörden

In dieser Liste sind nach Ländern geordnet die folgenden Stellen aufgeführt:

1. die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die das Auskunftersuchen an den Hauptverpflichteten senden, wenn kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt;
2. die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die die Suchanzeigen und die Mahnbriefe versenden;
3. die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, an die die Suchanzeigen und Mahnbriefe zu versenden sind (einschließlich der vorgesetzten Behörden);
4. die zuständigen Behörden, die die Nachprüfungersuchen versenden;
5. die zuständigen Behörden, an die die Nachprüfungersuchen zu richten sind,
6. eine zentrale Stelle, an die die Suchanzeige TC20(A) mit allen beigefügten Unterlagen gesandt werden kann, wenn der Endempfänger unbekannt ist und die Unterlagen daher nicht direkt versandt werden können.

Zur Erleichterung der Nachforschungen und Nachprüfungen im Rahmen der Verfahren für Luftbeförderung enthält Anhang 8.5 Teil V eine Liste der Flughäfen und der entsprechenden Zollstellen.

ÖSTERREICH

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

BELGIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen in Papierform	E-Mail: Fax:

BULGARIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	National Customs Agency 47, G.S.Rakovski str. Sofia -1202 Republik Bulgarien E-Mail: Petia.Sergieva@customs.bg Fax: +359 2 9859 4215

ZYPERN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096, Nikosia Zypern E-Mail: helpdesk.cyprus@customs.mof.gov.cy Fax: 0035722602767

TSCHECHISCHE REPUBLIK (Aktualisierung)

1.	Auskunftsersuchen	
	<u>Celní úřad pro Hlavní město Prahu (CZ510000):</u> CZ510201 - Praha Hostivař CZ510202 - Praha Uhřetěves	Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik

<u>Celní úřad pro Jihočeský kraj (CZ520000):</u> CZ520201 - České Budějovice CZ520202 - Strakonice CZ520203 - Tábor	Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Jihomoravský kraj (CZ530000):</u> CZ530201- Brno CZ530202 - Blansko CZ530203 - Hodonín CZ530204 - Lanžhot CZ530299 - Brno Tuřany	Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Karlovarský kraj (CZ540000):</u> CZ540201 - Karlovy Vary CZ540202 - Cheb Letiště Karlovy Vary	Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Královeshradecký kraj (CZ550000):</u> CZ550201- Hradec Králové CZ550202 - Jičín CZ550203 - Náchod	Celní úřad pro Královeshradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Liberecký kraj (CZ560000):</u> CZ560201 - Liberec	Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj (CZ570000):</u> CZ570201 – Paskov CZ570202 – Karviná CZ570203 – Nošovice CZ570204 – Opava CZ570205 - Třinec CZ570299 - Letiště Mošnov	Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Olomoucký kraj (CZ580000):</u> CZ580201 – Olomouc CZ580202 – Přerov CZ580203 – Šumperk	Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik
<u>Celní úřad pro Pardubický kraj (CZ590000):</u> CZ590201 - Pardubice CZ590202 - Česká Třebová CZ590299 - Letiště Pardubice	Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik

	<u>Celní úřad pro Plzeňský kraj (CZ600000):</u> CZ600201 - Plzeň CZ600202 - Dražnov CZ600203 - Tachov	Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O.BOX 88 303 88 Plzeň
	<u>Celní úřad pro Středočeský kraj (CZ610000):</u> CZ610201 - Zdiby CZ610202 - Benešov CZ610203 - Kladno CZ610204 - Kolín CZ610205 - Kosmonosy CZ610206 - Mělník CZ610207 - Nupaky CZ610208 - Rudná	Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1 Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Ústecký kraj (CZ620000):</u> CZ620201 - Ústí nad Labem CZ620202 - Chomutov CZ620203 - Most	Celní úřad pro Ústecký kraj Hoření 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro kraj Vysočina (CZ630000):</u> CZ630201 - Střítež u Jihlavy CZ630202 - Pelhřimov CZ630203 - Žďár nad Sázavou	Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik
	<u>Celní úřad pro Zlínský kraj (CZ640000):</u> CZ640201 - Lípa CZ640202 - Napajedla CZ640203 - Uherské Hradiště CZ640204 - Valašské Meziříčí	Celní úřad pro Zlínský kraj Zarámí 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik
	<u>Celní úřad Praha Ruzyně (CZ650000):</u> CZ650201 - Ruzyně CZ650202 - Celní pošta CZ650299 - Ruzyně cestovní styk	Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1

6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1 oder Herr František ŠÍMA General Directorate of Customs Customs Department Budějovická 7 140 96 Praha 4 Tschechische Republik Tel.: +420 261 332 218 Fax: +420 261 332 300 E-Mail: f.sima@cs.mfcr.cz
-----------	---	--

DÄNEMARK

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

ESTLAND

1.	Auskunftsersuchen	Tax and Customs Board Central Transit Office Lõõtsa 8a 15176 Tallinn ESTLAND
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	E-Mail: enquiries@emta.ee

FINNLAND

1.	Auskunftsersuchen	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
2.	Absender der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Tornio Tulli PL 47 FI-95401 Tornio
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Tel. +358 20 492 8034 E-Mail: Fax: +358 16 480 067

FRANKREICH

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangsstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangsstelle Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

DEUTSCHLAND

1.	Auskunftsersuchen	
-----------	-------------------	--

Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Nordrhein-Westfalen	Hauptzollamt Aachen Im Süsterfeld 9 52072 Aachen Deutschland
Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Niedersachsen, Bremen, Sachsen- Anhalt	Hauptzollamt Braunschweig Hagenweg 4 37081 Göttingen Deutschland
Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz	Hauptzollamt Gießen Lindenstraße 6c 36037 Fulda Deutschland
Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern	Hauptzollamt Itzehoe Kaiserstraße 14a 25524 Itzehoe Deutschland
Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Sachsen, Thüringen	Hauptzollamt Dresden Hartmut-Dost-Straße 45 i 01099 Dresden Deutschland
Region (siehe Liste der Zollämter) ¹ Brandenburg, Berlin	Hauptzollamt Potsdam Rembrandtstraße 26A 14467 Potsdam Deutschland
Region Bayern: DE007400 Augsburg DE007500 Landshut DE007600 München DE007700 Passau DE007750 Rosenheim (siehe Liste der Zollämter)	Hauptzollamt Rosenheim Poststraße 4 83435 Bad Reichenhall Deutschland

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

¹ http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en&Screen=

	Region Bayern: DE008700 DE008750 DE008800 DE008850 DE008900 Weiden (siehe Liste der Zollämter) Region (siehe Liste der Zollämter) Baden-Württemberg	Hof Nürnberg Regensburg Schweinfurt	Hauptzollamt Schweinfurt Brückenstraße 27 97421 Schweinfurt Deutschland Hauptzollamt Heilbronn Kastellstraße 53 74080 Heilbronn Deutschland
2.	Absender der Suchanzeige		Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
3.	Empfänger der Suchanzeige		Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens		Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens		Hauptzollamt Braunschweig Zentralstelle Zollversand Postfach 1540 38335 Helmstedt Deutschland
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen		Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord Stubbenhuk 3 20459 Hamburg Deutschland E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de Fax: 0049 - 40 - 42820-2547

GRIECHENLAND

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	<p>DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS CENTRAL TRANSIT OFFICE ST. NIKOLAS SQ. 185 10 PIRAEUS GRIECHENLAND</p> <p>E-Mail: dta.gramateia@1985.syzefxis.gov.gr Fax: +302104511009</p>

UNGARN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	<p>NAV Kiemelt Ügyek és Adózók Vám- és Pénzügyőri Igazgatósága 1077 Budapest Dob u. 75-81. Ungarn E-Mail: vph102000@nav.gov.hu Fax: +36 1 236-57-58</p> <p>1077 Budapest Dob u. 75-81. Ungarn</p>

ISLAND

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

IRLAND

1.	Auskunftsersuchen	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Ireland

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Irland
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Office of the Revenue Commissioners, Customs Division Government Buildings St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Irland E-Mail: Fax: 353 67 44126

ITALIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle Mahnschreiben: Übergeordnete Behörde der Bestimmungsstelle (siehe Liste der Zollämter)
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle Durchgangsstelle Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle Abgangsstelle Durchgangsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20A und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

LETTLAND

1.	Auskunftsersuchen	Latvijas Republikas Valsts ieņēmumu dienests Galvenā muitas pārvalde 11.novembra krastmala 17, Rīga LV-1841, Latvia. Tel. +371 7047400, Fax +371 7322440
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

LITAUEN

1.	Auskunftsersuchen	Zollverwaltung des Gebiets, zu dem die Abgangsstelle gehört: Vilniaus teritorinė muitinė Naujoji Rivonių g. 3, LT-03153 Vilnius Lietuva – Litauen Kauno teritorinė muitinė Jovarų g. 3 LT– 47500 Kaunas LIETUVA–LITAUEN Klaipėdos teritorinė muitinė Neries g. 4 LT–92228 Klaipėda LIETUVA–LITAUEN
2.	Absender der Suchanzeige	Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITAUEN
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

LUXEMBURG

1.	Auskunftsersuchen	Zahlstellen (siehe Liste der Zahlstellen ²)
2.	Absender der Suchanzeige	Zahlstellen(siehe Liste der Zahlstellen ²)
3.	Empfänger der Suchanzeige	a) Suchanzeige: Zahlstellen(siehe Liste der Zahlstellen ²) b) Mahnschreiben: Zolldirektion (Direction des Douanes et Accises)
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zahlstellen(siehe Liste der Zahlstellen ²)
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zahlstellen(siehe Liste der Zahlstellen ²)
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

MALTA

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Custom House Valletta CMR 02 MALTA
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 2
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2

² www.etat.lu/DO

² www.etat.lu/DO

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 2
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

NIEDERLANDE

1.	Auskunftersuchen	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Nederland
2.	Absender der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
3.	Empfänger der Suchanzeige	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Belastingdienst/Douane Douanepost Zuivering Postbus 4501 6401 JA Heerlen Niederlande E-Mail: Fax:

NORWEGEN

1.	Auskunftersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle, Durchgangszollstelle, Bestimmungsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle, Durchgangszollstelle, Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

POLEN

1.	Auskunftsersuchen	Zuständige Zollstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
3.	Empfänger der Suchanzeige	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Izba Celna w Łodzi Centralne Biuro Tranzytu Ul. Karolewska 41 90-560 Łódź E-Mail: ic.cbt@lod.mofnet.gov.pl Fax: +48 42 636 86 80

PORTUGAL

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Abgangsstelle

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: dsra@at.gov.pt Fax: + 351 21 881 3941

RUMÄNIEN

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo nr. 13, sector 1 Bucureşti
3.	Empfänger der Suchanzeige	Central Transit Office Str. Matei Millo nr. 13, sector 1 Bucureşti
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo nr. 13, sector 1 Bucureşti
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Central Transit Office Str. Matei Millo nr. 13, sector 1 Bucureşti
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	Central Transit Office Str. Matei Millo nr. 13, sector 1 Bucureşti E-Mail: Fax:

SLOWAKISCHE REPUBLIK

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Colné riaditeľstvo SR Colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Colné riaditeľstvo SR Colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Colné riaditeľstvo SR Colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Colné riaditeľstvo SR Colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Colné riaditeľstvo SR Colný odbor Mierová 23 SK-815 11 Bratislava E-Mail: tranzit@colnasprava.sk Fax: +421.2.4342.00.65:

SLOWENIEN

1.	Auskunftersuchen	FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit CENTRALNA TRANZITNA PISARNA Mednarodni prehod 2b, Vrtojba SI-5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOWENIEN
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	Siehe Feld 1 E-Mail: ctp.fu@gov.si Fax: +38652976839

SPANIEN

1.	Auskunftersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen	E-Mail: Fax:

SCHWEDEN

1.	Auskunftsersuchen	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
2.	Absender der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
3.	Empfänger der Suchanzeige	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Zuständige Zollstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ E-Mail: Fax:

SCHWEIZ

1.	Auskunftsersuchen	Abgangsstelle
2.	Absender der Suchanzeige	Abgangsstelle oder die nachfolgenden zentralen Durchgangszollstellen: - Bern, COL No. CH001001 - Kreuzlingen, COL No. CH002001 - Genève-Routes, COL No. CH003001 - Chiasso, COL No. CH004001
3.	Empfänger der Suchanzeige	Suchanzeige: Bestimmungsstelle
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Abgangsstelle, Durchgangszollstelle oder Bestimmungsstelle Zentrale Nachforschungsstellen oder Eidgenössische Oberzolldirektion Bern

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Bestimmungsstelle Abgangsstelle
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Zentrale Durchgangszollstellen - Bern, COL No. CH001001 - Kreuzlingen, COL No. CH002001 - Genève-Routes, COL No. CH003001 - Chiasso, COL No. CH004001 E-Mail: Fax:

VEREINIGTES KÖNIGREICH

1.	Auskunftsersuchen	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
2.	Absender der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
3.	Empfänger der Suchanzeige	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	HM Revenue and Customs Central Community Transit Office (CCTO) Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG VEREINIGTES KÖNIGREICH E-Mail: ncts.helpdesk@hmrc.gsi.gov.uk Fax: +44 1255 244 784

GUERNSEY

1.	Auskunftsersuchen	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey CHANNEL ISLANDS GY1 2LL
2.	Absender der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS

4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Guernsey Customs and Excise New Jetty, White Rock, St Peter Port, Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS E-Mail: andy.lecheminant@customs.gov.gg Fax: +44 1481 712 248

JERSEY

1.	Auskunftsersuchen	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
2.	Absender der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS

3.	Empfänger der Suchanzeige	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	States of Jersey Customs and Immigration Service La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS E-Mail: customs.epu@gov.je Tel.: +44 1534 448 000 Fax: +44 1534 448 034

KROATIEN

1.	Auskunftsersuchen	CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska E-Mail: CSPP@carina.hr
2.	Absender der Suchanzeige	Siehe Feld 1
3.	Empfänger der Suchanzeige	Siehe Feld 1
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1

5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	Siehe Feld 1
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	Siehe Feld 1

TÜRKEI

Abgangsstelle

1.	Auskunftsersuchen	
2.	Absender der Suchanzeige	
3.	Empfänger der Suchanzeige	
4.	Absender des Nachprüfungsersuchens	
5.	Empfänger des Nachprüfungsersuchens	
6.	Empfänger der Suchanzeige TC20(A) und aller anderen Unterlagen im Zusammenhang mit dem NCTS	E-Mail: Fax:

8.2. Muster des Schreibens zur Benachrichtigung des Hauptverpflichteten

*[Bezeichnung der zuständigen Behörde
des Abgangslandes]*

*[Ort und Datum]
[Name und Anschrift
des Hauptverpflichteten]*

**Betrifft: Gemeinsames/gemeinschaftliches Versandverfahren
 Fehlender Nachweis für die Beendigung des Verfahrens**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,
in dem/n folgenden gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren sind Sie als
Hauptverpflichteter aufgetreten

*[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]
Abgangsstelle [Bezeichnung der Abgangsstelle]*

Nach [Anlage I Artikel 41 Absatz 4] [Anhang V von Anlage I] des Übereinkommens
über ein gemeinsames Versandverfahren/[Artikel 365 Absatz 4] [Anhang 37d] der
Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit
Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom
12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, teile ich Ihnen
mit, dass mir für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die
Beendigung des Versandverfahrens vorliegt.

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den
Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitte ich Sie, einen
etwaigen Wechsel der Bestimmungsstelle und/oder der Durchgangszollstellen
mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem
Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen,
sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder diese von Ihnen vorgelegten Angaben
für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungsstelle Nachforschungen
anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren spätestens zwei Monate nach Ablauf der Frist für
die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle einleiten.]
- Rechtsgrundlage dafür ist [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe c] [Anhang V] von
Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames
Versandverfahren/[Artikel 450a] [Anhang 37d] der Verordnung (EWG)
Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu
der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur
Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften.

Der Nachweis kann in folgender Form vorgelegt werden:

¹ Im Fall des Ausfallverfahrens zu verwenden.

- von den Zollbehörden des Mitgliedstaates oder eines Bestimmungslandes im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Papier, durch das die Waren identifiziert werden und festgestellt wird, dass sie bei der Bestimmungsstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben wurden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, mit dem die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben,
- in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes abgestempeltes Papier, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Beweismittel müssen Anlage I Artikel 42 des EG-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 366 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffenden Versandanmeldungen beendet ist, sind Sie gemäß Anlage I Artikel 114 und 115 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 203 oder 204 des Zollkodex der Gemeinschaft verpflichtet, Abgaben für die Waren zu entrichten, die Gegenstand der Anmeldungen waren (Ein- oder Ausfuhrabgaben und andere Gebühren).

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, darf ich Sie bitten, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Anlage I Artikel 116 des Übereinkommens/Artikel 215 Zollkodex der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

IV. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDES AUSZUFÜLLEN

- 1. Der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde zurückgesandt am Eine Kopie mit Sichtvermerk

T M J

 - a) des erhaltenen Versandpapiers liegt als Bestätigung bei.
 - b) des zurückgesandten Versandpapiers
- 2. Der mit Sichtvermerk versehene Nachweis für die Beendigung des Verfahrens liegt dieser Suchanzeige bei.
- 3. Abgabenerhebung erfolgt.
- 4. Es werden Ermittlungen angestellt; der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wird baldmöglichst zurückgesandt.
- 5. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt.
- 6. Die Papiere wurden hier ohne die zugehörige Sendung vorgelegt.
- 7. Es wurde weder die Sendung gestellt noch wurden die entsprechenden Papiere vorgelegt.
 - a) Es sind keine weiteren Angaben verfügbar.
 - b) Der Vordruck TC20 wird an die tatsächliche Bestimmungsstelle (Name und Land) weitergeleitet.
 - c) Der Vordruck TC20 wurde an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle (Angaben unter D. Feld I) weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

- 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am

T M J
- 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am

T M J
- 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier abgegeben am

T M J
2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort abgegeben worden war am

T M J
3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht abgegeben worden. Der Vordruck TC20 wurde an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Dienststempel:

VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

Behörde erhaltenen Exemplars Nr. 1 zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie des Exemplars Nr. 4 oder Kopie eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens, zum Beispiel monatliche Liste für Luftbeförderung/Seebeförderung Stufe I), kreuzt sie Buchstabe (b) an.

Leitet die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20 weiter, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslandes wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.

Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.

10. Für jede Versandanmeldung ist eine gesonderte TC20-Suchanzeige zu verwenden.

8.5. Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21

TC21 – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE
(Bezeichnung und vollständige Anschrift)

II. ERSUCHTE BEHÖRDE
(Bezeichnung und vollständige Anschrift)

III. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG • stichprobenweise • aus den unter C oder D angegebenen Gründen

Ich bitte um Prüfung

A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift

- 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungsstelle“ (Feld I) des beigefügten Rückscheins Nr. ...
- 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins Nr.
- 3. im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ (Feld J) des beigefügten Kontroll-exemplars T5 Nr.
- 4. im Feld „Abgangsstelle“ (Feld C) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr.
- 5. im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ (Feld D) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr.
- 6. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung“ (Feld 31) des beigefügten Exemplars Nr. 4 Nr.
- 7. in der Rechnung Nr. ... vom ... / im Beförderungspapier Nr. ... vom ... (beigefügt)

B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke

- 1. im Feld/in den Feldern ... 1)
- 2. in dem Handelspapier Nr. ... vom ... (beigefügt)

C. • der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.

D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil

- 1. der Dienststempelabdruck fehlt
- 2. die Unterschrift fehlt
- 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist
- 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist
- 5. Angaben gestrichen worden sind, ohne bestätigt Übermalungen aufweist
- 6. das Papier Rasuren und/oder mit Sichtvermerk versehen worden zu sein
- 7. der Dienststempel nicht bekannt ist
- 8. das Datum bezüglich der Verwendung oder Bestimmung fehlt
- 9. aus folgenden anderen Gründen:

Ort, Datum
Unterschrift..... (Dienststempel)

(1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt
- B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
 - 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder verfälscht zu sein
 - 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein
 - 3. die Unterschrift stammt nicht von einem Bediensteten der zuständigen Behörde
- C. Die Vermerke treffen zu
- D. Die Vermerke treffen nicht zu, sie müssen wie folgt lauten:
- E. Bemerkungen:
 - 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht
 - 2. Die Unterschrift wurde angebracht
 - 3. Das Feld wurde ausgefüllt
 - 4. Die gestrichenen Angaben wurden bestätigt und mit Sichtvermerk versehen
 - 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen:
 - 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann akzeptiert werden
 - 7. Das Datum wurde eingefügt
 - 8. Der Alternativnachweis entspricht den Anforderungen und kann akzeptiert werden
 - 9. Sonstige Gründe (Bemerkungen anzugeben)

Ort, Datum

Unterschrift (Dienststempel)

Anmerkungen: 1. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen

2. Informationen und Antworten werden durch Ankreuzen der entsprechenden Felder erteilt

3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

8.6. Muster für das Nachprüfungsersuchen TC21A

TC21 (A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

1. Ersuchende Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)				2. Ersuchte Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)			
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM MANIFEST DES FLUGZEUGS/SCHIFFES, SIEHE UNTEN/SIND BEIGEFÜGT*:							
Name und Anschrift des Inhabers der Genehmigung				Flugzeug/Schiff* und Abgangs- /Auslaufdatum			
				Abgangsflughafen/-seehafen*:			
Position	Nr. des Flug- /Schiffsmanifes Number	Container- Nrn. (oder Zeichen & Nrn.)	Fracht Beschreibung	Zahl der Packstücke	Gewicht (kg) oder Volumen	Erklärter Status (T1, T2, TF, TD,C, F, X)	
(1)							
(2)							
(3)							
(4)							
(5)							
4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, ausgenommen folgende Positionen: (Beweiskräftige Unterlagen anbei)							
5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT:							
Name: Unterschrift:							
Datum: Dienststempel:							

* Nichtzutreffendes streichen

Dieser Antrag ist nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden.

Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.

8.7. Fallbeispiele im Suchverfahren

Die folgenden Fallbeispiele⁶⁸ geben der zuständigen Behörde des Abgangslandes nützliche Hinweise für die Ermittlung der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde, wenn ein Versandverfahren nach dem Abschluss des Suchverfahrens nicht erledigt werden kann:

a) Versandverfahren ohne Beteiligung einer Durchgangszollstelle (internes Verfahren in einer Vertragspartei des Übereinkommens)

Dieser Fall kann nur ein gemeinschaftliches Versandverfahren innerhalb des Gebiets der Gemeinschaft oder ein Versandverfahren auf dem Gebiet einer der anderen Vertragsparteien betreffen (kein gemeinsames Versandverfahren).

Beispiel:

[Dänemark - Deutschland - Frankreich - Spanien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes (Behörde eines Landes derselben Vertragspartei oder desselben Landes) kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vorlegen.

Die Warensendung ist irgendwo im Gebiet der betreffenden Vertragspartei/des Landes „verschollen“.

b) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen beim Ausgang aus und beim Eingang in das Gebiet derselben Vertragspartei (Durchfuhr durch eines oder mehrere Drittländer, die keine EFTA-Staaten sind)

Ein solcher Fall kann in der Praxis nur die Gemeinschaft betreffen.

Beispiel:

[Österreich, Slowenien/Kroatien - Bosnien, Serbien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien - Griechenland]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle vorlegen und

⁶⁸ Die Beispiele betreffen Fälle, die eher Vermutungen als endgültige Schlüsse zulassen. Kein Umstand gibt Gewissheit darüber, ob die Warensendung, für die ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde, tatsächlich die angemeldeten Waren enthält. Ferner kann bei diesen Beispielen nicht berücksichtigt werden, dass der Grenzübergangsschein möglicherweise gefälscht worden ist oder der Beförderer es „unterlassen“ hat, den Grenzübergangsschein abzugeben und/oder die Durchgangszollstelle es „vergessen“ hat, ihn zu verlangen. Diese Vermutungen sind jedoch wesentliche Grundlage für die Ermittlung des Landes, in dem die Waren „entzogen“ wurden, und der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde.

I. beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der Vertragspartei ist ein Grenzübergangsschein abgegeben worden (hier Griechenland):

Die Warensendung ist wieder in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangt und dort „verschollen“.

II. beim Ausgang aus dem Gebiet der Vertragspartei (hier Kroatien) wurde ein Grenzübergangsschein abgegeben, aber beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet derselben Vertragspartei (hier Griechenland) nicht:

Die Warensendung ist zwischen den beiden Durchgangszollstellen in einem der Drittländer „verschollen“.

III. weder beim Ausgang aus dem Gebiet der Vertragspartei (hier Kroatien) noch beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet derselben Vertragspartei (hier Griechenland) wurde ein Grenzübergangsschein abgegeben:

Die Warensendung hat das Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht verlassen und ist zwischen der Abgangsstelle und der ersten Durchgangszollstelle beim Ausgang „verschollen“.

c) Versandverfahren unter ausschließlicher Beteiligung von Durchgangszollstellen (beim Eingang) an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien

Beispiel:

[Polen- Tschechische Republik - Deutschland - Schweiz - Frankreich]

I. Bei der letzten Durchgangszollstelle (Eingang nach Frankreich) ist kein Grenzübergangsschein vorgelegt worden, aber bei der vorherigen Durchgangszollstelle (Eingang in die Schweiz) wurde ein Grenzübergangsschein vorgelegt:

Die Warensendung ist in die Schweiz gelangt, aber zwischen der Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz und der Bestimmungsstelle in Frankreich „verschollen“. Dieselbe Schlussfolgerung ergibt sich, wenn als letzte Zollstelle, der ein Grenzübergangsschein vorgelegt wurde, eine Durchgangszollstelle ermittelt wird.

II. Es wurde kein Grenzübergangsschein vorgelegt.

Die Warensendung hat das Gebiet der Vertragspartei des Abgangs nicht verlassen und ist dort „verschollen“.

d) Versandverfahren unter Beteiligung von Durchgangszollstellen an Grenzen zwischen den Vertragsparteien und mit Drittländern

Beispiel:

[Griechenland, Bulgarien, Rumänien - *Ukraine* - Slowakei- Polen]

Dieser Fall ist eine Kombination aus b) und c). Daher ergeben sich sinngemäß die gleichen Schlussfolgerungen.

TEIL VIII – ABGABENSCHULD UND ERHEBUNG DER ABGABEN

1. Geltungsbereich der Vorschriften

<i>Titel IV Anlage I Übereinkommen</i>	Dieses Kapitel befasst sich mit dem Geltungsbereich der Vorschriften über Abgabenschuld und Erhebung der Abgaben im gemeinsamen und im gemeinschaftlichen Versandverfahren.
<i>Artikel 203, 204, 213 und 215 ZK</i>	
<i>Artikel 341, 450a bis 450d ZK-DVO</i>	Zweck dieses Teils VIII ist die Festlegung einer harmonisierten Fassung der Tatbestände des Entstehens der Schuld im gemeinsamen und im gemeinschaftlichen Versandverfahren, der Ermittlung des Schuldners und der eindeutigen Bestimmung der Länder, die für das Erheben der Schuld beim Schuldner oder Bürgen zuständig sind. Weiter gehen diese Vorschriften jedoch nicht. Sie überlassen es jeder Vertragspartei des Übereinkommens, die eigentliche Abgabenerhebung in Übereinstimmung mit den eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen. Eine Ausnahme davon bilden nur die Fristen für die Einleitung der Erhebung. Für die Gemeinschaft sind die harmonisierten Rechtsvorschriften über die Zollschuld im Zollkodex aufgeführt.

1.1. Begriffsbestimmungen

Abgabenschuld	Zur Durchführung des Übereinkommens „Gemeinsames Versandverfahren“ umfasst der Begriff „Schuld“ die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und die anderen Abgaben, die für Waren im Versandverfahren entstehen können.
<i>Anlage I Artikel 3 Absatz 1 Übereinkommen</i>	
Zollschuld	Gemeinschaftsrechtlich ist die „Zollschuld“ die Verpflichtung einer Person, Einfuhrabgaben oder Ausfuhrabgaben zu entrichten, wobei diese Abgaben in Artikel 20 des Zollkodex definiert sind. Da das gemeinschaftliche Versandverfahren auch in Bezug auf die „anderen Abgaben“ (nationale Steuern) aussetzende Wirkung besitzt (Nichterhebung), weitet Artikel 341 ZK-DVO die Anwendung bestimmter Zollkodex-Vorschriften über die Bürgschaft, die Schuld und die Erhebung auch auf diese anderen
<i>Artikel 4 Absatz 9 ZK</i>	

Abgaben aus.

Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments wird der Begriff „Schuld“ für beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen gebraucht.

Erhebung Der allgemeine Begriff der „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem „gemeinsamen“ und dem gemeinschaftlichen Versandverfahren gebraucht wird, soll alle Maßnahmen umfassen, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge führen.

1.2. Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen

*Artikel 114 Anlage
I Übereinkommen*

*Artikel 203 und
204 ZK*

Im Zusammenhang mit einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte Zollschuld zu erheben, wenn das Versandverfahren nach der Feststellung einer durch Entziehen oder Nichterfüllung einer Verpflichtung oder Voraussetzung entstandenen „Schuld“ nicht ordnungsgemäß erledigt wurde.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zuwiderhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In diesem Teil des Versandverfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht dagegen Ahndungsmaßnahmen, da diese in der Zuständigkeit jedes einzelnen Mitgliedstaates oder anderen Vertragspartei verbleiben.

2. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Feststellung von Schuldner und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld,
- Verfehlungen im Verfahren,
- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens,

- Feststellung von Schuldnern und Bürgen.

2.1. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld

2.1.1. Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld

2.1.1.1. Entziehen der Waren aus dem Verfahren

Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a Anlage I Übereinkommen Eine Schuld entsteht, wenn Waren der zollamtlichen Überwachung oder im Sinne des Übereinkommens „dem gemeinsamen Versandverfahren“ entzogen werden. Im Falle des Entziehens entsteht eine Schuld zu dem Zeitpunkt, in dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

Artikel 203 Absätze 1 und 2 ZK

Artikel 116 Anlage I Übereinkommen Abgesehen von Fällen, in denen ein Diebstahl der Waren aus ihrem Beförderungsmittel auf frischer Tat entdeckt wird, ist dieser genaue Zeitpunkt oft ebenso schwer zu ermitteln wie der Ort des Entziehens, wobei beides miteinander zusammenhängt. Der genaue Zeitpunkt des Entziehens ist jedoch insoweit von untergeordneter Bedeutung, als die Waren in der Regel nur relativ kurze Zeit im Verfahren sind und die Grundlagen für die Berechnung des geschuldeten Betrags sich deshalb in diesem Zeitraum nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau festgestellt werden, so wird als Datum der erste Arbeitstag nach dem letzten Tag der für die Gestellung der Waren am Bestimmungsort vorgesehenen Frist festgesetzt.

Durch die Abgabe der „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) bei der letzten Durchgangszollstelle wird zumindest die Feststellung des Landes erleichtert, in dem das Entziehen stattgefunden hat.

2.1.1.2. Nichterfüllung einer Verpflichtung

Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe b Anlage I Die Schuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem eine der Pflichten, deren Nichterfüllung die Schuld entstehen lässt, nicht mehr erfüllt

<i>Übereinkommen</i>	wird. In der Praxis ist es nicht immer einfach zu bestimmen, wann
<i>Artikel 204</i>	eine solche Nichterfüllung eingetreten ist oder begonnen hat. In
<i>Absatz 1</i>	solchen Fällen sollte der Zeitpunkt, in dem die Pflichtverletzung
<i>Buchstabe a und</i>	festgestellt wurde, herangezogen werden.
<i>Artikel 204</i>	
<i>Absatz 2 ZK</i>	
<i>Artikel 114</i>	Die Schuld entsteht zu dem Zeitpunkt, in dem die Waren in das
<i>Absatz 2</i>	Versandverfahren übergeführt wurden, wenn sich nachträglich
<i>Buchstabe b</i>	herausstellt, dass eine der Voraussetzungen für die Überführung der
<i>Anlage I</i>	Waren in das Verfahren nicht erfüllt war.
<i>Übereinkommen</i>	
<i>Artikel 204</i>	
<i>Absatz 1</i>	
<i>Buchstabe b ZK</i>	

2.1.2. Nichtentstehen der Schuld

<i>Artikel 114</i>	Eine Schuld gilt als nicht entstanden, wenn der Beteiligte nachweist,
<i>Absatz 3</i>	dass die Pflichten aus folgenden Gründen nicht erfüllt werden
<i>Anlage I</i>	konnten:
<i>Übereinkommen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige Vernichtung oder unwiederbringlicher Verlust der Waren (d. h. sie können nicht mehr verwendet werden); • in der Natur der Waren liegende Gründe (z. B. natürliche Verdunstung), unvorhersehbare Umstände oder höhere Gewalt; oder • Zerstörung mit Genehmigung der zuständigen Behörden⁶⁹.
<i>Artikel 206</i>	
<i>Absatz 1 ZK</i>	

2.2. Verfehlungen im Verfahren

2.2.1. Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen der Zoll nicht mehr sicherstellen kann, dass die Zollvorschriften und etwaigen anderen einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden, unter dem

⁶⁹ Nach dem Gemeinschaftsrecht ist Zerstörung eine zulässige zollrechtliche Bestimmung; siehe Artikel 182 ZK.

Begriff des „Entziehens“ zusammengefasst werden. (siehe Abschnitt 2.1.1.1.).

1. Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch

- Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder fehlende Übergabe an einen zugelassenen Empfänger, wenn z. B.
- die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind („fehlende Waren“)⁷⁰,
- der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle gefälscht ist,
- der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger übergibt, der kein zugelassener Empfänger ist,
- die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

Artikel 865 ZK-DVO

2. Ersetzung eines Versandvorgangs/zollrechtlichen Status der Waren (z. B. wenn die gemeinsame/gemeinschaftliche Versandanmeldung T1 durch eine gemeinsame/gemeinschaftliche Versandanmeldung T2 oder durch einen Nachweis des Gemeinschaftscharakters T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kennzeichnung „C“ oder „F“ auf einem Luft- oder auf Seeverkehrsmanifest – ersetzt wird).

⁷⁰ In der Gemeinschaft können nach *Artikel 900 ZK-DVO* Einfuhrabgaben bei Diebstahl der in das Versandverfahren übergeführten Nichtgemeinschaftswaren erstattet oder erlassen werden, sofern die Waren kurzfristig wiedergefunden werden und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Diebstahls befanden, wieder ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status erhalten.

2.2.2. Fälle, die kein Entziehen darstellen

Solche Fälle weisen natürlich nicht die vorstehend beschriebenen Merkmale auf. Ein Beispiel ist eine Zollverschlussverletzung, bei der die Sendung der Bestimmungsstelle dennoch ordnungsgemäß zugestellt wird⁷¹. Allerdings bedeutet der Umstand, dass kein Entziehen vorliegt, nicht notwendigerweise, dass nicht gegen andere Verpflichtungen aus dem Versandverfahren verstoßen worden ist und deshalb eine Schuld nicht entstanden ist (siehe Abschnitt 2.3.).

2.3. Andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens

2.3.1. Fälle, in denen eine Schuld entstehen kann

*Artikel 114
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen*

Eine Schuld entsteht in anderen Fällen als dem Entziehen, wenn

- eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, oder
- eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt ist.

*Artikel 204
Absatz 1 ZK*

Wenn das Nichterfüllen einer Pflicht bereits ein Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt oder dazu führt, entsteht dadurch eine Schuld, und die Vorschriften über das Entziehen der Waren (siehe Absätze 2.1.1.1. und 2.2.1.) sind anwendbar.

2.3.1.1. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens

⁷¹ Ein weiteres Beispiel für das gemeinschaftliche Versandverfahren: Gemäß Artikel 865 Absatz 2 ZK-DVO ist eine fehlerhafte Angabe des zollrechtlichen Status von Nichtgemeinschaftswaren im Luftverkehrsmanifest bei einem vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren der Stufe 2 (wenn statt der Kurzbezeichnung „T1“ die Kurzbezeichnung „C“ verwendet wird) nicht als Entfernen der Waren aus dem Verfahren zu behandeln, sofern die Luftverkehrsgesellschaft den zollrechtlichen Status der Waren bei der Zollabfertigung am Bestimmungsort berichtet.

Dieser Fall kann nur in dem Zeitraum zwischen der Überführung der Waren in das Verfahren und seiner Beendigung eintreten.

Beispiele:

*Anlage I Artikel 26
Absatz 2
Übereinkommen*

*Artikel 355
Absatz 2 ZK-DVO*

*Artikel 36 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 360 ZK-
DVO*

- Nichteinhalten einer „verbindlichen Beförderungsrouten“,
- Verletzung eines Verschlusses, Umladung, Entladung oder sonstiges Ereignis während der Beförderung, ohne dass die Exemplare der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk versehen und den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet sich das Beförderungsmittel befindet, zum Anbringen des Sichtvermerks vorgelegt werden,
- Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle nach Ablauf der gesetzten Frist ohne ausreichende Erklärung und unter Umständen, die vom Beförderer oder dem Hauptverpflichteten zu vertreten sind,
- Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Verfahrensvereinfachung im Luft- oder Seeverkehr, eine Unregelmäßigkeit anzuzeigen,
- und allgemein jedes Versäumnis des Inhabers einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, die gesetzlich oder in der Bewilligung vorgesehenen Bedingungen einzuhalten.

2.3.1.2. Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus der Überführung der Waren in das Verfahren

Diese Fälle können sich während des Versandvorgangs oder vor der Überführung der Waren in das Verfahren ereignen, wobei sich die Umstände erst nach der Überführung der Waren in das Verfahren herausstellen. (Wären sie früher festgestellt worden, hätte der Zoll die Waren nicht überlassen.) Mögliche Beispiele für die

Nichterfüllung sind:

- die Überführung von Waren in das Verfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet (Beförderung verläuft durch das Gebiet einer nicht durch die Sicherheit abgedeckten Vertragspartei) nicht gültigen Sicherheit oder mit einer Gesamtbürgschaft oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde⁷²;
- die Überführung von Waren in das Verfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung
 - die Sendung nicht mit Verschlüssen versehen wurde,
 - keine Frist für die Gestellung am Bestimmungsort eingetragen wurde odereine verbindliche Beförderungsrouten nicht vermerkt wurde, obwohl dies vorgeschrieben war;

Artikel 8 ZK

*Artikel 45 Anlage I,
Übereinkommen*

*Artikel 373 ZK-
DVO*

- die Überführung von Waren in das Verfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- oder für die Gemeinschaft: nach Rücknahme der Bewilligung gemäß Artikel 8 ZK;
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vereinfachung nicht gegeben war

⁷² In diesem Fall überprüft das System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Guarantee Management System – GMS) die Gültigkeit der Sicherheit.

(Beispiel: Eigentumsübertragung während des Bewilligungsverfahrens nicht mitgeteilt).

2.3.2. Verfehlungen, die nicht zum Entstehen einer Schuld führen

Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 2 Anlage I Übereinkommen
Artikel 204 Absatz 1 ZK

Verfehlungen, die sich nicht wesentlich auf den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens ausgewirkt haben, führen nicht zum Entstehen einer Schuld. Diese Vorschriften überlassen es jeder Vertragspartei, Tatbestände festzulegen, auf die diese Ausnahmeregel angewendet wird, und damit ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.

2.3.2.1. Allgemeine Voraussetzungen für das Absehen vom Entstehen einer Schuld

Artikel 859 ZK-DVO
Artikel 114 Absatz 1 Unterabsatz 2 Anlage I Übereinkommen

Wenn eine der Pflichten aus der Inanspruchnahme des Verfahrens oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt wird, kann von der Entstehung der Schuld nur abgesehen werden, wenn die betreffende Verfehlung

- keinen Versuch zum Entziehen der Waren aus dem Verfahren darstellt;
- nicht auf grober Fahrlässigkeit der betreffenden Person beruht;

Grob fahrlässig ist es z. B., wenn der Beteiligte trotz seiner beruflichen Erfahrung und trotz der Eindeutigkeit der einzuhaltenden Pflichten, der zu erfüllenden Voraussetzungen oder anderer Auflagen, z. B. im Zusammenhang mit der Bewilligung der Inanspruchnahme einer Vereinfachung, nicht alles getan hat, um eine Pflichtverletzung auszuschließen, oder wenn er immer wieder für dieselben Unregelmäßigkeiten verantwortlich ist.

- durch nachträgliches Erfüllen der Förmlichkeiten bereinigt

werden kann.

In welcher Form diese „Bereinigung“ erfolgt, hängt von der Art der betreffenden Verpflichtung oder Voraussetzung ab, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dass die zollamtliche Überwachung wiederhergestellt wird (beispielsweise durch Berichtigung des zollrechtlichen Status der Waren).

2.3.2.2. Festlegung von Tatbeständen

Auch wenn die Voraussetzungen für das Absehen vom Entstehen der Schuld erfüllt sind, ist es Sache jeder Vertragspartei, die Geltung der Befreiung auf bestimmte Tatbestände zu begrenzen; dies muss jedoch im Voraus geschehen⁷³.

⁷³ Für die Gemeinschaft enthält Artikel 859 ZK-DVO eine erschöpfende Liste von Verfehlungen, die im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 ZK vorbehaltlich der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen als Verfehlungen gelten, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens nicht wirklich auswirken. Falls eine der Auflagen für die Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht erfüllt wird, die Waren jedoch der Bestimmungsstelle unversehrt gestellt worden sind und der Beteiligte nicht grob fahrlässig gehandelt hat, haben die Zollbehörden keinen Anlass, weiterhin vom Entstehen einer Zollschuld auszugehen; die Waren stehen den Zollbehörden noch zur Verfügung und können eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, ohne dass die auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen gefährdet wären.

Nach Artikel 859 ZK-DVO wird im Fall von in ein gemeinschaftliches Versandverfahren übergeführten Waren nicht von einer Zollschuld ausgegangen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die in das Verfahren übergeführten Waren wurden der Bestimmungsstelle in unverändertem Zustand gestellt; und
- die Bestimmungsstelle hat feststellen können, dass die Waren eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben oder sich nach Beendigung des Versandverfahrens in der vorübergehenden Verwahrung befunden haben; und
- die gemäß Artikel 356 ZK-DVO festgelegte Frist wurde zwar überschritten und Artikel 361 Absatz 2 ist nicht anwendbar, die Waren wurden der Bestimmungsstelle aber dennoch innerhalb eines vertretbaren Zeitraums gestellt.

2.3.3. Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Vorgänge, die zum Entstehen einer Schuld und Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Verfahren in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel

Artikel 201 ZK

- nach einer Zollanmeldung aufgrund deren eine Schuld entsteht, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren abgeschlossen wird (z. B. durch die „Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr“), oder

*Artikel 114
Anlage I
Übereinkommen*

- als Folge der unrechtmäßigen Einführung („Schmuggel“) von einfuhrabgabepflichtigen Waren in das Land, weil die Waren

Artikel 202 ZK

- (a) ohne Versandanmeldung befördert wurden (Nichtdeklaration), oder
- (b) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, die für andere als die tatsächlich beförderten Waren ausgestellt worden war („Falschdeklaration“), oder
- (c) mit einer Versandanmeldung befördert wurden, in der eine geringere als die tatsächlich beförderte Menge angegeben worden war („nicht angemeldete Mehrmengen“),

und nicht in das Versandverfahren übergeführt wurden. Die unter den Buchstaben b und c dargestellten Tatbestände wirken sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Zollschuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand

aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslandes über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen (z. B. Erhebung beim Inhaber im Falle der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr von nicht für das Versandverfahren angemeldeten Waren) unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslandes die Gelegenheit, mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren festzustellen, ohne dass diese in das Versandverfahren übergeführt werden.

2.4. Bestimmung von Schuldern und Bürgen

2.4.1. Schuldner

Nach Anlage I Artikel 115 Absatz 2 des Übereinkommens (Artikel 204 Absatz 3 ZK) ist der Schuldner

- im Fall der Nichterfüllung einer der Pflichten, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben, die Person, die diese Verpflichtungen hätte erfüllen müssen.

Dies ist nach Anlage I Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens (Artikel 96 Absatz 1 ZK) der Hauptverpflichtete, es kann aber auch der Warenführer oder der Warenempfänger sein (Anlage I Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens) (Artikel 96 Absatz 2 ZK). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners danach, welche Pflicht nicht erfüllt wurde, und nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet.

- im Fall der Nichterfüllung einer der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die diese Voraussetzungen erfüllen muss.

In diesem Fall ist der Hauptverpflichtete der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls es jedoch zur Überführung in das Verfahren gehört, dass eine dritte Person

bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person Schuldner.

*Artikel 115
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Der Schuldner ist die Person, welche die Waren dem Verfahren (der zollamtlichen Überwachung) entzogen hat.

*Artikel 203
Absatz 3 ZK*

Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben oder im Besitz haben („Empfänger“ oder „Halter“) nur dann zu Schuldnern, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier kommt es bei der Beurteilung, ob die betreffenden Personen Schuldner sind, auf vorsätzliches Handeln an.

Schließlich ist die Person Schuldner, welche Verpflichtungen einzuhalten hatte, die sich aus der Inanspruchnahme des Verfahrens ergeben. Beim gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahren ist das in erster Linie der Hauptverpflichtete. Er ist bedingungslos und rein objektiv als Schuldner anzusehen. Der Hauptverpflichtete wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Personen gehalten sein können, die Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens zu erfüllen. Insbesondere kommen der Beförderer und der Empfänger der Waren in Betracht, denen die Vorschriften des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens besondere Verpflichtungen auferlegen. Natürlich können sie auch aus anderen Gründen Schuldner werden, z. B. weil sie als Mittäter am Entziehen der Waren beteiligt oder im Besitz der entzogenen Waren waren.

2.4.2. Inanspruchnahme der Schuldner

*Anlage I
Artikel 117
Absatz 1
Übereinkommen*

Die zuständigen Behörden leiten die Maßnahmen zur Erhebung der Schuld ein, sobald sie den Betrag der Schuld berechnen und den

Artikel 218
Absatz 3 ZK

oder die Schuldner bestimmen können.

2.4.3. Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

Anlage I
Artikel 115
Absatz 3
Übereinkommen
Artikel 213 ZK

Wenn es mehr als einen Schuldner für ein und dieselbe Schuld gibt, sind diese Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die für die Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nationalen Recht der betreffenden Vertragspartei⁷⁴.

Artikel 222
Absatz 2 ZK

Mitgliedstaaten:

Artikel 876a
Absatz 3 ZK-DVO

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner festgestellt wurde und der Abgabebetrag auch ihm mitgeteilt wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Abgabentrichtung aus. Diese auf ein Jahr begrenzte Aussetzung ist an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabebetrag leistet (die Sperrung des Referenzbetrags für den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit). Wenn die Person Zollschuldner gemäß Artikel 203 Absatz 3 erster, zweiter und dritter Gedankenstrich (ZK) geworden ist, wird diese Aussetzung im Fall der Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung nicht gewährt.

⁷⁴ Für die Gemeinschaft ist in Artikel 222 Absatz 2 ZK vorgesehen, dass dann, wenn die Zollschuld nach Artikel 203 ZK entstanden ist und es mehr als einen Zollschuldner gibt, die Verpflichtung des Zollschuldners zur Entrichtung der Abgaben in Fällen und unter Bedingungen, die im Ausschussverfahren festgelegt werden können, ausgesetzt werden kann (Artikel 876a Absatz 3 ZK-DVO). Die anderen Vertragsparteien können entscheiden, ob sie für die in ihrem Hoheitsgebiet entstandene Schuld vergleichbare Regelungen in Kraft setzen.

2.4.4. Unterrichtung des Schuldners

*Artikel 117
Absätze 2 und 3
Anlage I
Übereinkommen*

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der die Zahlungsverpflichtung nach den Modalitäten und binnen der Fristen, die in den einzelnen Vertragsparteien gelten, zu erfüllen hat.

*Artikel 221 und
222 bis 232 ZK*

Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald die Erhebung eingeleitet werden kann⁷⁵.

2.4.5. Inanspruchnahme des Bürgen

2.4.5.1. Haftung des Bürgen und seine Entlastung

*Artikel 118
Absatz 1*

Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche dem Hauptverpflichteten, seinem Kunden, entstehenden Schulden gilt, solange eine Schuld noch entstehen kann, vorausgesetzt:

*Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 199
Absatz 1 ZK*

- der Hauptverpflichtete ist tatsächlich Schuldner einer Schuld, die im Rahmen eines von der Bürgschaft des Bürgen abgedeckten Versandvorgangs entstanden ist,
- die Schuld ist noch nicht erloschen, etwa durch Zahlung, oder kann noch entstehen,
- der zu zahlende Betrag überschreitet nicht den Höchstbetrag, für den der Bürge haftet⁷⁶,

⁷⁵ Für die Zollschuld in der Gemeinschaft ist dies der Fall, „sobald der Betrag buchmäßig erfasst worden ist“, d. h. sobald feststeht, welche Behörde für die Erhebung zuständig ist (innerhalb der in Artikel 450a ZK-DVO festgesetzten Frist), wer der Zollschuldner ist oder die Zollschuldner sind und der geschuldete Betrag berechnet wurde.

⁷⁶ Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Summen bis zur Grenze des Höchstbetrags, die bei 100 % / 50 % / 30 % des Referenzbetrags liegen kann. Weitere Informationen hierzu siehe Teil III – Sicherheitsleistungen.

- der Bürge wurde nicht von seinen Verpflichtungen befreit, weil er von der zuständigen Behörde nicht fristgerecht unterrichtet wurde.

*Anlage I
Artikel 118
Absatz 3
Übereinkommen*

Der Bürge darf also nicht von seinen Verpflichtungen befreit werden, solange die Bürgschaft im Sinne obiger Ausführungen in Anspruch genommen werden kann.

Artikel 199 ZK

*Artikel 450c
Absatz 2 ZK-DVO*

2.4.5.2. Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

*Absatz 2 dritter
Unterabsatz
Bürgschafts-
erklärung*

Anhang C4

*Anlage III
Übereinkommen*

Artikel 48 ZK-DVO

Der Bürge, der eine Gesamtbürgschaft für mehrere gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren leistet, kann seine Haftung für den Fall mehrerer aufeinander folgender Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. Auf diese Weise sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Bürgschaft für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderungen folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

Beispiel:

In der Bürgschaftserklärung ist ein Höchstbetrag von 50 000 EUR festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40 000 EUR und zahlt den geforderten Betrag.

Der Bürge kann seine Haftung für jeglichen vor dem 14. Februar eingeleiteten Versandvorgang auf den Restbetrag von 10 000 EUR beschränken. Dabei ist unerheblich, ob der Vorgang

vor oder nach dem 15. Januar begann und zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.

*Artikel 19 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 348 ZK-
DVO*

Bezieht sich jedoch eine zweite Zahlungsaufforderung auf einen Versandvorgang, der am 14. Februar oder später begonnen hat, so bürgt der Bürge wieder für einen Höchstbetrag bis zu 50 000 EUR. Jedoch kann der Bürge seine Bürgschaft jederzeit kündigen; die Kündigung wird am 16. Tag nach ihrer Meldung an die Stelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

2.4.5.3. Unterrichtung des Bürgen

Im Falle der Nichterledigung eines Verfahrens ist der Bürge zu unterrichten:

*Anlage I
Artikel 118
Absatz 2
Übereinkommen*

*Artikel 450c
Absatz 1 ZK-DVO*

*Anlage I
Artikel 118
Absatz 3
Übereinkommen*

*Artikel 450c
Absatz 1a ZK-DVO*

- durch die zuständige Behörden des Abgangslandes mit der Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungsstelle hätten gestellt werden müssen,

und sodann

- durch die für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens haftet.

Die erste Nachricht⁷⁷ muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten sowie den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Nachricht IE023 ein Schreiben gleichen Inhalts verwendet wird,

⁷⁷ Diese Angaben sind in der externen Nachricht „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) enthalten.

wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

Die zweite Nachricht muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten und den betreffenden Betrag enthalten.

*Anlage I Artikel 9
Absatz 1
Übereinkommen*

Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser nicht nur in der Vertragspartei der Bürgschaftsleistung ansässig sein, sondern darüber hinaus auch in jeder anderen Vertragspartei, die durch das betreffende gemeinsame Versandverfahren berührt wird, ein Wahlmizil begründen oder einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.

*Artikel 342
Absatz 2 ZK-DVO*

Ist die Gemeinschaft eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahlmizil begründen oder einen Bevollmächtigten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer zum Land der Bürgschaftsleistung gehört, verfügt sie nicht unbedingt über alle Angaben (Name und Anschrift) über den Bürgen oder seinen Bevollmächtigten in dem betreffenden Land.

In diesem Fall wird die Nachricht „Anfrage über Sicherheiten an die zuständige Stelle“ (IE034) verwendet; die Antwort erfolgt mit der Nachricht „Ergebnis der Anfrage zu ausländischen Sicherheiten“ (IE037)⁷⁸.

Wurde von der Abgangsstelle die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) übermittelt, kann dieses die Angaben über den Bürgen und sein Wahlmizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

*Anlage I
Artikel 118
Absatz 4*

Anmerkung:

⁷⁸ Im Ausfallverfahren ist in derartigen Fällen das Mitteilungsschreiben TC30 „Ersuchen um Mitteilung von Anschriften“ (Muster siehe Anlage 8.3) zu verwenden.

Übereinkommen Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist,
Artikel 450c ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit.
Absatz 3 ZK-DVO

ZOLL

Antwortet der Bürge nicht über sein „Wahldomizil“, wendet sich die für die Erhebung zuständige Behörde direkt an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

2.4.6. Berechnung des Betrags der Schuld

Diese Berechnung hängt davon ab,

- welche Art von Zöllen und anderen Abgaben je nach Versandvorgang zu berücksichtigen sind und
- welche weiteren Abgabentatbestände zu berücksichtigen sind.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Insbesondere sind folgende Fälle denkbar (Zollpräferenzregelungen sind nicht berücksichtigt):

Gemeinsames Versandverfahren

Fall 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich in einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden⁷⁹

Beispiel 1A:

- Verfahren T2 mit innerschweizerischer Lieferung

⁷⁹ Waren gelten in einer Vertragspartei, die ein gemeinsames Versandverfahren einleitet, als im zollrechtlich freien Verkehr befindlich; wenn sie in einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als Gegenstand eines T1-Verfahrens betrachtet (d. h. Gemeinschaftswaren, die in einem gemeinsamen T2-Verfahren befördert werden).

[Gemeinschaft – Schweiz – Gemeinschaft]⁸⁰ (Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens)

- falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt); andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Beispiel 1B:

Verfahren T2 bei der Ausfuhr [Gemeinschaft – Norwegen]

- falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt – keine Änderung des zollrechtlichen Status der Waren), andere Abgaben könnten nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein. Die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden,
- falls die Schuld in Norwegen entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in Norwegen erhoben.

*Artikel 251
Absatz 2 und
Artikel 792a ZK-
DVO*

Beispiel 1C:

Verfahren T1 zusammen mit Ausfuhr für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen⁸¹ [Gemeinschaft – Schweiz] (Artikel 2 Absatz 2

⁸⁰ Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2 nach Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe a ZK und Artikel 340c Absatz 2 ZK-DVO.

des Übereinkommens)

- falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Gemeinschaft eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Gemeinschaftswaren handelt), andere Abgaben könnten nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; die Ausfuhranmeldung und damit zusammenhängende Maßnahmen müssen jedoch aufgehoben werden,
- falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Zölle und andere Abgaben werden in der Schweiz erhoben.

Fall 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien⁸²

- Zölle und andere Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist.

Gemeinschaftliches Versandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

*Artikel 91 Absatz 1
Buchstabe a,
Artikel 91 Absatz 2
Buchstabe a und
Artikel 93 ZK*

Fall 1:

Externes gemeinschaftliches Versandverfahren T1 mit Nichtgemeinschaftswaren

- Zölle (Zollschuld) und andere Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden

⁸¹ Situation, die für Waren mit Ausfuhrmaßnahmen gemäß Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b ZK bzw. Artikel 340c Absatz 3 Buchstaben a und b ZK-DVO ins Auge gefasst wird.

⁸² Für die Gemeinschaft: „Nichtgemeinschaftswaren“, die in einem gemeinsamen T1-Versandverfahren befördert werden (Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 93 ZK).

gilt.

Artikel 165 ZK

Fall 2:

Artikel 419

Absatz 7 und

Artikel 434

Absatz 9 ZK-DVO

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2

Es handelt sich um ein internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2 zwischen zwei Orten in der Gemeinschaft über ein nicht zur EFTA gehörendes Drittland. Ein solcher Vorgang dient dazu, den Gemeinschaftsstatus der Waren zu bewahren, ohne dass irgendwelche Zölle oder anderen Abgaben der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten ausgesetzt sind.

- In der Gemeinschaft sind keine Zölle zu erheben, jedoch könnten Abgaben nach den Vorschriften über nationale Abgaben, die für die Waren gelten, zu erheben sein.

Artikel 165 ZK

Fall 3:

Artikel 340c

Absatz 1 ZK-DVO

Internes gemeinschaftliches Versandverfahren T2F

- Es sind keine Zölle (Zollschuld) zu erheben, aber die anderen Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem eine Schuld entstanden ist.

Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld jeweils in dem Land, in dem die Schuld entstanden ist, anwendbar waren. Sie werden anhand der Angaben in der Versandanmeldung und aller anderen Informationen oder Unterlagen, die z. B. von den beteiligten Behörden und vom Hauptverpflichteten zur Verfügung gestellt worden sind, oder sonstigen erhaltenen Dokumenten berechnet.

3. Abgabenerhebung

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde,
- das Verfahren der Abgabenerhebung und
- die nachträgliche Ermittlung des Ortes des Entstehens der Schuld.

3.1. Allgemeine Analyse

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslandes für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Landes oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle übernimmt.

3.2. Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde

3.2.1. Für die Erhebung zuständige Behörde

*Artikel 116
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 215
Absatz 3 ZK*

Die Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seiner finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Landes, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist für die Erhebung der Zölle und anderen Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslandes), ist diese nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld später festgestellt wird. In einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

betroffen sind (siehe Abschnitt 3.3.).

3.2.2. Ort des Entstehens der Schuld

Die Rechtsvorschriften enthalten keine Angaben, wie der Ort des Entstehens der Schuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Landes annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Hauptverpflichteten beigebrachte Unterlagen usw.).

3.2.2.1. Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist

*Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Der Ort des Entstehens der Schuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Ortes, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist.

*Artikel 215
Absatz 1 erster
Gedankenstrich ZK*

Abhängig von dem Tatbestand, der die Schuld hat entstehen lassen, ist der Ort ihres Entstehens dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen worden sind, oder wo eine Verpflichtung oder eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt worden ist.

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen*

Diese Feststellung ist jedoch nicht immer möglich. Deshalb erlaubt der Gesetzgeber, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld nicht festgestellt werden kann, den Ort des Entstehens der Schuld anzunehmen. Er kann angenommen werden als

*Artikel 215
Absatz 1 zweiter
Gedankenstrich ZK*

- der Ort, an dem die zuständigen Behörden feststellen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld hat entstehen lassen, oder

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe c
Anlage I
Übereinkommen*

- als letztes Hilfsmittel, das Land, zu dem die letzte Durchgangszollstelle (beim Eingang) gehört, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben worden ist, oder,

*Artikel 215
Absatz 1 dritter
Gedankenstrich ZK*

falls keine Grenzübergangsanzeige vorgelegt worden ist, das Land, zu dem die Abgangsstelle gehört.

3.2.2.2. Ort, an dem die zuständigen Behörden zum Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lassen

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe b
Anlage I
Übereinkommen* Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, eine Schuld sei entstanden, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Erhebungszuständigkeit nicht aus. Andernfalls

*Artikel 215
Absatz 1 zweiter
Gedankenstrich ZK* könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Schuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

3.2.2.3. Ort, der ersatzweise bestimmt wird

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe c
Anlage I
Übereinkommen* Die Regel, nach der die zuständige Behörde den Ort des Entstehens der Schuld bestimmt, wird angewendet:

- innerhalb der Frist von sieben Monaten bis zum Eintreffen der Waren bei der Bestimmungsstelle oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen (nach Übermittlung der Nachricht IE140 oder eines Schreibens gleichen Inhalts), wenn der Hauptverpflichtete auf Verlangen der zuständigen Behörde des Abgangslandes unzureichende oder keine Angaben gemacht hat,

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, diesen Ort als den Ort zu bestimmen, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder als den Ort, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Schuld entstehen lassen.

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese

Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort ermittelt worden ist, gilt die Schuld als entstanden:

im gemeinsamen Versandverfahren:

- in dem Land der letzten Durchgangszollstelle, bei der eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder, falls dies nicht anwendbar ist, in dem Land der Abgangsstelle.

Beispiel:

- *Gemeinsames Versandverfahren (unter Beteiligung eines EFTA-Landes)*

[Gemeinschaft (Deutschland) – Schweiz – Gemeinschaft (Frankreich)]

Fall I:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben. Daher gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Die letzte „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren der Grenzübergangsschein TC10) wurde bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Gemeinschaft in Frankreich abgegeben. Daher gilt Frankreich als Ort des

Entstehens der Schuld.

Fall III:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Deutschland als Ort des Entstehens der Schuld.

im gemeinschaftlichen Versandverfahren:

- an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat);
- oder an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlandes gemäß Artikel 93 des Zollkodex ausgesetzt wird, wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, also der Ort, an dem die Waren nach einer Beförderung durch ein Drittland beim Wiedereintritt in die Gemeinschaft aufgrund eines einzigen Beförderungspapiers einer Durchgangszollstelle vorgeführt werden.

Beispiele:

- *Vorgang im gemeinschaftlichen Versandverfahren ohne Durchfuhr durch ein Drittland/EFTA-Land*

[Dänemark – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Dänemark gilt daher als Ort des Entstehens der Schuld.

- *Gemeinschaftliches Versandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere nicht zur EFTA gehörende Drittländer mit Durchgangszollstellen beim Ausgang und beim (Wieder-)Eingang in die Gemeinschaft*

[Gemeinschaft (Ungarn) - Serbien – (Gemeinschaft)⁸³ Bulgarien]

Fall I:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) wurde beim Verbringen der Waren nach Bulgarien im Rahmen des Verfahrens bei einer Durchgangszollstelle abgegeben. Daher gilt Bulgarien als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) war bei keiner Durchgangszollstelle zu finden. Daher gilt das Abgangsland Ungarn als Ort des Entstehens der Schuld.

*Artikel 93
Buchstabe b ZK*

*Artikel 340d ZK-
DVO*

Hinweis: Wurde eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) (oder im Ausfallverfahren ein Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Gemeinschaft (Ungarn) abgegeben, nicht jedoch beim Eingang nach Bulgarien, so gilt eine Schuld als nicht entstanden, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, auf dessen Gebiet die Wirkung des Verfahrens (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde (ausführliche Angaben zum Suchverfahren enthält Teil VII).

3.3. Verfahren der Abgabenerhebung

*Artikel 116
Anlage I
Übereinkommen*

Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen

⁸³ Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein externes gemeinsames Versandverfahren im Sinne des Artikels 5 des Übereinkommens.

Artikel 215 ZK innerhalb der festgesetzten Fristen (siehe Abschnitt 3.2.2.3.).

Artikel 450a ZK-DVO Mitgliedstaaten:

Artikel 218 ZK Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb der Frist von zwei Tagen (eine Verlängerung auf 14 Tage ist möglich) nach Ablauf der sieben Monate vorgenommen.

3.3.1. Meldungen zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Beförderungsvorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens „Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE144) und das „Ersuchen um Angaben zu Such- und Erhebungsverfahren“ (IE145) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangsstelle oder der Bestimmungsstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangsstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungsstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Meldungen angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Telefax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die MRN des betreffenden Beförderungsvorgangs anzugeben; wenn die Unterlagen in Papierform übermittelt werden, ist der Vordruck TC20A (Muster siehe Anhang 8.4 in Teil VII) zu verwenden.

3.3.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

Artikel 13a Übereinkommen Anlage IV In allen Fällen, in denen der Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand (Entziehen der Waren aus der

Übereinkommen zollamtlichen Überwachung oder Nichterfüllung einer Pflicht oder einer Voraussetzung) nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

*Richtlinie
2008/55/EG des
Rates*

*Artikel 119
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen* Dazu leisten die Länder einander Unterstützung, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern schon zur Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies geschieht durch Anwendung der Regeln zur Unterrichtung des Hauptverpflichteten über die Nichterledigung seines Verfahrens und des Suchverfahrens (siehe Teil VII).

*Artikel 450d
Absatz 2 ZK-DVO*

*Artikel 119
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 450d
Absatz 2 ZK-DVO*

Diese gegenseitige Unterstützung ist im Übrigen auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortzusetzen. Diese Behörde hält die Abgangsstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Schuld auf dem Laufenden; hierzu ist die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) zu verwenden. Dazu muss die Behörde alle rechtlich bedeutenden Schritte im Zusammenhang mit der Abgabenerhebung (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung) mitteilen.

Die Liste der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden jedes Landes kann auf der Europa-Website „Liste der Versandzollstellen – Home Page“ eingesehen werden unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=de&Screen=0) im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen und in Anhang 8.1. für Beförderungen im Ausfallverfahren.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslandes ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, muss die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein können, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt

werden. Nur so kann vermieden werden, dass Maßnahmen für die Erhebung derselben Schuld mehrfach eingeleitet werden, sich die Unterrichtung von Schuldern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslandes schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Schuld führen, oder Entdecken von Waren, in einer zum Entstehen einer Schuld führenden Situation).

3.3.3. Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslandes

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde leitet die zuständige Behörde des Abgangslandes das Suchverfahren ein, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

*Artikel 41a
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslandes vor Ablauf der für die Einleitung des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten

*Artikel 365a
Absatz 1 ZK-DVO*

Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem

*Artikel 116
Anlage I
Übereinkommen*

anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei, ist der betreffenden Behörde unverzüglich die Nachricht „Übergabe der

*Artikel 450a ZK-
DVO*

Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) zu übermitteln, um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen (siehe auch Absatz 3.2.2.3.). Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder ablehnen (siehe Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4. Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Landes feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (z. B.

Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), ersucht sie die zuständige Behörde des Abgangslandes um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens.

Die bloße Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschollen“ sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren befinden, vorliegen. Hierzu muss die zuständige Behörde des Landes, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständigen Behörde des Abgangslandes ein Ersuchen richten, indem sie entweder

- die Nachricht „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Antwortcode „4“ (Ersuchen um Erhebung im Bestimmungsland) übermittelt, wenn sie im Rahmen eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat, oder
- die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) übermittelt, in der sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Schuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) kann von jeder Zollstelle, die sich selbst für zuständig hält, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens (nach der Freigabe für das Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft“ erreicht ist) gesendet werden.

In diesen Fällen kann die Abgangsstelle das Erhebungsersuchen akzeptieren oder ablehnen; hierzu übermittelt sie (innerhalb der allgemein festgesetzten Frist von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Lautet

die Antwort „Nein“ oder wird keine Antwort übermittelt, bleibt das Abgangsland weiterhin zuständig; lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Bestimmungsland über, das daraufhin das Erhebungsverfahren einleitet.

Ausfallverfahren

Im Ausfallverfahren unterrichtet die Behörde oder das beteiligte Land, die bzw. das in ihrem Land eine Lage feststellt, die eine Schuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslandes, indem sie ein „Unterrichtungsschreiben“ TC24 nach dem Muster in Anhang 8.2 übermittelt, in welchem sie anzeigt, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes eingehen. Diese bestätigt unverzüglich den Eingang des Schreibens und teilt durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks TC24 mit, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

3.3.5. Annahme des Erhebungsersuchens durch die ersuchte Behörde

Die vom Abgangsland um die Erhebung ersuchte zuständige Behörde beantwortet das Ersuchen durch Übermittlung der Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine IE118 oder IE006 abgegeben wird). Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland zuständig, lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land über, welches das Ersuchen annimmt. Dieses Land leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein. Das Abgangsland kann den Hauptverpflichteten hiervon unterrichten.

*Artikel 41a
Absatz 2 Anlage I
Übereinkommen*

Die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

*Artikel 365a
Absatz 2 ZK-DVO*

*Artikel 116
Absatz 1
Buchstabe c
Anlage I*

Anmerkung:

Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Italien – Schweiz –

Übereinkommen Deutschland):

Wird festgestellt, dass beim Eingang in eine andere Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde (und beim Eingang nach Deutschland wurde keine Grenzübergangsanzeige abgegeben), muss die Behörde der Schweiz das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Artikel 340d ZK-DVO

*Artikel 215
Absatz 1 ZK*

Gemeinschaftliches Versandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Gemeinschaft über das Gebiet eines Drittlandes (Beispiel: Gemeinschaft (Bulgarien) – Serbien – Gemeinschaft (Ungarn))):

Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben wurde und ist die zuständige Behörde des Abgangslandes zu dem Schluss gekommen, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, nimmt die Behörde, welche die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) erhält, das Ersuchen an und übermittelt unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

ZOLL

Keine Antwort auf das Erhebungsersuchen

Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder eine „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) übermittelt, noch die Zuständigkeit für die Erhebung

übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) übermittelt, muss den örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Adressenliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website) des ersuchten Landes der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können, da die Zuständigkeit von der ersuchten Behörde übernommen werden sollte. Erweist sich das nicht als wirksam, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslandes zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslandes sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.

Wurde bei einer Durchgangszollstelle eine „Grenzübergangsanzeige“ (IE118) abgegeben, gilt die zuständige Behörde des betreffenden Landes als für die Erhebung zuständig.

Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen besteht.

3.3.6. Mitteilung über den Beginn des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für die Erhebung durch den Austausch der Nachrichten „Übergang der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) und „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslandes die Nachricht „Abschluss eines Suchverfahrens“ (IE063) an alle Zollstellen, die eine Nachricht IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon unterrichtet, dass die Beförderung nicht ankommen wird und sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet und dass die Verwendung der Nachrichten „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006), „Kontrollergebnisnachrichte“ (IE018), „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“

(IE150) und „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) gesperrt ist. Die Nachrichten IE144 und IE145 (siehe Abschnitt 3.3.1) können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen eine Mitteilung erhalten:

- der Hauptverpflichtete erhält die „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) oder ein Schreiben gleichen Inhalts, und
- der Bürge erhält die „Unterrichtung des Bürgen“ (IE023) oder ein Schreiben gleichen Inhalts (weitere Angaben hierzu siehe Abschnitt 2.4.5.3.).

Die „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) an den Hauptverpflichteten muss die Nummer und das Datum der Versandanmeldung, den Namen der Abgangsstelle, den Namen des Hauptverpflichteten sowie den erhobenen Betrag und die Angabe der Währung enthalten.

Zum anderen muss die zuständige Behörde des Abgangslandes aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf eingehende Ersuchen „Antwort auf die Suchanzeige“ (IE143) mit Code „4“ oder die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) oder hinreichende Informationen die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei übertragen oder aber selbst die Zuständigkeit annehmen.

Am Ende des Verfahrens (alle Zölle und anderen Abgaben wurden vereinnahmt) unterrichtet die für die Erhebung zuständige Behörde (wenn dies nicht die Behörde des Abgangslandes ist) die zuständige Behörde des Abgangslands durch Übermittlung der Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) über die Erhebung der

Schuld. Die zuständige Behörde des Abgangslands leitet die „Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) an alle an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Nachricht übermittelt hat) weiter.

3.4. Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld

*Artikel 116
Absatz 1 Anlage I
Übereinkommen*

Die automatische Bestimmung der zuständigen Behörde kann sich als vorläufig erweisen; dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Erhebung der betreffenden Schuld.

*Artikel 215
Absatz 1 ZK*

3.4.1. Neue Nachweise nach der Einleitung der Maßnahmen zur Erhebung der Schuld

Mitunter kann der maßgebliche Ort erst nachträglich festgestellt werden, mit der Folge, dass sich eine andere Behörde als für die Erhebung zuständig erweist.

*Artikel 117 Absatz
4 Anlage I
Übereinkommen*

Der Ort des tatsächlichen Entstehens der Schuld kann der zunächst als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde auf jede beliebige Weise nachgewiesen werden.

*Artikel 450b
Absatz 1 ZK-DVO*

Wenn ein solcher Nachweis geführt wird und die Nachricht „Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren“ (IE150) sowie die Nachricht „Entscheidung über die Übergabe/Übernahme“ (IE151) zur Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde innerhalb des NCTS-Systems weiterhin zuständig (IE151 kann nicht storniert werden) und meldet den Fall pflichtgemäß für mögliche spätere Fragen bzw. als Nachweis in ihrem NCTS-System. Hierfür können die Nachrichten „Information zum Suchverfahren“ (IE144) und „Anfrage um Information zum Suchverfahren“ (IE145) verwendet werden.

Die zunächst als zuständig angesehene Behörde übermittelt der

voraussichtlich für die Erhebung zuständigen Behörde unverzüglich einen Erhebungsbescheid TC25 entsprechend dem Muster in Anhang 8.2 mit allen zweckdienlichen Unterlagen, einschließlich einer Kopie aller überprüften Unterlagen. Die neue zuständige Behörde bestätigt den Eingang und erklärt binnen drei Monaten nach Versand des Vordrucks TC25, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so setzt die ursprünglich als zuständig angesehene Behörde das Erhebungsverfahren fort.

Nach der Vereinnahmung sämtlicher Schulden unterrichtet die neue zuständige Stelle die ursprünglich zuständige Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens. Daraufhin kann die ursprünglich zuständige Behörde der Abgangszollstelle die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) zusenden, die sie dann an alle übrigen beteiligten Stellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang in allen Systemen abzuschließen.

3.4.2. Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

*Artikel 117
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen* Nimmt die neue Bestimmungsstelle die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten.

*Artikel 450b
Absatz 1 ZK-DVO*

*Artikel 117
Absatz 5 Anlage I
Übereinkommen* Ist die neue Behörde zuständig, unterrichtet sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung der auf dem

*Artikel 450b
Absatz 2
Unterabsatz 2 ZK-
DVO*

Spiel stehenden Beträge geführt haben. Hierfür können die Nachrichten „Information zum Suchverfahren“ (IE144) und „Anfrage um Information zum Suchverfahren“ (IE145) verwendet werden.

*Artikel 450b
Absatz 2 ZK-DVO*

Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde

zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft an, betrifft diese neue Erhebung ausschließlich die anderen Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind), dagegen ist eine Zollschuld nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind.

Gehören dagegen die Behörden und Orte zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen die Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) und die anderen Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

3.4.3. Folgen für die ursprüngliche Erhebung

*Artikel 117
Anlage I
Übereinkommen*

*Artikel 450b ZK-
DVO*

Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde die Maßnahmen zur Erhebung abgeschlossen und die Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Schuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Anmerkung:

Wenn die Behörden und Orte zur selben Vertragspartei gehören, sind nur die anderen Abgaben zurückzuzahlen.

3.4.4. Folgen für die Erhebung

3.4.4.1. Unterrichtung der Abgangsstelle und der Stelle der Bürgschaftsleistung im Falle der Erhebung oder der Erledigung

*Artikel 119
Anlage I
Übereinkommen*

Die für die Erhebung zuständige Behörde unterrichtet die Abgangsstelle mit der Nachricht „Abschluss des

Artikel 450d ZK-
DVO

Erhebungsverfahrens“ (IE152) über die Vereinnahmung der Zölle und anderer Abgaben, damit die Abgangsstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Stellen die „Nachricht „Abschluss des Erhebungsverfahrens“ (IE152) übermitteln kann. Mit dem Versand von IE152 durch die Abgangsstelle ist der Vorgang im System erledigt.

Außerdem unterrichtet die Abgangsstelle die Stelle der Bürgschaftsleistung mit der Nachricht „Anrechnung der Referenzbeträge“ (IE209) und – wenn dies nicht bereits geschehen ist – den Hauptverpflichteten mit der „Mitteilung über ein Erhebungsverfahren“ (IE035) und der „Erledigungsmitteilung“ (IE045).

3.4.4.2. Unterrichtung des Bürgen im Falle der Erhebung oder der Erledigung

Artikel 118
Absatz 4 Anlage I
Übereinkommen

Wenn ein Bürge über eine Nichterledigung unterrichtet wurde, so unterrichtet ihn die für die Erhebung zuständige Behörde später auch mit der „Erledigungsmitteilung“ (IE045) oder einem Schreiben gleichen Inhalts, wenn die Schuld (vom Schuldner) entrichtet worden ist oder das Verfahren noch erledigt worden ist.

Artikel 450c
Absatz 3 ZK-DVO

- 4. Besondere Situationen (*pro memoria*)**
- 5. Ausnahmen (*pro memoria*)**
- 6. Nationale Dienstanweisungen (*vorbehalten*)**
- 7. Besonderer Teil für die Zollverwaltungen**
- 8. Anhänge**

8.1. Liste der für die Abgabenerhebung im Ausfallverfahren zuständigen Behörden

Anschriften für die Übermittlung von Informationen mit den Vordrucken TC24 „Unterrichtungsschreiben“ und TC25 „Erhebungsbescheid“:

TC24	TC25
<p>ÖSTERREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>ÖSTERREICH</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>BELGIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>BELGIEN</p> <p>SPF Finances Administration des douanes et accises Service du Recouvrement et Contentieux North Galaxy – Tour A9 Boulevard du Roi Albert II 33 –boîte 37 B – 1030 BRUXELLES Belgique</p> <p>oder</p> <p>FOD Financiën Administratie der douane en accijnzen Dienst Invordering en Geschillen North Galaxy – Toren A9 Koning Albert II laan 33 – bus 37 B – 1030 BRUSSEL België</p>
<p>BULGARIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>BULGARIEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>KROATIEN</p> <p>CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska</p>	<p>KROATIEN</p> <p>CARINSKA UPRAVA RH Sektor za carinski sustav i procedure Odjel za potrage i zaključenje postupaka Alexandera von Humboldta 4a, 10 000 Zagreb, Hrvatska</p>
<p>ZYPERN</p> <p>Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Zypern</p>	<p>ZYPERN</p> <p>Central Transit Office Customs Headquarters, Ministry of Finance Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou 1096 Nicosia Zypern</p>

<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK</p> <p>Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 00 Ostrava Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. BOX 88 303 88 Plzeň</p> <p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1</p>	<p>TSCHECHISCHE REPUBLIK</p> <p>Celní úřad pro Hlavní město Prahu Washingtonova 7 113 54 Praha 1 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihočeský kraj Kasárenská 6/1473 370 21 České Budějovice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Jihomoravský kraj Koliště 17 602 00 Brno Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Karlovarský kraj Dubová 8 360 04 Karlovy Vary Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Královehradecký kraj Bohuslava Martinů 1672/8a 501 01 Hradec Králové Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Liberecký kraj České mládeže 1122 460 03 Liberec 6 Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Moravskoslezský kraj Náměstí Svatopluka Čecha 8 702 09 Ostrava Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Olomoucký kraj Blanická 19 772 01 Olomouc Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Pardubický kraj Palackého 2659/3 530 02 Pardubice Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Plzeňský kraj Antala Uxy 11, P.O. BOX 88 303 88 Plzeň</p> <p>Celní úřad pro Středočeský kraj Washingtonova 11 110 00 Praha 1</p>
--	--

<p>Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hořeni 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Zlínský kraj Zarání 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik</p>	<p>Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Ústecký kraj Hořeni 3540/7A 400 11 Ústí nad Labem Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro kraj Vysočina Střítež 5 588 11 Střítež u Jihlavy Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad pro Zlínský kraj Zarání 4463 762 34 Zlín Tschechische Republik</p> <p>Celní úřad Praha Ruzyně Aviatická 12/1048 160 08 Praha 6 Tschechische Republik</p>
<p>DÄNEMARK</p> <p>Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Dänemark</p>	<p>DÄNEMARK</p> <p>Told- og Skattestyrelsen Østbanegade 123 DK - 2100 KØBENHAVN Ø Dänemark</p>
<p>ESTLAND</p> <p>Tax and Customs Board</p> <p>Central Transit Office</p> <p>Lõõtsa 8a</p> <p>15176 Tallinn</p> <p>ESTLAND</p> <p>E-mail: enquiries@emta.ee</p>	<p>ESTLAND</p> <p>Tax and Customs Board</p> <p>Central Transit Office</p> <p>Lõõtsa 8a</p> <p>15176 Tallinn</p> <p>ESTLAND</p> <p>E-Mail: enquiries@emta.ee</p>
<p>FINNLAND</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>FINNLAND</p> <p>Tornion tulli Passitusseuranta PL 47 FI-95401 Tornio Finnland</p>

FRANKREICH An die betroffene Zollstelle	FRANKREICH An die betroffene Zollstelle
DEUTSCHLAND An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de Stubbenhuk 3 20459 Hamburg DEUTSCHLAND	DEUTSCHLAND An die betroffene Zollstelle Falls die zuständige Behörde nicht bekannt ist: Frau Christina Rosin Bundesfinanzdirektion Nord E-Mail: Christina.Rosin@zoll.bund.de Stubbenhuk 3 20459 Hamburg DEUTSCHLAND
GRIECHENLAND An die betroffene Zollstelle	GRIECHENLAND An die betroffene Zollstelle
UNGARN An die betroffene Zollstelle	UNGARN An die betroffene Zollstelle
IRLAND Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Irland	IRLAND Central Transit Office, Office of the Revenue Commissioners, Customs Division St. Conlon's Road Nenagh, Co. Tipperary Irland
ITALIEN An die betroffene Zollstelle	ITALIEN An die betroffene Zollstelle
LETTLAND Valsts ieņēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LETTLAND	LETTLAND Valsts ieņēmumu diensts Galvenā muitas pārvalde Kr. Valdemāra 1a Rīga, LV-1841 LETTLAND

<p>LITAUEN</p> <p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITAUEN</p>	<p>LITAUEN</p> <p>Muitinės departamentas Muitinės procedūrų skyrius A. Jakšto g. 1 LT-01105 Vilnius LIETUVA–LITAUEN</p>
<p>LUXEMBURG</p> <p>Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBURG</p>	<p>LUXEMBURG</p> <p>Direction de l'Administration des Douanes et Accises Division du Contentieux Boîte postale 1605 L-1016 LUXEMBURG</p>
<p>MALTA</p> <p>Custom House Valletta CMR 02 MALTA</p> <p>Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237</p>	<p>MALTA</p> <p>Custom House Valletta CMR 02 MALTA</p> <p>Tel. +356 25685206 Fax. +356 25685237</p>
<p>NIEDERLANDE</p> <p>Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Niederlande</p>	<p>NIEDERLANDE</p> <p>Belastingdienst / Douane Centraal verzendadres: Postbus 4500 NL-6401 JA HEERLEN Niederlande</p>
<p>POLEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>POLEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>PORTUGAL</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>PORTUGAL</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>RUMÄNIEN</p>	<p>RUMÄNIEN</p>
<p>SLOWAKEI</p> <p>Colné riaditeľ'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA SLOWAKEI</p>	<p>SLOWAKEI</p> <p>Colné riaditeľ'stvo Colný odbor Mierová 23 815 11 BRATISLAVA SLOWAKEI</p>

<p>SLOWENIEN</p> <p>FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA) Mednarodni prehod 2B, Vrtojba SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOVENIJA</p>	<p>SLOWENIEN</p> <p>FINANČNA UPRAVA REPUBLIKE SLOVENIJE, FINANČNI URAD NOVA GORICA Oddelek za tranzit (CENTRALNA TRANZITNA PISARNA) Mednarodni prehod 2B, Vrtojba SI – 5290 ŠEMPETER PRI GORICI SLOVENIJA</p>
<p>SPANIEN</p> <p>To the office concerned or to the competent Authority of recovery. Kontakttdaten auf unserer Liste der Zollstellen</p>	<p>SPANIEN</p> <p>To the office concerned or to the competent Authority of recovery. Kontakttdaten auf unserer Liste der Zollstellen</p>
<p>SCHWEDEN</p> <p>Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ Sverige</p>	<p>SCHWEDEN</p> <p>Tullverket Box 850 S-201 80 MALMÖ Sverige</p>
<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH</p> <p>H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG UK</p>	<p>VEREINIGTES KÖNIGREICH</p> <p>H.M. Revenue & Customs CCTO Custom House Main Road Harwich Essex CO12 3PG UK</p>
<p>KANALINSELN</p> <p>States of Jersey Customs and Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS</p> <p>States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS</p>	<p>KANALINSELN</p> <p>States of Jersey Customs and Immigration Maritime House La Route du Port Elizabeth St Helier Jersey JE1 1JD CHANNEL ISLANDS</p> <p>States of Guernsey Customs and Excise New Jetty White Rock St Peter Port Guernsey GY1 2LL CHANNEL ISLANDS</p>

<p>ISLAND</p> <p>Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK</p>	<p>ISLAND</p> <p>Tollstjóri Tryggvagata 19 IS - 101 REYKJAVÍK</p>
<p>NORWEGEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>	<p>NORWEGEN</p> <p>An die betroffene Zollstelle</p>
<p>SCHWEIZ</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen:</p> <p>Zollinspektorat Bern gVV-Zentralstelle Weyermannsstraße 12 CH-3008 Bern E-Mail: zentralstellegvv.bern@ezv.admin.ch</p> <p>gVV-Zentrale D II Postfach 2336 CH-8280 Kreuzlingen E-Mail: gvv-zentrale.dii@ezv.admin.ch</p> <p>Centre Recherches TC DIII Inspection de douane Genève-Routes Case postale CH-1211 Genève 26 E-Mail: centrale-tc.diii@ezv.admin.ch</p> <p>Centrale PTC D IV Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso E-mail: centrale-ptc.mendrisiotto-id@ezv.admin.ch</p>	<p>SCHWEIZ</p> <p>An die betroffene Zollstelle oder eine der folgenden zentralen Stellen:</p> <p>Zollinspektorat Bern gVV-Zentralstelle Weyermannsstraße 12 CH-3008 Bern E-Mail: zentralstellegvv.bern@ezv.admin.ch</p> <p>gVV-Zentrale D II Postfach 2336 CH-8280 Kreuzlingen E-Mail: gvv-zentrale.dii@ezv.admin.ch</p> <p>Centre Recherches TC DIII Inspection de douane Genève-Routes Case postale CH-1211 Genève 26 E-Mail: centrale-tc.diii@ezv.admin.ch</p> <p>Centrale PTC D IV Casella postale 2561 CH-6830 Chiasso E-mail: centrale-ptc.mendrisiotto-id@ezv.admin.ch</p>
<p>TÜRKEI</p> <p>Abgangsstelle</p>	<p>TÜRKEI</p> <p>Abgangsstelle</p>

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:

Dienststempel

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a. (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde eines anderen Landes als des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

bestätigt, dass sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

zeigt an, dass sie nicht für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

6b. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde des Abgangslandes bestätigt den Eingang der Mitteilung und

bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Abgaben im oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

zeigt an, dass die ersuchenden Behörden nicht für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren nicht zuständig sind. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Mitteilung über den Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:

Dienststempel

TC25

GEMEINSCHAFTLICHES/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

ERHEBUNGSBESCHEID

FESTSTELLUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

gemäß Artikel 450b ZK-DVO/Artikel 117 Absatz 4 Anlage I des Übereinkommens

1. Ersuchende Behörde

Bezeichnung und vollständige Anschrift:

Aktenzeichen:

Fax:

E-Mail:

2. Ersuchte Behörde

Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:

Abgangsstelle:

Datum:

Das Suchverfahren wurde eingeleitet: Ja

Datum:

Aktenzeichen:

Nein

4. Ersuchen

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....
.....

5. Mitteilung über den Bürgen

6. Für die ersuchende Behörde

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:

Dienststempel

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

sie für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist.

sie nicht für die Erhebung der Abgaben im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandverfahren zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....
.....

8. Für die ersuchte Behörde

Ort:.....

Datum:.....

Unterschrift:

Dienststempel

8.3. Ersuchen um Mitteilung der Anschriften TC30

<p>TC30 Sicherheitsleistung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren: Ersuchen um Mitteilung von Anschriften</p>	
<p>1. Ersuchende Behörde Bezeichnung und vollständige Anschrift</p>	<p>2. Ersuchte Behörde Bezeichnung und vollständige Anschrift</p>
<p>3. <input type="checkbox"/> Bürgschaftsbescheinigung Nr. <input type="checkbox"/> Einzelsicherheitstitel Nr.</p> <p style="text-align: center;">Name und Anschrift des Hauptverpflichteten</p> <p>..... </p>	
<p>4. Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks.</p> <p>a) Name und Anschrift des Bürgen: </p> <p>b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen in </p> <p>(Land der ersuchenden Zollstelle): </p> <p>c). Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug: </p>	
<p>5. Für die ersuchende Behörde</p> <p>Ort: Datum:</p> <p>Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>	<p>6. Für die ersuchte Behörde</p> <p>Ort: Datum:</p> <p>Unterschrift</p> <p style="text-align: right;">Dienststempel</p>

TEIL IX – DAS TIR-VERFAHREN

In Teil IX wird die Beförderung von Waren mit dem Carnet TIR behandelt.

Abschnitt 2 behandelt die Zulassung des bürgenden Verbandes einschließlich der Bürgschaftserklärung.

Abschnitt 3 beschreibt das TIR-Bürgschaftssystem und seine Anwendung innerhalb der Gemeinschaft.

In Abschnitt 4 werden die Maßnahmen beschrieben, die von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) zu treffen sind.

Abschnitt 5 beschreibt die Maßnahmen, die in der Bestimmungszollstelle und der Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens zu treffen sind.

In Abschnitt 6 werden das Suchverfahren und die Nachprüfungsverfahren beschrieben.

In Abschnitt 7 wird die Einrichtung des zugelassenen Empfängers beschrieben.

Abschnitt 8 enthält die Anhänge des Teils IX.

1. VERFAHREN MIT CARNET TIR (Transport Internationaux Routiers)

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Hintergrund und Rechtsvorschriften (Abschnitt 1.1.);
- Grundsätze des TIR-Systems (Abschnitt 1.2.).

1.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

*Artikel 91 und 163
ZK*

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UN/ECE) ausgearbeitete TIR-Übereinkommen von 1975. Der Warentransport mit Carnet TIR innerhalb der Gemeinschaft wird in den Artikeln 451 bis 457b ZK-DVO geregelt.

Am 1. Januar 2014 zählte das TIR-Übereinkommen 68 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Gemeinschaft und ihrer 28 Mitgliedstaaten. Praktisch durchführbar ist ein Verfahren mit Carnet TIR jedoch nur in denjenigen Ländern, die über zugelassene bürgende Verbände verfügen (am 1. Januar 2014 waren dies 58 Länder).

Nach dem Gemeinschaftsrecht kann das TIR-Verfahren in der Gemeinschaft nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden oder die zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft liegenden Orten über das Gebiet eines Drittlandes erfolgen.

1.2. Grundsätze des TIR-Systems

Das TIR-System beruht im Wesentlichen auf fünf Säulen:

- Beförderung in zugelassenen Fahrzeugen oder Behältern (Containern) unter Zollverschluss;
- Aussetzung aller Zölle und sonstigen Abgaben während der gesamten TIR-Beförderung und Absicherung dieser Abgaben

durch eine Kette international gültiger Bürgschaften. Der bürgende Verband jeder Vertragspartei garantiert die Zahlung des gesicherten Betrags der Zollschuld und sonstiger Abgaben, die fällig würden, wenn es in dem betreffenden Land im Verlauf des Beförderungsvorgangs mit Carnet TIR zu einer Unregelmäßigkeit kommen sollte. Jede Vertragspartei setzt ihren Höchstbetrag für die Sicherheitsleistung fest, wobei der empfohlene Höchstbetrag, der von jedem nationalen Verband im Falle einer Unregelmäßigkeit gefordert werden kann, bei 50 000 USD (für die Gemeinschaft: 60 000 Euro oder dem entsprechenden Betrag in der nationalen Währung) liegt;

- ein Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient als Nachweis für die Stellung einer Bürgschaft. Carnets TIR werden den nationalen bürgenden Verbänden von der durch den TIR-Verwaltungsausschuss ermächtigten internationalen Organisation (derzeit der Internationalen Straßentransportunion (IRU)) ausgestellt. Das Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. Das Carnet TIR wird im Abgangsland eröffnet und ermöglicht die Zollkontrolle im Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungsland;
- Anerkennung der vom Abgangsland getroffenen Kontrollmaßnahmen durch die Durchgangs- und Bestimmungsländer. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Containern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel in den Zollstellen der Durchgangsländer keinen weiteren Zollkontrollen unterworfen;
- Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnets TIR verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und –erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie niedergelassen

sind (in der Regel den Zollbehörden), zugelassen sein müssen.

2. Ermächtigungen/Zulassungen

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- die Ermächtigung der bürgenden Verbände (Abschnitt 2.1.);
- die Zulassung der Inhaber (Abschnitt 2.2.).

2.1. Ermächtigung der bürgenden Verbände

Artikel 451 ZK-DVO

Artikel 6.1 und

Anhang 9 Teil I

TIR-Übereinkommen

Für die Zwecke des TIR-Übereinkommens gilt das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft als ein einziges Gebiet. Eine Voraussetzung des TIR-Verfahrens besteht darin, dass jedes Land oder jedes Gebiet, das das Verfahren anwendet, dem internationalen Bürgschaftssystem angehören muss, d. h. dass den nationalen bürgenden Verbänden im Rahmen des TIR-Übereinkommens eine Ermächtigung erteilt wurde.

Das TIR-Übereinkommen führt die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse ein, die erfüllt sein müssen, damit ein bürgender Verband ermächtigt wird, Carnets TIR auszugeben.

2.1.1. Das Ermächtigungsverfahren

Anlage 9 Teil I Absatz 1 TIR-Übereinkommen

Die Ermächtigung setzt zweierlei voraus: Erfüllung der Basiskriterien und Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung oder Erlass eines anderen Rechtsakts zwischen dem bürgenden Verband und den zuständigen Behörden.

2.1.2. Ermächtigungskriterien

Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstaben a bis d TIR-Übereinkommen

Die Ermächtigungskriterien umfassen eine Reihe fachtechnischer und sachbezogener Elemente wie nachgewiesene Erfahrung und Kenntnisse sowie den Nachweis gesunder Finanzen und der ordnungsgemäßen Einhaltung der zoll- und steuerrechtlichen

Vorschriften. Generell entsprechen diese Kriterien weitgehend den Anforderungen im Rahmen des gemeinschaftlichen bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens bei Inanspruchnahme einer Gesamtbürgschaft. Vgl. [Teil III, Sicherheitsleistungen Abschnitt 3.3.5.4.]

2.1.3. Schriftliche Vereinbarung

*Anhang 9 Teil I
Absatz 1 Buch-
stabe e TIR-
Übereinkommen*

Die schriftliche Vereinbarung oder jedes andere Rechtsinstrument umfasst eine Bürgschaftserklärung mit zahlreichen Pflichten, die von dem bürgenden Verband zu erfüllen sind.

Anhang 8.5 enthält das Muster einer schriftlichen Vereinbarung mit Mindestvoraussetzungen und –erfordernissen, die im Sinne einer möglichst weitreichenden Harmonisierung zwischen den Zollbehörden der Gemeinschaft und den nationalen bürgenden Verbänden verwendet werden kann.

2.1.4. Kontrolle der Ermächtigung

Im Interesse der verantwortungsvollen Verwaltung muss die Ermächtigung kontinuierlich kontrolliert werden, um zu prüfen, ob der bürgende Verband weiterhin Anspruch auf die Ermächtigung hat und Gewähr dafür leistet, dass die Voraussetzungen und Erfordernisse für die Ermächtigung weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind, wobei gegebenenfalls alle Veränderungen der von dem bürgenden Verband mitgeteilten Bedingungen berücksichtigt werden.

2.2. Zulassung der Inhaber

Die Überwachung des Zugangs zum TIR-System ist eine der sog. Säulen des TIR-Systems.

*Artikel 1
Buchstabe o TIR-*

Mit „Inhaber“ wird diejenige Person bezeichnet, der eine Zulassung für das TIR-System gewährt und ein Carnet TIR ausgestellt worden

Übereinkommen ist. Der Inhaber ist verantwortlich für die Vorführung des Fahrzeugs, zusammen mit der Ladung und dem zugehörigen Carnet TIR bei der Abgangszollstelle, der Durchgangszollstelle und der Bestimmungszollstelle. Innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft muss der Inhaber des Carnet TIR die Daten des Carnet TIR bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) elektronisch einreichen und das Carnet TIR zusammen mit dem Versandbegleitdokument den Zollbehörden bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) vorlegen.

*Artikel 454
Absatz 3 ZK-DVO*

*Artikel 6 Absatz 4
und Anlage 9
Teil II TIR-
Übereinkommen* Im TIR-Übereinkommen werden die Mindestvoraussetzungen und –erfordernisse festgelegt, die der Inhaber erfüllen muss, um zum TIR-System zugelassen zu werden.

2.2.1. Das Zulassungsverfahren

*Anlage 9 Teil II
Absatz 3 TIR-
Übereinkommen* In der Praxis sollte der bürgende Verband zusammen mit den zuständigen Behörden des Landes, in dem der Antragsteller registriert ist, prüfen, ob die im TIR-Übereinkommen festgesetzten Kriterien erfüllt sind. Das TIR-Übereinkommen überträgt dabei weder dem bürgenden Verband noch den zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben, sondern überlässt es ihnen, das Verfahren im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht festzulegen.

2.2.2. Aufteilung des Zulassungsverfahrens

Auf Gemeinschaftsebene enthalten weder der Zollkodex noch seine Durchführungsvorschriften Bestimmungen zu diesem Bereich, so dass die Zulassungsverfahren nach nationalen Vorschriften festgelegt werden.

Der bürgende Verband muss zunächst mindestens alle Zulassungsanträge prüfen. Ergibt die Prüfung durch den bürgenden Verband ein positives Ergebnis, so ist der Antrag an die zuständigen

Behörden weiterzuleiten. Sind die Zollbehörden mit dem Ergebnis ihrer eigenen Prüfungen zufrieden und mit demjenigen des bürgenden Verbandes einverstanden, können sie dem Antragsteller die Zulassung erteilen.

2.2.2.1. Prüfungen der Zollbehörden

Unbeschadet der Prüfungen, die möglicherweise von dem bürgenden Verband vorgenommen werden, muss die zuständige Behörde überprüfen, ob die Voraussetzung, dass „keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen zoll- oder steuerrechtliche Vorschriften“ vorliegen, erfüllt ist.

Auch wenn der Begriff „schwerwiegend“ fast eindeutig einen strafrechtlichen Verstoß impliziert, kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass auch die Begehung verwaltungs- oder zivilrechtlicher Unregelmäßigkeiten gemäß dem nationalen Recht als „schwerwiegend“ zu betrachten ist.

*Anlage 9 Teil II
Absatz 1 Buch-
stabe d TIR-
Übereinkommen*

Entsprechend sollte der Begriff „wiederholt“ nicht nur auf die Anzahl der begangenen Zuwiderhandlungen, sondern auch auf einen Zeitraum bezogen werden. Dabei wird vorgeschlagen, bei drei oder mehr Zuwiderhandlungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren von „wiederholt“ zu sprechen.

2.2.2.2. Überwachung der Zulassung

*Erläuterungen
9.II.4 und 9.II.5
TIR-
Übereinkommen*

Aufgrund der entscheidenden Rolle des Inhabers im TIR-System und zwar insbesondere als Anmelder muss die Liste der zugelassenen Inhaber in der internationalen TIR-Datenbank (ITDB) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die zuständigen Behörden übermitteln der TIR-Kontrollkommission (TIRExB) zeitnah aktualisierte Angaben über den Status der von ihnen zugelassenen Inhaber. Informationen über Zulassungen und Widerrufe von Zulassungen zur Verwendung von Carnets TIR

können durch die Zollbehörden direkt in der ITDB erfasst werden.

*Anlage 9 Teil II
Absätze 4 und 5
TIR-
Übereinkommen*

Daher sollten die Zulassungen ständig überprüft werden, um feststellen zu können, ob der Inhaber weiterhin zulassungsberechtigt ist und ob die an die Zulassungen geknüpften Voraussetzungen und Erfordernisse weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind.

Nicht in Anspruch genommene Zulassungen sollten widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass dem Inhaber während eines bestimmten Zeitraums (z. B. ein Jahr) keine Carnets TIR ausgestellt wurden.

Die Zulassung sollte zusammen mit dem bürgenden Verband überwacht werden. Weisen die Ergebnisse der Überwachung darauf hin, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegebenenfalls nicht erfüllt wurden, so können die zuständigen Behörden den Widerruf der Zulassung beschließen.

2.2.3. Widerruf der Zulassung

*Anlage 9 Teil II
Absatz 6 TIR-
Übereinkommen*

Neben der Möglichkeit, dass der bürgende Verband dem Inhaber die TIR-Sicherheitsleistung verweigert, kann dem zugelassenen Inhaber der Zugang zum TIR-System auf zweierlei Weise verwehrt werden:

- Er kann gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens von dem TIR-System ausgeschlossen werden, oder
- seine Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens widerrufen werden.

Die zuständige Behörde kann die Zulassung auch auf Antrag des Carnet-TIR-Inhabers widerrufen.

*Artikel 457a ZK-
DVO*

Die Entscheidung eines Mitgliedstaates ist auf alle Carnets TIR anzuwenden, die einer Zollstelle zur Annahme vorgelegt werden.

2.2.3.1. Bevorzugung des Artikels 6 Absatz 4 gegenüber Artikel 38

Kommentare zu Artikel 38 und Anlage 9 Teil II TIR-Übereinkommen

Die in Artikel 6 Absatz 4 vorgesehene Sanktion ist der in Artikel 38 aus verschiedenen Gründen vorzuziehen. Davon ausgehend hätte jeder Umstand, der zu einem Ausschluss gemäß Artikel 38 führt, ebenfalls einen Widerruf der Zulassung gemäß Artikel 6 Absatz 4 und Anhang 9 Teil II zur Folge.

Artikel 38 TIR-Übereinkommen

Bei in der Gemeinschaft ansässigen Inhabern ist der Widerruf der Zulassung aufgrund des Artikels 6 Absatz 4 und des Anhangs 9 Teil II anzuwenden, sofern es sich um einen dauerhaften Widerruf der Zulassung eines nationalen Wirtschaftsbeteiligten handelt. Bei vorübergehend ausgeschlossenen oder von einem anderen Mitgliedstaat oder von anderen Vertragspartnern außerhalb der Gemeinschaft zugelassenen Inhabern kann nur Artikel 38 herangezogen werden.

2.2.3.2. Anwendung des Artikels 38 des TIR-Übereinkommens

Nach Artikel 38 kann ein Ausschluss entweder dauernd oder vorübergehend verhängt werden. Das TIR-Übereinkommen enthält keine genaueren Bestimmungen dazu. Der vorübergehende Ausschluss sollte der Feststellung entsprechen, dass die Zulassung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt wurde. Das kann logistische Probleme für die Vertragsparteien nach sich ziehen, die den Zeitraum der Aussetzung sehr genau überwachen müssten.

Ein Beschluss, einen Inhaber vom TIR-System auszuschließen, ist sehr schwerwiegend und muss stets ausführlich begründet werden. Wird ein Verstoß oder eine Unregelmäßigkeit als so schwerwiegend angesehen, dass ein Ausschluss gerechtfertigt ist, sollte dieser auf Dauer ausgesprochen werden. Es ist aber auch denkbar, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, der auf Dauer ausgeschlossen wurde, bei veränderten Umständen anschließend wieder zugelassen werden

kann.

Besondere Umstände können zu einem vorübergehenden Ausschluss führen, wenn beispielsweise die dem Beschluss zugrunde liegende Unregelmäßigkeit innerhalb kurzer Zeit behoben werden kann (z. B. überfällige Bewilligungen, technische Probleme bei den Laderäumen).

2.2.3.3. Anwendung des Artikels 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens

Anhang 9 Teil II TIR-Übereinkommen und Erläuterung 9.II.4 Erfüllt ein Inhaber die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr (weil er beispielsweise den Basiskriterien nicht länger entspricht), oder ist er nicht mehr zulassungsberechtigt (weil er beispielsweise schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen begangen hat), so sollte seine Zulassung widerrufen werden.

Neben der Benachrichtigung des TIR-Inhabers muss der Mitgliedstaat, der die Zulassung widerruft, unverzüglich die TIR-Kontrollkommission unterrichten oder die Information direkt in der Datenbank ITDB registrieren.

2.2.3.4. Mitteilung an die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten

Artikel 457a ZK-DVO Die Ausschlüsse gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens sind der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten mitzuteilen. Die Mitteilungen werden von den TIR-Anlaufstellen (Adressen in der EU in Anhang 8.1) in der webbasierten Plattform CIRCABC in Form einer Aktualisierung (mit hervorgehobenen Änderungen) der aktuellen Liste A (Carnet-TIR-Inhaber aus der EU) oder Liste B (Carnet-TIR-Inhaber aus einem Drittland) veröffentlicht. Diese Mitteilungen sollten die folgenden Angaben enthalten:

- Vertragspartei

- Name des Carnet-TIR-Inhabers
- Anschrift des Carnet-TIR-Inhabers
- ID-Nr. des Carnet-TIR-Inhabers
- EORI-Nr. des Carnet-TIR-Inhabers
- Art des Ausschlusses
- Datum der Anwendung
- Grund des Ausschlusses
- Ausschließender Mitgliedstaat.

Die Genauigkeit dieser Listen unterliegt nicht der Kontrolle durch die Europäische Kommission, und die Mitgliedstaaten sollten bei der Verweigerung des Zugangs zum TIR-System Vorsicht walten lassen. In Zweifelsfällen sollte die TIR-Anlaufstelle für den Mitgliedstaat, der den Ausschluss mitgeteilt hatte, um Bestätigung der Mitteilung gebeten werden.

2.2.4. Mitteilung von Entscheidungen, den Zugang zum TIR-System wiederzueröffnen

Es kann vorkommen, dass ein Mitgliedstaat seine Entscheidung, einen Wirtschaftsbeteiligten auszuschließen, widerrufen muss oder beschließt, die Zulassung erneut zu erteilen. Es ist wichtig, dass alle Mitgliedstaaten über diese Entscheidungen in Kenntnis gesetzt werden. Daher muss auch bei diesen Entscheidungen das gleiche Verfahren angewendet werden wie bei den Mitteilungen gemäß Abschnitt 2.2.3.

3. Sicherheiten

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 3.1.);
- Bürgschaftsbetrag (Abschnitt 3.2.);

- Umfang der Bürgschaftsleistung (Abschnitt 3.3);
- Haftung der bürgenden Gemeinschaftsverbände (Abschnitt 3.4.).

3.1. Einführung

*Artikel 3
Buchstabe b,
Artikel 6 Absatz 1,
Artikel 8 Absätze 3
und 4 sowie
Artikel 11 TIR-
Übereinkommen*

Das internationale Bürgschaftssystem ist eine der sogenannten Säulen des TIR-Zollversandsystems. Mit der Bürgschaft sollen die bei einem TIR-Versand anfallenden Zollabgaben und Steuern ständig gesichert werden.

3.2. Bürgschaftsbetrag

3.2.1. Bürgschaftshöchstbetrag

*Artikel 8 Absatz 3
und Erläuterung
0.8.3 TIR-
Übereinkommen*

Jede Vertragspartei setzt den Höchstbetrag der Bürgschaft für jedes Carnet TIR fest.

*Artikel 457
Absatz 1 ZK-DVO*

Auf Gemeinschaftsebene wurde vereinbart, diesen Betrag in Euro auszudrücken, weshalb die Gemeinschaft als Höchstbetrag 60 000 EUR festgesetzt hat.

3.2.2. Regelungen für den Umrechnungskurs

Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, gilt Folgendes:

*Artikel 18 Absatz 2
ZK*

a) Für die Zwecke der Vereinbarung/Bürgschaftserklärung entspricht der für jedes Carnet TIR fällige Höchstbetrag dem Gegenwert von 60 000 EUR in der jeweiligen Landeswährung. Die Kurse für diese Umrechnung werden einmal jährlich festgesetzt und am ersten Arbeitstag des Monats Oktober im Amtsblatt der Europäischen Union mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres veröffentlicht.

*Artikel 18 Absatz 1
ZK*

b) Auf Forderungen an den bürgenden Verband ist der am Tag der Vorlage des Carnet TIR an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle geltende Umrechnungskurs anzuwenden. Diese

Umrechnungskurse werden einmal monatlich festgesetzt und am vorletzten Arbeitstag des Monats im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

3.3. Umfang der Bürgschaftsleistung

Artikel 2 TIR-Übereinkommen

Im TIR-Übereinkommen wird nicht unterschieden, welche Waren mit Deckung eines Carnet TIR befördert werden dürfen und welche nicht. Die internationale Bürgschaftskette übernimmt jedoch keine Deckung für die nachstehend genannten Alkohol- und Tabakerzeugnisse. Diese Beschränkung gilt unabhängig von der Menge der betroffenen Waren. Folglich bezieht sich der Bürgschaftshöchstbetrag gemäß Abschnitt 3.2.1 auf die Beförderung aller Waren mit Ausnahme der folgenden Alkohol- und Tabakerzeugnisse:

HS-Code	Warenbezeichnung
2207 10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol, oder mehr, unvergällt
2208	Wie oben, aber mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol
2402 10	Zigarren, einschl. Stumpfen, und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402 20	Zigaretten, Tabak enthaltend
2403 11 und 2403 19	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen.

3.4. Haftung der bürgenden Gemeinschaftsverbände

Artikel 451 ZK-DVO

Für das TIR-Verfahren gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft als ein einziges Gebiet. Allerdings hat jeder Mitgliedstaat mindestens einen zugelassenen bürgenden Verband.

Artikel 457
Absatz 3 ZK-DVO

Eine rechtswirksame Mitteilung seitens der zuständigen Zollbehörde an den in ihrem Land zugelassenen bürgenden Verband über die Nichterledigung eines TIR-Versands hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Mitteilung, die an einen anderen bürgenden Verband seitens dessen Zollbehörde erfolgt ist.

Artikel 11 Absatz 1
TIR-
Übereinkommen

4. Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 4.1.)
- Annahme der Angaben auf dem Carnet TIR (Abschnitt 4.2.)
- Sicherheit des Fahrzeugs/Containers (Abschnitt 4.3.)
- Maßnahme bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) (Abschnitt 4.4.)
- Zwischenladungen (Abschnitt 4.5.)
- Abweichungen (Abschnitt 4.6.)

Anwendung des Notfallverfahrens bei Ausfall des elektronischen Systems, wie in Anhang 8.4 beschrieben.

4.1. Einführung

Artikel 1 Buch-
stabe k TIR-
Übereinkommen

Die Abgangszollstelle erfüllt zwei wesentliche unterschiedliche Funktionen, die mit drei der sog. fünf Säulen des TIR-Systems zusammenhängen. Die erste Funktion ist die Annahme des Carnet TIR, das die physische Sicherheit des Straßenfahrzeugs/Containers und die Anwendung von Zollkontrollen garantiert.

TIR Handbuch,
Abschnitt 1.2

Artikel 451 ZK-
DVO

Die ebenso wichtige zweite Funktion betrifft die Erledigung (siehe Abschnitt 5.2.) des TIR-Versands und gegebenenfalls die

Entrichtung der fälligen Zölle und Abgaben (siehe Abschnitt 6.4.). Da die Gemeinschaft im Sinne der Vorschriften für die Verwendung des Carnet TIR als ein einziges Gebiet gilt, kommen der Abgangszollstelle der Gemeinschaft eine besonders wichtige Rolle und Verantwortung zu.

Artikel 454 ZK-DVO

Artikel 455 ZK-DVO

Innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wird die Beendigung/Erledigung des TIR-Verfahrens zwischen den Abgangs- bzw. Eingangszollstellen und den Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstellen dadurch beschleunigt, dass ab dem 1. Januar 2009 anstelle der Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts 1 die Nachrichten „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) und „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) eingesandt werden.

Anmerkung:

Das elektronische Versandverfahren wird nur für TIR-Verfahren innerhalb der Gemeinschaft (und nicht in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens) angewendet. Werden Gegenstände im Rahmen eines TIR-Versands aus einem Drittland in die Gemeinschaft befördert und verläuft ein Teil des Versandes vor dem Wiedereintritt in die Gemeinschaft durch einen Drittstaat, so ist der Inhaber (oder sein Vertreter) dafür verantwortlich, die für den Beginn eines TIR-Versands erforderlichen Carnet-TIR-Angaben bei jeder Eingangszollstelle der Gemeinschaft einzureichen.

Anhang 8.7a enthält ein Beispiel dazu.

4.2. Annahme der Carnet-TIR-Angaben

Artikel 454 ZK-DVO

Für den Datenaustausch im TIR-Versandverfahren wird das New Computerised Transit System (NCTS) verwendet, das bereits für das Gemeinschaftsversandverfahren eingesetzt wird. Der elektronische Nachrichtenaustausch erfolgt auf drei Ebenen:

- zwischen Inhaber und Zollverwaltungen (externer Bereich);
- zwischen den Zollstellen eines Landes (nationaler Bereich); und
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Europäischen Kommission (gemeinsamer Bereich).

Grundsätzlich hat ein Carnet-TIR-Inhaber je nach Mitgliedstaat die folgenden Möglichkeiten, Carnet-TIR-Angaben elektronisch zu übermitteln:

- direkte Eingabe der Anmeldungsdaten durch den Beteiligten (einschließlich Eingabe über die Website einer Zollverwaltung);
- elektronischer Datenaustausch (EDI);
- Dateneingabe bei der Zollstelle (an einem den Wirtschaftsbeteiligten zur Verfügung gestellten Endgerät);
- Schnittstelle der Internationalen Organisation.

Auch wenn der Inhaber eines Carnet TIR verpflichtet ist, Carnet-TIR-Angaben an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle ab dem 1. Januar 2009 elektronisch einzureichen, sind die Zollverwaltungen der Gemeinschaft zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Abweichung der elektronischen Nachricht von den Carnet-TIR-Angaben verpflichtet, weiterhin die Carnets TIR entsprechend dem TIR-Übereinkommen auszufüllen.

Anlage I TIR-Übereinkommen

Ergibt sich eine Abweichung der elektronisch übermittelten Carnet TIR-Angaben vom Carnet TIR, so ist das Carnet TIR ausschlaggebend, und die elektronisch übermittelten Angaben sind vom Inhaber den Angaben auf dem Carnet TIR anzupassen.

Anlage 10 (4) TIR-Übereinkommen

Jedes Carnet TIR trägt eine einzige Nummer. Ein Carnet TIR kann 4, 6, 14 oder 20 Trennabschnitte enthalten. Für jede Vertragspartei ist ein Paar der Trennabschnitte vorgesehen; die Anzahl der

Trennabschnitte entspricht der Zahl der von der Beförderung berührten Vertragsparteien, einschließlich des Abgangs- und des Bestimmungsstaates.

Es muss sichergestellt werden, dass nur gültige Carnets TIR angenommen werden. Die Liste der von der Internationalen Organisation als ungültig bewerteten Carnets TIR kann von ihrer elektronischen Datenbank heruntergeladen werden.

Die für den Druck und die Verbreitung der Carnets TIR verantwortliche internationale Organisation hat einige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, um gefälschte oder ungültige Carnets TIR erkennen zu können. Dazu gehören:

- das eingedruckte „Logo“ eines Lastwagens auf dem Deckblatt;
- die Verwendung thermochromischer Druckertinte;

ein Barcode, der der alphanumerischen Carnet-TIR-Nummer entspricht.

Artikel 12 TIR-Übereinkommen

Allerdings kann selbst ein Original-Carnet TIR ungültig sein, wenn es beispielsweise nicht von dem ausstellenden Verband unterzeichnet und abgestempelt wurde oder wenn das Gültigkeitsdatum in Feld 1 des Carnet-TIR-Deckblatts überschritten wurde.

Wie bei allen Zollkontrollen werden die Anzahl und die Intensität der Kontrollen vor der Annahme der Carnets TIR auf der Grundlage einer Risikoanalyse bestimmt. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, ob die Bürgschaftsdeckung für die jeweiligen Gegenstände gegeben ist (siehe Abschnitt 3.3. „Bürgschaftsdeckung“)

4.3. Sicherheit des Fahrzeugs/Containers

Anlage 2 TIR-Übereinkommen

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Zollkontrollen muss die Abgangszollstelle überprüfen, dass das Fahrzeug oder der

Container für den Warentransport mit Carnet TIR zugelassen worden sind. In den meisten Fällen ist dafür entsprechend der Risikoanalyse eine Prüfung der Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs ausreichend. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass diese Bescheinigungen leicht gefälscht oder nachgeahmt werden können. Fehlt die Zulassungsbescheinigung oder ist sie gefälscht, kann der TIR-Versand nicht begonnen werden.

4.4. Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle

(Durchgangszollstelle)

Artikel 454 ZK-DVO

Zusätzlich zur Vorlage des Carnet TIR und der damit einzureichenden Unterlagen, zur Vorführung des Fahrzeugs und der Waren hat der Inhaber des Carnet TIR die Carnet-TIR-Angaben über die Nachricht „Versandanmeldung“ (IE015) gemäß den Vorschriften und Codes für die elektronischen Versandanmeldungen in das elektronische System (NCTS) einzugeben.

Anhänge 37a und 37c ZK-DVO

Anhang 8.2 zeigt die den NCTS-Datenattributen entsprechenden Datenelemente des Carnet TIR.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstellen (Durchgangszollstellen) (Feld 53) der Gemeinschaft, bei denen die Waren gestellt werden müssen, um das TIR-Verfahren zu beenden, sind in der Datenbank der Zollstellen in der EU aufgeführt. Die Internetadresse lautet: http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_search_home.jsp?Lang=de&Screen=0.

Mit dem EDV-gestützten System NCTS wird diese Anmeldung automatisch validiert. Eine unrichtige, unvollständige oder nicht kompatible Anmeldung wird mit der Nachricht „Fachliche Fehlermeldung“ (IE016) verweigert.

Wird die Mitteilung von den Zollbehörden angenommen, erstellt

das System eine Versandbezugsnummer (MRN), die dem TIR-Versand zugeteilt und dem Inhaber des Carnet TIR oder seinem Vertreter mit der Nachricht „zugeteilte Versandbezugsnummer“ (IE028) mitgeteilt wird.

Damit erhält die Anmeldung den Status „angenommen“, und die Abgangszollstelle beschließt, ob die Waren oder das Fahrzeug geprüft werden sollen oder nicht, einschließlich des Fahrzeugverschlusses, bevor das TIR-Verfahren freigegeben und das Versandbegleitdokument (TAD) oder das Versandbegleitdokument/Sicherheit (TSAD) zur Weiterverfolgung der Lieferung ausgedruckt wird.

Hinsichtlich der Änderung, Stornierung und Prüfung der elektronischen Anmeldung siehe Versandverfahrenshandbuch Teil IV (NCTS) Kapitel 1 Nummer 3.

4.4.1. Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR

*Artikel 454
Absatz 3 ZK-DVO*

*Anhänge 37a und
37c ZK-DVO*

Bei den Erläuterungen zum Ausfüllen des Carnet TIR muss auch auf seine korrekte Verwendung eingegangen werden. Anhang 8.3 enthält detaillierte Anweisungen für das Ausfüllen des Carnet TIR und die Ausgabe der Trennabschnitte in den verschiedenen Zollstellen (Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstellen).

Bei der Abgangszollstelle ist auch darauf zu achten, dass das Deckblatt des Carnet TIR ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

4.4.2. Empfohlene Verwendung des HS-Code

*Entschliefungen
und Empfehlungen
TIR-Handbuch*

Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens von 1975 nahm am 31. Januar 2008 die Empfehlung an, dass Inhaber der Carnet TIR neben der üblichen Warenbeschreibung in Feld 10 des Warenmanifests auf dem gelben Blatt (nicht für den Zoll bestimmt)

des Carnet TIR den sechsstelligen HS-Warencode angeben.

Die Abgangszollstellen in der Gemeinschaft akzeptieren, dass der HS-Warencode auch auf den für den Zoll bestimmten Carnet-TIR-Abschnitten und in den elektronisch eingereichten Carnet-TIR-Daten (Feld 33) eingetragen wird.

Der Inhaber ist nicht dazu verpflichtet, den HS-Code einzutragen.

Wird der HS-Code angegeben, sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen Code übereinstimmt.

4.4.3. Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren

*Artikel 453
Absatz 1 ZK-DVO*

Werden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnets TIR befördert, gelten sie als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, ihr Gemeinschaftscharakter wird nachgewiesen.

*Artikel 314, 319
und 453 Absatz 2
ZK-DVO*

Werden Waren mit Carnet TIR als einzigem in einem Mitgliedstaat ausgestelltes Versandpapier durch einen anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittstaats befördert, kann der Inhaber das Kurzzeichen „T2L“ (oder „T2LF“ für Waren, die aus, in oder zwischen Gebieten, auf die die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG nicht anzuwenden ist, befördert werden), zusammen mit seiner Unterschrift (Feld 10) auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet-TIR-Warenmanifests zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters einsetzen. In dem EDV-gestützten System kann der Inhaber dieses Kurzzeichen zusammen mit der Warenbeschreibung in Feld 31 einsetzen.

Bezieht sich das Carnet TIR auch auf Nichtgemeinschaftswaren, so werden die Kurzzeichen „T2L“ oder „T2LF“ und die Unterschrift so eingetragen, dass sie sich eindeutig nur auf die

Gemeinschaftswaren beziehen.

Die Kurzzeichen „T2L“ und T2LF“ werden auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet TIR in der Abgangszollstelle mit Stempel und Unterschrift des zuständigen Bediensteten beglaubigt.

4.4.4. Sicherheitsleistung

*Kapitel 7 TIR-
Handbuch*

Damit Waren im TIR-Versand befördert werden können, muss eine Sicherheit geleistet werden. Für TIR-Verfahren wird die Sicherheit in Form eines gültigen Carnet TIR geleistet. Im EDV-gestützten System wird die Sicherheit Typ B verwendet, und die Carnet TIR-Nummer wird in das Feld „Andere Zeichen der Sicherheit“ (Feld 52) eingesetzt. Außerdem wird die Carnet-TIR-Nummer in Feld 44 „Art des Dokuments“ mit dem Code „952“ im EDV-gestützten System angegeben, um diese Information der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) zukommen zu lassen. Abschnitt 3 enthält weitere Angaben zu Bürgschaften.

4.4.5. Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern

*Artikel 19 TIR-
Übereinkommen*

*Anlage 2 TIR-
Übereinkommen*

Von Bedeutung sind auch die Verschlüsse der Fahrzeuge/Container. Die Zahl der anzulegenden Zollverschlüsse und ihre genaue Stelle anhand der Zulassungsbescheinigung (Nummer 5) und den beigefügten Fotografien (oder Zeichnungen) sind unbedingt zu prüfen. Falls die Abgangszollstelle es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Verschlüsse anbringen, um ein unbefugtes Öffnen des Laderaums zu verhindern.

Die von der Abgangszollstelle angebrachten Zollverschlüsse müssen vorschriftsmäßig angelegt werden, und bereits vorhandene Verschlüsse sollten von der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) genau geprüft werden, um unrechtmäßige Eingriffe aufzudecken. Das TIR-System erlaubt nicht, dass anstelle

der Zollverschlüsse Verschlüsse des Ausführers oder des Beförderers angelegt werden.

4.4.6. Waren mit erhöhtem Risiko

Artikel 340a ZK-DVO Für die Beförderung von Waren mit erhöhtem Risiko entsprechend der Liste in Anhang 44c ZK-DVO legt die Abgangs- oder die
Artikel 457b ZK-DVO Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) in allen Fällen eine verbindliche Beförderungsrouten sowie eine Frist fest, in der die
Anhang 44c ZK-DVO Waren bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) gestellt werden müssen.

Auch wenn nicht die genaue Route festgelegt werden kann, sollten aber mindestens die Mitgliedstaaten, die von dem Transport berührt werden, in Feld 22 des Carnet TIR und in Feld 44 der elektronischen Anmeldung aufgeführt werden.

Im Allgemeinen ist damit zu rechnen, dass im Rahmen eines Versandverfahrens beförderte Waren bzw. lebende Tiere oder verderbliche Waren auf der wirtschaftlich vertretbarsten Route zu ihrem Bestimmungsort befördert werden.

4.4.7. Freigabe eines TIR-Verfahrens

Nach Annahme und Durchführung der erforderlichen Kontrollen wird das TIR-Verfahren freigegeben. Das System stellt automatisch das Versandbegleitdokument (TAD oder das Versandbegleitdokument/Sicherheit (TSAD)) aus, das den Waren mit dem Carnet TIR beigegeben wird. Der Trennabschnitt 1 des Carnet TIR wird abgetrennt und verbleibt bei der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle); er wird zusammen mit der Versandbezugsnummer mit dem Sichtvermerk versehen.

Das TAD/TSAD wird so an den Trennabschnitt 2 des Carnet TIR

angeheftet, dass Barcode und MRN leicht lesbar sind.

Die MRN wird auf dem Stammabschnitt des Carnet TIR Nr. 2, Feld 2 (Unternr.) vermerkt. Das Carnet TIR mit dem angehefteten TAD/TSAD wird dem Inhaber des Carnet TIR zurückgegeben.

Artikel 454 ZK-DVO Bei der Freigabe der Waren stellt das System automatisch die „Vorab-Ankunftsanzeige“ (Nachricht IE001) für die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) aus. Es kann auch die Nachricht „Überführung in das Versandverfahren“ (IE029) an den Inhaber oder seinen Vertreter ausgestellt werden.

4.5. Zwischenladungen

Artikel 18 TIR-Übereinkommen Ein TIR-Transport darf höchstens über vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Werden während des Transports bei einer Zwischenzollstelle zusätzliche Waren dazugeladen, so fungiert diese Zollstelle im Hinblick auf die Verwendung des Carnet TIR und die Angaben darauf sowohl als Bestimmungs- als auch als Abgangszollstelle.

Es wird nach den im obigen Abschnitt 4.4. beschriebenen Verfahren vorgegangen; wobei insbesondere das vorhergehende Verfahren mit der Übersendung der Nachrichten IE06 und IE018 im EDV-gestützten System abgeschlossen wird (siehe Abschnitt 5.3.).

Nach dem Laden der zusätzlichen Waren gibt der Inhaber eine neue Anmeldung in das EDV-gestützte System ein, einschließlich aller Detailangaben zu früheren Lieferungen (wie die frühere MRN in Feld 40). Anhang 8.7b enthält ein Beispiel dafür.

4.5.1. Vorübergehende Aussetzung der TIR-Beförderung

Artikel 26 TIR-Übereinkommen
Kommentare zu Artikel 2 und 26 Selbst eine nur vorübergehende Aussetzung einer TIR-Beförderung bedeutet, dass für den von der Aussetzung betroffenen Teil keine TIR-Bürgschaft geleistet wird. Eine TIR-Beförderung muss

<i>TIR-Übereinkommen</i>	ausgesetzt werden, wenn die Beförderung ein Gebiet eines Staates berührt, der nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommen ist.
<i>Artikel 26 Absatz 2 TIR-Übereinkommen</i>	Verläuft ein Teil einer TIR-Beförderung nicht auf der Straße (z. B. eine Meeresüberquerung mit einem einfacheren oder gar keinem Versandverfahren), so <u>kann</u> der Inhaber die Zollbehörden auffordern, die TIR-Beförderung für die betreffende Strecke auszusetzen und am Ende der Strecke, die nicht auf der Straße zurückgelegt wurde, wieder aufzunehmen.
<i>Artikel 26 Absatz 3 TIR-Übereinkommen</i>	In solchen Fällen werden die zollamtliche Behandlung und Überwachung durchgeführt, die der Ausgangs- und Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) obliegen. Siehe Abschnitte 4.4. und 5.3.
<i>Kommentare zu Artikel 2 und 26 TIR-Übereinkommen</i>	Innerhalb einer Vertragspartei kann jedoch das TIR-Verfahren auf einen Teil der nicht auf der Straße zurückgelegten Strecke (z. B. Schienenverkehr) angewandt werden, wenn die Zollbehörden die zollamtliche Behandlung und Überwachung für den ordnungsgemäßen Beginn und die ordnungsgemäße Beendigung des Versands an der Eingangs- und der Ausgangszollstelle (und gegebenenfalls der Bestimmungszollstelle) gewährleisten können.

4.6. Abweichungen

4.6.1. Behandlung von Abweichungen

Generell sind drei Arten von Abweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Waren zu beachten:

- Fehlmengen
- Mehrmengen
- Falsche Warenbeschreibungen

Wie diese Abweichungen zu behandeln sind, hängt davon ab, ob die Unregelmäßigkeit von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle

(Durchgangszollstelle) festgestellt wurde und ob eine Ausfuhranmeldung vorliegt.

4.6.2. Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen

Artikel 40 TIR-Übereinkommen

Eine von der Abgangszollstelle vor Annahme des Carnet TIR und der eingetragenen Carnet-TIR-Angaben festgestellte Unregelmäßigkeit ist gegenüber dem vorherigen Zollverfahren, z. B. Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwahrung oder Ausfuhrverfahren, als Unregelmäßigkeit zu behandeln. Das trifft zu, wenn eine Abweichung bei der Beschreibung und Menge der Waren festgestellt wird, wobei die Angaben zu den vorherigen Zollverfahren einfach auf ein Carnet TIR und seine Angaben übertragen wurde.

Es können aber auch Umstände eintreten, bei denen die Unregelmäßigkeit darauf abzielte, das TIR- und das Versandsystem betrügerisch zu missbrauchen, indem beispielsweise Waren mit erhöhtem Risiko nicht als solche beschrieben wurden. In diesen Fällen muss gemäß den nationalen Rechtsvorschriften strafrechtlich gegen die Verantwortlichen vorgegangen werden.

4.6.3. Von der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Abweichungen

Artikel 23 TIR-Übereinkommen

Die Zollbehörden dürfen nur in Ausnahmefällen die im verschlossenen TIR-Verfahren beförderten Waren kontrollieren.

Artikel 24 TIR-Übereinkommen

Werden Kontrollen vorgenommen, so müssen auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten und den entsprechenden Stammabschnitten sowie im EDV-System die neu angelegten Verschlüsse und gegebenenfalls die Kontrollergebnisse vermerkt werden.

Artikel 8 Absatz 5 TIR-

Von der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Unregelmäßigkeiten sind je nach Einzelfall zu behandeln. Werden

Übereinkommen die nicht angemeldeten Waren, die sich unter Zollverschluss in einem Teil des Straßenfahrzeugs befanden, entdeckt, haftet der Inhaber als Schuldner der Zollschuld unmittelbar. In steuerlicher Hinsicht wird der gesicherte Betrag von der Carnet-TIR-Bürgschaft gedeckt, wobei der bürgende Verband haftet.

Artikel 8 Absatz 7
TIR-
Übereinkommen

Artikel 202 und
203 ZK

Ist die Fortführung des TIR-Verfahrens aus irgendwelchen Gründen nicht zulässig, beispielsweise weil die Einfuhr von Waren entweder untersagt oder eingeschränkt ist, müssen die Waren an der Grenze festgehalten werden.

Wenn das TIR-Verfahren jedoch fortgesetzt werden kann, sind die Detailangaben der aufgedeckten Waren auf den verbleibenden Trennabschnitten des Carnet TIR (Felder: „für amtliche Zwecke“) zu bestätigen. Im EDV-System ändert der Inhaber die Daten vor ihrer Annahme bei der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) entsprechend.

Artikel 8 Absatz 5
TIR-
Übereinkommen

Im Feld „für amtliche Zwecke“ ist einzutragen: „Mehrwaren: Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens“, gefolgt von der Beschreibung und der Mengenangabe der aufgedeckten Waren.

Nicht in dem verschlossenen Laderaumteil verwahrte Mehrwaren werden wie geschmuggelte Waren behandelt, die illegal in die Gemeinschaft eingeführt wurden; in diesem Fall sind entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Unter diesen Umständen haftet der bürgende Verband nicht für fällig gewordene Zölle oder Abgaben, auch wenn der Fahrer oder der Inhaber als Zollschuldner gelten können.

5. Förmlichkeiten bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 5.1.)
- Erledigung des TIR-Verfahrens beim Abgang (Abschnitt 5.2.)
- Maßnahme bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) (Abschnitt 5.3.)
- Wechsel der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) (Abschnitt 5.4.)
- Ereignisse während der Beförderung und Verwendung des „Protokolls“ (Abschnitt 5.5.)
- Unregelmäßigkeiten (Abschnitt 5.6.)
- Kontrollsystem für Carnets TIR (Abschnitt 5.7.)
- Zwischenabladungen (Abschnitt 5.8.)
- Verwendung des Carnet TIR für Rückwaren (Abschnitt 5.9.)

5.1. Einführung

Die Bestimmungs- und die Ausgangszollstellen (Durchgangszollstelle) tragen die Hauptverantwortung für die rasche Beendigung des TIR-Versands.

5.2. Erledigung des TIR-Versands bei der Abgangs- und der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)

Die Erledigung des TIR-Versands durch die zuständigen Behörden an der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) ist eine sehr wichtige Maßnahme, weil damit die Haftung des bürgenden Verbandes effektiv beendet wird.

Artikel 10 Absatz 2 TIR-Übereinkommen Der TIR-Versand kann nur erledigt werden, wenn er ordnungsgemäß beendet wurde.

Artikel 1 Buchstabe e TIR- Der TIR-Versand gilt insofern als stillschweigend erledigt, als die

Übereinkommen Erledigung nicht mit einer förmlichen Entscheidung oder Maßnahme der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) einhergeht. Ebenso wenig wird eine förmliche Mitteilung an den bürgenden Verband zur Bestätigung des Abladens gerichtet. Bei Nichtvorliegen einer gegenteiligen Mitteilung können der Inhaber des Carnet TIR und der bürgende Verband den TIR-Versand als erledigt betrachten.

5.3. Maßnahmen bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)

*Artikel 455 ZK-
DVO* Werden die Waren, das Fahrzeug, das Carnet TIR und das TAD/TSAD innerhalb der von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) gesetzten Frist gestellt, so prüft die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) die angebrachten Verschlüsse, entnimmt dem System unter Verwendung der MRN die Daten und registriert diese.

Die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) wird der Abgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) übersandt, um mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

*Artikel 457b ZK-
DVO* Nach Beendigung aller erforderlichen Kontrollen, die auf den Angaben in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) basieren, übersendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die Nachricht „Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle“ (IE018) unter Verwendung der jeweiligen Codenummern an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle). Diese Nachricht enthält auch alle Angaben, die während der Beförderung auf das TAD/TSAD, das Protokoll und den Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR eingetragen wurden. Das kann Umladungen, neue Verschlüsse oder Vorkommnisse umfassen.

Die Bestimmungszollstelle entnimmt und verwahrt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR, zeichnet den Stammabschnitt des Carnet TIR ab und sendet das Carnet TIR an den Inhaber zurück.

*Artikel
Absatz 6* 454 Wurden Waren bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle im EDV-System in einen TIR-Versand übergeführt und steht das System bei der Bestimmungs- bzw. der Ausgangszollstelle bei Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so führt die Bestimmungszollstelle die erforderlichen Kontrollen durch und beendet das Verfahren anhand des TAD/TSAD und des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR.

Eintragungen in das System werden nachträglich vorgenommen, wenn das System wieder zur Verfügung steht, damit die Abgangszollstelle den Versand im EDV-System als erledigt eintragen kann.

Ausfallverfahren Wurden die Waren an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle im Ausfallverfahren nur anhand des Carnet TIR in den TIR-Versand übergeführt, so beendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) den Versand anhand des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR und sendet den entsprechenden Teilabschnitt an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).

5.4. Wechsel der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)

*Artikel 1
Buchstabe l TIR-
Übereinkommen* Aufgrund des TIR-Übereinkommens kann der Inhaber die Waren und das Carnet TIR bei einer anderen als der angemeldeten Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) vorlegen. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle)

Da aus dem EDV-System hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) keine

Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle“ (IE001) für die vorgelegte MRN erhalten hat, wird eine Nachricht „Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE002) übersandt.

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) antwortet darauf mit der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) und teilt die Angaben der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle“ (IE001) mit. Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) kann daraufhin die Nachricht „Ankunftsanzeige“ (IE006) versenden.

Kann die Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) den Versand über die MRN nicht auffinden, so teilt sie in der Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage“ (IE003) die Gründe (Codes 1 bis 4) dafür mit, weshalb die Nachricht „Vorab-Ankunftsanzeige“ (IE001) nicht übersendet werden kann.

Die Verweigerung kann folgende Gründe haben:

Code 1: Die Waren wurden bereits bei einer anderen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gestellt.

Code 2: Der Versand wurde von der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) storniert.

Code 3: Die MRN ist entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten unbekannt.

Code 4: Andere Gründe.

(Erläuterung der Codes in Teil VII Abschnitt 3.4.4.5.)

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) prüft die Gründe für die Verweigerung und beendet – sofern der Grund für die Verweigerung dies gestattet – den TIR-Versand,

trennt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR ab und verwahrt sie, zeichnet den Stammabschnitt Nr. 2 des Carnet TIR ab, sendet den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 an die Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) zurück und sendet das Carnet TIR zurück an den Inhaber.

5.5. Ereignisse während der Beförderung und Verwendung des Protokolls

*Artikel 25 TIR-
Übereinkommen*

Werden Zollverschlüsse unterwegs verletzt oder werden Waren bei einem Unfall während der Beförderung vernichtet oder beschädigt, so nimmt der Beförderer unverzüglich Kontakt zu den Zollbehörden auf oder, falls das unmöglich ist, zu einer anderen zuständigen Behörde des Staates, in der sich die Lieferung befindet. Die betroffenen Behörden setzen unverzüglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

Eine Umladung auf ein anderes Fahrzeug infolge eines Unfalls darf nur im Beisein eines Vertreters der zuständigen Behörde erfolgen. Dieser Vertreter erstellt das Protokoll.

*Erläuterung zu
Artikel 29 TIR-
Übereinkommen*

Sofern das Carnet TIR sich nicht ausdrücklich auch auf „außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ bezieht, müssen die Ersatzfahrzeuge oder Ersatzcontainer auch für den Transport von Waren unter Zollverschluss zugelassen sein.

Sie müssen außerdem verschlossen sein, und die Detailangaben zu den angelegten Verschlüssen sind in dem Protokoll anzugeben.

Stehen jedoch keine zugelassenen Fahrzeuge oder Container zur Verfügung, können die Waren auf nicht zugelassene Fahrzeuge oder Container umgeladen werden, sofern diese entsprechende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Im letzteren Fall beurteilen die Zollbehörden, ob sie den Versand mit Carnet TIR in diesen Fahrzeugen oder Containern zulassen können.

Besteht unmittelbare Gefahr, so dass die gesamte Ladung oder Teile

davon sofort abgeladen werden müssen, so kann der Beförderer von sich aus Maßnahmen treffen, ohne die Reaktion der Behörden abzuwarten. Er muss den Zollbehörden den Nachweis dafür erbringen, dass er im Interesse des Fahrzeugs, des Containers oder der Ladung zu diesen Maßnahmen gezwungen war. Wurden Präventivmaßnahmen ergriffen und die Gefahr gebannt, unterrichtet der Beförderer die Zollbehörden unverzüglich, damit die Fakten überprüft, die Ladung geprüft, das Fahrzeug oder der Container verschlossen und das Protokoll erstellt werden können.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) übersendet die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) mit Angaben zu dem auf dem TAD/TSAD angegebenen Ereignis, das Protokoll und das Carnet TIR während der Beförderung an die Ausgangs- oder die Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).

Das Protokoll bleibt Anlage des Carnet TIR.

5.6. Bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Unregelmäßigkeiten

5.6.1. Unregelmäßigkeiten bei den Waren

Artikel 8 Absatz 5 TIR-Übereinkommen Von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) festgestellte Unregelmäßigkeiten sind fallweise zu behandeln. Werden nicht angemeldete Waren in dem verschlossenen Laderaum des Straßenfahrzeugs festgestellt, so sind sie in steuerlicher Hinsicht von der Carnet-TIR-Bürgschaft gedeckt, und der bürgende Verband übernimmt die Haftung. Das Carnet TIR muss in Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 und in Feld 5 des Stammabschnitts Nr. 2 abgezeichnet werden.

Dieser Abzeichnungsvermerk muss lauten: „Mehrwaren: Artikel 8 Absatz 5 TIR-Übereinkommen“, mit Beschreibung und Angabe der Warenmenge. Im EDV-System wird die

„Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) von der Bestimmungszollstelle oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) mit Code „B“ und der Anmerkung „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ übersandt, womit die Abgangszollstelle zur Überprüfung aufgefordert wird.

Damit erhält der Versand bei der Abgangszollstelle den Status „Klärung abwarten“.

Nach Beilegung der Frage unterrichtet die Abgangszollstelle die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) mit der Nachricht „Klärungsergebnis von Abweichungen“ (IE020). Anschließend werden die Waren freigegeben, und der Versand wird von der Abgangszollstelle erledigt.

Betrifft die Unregelmäßigkeit fehlende oder fehlerhaft beschriebene Waren, so ist für den Sichtvermerk auf dem Carnet TIR und die Versendung von Meldungen in das EDV-System eine entsprechende Maßnahme erforderlich.

5.6.2. Unregelmäßigkeiten bei den Verschlüssen

Bei der Bestimmungszollstelle überprüfen die Zollbehörden die Unversehrtheit der Verschlüsse. Wurden die Verschlüsse verletzt oder in unzulässiger Weise manipuliert, so gibt die Bestimmungszollstelle diese Angabe in die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) ein, die sie der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) übersendet.

In diesen Fällen entscheidet die letztgenannte Stelle anhand der Fakten, welche Maßnahmen zweckmäßig sind (beispielsweise Warenüberprüfung), bevor sie die Abgangs- oder die Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) unterrichtet.

5.6.3. Weitere Unregelmäßigkeiten

Bei einer Unregelmäßigkeit, mit der das TIR-System in betrügerischer Absicht missbraucht werden soll, sind rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen einzuleiten.

5.7. Kontrollsystem für Carnets TIR

Artikel 6 Absatz 2a TIR-Übereinkommen Im Interesse der wirksamen Gestaltung und Funktionsweise eines internationalen Bürgschaftssystems ist eine vom

Anlage 10 TIR-Übereinkommen Verwaltungsausschuss ermächtigte internationale Organisation für die Aufstellung eines Kontrollsystems für Carnets TIR verantwortlich. Derzeit ist dies die Internationale Straßentransport-Union (IRU).

Artikel 455 ZK-DVO Die Behörden der Bestimmungszollstelle sind verpflichtet, im elektronischen Kontrollsystem die Informationen über die Beendigung oder die teilweise Beendigung des TIR-Versands mitzuteilen.

Diese Informationen sollten möglichst täglich auf dem schnellsten Wege übermittelt werden. Dabei sollten mindestens folgende Informationen über alle bei der Bestimmungszollstelle vorgelegten Carnets TIR mitgeteilt werden:

- a) Nummer des Carnet TIR;
- b) Datum und Bezugsnummer im Zollregister (Buchführung);
- c) Name oder Nummer der Bestimmungszollstelle;
- d) Datum und Bezugsnummer, die von der Bestimmungszollstelle in der Bescheinigung über die Beendigung des TIR-Versands angegeben wurden (Felder 24-28 von Trennabschnitt Nr. 2) (falls abweichend von Buchstabe b);
- e) teilweise oder vollständige Beendigung;

f) unbeschadet der Artikel 8 und 11 des TIR-Übereinkommens unter oder ohne Vorbehalt bescheinigte Beendigung;

g) sonstige Informationen oder Unterlagen (Angabe freigestellt);

Nummer der Seite des Carnet TIR, auf der die Beendigung bescheinigt wird.

5.8. Zwischenabladung

Artikel 18 TIR-Übereinkommen

Eine TIR-Beförderung darf höchstens über vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Wird ein Teil der Waren an der Durchgangszollstelle abgeladen, so fungiert diese Zollstelle für die Verwendung des Carnet TIR und der Angaben darauf sowohl als Bestimmungszollstelle als auch als Abgangszollstelle.

Dabei wird nach dem Verfahren in Abschnitt 5.3. vorgegangen, das vorangegangene Verfahren in dem EDV-System wird geschlossen, und die Nachrichten IE006 und IE018 werden versendet.

Nach dem Abladen ist der Inhaber für die Eintragung einer neuen Anmeldung der verbleibenden Waren in das EDV-System verantwortlich. Siehe das Beispiel in Anhang 8.7 Buchstabe c.

5.9. Behandlung der TIR-Beförderungen von Rückwaren

Erläuterung zu Artikel 2 (0.2-1)

Eine TIR-Beförderung kann in demselben Land beginnen und enden, wenn auf einem Teil der Strecke eine andere Vertragspartei berührt wird.

Bewährte Verfahrensweisen TIR-Handbuch

Das gilt auch, wenn eine andere Vertragspartei die Fortsetzung einer TIR-Beförderung auf ihrem Gebiet nicht zulässt (beispielsweise Verbot bestimmter Waren). Für diese Fälle gibt es zwei unterschiedliche Szenarien:

- Die Zollbehörden der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle)

in diesem Vertragsstaat tragen den Beginn des TIR-Versands und unmittelbar anschließend seine Beendigung ein und geben im Feld „für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten den genauen Grund für die Verweigerung ein. Der Inhaber wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) des vorhergehenden Landes und beantragt eine Änderung des Bestimmungslandes und der Bestimmungszollstelle für den TIR-Versand. Zu diesem Zweck bittet der Inhaber die Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Stammabschnitts und in den Feldern 6 und 12 aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen.

- Die Zollbehörden der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) in diesem Vertragsstaat verweigern die oben beschriebene Bescheinigung auf dem Carnet TIR. Der Inhaber wendet sich dann erneut an die Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) des vorhergehenden Landes und beantragt eine Änderung des Bestimmungslandes und der Bestimmungszollstelle für den TIR-Versand. Zu diesem Zweck beantragt der Inhaber bei den Zollbehörden, die Änderungen in Feld 7 auf Seite 1 des Stammabschnitts und in den Feldern 6 und 12 aller verbleibenden Trennabschnitte zu bescheinigen; er beantragt außerdem, dass die Zollbehörden in dem Feld „für amtliche Zwecke“ auf allen verbleibenden Trennabschnitten einen Hinweis auf die Weigerung der Behörden des nachfolgenden Landes, das Carnet TIR anzunehmen, eintragen.

Das Carnet TIR für diese Transporte kann an der vorhergehenden Ausgangszollstelle für den Beginn eines neuen TIR-Versands nur akzeptiert werden, wenn die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft tatsächlich verlassen haben.

Wird das Verlassen der Gemeinschaft nicht eindeutig nachgewiesen, sollten diese Waren im Rahmen des

gemeinschaftlichen Versandverfahrens T1 befördert werden, und der Inhaber kann der inländischen Zollstelle den Nachweis dafür vorlegen, dass die Waren als Gemeinschaftswaren behandelt werden können (gemäß Artikel 185, 186 und 187 ZK und Artikel 844 bis 856 ZK-DVO).

*Artikel 453
Absatz 1 ZK-DVO*

Es wird darauf hingewiesen, dass Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft mit einem Carnet TIR befördert werden, als Nichtgemeinschaftswaren gelten, es sei denn, ihr Gemeinschaftscharakter wird nachgewiesen. Bei der Rückkehr in das Zollgebiet der Gemeinschaft muss der Gemeinschaftscharakter nachträglich bestätigt werden.

6. Suchverfahren

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens (Abschnitt 6.1.)
- Suchverfahren (Abschnitt 6.2.)
- Alternativnachweis der Beendigung (Abschnitt 6.3.)
- Schuld und Abgabenerhebung (Abschnitt 6.4.)
- Forderung an den bürgenden Verband (Abschnitt 6.5.)
- Anwendung des Artikels 457 DVO-ZK (Abschnitt 6.6.)

6.1. Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens

*Artikel 455a ZK-
DVO*

Geht die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungsstelle“ (IE006) bei den Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) nicht bis zum Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle ein, so verwenden sie die Nachricht „Status-Anfrage“ (IE904), um zu prüfen, ob das EDV-System bei der Zollstelle des Bestimmungs- oder Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) diesem Status entspricht. Das System an der Bestimmungszollstelle überprüft automatisch den Status und

antwortet mit der Nachricht „Status-Auskunft“ (IE905). Nähere Angaben enthält Teil VII Abschnitt 2.5.

6.2. Suchverfahren

*Artikel 455a
Absätze 1 und 2
ZK-DVO*

Stimmt die Statusangabe gemäß Abschnitt 6.1. in beiden Zollstellen überein und fehlen keine Unterlagen, so leiten die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) entweder unverzüglich ein Suchverfahren ein, um alle zur Erledigung des TIR-Versands erforderlichen Informationen zu sammeln, oder stellen, sofern dies nicht möglich ist, fest, ob eine Zollschuld entstanden ist, ermitteln den Zollschuldner und stellen den für die Erhebung der Zollschuld zuständigen Mitgliedstaat fest.

Die Teile VII und VIII enthalten nähere Erläuterungen zum elektronischen Suchverfahren und zum Schulden- und Abgabenerhebungsverfahren.

Zur Einleitung des Suchverfahrens bei der tatsächlichen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) sollte jedoch geprüft werden, ob das von der internationalen Organisation gemäß Anlage 10 des TIR-Übereinkommens betriebene Kontrollsystem einen Vermerk über die Beendigung des Versands enthält.

Kann der TIR-Versand nicht spätestens 28 Tage nach Übermittlung der Anforderung eines Suchverfahrens an die angegebene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) erledigt werden, so fordern die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) den Inhaber auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens bzw. die Angabe des Ortes, an dem der Verstoß oder die Unregelmäßigkeit erfolgt ist, zu erbringen, und benachrichtigen den bürgenden Verband entsprechend. Für die Aufforderung an den Inhaber oder seinen Vertreter kann die Nachricht „Nachfrage wegen nicht eingetroffener

Sendung“ (IE140) und für die Antwort die Nachricht „Auskunft zu nicht eingetretener Sendung“ (IE141) verwendet werden.

In beiden Fällen sind die Nachweise (der Beendigung des Verfahrens oder des Ortes der Unregelmäßigkeit) vom Inhaber innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Anfrage zu erbringen. Dieser Zeitraum kann auf seinen Antrag um weitere 28 Tage verlängert werden.

Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums

- keine Antwort der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) vorliegt,
- die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) bestätigt hat, dass das Carnet TIR nicht vorgelegt wurde,
- kein von den Zollbehörden anerkannter Alternativnachweis erbracht wurde,
- kein Nachweis der Beendigung des TIR-Versands erbracht wurde,
- kein anderer Mitgliedstaat eine Übertragung der Erhebungsverantwortung beantragt hat,

so teilen die Zollbehörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnet TIR offiziell die Nichterledigung des TIR-Verfahrens mit. Die Notifizierung, die gleichzeitig geschickt werden kann, sollte auf dem Postweg versandt werden, um sicherzustellen, dass jedes mögliche Mittel genutzt wird, um dem Empfänger die Notifizierung zuzustellen.

In jedem Fall muss die Notifizierung binnen eines Jahres nach dem

Datum der Annahme des Carnet TIR erfolgen.

6.3. Alternativnachweis der Beendigung

Artikel 455b

Die Zollbehörden erkennen als Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Versands jede von den Zollbehörden des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) bei der Gestellung der Waren anerkannte Bescheinigung an. Diese anerkannten Bescheinigungen können die Aufzeichnungen der zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) oder eine beglaubigte Kopie einer Aufzeichnung der Ausgangszollstelle sein, aus der hervorgeht, dass die Waren das Gemeinschaftszollgebiet verlassen haben.

Der Alternativnachweis muss Angaben zur Identifizierung der Waren und einen Hinweis darauf enthalten, dass sie der Bestimmungszollstelle oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) bzw. einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Der Inhaber des Carnet TIR oder der bürgende Verband können als Alternativnachweis auch eines der folgenden von den Zollbehörden anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der Waren vorlegen:

ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, durch das die Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden;

ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

von den Zollbehörden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien der oben genannten Dokumente.

Artikel 455a

Die für das Suchverfahren zuständige Zollstelle teilt dem Inhaber

Absatz 7 ZK-DVO und dem bürgenden Verband innerhalb von drei Monaten mit, ob sie den vorgelegten Alternativnachweis als Bestätigung der Beendigung des TIR-Versands akzeptiert hat. Die für das Suchverfahren zuständige Stelle sollte dem Inhaber ebenfalls alle Hinweise auf die Erledigung des Verfahrens mitteilen, die während des Suchverfahrens bei der Zollstelle aufgedeckt wurden.

6.4. Schuld und Abgabenerhebung

Im Fall einer Unregelmäßigkeit sind in erster Linie die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) für die Einleitung der Schuldenerhebung, die die Zahlung einer Zollschuld und/oder anderer Abgaben nach sich zieht, zuständig.

6.4.1. Feststellung der für die Entrichtung der Schuld unmittelbar haftbaren Person(en)

*Artikel 456
Absatz 1 ZK-DVO* Liegt kein Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands vor, so müssen die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) innerhalb von sieben Monaten nach dem letzten Datum, an dem die Waren der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) hätten gestellt werden müssen, den Ort der Entstehung einer Zollschuld bestimmen, den Schuldner feststellen und festlegen, welcher Mitgliedstaat für die Erhebung der Zollschuld zuständig ist.

Artikel 218 ZK Die Zollschuld wird innerhalb von zwei Tagen nach Ablauf der Siebenmonatsfrist (eine Verlängerung um 14 Tage ist möglich) buchmäßig erfasst.

Zu diesem Zweck können sich die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) auf jede bei ihnen eingegangene Information stützen, einschließlich der Mitteilungen des bürgenden Verbands und des Inhabers des Carnet

TIR.

<i>Artikel 11 Absatz 1 TIR- Übereinkommen</i>	Zur Feststellung des oder der Zollschuldner(s) sind die allgemeinen Vorschriften des Zollkodex und die Durchführungsvorschriften zu beachten. In den meisten Fällen ist davon auszugehen, dass die Zollschuld entweder dadurch, dass die Ware der „zollamtlichen Überwachung“ entzogen wurde oder durch Nichterfüllung der Auflagen des TIR-Verfahrens entstanden ist. Da der Inhaber des Carnet TIR für die Gestellung der Waren usw. an der Bestimmungs- bzw. der Ausgangszollstelle verantwortlich ist, wird davon ausgegangen, dass er oder sein Vertreter unmittelbar für die Entrichtung der Zollschuld haften.
<i>Artikel 203, 204, 213 und 215 ZK</i>	
<i>Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a ZK sinngemäß</i>	
<i>Artikel 450a, 450d, 456 und 457 ZK- DVO</i>	

Teil VIII enthält nähere Angaben zum elektronischen Schulden- und Abgabenerhebungsverfahren.

6.4.2. Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben

<i>Artikel 8 Absatz 7 TIR- Übereinkommen</i>	Die Erhebung von Abgaben bei der oder den Personen, die sie unmittelbar schulden, erfolgt nach den Standardverfahren – siehe Teil VIII des Versandverfahrenshandbuchs. Gemäß dem TIR-Übereinkommen haben die zuständigen Behörden die Entrichtung der Abgaben von der oder den Personen zu verlangen, die sie schulden. Ist der Inhaber jedoch in dem Drittland ansässig, kann die Zahlung der geschuldeten Abgaben nicht immer erfolgreich sichergestellt werden. Dem wird im TIR-Übereinkommen mit der Formulierung „soweit möglich ... zunächst von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie unmittelbar schulden...“ Rechnung getragen.
--	---

Mit den Worten „soweit möglich“ wird ausgedrückt, dass die zuständigen Behörden sich mit entsprechenden Maßnahmen um die Entrichtung der Schuld bemühen müssen. Dazu gehören zumindest die Ausstellung einer offiziellen Zahlungsaufforderung und ihre

Übersendung an den Schuldner.

Wird die Schuld nicht binnen eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Schuld an den Schuldner entrichtet, so wird die Entrichtung des Betrags – bis zum Höchstbetrag der Bürgschaft – von dem bürgenden Verband gefordert.

6.5. Forderung an den bürgenden Verband

Die Forderung an den bürgenden Verband kann drei Monate nach Mitteilung der Nichterledigung und innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Mitteilung erfolgen. Dabei sollte vermieden werden, dass eine vorzeitige Forderung gestellt wird (d. h. eine Forderung, die vor Auslauf der Dreimonatsfrist erfolgt), da dadurch die Gültigkeit der Forderung in Frage gestellt werden könnte.

Besteht keine Aussicht, die Schuld von der Person oder den Personen einzutreiben, die unmittelbar haftbar sind, und ist der Ort des Verstoßes oder der Unregelmäßigkeit nicht bekannt, gilt die jeweils früher ablaufende Frist. Die später ablaufende Frist gilt dagegen, wenn eine realistische Aussicht auf Eintreibung der Forderung von der oder den haftbaren Person(en) besteht.

Bekanntlich werden alle Forderungen an den nationalen bürgenden Verband der internationalen Organisation übermittelt, die ermächtigt ist, die Verantwortung für die Organisation des internationalen TIR-Bürgschaftssystems zu übernehmen. Damit kann die internationale Organisation die Gültigkeit der Forderungen „überprüfen“. Aus diesem Grund sollten alle Forderungen mit Unterlagen belegt werden, aus denen mindestens hervorgeht, dass die Unregelmäßigkeit zu der Entstehung einer Zoll- bzw. Abgabenschuld geführt hat, dass der Schuldner festgestellt wurde, dass Maßnahmen zur Forderung der Entrichtung der geschuldeten Abgaben gegen den Schuldner ergriffen und die Mitteilungen ordnungsgemäß und rechtzeitig übersandt wurden.

6.6. Anwendung des Artikels 457 ZK-DVO

Da für die Zwecke des TIR-Versandverfahrens das Zollgebiet der Gemeinschaft als ein einziges Gebiet angesehen wird, ist nicht immer leicht festzustellen, welcher Staat für die Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Verfahrens zuständig ist. Daher wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen der Nichterledigung gemäß Abschnitt 6.2. ebenfalls allen bürgenden Verbänden innerhalb der Gemeinschaft übersandt wurden.

6.6.1. Anwendung des Artikels 457 Absatz 3 ZK-DVO

Artikel 456 ZK-DVO

Diese Vorschrift erlaubt es den Zollbehörden, „zu einem späteren Zeitpunkt die Abgabenerhebung gegenüber dem bürgenden Verband“, der ursprünglich nicht benachrichtigt worden war, durchzuführen. In den meisten Fällen würde diese Vorschrift für die Erhebung „anderer Abgaben“ gelten.

Die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaates (Durchgangszollstelle) sind verpflichtet festzustellen, ob eine Zollschild entstanden ist, wer Schuldner ist und welcher Mitgliedstaat für die Erhebung verantwortlich ist (siehe Absatz 6.2.1.).

Artikel 8 Absatz 7 TIR-Übereinkommen

Sollte diese Untersuchung zu dem Ergebnis führen, dass die Zollschild in einem anderen Mitgliedstaat entstanden ist, dann sollte die Verantwortung für die Erhebung auf die „anderen Abgaben“ beschränkt sein.

Artikel 203 und 204 ZK und Artikel 456 Absatz 1 ZK-DVO

Grund dafür ist, dass spätestens sieben Monate nach Ablauf der Frist, in der die Waren an der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) zu stellen sind, der für die Erhebung der Zollschild verantwortliche Mitgliedstaat festgestellt werden muss. Kann der tatsächliche Ort der Entstehung der Zollschild nicht innerhalb dieses Zeitraums festgestellt werden, ist der Mitgliedstaat, der den TIR-Versand eingeleitet hat, d. h.

entweder die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle), für die Erhebung der Zollschuld zuständig.

6.6.2. Übertragung der Verantwortung für die Erhebung

<i>Artikel 450b ZK-DVO</i>	Erweist es sich als notwendig, die Verantwortung für die Erhebung auf einen anderen Mitgliedstaat zu übertragen, so übersendet der
<i>Artikel 1 Buchstabe o TIR-Übereinkommen</i>	tätig werdende oder ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat „alle zweckdienlichen Unterlagen“. Der Begriff „alle
<i>Artikel 8 Absatz 7 TIR-Übereinkommen</i>	zweckdienlichen Unterlagen“ umfasst die gesamte Korrespondenz zwischen dem tätig werdenden Mitgliedstaat und seinem nationalen
<i>Artikel 11 Absatz 1 TIR-Übereinkommen</i>	bürgenden Verband.
<i>Artikel 8 Absatz 7 TIR-Übereinkommen</i>	Betrifft diese Korrespondenz relevante Informationen des ersten
<i>Artikel 11 Absatz 3 TIR-Übereinkommen</i>	bürgenden Verbandes zur Gültigkeit der Notifizierung, entscheidet der ersuchte Mitgliedstaat, ob er eine Forderung gegen seinen bürgenden Verband unterstützen kann. Wird Einspruch gegen eine Forderung eingelegt, so kann der bürgende Verband des ersuchten Mitgliedstaates mit dieser Korrespondenz seine Argumente für den Einspruch gegen die Forderung des ersuchten Mitgliedstaates gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften des Mitgliedstaates belegen.

7. Zugelassener Empfänger

Dieser Abschnitt ist wie folgt unterteilt:

- Einführung (Abschnitt 7.1.);
- Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen (Abschnitt 7.2.);
- Wareneingang (Abschnitt 7.3.),
- Vorlage des Carnet TIR (Abschnitt 7.4.);

- Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR (Abschnitt 7.5.).

7.1. Einführung

Entsprechend der allgemeinen Regelung müssen die Waren im Rahmen des TIR-Versands bei der Bestimmungszollstelle zusammen mit dem TAD/TSAD und dem Carnet TIR gestellt werden.

Allerdings ist ein Empfänger, dem der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, ermächtigt, Waren in seinem Betrieb oder an einem anderen zugelassenen Ort in Empfang zu nehmen, ohne die Waren, das TAD/TSAD und das Carnet TIR an der Bestimmungszollstelle stellen zu müssen.

*Artikel 454a bis
454c ZK-DVO*

Die Regelung des zugelassenen Empfängers gilt seit dem 1. Oktober 2005 im Rahmen des TIR-Verfahrens. Diese Regelung basiert auf den bestehenden gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren. Daher sind die „Vereinfachungen“ gemäß Teil VI dieses Handbuchs zu befolgen.

Im Vergleich zu dem Standard-TIR-Verfahren gilt die Bewilligung als zugelassener Empfänger bei TIR-Verfahren nur für TIR-Verfahren, bei denen der endgültige Entladeort der in dieser Bewilligung angegebene Betrieb ist.

*Artikel 454a
Absatz 2 Buch-
stabe d ZK-DVO*

Ab dem 1. Januar 2009 kann die Bewilligung als zugelassener Empfänger im TIR-Verfahren nur gewährt werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte zusätzlich zu den anderen Voraussetzungen und Auflagen gemäß Teil V „Vereinfachungen“ dieses Handbuchs für seine Mitteilungen an die Zollbehörden elektronische Verfahren verwendet.

7.2. Ermächtigung, Zollverschlüsse zu zerstören und zu beseitigen

Die gegenseitige Anerkennung der Zollkontrollen ist eine der

Säulen des TIR-Verfahrens, und das Anbringen und Beseitigen der Zollverschlüsse ist ein wesentliches Element dieser besonderen Säule. Aus diesem Grund sollte in der Bewilligung ausdrücklich festgelegt sein, dass der Inhaber der Bewilligung oder sein Vertreter ermächtigt ist, Zollverschlüsse aufzubrechen und zu entfernen.

In jedem Fall darf der zugelassene Empfänger die Zollverschlüsse nicht entfernen, bevor er nicht von der Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Entladeerlaubnis“ (IE043) die Genehmigung dazu erhalten hat.

7.3. Wareneingang

Artikel 454b ZK-DVO In Übereinstimmung mit den in der Bewilligung festgelegten Bedingungen unterrichtet der zugelassene Empfänger die Bestimmungszollstelle mit der Nachricht „Ankunftsanzeige vom Teilnehmer“ (IE007) über das Eintreffen der Waren, damit die zuständigen Behörden die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen durchführen können, bevor der Empfänger die Waren ablädt.

Die Nachricht „Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle“ (IE006) wird der Abgangszollstelle bzw. der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) übersandt, um mitzuteilen, dass die Sendung eingetroffen ist.

Die Bestimmungszollstelle erlaubt das Entladen mit der „Entladeerlaubnis“ (IE043), falls sie nicht beabsichtigt, vorher die Waren zu prüfen. Der zugelassene Empfänger hat die Aufgabe, die Verschlüsse abzunehmen, die Waren zu prüfen und abzuladen und sie dabei mit den Angaben im Carnet TIR und in der Nachricht „Entladeerlaubnis“ zu vergleichen, die Angaben zu den abgeladenen Waren in seine Bücher einzutragen und spätestens am dritten Tag nach dem Eintreffen der Waren der Bestimmungszollstelle die Nachricht „Entladekommentar“ (IE044) zu übersenden. Diese Nachricht umfasst Angaben zu allen gegebenenfalls beobachteten

Unregelmäßigkeiten.

7.4. Vorlage des Carnet TIR

Das Carnet TIR und das TAD/TSAD werden der Bestimmungszollstelle unverzüglich nach Übersendung der Nachricht „Entladekommentar“ (IE044) vorgelegt.

7.5. Eintragung des Sichtvermerks und Rückgabe des Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR

*Artikel 454b
Absatz 1 Buch-
stabe d ZK-DVO*

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit den erforderlichen Sichtvermerken, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält das Trennblatt Nr. 2 ein. Nach dem Eintragen ihres Sichtvermerks sendet die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR zurück an den Inhaber. Bei Abwesenheit des Inhabers wird das Carnet TIR der Person zurückgesandt, die es im Auftrag des Inhabers vorgelegt hat.

*Kommentar zu
Artikel 28 TIR-
Übereinkommen*

Die Bestimmungszollstelle gibt die „Kontrollergebnisnachricht“ (IE018) in das EDV-System ein und übermittelt die Daten gemäß Abschnitt 5.7.

8. Anhänge von Teil IX

8.1. Anlaufstellen in der Gemeinschaft⁸⁴

Anschriften, an die Informationen über gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens vom TIR-Verfahren ausgeschlossene Personen zu richten sind

Anschrift	Kontaktdaten
EUROPÄISCHE KOMMISSION GD TAXUD A.2 Rue du Luxembourg 40 B-1000 Brüssel BELGIEN	Tel.: +32 229-61482 Fax: +32 229-65983 E-Mail: Taxud-A2@ec.europa.eu Lenka.Jelinkova@ec.europa.eu
Bundesministerium für Finanzen Abteilung IV/6 Hugo Richard Mayer Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien ÖSTERREICH	Tel: +43 1 514 33 570710 Fax: +43 1 51433 597070 E-Mail: hugo-richard.mayer@bmf.gv.at
ADMINISTRATION OF CUSTOMS & EXCISE Service Public Fed. Finances North Galaxy Boulevard Albert II 33 – Boîte 37 B-1030 Bruxelles BELGIQUE	Tel: +32 2 576 3183 (Frau Huyst) +32 2 578 2211 (Frau De Staercke) Fax: + 32 2 579 9518 E-Mail: annemarie.huyst@minfin.fed.be Immlle.destaercke@minfin.fed.be
NATIONAL CUSTOMS AGENCY 47, G.S. Rakovski str. BG-1202 Sofia BULGARIEN	Fax: +359 2 9859 4066 Tel: +359 2 9859 4592 E-Mail: elisaveta.takova@customs.bg
CARINSKA UPRAVA Sektor za carinski sustav i procedure Aleksandera von Humboldta 4a HR-10000 Zagreb KROATIEN	Herr Ivan Duic Tel +385 1 6211 273 Fax +385 1 6211 005 E-Mail: ivan.duic@carina.hr Herr Ivan Sinčić (alternate) Tel: +385-1 6211 215 Fax: +385-1 6211 005 E-Mail: ivan.sincic@carina.hr

⁸⁴ Die vollständige Liste der TIR-Anlaufstellen ist zu finden unter <http://www.unece.org/tir/focalpoints/login.html>

<p>MINISTRY OF FINANCE Department of Customs and Excise Customs Headquarters 29, Katsonis Street 1440 Nicosia ZYPERN</p>	<p>Fax: +3572 230 2017</p>
<p>GENERAL DIRECTORATE OF CUSTOMS Division of Customs Budějovická 7 CZ-14096 Praha 4 TSCHECHISCHE REPUBLIK</p>	<p>Tel.: +420 261 332 120 (Herr Richard Vesecky) +420 261 332 218 (Herr Frantisek Sima) Fax: +420 261 332 300 E-Mail: r.vesecky@cs.mfcr.cz f.sima@cs.mfcr.cz</p>
<p>DÄNISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Ostbanegade 123 2100 Kopenhagen DÄNEMARK</p>	<p>Tel.: +45 7238 7144 + 45 7237 5703 E-Mail: Niels.Legaard@skat.dk</p>
<p>ESTNISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Central Transit Office Lõõtsa 8a 15176 Tallinn ESTLAND</p>	<p>E-Mail: enquiries@emta.ee</p>
<p>ZOLL - FINNLAND Foreign Trade and Taxation Department/ Customs Clearance Unit P.O Box 512 FI-00101 Helsinki FINNLAND</p>	<p>Fax: +358 2049 22851 E-Mail: henrik.lindstrom@tulli.fi markku.laine@tulli.fi customsclearanceunit@tulli.fi</p>
<p>DIRECTION GENERALE DES DOUANES ET DROITS INDIRECTS Bureau E/3, 11, rue des deux communes F-93558 MONTREUIL CEDEX FRANCE</p>	<p>Tel.: +33 1 57 53 46 22 +33 1 57 53 49 22 Fax: +33 1 57 53 49 40 E-Mail : guilhem.andrieu@douane.finances.gouv.fr pierre- jean.laborie@douane.finances.gouv.fr</p>
<p>BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN Referat III B2 Am Propsthof 78a D-53121 Bonn DEUTSCHLAND</p>	<p>Fax: +49 228 99 682-4536 E-Mail: IIIB2@bmf.bund.de</p>

<p>MINISTRY OF FINANCE General Secretariat for Public Revenue Directorate General of Customs & Excise 19th Division, Section B' 10. Karageorgi Servias str. 101 84 Athina GRIECHENLAND</p>	<p>Fax: 0030210 6987450 Tel.: 0030210 6987464 E-Mail: d19diadi@otenet.gr d19-b@2001.syzefxis.gov.gr</p>
<p>UNGARISCHE STEUER- UND ZOLLVERWALTUNG Central Office Customs Department 1095 Budapest IX Mester u. 7. 1450 Budapest Pf: 109 UNGARN</p>	<p>Fax: +36 1 456 9508 Tel.: +36 1 456 9500 E-Mail: kh.vf@nav.gov.hu vam@ngm.gov.hu</p>
<p>CENTRAL TRANSIT OFFICE Office of the Revenue Commissioners Customs Division St.Conlon's Road Nenagh Co. Tipperary IRLAND</p>	<p>Fax: 353 67 44126 Tel.: 353 67 63440 E-Mail: transitpolicy@revenue.ie</p>
<p>Agenzia delle Dogane e dei Monopoli Legislazione e Procedure Doganali Ufficio regimi doganali e traffici di confine Via Mario Carrucci, 71 I-00143 Roma ITALIA</p>	<p>Fax: 0039 06 5024 5222 Tel.: 0039 06 5024 6045 E-Mail: dogane.legislazionedogane.regimi@agenziadogane.it</p>
<p>STATE REVENUE SERVICE OF THE REPUBLIC OF LATVIA National Customs Board 11 novembra krastmala 17, Riga, LV-1841 LETTLAND</p>	<p>Fax: +371 671 11291 (+371 673 57248) E-Mail: customs@vid.gov.lv andrejs.hudobcenoks@vid.gov.lv ilona.kazaka@vid.gov.lv</p>
<p>CUSTOMS DEPARTMENT Customs Procedure Division A.Jakšto g. 1/25 LT-01105 Vilnius LITAUEN</p>	<p>Fax: 370 5 2666 005 E-Mail: muitine@cust.lt</p>
<p>DIRECTION DES DOUANES ET ACCISES B.p. 1605 L-1016 Luxembourg LUXEMBURG</p>	<p>Fax: +352 48 49 47</p>
<p>Central TIR Office Department of Customs Custom House, Lascaris Wharf Valletta - VLT 1920 MALTA</p>	<p>Fax: 00356 212 444 63 Tel.: 00356 212 443 37 E-Mail: christopher.vassallo@gov.mt</p>

Douanekantoor Nijmegen Vestiging Duiven TIR Focal Point Team KM6 Cluster CDW Impact 2 6921 RZ DUIVEN NIEDERLANDE	Fax: +31 26 318 2014 Tel.: +31 26 318 2197 E-Mail: rja.gijbels@belastingdienst.nl
FINANZMINISTERIUM Zollabteilung Swietokrzyska 12 PL 00-916 Warsaw POLEN	Fax: +48 22 6944303 E-Mail: Beata.Gajda@mf.gov.pl
Autoridade Tributária e Aduaneira Direção de Serviços de Regulação Aduaneira Rua da Alfândega, N° 5 - r/c P - 1149-006 LISBOA PORTUGAL	Tel.: + 351 21 881 39 13 + 351 234 377 021 + 351 22 339 59 29 Fax: + 351 21 881 39 41 + 351 234 377 026 E-Mail: dsra@at.gov.pt
NATIONAL CUSTOMS AUTHORITY Transit Service 13 Matei Millo str. 1 District 010144 - Bucharest RUMÄNIEN	Telefon/Telefax: +4021 3112455 Tel.: +4021 3112454 E-Mail: raluca.mocanescu@customs.ro cristina.ionescu@customs.ro
FINANZDIREKTION DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK Abteilung Zoll Mierová 23 SK-815 11 Bratislava SLOWAKEI	Tel.: +421 2 48273 233 Fax: +421 2 4342 0065 E-Mail: zuzana.magdolenova@financnasprava.sk
Finanzverwaltung der Republik Slowenien Allgemeine Finanzdirektion Smartinska 55 1523 Ljubljana SLOWENIEN	Fax: +386 1 478 39 00 Tel.: +386 1 478 38 75 E-Mail: laste.naumovski@gov.si
Departamento de Aduanas e I.I.EE. Subdirección General de Gestión Aduanera Área de Exportación y Tránsito Avenida del Llano Castellano, 17 28071-Madrid ESPAÑA	Tel.: +34 91 728 98 58 Fax: +34 91 358 47 21 E-Mail: helpdeskspain@aeat.es
SWEDISH CUSTOMS P.O.Box 12854 112 98 Stockholm SCHWEDEN	Fax: +468 208012 E-Mail: tir.focalpoint@tullverket.se

H.M. REVENUE & CUSTOMS
Excise, Environmental Taxes and Customs
Export and Transit Policy
3rd Floor NE Alexander House
21 Victoria Avenue
Southend on Sea
SS99 1AA
VEREINIGTES KÖNIGREICH

Fax: +44 0 3000 593688

Tel.: +44 0 3000 594268

james.odell@hmrc.gsi.gov.uk

8.2. Entsprechungstabelle

Feld Inhalt TIR	Feld Bezeichnung NCTS
Abgangsland/-länder (Deckblatt Feld 6)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Deckblatt Feld 7)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Deckblatt Feld 8)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Zulassungsbescheinigung der Fahrzeuge (Deckblatt Feld 9)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)
Containernummer(n) (Deckblatt Feld 10)	Container (Feld 19), Containernummer (Feld 31)
Nr. des Carnet TIR (Trennabschnitt Feld 1)	Zeichen des Vorpapiers (Feld 44)
Inhaber (Trennabschnitt Feld 4)	Beteiligter Hauptverpflichteter (Feld 50), EORI-Nummer
Abgangsland/-länder (Trennabschnitt Feld 5)	Versendungsland (Feld 15)
Bestimmungsland/-länder (Trennabschnitt Feld 6)	Bestimmungsland (Feld 17)
Fahrzeugkennzeichen (Trennabschnitt Feld 7)	Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)
Beigefügte Unterlagen (Trennabschnitt Feld 8)	Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen (Feld 44)
Zeichen und Nummern der Container und Packstücke (Trennabschnitt Feld 9)	Containernummer (Feld 31), Zeichen und Nummern der Packstücke (Feld 31)
Anzahl und Art der Packstücke und Gegenstände, Beschreibung der Waren (Trennabschnitt Feld 10)*	Art der Packstücke (Feld 31), Anzahl der Packstücke (Feld 31), Positionsnummer (Feld 32), Warenbezeichnung (Feld 31), HS-Code (Feld 33)
Bruttogewicht (Trennabschnitt Feld 11)	Rohmasse (Feld 35)
Ort und Datum der Anmeldung (Trennabschnitt Feld 14)	Datum der Anmeldung (Feld C)
Anzahl und Merkmale der Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen (Trennabschnitt Feld 16)	Anzahl der Verschlüsse, Verschlusszeichen (Feld D)
Abgangszollstelle oder Eingangszollstelle (Trennabschnitt Feld 18)	Referenz Nr. Abgangsstelle (Feld C)
Frist für die Durchfuhr (Trennabschnitt Feld 20)	Frist (Feld D)

* Entsprechend den Regeln über die Verwendung des Carnet TIR werden in diesem Feld „schwere oder sperrige Waren“ gemäß Artikel 1 Buchstabe p des Anhangs des TIR-Übereinkommens genannt. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Kurzbezeichnung „T2L“ gemäß Artikel 319 ZK-DVO verwendet wird.

Eintragungsnummer an der Abgangszollstelle (Trennabschnitt Feld 21)	Versendungsbezugsnummer
Bestimmungszollstelle (Trennabschnitt Feld 22)	Bestimmungszollstelle (Feld 53), Empfänger der Nachricht IE001
Empfänger (Vorgelegte Unterlagen)	Beteiligter Händler (Feld 8)

8.3. Ausfüllen des Carnet TIR

1. Ausfüllen von Feldern des Carnet TIR

Teil 7.2 Bewährte Verfahren für die Verwendung des Carnet TIR, Anhang I des TIR-Handbuchs

Seite 1 des vom Verband oder vom Inhaber ausgefüllten Deckblatts

- Feld 1* Endgültiges Datum (Format TT.MM.JJJJ) des Ablaufs der Gültigkeit, nach dem das Carnet TIR der Abgangszollstelle nicht mehr vorgelegt werden darf. Vorausgesetzt, das Carnet TIR wurde von der Abgangszollstelle am Tag des Ablaufs oder vor Ablauf der Gültigkeit angenommen, bleibt es bis zur Beendigung des TIR-Versands bei der Bestimmungszollstelle gültig. [Bemerkung: In diesem Feld dürfen keine Korrekturen vorgenommen werden.]
- Feld 2* Name des nationalen ausstellenden Verbandes
- Feld 3* Identifikationsnummer (ID), Name, Anschrift und Land des Inhabers des Carnet TIR. Der bürgende Verband weist dem Inhaber eine individuelle einzige Identifikationsnummer (ID) im folgenden harmonisierten Format zu: „AAA/BBB/XX...X“; dabei ist „AAA“ ein dreistelliger Buchstabencode für das Land, in dem die Person, die das Carnet TIR verwendet, zugelassen ist, „BBB“ ein dreistelliger Code für den nationalen Verband, über den der Inhaber des Carnet TIR ermächtigt wurde, „XX...X“ eine fortlaufende Nummer (bis zu 10 Stellen) zur Identifizierung der Person, die zur Verwendung eines Carnet TIR ermächtigt wurde.
- Feld 4* Stempel und Unterschrift des ausstellenden Verbandes
- Feld 5* Unterschrift (abgestempelt) des Sekretärs der internationalen Organisation
- Feld 6* Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt
- Feld 7* Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung

oder eines Teils einer Warenladung endet

- Feld 8* Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge, und zwar nicht nur eines Kraftfahrzeugs (z. B. Zugmaschine) sondern auch eines von einem solchen Fahrzeug gezogenen (Sattel-) Anhängers. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind anstelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.
- Feld 9* Nummer und Datum der TIR-Zulassungsbescheinigung(en).
- Feld 10* Nummer(n) des/der Container(s), falls zutreffend.
- Feld 11* Verschiedene Bemerkungen, z. B. „außergewöhnliche schwere oder sperrige Waren“.
- Feld 12* Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers oder seines Vertreters.

Trennabschnitt Nr. 1/Nr. 2 (gelb) nicht für den Zoll bestimmt

Der Inhaber ist für das Ausfüllen des gelben Trennabschnitts verantwortlich. Der Inhalt des Abschnitts muss mit dem Inhalt der Trennabschnitte 1 bis 20 übereinstimmen, d. h. des weißen und des grünen Blattes. Grundsätzlich tragen die Zollbehörden ihre Vermerke nicht auf diesem Blatt ein, es sei denn, der Inhaber ersucht darum, dass die Änderungen bescheinigt werden.

Entschließungen und Empfehlungen TIR-Handbuch Der Verwaltungsausschuss des TIR-Übereinkommens von 1975 nahm am 31. Januar 2008 die Empfehlung an, dass Inhaber der Carnet TIR neben der üblichen Warenbeschreibung in Feld 10 des Warenmanifests auf dem gelben Blatt (nicht für den Zoll bestimmt) des Carnet TIR den sechsstelligen HS-Warencode angeben.

Die Abgangszollstellen der Gemeinschaft stimmen der Eintragung des HS-Codes auch in den für den Zoll bestimmten

Trennabschnitten des Carnet TIR zu.

Der Inhaber ist nicht dazu verpflichtet, den HS-Code einzutragen.

Wird der HS-Code angegeben, sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen Code übereinstimmt.

Vom Inhaber ausgefüllter Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

- | | |
|---------------|--|
| <i>Feld 1</i> | Bezugsnummer des Carnet TIR |
| <i>Feld 2</i> | Zollstelle/n, bei der/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt. Die Anzahl der Abgangszollstellen kann je nach der Zahl der Bestimmungszollstellen (Feld 12) zwischen 1 und 3 liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder der Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten. |
| <i>Feld 3</i> | Name und/oder Logo der internationalen Organisation. |
| <i>Feld 4</i> | Identifikationsnummer (ID), Name, Anschrift und Land des Inhabers des Carnet TIR. Für genauere Angaben wird auf Feld 3 des Deckblatts verwiesen. |
| <i>Feld 5</i> | Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung beginnt |
| <i>Feld 6</i> | Land/Länder, in dem/denen der TIR-Versand einer Warenladung oder eines Teils einer Warenladung endet |
| <i>Feld 7</i> | Amtliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge, nicht nur eines Kraftfahrzeugs (z. B. Zugmaschine) sondern auch eines von einem solchen Fahrzeug gezogenen (Sattel-)Anhängers. Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind anstelle des |

amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

Feld 8

Entsprechend Nr. 10 Buchstabe c oder Nr. 11 der Vorschriften für die Verwendung der Carnets TIR dürfen dem Carnet TIR zusätzliche Unterlagen beigelegt werden. In einem solchen Fall sollte die Abgangszollstelle die Unterlagen mit Heftklammern oder anderen Mitteln anheften und so abstempeln, dass ihre Beseitigung klar sichtbare Spuren auf dem Carnet TIR hinterlassen würde. Damit die Unterlagen nicht ausgetauscht werden können, sollte die Abgangszollstelle jede Seite der angehefteten Unterlagen abstempeln. Die Unterlagen sollten an das Deckblatt (oder das gelbe Blatt) und an jeden Trennabschnitt des Carnet TIR angeheftet werden. In diesem Feld sind besondere Hinweise auf diese Papiere anzugeben.

Feld 9

- a) (gegebenenfalls) Identifikationsnummer(n) des Laderaums/der Laderäume oder Erkennungsnummern des Containers/der Container
- b) Identifikationszeichen oder -nummern der Packstücke oder Waren.

Feld 10

Anzahl und Art der Packstücke oder Waren, Beschreibung der Gegenstände. Die Warenbeschreibung sollte ihre Handelsbezeichnung (Fernseher, Videogeräte, CD-Player usw.) umfassen und ihre eindeutige Identifizierung erlauben. Allgemeine Angaben, wie elektronische oder Haushaltsgeräte, Kleidung, Einrichtungsgegenstände, werden nicht als Warenbeschreibung akzeptiert. Der empfohlene HS-Code (gelbe Seite) kann ebenfalls hier angegeben werden. Zusätzlich dazu ist im Warenmanifest bei jeder Warenbeschreibung die Anzahl der Packstücke anzugeben. Bei sperrigen Gegenständen ist die Anzahl der Gegenstände anzugeben.

- Feld 11* Bruttogewicht in Kilogramm (kg).
- Feld 12* Anzahl der Packstücke, die an mehreren Bestimmungszollstellen ausgeliefert werden sollen, Gesamtzahl der Packstücke und Bezeichnungen (Orte) dieser Zollstellen. Die Anzahl der Bestimmungszollstellen kann je nach der Zahl der Abgangszollstellen (Feld 2) zwischen 1 und 3 liegen. Die Gesamtzahl der Abgangs- oder der Bestimmungszollstellen darf vier nicht überschreiten.
- Felder 13-15* Ort und Datum sowie Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers oder seines Vertreters. Mit dem Ausfüllen dieses Feldes übernimmt der Carnet TIR-Inhaber die Verantwortung für die Richtigkeit der in das Carnet TIR eingetragenen Angaben. Diese Eintragungen sind auf allen Abschnitten des Carnet TIR vorzunehmen.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 1 (weiß)

- Für Eintragungen der Zollbehörden* Alle Angaben, die die Zollkontrollen erleichtern können, z. B. Nummer des früheren Zolldokuments, usw.
- Feld 16* Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen. Die letzte Abgangszollstelle vermerkt diese Angaben auf allen verbleibenden Abschnitten.
- Feld 17* Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle). Bei der letzten Abgangszollstelle unterzeichnet der Zollbedienstete in Feld 17 unter dem Manifest auf allen verbleibenden Abschnitten und versieht sie mit dem Datumsstempel.
- Feld 18* Name der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).
- Feld 19* In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-

Versands als unversehrt befunden werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

Feld 20 Frist für die Durchfuhr (Datum im Format TT.MM.JJJJ und gegebenenfalls Uhrzeit), innerhalb deren das Carnet TIR zusammen mit dem Straßenfahrzeug, der Fahrzeugkombination oder dem Container bei der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) oder der Bestimmungszollstelle vorzuführen ist.

Feld 21 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle), gefolgt von der in das Zollregister eingetragenen Bezugsnummer des TIR-Versands.

Feld 22 Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu stellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Fahrtstrecke anzugeben.

Feld 23 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 1 (weiß)

Feld 1 Nähere Angaben zur Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).

Feld 2 MRN oder andere Bezugsnummern des TIR-Versands

Feld 3 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen.

Feld 4 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen bei Beginn eines TIR-Versands als unversehrt befunden werden. Die erste Abgangszollstelle füllt dieses Feld nicht aus.

- Feld 5* Verschiedenes, z. B. Durchgangszollstelle oder Bestimmungszollstelle, bei der die Waren zu gestellen sind. Gegebenenfalls ist hier die vorgeschriebene Fahrtstrecke anzugeben.
- Feld 6* Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle).
- Stammabschnitt 1* Wird das Ausfallverfahren verwendet, wird der Stempel (Muster gemäß Anhang 8.6) auf Stammabschnitt Nr. 1 an einer gut sichtbaren Stelle aufgedrückt.

Vom Inhaber auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

Die Felder 1-23 des Trennabschnitts Nr. 2 werden wie die entsprechenden Felder des Trennabschnitts Nr. 1 ausgefüllt.

Von den Zollbehörden auszufüllender Trennabschnitt Nr. 2 (grün)

- Feld 24* Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle).
- Feld 25* In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden.
- Feld 26* Anzahl der umgeladenen Packstücke. Nur von den Bestimmungszollstellen, nicht aber von den Ausgangszollstellen (Durchgangszollstelle) auszufüllen.
- Feld 27* Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Versand Unregelmäßigkeiten, Vorfälle oder Unfälle aufgedeckt wurden. In solchen Fällen ist „R“ einzusetzen, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Die Zollbehörden sollten die Beendigung von TIR-Verfahren, bei denen regelmäßig nicht näher erläuterte Vorbehalte vorgebracht

werden, nur mit Angabe von Gründen bescheinigen.

Feld 28 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle).

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 im Ausfallverfahren sind auf der Rückseite des Trennabschnitts im Feld „für amtliche Zwecke“ die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmittgliedstaates (Durchgangszollstelle) sowie der Stempel „NCTS Ausfallverfahren“ einzusetzen (Muster in Anhang 8.6).

Von den Zollbehörden auszufüllender Stammabschnitt Nr. 2 (grün)

Feld 1 Nähere Angaben zur Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle).

Feld 2 In dem entsprechenden Feld ist „X“ einzusetzen, wenn die Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen als unversehrt befunden werden.

Feld 3 Anzahl der umgeladenen Packstücke. Nur von den Bestimmungszollstellen, nicht aber von den Ausgangszollstellen (Durchgangszollstelle) auszufüllen.

Feld 4 Gegebenenfalls Anzahl und Merkmale der neuen Verschlüsse oder der neuen Nämlichkeitszeichen.

Feld 5 Wie in Feld 27 des Trennabschnitts Nr. 2 ist dieses Feld nur auszufüllen, wenn im Zusammenhang mit dem TIR-Versand Unregelmäßigkeiten, Vorfälle oder Unfälle aufgedeckt wurden. In solchen Fällen ist „R“ einzusetzen, gefolgt von einer eindeutigen Beschreibung etwaiger Vorbehalte. Die Zollbehörden sollten die Beendigung von TIR-Verfahren, bei denen regelmäßig nicht näher erläuterte Vorbehalte vorgebracht werden, nur mit Angabe von

Gründen bescheinigen.

Feld 6 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift eines zuständigen Bediensteten bei der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle).

2. Ausfüllen des Protokolls des Carnet TIR

Feld 1 Die Abgangszollstelle(n)

Feld 2 Carnet-TIR-Bezugsnummer.

Feld 3 Name der internationalen Organisation

Feld 4 Amtliche(s) Kennzeichen des Straßenfahrzeugs/der Straßenfahrzeuge

Feld 5 Carnet TIR-Inhaber und seine Identifikationsnummer

Feld 6 Zustand der Zollverschlüsse: „X“ in dem entsprechenden Feld:

- linkes Feld: Verschlüsse unversehrt

- rechtes Feld: Verschlüsse verletzt

Feld 7 Zustand des Laderaums, des Containers/der Container

- linkes Feld: Laderaum unversehrt

- rechtes Feld: Laderaum geöffnet

Feld 8 Bemerkungen/Beobachtungen

Feld 9 Im Feld „Waren anscheinend vollständig“ wird „X“ eingetragen.

- linkes Feld: Waren vollständig

- rechtes Feld: Waren nicht vollständig In diesem Fall sind die Felder 10 bis 13 auszufüllen mit der Angabe, welche Waren fehlen oder zerstört sind.

- Feld 10* a) Laderaum/Laderäume oder Container: besondere Kennzeichen angeben
- b) Zeichen und Nummern der Packstücke oder Waren, besondere Kennzeichen angeben
- Feld 11* Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände, Beschreibung der Waren
- Feld 12* (M) Fehlende Waren
- (D) Zerstörte Waren
- Feld 13* Bemerkungen, besondere Angaben zu fehlenden oder zerstörten Mengen
- Feld 14* Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Ort und Zeit des Unfalls
- Feld 15* Für die Fortsetzung des TIR-Versands ergriffene Maßnahmen: In das entsprechende Feld ist „X“ einzutragen, gegebenenfalls sind weitere Angaben hinzuzufügen.
- oberes Feld: Anlegen neuer Verschlüsse: Nummer und Beschreibung
 - mittleres Feld: Umladen der Ladung, siehe Feld 16
 - unteres Feld: sonstiges
- Feld 16* Nach Umladen der Waren: Die Angaben unter „Beschreibung jedes einzelnen ersetzten Straßefahrzeugs/Containers“ sind zu vervollständigen:
- a) amtliches Fahrzeugkennzeichen: für den TIR-Versand zugelassen: „X“ im linken Feld, andernfalls „X“ im rechten Feld einsetzen.
- b) Identifikationsnummer des Containers/der Container: für den TIR Versand zugelassen: „X“ im linken Feld, andernfalls „X“ im

rechten Feld einsetzen.

Gegebenenfalls Nummer der Zulassungsbescheinigung auf der rechten Seite im rechten Feld sowie Anzahl und Merkmale der angelegten Verschlüsse rechts davon eintragen.

Feld 17 Name/Bezeichnung und Angaben zu der Behörde, die das Protokoll ausgefüllt hat; Ort, Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift

Feld 18 Datum (im Format TT.MM.JJJJ), Stempel und Unterschrift der nächsten Zollstelle, die von der TIR-Beförderung betroffen ist.

Abtrennbarer Abschnitt Die abreißbare nummerierte Ecke auf dem rückseitigen Deckblatt des Carnet TIR wird abgetrennt und dem Inhaber zurückgesandt, falls das Carnet TIR von den zuständigen Behörden zur Nachforschung einbehalten wurde. Es wird von der Behörde, die das Carnet TIR einbehalten hat, mit Stempel und Unterschrift mit leserlicher Angabe des Namens beglaubigt.

8.4. Das Ausfallverfahren

Verwendung des Carnet TIR

*Artikel 454
Absatz 6 ZK-DVO*

Bei Ausfall des Zollsystems und/oder der Anwendung für die elektronische Abgabe der Carnet-TIR-Daten an der Abgangs- oder der Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) wird das Ausfallverfahren angewendet und der TIR-Versand ausgehend vom Carnet TIR erledigt. Auf die Anwendung des Ausfallverfahrens wird auf dem Stammabschnitt Nr. 1 und im Feld „für amtliche Zwecke“ des Trennabschnitts Nr. 2 mit dem Stempel gemäß dem Muster in Anlage 8.6 verwiesen.

Für die Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts Nr. 2 im Ausfallverfahren sind auf der Rückseite des Trennabschnitts die Rückanschrift der Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaates (Durchgangszollstelle) einzusetzen.

*Artikel 455
Absatz 5 ZK-DVO*

In diesen Fällen kann das EDV-gestützte System zur Beendigung oder Erledigung des TIR-Versands auf dem Gemeinschaftszollgebiet nicht angewendet werden.

Die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) beendet das TIR-Verfahren ausgehend von Trennabschnitt Nr. 2 und übersendet den entsprechenden Abschnitt spätestens acht Tage nach dem Datum der Beendigung an die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaates (Durchgangszollstelle). Die Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) vergleicht die von der Bestimmungs- oder der Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) erteilten Angaben, um das Verfahren zu erledigen.

Maßnahme vor Einleitung des Suchverfahrens bei einem Ausfallverfahren

Haben die Zollbehörden des Abgangs- oder des Eingangsmitgliedstaates (Durchgangszollstelle) bei Anwendung des Ausfallverfahrens den entsprechenden Teil des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR nach der Achttagesfrist nicht erhalten, können sie bei dem Kontrollsystem der internationalen Organisation anfragen, um zu ermitteln, ob die Vorlage des Carnet TIR bei der Bestimmung oder beim Ausgang dort eingetragen wurde. Sie könnten damit in die Lage versetzt werden, der gegenwärtigen oder letzten Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) in der Gemeinschaft die Carnet-TIR-Suchanzeige zu senden.

Ergibt diese Anfrage, dass das Carnet TIR nicht bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt wurde, so können die Zollbehörden des Mitgliedstaates der Abgangs- oder Eingangszollstelle (Durchgangszollstelle) beschließen, unverzüglich das Suchverfahren bei der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) in der Gemeinschaft einzuleiten.

Suchverfahren beim Ausfallverfahren

Haben die Zollbehörden des Eingangs- oder Abgangsmitgliedstaats (Durchgangszollstelle) keinen Nachweis erhalten, dass das TIR-Verfahren innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR beendet wurde, oder haben sie den Verdacht, dass der Versand nicht beendet wurde, so senden sie der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle (Durchgangszollstelle) eine Carnet-TIR-Suchanzeige (Muster nachstehend). Das Suchverfahren wird auch eingeleitet, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands gefälscht wurde.

Das Verfahren gemäß Teil VII Kapitel 4 (Suchverfahren) gilt sinngemäß.

*Bewährte
Verfahrensweisen
TIR-Handbuch*

Muster für das Mitteilungsschreiben und die Suchanzeige im
Ausfallverfahren:

Schriftliche Mitteilung

Mitteilungsschreiben an den bürgenden TIR-Verband und den Inhaber des Carnet TIR

.....

(vollständige Bezeichnung der betroffenen Zollstelle/der Zollverwaltung)

.....

(Ort und Datum)

Betrifft: Informationen zu Carnet TIR Nr. ...

gerichtet an

(vollständiger Name und Anschrift des Carnet-TIR-Inhabers)

.....

(vollständiger Name des bürgenden Verbandes)

Sehr geehrte Frau ... /Sehr geehrter Herr ...

bitte beachten Sie, dass unsere Zollverwaltung noch keine Bestätigung der ordnungsgemäßen Beendigung des TIR-Versands erhalten hat, der innerhalb der Europäischen Gemeinschaft mit Carnet TIR Nr. ... durchgeführt wurde.

Die Prüfung des Status dieses Carnet TIR im Kontrollsystem für Carnets TIR ergab Folgendes:

- (4) Es gibt keine Informationen über die Beendigung dieses TIR-Versands in der Gemeinschaft,
- (5) es gibt Aufzeichnungen über diesen TIR-Versand, und wir haben bereits die Bestimmungszollstelle in benachrichtigt, um diese SafeTIR Information zu bestätigen; es liegt aber bisher keine Bestätigung dazu vor.⁸⁵¹

Daher bitten wir gemäß Artikel 455a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften unbeschadet der Mitteilung gemäß Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens um Übermittlung der erforderlichen Papiere zum Nachweis, dass dieser TIR-Versand in der Europäischen Gemeinschaft ordnungsgemäß beendet wurde.

¹ Option 1 oder 2 wird von der betreffenden Zollverwaltung gewählt.

Der Nachweis ist durch Vorlage einer der folgenden Unterlagen zur Identifizierung der betreffenden Waren zu erbringen:

- ein von den Zollbehörden des Bestimmungs- oder des Ausgangsmitgliedstaates bestätigtes Papier, aus dem hervorgeht, dass die Waren bei dieser Zollstelle gestellt oder einem zugelassenen Empfänger übergeben wurden; oder
- ein in einem Drittland ausgestelltes Dokument, mit dem die Waren eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten haben; oder
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Landes mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Eine Abschrift oder Fotokopie der genannten Unterlagen muss von der Stelle, die das Original mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, oder von einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder eines der Mitgliedstaaten beglaubigt sein.

.....

(Stempel der Zollstelle/Unterschrift der verantwortlichen Person)

Anlagen: Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 des Carnet TIR

Muster der Suchanzeige

Carnet TIR – Suchanzeige

I. Auszufüllen von der Abgangszollstelle oder der Zollstelle des Eingangs in die Gemeinschaft

A. Carnet TIR Nr. B. Bestimmungszollstelle oder Zollstelle beim Ausgang aus
der Gemeinschaft

Beigefügte Kopie Trennabschnitt Nr. 1 (Name und Mitgliedstaat)

C. Abgangszollstelle oder Zollstelle D. Fahrzeugkennzeichen
des Eingangs in die Gemeinschaft oder Name des Schiffes, falls bekannt
(Name, Anschrift, Mitgliedstaat)

E. Nach dieser Zollstelle vorliegenden Informationen wurde die Sendung

1. gestellt bei am

(Zollstelle oder zugelassener Empfänger) TT/MM/JJ

2. geliefert an am

(Name und Adresse der Person oder des Unternehmens) TT/MM/JJ

3. Es gibt keine Angaben zum Aufenthaltsort der Waren.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

II. Auszufüllen von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Gemeinschaft:

Ersuchen um ergänzende Auskünfte

Für die Durchführung eines Suchverfahrens wird die Abgangszollstelle oder die Zollstelle des Eingangs in die Gemeinschaft um folgende Angaben gebeten:

1. genaue Warenbeschreibung

2. Rechnungskopie

3. Kopie des Beförderungsvertrags im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)

4. folgende Unterlagen oder Angaben:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

III. Auszufüllen von der Abgangszollstelle oder der Zollstelle beim Eingang in die Gemeinschaft

Antwort auf das Ersuchen um ergänzende Auskünfte

1. Die Informationen, Kopien oder Dokumente sind beigelegt.
2. Die Informationen, Kopien oder Dokumente der Nummern 1 2 3 4 sind nicht verfügbar.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Stempel:

IV. Auszufüllen von der Bestimmungszollstelle oder der Zollstelle beim Ausgang aus der Gemeinschaft:

1. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde zurückgesandt am; die entsprechend beglaubigte Kopie des Trennabschnitts Nr. 1 ist beigelegt.

2. Der entsprechende Teil des Trennabschnitts Nr. 2 wurde abgezeichnet und dieser Suchanzeige angeheftet.

3. Die Nachforschungen werden durchgeführt, und eine Kopie des Trennabschnitts Nr. 2 oder des Trennabschnitts Nr. 1 wird so bald wie möglich zurückgesandt.

4. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Versandpapier gestellt.

5. Weder die Sendung noch das Carnet TIR wurden hier gestellt, und es können keine Angaben dazu erlangt werden.

Ort und Datum

Unterschrift:

Dienstsiegel:

8.5. Muster für eine EU-Vereinbarung/Bürgschaftserklärung

MUSTER FÜR EINE EU-STANDARDVEREINBARUNG ÜBER DAS TIR-VERFAHREN ZWISCHEN DEN ZOLLBEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN UND DEREN NATIONALEN BÜRGENDEN VERBÄNDEN[‡]

Gemäß Artikel 6 und 8 sowie Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe e des am 14. November 1975 in Genf unterzeichneten Zollübereinkommens über den Internationalen Warentransport mit Carnets TIR, einschließlich der späteren Änderungen (im Folgenden das „TIR-Übereinkommen“) vereinbaren [*Name der Zollverwaltung*] und [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*], als von den genannten Zollbehörden zur Übernahme der Bürgschaft für Benutzer des TIR-Verfahrens[§] zugelassener Verband Folgendes:

Bürgschaftserklärung

Gemäß Artikel 8 und Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffer iv des TIR-Übereinkommens verpflichtet sich [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] bei Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit einem TIR-Versand zur Zahlung des gesicherten Betrags an Zöllen und anderen Abgaben zuzüglich etwaiger Verzugszinsen an [*Name der Zollverwaltung*], die aufgrund der Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft und gegebenenfalls nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften von [*Name des Mitgliedstaates*] entstehen.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Beförderung von Waren im Rahmen eines Carnet TIR, das von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] oder einer mit der internationalen Organisation nach Artikel 6 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens in Verbindung stehenden Einrichtung erteilt wurde.

Gemäß Artikel 8 des TIR-Übereinkommens haftet [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Personen, die die oben genannten Beträge schulden.

Der Höchstbetrag der Forderungen, die [*Name der Zollverwaltung*] gegenüber [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] erheben kann, ist je Carnet TIR auf 60 000 EUR (sechzigtausend) bzw. gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates^{**} (Zollkodex der Gemeinschaft) auf den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung beschränkt.

[*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] verpflichtet sich nach Eingang des ersten schriftlichen Antrags von [*Name der Zollbehörde*] zur Zahlung innerhalb der im TIR-Übereinkommen festgelegten Fristen unter Einhaltung der nationalen Vorschriften.

[‡] Verwaltungsvereinbarung TAXUD/1958/2003 endgültig.

[§] Artikel 1 Buchstabe q TIR-Übereinkommen 1975. Diese Vereinbarung und Verpflichtung gilt nicht für die Beförderung von Alkohol- und Tabakerzeugnissen gemäß der Erläuterung 0.8.3 des TIR-Übereinkommens.

^{**} Für Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben.

Diese Bürgschaft deckt keine Geldbußen oder sonstigen Strafgebühren ab, die vom betreffenden Mitgliedstaat verhängt werden können.

Mitteilungen und Zahlungsaufforderungen

Welche Zollverwaltung der Europäischen Union für die Einziehung dieser Beträge zuständig ist, wird gemäß Artikel 215 des Zollkodex der Gemeinschaft festgestellt. Demnach ist [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] auch dann zur Zahlung der oben genannten Beträge verpflichtet, wenn Artikel 457 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission[†] Anwendung findet.

Die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] ergibt sich aus dem TIR-Übereinkommen. Artikel 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens regelt insbesondere den Beginn der Haftung.

Sonstige Bestimmungen

[*Name des bürgenden Verbandes*] verpflichtet sich außerdem, die besonderen Bestimmungen der Anlage 9 Teil I Absatz 1 Buchstabe f Ziffern i bis x des TIR-Übereinkommens einzuhalten.

Ablauf der Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist nicht befristet. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung einseitig kündigen, sofern sie die andere Vertragspartei mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich darüber benachrichtigt.

Die Verbindlichkeiten und die Haftung von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] im Rahmen des TIR-Übereinkommens bleiben durch die Kündigung dieser Vereinbarung unberührt. Das bedeutet, dass [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*] für jeden gültigen Anspruch auf Zahlung des gesicherten Betrags aus unter diese Vereinbarung fallenden TIR-Vorgängen, die vor Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, weiterhin haftet, auch wenn die Zahlungsaufforderung erst nach dem Kündigungsdatum geschickt wurde.

Gerichtliche Zuständigkeit

Gerichtsstand bei allen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieser Vereinbarung ist der eingetragene Sitz des Büros von [*Name des nationalen bürgenden Verbandes*], das anwendbare nationale Recht ist das des Gerichtsstands-Mitgliedstaates.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab ...

Unterzeichnet

Unterzeichner

Für den nationalen bürgenden Verband

Für die Zollverwaltung

[†] Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission. ABl. L 134 vom 29.5.2003.

Datum

Datum

8.6. Muster des Stempels für das Ausfallverfahren

<p>NCTS-AUSFALLVERFAHREN</p> <p><i>KEINE DATEN IM SYSTEM VERFÜGBAR</i></p> <p><i>EINGELEITET AM _____</i></p> <p><i>(Datum/Uhrzeit)</i></p>
--

(Maße: 26 x 59 mm, rote Tinte)

8.7. Beispielfälle für die elektronische Eingabe der Carnet-TIR-Daten

a) TIR-Versand mit Beginn in einem Drittland und Berührung eines Nicht-Gemeinschaftslandes auf der Strecke:

Beispiel:

[Türkei – Kapitan Andreevo (Bulgarien) – Siret (Rumänien) – Ukraine – Medyka und Kraków (Polen)]

Der Inhaber muss die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien) einreichen. Die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft in Siret (Rumänien) beendet den TIR-Versand und übersendet die Nachrichten IE006 und IE018 an die Eingangszollstelle in Kapitan Andreevo (Bulgarien). Beim Wiedereintritt des TIR-Versands in die Gemeinschaft muss der Inhaber erneut die Carnet-TIR-Daten bei der Eingangszollstelle in Medyka (Polen) angeben. Dabei handelt es sich um einen neuen NCTS/TIR-Versand mit einer neuen MRN. Die Bestimmungszollstelle (Kraków) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Medyka übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

b) TIR-Versand mit Beginn in der Gemeinschaft und einem Zwischenumladeort:

Beispiel:

[Turku (Finnland) – Kotka (Finnland) – Russland]

Der Inhaber muss die Carnet-TIR-Daten einreichen und das Carnet TIR an der Abgangszollstelle (Turku) vorlegen. An der Zwischenumladestelle (Kotka) wird der vorhergehende TIR-Versand (von Turku) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 an Turku übersandt und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber reicht die Carnet-TIR-Daten einschließlich der Daten des vorhergehenden Versands von Turku und der in Kotka umgeladenen Waren ein und legt das Carnet TIR in Kotka vor, um einen neuen TIR-Versand einzuleiten. Die Ausgangszollstelle der Gemeinschaft (Vaalimaa) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Kotka übersendet, beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abtrennt und einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.

c) TIR-Versand von einem Drittland (Russland) mit zwei Umladestellen in der Gemeinschaft:

Beispiel:

[Murmansk (Russland) – Oulu (Finnland) – Turku (Finnland)]

Der Inhaber muss die Carnet-TIR-Daten einreichen und das Carnet TIR an der Eingangszollstelle (Rajajoosseppi) vorlegen. An der Zwischenumladestelle (Oulu) wird der vorhergehende TIR-Versand (von Rajajoosseppi) beendet, indem die Nachrichten IE006 und IE018 an Rajajoosseppi übersandt und beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR abgetrennt und einbehalten werden; außerdem wird der Stammabschnitt des Carnet TIR ausgefüllt. Der Inhaber reicht die Carnet TIR-Daten einschließlich der Daten des restlichen Versands von Rajajoosseppi ein und legt das Carnet TIR in Oulu vor, um einen neuen TIR-Versand einzuleiten. Die Bestimmungszollstelle (Turku) beendet den TIR-Versand, indem sie die Nachrichten IE006 und IE018 an Oulu übersendet, beide

Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR einbehält und den Stammabschnitt des Carnet TIR ausfüllt.